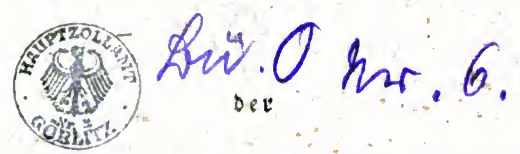


Amts-Blatt



der

Königlichen Liegnitzschen Regierung in Schlesien.



Neunzehnter Jahrgang 1829.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hof-Buchdruckerei bei C. D'oench.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zu dem
Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt
1829.

Vorbemerkung. Die Inhaltsanzeigen über folgende Gegenstände sind zusammengestellt worden:

Ankündigungen von Schriften, Landcharten u. s. w.
Aufrufe an Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist.
Auszeichnungen, welche Personen ertheilt worden sind.
Bergwerkssachen, die hierauf Bezug nehmenden Verordnungen und Bekanntmachungen.
Beschälstationen, desgleichen.
Bestrafungen wegen Vergehungen und Verbrechen.
Chaussee-Sachen, sämmtliche hierauf Bezug nehmende Bekanntmachungen.
Collecten Ausschreibungen.
Empfehlungen von Schriften, Landcharten ꝛc.
Feuer-Societäts-Sachen mit Einschluß der Beitrags-Ausschreibungen.
Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten, sämmtliche Bekanntmachungen der General-Commissionen.
Gesetz-Sammlungs-Anzeigen, mit der Inhaltsanzeige jeder erschienenen Nummer.
Gewerbesachen, Gewerbefleiß und Gewerbesteuer umfassend.
Handel, sämmtliche diesen Gegenstand betreffende Veröffentlichungen.
Justiz-Sachen, allgemeine und auf den Geschäftsgang Bezug habende Bekanntmachungen.
Kirchen-Sachen.
Medizinal-Sachen, mit Einschluß der gesundheitspolizeilichen Verordnungen.
Militair-Sachen.
Post-Sachen, Porto, Lohnfuhren-Abgabe u. s. w.
Schul- und Unterrichtswesen.
Stempel-Sachen.
Steuer-Sachen, umfaßt die Verordnungen wegen der indirecten Steuern.
Verdienstliches, alles was unter dieser Benennung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
Vermächtnisse, desgleichen.

A.

An-

B.

Be-

C.

Ver-

5. ka-

D.

D.

Danziger Schulddokumente; Abzweigungen davon sind nach erfolgter Verifikation durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden untersagt. S. 164.
Debits Erlaubniß für außerhalb der Deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften. S. 347. Desgleichen für Vogels Unterhaltungsstunden. S. 371.
Diebstahls Anzeigen; wegen der aus der katholischen Kirche zu Klein-Nörsdorf gestohlenen kirchlichen Gegenstände. S. 303.
Desgleichen des an die Garnhändlerin Maiwald aus Alt-Gebhardsdorf verübten. S. 314.
Domainen Pertinezien; bei deren Ausbietungen zum Verkauf oder zur Verpachtung soll das anschlagsmäßige Locarium und der Taxwerth angegeben auch solches durch den Anzeiger der Staats-Zeitung veröffentlicht werden. Reg. Bekanntm vom 11. Febr. S. 60.
Domainen Pfandbriefe (wegen Zinsen siehe Zins-Coupons.)
Dominial Rente; Erinnerung an die bis Ende December 1830 nachgegebene Ablösung derselben bis zum Jahresbetrage von 1 Rthlr. gegen 6 pCent. Reg. Bekanntm. vom 24. Nov. S. 352.

E.

Egelkrankheit, davon haben sich Spuren in Schaafheerden gezeigt, daher auf die dießfällige Bekanntmachung von 1821 aufmerksam gemacht wird. Reg. Verord. vom 18. April. S. 152.
Empfehlungen von Schriften, Landcharten rc. (siehe auch Ankündigung.)

1. einer neuen Monatsschrift: „der Menschenfreund." S. 12.
2. der Cours-Uebersicht von den Börsen der Preuß. Monarchie von A. Philipsborn in Berlin. S. 13.
3. des Literatur-Werks der gesammten Heraldik vom Dr. Bernd zu Bonn. S. 141.
4. der von dem Hofrath Bußler herausgegebenen Verzierungen aus dem Alterthume. S. 149.
5. der Beiträge zum Gelingen der practischen Polizei von Merker. S. 185.
6. des Choralbuchs von dem Musikdirektor Naue. S. 220.
7. Weber, Professor zu Breslau, allgemeines wirthschaftliches terminologisches Lexikon und Idiotikon. S. 235.
8. der praktische Organist von Bach. S. 274.
9. Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preuß Monarchie von Ferber. S. 345.
10. Orgel-Compositionen des Organisten Hesse. S. 358.
11. des von dem Geheimen Ober-Baurath Crelle herauszugebende Journals für reine und angewandte Mathematik. S. 375.

E:

F.

G.

Bekanntmachung der Resultate der Geschäftsführung der General-Commission zu Soldin. S. 292—293.

Verlegung des Geschäfts Lokals der General-Commission zu Breslau in das Gräflich Henkelsche Haus. S. 332.

Bei Auseinandersetzungen sollen die Flächen und Abgaben jedesmal nach den neuen Preuß. Maaßen angegeben, alte Maaße aber ganz vermieden werden. S. 343.

Gemüthskranke, wegen deren Behandlung mit Vermeidung von Gefängniß und Befestigung durch Ketten. Reg. Verord. vom 14. März. S. 117.

General-Superintendenten; deren Anstellung ist von des Königs Majestät angeordet worden. S. 27.

Ernennung des Superintendenten Bobertag zum General-Superintendenten von Schlesien und nähere Bestimmungen über die Amtsverhältnisse. Reg. Verf. vom 6. July. S. 218 und 220.

Gensd'armen; solche sollen besonders vereidet werden und welche Modalitäten bei den Entlassungen auf administrativen Wege zu beobachten sind. Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. August. S. 365.

Gesetz-Sammlungs-Anzeigen.

Seite 9 das 1ste Stück, enthält No. 1167. die Allerhöchste Cabinetsordre, wegen der in den vormals französischen Provinzen zu den Heirathsacten zu bringenden Notarietätsacte; No. 1168. die Kreisordnung für das Großherzogthum Posen.

Das 2te Stück Seite 69 angekündigt, enthält No. 1169. Befreiung der Wittwen Pensionen von Gemeinlasten; No. 1170. Abkommen mit Baiern wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger; No. 1171. Zulassung von Forderungen an die Departemental Fonds von Posen und Bromberg.

Das 3te Stück Seite 79 enthält unter No. 1172. den Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829 (Erläuterungen dazu S. 87—101.) No. 1173. Erläuterungen zum Stempel-Tarif „amtliche Ausfertigungen und Gesuche."

Das 4te Stück Seite 127 angekündigt, enthält No. 1174. Modification in der Bestimmung des §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen; No. 1175. wegen Porto-Restitution bei Sendungen von 100,000 Rtlr. und darüber, No. 1176. daß Feldmesser und Nivellirer, dieses Gewerbe, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, im ganzen Umfange der Monarchie betreiben können; No. 1177. das dem Kunsthändler Willmanns in Frankfurt am Main ertheilte Privilegium.

Das 5te Stück Seite 163 angekündigt, enthält No. 1178. wegen des Werthstempels bei Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt, No. 1179. Befugniß landwirthschaftlicher Credit-Institute zur Auswirkung gerichtlicher Subhastationen; No. 1180. Ablösung der niedern und mittlern Domainen Jagden; No. 1181. Deklaration der Gerichtsordnung wegen Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten; No. 1182. Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das dortige Stadtgericht. Das

Das 6te Stück Seite 175 angekündigt, enthält No. 1183. den Handel und Schifffahrts-Vertrag mit den vereinigten Staaten von Amerika; No. 1184. wegen Zuziehung der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu Kreis-Conventen des alten Gubener Kreises; No. 1185. Vereinbarung mit Anhalt-Cöthen wegen Verhütung des Bücher-Nachdrucks; No. 1186. Convention der Kirchgemeinden in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben.

Das 7te Stück, angekündiget S. 187 enthält No. 1187. wegen der im Communaldienst angestellten Invaliden; No. 1188. der Verlust des Gnadengehalts und des Civil-Versorgungs-Scheins der in Civildienst angestellten Invaliden, No. 1189. Aufhebung der General-Salz-Direction und Uebergang dieses Geschäftszweiges an die General-Direction der Steuern; No. 1190. Instanzenzug bei Gerichten im Großherzogthum Posen; No. 1191. Modificationen wegen Benutzung des landschaftlichen Kredits für die Lehns- und Fideikommis-Besitzer bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Das 8te Stück Seite 211 angezeigt, enthält No. 1192. Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommis-Anwarter im vormaligen Großherzogthum Berg; No. 1193. Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. May 1820 zu Gunsten der Weber und Wirker; No. 1194. Benutzung der Pfandbriefe in einzelnen Deposital-Massen und Darlehen des General-Depositorii; No. 1195. Privilegium für den Componisten Ries in Bonn.

Das 9te Stück Seite 238 angezeigt, enthält No. 1196. Ausfertigung von Attesten, anstatt der Hypothekenscheine; No. 1197. Wiederherstellung der beim Brande in Meseritz verloren gegangenen Hypotheken-Acten; No. 1198. daß die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in den den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnissen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen ist; No. 1199. Aufhebung der in Westpreußen noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft.

Das 10te Stück Seite 246 angezeigt, enthält No. 1200. Vertrag zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen mit Baiern und Würtemberg den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen diesen Staaten betr.; No. 1201. Deklaration und Ergänzung wegen des Verbot des Spielens in fremden Lotterien; No. 1202. Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen; No. 1203. Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Conventen der Herrschaften Sorau und Triebel.

Das 11te Stück Seite 254 angezeigt, enthält No. 1204. Ablösungs-Ordnung für die zum vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg rc. gehört habenden Landestheile.

Das 12te Stück Seite 263 angezeigt, enthält No. 1205. die Verpflichtung der Communen die Wachen zu besetzen; No. 1206. Erläuterungen zur Zoll-Ordnung vom 26. May 1818.

Das 13te Stück Seite 269 angezeigt, enthält No. 1207. wegen Einführung gleicher Wagengeleise in Westphalen; No. 1208. Regulirung des Kriegs-Schulden-

benwesens der Nieder-Lausitz; No. 1209. Abänderung des Stempel-Tarifs bei einigen Gattungen Spielkarten.

Das 14te Stück Seite 291 angezeigt, enthält No. 1210. Uebereinkunft mit der Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel; No. 1211. Einführung gleicher Wagengeleise in den Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes.

Das 15te Stück Seite 303 angezeigt, enthält No. 1212. Vertrag mit Sachsen-Meiningen wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs; No. 1213. Desgleichen mit Sachsen-Koburg-Gotha.

Das 16te Stück Seite 327 angezeigt, enthält No. 1214. Declaration zum Gesetz vom 30. May 1820, Communal-Verband der standesherrlichen Besitzungen, No. 1215. Aufhebung der in der Depositalordnung vorgeschriebenen Zuziehung eines fiscalischen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme; No. 1216. Abwickelung des Brand-Entschädigungswesens im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1. July 1815.

Das 17te Stück Seite 351 angezeigt, enthält No. 1217. Vertrag mit Sachsen-Koburg Gotha, wegen der Gefälle aus dem Amtsgebiet Volkenrode; No. 1218. Anwendung der Bestimmung der Kriegs-Artikel bei Bestrafung der Diebstähle an Kameraden; No. 1219. Grundstücksubhastation wegen Geldstrafen bei den Steuer-Defraudationen, No. 1220. Vereinbarung mit dem Kurfürstenthum Hessen in Bezug auf den Büchernachdruck.

Gesinde-Ordnung, deren Anwendung auf die Schifferknechte auch in Bezug der Legitimation. Reg. Bekanntm. vom 1. April. S. 129.

Gesuche, die um Anstellung und Beförderung, namentlich auch der Geistlichen und Schullehrer sind stempelpflichtig. Reg. Verf. vom 9. April. S. 152.

Gesundheits-Polizei (siehe Medizinalsachen.)

Gewerbesachen (einschließlich Gewerbesteuer.)

Das Webersche Zeitblatt für Gewerbetreibende soll in den Leihbibliotheken gehalten werden. Reg. Verord. vom 12. Febr. S. 60.

Aufforderung zur Anmeldung der in das Gewerbe-Institut zu Berlin aufzunehmenden Individuen. Reg. Bekanntm. vom 28. Juny. S. 214.

Dießfällige Erinnerung vom 28. July. S. 240.

Nachrichten über den in Sagan von dem Kaufmann Klocke gebildeten Gewerbeverein. S. 234.

Handel mit Getreide von einem Wochenmarkt zum andern soll als Gewerbebetrieb im Umherziehen angesehen und darnach die Gewerbesteuer entrichtet werden. Reg. Bekanntm. vom 6. Octbr. S. 304.

Unter welchen Bedingungen Handlungsreisende aus dem Preuß. Staate und aus dem Großherzogthum Hessen in den gegenseitigen Staaten ihr Gewerbe betreiben können. S. 327.

Giftfangende Sachen (siehe Handel.)

Glätt-

H.

Die

J.

K.

K.

Klau-

L.

M.

N.

O.

P.

Pa-

Ueber-

Q.

R.

Roß-

S.

Schlep-

Die

eingereicht werden müssen, sind stempelfrei. — Desgleichen Quitungen über Königl. Pathengeschenke. Reg. Verord. vom 26. Decbr. 1828. S. 2.

Erbschafts-Stempel-Tantieme pro 2tes Tertial 1827 kann erhoben werden. S. 6. Desgleichen für das 3te Tertial 1827. S. 110.

Bestimmungen über das Verfahren bei Anfertigung und Einsendung der Quartal-Stempel-Straf-Extracte. S. 21.

Gesuche um Anstellung und Beförderung, namentlich bei Geistlichen und Schullehrer sind stempelpflichtig. Reg. Verf. vom 9. April. S. 152.

Stempelfreiheit der Behufs des Eintritts in die allgemeine Wittwen-Casse auszustellenden Atteste. S. 195.

Zur Vorbeugung einer Stempelstrafe soll bei den wegen Armuth stempelfrei ertheilten Attesten der dießfällige Vermerk neben dem Siegel oder der Unterschrift angebracht werden. S. 270.

Steuersachen. Vereinigung der Kreis- und Untersteuer-Casse in Landeshut. S. 65.

Das Verfahren bei Ermittelung der Tabacksteuer-Remissionen. S. 72—74.

Bekanntmachung über die Einrichtung der Messen zu Offenbach. S. 119—122.

Verdingung des Baues eines Dienstgebäudes für das Neben-Zollamt zu Bernsdorf, Hoyerswerdaschen Kreises. S. 134. 146.

Desgleichen der Einrichtung des in Hirschberg für das Steuer-Amt gekauften Hauses. S. 146.

Wegen der Ermittelung der Steuer vom Tabacks-Anbau Pro 1829. S. 195.

Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Glogau und Görlitz auch von Quantitäten unter ein Sechszehntel Centner. S. 240—243.

Der Steuer Erlaß von 20 pCent für französische Weine soll nur dann eintreten, wenn die Preuß. Consulate in den französischen Hafenplätzen die dießfälligen Connaissements beglaubiget haben. S. 259.

Steuer-Entrichtung vom Weingewinn 1829 betreffend. S. 331. Ermäßigung dieser Steuer auf die Hälfte. S. 349.

Abänderung in der Steuer-Erhebungs-Rolle vom 30. Octbr. 1827 bei Eisen, Wein und Most. S. 333.

Wegen der bei den Maischbrennereien rücksichtlich der Brennzeit zugestandenen Begünstigungen. Finanz Minist. Bek. durch das Prov. Steuer-Direct. S. 353 bis 356.

Steuer-Kredit-Kassen-Scheine; Verzeichniß der bei der 15ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 180. Desgleichen der bei der 16ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 313.

Stipendium, wegen des von dem Kaufmann Lochmann zu Görlitz gestifteten, welches offen geworden ist. S. 166.

Strafgefangene, von den Statuten des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen sind den landräthlichen Aemtern Exemplare mitgetheilt worden. S. 38. Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zum Verein. S. 67. Bewilligung der Portofreiheit. S. 67.

T.

U.

V.

Schenk-

Schenkwirth Härtelt zu Küpper für die Armen-Kasse, für die Schule und für die Kirche, desgleichen Gedinge-Häuslerin Mierdel daselbst für die Kirche für die Armen- und Schulkasse. S. 68.

Frein von Abschatz und Strachwitz für die katholische Kirche in Brunzelwaldau, für die Orts-Armen, Hausarme und arme Schulkinder; Auszügler Klose für die Schule zu Wolfersdorf, Wittwe Scharf für die evangelische Schule zu Beuthen, Müller Gutbier zu Petersdorf für Wittwen und Waisen, für arme Schulkinder u. zur Aufführung einer jährlichen Kirchen-Musik, Künzelsche Erben zum Weihnachtsgeschenk für arme fleißige Knaben in Grünberg. S. 106.

Kaufmann Wittwe Hoffmann in Goldberg für die Stadt-Pfarrkirche, für die evangelische Begräbnißkirche, für die Stadtschule und für die Armen-Kasse, zusammen 2000 Rthlr.; die Erben des Baron v. Bibran 500 Rthlr. für eine Orgel in der evangelischen Kirche zu Primkenau, Pastor Dihm für verwaisete Kinder der Samitzer Parochie. S. 126.

Justiz-Director Kattner für 19 Schulen der Herrschaft Greifenstein 190 Rtlr. Kaufmanns-Wittwe Ketzler in Hirschberg für die evangelische Kirche 200 Rtlr. und für die Orts-Armen-Kasse 200 Rtlr. S. 186.

Gärtner Thiersesche Eheleute außer 250 Rtlr. Seelenmessen und 150 Rtlr. für eine einzurichtende Pfarrey, 12 Rtlr. für die Schul-Kasse und 100 Rtlr. für die Armen, Bauer Stiering zu Ullersdorf, Fräuleins von Burgsdorf in Görlitz, die Erben der ꝛc. Prinkwart zu Ottendorf. S. 192.

Kaufmann Vogel-Weiner in Lauban für die evangelische Kirche 150 Rtlr. und werthvolle Geräthe; Ortsrichter Neumann zu Greifenthal für die Kirche in Giehren 100 Rtlr.; Bauer Schwabe zu Wilhelmsdorf für die Kirche 200 Rtlr. für die Schule 200 Rtlr., für die Armen-Kasse 200 Rtlr.; Töpferwittwe Wolf zu Naumburg 200 Rtlr. für Arme; Brauhofbesitzer Vogel zu Görlitz 10 Rtlr. für das Waisenhaus; Weißgerber Pfeiffersche Eheleute zu Sprottau 100 Rtlr. für die dortige evangelische Kirche; Chyrurgus Wendler zu Daubitz 10 Rtlr. für die Kirche daselbst. S. 216.

Weißgerber Nerger zu Friedeberg 20 Rtlr. für die Schule, 40 Rtlr. für die Armen; Particulier Fischer in Liegnitz für die Kirche zu U. l. F. 300 Rtlr. für die Stadt-Schule 300 Rtlr., für die Armen 300 Rtlr.; Schulz Simon zu Samitz für die Kirche daselbst zwei Forderungen von 11 Rtlr. und 33 Rtlr. Wittwe Jahn zu Nilbau 50 Rtlr. zu Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes am Ort. S. 248.

Kothesche Erben zu Fröbel 25 Rtlr. für die katholische Schule, Bauer Begvlhn in Bielawe für die evangel. Kirche, Bauer Hänel in Ottendorf 400 Rtlr. für die Kirche und Schule, Häusler Weber zu Steinbach für die Schule und unverehelichte Friedrich in Glogau für die Schule und Armen 290 Rtlr.

Gutspächter Trautmann für die Kirche, Schule und Armen in Steinkirch, Pfarrer Richter zu Neuwaldau für Schulbücher und zu Fußbekleidung für arme Kinder, Kaufmann Dorn in Jauer für die dortige Kirche. S. 326.

Kauf-

Des-

W.

Woll-

Z.

Na=

Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 3 Januar 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

> No. 1. Betr. die Bedingungen, unter welchen der Einlaß von Vieh und giftfangenden Sachen in das Königreich Sachsen wieder gestattet ist.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Ober-Amts-Regierung zu Bautzen:

„Da neuerlich über den Gesundheitszustand der Rindviehbestände in den Königlich Preußischen Staaten beruhigende Nachrichten eingelangt sind und nur die Schafpocken-Krankheit daselbst noch nicht gänzlich hat beseitiget werden können, so ist in Bezug auf die Königlich Preußischen Staaten die unterm 3ten vorigen Monats angeordnete Sperre wieder aufgehoben und der Vieheintrieb, so wie die Einfuhre der Häute, Felle, Wolle und anderen §. II. des Mandats vom 13. Mai 1780. benannten Gegenstände, jedoch unter folgenden Beschränkungen nachgelassen worden:

1.) Dem Rind-, Schaaf- und Schwarz-Viehe ist der Eintritt in hiesige Provinz aus dem angrenzenden Herzogthume Sachsen und den übrigen Königlich Preußischen Staaten nur gegen Vorzeigung obrigkeitlicher Ursprungs- und Gesundheits-Certifikate und Pässe, in denen die Zeit und der Ort, „wenn „und wo„ das Vieh gekauft, Zahl, Farbe und Race desselben, auch wie es von Natur gezeichnet, genau und deutlich angegeben, zugleich aber von Obrigkeits wegen attestiret ist, daß das Vieh von Orten komme, wo in den letzten drei Monaten keine ansteckende Krankheit und namentlich keine Spur der Löserdürre verspürt worden sey, gestattet.

2.) Hiernächst ist erforderlich, daß von der Obrigkeit, oder wenigstens von den Gerichtspersonen jeden Orts, wo das Vieh stille gelegen hat, bezeuget werde, daß derselbe nicht inficirt sey.

3.) Ueberdieß ist der Eintrieb des Schaafviehes lediglich auf die Reichenbach-, Löbauer- und Hoierswerda-Königsbrücker Straße beschränkt, wo an den Eintriebspuncten der Gesundheitszustand der eingehenden Schaafheerden durch angestellte Sachverständige untersucht werden wird.

4.) Von den leblosen giftfangenden Gegenständen ist die Einfuhre der Häute, Felle und Wolle ebenfalls nur gegen Beibringung obrigkeitlicher Ursprungs- und Gesundheits-Certifikate, worin der Ort, woher die Waare kommt, so wie die Beschreibung und Quantität derselben nach resp. Zahl und Gewicht angegeben, auch bezeuget ist, daß an den Orten, wo sie gewonnen worden, oder gelagert hat, seit drei Monaten vor der Abfuhre die Rinderpest oder eine andere ähnliche ansteckende Krankheit nicht geherrscht habe, gestattet. Es soll jedoch auch eine durch Vorzeigung der das fragliche Handelsgeschäft betreffenden kaufmännischen Originalsbriefe oder Originalfacturen bei dem Amtshauptmanne von Ingenhäff geführte Bescheinigung, daß die Waare in einer in obigem Bezuge unverdächtigen Gegend gewonnen worden sey, oder an einem solchen Orte während eines alle Besorgnisse entfernenden Zeitraums gelagert habe, und das hierauf von dem Amtshauptmanne ausgestellte Autorisatonsattest die Stelle der erforderlichen Ursprungs- und Gesundheits-Certifikate vertreten.

5) Der Verkehr wegen der übrigen §. II. des angezogenen Mandats vom 13ten May 1780. erwähnten Produkte ist völlig wieder frei gegeben.

Dagegen bewendet es vor der Hand und bis auf weitere Anordnung annoch bei der gegen das Königreich Böhmen angeordneten Sperre.

Budissin, am 17. December 1828.

Königlich Sächsische Oberamts-Regierung des Markgrafthums Oberlausitz.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 25. December 1818.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 10312. P.

No 2. Betrifft stempelfreie Rechnungs-Beläge.

Ungeachtet nach dem Stempel-Tarif vom 7. März 1822., sämmtliche Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungs-Belag wegen Zahlung der Pensions- und Wartegelder eingereicht werden müssen, stempelfrei sind, werden doch öfters noch Taufzeugnisse, Todtenscheine ꝛc. auf Stempelbogen zu 15 Sgr. ausgefertigt beigebracht.

Es wird daher, zu Vermeidung gesetzwidriger Belästigungen, auf jene Bestimmung — so wie auch darauf, aufmerksam gemacht, daß es zu den Quittungen über Königliche Pathengeschenke ebenfalls keines Stempels bedarf.

Liegnitz, den 26. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 664. K.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Taxe,

für die Preuß. Tonne Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindl[...] Steinkohlen-Werken für das Jahre 1829.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Stück-Kohlen. Pfen.	Kl[...] Ko[...] Sgr.
	A. Waldenburger Revier.			
1	Sophie bei Sophienau	15	—	8
2	Hubert bei Reußendorf	16	—	8
3	Gnade und neue Gnade Gottes daselbst	16	—	8
4	Cäsar daselbst	16	—	7
5	Weissig daselbst	16	—	7
6	Seegen Gottes zu Altwasser	16	—	7
7	Theresien Erbstollen daselbst	16	—	6
8	Graf Hochberg bei Waldenburg	16	—	6
9	Louise Auguste daselbst	15	9	6
10	Johannes zu Weisstein	16	—	6
11	Christian Friedrich bei Waldenburg	15	9	7
12	Julius zu Hermsdorf	16	—	7
13	Fuchs zu Weisstein	16	—	7
14	Emilie daselbst	16	—	7
15	Fixstern zu Altwasser	16	—	7
16	Franz Joseph daselbst	16	—	7
17	Goldene Sonne daselbst	16	—	7
18	Morgen- und Abendstern zu Hartau	16	—	7
19	Harte daselbst	16	—	7
20	David zu Salzbrunn { auf der Westseite	15	6	7
	David zu Salzbrunn { auf der Ostseite	16	—	7
21	Frohe Ansicht und Anna am Hochwald	15	6	7
22	Beste und Christoph zu Schönhuth	15	6	7
23	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	15	6	7
24	Glückhilf daselbst	15	6	7
25	Neue Heinrich daselbst	15	—	6
26	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	16	—	8
27	Emilie Anne zu Gablau	16	—	8
28	Peter und Paul am Hochberg	16	—	8
29	Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau . . .	15	—	8
30	Gotthelf daselbst	16	6	8
31	Louise bei Landeshuth	19	—	8

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen.		Schmiede-Kohlen.		Kalk-Kohlen.	
		Sgr.	Pfen	Sgr.	Pfen.	Sgr.	Pfen.
	B. Neuroder Revier.						
32	Frischauf zu Eckersdorf	15	—	12	—	6	3
33	Johann Baptista zu Schlegel	15	—	12	—	6	3
34	Combinirte Ruben zu Buchau	15	—	10	9	6	—
35	Fortuna zu Ebersdorf	15	—	12	—	6	3
36	Rudolph zu Volpersdorf	15	—	12	—	6	3
37	Wenzeslaus zu Hausdorf	15	—	7	9	5	—
38	Wilhelm daselbst	15	—	7	9	5	—
39	Friedrichs Gegentrum daselbst	15	—	8	3	5	—
40	Jacob in Mülke	15	—	8	3	5	—

Brieg, den 24. December 1828.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Der Garde Landwehrmann Gottfried Wagener aus Meinersdorf, welcher bei der diesjährigen Anwesenheit Sr. Majestät des Königs zu Breslau, Allerhöchst Dieselben um Ertheilung einer Invaliden-Versorgung gebeten hat, wird hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Bataillons-Kommandeur entweder persönlich zu melden, oder demselben seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort auf das Schleunigste schriftlich anzuzeigen, indem seine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten näher geprüft werden sollen.

Breslau, den 22. December 1828.

Der Major und Kommandeur des 2ten Bataillons 3ten Garde-Landwehr-Regiments v. Schlieben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bei der Königl. Regierung zu Potsdam gestandene Regierungs-Secretair Schwarz, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum geheimen Secretair und Büreau-Vorsteher für das Expeditions-, Journal-, Registratur- und Kanzlei-Wesen im Büreau des Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien ernannt worden.

Breslau, den 21. December 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 10. Januar 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, unterm 6. November 1825. dem Herrn Landgrafen Victor Amadäus zu Hessen-Rothenburg Durchlaucht, als Besitzer des Mediat-Herzogthums Ratibors, so wie den künftigen Besitzern dieses Herzogthums aus der männlichen Descendenz des Landgräflichen Hauses Hessen Rothenburg, eine Virilstimme im Stande der Fürsten und Standesherrn auf dem Provinzial Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz zu verleihen.

Bewilligung einer Virilstimme für den Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg.

Dem an mich ergangenen höchsten Auftrag zu Folge bringe ich diese allergnädigste Verleihung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 28. December 1828.

Der Königl. wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.
Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- u. Haus-Kollekte, zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarr-Gebäude in Mühlbock.

Zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarrgebäude in dem Flecken Mühlbock, des ehemals zu Schlesien, jetzt zum Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. gehörenden Schwiebußer Kreises, ist Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeine daselbst, die mit dem Wiederaufbau der bei diesem Brande eingeäscherten eigenen Wohnungen noch viel zu thun hat, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte höhern Orts bewilligt worden.

Zufolge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, vom 23. d. M., machen Wir solches hierdurch bekannt und beauftragen die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten des

hie-

hiesigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Verzeichnisse der Geldsorten in der gewöhnlichen Art und zwar längstens binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 26. December 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 8214.

No. 4. Das Verbot, den Eintrieb fremden Viehes und anderer giftfangender Sachen betreffend.

Nach einem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 30. v. M. u. J., ist der Einlaß des Rind-, Schwarz- und Schaf-Viehes und aller giftfangenden Sachen aus dem Königreich Polen in die Provinz Schlesien bis auf weiteres gänzlich untersagt. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, über die Befolgung dieser Bestimmung gehörig zu wachen.

Liegnitz, den 5. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 4. P.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Erbschafts-Stempel-Tantieme-Erhebung.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das zweite Tertial 1827. festgesetzte Erschafts-Stempel-Tantieme, gegen Quittung bei der hiesigen Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 13. December 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht der von der Feuer-Societät im Herzogthum Sachsen geleisteten Brandvergütungen.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen sind für den diesjährigen Michaelstermin von den Societätsgenossen

186,252 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

als:

183,793 Rthlr.	10 Sgr.	4 Pf.	zu Vergütung von Brandschäden,
1,711 „	24 „	5 „	zu Vergütung der Feuergeräths-Schäden,
675 „	— „	— „	zu den Administrationskosten, und
72 „	2 „	6 „	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,

ut s.

auf-

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und Stiftern des Herzogthums Sachsen, so wie von der Niederlausitz und dem Königl. Preußischen Antheile der Oberlausitz von einem Subscriptionsquanto von

63,584,390 Rthlr.

Neun Silbergroschen

vom Hundert beizutragen.

Indem wir den sämmtlichen Societätsgenossen solches hiermit bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß sich in dem obgedachtem Zeitraume überhaupt 114 Brände ereignet haben, wovon

10 durch Gewitter,
6 „ Verwahrlosung,
25 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ fehlerhafte Bauart, und
72 „ unermittelte Zufälle entstanden, und wodurch
419 assecurirten Grundstücksbesitzern

total eingeäschert		partiell beschädigt
269	Wohnhäuser,	68
372	Seitaugel und Ställe,	36
189	Scheunen,	30
4	Schuppen,	1
3	Backhäuser,	1
5	Brau- und Brennhäuser	1
3	Schmieden,	1
1	Ziegelei,	1
4	Mahlmühlen,	—
7	Windmühlen,	1
1	Kirche.	—
858	Summa	140

worden sind.

Merseburg, den 1. December 1828.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeichniß

der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienstveränderungen vom 1sten October bis ultimo December 1828.

1) Die zeitherigen Auscultatoren v. Reder, Geißler, Grashoff, v. Berger, Baron v. Vogten und Grüttner, sind zu Referendarien ernannt;

2) Der Justitiarius und Justiz Beamte Walter zu Deutsch Wartenberg, ist zum Justiz-Rath ernannt.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

von den seit dem 1. October bis ultimo December 1828. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Küpper	Lauban	Justitiarius Schmidt I. in Görlitz	Criminal-Richter Wocke zu Görlitz.
2.	Herrschaft Naumburg am Bober . . .	Sagan	Der verstorbene Proconsul Weisflog zu Sagan.	OLGerichts-Referendar Becker zu Sagan.
3.	Schlatzmann . .	Glogau	OLGerichts-Referendar Maucke	OLGerichts-Referendar Torge zu Glogau.
4.	Lieskau	Sagan	Hofger.-Assessor Seidel zu Muskau	OLGerichts-Referendar Hendebett zu Cottbus.
5.	Dittersbach . . .	Lüben	Land- u. Stadt-Richter Haveland zu Parchwitz	Justiz-Verweser Kretschi zu Lüben.
6.	Wiesa u. Thiemendorf	Rothenburg	Gerichts-Verweser v. Müller II. zu Noes	Gerichts-Verweser v. Müller I. zu Arnsdorf
7.	Arnsdorf und Hilbersdorf	Görlitz		
8.	Ober- u. Nieder-Reichenau, Paoanz, Pondritz u. Pusch vorwerk . . .	Sagan	Der verstorbene Stadt-Richter Weisflog zu Sagan	OLGerichts-Referendar Becker zu Sagan.
9	Eichberg und Cremnitz	Bunzlau	Der verstorbene Justiz-Commissions-Rath Mattiller zu Hannau	Stadtgerichts-Assessor Schulz zu Bunzlau.
10.	Wiesau	Bunzlau	Der ehemalige Justiz-Verweser Lindner zu Klitschdorf	Derselbe.
11.	Herrschaft Kittlitztreben	Bunzlau	Stadtgerichts-Assessor Schulz in Bunzlau	OLGerichts-Referendar Luchmund zu Kittlitztreben.
12.	Klein-Wandris .	Liegnitz	Land- u. Stadtgerichts-Director Jochmann	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Kügler in Liegnitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 17. Januar 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück pro 1829. enthält unter

No. 1167 die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. November 1828., die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Heirathsacten zu bringenden Notorietätsacte betreffend;

No. 1168 die Kreisordnung für das Großherzogthum Posen; vom 20. December 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5. Betreffend die Verhältnisse des Mühlenwerk-Verfertigers Herodieß.

Der Mühlenwerk-Verfertiger Johann Friedrich Herodieß aus Berlin erhielt unterm 22. Februar v. J., auf Grund seines deshalb bei Uns eingereichten Qualification-Attestes, die Erlaubniß, im hiesigen Regierungs-Bezirk sein Gewerbe zu treiben und sich zu dem Behuf in Neusalz niederlassen zu dürfen. Indeß ist Letzteres nicht erfolgt, sondern der rc. Herodieß hat sich ohne einen festen Wohnort in mehreren Ortschaften des Regierungs-Bezirks aufgehalten, und daselbst durch Störungen im Gewerks-Betriebe Anderer, durch unbefugte Ertheilung anmaaßlicher Atteste und andere das bauende Publikum drückende Unternehmungen mehrere gegründete Beschwerden und Anzeigen bei Uns veranlaßt, sich sodann, aber gewöhnlich mit Hinterlassung von Privat-Schulden, wieder entfernt.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, das Publikum vor den Nachtheilen zu warnen, welche daraus entstehen könnten, wenn die dem rc. Herodieß ertheilte

theilte Erlaubniß mißverstanden und seinen anmaaßlichen Attesten irgend ein Gewicht beigelegt werden sollte. Liegnitz, den 5. Januar 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 3866.

No. 6. Den Ausbruch der Pocken in der Schafheerde zu Ruhland Hoyerswerdaer Kreises betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in der Ruhlander Büschgen-Schäferei, im Hoyerswerdaer Kreise, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 10. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 261. P.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Wegen der für Königliche Rechnung seit dem 1sten d. M. eingerichteten Wege-geld-Erhebung in Brauchitschdorf zwischen Lüben u. Liegnitz.

Es ist die Wege-Geld-Erhebung auf der chaussirten einmeiligen Strecke zwischen den Städten Lüben und Liegnitz seit dem 1sten dieses Monats nach den Sätzen des Allerhöchst emanirten Tarifs vom 28. April v. J. angeordnet und des Endes eine Empfangsstelle in dem auf beregter Strecke belegenen Dorfe Brauchitsdorf eingerichtet worden; welches ich dem reisenden Publikum hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt mache. Der dort angestellte Wege-Geld-Empfänger ist von mir angewiesen worden, das Wege-Geld sowohl vor- als rückwärts immer für eine Meile zu erheben, und darüber die vorgeschriebenen Quittungen zu ertheilen.

Breslau, den 6. Januar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf.

Auf höhere Veranlassung wird der Seconde-Lieutenant Gustav von Lindenau von der Eskadron des 2ten Bataillons (Bunzlauschen) 6ten Landwehr-Regiments, hiermit dienstlich aufgefordert, dem Bataillon ehebaldigst und zwar spätestens binnen 6 Wochen von seinem gegenwärtigen Aufenthalt genaue Nachricht zu geben, damit anderweitige Unannehmlichkeiten für ihn vermieden werden.

Bunzlau, den 10. Januar 1829.

Bar. v. Wallbrunn,
Major und Bataillons-Commandeur 2c.

Der

Aufruf an den Garde-Landwehrmann Wagener.

Der Garde-Landwehrmann Gottfried Wagener, aus Meinersdorf gebürtig, welcher bei der diesjährigen Anwesenheit Sr. Maj. des Königs zu Breslau, Allerhöchst Dieselben um Ertheilung einer Invaliden-Versorgung gebeten hat, wird hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Bataillons-Kommandeur entweder persönlich zu melden, oder demselben seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort auf das Schleunigste schriftlich anzuzeigen, indem seine Ansprüche auf Invaliden Wohlthaten näher geprüft werden sollen.

Breslau, den 22. December 1828.

Der Major und Kommandeur des 2ten Bataillons 3ten Garde-Landwehr-Regiments v. Schlieben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Bürger, ist als Nachmittags-Prediger und Rektor an der deutschen Kirche in Muskau bestätiget worden.

Der bisherige Schuladjuvant Ilse zu Hermsdorf wurde zum Schullehrer an der evangelischen Schule in Jauernik, Görlitzer Kreises, befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verbesserung des Lehrergehalts und Schulgebäudes in Trebus.

Die evangelische Schule in Trebus, Rothenburgschen Kreises, litt zeither an zwei wesentlichen Mängeln: sie hatte kein eigenes Gebäude und der Lehrer kein ausreichendes Einkommen. Die dasige Gutsherrschaft trat liebreich ins Mittel und half unterm Zutritt der aus 38 kleinen Possessionen bestehenden Gemeinde, beiden Bedürfnissen ab. Es wurden nehmlich vom Dominio die bisherige Försterwohnung nebst dem Wirthschafts-Gebäude, und dem dazu gehörigen Garten als Eigenthum der Schule für immer überlassen, zur Wohnung und Bequemlichkeit für den Lehrer noch ein zweites Stockwerk auf alleinige Kosten der Gutsherrschaft, wobei die Gemeinde blos Hand- und Spanndienste geleistet hatte, aufgesetzt, und die nunmehro geräumige helle und freundliche Lehrstube mit den erforderlichen Utensilien, als Bänken, Tischen rc. versehen.

Zum Unterhalt des Schullehrers gab die Gutsherrschaft zeither jährlich 42 Rthlr. baar, 6 Scheffel Korn Dresdner Maaß, 3 Klaftern Scheit-, 3 Klaftern Stockholz.

Zur Beheitzung der neuen Schulstube hat sie jetzt noch 2 Klaft. Scheit-, 2 Klaft. Stock- und 3 Schock Reisig-Holz bewilligt; auch sind dem Lehrer bei der jetzt beendigten Dienstablösung und Gemeinheitstheilung von den Grund-

Grundstücken des Dominii und der Gemeinde 5 Morgen 63 □Ruthen Acker- und Wiese-Land zur Verbesserung seines Einkommens zugelegt worden.

Die neue, freundliche Gestalt der Schule, so wie das schuldige Dankgefühl wird hoffentlich der Gemeinde zum besonderen Antriebe gereichen, von dieser Wohlthat den gewissenhaftesten Gebrauch zu machen, und ihre Kinder an der Schule regelmäßig Theil nehmen zu lassen.

Liegnitz, den 28. December 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der Monatsschrift: „der Menschenfreund."

Es ist eine neue Monatsschrift unter dem Titel:

„Der Menschenfreund. Eine Monatsschrift in zwanglosen Heften „für den Bürger und Landmann. Zum Besten der notorisch armen „Zöglinge des Taubstummen-Instituts zu Quedlinburg. 1r Bd. 1s Heft. „October 1828." (3 Hefte von 13 bis 15 Bogen für 10 Sgr.)

herausgekommen, und wird solches, theils ihres Inhaltes, theils der wohlthätigen Bestimmung wegen, zur öffentlichen Kunde hierdurch gebracht.

Liegnitz, den 28. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in Hirschberg neu eingerichtete Elementar- u. Bürgerschule.

Dem gedeihlichen Zusammenwirken, der reifen Kenntniß und Einsicht mit kräftig gutem Willen sowohl der städtischen Behörde, wie auch der evangelischen Geistlichkeit in der Stadt Hirschberg ist es endlich gelungen, aus dem kümmerlichen Daseyn vierer vereinzelten, ungenügenden Schulen daselbst eine vereinigte städtische Elementar- und Bürgerschule von 6 Lehrerstellen aufblühen zu lassen. Ein mit vielen Kosten erkauftes und mit eben so vielen zweckmäßig baulich umgestaltetes massives Haus, 6 geräumige lichte und heitere Lehrzimmer und 4 anständige Wohnungen für Lehrer nebst einem Zimmer für Lehrapparate enthaltend, nimmt diese vereinigte Lehranstalt freundlich auf. Alle Lehrzimmer sind mit zweckmäßigen Pultbänken versehen und mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet.

Schwerlich wird es einen Ort in Schlesien geben, dessen Elementar- und Bürgerschule ein so schönes und passendes Lokal aufzuweisen hätte.

Dem vortrefflichen Lokale entspricht eben so würdig die innere Einrichtung. Ein von dem damaligen Revisor des städtischen Schulwesens ausgearbeiteter, aus der innigen Vertrautheit mit den pädagogischen Anforderungen an eine dergleichen Anstalt hervorgegangener Organisationsplan bezeichnet mit Beifallswürdiger Präcision und Vollständigkeit den Lehrstoff, den Gang, die Abstufungen und Curse, und giebt belehrende Winke zum ergiebigen Betrieb des Bildungsgeschäfts. Auch für ausreichende Subsistenz der Lehrer ist von Seiten der Stadtbehörde wohlwollend und anständig gesorgt worden. Die Einsammlung des wöchentlichen Schulgeldes durch die Lehrer, ist als unschicklich und nachtheilig vorneweg abgeschafft und dagegen den Leh-

rern

rern ein angemessenes fixirtes Gehalt aus der Schulkasse, welche durch das wöchentlich aufkommende Schulgeld nach 4 Sätzen, von 3 sgr., $2^1/_2$ sgr. 2 sgr. und $1^1/_2$ sgr. gespeist wird, als etatsmäßig ausgeworfen worden. Zugleich ist die Anstalt mit geschickten, kräftigen und würdigen Lehrern versorgt worden. Hiernach finden sich in Hirschberg die zur guten Schulanstalt wesentlich erforderliche Bedingungen, als: vortreffliches Lokal, ein durchdachter Lehrplan, ausreichendes Einkommen in anständiger Art gereicht, geschickte und ihren Beruf liebende Lehrer, Einsicht und Eifer der beaufsichtigenden Ortsschulbehörde, ein väterliches Wohlwollen der Stadtbehörden und des Patrocinii rc., glücklicherweise beisammen. Den 1. May v. J. ist diese Schulanstalt auf eine würdige Weise feierlich eingeweiht und eröffnet worden.

Mit wirklichem Wohlgefallen ruhen unsere Blicke auf diesem hellen Punkte unter den zahlreichen Volksschulen Unserer Verwaltung.

Liegnitz, den 6. Januar 1829.

Königliche Preuß. Regierung.

Wegen der Philipsbornschen General-Cours-Uebersicht von den Börsen der Preußischen Monarchie.

Auf die von dem Ministerial-Agenten A. Philipsborn zu Berlin, Inhalts der nachstehenden Ankündigung vom 15. December 1828. beabsichtete Herausgabe einer, in monatlichen Tabellen erscheinenden General-Cours-Uebersicht von sämmtlichen Börsen der Preußischen Monarchie, wird hierdurch aufmerksam gemacht.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dies Unternehmen als gemeinnützig genehmigt, auch den rc. Philipsborn dazu beauftragt, damit die erwähnten Nachweisungen mit voller Wirkung in vorkommenden Fällen, als Urkunden benutzt werden können. Liegnitz, den 6. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Ankündigung.

Im Auftrage des Königl. Hohen Ministerii, bin ich mit der Herausgabe
„einer tabellarischen General-Uebersicht von den täglichen Coursen der
„in- und ausländischen Staatspapiere, der Wechsel und des Geldes rc.
„an sämmtlichen Börsen der Preußischen Monarchie"
beschäftigt, welche vorzüglich die Börsen in Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau und Cöln a. R. in sich schließt, vom Monat Januar 1829 ab, in monatlichen Lieferungen erscheinen, mit zweckmäßigen Erläuterungen und Berechnungs-Anweisungen versehen seyn, und die Bedingungen enthalten wird, unter welchen man an den verschiedenen Börsen negotiirt, Bedingungen, welche fast bei jedem Artikel verschieden sind, und von den Kaufleuten Usançen genannt werden.

Nicht allein von den Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, sondern auch von den übrigen Hohen Ministerien und oberen Verwaltungs-Behörden, sind in Anerkennung der Nützlichkeit eines authentischen Nachweises über die täglichen Börsen-Notirungen, sämmtliche von ihnen ressor-

ressortirende Behörden veranlaßt worden, dieses Werk anzuschaffen, als eine öffentliche Urkunde anzusehen, und in allen vorkommenden Fällen mit voller Wirkung zu benutzen; so wie bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer noch besonders durch den Chef Präsidenten, Herrn von Ladenberg Excellenz angeordnet ist, dasselbe bei Revision aller Rechnungen, in Ansehung der Geld-, Wechsel- und Effekten-Course, ausschließlich zum Grunde zu legen.

Auch die Herren Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben sich von der Zweckmäßigkeit dieses Werkes überzeugt, und durch schriftliche Anerkennung meine deßfalsigen Bemühungen auf eine mir schmeichelhafte Weise belohnt.

Durch dieses Werk wird einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden, indem dasselbe dem Banquier sowohl, als dem Waarenhändler — dem Kaufmann im Allgemeinen — dem Gerichts-, Kassen- und Rechnungs-Beamten, ja selbst dem Vormunde bemittelter Pupillen, dem Besitzer von Staatspapieren, dem Rentier und mehreren andern, welche, ohne Kaufmann zu seyn, mit Staaspapieren und dem Courswesen, eine fortwährende generelle und specielle, eine glaubwürdige nnd deutliche Uebersicht der täglichen Geld- und Wechsel-Course; so wie der Course der in- und ausländischen Staats-Papiere (so weit in Letzteren an der hiesigen Börse Geschäfte gemacht werden) gewährt, gleichzeitig aber auch das bei dem Ein- und Verkaufe, und bei Einziehung der Zinsen zu beobachtende Verfahren an die Hand giebt.

Der jährliche Pränumerations-Preis für 12 monatliche Lieferungen steht auf Zwey Thaler Preuß. Courant fest, zahlbar in halbjährigen Raten.

Den Herren Pränumeranten für Berlin wird dieses Werk monatlich frei in ihre Behausung, den auswärtigen Herren Pränumeranten dagegen durch die Wohllöblichen Post-Aemter frei und ohne Porto Ansatz bis an die Grenzen der Monarchie geliefert, bei welchen auch Bestellungen hierauf zu machen sind.

Aufgefordert von mehreren Seiten, wird bei der Austheilung der ersten Monats-Tabelle, vom Jahre 1829 nachträglich, und gleichzeitig in einem Hefte, dieselbe tabellarische Uebersicht von den an der Börse in Berlin im Jahr 1828, namentlich in den 12 Monaten vom Januar bis einschließlich December, statt gehabten Coursen der in- und ausländischen Staatspapiere, der Wechsel und des Geldes :c. erscheinen, wozu die Wohllöblichen Post-Aemter Pränumerationen annehmen werden. Der Pränumerations-Preis ist für diesen Jahrgang ebenfalls Zwei Thaler Preuß. Courant, und die Lieferung geschieht, wie vorbemerkt, frei und ohne Porto-Ansatz bis an die Grenzen der Monarchie. Der spätere Ladenpreis ist Drei Thaler Courant.

Berlin, den 15. December 1828.

A. Philipsborn,
Agent im Königl. Ministerio des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Das Titelblatt zum Amtsblatt pro 1828. wird hiermit ausgegeben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 24 Januar 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7. Betreffend das Verfahren bei der Wahl außerordentlicher Repräsentanten der Kirchengemeinden.

Bei Einreichung der für neuberufene Geistliche ausgefertigten Vokationen haben Wir öfters die Bemerkung gemacht, daß die den Vokationen annektirten Genußzettel auch da, wo entweder von den frühern Vokationen abgewichen und in das Verzeichniß der mit dem Pfarr-Beneficio verknüpften Emolumente Abänderungen aufgenommen worden, oder, wo über den Umfang des Genußzettels Differenzen obwalten, nur von den Patronen, und resp. den Kirchen-Collegien, oder den Orts-Gerichten unterschrieben werden.

Diesem Verfahren scheint eine zu weite Ausdehnung des §. 376. Tit. 11. Theil II des Allgemeinen Land-Rechts zum Grunde zu liegen.

Allerdings bildet die Vollziehung der Vokation und des Genußzettels durch den Patron und in dessen Ermangelung, durch die Kirchen-Vorsteher, die Regel, von welchem da, wo sie durch das Herkommen auf irgend eine Art näher fest gestellt worden, um so weniger abgewichen werden kann. Allein dies setzt immer voraus, daß Streitigkeiten über die Leistungen an den neuen Pfarrer nicht vorwalten, und daß hinsichts derselben keine solche Abänderung beliebt werde, welche, nach den bei Verträgen überhaupt geltenden Rechtsgrundsätzen die ausdrückliche Annahme aller dabei betheiligten Glieder der gesammten Kirchengemeinde erfordert.

Ein solcher Fall gehört vielmehr in die Kategorie der, im §. 159. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts vorgesehenen, außerordentlichen Umstände, für welche es, abgesehen von der gewöhnlichen Repräsentation der Gemeinde durch die Kirchen-Kollegia, der Bestellung besonderer Repräsentanten und der Vollziehung durch dieselben bedarf.

D Hier-

Hiernach haben sich daher die Patrocinia und Kirchen-Kollegien bei Einreichung der Vokationen, insbesondere bei Vollziehung der Genußzettel zu achten.

Hiebei scheint es Uns rathsam, auch für andere außerordentliche Fälle und Angelegenheiten, z. B. bei Aufnehmung kirchlicher Darlehne, bei Veräusserung des Kirchenguts u. s. w., wo von der Kirchenmeinde nach §. 159. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts, besondere Bevollmächtigte gewählt werden müssen, den Patronen und Kirchen Kollegien eine übersichtliche Anleitung des zu beobachtenden Verfahrens an die Hand zu geben, wodurch es möglich wird, die diesfälligen Erklärungen und Maaßregeln auch Seitens der Kirchengemeinde, als solcher, rechtsbeständig zu machen.

In Gemäßheit der hierüber in den Gesetzen schon vorhandenen Bestimmungen setzen Wir in dieser Beziehung Folgendes fest:

1stens. Ist ein genaues Verzeichniß aller stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde aufzustellen.

2tens. Stimmfähig sind, nach Maaßgabe des §. 356. l. c. und §. 129. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, alle diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche nicht einem mitstimmenden Familienhaupte untergeordnet sind, ingleichen
- a) die Ehefrauen, deren Männer einer andern Konfession zugethan sind,
- b) die Wittwen und
- c) die unverheiratheten, der mütterlichen Gewalt entlassenen Frauenzimmer, jedoch die sub a. bis c. genannten Frauenspersonen nur durch Stellvertreter.

3tens. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des unter No. 1. bemerkten Verzeichnisses ist von der Ortsbehörde, unter Beidrückung des Amtssiegels und unter gewöhnlicher Unterschrift, besonders zu bescheinigen, und mit dieser Bescheinigung versehen, den Wahlverhandlungen urschriftlich beizufügen.

4tens. Sämmtliche aus dem Verzeichniß hervorgehende stimmfähige Mitglieder sind nach Anleitung der §. §. 53. 54. 55. Tit. 6. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu dem zur Wahl anzusetzenden Termin durch einen schriftlichen Umlauf vorzuladen, in welchem die Wahl von Repräsentanten als Zweck der Verhandlung, die Zahl der zu wählenden Repräsentanten, so wie der Gegenstand und das Geschäft, zu welchem die Wahl außerordentlicher Repräsentanten nöthig befunden worden, ausdrücklich anzugeben, und die Bedeutung hinzuzufügen ist, daß auf die, im Termin nicht zur rechten Zeit Erscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden, sondern die erscheinenden Mitglie-

der

der nach den Gesetzen berechtigt seyen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen, die Gemeinde bindenden Beschluß zu fassen.

5tens. Die Vorzeigung dieses Umlaufs an jedes stimmfähige Gemeindeglied zum Durchlesen, muß durch einen vereideten Boten bewirkt, und die geschehene Vorzeigung in der gewöhnlichen Behausung des Vorgeladenen, durch des Letztern eigenhändige Unterschrift, oder, falls er abwesend seyn sollte, nach §. 57. l. c. und §. 20. Th. I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts Ordnung, durch seine Angehörigen, oder Hausgenossen, und außerdem noch durch den Boten, am Schluß des Namensverzeichnisses durch eine besondre Registratur, oder durch ein mit ihm abzuhaltendes Protokoll allgemein bescheinigt werden.

6tens. Daß der insinuirende Bote vereidet sey, ist durch die Ortsbehörde besonders zu attestiren.

7tens. Im Wahltermin muß jeder der Erschienenen so viel Gemeindeglieder, als Repräsentanten gewählt werden sollen, aus demselben auswählen und solche zum Protokoll anzeigen.

8tens. Diejenigen, welchen von den Anwesenden die meisten Stimmen gegeben sind, werden als gewählt betrachtet, und ist das Resultat der Wahl am Schluß des Termins den Anwesenden bekannt zu machen.

9tens. Das Wahl-Protokoll muß von den Erschienenen unterschrieben werden, und ist am Schluß auch von den, die Wahl leitenden, Beamten zu vollziehen.

Liegnitz, den 8. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 8222.

No. 8. Betrifft die Sammlung von Beiträgen für die evangelische Gemeinde in Rio de Janeiro.

Die evangelischen, größtentheils aus Deutschland und der Schweiz herstammenden Bewohner von Rio de Janeiro, der Hauptstadt des Kaiserthums Brasilien, fühlten schon längst das Bedürfniß, sich zu einer Kirchengemeinschaft an einander zu schließen, und das Wort Gottes nach evangelischen Grundsätzen und in den geliebten Tönen der Muttersprache zu hören. Beseelt von dem Wunsche, diesem Bedürfnisse durch die möglichste Vereinigung aller ihrer Kräfte abzuhelfen, beschlossen sie im Geiste wahrhaft christlicher Eintracht, obgleich durch Sprache und Bekenntnisse getrennt, sich zu einer deutsch-französischen Kirchengemeinschaft zu vereinigen. Die Absicht derselben geht nun dahin, einen Geistlichen zu berufen, der in deutscher und französischer Sprache das Wort Gottes verkünde; ein Lokal für die gottesdienstlichen Versammlungen zu miethen, und, sobald die nöthigen Mittel vorhanden seyn werden, eine Predigerwohnung, ein Schul- und ein Krankenhaus zu erbauen. Unter den 1000 Mitgliedern, aus denen die neu sich bildende

Ge-

Gemeinde etwa bestehen mag, waren indessen nur dreißig der Angesehendsten wohlhabend genug, um sich zu jährlichen Beiträgen, zusammen von 1500 Rthlr. zu verpflichten; und diese Summe reicht in einem Lande, wo alle Lebensbedürfnisse sehr hoch im Preise stehen, nicht einmal zur angemessenen Besoldung eines Geistlichen, geschweige denn zur Gründung aller der Anstalten hin, die einer Kirchengemeinschaft unentbehrlich sind.

In dieser Verlegenheit wendete die Gemeinde sich mit der Bitte um Schutz und Beistand an Se. Majestät unsern allergnädigsten König. Die Hoffnung der Flehenden ward nicht getäuscht. Allerhöchstdieselben haben zu genehmigen geruht, daß, um den Bedürfnissen der evangelischen Christen in Rio de Janeiro möglichst entgegen zu kommen, in dem ganzen Umfange des Preußischen Staats eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte gesammelt werde. Die erstere ist bereits angeordnet; die letztere wird mit Genehmigung der hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern in der Art statt finden, daß die Beiträge an einen Privatverein eingesendet werden, welcher sich für diesen Zweck in Berlin gebildet hat. Als Mitglieder desselben haben sich die Herren G. Elsner, P A. Jordan, Stadt-Justizrath Matthis, Geheimer Legations-Rath Michaelis, Legations-Rath v. Olfers, Ober-Präsident v. Schönberg, Ober-Consistorial-Rath Theremin und Justiz-Commiss. Theremin genannt

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 12. November v. J. bringen Wir nicht allein Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß der Einwohne Unsers Verwaltungs-Bezirks, sondern Wir verbinden auch damit den Aufruf an dieselben, die oft bewährte christliche Theilnahme an dem Wohle entfernter Glaubensgenossen auch in dem gegenwärtigen Falle durch die Darreichung einer milden und möglichst reichlichen Beisteuer zu offenbaren. Schlesiens Bewohner sind niemals zurückgeblieben, wo es einem frommen Werke der Liebe galt; sie haben den unglücklichen Brüdern in Griechenland, wie den bedrängten Waldensern und den evangelischen Gemeinden in Nord-Amerika noch unlängst die hülfende Hand gereicht, wohl wissend, daß man der weit Entfernten sich annehmen könne, ohne deshalb das näher liegende Bedürfniß zu vernachläßigen. Die erste evangelische Gemeinde in Süd-Amerika rechnet ebenfalls auf den Beistand ihrer Glaubensgenossen in dieser Provinz; und sie bedarf desselben um so mehr, je schmerzlicher die Täuschungen sind, welche unzählige ihrer Glieder da erfahren haben, wo sie ein neues Vaterland suchten, und je sehnsüchtiger sie eben deshalb nach dem Troste des Evangeliums, nach einer Bildungs-Anstalt für ihre Kinder, nach Erquickung für ihre Kranken seufzen.

Im Vertrauen also, daß Unsere Aufforderung nicht unbeachtet bleiben werde, ersuchen wir namentlich die Herrn Superintendenten Unsers Verwaltungs-

tungs-

tungs-Bezirks zur Förderung des angedeuteten, neben den kirchlichen Kollekten bestehenden Unternehmens in geeigneter Weise theils selbst, theils durch die hierzu gewiß gern bereitwilligen Herren Geistlichen ihrer Aufsichtssprengel, und durch andere, für den wohlthätigen Zweck sich interessirende Männer zu wirken; die dargebotenen Beiträge in Empfang zu nehmen; und solche nebst dem Verzeichnisse der milden Geber an Unsere Haupt-Instituten-Kasse baldigst einzusenden, uns selbst aber gleichzeitig von dem Erfolge ihrer Bemühung in Kenntniß zu setzen. Nach Ablauf von acht Wochen betrachten wir die Sammlung als geschlossen; und alsdann sollen die eingegangenen Beiträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, demnächst aber an den oben gedachten Privatverein eingesendet werden.

Liegnitz, den 11. Januar 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 7473.

No. 9. Wegen Einsendung der Konduiten-Listen von den katholischen Geistlichen.

Diejenigen Herren Erzpriester, welche mit der vorgeschriebenen Einreichung der Konduiten-Listen von den katholischen Geistlichen ihres Sprengels pro Anno 1828. noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, diese Listen schleunigst und künftig unerinnert einzusenden.

Liegnitz, den 14. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 174. c.

No. 10. Betreffend den Ausbruch der Pocken unter den Schafen der Bauergemeinde zu Arnsdorf, Hoyerswerdaer Kreises.

Es gereicht hierdurch zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit zur Nachricht, daß unter den Schafen der Bauern zu Arnsdorf, Hoyerswerdaer Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 18. Januar 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 640. P.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die vierteljährigen Stempel-Straf-Extracte betreffend.

Ungeachtet der Verfügungen der Königlichen Regierung vom 22. Juny 1822, Amtsblatt für 1822. Seite 183. vom 23. August 1826, Amtsblatt für 1826. Seite 272. und vom 15. Novbr. 1826., Amtsblatt vom nämlichen Jahre Seite 349., welche die Bestimmungen über das Verfahren bei Anfertigung und Einsendung der Quartal-Stempel-Straf-Extracte enthalten, werden diese Bestimmungen doch immer noch nicht von den betreffenden Ge-



Gerichts- und Verwaltungs-Behörden überall beachtet, indem sie hin und wieder die Extracte theils nach einem willkührlichen Schema anfertigen, theils die eingekommenen Strafgelder unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, anderntheils die in Rede stehenden Nachweisungen mir nur einfach angefertigt vorlegen, und öfters das in selbigen auszustellende Attest,

> daß die Denunzianten den ihnen gebührenden Straf-Antheil richtig erhalten haben rc.

fehlen lassen. Um diesem, den hiesigen Geschäftsgang erschwerenden Uebelstande zu begegnen, veranlasse ich sämmtliche, zur Einsendung der Stempel-Straf-Extracte an mich verpflichtete Behörden, bei Anfertigung derselben sich des vorgeschriebenen Musters zu bedienen, von welchem am Schluße ein Abdruck beigefügt ist, die Strafgelder nicht an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz, sondern an die entsprechenden Haupt-Zoll- oder Steuer-Aemter abzusenden, so wie die Extracte selbst mit dem vorerwähnten Atteste versehen, mir jederzeit in zwiefacher Ausfertigung vorzulegen und in die Straflisten nur die wirklich eingegangenen Stempelstrafen aufzunehmen. Wenn in einem Quartal keine Stempelstrafen eingegangen sind, so bedarf es der Einsendung eines Attestes darüber nicht.

Sollte wider Erwarten diese Erinnerung unbeachtet bleiben, so würde ich mich genöthigt sehen, jede der vorgeschriebenen Form oder in anderer Beziehung nicht entsprechenden Nachweisung zur Umarbeitung zurückgehen zu lassen.

Muster
zu dem Quartal-Straf-Extracte.

No.	Namen der Contravenienten	Worin die Contravention besteht.	Namen des Denunzianten.	Datum des die Geldbuße festsetzenden Dekrets.	Summarischer Betrag der Geldbuße.	Davon gebühren der Königlichen Kasse.	Davon gebühren dem Denunzianten.	Bemerkungen.
					rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	

Breslau, den 14. Januar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

v. Bigeleben.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf höhere Veranlassung wird der Seconde-Lieutenant Gustav von Lindenau von der Eskadron des 2ten Bataillons (Bunzlauschen) 6ten Landwehr-Regiments, hiermit dienstlich aufgefordert, dem Bataillon ehebaldigst und zwar spätestens binnen 6 Wochen von seinem gegenwärtigen Aufenthalt genaue Nachricht zu geben, damit anderweitige Unannehmlichkeiten für ihn vermieden werden. Aufruf.

Bunzlau, den 10. Januar 1829.

Bar. v. Wallbrunn,
Major und Bataillons-Commandeur rc.

Die gewöhnliche Auswahlprüfung für den Ostern d. J. beginnenden Lehrcursus im Seminare zu Bunzlau, wird daselbst Donnerstag und Freitag, den 26. und 27. Februar, in gewohnter Art gehalten werden. Wer demnach als Seminarist eintreten will, hat sich am Tage vor der Prüfung Abends um 6 Uhr bei dem Unterzeichneten persönlich zu melden. Es wird jedoch Niemand zur Prüfung gelassen, der nicht wenigstens 8 Tage zuvor sich schriftlich oder persönlich gemeldet, bei dieser Meldung sein zu Ostern wenigstens 17jähriges Alter so wie seine bisherige sittliche Führung durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen und dabei seinen Geburtstag, Geburts- und Aufenthaltsort, den Stand seines Vaters, oder, wenn dieser todt, den Namen und Stand seines sonstigen Versorgers, so wie die Art seiner Vorbereitung für das Schulfach angegeben hat, indem die Angabe und Eintragung solcher Nachrichten in die schon zuvor angefertigten Prüfungslisten zur Zeit der Prüfung selbst zu viel Zeitverlust verursacht. Schulpräparanden-Prüfung in Bunzlau.

Zugleich wird bemerkt:

1. Aus sämmtlichen Präparanden — jetzt sind deren schon 140 gemeldet — können höchstens 33—34 für das Seminar ausgewählt werden; wer also schwach ist, bleibe lieber zurück, erspare sich Kosten und dem Seminare Mühe.
2. Kein Seminarist kann aufgenommen werden, der an chronischen Krankheiten, schwacher Brust, dickem, ihn am Sprechen hindernden Halse, Harthörigkeit, Kurzsichtigkeit rc. kurz, an einem Uebel leidet, das ihn für den Beruf des Lehrers untauglich macht oder die Aussicht auf eine öftere oder dauernde Kränklichkeit eröffnet.
3. Der Seminarcurs ist dreijährig: im ersten Jahre muß jeder Seminarist sogleich bei seinem Eintritte das ganze jährliche Kostgeld mit 36 Rthlr. vorausbezahlen; im zweiten Jahre haben nicht Alle, aber doch die Mehrzahl der Seminaristen den Erlaß des halben,

ben, und erst im dritten Jahre, Alle, die dessen bedürfen, den Erlaß des ganzen Kostgeldes zu erwarten.

4. Jeder Präparand richte sich ein, Behufs der Prüfung zwei volle Tage in Bunzlau sich aufzuhalten und bringe seinen sauber in folio geschriebenen Lebenslauf so wie einige Bogen Papier und Federn zu den ebenfalls in folio anzufertigenden Prüfungsarbeiten mit.

Bunzlau, den 16. Januar 1829.

Königliches Schullehrer-Seminarium.

Kawerau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat December 1828.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Erfroren wurden gefunden: ein Inwohner zu Erdmannsdorf, Hirschbergschen Kreises, in der Mitte des Dorfes auf dem Fahrwege; ein alter Bürger aus Bolkenhain auf einem Saatfelde, und ein Schuhmacher aus Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises, auf der Rohrlacher Feldmark, Schönauschen Kreises.

Wegen mangelnder Aufsicht ertrank ein Knabe zu Tarnau, Glogauschen Kreises, in einem Sumpfloche, und ein zehnjähriges Mädchen zu Freistadt wurde beim Sand holen ohne Aufsicht, in der Sandgrube verschüttet, und nach 2 Stunden leblos hervorgezogen.

Bei der Schildauer Vorstadt zu Hirschberg brachen drei Knaben auf einem Wiesensumpfe durch das schwache Eis, zwei von ihnen wurden alsbald lebend herausgezogen, den dritten aber fand man erst nach 3/4 stündigem Suchen todt.

Ein Dienstknecht fand auf der Straße nach Moisdorf, Jauerschen Kreises, seinen Tod durch Umwerfen des Wagens, wobei er den Rückgrath gebrochen hatte.

Am 19. December stürzte der Sturmwind eine Windmühle bei Zarkau, Glogauschen Kreises, um, und zertrümmerte sie fast gänzlich; der Besitzer wurde dabei am Körper sehr beschädiget, wird aber hoffentlich mit dem Leben davon kommen. Dieser Sturmwind hat auch vielen Schaden in den Waldungen und an Häusern und Gärten verursacht, namentlich in den Kreisen Bunzlau, Grünberg und Schönau.

In

Zu Glogau haben mehrere Menschen in Gefahr geschwebt, durch Fettsäure von genossenem Schinken, den sie einem Fleischwaarenhändler aus Potsdam abgekauft, vergiftet zu werden. Es wären 6 Personen davon erkrankt, sie befinden sich aber nunmehr alle außer Lebensgefahr.

Selbst ersäuft haben sich zu Sprottau im Sprottaflusse eine Handelsfrau aus Flinsberg, Löwenbergschen Kreises; zu Modlau, Bunzlauschen Kreises, ein Häusler im dasigen Hammerteiche; zu Langhermsdorf, Freistädtschen Kreises, ein Fleischer, und zu Schoosdorf, Löwenbergschen Kreises, ein Inlieger.

Erhenkt haben sich ein Bauer zu Kuttlau, Glogauschen Kreises, ein Tagearbeiter zu Grünberg und ein Häusler zu Oberleschen, Sprottauschen Kreises.

Erschossen hat sich ein Unteroffizier vom 6ten Infanterie-Regiment zu Glogau.

Feuersbrünste.

Abgebrannt sind: zu Friedersdorf, Grünbergschen Kreises, den 12. Dezember Abends um 10 Uhr das Schulhaus nebst Stallung und Scheune; zu Janowitz, Schönauschen Kreises, am 22. December eine Häuslerstelle und am Abende desselben Tages in Ober-Berbisdorf das Wohnhaus des Windmüllers bei heftigem Sturme; zu Ullersdorf am Queis am 14. December eine Häuslerstelle; zu Alt-Bilawe, Freistädtschen Kreises, am 28. November die Gehöfte eines Häuslers und eines Gärtners; zu Giehren, Löwenbergschen Kreises, am 19. December eine Häuslerstelle; im Haynauschen Kreise zu Ober-Lobendau am 1. December die Vogtwohnung auf dem herrschaftlichen Hofe, zu Neuwiese an demselben Tage eine Häuslerstelle, und zu Georgenthal am 23. December eine Häuslerstelle; endlich zu Königshain im Görlitzschen Kreise am 13. December eine Häuslerstelle.

Die Entstehungsursachen dieser Feuersbrünste sind nicht zu ermitteln gewesen.

Zwei in Burkau und in Klopschen, Glogauschen Kreises, drohende Feuer-Ausbrüche sind durch baldige Hülfe im Entstehen gewältiget worden.

Liegnitz, den 4. Januar 1829.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bataillons-Arzt Dr. Ecke zu Liegnitz hat die Staatsprüfung als promovirter praktischer Arzt bestanden, und dadurch die Berechtigung erlangt, in dieser Qualität auch im Civile zu prakticiren. *Berechtigung des Dr. Ecke zur Civil-Praxis.*

Liegnitz, den 11. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kirchliches.

Der Kaufmann Wilhelm Adolph Stelzer zu Marklissa hat der dortigen Kirche ein neues, geschmackvoll verziertes, gegossenes eisernes Geländer, welches die Breite der Kirche vor dem Altar einnimmt, und einen neuen Taufstein geschenkt, auch den Platz vor dem Altare mit steinernen Platten belegen lassen.

In Stöckigt, Löwenbergschen Kreises, ist eine neue Schulorgel angeschafft worden, wozu der Müllermeister Baumert aus Naumdorf 25 Rthlr. 8 Sgr., der Bleichermeister Meutzig daselbst 1 Rthlr. 15 Sgr., und der Bleichermeister Ohmann 1 Rthlr. geschenkt haben.

Vermächtnisse.

Die zu Probsthann, Goldberg Hainauschen Kreises, verstorbene Prediger-Wittwe Liebig hat ein Legat von 50 Rthlr. für die dortige evangelische Kirche ausgesetzt.

Der zu Schweidnitz verstorbene Stadt-Pfarrer Prillmayr vermachte der katholischen Schullehrer-Wittwen-Kasse 100 Rthlr.

Der zu Hirschberg verstorbene Kaufmann Exner hat der evangelischen Schule in Seydorf ein Vermächtniß von 200 Rthlr. ausgesetzt.

Feldmesser im Liegnitzschen Regierungs-Departement.

Im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk sind folgende vereidete Feldmesser wohnhaft:

1. Johann Vertraugott Brieger zu Kuttlau bei Glogau,
2. Carl Eybinder in Saabor bei Grünberg,
3. Carl Wilhelm Gurlt in Deutsch-Wartenberg,
4. Christoph Hamrel in Liegnitz,
5. Heinrich Victor Hering in Löwenberg,
6. Johann Heinrich Mietke in Cottbus,
7. Eduard Ludwig Müller in Beuthen a. O.,
8. Carl Ferdinand Pilz in Liegnitz,
9. Melchior Benj. Seiffert in Goldberg,
10. Carl Friedrich Wagener in Beuthen a. O.

Außerdem noch die Bau-Conducteure

1. Carl Kaltenbrunn in Liegnitz,
2. Albrecht Wilhelm Tolberg in Muskau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Der Abdruck des Amtsblatt-Sachregisters pro 1828 ist vollendet und wird die Zusendung der bestellten Exemplare möglichst schnell erfolgen. Außerdem sind zu dem Preise von 5 Sgr. für das Exemplar auch einzelne Exemplare sowohl pro 1828, als von den früheren Jahrgängen bei der Amtsblatt-Redaktion zu erhalten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 31. Januar 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst angeordneten Anstellung von General-Superintendenten.

In Erwartung segensreichen Erfolgs haben Se. Majestät der König aus huldvoller Fürsorge für das Wohl der evangelischen Kirche und um ihren innigern und festern Zusammenhang zu befördern, unter dem 7. Februar 1828. die Anstellung von General-Superintendenten, wie sie bereits in einigen Provinzen bestehen, für alle Gebiets-Theile der Monarchie anzubefehlen und mittelst Allerhöchster Bestimmung vom 29. August 1828. die für die amtliche Stellung und Wirksamkeit derselben in Antrag gebrachten Grundsätze vorbehältlich ihrer Abänderung nach Zeit und Erfahrung allergnädigst zu genehmigen geruhet. Die einzelnen Ernennungen werden demnächst in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung.

Wenn gleich alle Post- und Steuer-Beamten, so wie die Gensd'armen die Verpflichtung haben, auf die Befolgung der Gesetze wegen des Postzwanges und der Lohnfuhrabgabe zu wachen, so ist für diesen Zweck auch noch ein besonderer Controllbeamte in jeder Provinz, unter dem Namen eines Post-Landreiters oder Lohnfuhr-Controlleurs angestellt, welcher sich durch die Post-Uniform, oder durch eine zu diesem Zwecke eigends geprägte silberne Legitimations-Medaille kenntlich macht. Das Publikum wird hierauf und auf die Functionen dieser Beamten aufmerksam gemacht.

Berlin, den 14. Januar 1829.

General-Post-Amt. Nagler.

---

1 Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Anschaffung des Allgemeinen Anzeigers für den Preußischen Staat.

Mit Beziehung auf die in No. 349 der Staats Zeitung enthaltene Bekanntmachung über die Herausgabe eines Allgemeinen Anzeigers für den Preußischen Staat und in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 1sten Januar d. J. werden die formirten Unter Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, namentlich:

1) das Land- und Stadt-Gericht zu Glogau,
2) - - - - - - Grünburg,
3) - - - - - - Sprottau,
4) - Stadt-Gericht zu Bunzlau,
5) - Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg,
6) - - - - - - Liebenthal,
7) - - - - - - Liegnitz,
8) - - - - - - Goldberg,
9) - Fürstenthums-Gericht zu Sagan,
10) - Stadt Gericht zu Sagan,
11) - Land Gericht zu Görlitz,

hiermit angewiesen, den gedachten Allgemeinen Anzeiger für Rechnung ihrer Salarien-Kassen anzuschaffen.

Glogau, den 16. Januar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung.

Auf höhere Veranlassung wird der Seconde-Lieutenant Gustav von Lindenau von der Eskadron des 2ten Bataillons (Bunzlauschen) 6ten Landwehr-Regiments, hiermit dienstlich aufgefordert, dem Bataillon ehebaldigst und zwar spätestens binnen 6 Wochen von seinem gegenwärtigen Aufenthalt genaue Nachricht zu geben, damit anderweitige Unannehmlichkeiten für ihn vermieden werden.

Bunzlau, den 10. Januar 1829.

Bar. v. Wallbrunn,
Major und Bataillons-Commandeur rc.

Die

Die Marktpreise für Getreide, Heu und Stroh an Martini 1828, von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche bei Berechnung des im laufenden Jahre 1829. zu entrichtenden Geld-Betrages, einer nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., früher bestimmten Getreide-Rente zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 14. Januar 1829.

Marktpreise [illegible], welche im Jahre 1829. bei Berechnung des Betrags für frühere Getreide-Renten gelten.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner.			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	2	3	7	1	8	6	1	4	5	—	23	5	—	19	6	4	20	—
Brieg, für den Brieger Kreis.	1	20	5	1	4	8	—	29	10	—	20	2	—	18	—	3	—	—
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	2	12	6	1	17	—	1	9	—	—	22	6	—	22	6	5	20	—
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	28	4	1	8	4	1	3	4	—	20	6	—	15	—	4	—	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	2	5	1	1	10	9	1	5	9	—	26	4	—	19	9	3	19	9
Grünberg, für den Grünberger und Freystädter Kreis.	2	12	9	1	14	1	große 1	6	3	—	25	—	—	16	10	4	22	6
							kleine 1	3	—									
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	1	25	3	1	8	8	1	3	—	—	21	6	—	18	6	3	7	6
Goldberg, für den Goldberger Kr.	2	—	8	1	11	—	1	9	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
Haynau, für den Haynauer Kreis.	2	3	6	1	11	—	1	8	6	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	2	7	6	1	10	9	1	5	—	—	20	—	—	15	—	3	10	—

Jauer

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jauer, für die Kreise Jauer und Bolkenhayn	weißer 2 gelber 1	3 23	6 —	1	6	—	1	5	6	—	22	—	—	20	—	4	15	—
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	gelber 2	3	—	1	14	—	1	7	2	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	28	8	1	9	5	1	7	4	—	24	8	—	17	11	3	26	3
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis	weißer 2 gelber 1	4 25	— —	1	9	—	1	4	6	—	17	6	—	—	—	—	—	—
Namslau, für den Namslauer Kreis.	1	21	11	—	28	8	—	29	2	—	26	2	—	14	8	2	18	—
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	26	8	1	11	8	1	2	2	—	23	2	—	18	—	5	11	8
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	2	5	10	1	13	6	1	7	9	—	22	9	—	20	—	4	—	—
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	weißer 2 gelber 1	2 24	6 2	1	7	8	1	1	10	—	22	4	—	19	3	4	7	6

In

In Gemäßheit der §§. 73 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§. 15 und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821., bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1828. bis dahin 1829. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Fractionspreise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen pro 1829. gelten.

Breslau, den 14. Januar 1829.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu, der preuß. Centner.			Stroh, das Schock.		
	Der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	1	24	7	1	12	4	1	—	4	—	23	6	—	26	—	5	1	10
Brieg, für den Brieger Kreis.	1	17	6	1	9	7	—	28	4	—	19	11	—	21	—	3	15	2
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	2	9	8	1	12	11	1	3	11	—	22	7	—	25	11	4	19	10
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	26	9	1	10	3	—	29	5	—	22	11	—	17	9	3	14	11
Gr. Glogau. für den Glogauer Kreis.	1	27	7	1	10	—	1	3	1	—	23	—	—	22	7	3	24	1
Grünberg, für den Grünberger und Freistädter Kreis.	2	8	4	1	13	2	große 1 kleine 1	1 3	11 2	—	25	—	—	27	9	5	10	9
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	1	27	—	1	9	4	1	2	4	—	22	1	—	21	3	3	15	3
Goldberg, für den Goldberger Kr.	1	28	—	1	10	10	1	2	4	—	24	9	—	22	1	4	17	7
Haynau, für den Haynauer Kr.	1	28	4	1	10	11	1	2	3	—	24	9	—	23	9	4	26	5
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	2	5	2	1	13	3	1	3	9	—	22	6	—	20	8	3	20	7

Jauer

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu, der preuß. Centner.			Stroh, das Schock.		
	Der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jauer, für den Jauerschen und Bolkenhayner Kreis.	weißer 2	—	—	1	9	10	1	—	6	—	21	5	—	22	3	4	7	2
	gelber 1	19	—															
Landeshut. für den Landeshuter Kr.	weißer 2	8	2	1	13	8	1	3	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—
	gelber 1	27	1															
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	27	5	1	10	5	1	1	11	—	22	11	—	22	6	4	1	10
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	weißer 2	6	2	1	10	4	1	—	9	—	21	4	—	22	8	4	8	9
	gelber 1	15	—															
Namslau, für den Namslauer Kr.	1	23	3	1	8	2	—	29	9	—	23	1	—	17	5	3	28	11
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	20	8	1	12	3	1	—	—	—	23	3	—	22	4	4	7	4
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	2	7	4	1	13	11	1	6	2	—	23	8	—	27	8	4	3	6
Schweidnitz, für den Schweidnitzer und Waldenburger Kreis.	weißer 1	26	10	1	8	1	—	27	11	—	21	—	—	23	9	4	6	9
	gelber 1	17	11															

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Rector in Schwienemünde, Kaufmann, ist als Rector der evangelisch-lateinischen Stadtschule in Goldberg bestätiget worden.

Der Schuladjuvant Knoll zu Alzenau, wurde zum Schullehrer in Ober-Leisersdorf, Haynauschen Kreises, befördert.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 7. Februar 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Forderungen an die Königl. Polnische Regierung betr.

Mit Bezug auf das von dem unterzeichneten Ministerio unterm 10. October v. J. durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Dekret Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, d. d. Odessa den $\frac{1}{3}\frac{2}{1}$ August v. J. wegen angeordneter Berichtigung verschiedener Forderungen an die Königlich Polnische Regierung, ist nunmehr in der No. 344. der vorjährigen Warschauer Zeitungen eine Verordnung der Königl. Polnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes vom 17. v. M. und Jahres erschienen, wornach die Königlich Polnische Bank zur Zahlungsleistung hinsichtlich der in dem gedachten Kaiserlichen Decrete bezeichneten Forderungs-Gattungen authorisirt worden ist, und welche in der nachstehenden Uebersetzung hierdurch gleichfalls zur Kenntniß der dabei betheiligten Königl. Preußischen Institute und Unterthanen gebracht wird.

Berlin, den 9. Januar 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Uebersetzung

aus der Warschauer Zeitung No. 344. vom 22. Dec. 1828.
Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes.

In Bezug auf das durch die Warschauer Zeitung No. 262. durch den Correspondenten No. 223. und durch die Gesetz-Sammlung XII. Theil bekannt

kannt gemachte Allerhöchste Decret vom 31. August d. J., nach welchem die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes ermächtiget worden ist, nachstehende Zinsen tragende Schulden des Königsreichs, nämlich:

1. Forderungen aus Certificaten der Central-Liquidations-Commission des ehemaligen Herzogthums Warschau, welche 4 Prozent tragen für bei Festungsbauten demolirte Häuser und für Lieferungen, welche auf den Grund von Verträgen und Contracten ausgefertigt worden sint;
2. Forderungen aus der Anleihe, welche auf National Domainen des ehemaligen Departements Lomza und der jetzigen Woywodschaft Augustowo, die gegenwärtig in Händen der Pfandgläubiger sind, contrahirt worden sind;
3. Forderungen, welche auf besondere Nationalgüter eingetragen worden, und über welche Hypotheken-Obligationen ausgegeben sind;
4. endlich Forderungen der Pächter von National-Domainen, worüber die Schatz-Assekuranzen bereits ausgefertiget worden, oder nach den bestehenden Vorschriften noch ausgefertiget werden sollen,

mittelst auf die National-Domainen aufgenommenen Pfandbriefen des landschaftlichen Credit-Vereins, nach dem Nominalwerth derselben zu befriedigen, bringt die Regierungs Commission der Einkünfte und des Schatzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Polnische Bank zu Zahlung gedachter Schulden an die, sich gehörig zu legitimiren verpflichteten, Inhaber der Certifikate der Central-Liquidations-Commission oder der Schatz-Assekuranzen, sobald sie sich mit dieser Gattung Papieren bei der Bank melden, autorisirt worden ist.

Die Einwohner der Provinzen, welche befriedigt zu werden wünschen ohne sich deshalb nach der Hauptstadt begeben zu müssen, können die ihnen von der Polnischen Bank zustehenden Zahlungen durch Vermittelung der betreffenden Woywodschafts-Commissionen, an welche sie sich dieserhalb zu wenden haben, erhalten.

Warschau, den 17. December 1828.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers
der Staatsrath Gr. Platen.
Der General-Sekretair Miniewski.
Für die Richtigkeit der Uebersetzung.
Berlin, den 9. Januar 1829.

(L. S.)

Grunau,
Geheimer expedirender Secretair u. Translateur.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11. Das Raupen betr.

Wir finden uns veranlaßt, bei der vorjährigen, der Verbreitung der Raupen günstig gewesenen Witterung, auf die Nothwendigkeit,

die Raupennester sowohl von den Zweigen als Stämmen der Obstbäume in den Gärten, an den Straßen und auf den Feldern zu vernichten,

aufmerksam zu machen, und sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden hiermit anzuweisen:

die deßfalls erforderlichen polizeilichen Anordnungen ungesäumt zu erlassen, und auf deren Befolgung nach eingetretenem geeignetem Wetter durch die Gendarmen und sonstige Polizei-Beamten mit Strenge wachen zu lassen.

Liegnitz, den 1. Februar 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 1120. P.

No. 12. Die für die Vergütigung der Marschverpflegung pro 1829. genehmigten Martini-Markt-Preise.

Es wird hierdurch den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks bekannt gemacht, daß die Durchschnitts-Martini-Marktpreise für das Jahr 1828., nämlich:

für den Scheffel Hafer		24 Sgr.		
„ „ Centner Heu		20 Sgr.	5 Pf.	
„ das Schock Stroh	4 Rthlr.	27 Sgr.	4 Pf.	

von dem Königl. Kriegs-Ministerio, unterm 20. d. M., als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1829. im Liegnitzschen Regierungs-Departement durch die Kommunen an das Militair bei Märschen zu verabreichende Fourage genehmiget worden sind; wonach also die betreffenden Behörden bei Anfertigung der diesfälligen Liquidationen sich zu achten haben.

Liegnitz, den 28. Januar 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. 262.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. Die verwittwete Schiffer Frau Klischke zu Beuthen a. O. hat die dasige evangelische Kirche mit einer schönen Altar- und Kanzel-Bekleidung von feinem rothen Tuche beschenkt.

Liegnitz, den 21. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 14. Februar 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bisher sind bei den Aichungs-Kommissionen die, im Tonnen-Gehalt zur Aichung vorkommenden Gefäße, welche 200 Quart und darüber enthalten, zu 20 Sgr. Gebühren angesetzt worden. No. 13. Aichungsgebühren für größere Behältnisse betreffend.

In Berücksichtigung, daß die Arbeit bei Ermittelung des Inhalts größerer Gefäße und ihrer Aichung sich dadurch vermehrt, daß mehr Gewichte aufgesetzt, größere Quantitäten Wasser eingefüllt werden müssen, und daß dazu noch ein Arbeiter nöthig ist, hat die höhere Behörde die Gebühren für Aichung von Gefäßen

bis zu 100 Quart auf	20 Sgr.
über 100 Quart bis 200 Quart auf	25 Sgr.
und von 200 = = 400 = = ...	1 Rthlr.

festzusetzen befunden.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, namentlich die Aichungs-Aemter und Polizei-Beamten zu achten.

Liegnitz, den 28. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 343. G.

No. 14. Die Statuten des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen betreffend.

Mit Hinweisung auf den im 50sten Stück Unsers vorjährigen Amts-Blatts Seite 310 — 311. abgedruckten Erlaß der hohen Ministerien des Innern und der Justiz, vom 10. September v. J., bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Landräthlichen Aemter des Verwaltungs-Bezirks heute von Uns eine angemessene Anzahl der Statuten des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen mit dem Auftrage erhalten haben, solche denjenigen Kreis-Einsassen zur Einsicht mitzutheilen, die zum lobenswerthen Beitritt zu diesem gemeinnützigen Verein sich geneigt finden möchten.

Liegnitz, den 1. Februar 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 9648.

No. 15. Betreffend die Beziehung von Maulbeer-Bäumen von dem Ober-Amtmann Hout in Mannheim.

Da im abgelaufenen Jahre die in mehreren Orten angestellten Versuche in der Ueberzeugung vergewissert haben, daß auch im Liegnitzschen Regierungs-Departement der Seidenbau mit wesentlichem Nutzen sich betreiben läßt, und da es der Mittel zu lohnender Beschäftigung nicht zu viele geben kann, so empfiehlt sich, so sehr als nur möglich, auf Vermehrung benutzbarer Maulbeer-Bäume und derartiger Hecken Bedacht zu nehmen und hinzuwirken.

Darf auch vorausgesetzt werden, daß die im Amtsblatt pro 1828. (Seite 43.) enthaltene Aufforderung nicht unbeachtet geblieben ist, sondern Veranlassung geworden seyn wird, aus Saamen und durch Pflänzlinge oder Stecklinge, Maulbeer-Bäume zu erziehen, so ist doch dies Verfahren ein zu mißliches und zeitspieliges, als daß nicht darauf aufmerksam gemacht werden sollte, daß die, zum Betrieb des Seidenbaues geneigten Personen viele Jahre früher zum Zweck gelangen, wenn sie sich mit ältern und größern Maulbeer-Bäumen versorgen, wie dies in Baiern, Irrland und andern Ländern geschehen ist und noch geschieht, wo man dem Seidenbau die regste Thätigkeit widmet. Daher ist es Uns lieb, auf eine Gelegenheit aufmerksam machen zu können, durch welche man sich aus nicht zu großer Entfernung und unter leidlichen Bedingungen mit Maulbeer-Bäumen verschiedener Größe versorgen kann.

Es hat nämlich der Ober-Amtmann Hout zu Mannheim in der Pfalz, ein Mann, der anscheinend im Großen und mit sehr verständigem Eifer dem Seidenbau und der Anzucht von Maulbeer-Bäumen obliegt, sich erboten, aus seiner bedeutenden Baumschule Maulbeer-Bäume abzulassen.

Der

Die Preise der (weißen) Maulbeer-Bäume bestimmt er, wie folgt:
No. 1. zwei Fuß hoch, das Hundert 3 Rheinische Gulden, nach dem 24 Gulden-Fuß;
" 2. drei " " " " 4 " "
" 3. Zwerg- oder Buschbäume das Hundert 20 Rheinische Gulden;
" 4. starke Hochstämme zu 8 Schuh Höhe und über einen Zoll im Durchmesser das Hundert zu 40 Gulden mit Ausschluß der unvermeidlichen Verpackungs- und Frachtkosten.

Der ꝛc. Hout will auch im Preise noch nachlassen, wenn eine Bestellung im Großen gemacht würde.

Wir haben die Naturforschende Gesellschaft zu Görlitz, welche unlängst wegen ihres eifrigen Strebens zur Emporbringung des Seidenbaues beizutragen, öffentlich belobt worden, vermocht, die bis zum 10. März l. J. bei ihr in portofreien Briefen eingehenden Bestellungen, wofern darin Zahl und Qualität der Bäume genau bestimmt worden, zu sammeln, die Hauptbestellung zu machen, und demnächst den einzelnen Bestellern auf dem ihr näher zu bezeichnendem Wege und nach Berichtigung der dafür gemachten Auslagen, gegen Beschädigung auf dem Transport möglichst gesichert, so zeitgemäß zukommen zu lassen, daß die Bäume bald mit Nutzen ins volle Land verpflanzt werden können. Erwägend, daß es auch im Liegnitzschen Regierungs-Departement nicht an Männern fehlt, welche gemeinnützlichen Zwecken gern durch That und Beispiel förderlich werden, dürfen Wir für gewiß annehmen, daß diese Aufforderung nach Wunsch werde beherzigt werden, zumal aus öffentlichen Blättern bekannt ist, daß des Königs Majestät durch Bestätigung und huldreiche Unterstützung des in Berlin unlängst entstandenen Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Preußen, Allerhöchstihre Absicht, daß dieser Industriezweig mit reger Thätigkeit erfaßt werde, zu erkennen zu geben geruht haben, auch bereits mehrere Seidenbauer im Departement mittelst namhaften, durch den Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen ihnen zuerkannten Prämien belohnt worden sind.

Liegnitz, den 7. Februar 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 483. G.

Nr.

No. 16. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden**

No.	Name und Stand.	Religion.	Personal. Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen	Augen.
1	Carl Bernhardt, . . Schneider-Geselle aus Rudelstadt im Herzogthum Schwarzburg.	evangelisch	38	5	$5\frac{1}{2}$	blond	bedeckt	blond	blau
2	Franz Staude, . . . Häusler und Spinner aus Lampersdorf der Herrschaft Schatzlar in Böhmen.	katholisch	52	5	4	dunkel blond	rund	dunkel blond	blau grau

Liegnitz, den 5. Februar 1829.

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften und Verbrecher im 2ten Semester 1828.

Beschreibung.

Nase.	Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen	Wohin geschafft nach
gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	oval	oval	gesund	mittler	pockennarbig, Blindheit des linken Auges.	nach Rudelstadt.
groß	gewöhnlich	schadhaft	schwarzgrau	oval	länglich	belebt	mittler	keine	nach Königshayn in Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den

Nr. 17. Wegen der Beschäl-Stationen im Jahr 1829. Den Einsassen des Departements eröffnen Wir, daß von Leubus den 11. Febr. d. J. nach Nieder-Thomaswaldau, Bunzlauer Kreises, 2 Beschäler

Brechelshof, Jauerschen Kreises, . . .	4	„
Seedorf, Liegnitzer Kreises, . . .	2	„
Carolath, Freystädter Kreises, . . .	2	„
Sabor, Grünbergschen Kreises, . .	2	„
Ober Herrndorf, Glogauer Kreises, . .	2	„
Wenig-Rackwitz, Löwenberger Kreises, . .	2	„

abgehen werden.

Da der Besitzer von Schlaupkof durch Bauten behindert wird, auch in diesem Jahre Beschäler aufzunehmen, so ist es Uns sehr lieb, daß der Besitzer des, in der Nähe liegenden Dominii Brechelshof die, sonst in Schlaupkof bestandne Station bei sich aufnehmen will.

Es kann den Liebhabern der Pferdezucht nicht entgehen, daß von Seiten des Staats, wie nur immer möglich, auf ihr Bestes Bedacht genommen wird. In Folge dessen ist die Anzahl der Beschäl-Stationen auf sieben mit 16 Beschälern, vermehrt, sind Remonte-Märkte angeordnet und abgehalten, auch durch die Amtsblatt-Verordnung vom 11. Oktober 1828 Prämien auf selbst gezogene Pferde verheißen worden.

Hoffentlich werden die Departements Einsassen sich dadurch bewogen finden, von den ihnen gebotenen Vortheilen Gebrauch zu machen, daher, was so wesentlich ist, die gehörige Abwartung der Rosse zu berücksichtigen, auch nicht versäumen, die Stuten so oft zum Hengst führen zu lassen, bis daß sie abschlagen, damit nicht ferner so viele Stuten güste bleiben.

Sie werden nicht minder dem Vorurtheil entsagen, daß nur da, wo Weidenkoppeln sind, sich gute Pferde ziehen lassen, vielmehr berücksichtigen, was die Amtsblatt-Verordnung vom 26. Januar 1828. am Schluß, sowohl darüber, als auch wegen des Nachtheils des zu frühen Anspannens der Pferde besagt.

Zu den Königl. Landräthlichen Aemtern hegen Wir das Vertrauen, daß sie jede geeignete Gelegenheit gern wahrnehmen werden, damit der, bei Errichtung der Beschäl-Stationen zum Grunde liegende gemeinnützliche Zweck wirklich erreicht werde, und daß sie, insbesondre auch auf Befolgung dessen ununterbrochen achten und halten lassen werden, was unterm 14. April 1827. in Betreff der Hengstreiter, durch das Amtsblatt verordnet worden ist.

Liegnitz, den 9. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 1386.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dec. 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben 1) dem evangelischen Schullehrer Schneider zu Nieder-Langen-Neundorf, Löwenbergschen Kreises, 2) dem Gerichtsschulzen Förster zu Bertelsdorf, Laubenschen Kreises, 3) dem Kreis-Polizeischulzen Flegel zu Hermsdorf, Landeshuter Kreises, 4) dem Gefangen-Inspektor Jende zu Grünberg, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse allergnädigst zu verleihen geruhet.

Liegnitz, den 9. Februar 1829.

Königliche Preußische Regierung.

Der Schullehrer Hösig, bisher in Seiffersdorf bei Goldberg, ist als Schullehrer in Gieshübel und Vogelsdorf, Löwenbergschen Kreises, bestätiget worden.

Des-

Desgleichen der Schullehrer Krause, zeither in Louisdorf, als Schullehrer in Reichnau, Freystädter Kreises.

Im Landeshuter Kreise ist der frühere Pfaffendorffer Polizei-Distrikt getheilt, und sind, für die eine Hälfte der Premier-Lieutenant und Amtmann Plischke zu Schreibendorf, für die andere, der Landschafts-Sequester der Blasdorfer Güter, Amtmann Glogner, als Polizei-Distrikts-Commissarien bestätiget worden.

Im Bereich des Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien sind im 2ten Semester des Jahres 1828. folgende Personal-Veränderungn vorgekommen:

Es wurden

I. ernannt:

A. zu Ober-Steuer-Controlleurs

1) der Ober-Grenz-Kontrolleur Preuß zu Schmiedeberg, nach Frankenstein, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Mittelwalde;
2) der Ober-Grenz-Kontrolleur Schön zu Leobschütz, nach Löwenberg, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Reichenbach;
3) der Ober-Grenz-Kontrolleur Burow zu Ruhland, nach Münsterberg, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Schweidnitz.

B. Zu Ober-Grenz-Kontrolleurs

1) der Steuer-Aufseher Premier-Lieutenant a. D. Köhler zu Breslau, nach Wittichenau, im Haupt-Zoll-Amts Bezirk Hoyerswerda;
2) der Haupt-Amts-Assistent Sander zu Wohlau, nach Ruhland, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Hoyerswerda;
3) der Haupt-Amts-Assistent Premier-Lieutenant Hermes zu Reichenbach, nach Seidenberg, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Reichenbach;
4) der Zoll- und Steuer-Empfänger Hauptmann a. D. Denzer zu Reinerz, in Reinerz im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Mittelwalde;
5) der Steuer-Aufseher, Lieutenant a. D. Cuny zu Breslau, nach Leobschütz, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Ratibor.

C. Zu Spezial-Einnehmern:

1) der Kapitain a. D. v. Morozowicz nach Warmbrunn, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Liebau und
2) der Premier-Lieutenant a. D. v. Tiesenhausen nach Schlaney, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Mittelwalde.

D. Zu Haupt-Amts-Assistenten:

1) der Ober-Grenz-Kontrolleur Willmann zu Seidenberg, zum Haupt-Zoll-Amt Hoyerswerda;
2) der Premier-Lieutenant a. D., Gutsche, an das Haupt-Steuer-Amt Glogau.

E.

E. Zu berittenen Grenz-Aufsehern:

1) der Wachtmeister Noack des 10ten Landwehr-Regiments, in dem Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Mittelwalde;
2) der Fuß-Grenz-Aufseher Thureck, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Ratibor;
3) der Fuß-Grenz-Aufseher Kleinert, in dem Bezirk des Haupt-Amts Ratibor.

F. Zu berittenen Steuer-Aufsehern:

1) der Hauptmann a. D., v. Eichlitz, in dem Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Glogau;
2) der Steuer-Aufseher Riesel, nach Schweidnitz, und
3) der Fuß-Grenz-Aufseher Kutsche nach Tarnowitz, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg.

G. Zu Fuß-Grenz-Aufsehern:

1) der Feldwebel Dilgard vom 6ten Infanterie-Regiment, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Liebau;
2) der Feldwebel von Kaminsky, von der 12ten Divisions-Garnison-Kompagnie, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Ratibor;
3) der Feuerwerker Grüttner der 2ten Artillerie-Brigade, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Reichenbach;
4) der Unteroffizier Wilfing, vormals im 18ten Landwehr-Regiment, eben daselbst;
5) der Unteroffizier Rosemann, von der 7ten Regiments-Garnison-Compagnie, desgleichen;
6) der Unteroffizier Schindler des 6ten Landwehr-Regiments, ebenfalls;
7) der Unteroffizier Babatz des 38sten Infanterie-Regiments, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Berun-Zabrzeg;
8) der Unteroffizier Kursawa des 38sten Infanterie-Regiments, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Landsberg;
9) der Unteroffizier Stiftel des 10ten Infanterie-Regiments, und
10) der Unteroffizier Bartsch, der 23sten Regiments-Garnison-Compagnie, beide im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Neustadt, und
11) der Unteroffizier Rother des 10ten Infanterie-Regiments; im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Hoyerswerda.

H. Zu Fuß-Steuer-Aufsehern:

1) der Premier-Lieutenant a. D., von Steinhausen zu Striegau, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Schweidnitz, und
2) der Supernumerarius Henl in Ratibor.

I. Zu Thor-Controlleurs:

1) der Unter-Steuer-Einnehmer Zucker zu Klein-Peiskerau, nach Breslau;

2) der invalide Feldwebel Kämmler vom 11. Infanterie-Regiment, nach Brieg;
3) der Fuß-Grenz-Aufseher Brühwein, nach Ratibor.

K. Zu berittenen Reserve-Grenz-Aufsehern:
1) der Rittmeister v. Koblinsky des 18ten Landwehr-Regiments, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Hoyerswerda;
2) der Portepee-Fähnrich v. d. Herberg der 7ten Artillerie-Brigade, und
3) der Feuerwerker Dumstrey der Garde-Artillerie-Brigade, beide im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg;
4) der Lieutenant a. D. v. Grumbkow;
5) der Unteroffizier Eckert vom 3ten Ulanen-Regiment, beide im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Landsberg;
6) der Feuerwerker Bulle von der Garde-Artillerie-Brigade, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amtes Ratibor.

L. Zu Reserve-Fuß-Grenz-Aufsehern:
1) der Unteroffizier Walter, und
2) der Unteroffizier Fick, beide von der 3ten Artillerie-Brigade, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Reichenbach.

M. Zu Wegegeld-Einnehmern:
1) der invalide Wachtmeister Melas vom 1sten Kürassier-Regiment, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Oppeln;
2) der frühere Rathsdiener Wende zu Neusalz, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Liebau;
3) der invalide Musketier Friemel vom aufgelösten Garnison-Bataillon No. 22., im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Glogau.

N. Zu Haupt-Amts-Dienern:
1) der Gewichtsetzer Burghardt zu Berun-Zabrzeg;
2) der Steuer-Aufseher Hoppe zu Liegnitz, und
3) der Steuer-Aufseher Bero zu Ratibor.

O. Zum Gewichtsetzer:
Der invalide Dragoner Feind vom Garde-Dragoner-Regiment, bei dem Haupt-Zoll-Amt Berun-Zabrzeg.

Endlich sind

II. der Ober-Grenz-Controlleur Wiester von Hoyerswerda nach Petersdorf, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Liebau, ferner
der Ober-Grenz-Controlleur Schöps, von dort nach Schmiedeberg,
der Salz-Factor Förster zu Breslau, in die Stelle des pensionirten Salz-Factor Tänzer nach Liegnitz, und

der

der Neben-Zoll-Einnehmer Hauch von Schlaney als Unter-Steuer-Einnehmer nach Klein-Peiskerau, im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Oels versetzt werden.

Breslau, den 30. Januar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verbesserung der Schulanstalten zu Alt-Kranz, Weigersdorf u. Dittersdorf.

Die Gemeine Alt-Kranz, Glogauer Kreises, hat im vorigen Jahre ein neues massives Schulhaus, enthaltend eine helle und geräumige Lehrstube für 180 Kinder und eine bequeme Wohnung für den Lehrer mit einem Kostenaufwande von mehr als 1100 Rthlr. erbaut und auf diese Weise das alte beim vorjährigen Brande daselbst in Asche gelegte Schulhaus ersetzt. Wir ehren diese außerordentliche Anstrengung der Schul-Commune um so mehr, als dieselbe, ihrer Bedrängtheit ungeachtet das Werk einstimmig beschlossen und willig ausgeführt hat.

In Weigersdorf, Rothenburger Kreises, ist zeither weder ein Schulhaus noch ein vorschriftsmäßig gebildeter Lehrer gewesen. Derjenige von den dasigen wendischen Einsassen, welcher nichts weiter anzufangen wußte, übernahm gewöhnlich das Geschäft des Jugend Unterrichts. Seit dem 22. Dec. v. J. ist ein anderer Stand der Dinge eingetreten. Unter verständiger Leitung des dasigen Dominii ist im vorigen Jahre ein neues Schulhaus auf Kosten der Gemeine erbaut, am vorgedachten Tage durch den Herrn Superintendenten Busch feierlich eingeweiht und zugleich ein bleibender, der deutschen und wendischen Sprache kundiger Schulmann angestellt worden. Mit ehrender und dankender Anerkennung erwähnen Wir dieser werthvollen Verbesserung hierdurch öffentlich.

Nach einem vieljährigen Kampfe ist endlich auch in Dittersdorf, Jauerschen Kreises ein neues, allen Anforderungen genügendes, massives Schulhaus, auf einem passenden Flecke im Dorfe, erbaut und am 12. Dec. v. J. zu seiner Bestimmung feierlich eingeweiht worden. Den kostspieligen Bau hat die evangelische Schulgemeine Dittersdorf, Lobris und Merzdorf lediglich aus ihren eigenen Mitteln ohne alle fremde Unterstützung geführt, einen schicklichen Platz dazu erkauft und auch dem Schullehrer zwei Morgen Ackerland in der Nähe des neuen Schuletablissements angewiesen. Unausbleiblich ist

ist der Segen dieser Anstrengung bei sorgsamer Benutzung des ordnungsmäßigen Schulunterrichts daselbst.

Liegnitz, den 2. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung. Der durch sein Handbuch für Polizei-Beamte und durch das herausgegebene Repertorium der Polizei-Gesetze bekannte Bürgermeister von der Heyde zu Calbe an der Saale, hat neuerdings ein Werk zusammengestellt, unter dem Titel:

Archiv von Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen über das Servis-, Einquartierungs- und Verpflegungswesen des Militairs, und über das Vorspannwesen; ferner in Betreff der Modalitäten bei Aufbringung der Communal-Bedürfnisse und der Beitragspflichtigkeit zu denselben, des Sachverhältnisses bei mehrern Communal-Lasten und hinsichtlich der Grundsätze bei der Armen-Versorgung. Zum Gebrauch für die Herren Landräthe, Magisträte, Guts-Obrigkeiten, Domainen-Beamten und Dorfschulzen, so wie für Polizei-Beamte. In Commission in der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg und bei dem Verfasser selbst. Preis 1 Rtlr. 15 Sgr.

Derselbe will dieses Werk noch zu dem Pränumerations Preise von 1 Rthlr. 5 Sgr. bei Abnahme mehrerer Exemplare ablassen. Der Regierungs-Secretair Rühle hieselbst ist daher erbötig, hierauf Bestellungen bei Einsendung des Betrags von 1 Rthlr. 5 Sgr. für das Exemplar anzunehmen, wenn solche bis zum 10. März d. J. ihm portofrei zugehen.

Liegnitz, den 7. Februar 1829.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 21. Februar 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edicts über die Finanzen vom 27. October 1810, Bekanntmachung.

daß das Kapital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchstaben und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I bis O) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Banco-Comtoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin, den 5. Februar 1829.

Der Chef der Bank.
Friese.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 18. Betrifft die Einsammlung einer katholischen Hauskollekte zum Wiederaufbau des in der Stadt Pleschen im Großherzogthum Posen abgebrannten katholischen Schulhauses.

Von den Königl. hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ist auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen, zum Wiederaufbau des in der Stadt Pleschen bei dem im Jahre ausgebrochenen großen Brande mit eingeäscherten katholischen Schulhauses, eine katholische Kirchen- und Hauskollekte in dem Großherzogthum Posen und in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 25. d. M., bringen Wir dies zur Kenntnißnahme der Departements-Einsassen und veranlassen zugleich die Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks, die frägliche Haus-Collecte bei den katholischen Glaubensgenossen in den Städten und auf dem Lande dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen milden Beiträge nach Beendigung der Sammlung, mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art an die hiesige Instituten-Kasse eingesendet werden. An Uns ist die Anzeige, daß solches geschehen, unter Beischluß der diesfälligen doppelten Nachweisungen nebst Specialien, nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 30. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 607. C.

No. 19. Die Versicherung gegen Hagel-Schaden betreffend.

Durch Unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 27. März 1822. (Amtsblatt 1822. Seite 89.) und vom 1. April 1823. (Amtsblatt 1823. Seite 106.) haben wir den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks von der jenseits der Elbe sich gebildeten, durch die oberste Staatsbehörde genehmigten Hagelschaden-Assecuranz-Societät, deren Directorium seinen Sitz in Halberstadt hat, Kenntniß gegeben.

Auf Anordnung des Königl. Ministerii des Innern ist demnächst unterm 5. April 1824. (Amtsblatt 1824. Seite 101.) eine Bekanntmachung der Direction der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht und diese Societät der Aufmerksamkeit und Beherzigung der Ackerbautreibenden Einsassen Unsers Departements empfohlen worden. Es lehrt indessen die Erfahrung, daß von diesen Societäten bei weitem noch nicht der ausgebreitete, den Beitrag des Einzelnen erleichternde Gebrauch gemacht wird, dessen der vorgesetzte wohlthätige Zweck verdient und daß namentlich die bäuerlichen Grundbesitzer nur selten durch Versicherung gegen derartige Unglücksfälle sich möglichst zu verwahren suchen.

Verlieren sie ihre Erndte durch Hagelschaden, so gerathen sie dadurch nicht selten auf die Dauer in das mislichste Verhältniß, zumal es zur Zeit schwer

schwer hält auf Grundstücke Geld geliehen zu erhalten, und zu viele die Hülfe des Staats in Anspruch nehmen, um sie jedem zulänglich gewähren zu können.

Wir finden Uns daher veranlaßt, die landräthlichen Aemter in den Unserer Verwaltung anvertrauten Kreisen hierdurch aufzufordern, sich, wofern es nicht bereits geschehen seyn sollte, von den Statuten der beiden genannten Hagel-Assecuranz-Societäten genaue Kenntniß zu verschaffen, und demnächst die bäuerlichen Grundbesitzer Ihres Aufsichtskreises aufzumuntern, bei derjenigen, welche für die Localität und unter den sonstigen Verhältnissen am geeignetsten erscheint, zur rechten Zeit gegen Hagelschaden durch angemessene Vergütigung sich zu versichern; so wie Wir überzeugt sind, daß sie dabei mit Rath und That den Interessenten zur Hand zu gehen geneigt seyn werden.

Liegnitz, den 7. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 1366. P.

No. 20. Betreffend die rückständigen Anzeigen über die, in kirchlichen Unterbedienungen angestellten Invaliden.

Mit Rückweisung auf Unsere Verfügungen vom 20. Februar 1816. und vom 22. Februar 1825. (vergl. Amtsblätter der gedachten Jahre) fordern Wir diejenigen der Herren Superintendenten und Erzpriester, welche mit Einsendung der Anzeigen über die, in kirchlichen Unterbedienungen angestellten, Invaliden für das letzte Halbjahr noch in Rückstande sind, hierdurch auf, solche unfehlbar binnen vierzehn Tagen, und künftig unerinnert zur vorgeschriebenen Zeit bei Uns einzureichen.

Liegnitz, den 10. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 735.

No. 21. Betr. die Herabsetzung der Taxen für die aus Königl. Forsten zu verabfolgenden Pflänzlinge und Baumpfähle.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst hohen Rescripts vom 12. Decbr. 1828., zur Beförderung der wilden und der Obstbaumpflanzung an öffentlichen Straßen und Wegen, die Preise der Waldholzpflänzlinge, so wie der Baumpfähle herunter zu setzen sich bewogen gefunden.

Es sollen daher zu gedachtem Zweck die zur Besetzung der Landstraßen und Wege brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roßkastanien, Linden, Rüstern, Eschen, Ahorn, Eichen rc. — wenn sie aus den Dickigten entnommen werden, — das Stück zu zwei Pfennigen, wenn sie aber aus Forstbaumschulen verabfolgt werden können — das Stück zu drei Pfennigen abgelassen werden. Der Preis der Baumpfähle von 9 bis 10 Fuß Länge und 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll im mittlern Durchmesser ist zu zwei Pfennigen für das Stück bestimmt.

Wir

toriate und Unter-Gerichte im hiesigen Departement angewiesen, auf jene genauen Bestimmungen ihr Augenmerk, in jeder Criminal-Untersuchung wo-in die subsidiarische Auslagen-Tragung einer Gerichtsbehörde eintreten kann, nach vorheriger genauer Ermittelung, zu richten und das Nöthige darüber in Actis zu registriren.

Glogau, den 10. Februar 1829.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnung des Königlichen Consistorii für Schlesien.

Betreffend die den Superintendentur-Bezirken Wahlstadt und Liegnitz überwiesenen Kirchen-Systeme.

Da dem Königlichen Superintendenten Krätzig in Wahlstadt wegen anhaltender Kränklichkeit die nachgesuchte Entlassung von den Superintendentur-Geschäften, unter Anerkennung seiner geleisteten treuen Dienste, von Uns hat ertheilt werden müssen; so ist diese Geschäfts-Verwaltung dem zum Königlichen Superintendenten ernannten Herrn Pastor Köhler in Parchwitz übertragen worden. Zugleich ist durch diese Dienstveränderung eine anderweitige Abgränzung der beiden Superintendentur-Sprengel Wahlstadt jetzt Parchwitz und Liegnitz nothwendig geworden, und dieser zu Folge gehören von jetzt:

1) zu dem von Parchwitz
die Kirchen zu Parchwitz, Heidau, Heinersdorf, Koitz, Seiffersdorf, Wangten, Groß-Läswitz, Royn, Tentschel, Berndorf, Groß-Tinz, Nickolstadt, Koiskau, Groß-Wandris, Mertschütz, Groß-Baudis, Gränowitz, und Jenkau, zusammen achtzehn Kirchen.

2) zu dem Superintendentur-Sprengel zu Liegnitz
die Kirchen zu Liegnitz, Schönborn, Bienowitz, Kunitz, Koischwitz, Oyas, Wahlstadt, Neudorf, Hochkirch, Kroitsch, Rothkirch, Waldau, Langenwaldau und Rüstern, zusammen vierzehn Kirchen; imgleichen die in diesem Begrenzung liegenden Elementar-Schulen.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, fordern wir die Herren Geistlichen und Schullehrer innerhalb der bezeichneten Sprengel hierdurch auf, sich in allen zur Superintendentur-Verwaltung gehörenden Angelegenheiten, an denjenigen der genannten Herren Superintendenten von jetzt an zu wenden, innerhalb dessen Aufsichts-Bezirk ihre Kirchen oder Schulen belegen sind.

Breslau, den 2. Februar 1829.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Um

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dec. 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Verkauf des Domainen-Amts Vorwerks Zachow.

Das im Königsberger Kreise der Neumark gelegene, zum ehemaligen Amte Zehden gehörige Königliche Vorwerk Zachow, soll, höherer Anordnung gemäß, mit sämmtlichen Gebäuden und Grundstücken, so wie mit der mittel- und kleinen Jagd auf demselben, und mit oder ohne Weide in dem angrenzenden Königlichen Forstrevier Zachow anderweit meistbietend zur Veräußerung gestellt werden.

Das Vorwerk liegt ein und eine halbe Meile von der Kreisstadt Königsberg, und ¾ Meile von der Oder, ist völlig separirt und frei von allen Servituten. In unmittelbarer Verbindung mit den Vorwerks-Gebäuden gehören an Grundstücken zu demselben:

A. 1. Acker . .	197	Morg.	53	QR.	Weizland,
	547	=	139	=	Gerstland,
	179	=	4	=	Haferland,
	33	=	179	=	Dreijähriges Roggenland,
	2	=	—	=	neunjähriges dito.
Summa	960	Morg.	15	QR.	

2.

2. Wiesen im Felde	130 Morgen	118 QR.
3. Hütungs-Brüche	1 =	95 =
4. Gärten	10 =	122 =
5. Hof- und Baustellen	7 =	158 =
6. Wege, Gärten, Gewässer rc. . .	35 =	114 =
Summa	1146 Morgen.	82 QR.
B. Oderbruch-Wiesen außerhalb der Verwaltung bei Zehden incl. 3 Morgen 26 QR. Rohpfüle rc.	33 Morgen	92 QR.
C. dergleichen Bruchwiesen in der Verwaltung bei Lietzegöricke incl. 158 QR. unbrauchbar	50 =	179 QR.
zusammen	1230 Morgen	173 QR.

Die Veräußerung geschieht, zunächst im Ganzen und zwar mit und ohne Uebernahme eines Domainen-Zinses. Es sollen aber auch das Vorwerk blos mit den sub A. benannten Grundstücken und zwar mit oder ohne Waldweide, sodann die Wiesen sub. B. und endlich die Wiese sub C. einzeln ausgeboten werden.

Im Fall der Veräußerung des Vorwerks im Ganzen und mit der Waldweide ist das minimum des Kaufpreises neben Uebernahme einer jährlichen Grundsteuer von 229 Rthlr. auf — 22,237 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. und bei Uebernahme gedachter Grundsteuer und eines jährlichen Domainen-Zinses von 620 Rthlr. auf 11,077 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf. festgestellt.

Wie sich die Kaufpreise bei der vorbenannten getrennten Ausbietung der Grundstücke stellen, ergiebt sich aus dem darüber angelegten Veräusserungs-Plan. Dieser sowohl, wie die sonstigen Verkaufs-Bedingungen können bis zum Tage des Termins auf dem Amte Grüneberg und in unserer Registratur hieselbst eingesehen werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 19. und 20. März d. J. anberaumt worden und wird auf dem Vorwerk Zachow selbst von unsern Kommissarius abgehalten werden, und zwar wird am 1sten Tage das Vorwerk im Ganzen und am 2ten Tage im einzelnen ausgeboten.

Kaufliebhaber haben sich hiernach dazu einzufinden und ihre Gebote in den gedachten Terminen abzugeben, indem auf Nachgebote außer denselben nicht gerücksichtigt werden kann.

Frankfurt an der Oder, den 5. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Liste

Die unterzeichnete Commission bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für das Jahr 1829. anberaumten und unterm 6. d. M. bekannt gemachten Prüfungs-Termine in sofern eine Abänderung erleiden, als der auf den 25. August angesetzte Termin aus bewegenden Ursachen auf den 31. July dieses Jahres verlegt werden muß, wornach also die gedachten Termine

Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

am 18. April
» 31. July und
» 15. December

eintreten werden.

Liegnitz, den 24. Februar 1829.

Die Departements-Prüfungs-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii wird die Kreis-Kasse mit dem Unter-Steuer-Amte zu Landeshut vom 1. März d. J. ab, vereinigt, und ist die Rendanten-Stelle dem bisherigen Unter-Steuer-Einnehmer Wollmann daselbst, übertragen worden.

Vereinigung der Kreis-Kasse und des Unter-Steuer-Amts in Landeshut.

Liegnitz, den 18. Februar 1829.

Königliche Preußische Regierung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Januar 1829.

Kirchen- und Schulwesen.

Die im Lauf des Jahres 1828. den Kirchen im hiesigen Departement zugewendeten Legate und Schenkungen betragen überhaupt 3299 Rthlr. 11 Sgr, wovon 1799 Rthlr. 11 Sgr. den evangelischen und 1430 Rthlr. den katholischen Kirchen zuflossen.

Dem Volks-Schulwesen wurde an Vermächtnissen und Stiftungen in diesem Jahre die Summe vnn 2073 Rthlr. überwiesen, wovon 1370 Rthlr. den evangelischen und 703 Rthlr. den katholischen Schulen zu Theil wurden. Neue, massive, mitunter zweistöckige Schulhäuser wurden im Laufe desselben Jahres 15 erbaut.

Das hiesige Departement zählt jetzt in Städten und Dörfern zusammen 1300 Volksschulen. Davon gehören

a. der evangelischen Confession	1071	Schulen	mit	1123	Lehrern
b. der katholischen Confession	226	„	„	273	„
c. der jüdischen Religion . .	3	„	„	4	„
sind —	1300	Schulen	mit	1400	Lehrern.

Die Zahl der Kinder, welche in diesen Schulen Unterricht erhalten, beträgt dermalen 122,000, und mehrt sich von Jahr zu Jahr.

Verdienstliche Handlungen.

An Vermächtnissen und Schenkungen für Arme und für andere milde Zwecke ist im abgelaufenen Jahre die Summe von 8115 Rthlr., und an Haus- und Kirchen-Collectengeldern der Gesammtbetrag von 3655 Rthlr. im hiesigen Departement aufgekommen.

Der Landwehr-Unteroffizier Maibauer zu Sagan rettete mit eigener Lebensgefahr ein daselbst in den Mühlgraben des Boberflusses gefallenes 7jähriges Mädchen, indem er, im vollen Sonntags-Anzuge, in der Nähe der Mühle, bei aufgezogenen Schützen, in den Fluß sprang und das Mädchen lebend herausbrachte.

Ein am 22. December mit einem mit 6 Sack Korn beladenen Wagen bei Lentschen, Saganer Kreises, durch die stark angeschwollenen Briesnitz fahrender Kutscher gerieth, vom heftigen Strome fortgerissen, in Lebensgefahr, aus welcher er nebst den Pferden durch die Bemühungen des mit seinen Leuten zur Hülfe herbeigeeilten Schulzen Bürger zu Lentschen, und mehrerer andern Personen glücklich gerettet wurde. Besonders ausgezeichnet haben sich hiebei der Garde-Landwehr-Unteroffizier Joseph Rudolph zu Neuwaldau und der Einwohner Franz Böhm zu Lentschen, indem selbige mit augenscheinlicher eigener Lebensgefahr (da sie beide über eine halbe Stunde lang bis über die Schultern im Wasser zubringen mußten, ehe sie die Rettung bewirken konnten) den Kutscher von einem Erlenbaume, an dem er hing, befreiten und retteten.

Der Buchhalter Neumann in der Glasfabrik zu Rauscha, Görlitzer Kreises, welchem in der letzten Lotterie ein Gewinn von 20,000 Rthlr. zu Theil ward, hat der Schulkasse daselbst 100 Rthlr. geschenkt, und ein zweiter Gewinner in dieser Lotterie, der Schmelzer Kringel in derselben Glasfabrik, hat dem Kirchen-Collegio daselbst 40 Rthlr. zur Vertheilung unter die Armen des Kirchspiels zugestellt.

Der Hütten-Inspektor Krückeberg zu Neusalz hat der evangelischen Kirche zu Sprottau, ein Paar große Altarleuchter von Gußeisen, schön geformt, geschenkt.

Feuersbrünste.

Am 28. Dezember Abends zwischen 9 und 10 Uhr brach auf dem Dominial-Gehöfte Rothlach, Bunzlauer Kreises, Feuer aus und griff so schnell um sich,

sich, daß nicht nur sämmtliche Wirthschafts-Gebäude, mit Ausnahme der massiven Amtmannswohnung und der Brennerei, nebst den Getreide-Vorräthen in den Flammen aufgingen, sondern auch noch 36 Stück Kühe, 1 Pferd, der Stammochse und 551 Stück Schaafe mit verbrannt sind. Die Entstehungs-Ursache des Feuers ist bei der diesfälligen Untersuchung unermittelt geblieben. Ferner brannten ab: am 28. Dezbr. eine Häuslerstelle zu Georgenthal, Goldberg-Hainauer Kreises, am 28. Decbr. eine Häuslerstelle zu Neudorf, Lübener Kreises, am 2. Januar ein Wohnhaus zu Mühlbock, Bunzlauer Kreises, am 21. Januar eine Gärtnerstelle zu Ober-Sohra, Görlitzer Kreises, und am 22. Januar die Neißmühle zu Nieder-Neudorf, Rothenburger Kreises.

Selbstmorde und unnatürliche Todesfälle.

Erhenkt haben sich im Departement 5 Personen, und ersäuft eine. Erfroren wurden aufgefunden: ein Auszügler zu Küpper, Saganer Kreises. Im Wasser wurden todt gefunden 2 Personen, und auf verschiedene andere Weise verunglückten mit tödtlichem Verlauf 7 Personen.

Liegnitz, den 11. Februar 1829.

Köni liche Preuß. Regierung.

Den Verein für die Besserung der Strafgefangenen betr.

Den außerhalb Berlin befindlichen Herren Mitgliedern des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen machen wir hiedurch die höchst erfreuliche Anzeige, daß Se. Königliche Hoheit der Kronprinz das Protektorat des Vereins zu übernehmen geruhet haben.

Berlin, den 6. Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.
Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff. Schmalz.
v. Gerlach. Reichhelm. Neander. de Cuvry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

Das unterzeichnete Directorium findet sich veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß des Königs Majestät dem Vereine für die Besserung der Strafgefangenen für alle, auf die Angelegenheiten des Vereins sich unmittelbar beziehenden Schreiben, welche an das Directorium desselben, oder an die, von letzterem gestifteten, Filial-Vereine eingehen, oder von ihnen abgesendet werden, die Portofreiheit zu bewilligen geruhet haben, jedoch mit der vom Königlichen General-Post-Amte befürworteten Maaßgabe, daß, in sofern solche Briefe an Privatpersonen gerichtet sind, oder von ihnen erfolgen, unter Kreuzband auf die

Post

Post gegeben, alle übrigen Schreiben aber auf dem Couverte als Angelegenheit des Vereins rc. bezeichnet werden müssen.

Berlin, den 6. Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.
Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff. Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander. de Cuvry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

Vermächtnisse. Der zu Küpper, Laubanschen Kreises, verstorbene Schänkwirth Härtelt hat folgende Legate ausgesetzt: für die Orts-Armen-Kasse 4 Rthlr., für die Schule 4 Rthlr. zu Anschaffung nützlicher Lesebücher, und für die Kirche 2 Rthlr. zu Anschaffung musikalischer Instrumente.

Desgleichen die daselbst verstorbene Gedinge-Häuslerin Mierdel für die Orts-Kirche 10 Rthlr. zur Anschaffung einer Baßgeige, und für die Armen- und Schul-Kasse zu gleichen Theilen zusammen 10 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 7. März 1829

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1169. Die Deklaration des Gesetzes vom 11. July 1822, die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeinelasten betreffend; vom 21. Januar 1829.

No. 1170. Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1829, über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

No. 1171. Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Januar 1829, die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Es liegen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Tauben-Straße No. 30.) unabgehobene Coupons von Staats-Schuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkischen Interimsscheinen und Kurmärkischen Obligationen im Betrage von 20,902 Rthlr. 15 Sgr. Zinsen, welche zum Theile schon seit mehreren Jahren fällig sind. Bekanntmachung.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Papiere werden hierdurch erinnert, sie gegen Vorzeigung der letzteren abzuholen, indem Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, nach

Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. §. XVII. Gesetzsammlung No. 577. dem Tilgungsfonds verfallen.

Berlin, den 14. Februar 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edicts über die Finanzen vom 27. October 1810,

daß das Capital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchstaben und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I bis O) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Banco-Comtoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin, den 5. Februar 1829.

Der Chef der Bank.
Friese.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28. Betrifft die Abfassung der Adjunctur-Contracte zwischen Geistlichen u. Schullehrern.

Es ist der Fall vorgekommen, daß in den Uns zur Genehmigung vorgelegten Adjunctur-Verträgen zwischen Geistlichen und Schullehrern, dem Emeritus oder Adjunctus, ein Antheil der einzelnen Diensteinkünfte (pars quota) ausgesetzt wird. Da dieses nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts §. 519. Theil II. Titel XI unbedingt untersagt ist; so muß Unsere Genehmigung dergleichen Verträgen versagt werden. Wir machen daher die Diöcesan-Behörden für vorkommende Fälle darauf aufmerksam, daß nur solche Adjuncten-Verträge bestätigt werden können, in welchen ein gewisser Betrag an Gelde oder Naturalien für den Emeritus oder Adjunctus bestimmt, oder auch die Ueberlassung gewisser Ländereien zur Benutzung festgesetzt worden ist.

Auch

Auch ist es nicht zurückzuweisen, wenn dem Emeritus oder Adjunctus freie Beköstigung oder Verpflegung zugestanden wird, in sofern eine bestimmte Geldsumme als Entschädigung für den Fall, daß obiges aufhört, zugleich mit ausbedungen ist.

Die Herren Superintendenten wollen dem gemäß einen jeden derartigen Vertrag, in welchem vorschriftswidrige Bedingungen enthalten sind, sofort zur Umänderung zurückgeben, damit jede unnöthige Schreiberei vermieden werde.

Liegnitz, den 15. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 7646.

No. 29. Die neue preußische Pharmacopoe betr.

Von dem hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind Wir mittelst Erlasses vom 14ten d. M. in Kenntniß gesetzt worden, daß

zu der ersten Auflage der neuen preußischen Landes-Pharmacopoe das gedachte hohe Ministerium einen Appendix zusammen tragen, abdrukken, und durch die Plahnsche Buchhandlung in Berlin verlegen lassen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Herren Aerzte und Apotheker mit dem Inhalte dieses Appendix der neuen Pharmacopoe sich bekannt machen können.

Liegnitz, den 28. Februar 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 1905.

No. 30. Die von dem Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen einigen Seidenzüchtern im Liegnitzschen Regierungs-Departement bewilligte Prämien betreffend.

In Gefolge der Amtsblatt-Verordnungen vom 26. Januar v. J. (S. 43. und folgende) und vom 7. Februar l. J. (S. 38 und 39.) mittelst deren Wir auf die Nützlichkeit des Seidenbaues aufmerksam machten, und unter Hinweisung auf die vom Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen verheißenen Prämien, aufforderten, sich der Anzucht von Maulbeerbäumen und der Anlage von Maulbeerbaum-Hecken zu befleißigen, benachrichtigen Wir hierdurch die Einsassen des Unserer Verwaltung anvertrauten Bezirkes, daß nur bemeldeter rc. Verein der Frau des Regierungs-Kanzelisten Teuchert hieselbst die silberne Denkmünze und außerdem funfzig Thaler bewilliget hat, nachdem von ihr der Gewinn von mehr als sieben und dreißig Pfund guter Seide vorschriftlich dargethan worden ist.

Von einem sehr löblichen Eifer für diese Angelegenheit beseelt, haben die bäuerlichen Grundbesitzer Kube und Vorwerk zu Klein-Tschirnau, im Dorfe Glogischdorf, im Glogauschen Kreise, woselbst sich annoch eine namhafte Anzahl Maulbeerbäume befindet, im nur genannten Dorfe eine Stube gemie-

gemiethet und den Seidenbau mit solchem Erfolg betrieben, daß auch ihnen zusammen eine Prämie von Zwanzig Thalern zuerkannt worden ist.

Liegnitz, den 3. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 483. G.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Tabacksteuer-Remissionen betreffend.

Mit Bezugnahme auf §. 10. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März v. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Steuer-Behörden und des Tabackbauenden Publikums gebracht, was des Herrn Finanz-Ministers Excellenz rücksichtlich der Fälle, in denen Tabacksteuer-Remissionen statt finden können, und über das Verfahren dabei bestimmt haben.

§. 1.

Wird mit Taback bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter statt gefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorheriger Anzeige beim Steuer-Amte, unter Aufsicht eines Steuer-Beamten umgepflügt, dann wird dem Tabackspflanzer die Steuer erlassen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabackserndte der sechste Theil oder darüber von der gesammten von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche und jedenfalls mehr als 6 □R. so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages gewonnen werden wird, welcher gewonnen seyn würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittheilen erlassen.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupterndte an dem Nachwuchse oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 3.

Wird durch Feuerschäden, der noch im Ganzen, und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1. December des Erndte-Jahres erweislich über die Hälfte oder über Dreiviertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls im ersten Falle zu zwei Drittheilen im letzteren völlig erlassen.

§. 4.

§. 4.

Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt; so hat er Frost und Dürre nicht erheblich zu befürchten, weshalb diese Ursachen, so wie Nässe, welche nur die Qualität vermindert, einen Anspruch auf Remission nicht begründen.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuer-Remission nachgesucht wird, müssen:

a) wenn sie sich während der Erndte d. h. während dem eigentlichen Abblatten der Tabacksstauden oder der Gewinnung des sogenannten Obergutes ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage der Gemeinde-Behörde oder dem Ortsvorsteher, so wie dem Steuer-Amte, wohin die Gemeine gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Erndte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Erndte etwa gesammelten Sand oder andere brauchbare Tacksblätter gehören, nichts abhänden gebracht werde.

b) Wenn die Erndte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Orts-Behörde und dem Steuer-Amte erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Erndte sich Feuerschaden ereignet hat, muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuer-Behörde, und zwar an beide gleichlautend, nach zwei zu dem Behufe besonders vorgeschriebenen Mustern, je nach dem die Beschädigung durch Natur-Ereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden ist, geschehen. Die Steuer-Behörde wird den Ortsvorstand jeder Gemeinde, von welcher Tabaksbau angemeldet worden ist, mit einigen Druckbogen zu diesen Schaden-Anmeldungen unentgeldlich versehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N." Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr Statt.

§. 6.

Nach geschehener Anmeldung der Beschädigung geschieht die Feststellung des Umfanges derselben durch die Steuer-Behörde in Gemeinschaft mit

mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Orts-Behörde und in Gegenwart des Beschädigten, und zwar, wenn der dadurch veranlaßte Steuer-Erlaß nicht über 20 Rthlr. anzuschlagen ist, nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, ist derselbe aber von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabakslund in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt die Steuer-Behörde und die Orts-Behörde jede noch einen verpflichteten Taxator oder sonstigen vereideten, oder zu dem Ende zu vereidenden Sachverständigen, welche unter Aufsicht des Steuer-Beamten an Ort und Stelle unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der unter §. 2. und 3. angegebenen Art und Umfang ist, und dem Steuer-Beamten ihr Gutachten zu Protokoll geben.

§. 7.

Die nach obigen Regeln aufgenommenen Verhandlungen werden demnächst von dem betheiligten Haupt-Amte dem Provinzial-Steuer-Direktorat zur Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit und das Maaß der in Antrag gestellten Steuer-Remission vorgelegt.

Breslau, den 21. Februar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Wegen des Wegegeldes für die Chaussee-Strecke von Parchwitz bis Aufhalt.

Es ist zeither für die Chaussee-Strecke von Parchwitz bis Aufhalt ein fünfviertelmeiliges Wegegeld erhoben worden; welches aber in Berücksichtigung der wirklichen Länge dieser Distance von jetzt an, nur auf eine Meile, sowohl vor- als rückwärts festgesetzt worden ist. Hiernach habe ich die Hebestelle in Aufhalt durch das betreffende Haupt-Steuer-Amt Liegnitz mit der nöthigen Anweisung versehen, und dem Publiko mache ich diese Erleichterung hiemit nachrichtlich bekannt.

Breslau, den 23. Februar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

v. Bigeleben.

Verordnung des Königl. Ober-Berg-Amts für Schlesien.

Vorschriften für Bergbau-Unternehmer und Bergbaulustige.

Da sich in neuester Zeit öfters der Fall ereignet: daß Bergwerke und insbesondere Steinkohlen-Gruben, nur in der Absicht gemuthet worden, dem Muther in der Zukunft dieselben zu sichern, nicht aber sie alsbald in Betrieb zu setzen; ein solches Verfahren aber gegen die Bergordnung und Bergwerks-Ver-

Verfassung streitet, so werden Bergbaulustige gewarnt, dergleichen nicht zu versuchen, indem streng darauf gehalten werden wird, solchen neu aufgenommenen Gruben nur dann, wenn sie sich erst wirklich in Betrieb gefunden und Umstände der in der schlesischen Berg-Ordnung Kap. VIII. §. 1. bezeichneten Art, eine temporelle Einstellung desselben wirklich unerläßlich machen, Fristen auf kurze Zeit zu ertheilen, selbst während deren Dauer aber nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 16. §. 204. jedem Fremden, welcher den Betrieb der Grube der Fristen Ursache ungeachtet fortsetzen will, frei steht, die Kündigung der Frist, und wenn dann die Gewerkschaft nach abgelaufener Kündigung den Betrieb nicht sofort beginnt und fortsetzt, die Uebertragung ihrer Belehnung auf sich, mithin die Entsetzung jener Gewerkschaft aus ihrem Bergwerks-Eigenthum zu begehren, welche solchen Falls ohne Weiteres per Decretum erfolgt.

Zugleich werden Bergbaulustige aufmerksam gemacht: sich bei dem Erwerben von Schürfscheinen, welche sich Andere haben ertheilen lassen, vorzusehen; indem es nicht selten geschieht, daß von Spekulanten Schürfscheine auf Terrain, auf welchem gar keine oder höchst geringe Aussichten eines Erfolgs vorhanden, nur um dieselben demnächst zu verhandeln nachgesucht und so Personen, welchen die örtlichen Verhältnisse nicht genügend bekannt sind, getäuscht und betrogen werden.

Die Bergwerks-Behörde hat bei dem Ertheilen von Schürfscheinen nicht die vorhandene oder ermangelnde Aussicht auf Erfolg, sondern lediglich die Zulässigkeit derselben in Bezug auf Ber..poli ei, Abgrenzung des Feldes und etwa vorhandene wahrscheinliche Collisionen zu erwägen, daher der Schürfschein an und für sich, auf keine Weise eine Aussicht auf einen in dem Schürffelde zu machenden Fund veranlassen kann.

Brieg, den 15. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dec. 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Verkauf des Domainen-Amts-Vorwerks Zachow

Das im Königsberger Kreise der Neumark gelegene, zum ehemaligen Amte Zehden gehörige Königliche Vorwerk Zachow, soll, höherer Anordnung gemäß, mit sämmtlichen Gebäuden und Grundstücken, so wie mit der mittel- und kleinen Jagd auf demselben, und mit oder ohne Weide in dem angrenzenden Königlichen Forstrevier Zachow anderweit meistbietend zur Veräußerung gestellt werden.

Das Vorwerk liegt ein und eine halbe Meile von der Kreisstadt Königsberg, und ½ Meile von der Oder, ist völlig separirt und frei von allen Servituten. In unmittelbarer Verbindung mit den Vorwerks-Gebäuden gehören an Grundstücken zu demselben:

A. 1. Acker ..	197	Morg.	53	□R.	Weizland,	
	547	„	139	„	Gerstland,	
	179	„	4	„	Haferland,	
	33	„	179	„	Dreijähriges Roggenland,	
	2	„	—	„	neunjähriges	dito.
Summa	960	Morg.	15	□R.		

2. Wiesen im Felde . . .	130	Morgen	118	□R.
3. Hütungs-Brüche	1	„	95	„
4. Gärten	10	„	122	„
5. Hof- und Baustellen . . .	7	„	158	„
6. Wege, Gärten, Gewässer ꝛc. .	35	„	114	„
Summa	1146	Morgen	82	□R.

B.

B. Oderbruch-Wiesen außerhalb der Verwaltung bei Zehden incl. 3 Morgen 26 QR. Rohrpfüle ꝛc.	33 Morgen	92 QR.
C. dergleichen Bruchwiesen in der Verwaltung bei Lietzegöricke incl. 158 QR. unbrauchbar	50 ꞏ	179 QR.
zusammen	1230 Morgen	173 QR.

Die Veräußerung geschieht, zunächst im Ganzen und zwar mit und ohne Uebernahme eines Domainen-Zinses. Es sollen aber auch das Vorwerk blos mit den sub A. benannten Grundstücken und zwar mit oder ohne Waldweide, sodann die Wiesen sub. B. und endlich die Wiese sub C. einzeln ausgeboten werden.

Im Fall der Veräußerung des Vorwerks im Ganzen und mit der Waldweide ist das minimum des Kaufpreises neben Uebernahme einer jährlichen Grundsteuer von 229 Rthlr. auf — 22,237 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. und bei Uebernahme gedachter Grundsteuer und eines jährlichen Domainen-Zinses von 620 Rthlr. auf 11,077 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf. festgestellt.

Wie sich die Kaufpreise bei der vorbenannten getrennten Ausbietung der Grundstücke stellen, ergiebt sich aus dem darüber angelegten Veräusserungs-Plan. Dieser sowohl, wie die sonstigen Verkaufs-Bedingungen können bis zum Tage des Termins auf dem Amte Grüneberg und in unserer Registratur hieselbst eingesehen werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 19. und 20. März d. J. anberaumt worden und wird auf dem Vorwerk Zachow selbst von unsern Kommissarius abgehalten werden, und zwar wird am 1sten Tage das Vorwerk im Ganzen und am 2ten Tage im einzelnen ausgeboten.

Kaufliebhaber haben sich hiernach dazu einzufinden und ihre Gebote in den gedachten Terminen abzugeben, indem auf Nachgebote außer denselben nicht gerücksichtigt werden kann.

Frankfurt an der Oder, den 5. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegebau im Rothenburgschen Kreise.

Zur Beförderung des Wegebaues im Rothenburgschen Kreise, welchem die dortigen Einsassen fast ohne Ausnahme eine lobenswerthe Bereitwilligkeit und die regeste aufopferndste Thätigkeit seit einiger Zeit widmeten, ist dem Ober-Förster Dittrich zu Muskau die Aufsicht über den Wegebau in der dortigen Standesherrschaft, mit dem Titel eines Wege-Commissarius anvertraut worden.

Verdienstliches.

Der Gutsbesitzer Johann Gottlieb Grüttner zu Ulbersdorf, Goldbergschen Kreises, hat der dasigen evangelischen Kirche eine neue, schöne und passende Altar- und Kanzel-Bekleidung von rothem Stoffe als Geschenk verehret.

Ein Hundert Thaler Belohnung.

Am 20. d. M. Vormittags ist in dem, ohnweit des Dorfs Langwasser, Löwenberger Kreises, belegenen Walde der 18jährige Fleischhauer-Geselle Herchet, aus der Gegend von Schneeberg in Sachsen, ohne das, wenige Stunden vorher bei ihm gesehene Felleisen, auf grausame Art mit 8 Kopfwunden ermordet, gefunden worden.

Es wird hiermit demjenigen,

welcher den Mörder so genau nachweiset, daß derselbe verhaftet und der That vom Kriminal-Richter schuldig befunden werden kann,

eine Prämie von

„Ein Hundert Thalern"

zugesichert. (confer. den Aufruf im öffentlichen Anzeiger Seite 61.)

Liegnitz, den 5. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. Seite 60 des vorigen Amtsblattstücks Verordnung No 25 letzte Zeile muß es anstatt Capitalien „Copialien" heißen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 14. März 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1172. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Februar 1829, womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829. publicirt wird *)

No. 1173. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. November 1828, zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs „amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche" so wie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtsweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31. Betreffend die pro 1829. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Bombardements-Schäden aus den Kriegsjahren $180\frac{6}{7}$.

Die Haupt-Summe der pro 1829. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge Behufs einer abschläglichen Vergütigung der Bombardements-Brandschäden aus den Kriegsjahren $180\frac{6}{7}$ ist abermals auf den Betrag von 100,000 Rthlr festgestellt, und in Folge der hier beigefügten General-Ausschreibung der von den assekurirten Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks, nach Grundlage sämmtlicher Kataster, auf die Summe von 36,224 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. berechnet worden, worüber, mit Einschluß der zur Berechnung genommenen Verwaltungskosten und andern extraordinairen Ausgaben, die hier ebenfalls beigehende Subrepartition angefertigt worden ist.

Die Magisträte der zum hiesigen Verwaltungs-Bezirk gehörenden Städte der Schlesischen Kreise werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß

*) Diese Allerhöchste Cabinetsordre mit dem rc. Etat und den dazu gehörenden Erläuterungen des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, werden durch das nächste Amtsblattstück veröffentlicht werden.

gesetzt: die nach der gedachten Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beiträge, nach Maaßgabe der bei den frühern Ausschreibungen zum Grunde gelegten Feuer Societäts-Kataster aus dem Jahre 1806. auf die beitragspflichtigen Grundbesitzer zu vertheilen, und dergestalt zeitig einzuziehen, daß die Anherzahlung der erhobenen Summen mit Berücksichtigung des diese Angelegenheit betreffenden Cirkular-Erlasses vom heutigen Tage unfehlbar zum 1sten November d. J. erfolgen kann.

Liegnitz, den 2. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 2148.

General-Ausschreibung

der für das Jahr 1829. (zum 7ten Termin) aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Departements als einen Theil der Bombardements Brandschäden aus den Jahren 180⅞. beizutragen haben.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der von der Königl. Regierung zu Breslau, unterm 5. April 1825. anhero übermachten, und als Grundlage für die noch fehlenden Ausschreibungen bestimmten General-Repartition hat das hiesige Departement jährlich aufzubringen	— —	—	—	36,224	21	9
	Dazu werden mit angelegt:						
a.	Auf Postporto für die nach Breslau abzusendenden Gelder und ad extraordinaria	209	18	6			
b.	an Verwaltungskosten-Beitrag pro 1829. à 2 pro Cent mithin von 36,434 Rthlr. 10 Sgr.	728	20	—			
		—	—	—	938	8	6
	Summa	— —	—	—	37,163	—	—
	Von vorstehender Summe werden gezahlt:						
1)	Vergütigungsgelder der Stadt Glogau pro 1828. .	3663	8	—			
2)	Dergleichen zur Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Breslau	32,561	13	6			
3)	Auf Postporto und ad extraordinaria	209	18	6			
4)	An Verwaltungskosten	728	20	—			
	Beträgt wie oben	37,163	—	—			

Liegnitz, den 2. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Subrepartition

über 37,163 Rthlr. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, (incl. 728 Rthlr. 20 Sgr. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten, und 209 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. auf Postporto, Insgemein und ad extraordinaria) welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements zum 7ten Termin der Belagerungs-Schäden aus den Kriegsjahren 1806 und 1807. beizutragen haben.

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag von 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 27 sgr. 6 pf. pro Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag von 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 27 sgr. 6 pf. pro Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Beuthen .	118,280	1,084	7	—		Transport	3,078,260	28,217	11	6
2	Bolckenhayn	31,950	292	26	3	20	Lüben . .	93,670	858	19	3
3	Bunzlau .	124,690	1,142	29	9	21	Naumburg a. B	10,995	100	23	8
4	Freystadt .	136,450	1,250	23	9	22	Naumburg a. Q	50,380	461	24	6
5	Friedeberg a. Q.	75,345	690	19	11	23	Neusalz . .	48 630	445	23	3
6	Glogau . .	443,280	4,063	12	—	24	Neustädtel .	49,555	454	7	7
7	Goldberg .	337,170	3,090	21	9	25	Parchwitz .	37,900	347	12	6
8	Greiffenberg	135,695	1,243	26	1	26	Polkwitz . .	55,390	507	22	3
9	Grünberg .	242,440	2,222	11	—	27	Priebus . .	16,270	149	4	3
10	Haynau . .	94,710	868	5	3	28	Primkenau .	22,140	202	28	6
11	Hirschberg .	399,270	3,659	29	3	29	Sagan . .	95,935	879	12	2
12	Hohenfriedeberg	9,800	89	25	—	30	Schlawa .	23,745	217	19	10
13	Jauer . .	248,695	2,279	21	2	31	Schmiedeberg	201,885	1,850	18	4
14	Lähn . . .	43,640	400	1	—	32	Schömberg .	24,295	222	21	4
15	Landeshut	137,620	1,261	15	6	33	Schönau .	17,960	164	19	—
16	Liebau . .	16,195	148	13	7	34	Schwiebus .	130,440	1,195	21	—
17	Liebenthal .	9,775	89	18	2	35	Sprottau .	82,505	756	8	10
18	Liegnitz . .	260,425	2,387	6	10	36	Wartenberg	14,190	130	2	3
19	Löwenberg .	212,830	1,950	28	3						
	Latus	3,078,260	28,217	11	6		Summa	4,054,145	37,163	—	—

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende,

im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dec. 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie

Carl August Bernhard Zander aus Sonnenberg, 24 Jahr alt,
Theodor Adolph Sutorius zu Beuthen an der Oder, 22½ Jahr alt,
Johann Gottlieb Schmidt aus Tauchritz bei Görlitz, 23½ Jahr alt,
Ernst Liebegott Hartmann aus Friedland, 25 Jahr alt,
Ernst August Seidel aus Seidorf bei Hirschberg, 25 Jahr alt,
Carl Wilhelm Knittel aus Alt-Reichenau, 23½ Jahr alt,
Eduard Zacharias aus Ober-Rosen bei Constadt, 28½ Jahr alt,
Emanuel Gotthilf Baumgart aus Petersdorf, 28 Jahr alt,
Adolph Heinrich Grotke aus Liegnitz, 22 Jahr alt,
Fr. Aug. Eduard Jacob aus Johnsdorf, 24 Jahr alt,
Sam. Georg Aug. Herrmann Peiper aus Hirschberg, 23¾ Jahr alt,
Friedrich Wilh. Paul Ludwig Feldner aus Berbisdorf, 23½ Jahr alt,
Heinrich Gustav Otto Krebs aus Schwietse, 22 Jahr alt,
Albert Felbrig aus Oels, 24 Jahr alt,
Gustav Julius Friedrich Schulz aus Namslau, 25 Jahr alt,
Heinrich Friedrich Röhr aus Thommendorf, 26 Jahr alt,
Gustav Adolph Keißner aus Schmoltschütz, 24 Jahr alt,
Johann Friedrich Karisch aus Lederose, 23¾ Jahr alt,
Robert Heinrich Berlin aus Groß-Leipe, 23¼ Jahr alt,
Gotthold Lange aus Breslau, 25 Jahr alt,
Theodor Wilhelm Gumprecht aus Breslau, 25 Jahr alt,
Johann Friedrich Wilhelm Haupt aus Breslau, 24¾ Jahr alt,
Heinrich Theodor Lomnitzer aus Breslau, 25½ Jahr alt,
Robert Wilhelm Gerhart aus Breslau, 23¾ Jahr alt,

Johann Carl Neumann aus Beuthen, 25 Jahr alt, nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 9. Februar 1829.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Termine zur Prüfung der freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Die unterzeichnete Commission bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für das Jahr 1829. anberaumten und unterm 6. d. Mts. bekannt gemachten Prüfungs Termine in sofern eine Abänderung erleiden, als der auf den 25. August angesetzte Termin aus bewegenden Ursachen auf den 31. July dieses Jahres verlegt werden muß, wonach also die gedachten Termine:

am 18. April
31. July und
15. December

eintreten werden.

Liegnitz, den 24. Februar 1829.

Die Departements-Prüfungs-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum Einjährigen Militair-Dienst.

Aufforderung wegen Ordens-Vererbungs-Angelegenheiten des ehemaligen aufgelösten 2ten Schlesischen Landwehr-Infanterie Regiments.

Auf den Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Kommission vom 21. August 1819. §. 5. werden die in dem, am 29. Januar 1814. aufgelösten 2ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandenen Wehrmänner

Petzker und Schaaf

deren sonstige Vor-Namen und Geburts-Orte nicht bekannt sind, hiermit aufgefordert, ihre gegenwärtige Aufenthalts-Orte dem Kommando des 11ten Landwehr-Regiments zu Brieg binnen dato und 6 Wochen und spätestens bis zum 1. Juni d. J. anzuzeigen, indem dieselben als bisherige Erbberechtigte nunmehro zum wirklichen Besitz des eisernen Kreutzes 2ter Klasse, für ihre vor Glogau bewiesene Auszeichnung gelangen, ansonst aber bei Unterlassung der verlangten Meldung, davon ausgeschlossen werden sollen.

Brieg, den 3. März 1829.

v. Podewils,
Oberst und Kommandeur
des 11ten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben die Termine zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen pro anno 1829.

1) für das Hoyerswerdaer Revier:
auf den 28sten März,
" " 1sten August,
" " 21sten November,

a) für das Schwarz-Collmer Revier:
auf den 4ten April,
" " 8ten August,
" " 28sten November,
jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle angesetzt worden sind.
Hoyerswerda, den 26. Februar 1829.
Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Glesecker zum Regierungs-Rath beim Provinzial-Steuer-Directorat für Schlesien hierselbst, zu ernennen geruhet.

Breslau, den 3. März 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Der Candidat der Theologie, Kanig, wurde als evangelischer Prediger zu Uhyst im Hoyerswerdaer Kreise bestätiget.

Der zeitherige wendische Cantor und Schullehrer Mühle in Muskau, ward als Organist und Schullehrer in Reichwalde, Rothenburgschen Kreises, angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat Febr. 1829.

Verdienstliche Handlungen.

Der Viktualienhändler Wensofsky zu Hoyerswerda fand am 13. Febr. den Schuhmacher Zeidler im Königlichen Forst von Kälte ganz erstarrt, und dem Anschein nach leblos. Durch zweckmäßig angewandte Wiederbelebungs-Versuche gelang es ihm jedoch, denselben vollkommen wieder zum Leben zu bringen.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: am 25. in Schönwaldau, Schönauer Kreises, eine Mühle und ein Bauergut; am 26. zu Wiesau, Bunzlauer Kreises, eine Häuslerstelle, und am 28. zu Peterwitz, Jauerschen Kreises, 4 Stellen.

Das zuletzt bemeldete Feuer war angelegt, und ist der Thäter bereits dem Kriminal-Richter zur Untersuchung und Bestrafung überliefert.

Selbstmorde und unnatürliche Todesfälle.

Erhenkt haben sich ein Töpfergeselle zu Haynau, und eine 15jährige Bauerstochter zu Troitschendorf, Görlitzer Kreises, deren Mutter vor einigen Jahren auf gleiche Weise ihr Leben geendet hatte.

Ein Lohgerbergeselle zu Jauer erschoß sich aus Lebens-Ueberdruß, weil

er an einem Doppelbruche litt.

Ein Häusler aus Friedersdorf, Laubaner Kreises, ertränkte sich im Queisflusse.

Zu Wendisch-Bohrau, Freistädter Kreises, erstickte durch Fahrläßigkeit einer Magd ein 5jähriger Knabe am Dampfe der am Ofen zum Trocknen aufgehängten und zum Brennen gekommenen Kleidungsstücke.

Am 20. wurde der 16jährige Sohn des herrschaftlichen Vogts zu Ober-Herzogswaldau, Freistädtschen Kreises, ohnweit der Straße leblos gefunden. Vermuthlich war er an einem Schlagflusse verstorben.

Eine Magd aus Tscheplau, Glogauer Kreises, fand ihren Tod in einem mit siedender Branntweinschlampe gefüllten Reservoir der Kuttlauer Dominial-Brennerei, in welches sie aus Versehen hineingefallen war.

Eine ledige Weibsperson zu Glogau stürzte sich aus dem dritten Stock eines Hauses zum Fenster herunter auf die Straße, und war augenblicklich todt. Sie war 23 Jahre alt, und hatte schon lange an Melancholie gelitten.

Am 16. Februar wurde zu Kaltwasser, Lübener Kreises, in einem Garten ein männlicher Leichnam gefunden, an welchem der linke Arm und die linke Seite, wahrscheinlich von Thieren, schon ganz aufgezehrt war. Man erkannte in dem Leichnam den eines Inliegers aus Kaltwasser, welcher am 29. Januar seine Wohnung unter dem Vorgeben, Anverwandte im Liegnitzer Kreise besuchen zu wollen, verlassen hatte, und seitdem nicht zurückgekehrt war.

Ein Maurergeselle aus Schömberg, Landeshuter Kreises, ist in der Nacht vom 1. zum 2. Februar auf der Rückkehr von Ober-Adersbach in Böhmen, nahe bei den letzten Häusern dieses Dorfes liegen geblieben, und erst am Nachmittage des 2ten Februar erfroren aufgefunden worden. Da die Bewohner von Adersbach den Verunglückten nicht aufgenommen, so ist er sofort nach Schömberg gebracht, wo die Wiederbelebungs-Versuche, jedoch erfolglos, mit ihm vorgenommen worden sind.

Ein Dienstknecht zu Bertelsdorf, Hirschberger Kreises, wurde am 6. von einem 16jährigen Dienstjungen aus Versehen todt geschossen.

Auf der Chaussee zwischen Klein-Röhrsdorfs und Ullersdorf, Löwenberger Kreises, hatte am 5. ein Dienstknecht das Unglück, von einem umfallenden mit Töpfen beladenen Schlitten seines Kammeraden, dem er zur Hülfe herbeigeeilt war, erschlagen zu werden.

In der Brettschneidemühle zu Ullersdorf, Löwenberger Kreises, fiel ein Arbeiter in das untere Getriebe, und wurde dergestalt tödtlich verletzt, daß er kein Lebenszeichen mehr geben konnte, als man ihn bald nach seinem Falle fand.

In Schönau ertrank im Mühlgraben eine Dienstmagd. Sie litt an der Epilepsie, und ist wahrscheinlich in einem Anfalle derselben in das Wasser gefallen, in welchem sie Wäsche schweifte.

Am 22. fand man auf einem Feldraine bei Reichenbach in der Lausitz

den bereits in der Verwesung übergegangenen Leichnam eines Schneiders aus Reichenbach. Wahrscheinlich ist er apoplektisch verstorben.

Bei Hartenberg, Hirschberger Kreises, wurde eine Frau erfroren unter dem Schnee gefunden.

Liegnitz, den 4. März 1829.

Königliche Preuß. Regierung.

Uebersicht des Resultats der Rustical-Feuer-Societäten im Liegnitzer Regierungs-Bezirk pro 1828.

Bei den in Unserm Verwaltungs-Bezirk bestehenden Rustical-Feuer-Societäten der Kreise Glogau, Goldberg-Haynau, Jauer und Liegnitz haben im Jahre 1828. die Ausgaben

1. an Vergütigung für Brandschäden	28,400 Rthlr.		
2. für Löschgeräthe	6 =	5 Sgr.	
3. an Prämien	75 =	— =	— =
und 4. an Administrations-Kosten .	1828 =	14 =	8 Pf.
zusammen also	30,309 Rthlr.	19 Sgr.	8 Pf.

betragen.

Die Zahl der Brände belief sich auf 51, wovon den Glogauer Kreis 14, den Goldberg-Haynauer Kreis 20, den Jauerschen 10, und den Liegnitzer Kreis 7 betrafen.

Bei einer Haupt-Versicherungs-Summe von 7,774,185 Rthlr. sind an Asseeuranz-Beiträgen gezahlt worden,

im Glogauer Kreise . . .	$\frac{17}{60}$	Prozent,
= Goldberg-Haynauer Kreise .	$\frac{4}{15}$	=
= Jauerschen Kreise . . .	$1\frac{1}{2}$	=
= Liegnitzschen	$\frac{4}{15}$	=

Von den Bränden entstanden 5 durch Blitzstrahl, und bei 46 blieb die Entstehungs-Ursache bis jetzt unbekannt. Abgebrannt sind überhaupt 90 Grundbesitzer mit 84 Wohnhäusern, 49 Scheunen, 41 Stallungen und Schuppen, 1 Speicher, 1 Backhaus, 1 Wassermühle, und 4 Schmiedewerkstätten, zusammen also 181 Gebäude.

Für die daran Interessenehmenden Einsassen wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 21. März 1829

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. v. M., nebst dem Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829, und die dazu gehörigen Erläuterungen werden höchsten Befehls gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829.

Liegnitz, den 9. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

ad Nr. 144. K.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30. v. M. damit einverstanden, daß, in Folge Meiner Ordre vom 17. Januar 1820, den Staatshaushalt und das Staats-Schulden-Wesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30. Mai 1820, gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829 mit dieser Ordre abdrucken und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Damit aber der Zweck vollständig erreicht, und Jederman die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen.

Berlin, den 21. Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
v. Motz.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1829.

E i n n a h m e.

		Reiner Ertrag. Rthlr.
1. Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,524,000
2. Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen		1,000,000
4. Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufaktur zu Berlin		14,000
5. Aus der Post-Verwaltung		1,100,000
6. Aus der Verwaltung der Lotterie		684,000
7. Aus dem Salz-Monopol		4,783,000
8. Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Neufchatel .		26,000
9. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
a) an Grundsteuer	9,657,000	
b) an Klassen-Steuer	6,368,000	
c) an Gewerbesteuer	1,736,000	
d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, an Schifffahrts- und anderen Communikations Abgaben (mit Ausschluß der Wegegelder von den Kunststraßen) und an Stempelsteuer . .	18,733,000	
e) an Wegegeldern von den Kunststraßen .	573,000	37,067,000
10. An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		598,000
	Summa	50,796,000

A u s g a b e.

1. Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	7,452,000	
b) zur Schulden-Tilgung	3,485,000	10,937,000
2. An Pensionen, Competenzen und Leibrenten, und zwar:		
a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000	
Latus	966,000	10,937,000

	Rthlr.	Rthlr.
Transport	966,000	10,937,000
b) an lebenslänglichen Competenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Corporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 beruhen, oder sonst traktatmäßig zu leisten sind	2,192,000	3,158,000
3. An immer dauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen . .		277,000
4. Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Ministerii, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv, das Staats-Secretariat und für die Ober-Rechnungs-Kammer		288,000
5. Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militair-Waisenhaus zu Potsdam		22,165,000
6. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten .		586,000
7. Für das Ministerium des Innern		4,883,000
8. Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,347,000
9. Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln		1,823,000
10. Für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Verwaltung		263,000
11. Für die Ober-Präsidien und Regierungen . . .		1,830,000
12. Für die Haupt- und Landgestüte		163,000
13. Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landes-Verbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals		2,076,000
Berlin, den 21. Februar 1829.	Summa	50,796,000

Friedrich Wilhelm.

v. Motz.

Erläuterungen zu dem Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829.

Bereits in der nach Regulirung des Staats-Schuldenwesens an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Jan. 1820 wurde bestimmt: daß zur Belehrung über den wahren Zustand der Finanzen des Staats und zur Ueberzeugung, daß ein mehreres als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen, an Abgaben nicht erfordert werde, der Haupt-Finanz-Etat des Staats nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle.

Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet sich in dem Gesetze über die Ein-

richtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, §. 2. wiederholt; indessen verzögerte sich wegen der Ungewißheit über den Ertrag der damals erst neu eingeführten Abgaben die Kundmachung des ebengedachten Haupt-Etats bis zum 7. Juni 1821, wo derselbe zunächst für das Jahr 1821 durch die Gesetz-Sammlung publicirt wurde.

Die Steuer-Gesetzgebung hat nun zwar seitdem eine Aenderung in ihren Grundlagen nicht erfahren, und eben so wenig sind in der gesammten Staats-Verwaltung solche Veränderungen eingetreten, welche eine wesentliche Umgestaltung der Haupt-Ausgabe-Zweige hätten zur Folge haben können. Es ist indessen einleuchtend, daß im Verlauf der seit 1821 verflossenen Jahre sich die Erträge der einzelnen Einnahmezweige mannigfach anders gestaltet haben müssen, als sie damals auf eine nur kurze Erfahrung angeschlagen werden konnten; und nicht minder haben die auf die Verminderung der Regie-Kosten und auf die Beseitigung anderer entbehrlichen Ausgaben gerichteten Bemühungen, verbunden mit mehreren seitdem eingetretenen Aenderungen in den Ressort-Verhältnissen, auf die Staats-Ausgaben, welche der publicirte Etat von 1821 enthält, eingewirkt.

Dem hiernach sich darlegenden Bedürfniß der Kundmachung eines anderweiten, dem dermaligen wirklichen Stande sich anschließenden, Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben, ist jetzt durch den, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Februar d. J. vollzogenen und durch die Gesetz-Sammlung publicirten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben entsprochen.

Es würde aber der bei dieser Kundmachung vorwaltende, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 ausgesprochenen Zweck in seinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf denen dieser Etat beruhet und über die bei dessen Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde.

Die Preuß. Rechnungs- und Kassen-Wirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt seyn muß.

Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfall-Termine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahme-Verwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch

die Etats geregelt und von dem Brutto-Ertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Spezial-Etatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberschüsse der Spezial-Kassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungs-Hauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Post-Einnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besondern Central-Einnahmekasse nicht entbehren können, so wie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hievon eine Ausnahme, indem ihr Rein-Ertrag, nach Bestreitung der speziellen Regie-Kosten, unmittelbar zur General-Staatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird.

Die Regierungs-Hauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen stehen, wiederum nach besonderen Verwaltungs-Etats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Spezial- und Elementar-Kassen nicht vertheilt werden können, und eben diese Funktion versiehet die General-Staatskasse in Absicht solcher Regie-Kosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Central-Behörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speziellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirekten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salz-Debit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinen-Revenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regie-Kosten die Provinzial-Steuer- und Ober-Bergamts-Kassen die Stelle der Regierungs-Haupt-Kassen und führen nur die Netto-Erträge zu letzteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkassen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Post- und Lotterie-Revenüen, nachweiset, und zur General-Staatskasse, als der Haupt-Sammelkasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Credite, welche für die Staats-Ausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Rein-Ertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der General-Staatskasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Central-Stellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushalts-Etat

aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Haupt-kassen- und des General-Staatskassen-Etats, und es hat bei diesem jetzt Allerhöchst vollzogenen allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen Statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- sowohl, als die Ausgabe-Posten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind.

Zur Erläuterung der bedeutenderen Abweichungen aber, welche sich in diesem Etat gegen den früheren von 1821 ergeben, werden folgende Bemerkungen dienen:

In der

Einnahme

zuvörderst waren

1) die Domainen- und Forst-Revenüen, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß angehörigen Revenüentheils von 2½ Millionen Rthlr., im Etat für 1821 angeschlagen zu

5,604,650 Rthlr.,

während sie jetzt nur zu

4,524,000 Rthlr.,

also ziemlich 1,100,000 Rthlr. geringer, haben ausgebracht werden können.

Der Revenüen-Ueberschlag des Jahres 1821 beruhete auf den Etats-Resultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domainen-Revenüen bei verhofftem Wiedereintritt noch günstigerer Preis-Conjunkturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise seitdem noch mehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deßhalb sowohl bei der Verwerthung der Naturalgefälle bedeutende Minder-Einnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größeren Verlustes mannichfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruhet in der Notorietät.

Der für 1829 angenommene Ueberschuß beruhet auf den für dieses Jahr gültigen Spezial-Etats, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Domainen-Einnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827 — 1829 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden) verglichen gegen die Jahre 1825 und 1826 (welche dem größern Theil des Etats für 1829 zum Grunde liegen), so ergiebt sich, gemäß der hierüber im statistischen Büreau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen Haupt-Marktstädten der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Scheffel der vier Haupt-Körnerfrüchte (Weitzen, Roggen, Gerste

und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf.; in letzteren Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 Prozent.

Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maßgebend seyn, so würde sich schon darnach allein und ohne die Minderung an currenten Revenüen durch die fortschreitenden Domainen-Ablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenüen Ausfall rechtfertigen, und nur der höheren Verwerthung anderer landwirthschaftlichen Produkte und der im Drange der Zeit erhöhten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Conjunkturen weniger eingewirkt haben — ist es beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt.

2) Die Einnahme aus dem Domainen-Verkauf, welcher sich den allgemeinen Anordnungen gemäß, neben der gesetzlich geregelten Ablösung von Domanial-Prästationen zunächst und in der Regel nur auf die Veräußerung kleiner Domanial- und Forst-Pertinenzien beschränkt, ist dem Ertrage für 1821 gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft sich laut Pos. 1. b. der Ausgabe auf

3,48 ,000 Rthlr.,

also auf mehr als das Dreifache der Summe, welche für diesen Zweck durch Rückgriff auf das Stamm-Capital zu Hülfe gegeben wird.

3) Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, hat sich gegen den Etat des Jahres 1821 fast verdoppelt. Die weit geringere Einnahme in den früheren Jahren erläutert sich durch die bedeutenden Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszustandes auf die Wiederherstellung eines geregelten und schwunghaften Betriebs der Werke verwendet werden mußten, und der jetzige erhöhte Ertrag liefert bereits den erfreulichen Beweis, daß die noch fortwährend auf Belebung und Erweiterung dieses wichtigen Zweiges der National-Industrie verwendeten Summen, auch für das bloß finanzielle Interesse, nicht nutzlos angelegt sind.

4) Die Einnahme aus der Porzellan-Manufaktur, welche im Etat für 1821 unter den Bergwerks-Revenüen begriffen war, jetzt aber — da sie mit jenen in gar keiner Verbindung stehet — abgesondert aufgeführt ist, beläuft sich auf die geringe Summe von 14,000 Rthlr., da der größere Theil des Erwerbs der Anstalt jetzt noch auf den Abtrag älterer Schulden und auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß.

5) Die Post-Verwaltung liefert einen Mehr-Ertrag gegen das Jahr 1821. von 300,000 Rthlr., was um so erfreulicher ist, als sich damit im Inlande und Auslande das Anerkenntniß der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Post-Anstalten verbindet.

6) Auch die Lotterie weiset gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung des Ueber-

schusses von 176,000 Rthlr. nach, wobei die von 1829 ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4 bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einsatzes von 5 auf 10 Rthlr. schon in Anschlag gebracht ist Durch beide ebengedachte Maßnahmen, wird bezweckt die Theilnahme der geringern Volksklassen an diesem für sie gefährlichen Spiel zu vermindern.

7) Der Ueberschuß aus dem Salz-Monopol hat sich gegen das Jahr 1821 um nahe an eine Million Thaler erhöhet. Eine Steigerung des Salz-Debits-Preises hat nicht statt gefunden, und die Mehr-Einnahme rührt daher lediglich aus dem bei gestiegener Bevölkerung erhöheten Consumtions-Bedarf, aus dem wirksameren Schutz der Grenzen gegen heimliche Salz-Einbringungen, und aus der erzielten Verminderung der Salz-Ankaufs- und Transport-Kosten her.

8) Die Revenün-Ueberschüsse aus dem Fürstenthume Neufchatel, welche im Etat für 1821 unter extraordinairen Einnahmen mit begriffen waren, sind jetzt in besonderer Summe ausgeworfen.

9) Bei der eigentlichen Steuer- und Abgaben-Verwaltung ergiebt sich:

a. bei der Grundsteuer gegen die entsprechende Position des Etats für 1821 ein Mehr von: 331,000 Rthlr. Davon rühren jedoch 190,000 Rthlr. aus den Zulagsteuern für Erhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821 sowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorweg abgesetzt war, jetzt aber hier in Einnahme und beim Etat des Ministerii des Innern wieder in Ausgabe kommt. Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungs-Kosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertrage der Grundsteuer abgerechneten Renten und Entschädigungen auf den Titel 4 der Ausgabe her, und einen ferneren Zugang gewährt die von veräußerten Domainen (soweit letztere bis dahin steuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen, nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht statt gefunden, und auch das in den beiden westlichen Provinzen des Staats rasch vorschreitende Catasterwerk bezweckt nur eine richtigere Vertheilung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feststehenden Provinzial-Contingente;

b. der Rein-Ertrag der Classensteuer erreicht jetzt und übersteigt schon um ein geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Gesetzes und nach dem Etat für 1821 gerechnet war, und dieser günstigere Ertrag hat es um so eher gestattet, einige dringend gewünschte Milderungen in der Veranlagung namentlich durch Erweiterung des steuerfreien Alters-Stadii auf die gesammte Bevölkerung unter 16 Jahren, durch die Steuerbefreiung der über 60 Jahre alten Personen der untersten Steuer-Classe

und der Landwehrmäner aller Steuer-Classen, auf die Dauer der Uebungszeit, eintreten zu lassen;

c. die Gewerbesteuer hat sich ebenfalls, und nach Verhältniß ungleich bedeutender, als die Classensteuer erhöhet, was um so erfreulicher ist, als sich darin ein durch anderweite Data genugsam bestätigtes Zeichen vermehrter Gewerbsthätigkeit ausspricht;

d. mit den Verzehrungssteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen, den Durchfuhr-Abgaben und sonstigen Einnahmen von Communications-Anstalten ist in dem aufgestellten Etat auch der Ertrag der Stempel-Steuer in eine Hauptsumme zusammengeworfen, da diese sämmtlichen Revenüen-Zweige unter einer gemeinsamen Verwaltung stehen, und sich die darauf lastenden Regiekosten nicht füglich trennen lassen. Die ausgeworfene Gesammt-Summe zeigt gegen die entsprechenden Positionen des Etats für 1821 ein Mehr von: 543,000 Rthlr.

Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß:

1) beim Etat für 1821 die provinziellen Verwaltungskosten der indirekten Steuern zu einem Betrage von etwa 240,000 Rthlr. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen steckten, während sie jetzt als Regiekosten von dem Ertrage der Steuer schon in Abzug gebracht sind; daß ferner

2) durch die im Jahre 1822 abgeschlossene Elbschiffahrts-Convention, den diesseitigen Staats-Kassen ein Verlust von mindestens 200,000 Rthlr. an jährlichen Zoll-Revenüen erwachsen ist; daß ferner

3) das Stempelgesetz vom Jahre 1822 durch gänzliche Aufhebung des bis dahin bestandenen Erbschaftsstempels von Ascendenten und Descendenten in den ältern und wieder erworbenen, so wie der viel höhern Einregistrirungs-Abgabe in der Rheinprovinz eine Minderung des im Etat für 1821 ausgeworfenen Ertrags der Stempelsteuer, um mehr als 250,000 Rthlr. herbeigeführt hat, und daß endlich

4) die Etats-Evaluation des Jahres 1821 schon in Hoffnung auf einen künftig günstigeren Ertrag höher angenommen war, als sich solche aus den Ergebnissen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die jetzt ausgebrachte Summe lediglich auf die durchschnittlichen Abschluß-Resultate der Vergangenheit basirt ist.

e. Die Einnahme an Wegegeldern von den Kunststraßen ist nur um 153,000 Rthlr. höher, als im Etat für 1821 angenommen. Die Längenstrecke der fertig ausgebauten Kunststraßen, auf denen Chausseegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief sich am Schlusse des Jahres 1820 auf 480, dagegen am Schlusse des Jahres 1828 auf 840 Meilen; in einem wie in dem andern Jahre ausschließlich der auf provinzielle Kosten unterhaltenen Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen, ingleichen der durch Aktien-Vereine von Privaten erbaueten

Chausseen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl stehet allerdings die Erhöhung des Geldbetrags in keinem richtigen Verhältniß. Indessen sind zur mehreren Belebung des inneren und des Durchfuhr-Handels die Sätze, nach denen das Chausseegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28. April 1828 gegen den Zustand von 1821 ansehnlich ermäßiget, und da dieser neue Tarif erst vom 1. Oktober v. J. ab in Anwendung gekommen ist, und es sonach an genügender Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemessen, ermangelte; so ist der Sicherheit halber die jetzige Etats-Summe so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.

Vergleicht man letztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhaltung der Chausseen zu verwendenden Ausgaben, so ergiebt sich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der letzteren.

Unter den Ausgaben des Ministerii des Innern (Pos. 7.) sind nämlich begriffen:

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen einschließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chausseewärter 924,000 Rthlr.;
2) an Gehalt und Reisegeldern für die zur Aufsicht auf die Kunststraßen angestellten Wege-Bau-Inspektoren 50,000 Rthlr.;
3) dann zur Verzinsung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beschleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chaussee hergeschossenen Capitals jährlich 400,000 Rthlr.;

so, daß also hiernach ein Zuschuß von nahe an 1 Million Thaler, ungerechnet noch die bedeutenden Summen, welche jährlich auf Chaussee-Neubauten verwendet werden, für die Kunststraßen erforderlich ist.

Zu erwägen bleibt jedoch hierbei, daß die unter 1 ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chausseestrecken verwendet werden muß, und daß also, wenn die vorhandenen Chausseen erst sämmtlich in einen normalmäßigen Stand gesetzt sind, wohl mit einem geringern Quanto wird ausgereicht werden können, daß ferner die Summe unter 3 nach dem in 12 Jahren zu erwartenden gänzlichen Abtrag des Capitals erlischt, und daß auch die Einnahme von den Chausseen sich durch mehrere Verbindung kunstmäßig gebauter größerer Handelsstraßen gegen den Etats-Satz erhöhen wird, so daß sich in der Folge, und wenn namentlich der Seehandlungs-Vorschuß zurückgezahlt ist, ein Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe wohl erwarten läßt.

10) der am Schluß der Einnahme aufgeführte Extraordinarien-Titel begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Canzlei-Sporteln der Ministerien und der Regierungen, die Abschoß-Gefälle (soweit sie noch vorkommen), Einnahmen aus Confiskaten (soweit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere

Zwecke verwendet werden), herrenlose Erbschaften u. s. w. — Der bedeutende Minder-Betrag dieser Position gegen die entsprechende des Etats für 1821 erläutert sich dadurch, daß bei letzterem Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Ersparnissen aus den Vorjahren mit in Rechnung gestellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahres 1829 umfaßt.

Bei der

Ausgabe

ergiebt sich

1) an den Verwendungen für das Staatsschuldenwesen, bei Vergleichung mit den entsprechenden Positionen 9 und 10 des Etats für 1821, ein Minder-Betrag von

366,000 Rthlr.,

welcher hauptsächlich durch die, dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 gemäß, vom 1. Januar 1823 neu regulirte 10jährige Tilgungs-Periode, dann durch Ersparnisse an den Verwaltungs-Ausgaben herbeigeführt ist.

2) Die Ausgabe an Pensionen, Competenzen und anderen Leibrenten hat sich gegen die Ziffer des Etats von 1821 um den Betrag von 463,000 Rthlr. erhöhet. Es war jedoch im Etat für 1821 nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, sondern in Hoffnung auf eine künftige successive Verminderung der Last ein ansehnlicher Theil der letzteren schon auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium hingewiesen.

Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Pensionen und Competenzen sind seitdem durch die dem früheren Pfründungsgenuß entsprechendere Regulirung der Pensionen für die Mitglieder aufgehobener Stifter, so wie auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 hinzugetreten. Jetzt aber, wo diese Liquidationen, in Folge bereits aufgelaufener Präklusiv-Bestimmungen, geschlossen sind, und der Jahresbetrag an laufenden Pensionen und Unterstützungen auf bestimmte nicht zu überschreitende Etats-Summen regulirt ist, läßt sich nur noch Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Aussicht nehmen.

Die Unterabtheilung des Etatstitels weiset übrigens nach, daß noch nicht ein volles Drittheil der gesammten Ausgabe auf Pensionen für Civil-Staatsdiener und deren Wittwen, so wie auf sonstige im Wege der Gnade zu bewilligende Unterstützungen trifft, während mehr als zwei Drittheile der Haupt-Summe aus den traktatenmäßig übernommenen Pensionen, oder aus den durch die erfolgte Aufhebung der geistlichen Corporationen überkommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Pensions-Regulativ vom 30. April

1825 angeordneten Pensions-Beiträge (welche überall schon bei den Ausgabe-Summen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht sind) beläuft sich auf 274,000 Rthlr., so daß also etwa der dritte Theil der dauernden Pensions-Summe durch eigene Leistungen der Betheiligten beschafft wird, zwei Drittheile dagegen aus Staats-Kassen zugeschossen werden.

3) Der neu hinzugetretene Titel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen wird dem größeren Theile nach gebildet durch die Entschädigungs-Renten, welche den der Preußischen Landeshoheit unterworfenen ehemals Reichsunmittelbaren Standesherren, in Folge der Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 30. May 1820 (Gesetzsammlung 1820 S. 81 u. f.), zugebilliget sind, und welche sich noch dadurch höher stellen, daß die Mehrzahl jener standesherrlichen Häuser es vorgezogen hat, auf die ihnen instruktionsmäßig zuständigen Steuer-Privilegien und sonstigen pekuniairen Vortheile, gegen angemessene in Form feststehender Renten bewilligte Entschädigung, zu verzichten. Ferner sind darunter Entschädigungen für aufgehobene Privat-Zoll-Berechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saal-Zölle vorgekommen, begriffen.

4) Die Ausgabe für Central-Behörden, ausschließlich der Ministerien, hat sich in etwas gegen die entsprechende Position (No. 1.) des Etats für 1821 vermindert; eben dies findet

5) bei den Ausgaben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten statt.

6) Erheblicher dagegen ist die auf 640,000 Rthlr. sich stellende Ersparniß beim Etat des Kriegs-Ministerii.

7) Das Budjet des Ministerii des Innern, der Polizei und des Handels begreift nächst den Besoldungen und Amts-Bedürfnissen des Ministerii selbst und der demselben anhängigen Institute: als des statistischen Büreau's, der Ober-Baudeputation, der Bau-Akademie und der technischen Gewerbe-Deputation, die Gesammt-Ausgaben für die Landraths-Aemter und für die noch in einigen größeren Städten beibehaltenen besondern Polizei-Direktionen, die Ausgaben für die Land-Gensdarmerie, die Zuschüsse für die General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Unterhaltungs-Kosten der Zucht- und Arbeitshäuser und der sämmtlichen Polizei- und Straf-Gefängnisse, die Zuschüsse zu den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, dann die Besoldungen, Amts- und Reisekosten sämmtlicher Land- und Wasser-Bau-Räthe und Bau-Inspektoren, die gesammten Bau- und Unterhaltungs-Kosten sowohl der kunstmäßig gebauten, als der sonstigen für öffentliche Rechnung in Stand zu erhaltenden Land- und Heerstraßen, Brücken und anderer keinem be-

stimmten Ressort ausschließlich angehöriger Bauwerke, ferner die Zuschüsse für das Central Gewerbe Institut in Berlin und für die Gewerbe-Schulen in den Provinzen; endlich die Fonds zu Prämien und sonstigen Unterstützungen städtischen und ländlichen Gewerbefleißes.

Gegen die entsprechenden Ziffern des Etats für 1821 (Pos 5 u. 6.) hat sich die Ausgabe um 1,009,000 Rthlr. erhöhet, welche nächst mehreren Uebertragungen von andern Etats, wozu insbesondere die oben schon erwähnten 190,000 Rthlr. Zusatz-Steuern für Unterhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen gehören, hauptsächlich aus der oben (bei 9 d der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Rthlr. an die Seehandlung und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungs-Kosten der Kunststraßen herrühren.

8) Auch der Etat des Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergiebt gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung von 347,000 Rthlr.

Indessen ist diese Erhöhung zum Theil nur scheinbar und entstehet aus der Uebertragung der Ausgaben für Provinzial-Consistorien, Schul- und Medizinal-Collegien, so wie der geistlichen, Schul- und Medizinal-Räthe der Regierungen zu diesem Etat.

Ein anderer Theil der Erhöhung ist aus der Dotation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachsen, welche des Königs Majestät zur Erweiterung und besseren Ausstattung wissenschaftlicher Anstalten und für Verbesserung der Lage des Lehrstandes im Allgemeinen anzuweisen geruhet haben.

9) Bei dem Etat des Justiz-Ministerii rührt die scheinbare Erhöhung gegen die entsprechende Ziffer des Etats für 1821 ebenmäßig zum größeren Theil aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieser Verwaltung auf ihren Zuschuß-Bedarf angerechnet wurden, jetzt aber und namentlich durch das Stempelgesetz des Jahres 1822 theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwiesen sind, sodann aus Uebertragungen der früherhin auf den Spezial-Domainen- und Forst-Etats noch zur Ausgabe gestellt gewesenen Justiz Verwaltungskosten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenen-Unterhaltungs- und Criminal-Kosten, bei besserer Einrichtung der Gefängnisse und mehrerer Trennung der Untersuchungs-Gefängnisse von den eigentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten.

10) Die Ausgabe des Finanz-Ministerii bei der General-Staats-Casse umfaßt nur den Bedarf für das Ministerium selbst und für die demselben unmittelbar angehörigen General-Verwaltungen, desgleichen für die Verwaltung der General-Staats-Casse; dagegen die Erhebungs- und Aufsichts Kosten der einzelnen Revenüen-Zweige und die sonstigen in spezielerem Bezug zu diesen Einnahmen stehenden Aus-

gaben, schon vom Brutto-Ertrage der ersteren in Abzug gebracht sind.

11) Die Ausgabe für die Ober-Präsidien und Regierungen zeigt einen Minder-Betrag von ziemlich 700,000 Rthlr. gegen den Ansatz des Etats für 1821, und dieser Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß im Jahre 1821 nicht die gesammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, sondern ein Theil der letzteren, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten Ersparungen, zur einstweiligen Uebertragung auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium verwiesen wurde.

Indessen ist der jetzige bedeutende Minderbetrag bei weitem nicht ganz als wirkliche Ersparniß zu betrachten, indem von der früheren Etats-Ausgabe die Besoldungen der Consistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Collegien, der geistlichen, Schul- und Medizinal-Räthe, ingleichen der Bauräthe, ferner der Oberforstmeister, und endlich die Gehalte des für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen beschäftiget gewesenen Personals, theils auf die Etats der kompetenten Ministerien übergegangen, theils als Spezial-Verwaltungs-Kosten vom Ertrage der betreffenden Revenüen-Zweige in Abzug gebracht sind.

Die wirkliche bis jetzt bewirkte Ersparniß gegen das Jahr 1821 beläuft sich in runder Summe auf 200,000 Rthlr., und eine weitere Ersparniß zum Betrage von 250,000 Rthlr. wird in dem Maaße erzielt werden, wie es bei den successiv eintretenden Personal-Veränderungen möglich wird, die jetzt noch statt findenden Ueberschreitungen der Normal-Etats in Wegfall kommen zu lassen.

12) Die Ausgabe für die Haupt- und Landgestüte hat sich nur durch Uebertragung einer hieher gehörigen Summe vom Etat des Ministerii des Innern um 3000 Rthlr. gegen 1821 erhöhet.

Eine weitere Erhöhung um 12,000 Rthlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgestüts im Großherzogthum Posen eintreten.

13) Der Mehrbetrag der gesammten Etats-Einnahme gegen die im Vorstehenden bezeichneten Ausgaben endlich, ist mit der Summe von

2,076,000 Rthlr.

als extraordinaires Deckungs-Quantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken und ferner die bei den Einnahmen sich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etats-Anschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einnahme-Mittel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Aus-

gaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtiget, auch für die einzelnen Haupt-Verwaltungs Zweige bereits besondere Dispositions- und Deckungs-Summen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reserve-Quantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dies in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staats-Schatzes liefern werde.

Berlin, den 24. Februar 1829.

Der Finanz-Minister
v. Motz.

No. 33. Reisekosten-Vergütung betr.

Wir sind höhern Orts ermächtigt worden,

in den Fällen, wenn Beamte, welche sich zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen sollen, auf Routen reisen, auf welchen keine Fahrpost-Verbindungen bestehen, denselben ohne weitere Nachweisung in welcher Art sie ihr Fortkommen bewirkt haben, 15 Silbergroschen für die Meile als Reisekosten vergüten zu lassen,

wornach sich daher bei den betreffenden Liquidationen zu achten ist.

Liegnitz, den 13. März 1829.

Königliche Preußische Regierung.

K. No. 19.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Salarien-Kassen-Rechnungslegung betr.

Es ist den Untergerichten, welche ihre Salarien-Kassen-Rechnungen anhero zur Revision einzureichen haben, unterm 9. April 1828. von der Circular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. Januar 1828. das Rechnungswesen bei den gerichtlichen Salarien-Kassen betreffend, specielle Mittheilung geschehen.

Nachträglich hat zum Abschnitt 5. derselben gedachte Behörde sich zu nachstehendem Erlaß vom 9. d. veranlaßt gefunden:

In dem Abschnitt 5. Unserer Circular-Verfügung vom 26. Januar v. J. ist bestimmt worden:

daß diejenigen vorschußweise gezahlten, nachher niedergeschlagenen durchlaufenden Posten, welche wie z. B. Porto, Diäten, Reisekosten und andere baare Auslagen, weil sie von niemanden erstattet werden können, der Salarien-Kasse zur Last fallen, bei dem Extraordinario des Bureaukostenfonds in Ausgabe nachgewiesen und mit den Zahlungs-Anweisungen, Liquidationen und Quittungen der Empfänger

justificirt werden sollen.

Von mehreren Seiten sind Zweifel darüber erhoben, wie diese Justification zu bewirken sey, und es ist insbesondere vorgestellt worden:

daß die Beibringung der Liquidationen und Quittungen mit Schwierigkeiten verknüpft wäre, weil diese Posten oft vor mehreren Jahren bereits gezahlt und in den früheren Rechnungen verausgabt seyen.

Durch die obige Bestimmung ist nun zwar keine andere Verpflichtung festgestellt worden, als welche bei den Restitutionsgesuchen, die hinsichtlich der Erstattung der niedergeschlagenen Stempel, des Portos und anderer baaren Auslagen bei den betreffenden Behörden früher angebracht werden mußten, und zum Theil noch angebracht werden, zum Grunde liegt, auch kann die geforderte Justification die angeregte Schwierigkeit nicht finden, wenn die Buchführung und Kassen-Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften bewirkt worden ist.

Dessenungeachtet wollen wir:

von der Beibringung der Liquidationen und Quittungen abstehen, wenn die Justification durch vollständige Niederschlagungs-Decrete und Atteste bewirkt wird.

Es wird nämlich vorausgesetzt, daß bei den Anträgen auf Niederschlagung, sie mögen von Seiten der Kasse oder der Partheien erfolgen, von dem Rendanten auf dem Niederschlagungsgesuche diejenigen Kosten: welche bereits von der Kasse vorgeschossen sind, und

a) entweder von den Percipienten zu erstatten sind, oder

b) wo diese Verpflichtung nicht eintritt, der Betrag aber auch nicht von den Partheien eingezogen werden kann, mithin der Salarien-Kasse zur Last fällt,

angezeigt werden, und daß zugleich die Rechnungen bemerkt werden, wo diese Posten bereits in Ausgabe verrechnet sind, daß demnächst die Richtigkeit dieser Anzeige von der Calcucatur geprüft und attestirt wird, und der Decernent oder Kassen-Curator, welcher die Niederschlagung verfügt, sich durch Einsicht der Acten die Ueberzeugung verschaffe,

daß der Kasse keine Auslage ganz oder theilweilweise aufgebürdet werde, welche sie nicht gesetzlich zu tragen hat.

Geschieht dies, so ist es bei denjenigen Posten, welche bereits in den Rechnungen der Jahre 1828. et retro vorschußweise verausgabt sind, und nachträglich bei dem Extraordinario definitiv verrechnet werden sollen, hinreichend, wenn dieselben durch das Niederschlagungsdecret, worin

außer der genauen Bezeichnung der Sache, des Debenten, der Anführung des Grundes der Niederschlagung, des Betrags der Ausgabe ausdrücklich bemerkt seyn muß:

daß die Auslage ganz oder zu welchem Betrage der Kasse gesetzlich zur Last falle, die Zahlung wirklich er-

folgt und in den Rechnungen bei den durchlaufenden Posten definitiv verausgabt sei,

justificirt werden.

Dagegen muß bei allen denjenigen Posten, welche erst in den Jahren 1825. und später vorschußweise verausgabt sind, und nachträglich bei dem Extraordinario definitiv verrechnet werden, in den Niederschlagungs-Decreten zugleich die Rechnung, das Folium und die Nro. worin und unter welcher die Post ursprünglich in Ausgabe verrechnet worden, bemerkt werden, damit solche in den hier befindlichen Rechnungen nöthigenfalls controllirt werden kann. Wir behalten uns übrigens vor, hier und da auf die ursprünglichen Beläge zurückzugehen und solche ausnahmsweise einzufordern.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte Seines Departements von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Potsdam, den 9. Februar 1829.

Ober-Regnungs-Cammer.

Aschenborn.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Es werden daher die Anfangs gedachten Untergerichte angewiesen, sich bei ihrer Rechnungslegung nach diesen neueren Vorschriften genau zu achten und ihre Salarien-Kassen-Rendanten hiezu anzuweisen.

Glogau, den 20. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Exellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen,

G

wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Decbr. 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. den Anbau des ostpreußischen Leinsaamens.

Da die Preise des Flachses sich so gehoben haben, daß sie dessen Anbauern einen bedeutenden Ueberschuß über die Anbau- und Bereitungskosten sichern, so ist zu hoffen, daß der seit einigen Jahren in Abfall gekommene Flachsbau wieder aufleben, und zum Nutzen der, von Handarbeit, vom Spinnen und Weben lebenden, so zahlreichen Staatsbürgerklasse, in ausgedehnterm Umfange werde betrieben werden. In dieser Voraussetzung scheint Uns zweckmäßig, darauf aufmerksam zu machen, daß die von bewährten und unbefangnen Landwirthen wiederholt damit angestellten vergleichenden Versuche, die aus Ostpreußen bezogne Leinsaat als eine vorzügliche, der ausländischen Leinsaat, in Hervorbringung eines guten Spinnstoffs nicht nachstehende, gezeigt haben.

Muthmaßlich wird der einmal gesäete Ostpreußische Tonnenlein eben so gut einschlagen, wie der auswärtige dieser Art, und eben so sehr sich empfehlen, als es meistens mit dem im Lande erzeugten Saamen der Fall ist, wenn er bei gehöriger Pflege geruht hat, und wenn mit dem Saamen gewechselt wird.

Hoffentlich wird auch die Ueberzeugung allgemeiner, daß, um einen ganz vorzüglichen Leinstoff zu gewinnen, (was für die Leinwand Manufaktur so wichtig ist,) der Flachs gerauft werden muß, bevor die Knoten ihre völlige Reife erhalten haben.

An vielen Orten soll im verflossenen Jahre der Flachs auf dem Halm verröstet und zu besserm Gespinnst unbrauchbar geworden seyn, weil man das Reifwerden des Saamens abwarten wollte.

Anzustellende Versuche werden ergeben, daß ein anderes Verfahren zu beobachten ist, wenn man Lein säen will, um davon viel und guten Saamen zu erndten; in welchem Betracht auf die Wahrnehmungen eines Gutsbesitzers, der seit einer langen Reihe von Jahren den Flachsbau betrieben hat, aufmerksam gemacht wird.

Er schlägt vor, den einländischen Leinsaamen erst im zweiten, noch besser im dritten Jahre auszusäen. Der Liefländer säet, wenn er feinen Flachs gewinnen will, stärker; speculirt er aber auf Saamen, so säet er dünner.

Den Anbau von Flachs auf gerissenen Driesch- auch Buschländern findet jener Landwirth sehr vortheilhaft, er ließ im Herbst einen beräumten

Holzschlag, der mit 80jährigem Kieferholz bestanden gewesen war, umpflügen, der Frost machte die oben aufgebrachte, mit Wurzeln und Tangeln vermischte Erde ziemlich mürbe, so daß durch ein zweimaliges Eggen im Frühjahr die Spalten zwischen den gerissenen Furchen voll Erde gezogen waren; in der Mitte des Monats Mai wurde nach nochmaligem Voreggen, der Lein gesäet und einfach untergeeggt, der auf einem grauen Sande, mit circa 10 p. Cent Lehmtheilen Bestand, gewonnene Flachs, der an sich, trotz seiner Länge, nicht von vorzüglicher Güte war, brachte einen vorzüglichen Saamen, welcher an Güte und Ansehen, den Rigaer Saamen übertraf.

Liegnitz, den 22. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den allgemeinen Anzeiger für den Preuß. Staat betr.

Seit geraumer Zeit schon ist das Bedürfniß rege, ein Blatt zu besitzen, wodurch den, von den Gerichten und andern Staats-Behörden in speciellen Angelegenheiten der Partheien, und der ihrer Verwaltung untergeordneten Vermögens-Inbegriffe ergehenden Bekanntmachungen, welche sich in den einzelnen Intelligenz Blättern der Monarchie, und den mit den Regierungs-Amts-Blättern verbundenen öffentlichen Anzeigern zerstreut finden, eine, dem diesfälligen allgemeinen Interesse möglichst vollständig entsprechende Verbreitung gewährt wird.

Ein solches Blatt erscheint vom Anfang d. J. ab unter dem Titel:

Allgemeiner Anzeiger für den Preußischen Staat verbunden mit der Allgem. Preußischen Staats-Zeitung, geht deren Abonnenten unentgeldlich zu, und kann von anderen Interessenten auf Bestellung bei den Königl. Post-Behörden gegen ein Abonnement von 1 Rthlr. 10 Sgr jährlich, und von 10 Sgr. vierteljährlich bezogen werden.

Es enthält mit Hinweisung auf die gedachten Provinzial-Blätter der gesammten Monarchie, unter Angabe der betheiligten Behörde, der von derselben anberaumten Fristen, und der das Publikum sonst interessirenden Momente, die Kundmachungen vornehmlich in nachstehend bezeichneten Angelegenheiten im Auszuge

1) bei Concursen über das Vermögen von Ritterguts Besitzern, Kaufleuten und Fabrikanten,
2) bei Liquidations-Prozessen,
3) bei Subhastationen,
4) bei Aufgeboten und Amortisationen, verlorener au porteur lautender Staats-Papiere und anderer Urkunden,
5) bei Edictal-Citationen verschollener und ausgetretener Personen, so wie bei Todes-Erklärungen und resp. Vermögens-Confiskationen derselben, desgl. auch bei Vorladungen unbekannter Real-Prätendenten.

Um dies Blatt gemeinnütziger zu machen, werden auch ähnliche, in den Nachbarstaaten erscheinende Bekanntmachungen in dasselbe aufgenommen werden.

Privat-Anzeigen über Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs finden in diesem Blatt in Gemäßheit der wegen Errichtung der Staats-Zeitung ergangenen Verordnung vom 20. Decbr. 1818. keine Berücksichtigung; dagegen wird den Wünschen und Anträgen öffentlicher Behörden des In- und Auslandes wegen Aufnahme der von ihnen ergehenden Bekanntmachungen nach Maaßgabe der diesfälligen verfassungsmäßigen Bestimmungen Genüge geleistet werden.

Bei dem Nutzen, den dieser Anzeiger in mehrfacher Hinsicht gewährt, empfehlen Wir dessen Haltung den Unterbehörden und Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks.

Liegnitz, den 25. Februar 1829.

Königliche Preuß. Regierung.

Vermächtnisse. Die verstorbene Freyin von Abschatz und Strachwitz hat außer dem Vermächtniß von 700 Rthlr. für die katholische Kirche zu Brunzelwa'd. u, Saganschen Kreises, und 25 Rthlr. für die dasigen Orts-Armen, auch für Haus-Arme 6 Rthlr. und für arme Schulkinder 12 Rthlr. legirt.

Der verstorbene Gärtner-Auszügler Christian Klose, vermachte der evangelischen Schule zu Wolfersdorf, Sprottauschen Kreises, die Summe von 20 Rthlr.

Desgleichen die verwittwete Scharff zu Beuthen der evangelischen Kirche daselbst 10 Rthlr.; der Müller Gutbier zu Petersdorf, Hirschbergschen Kreises,

1. für arme Wittwen und Waisen 500 Rthlr.
2. für arme Schulkinder der dortigen Gememeinde 400 Rthlr.
3. zur Aufführung einer jährlichen Kirchen-Musik und zu einer Trauer-Collecte 150 Rthlr.

Die Kanzleidiener Kindlerschen Erben haben, um das Andenken ihres auf der Reise in Grünberg verstorbenen Vaters zu ehren, ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt und die Zinsen davon zum Weihnachtsgeschenk für einen armen fleißigen Knaben bestimmt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 28. März 1829

Verordnungen von Staats-Behörden.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, den Verkäufern von Remontepferden hierdurch bekannt zu machen, daß den Roßärzten, welche den Remonte-Ankaufs-Commissionen beigegeben werden, die Annahme von Geschenken Seitens der Verkäufer und die ärztliche Behandlung kranker Pferde auf den Remonte-Märkten strenge untersagt ist. Bekanntmachung

Die Pferdezüchter werden daher darauf aufmerksam gemacht, sich derartigen Anerbietungen und Anforderungen zu enthalten, indem sie sich im Gegenfalle die unangenehmen Folgen selbst beizumessen haben würden.

Berlin, den 6. März 1829.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) Hake.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34. Die in den Kaiserl. Oesterreich. Staaten eingeführten Wanderbücher der Handwerksburschen betr.

Einer neuerlich ergangenen Verordnung zufolge werden vom 1. Mai d. J. ab in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten den Handwerksgesellen und Arbeitern, statt der bisher üblichen Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, nur Wanderbücher ertheilt werden, in welche sowohl die von den Obrigkeiten bestätigten Zeugnisse der Arbeitsgeber, als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden zu Reisen im In- und Auslande eingetragen werden.

Bei der Rückkehr jenseitiger landeseingebornen in das Vaterland, bildet in Zukunft das Wanderbuch die einzige gültige Legitimation für die Handwerker und Arbeiter, und selbst Ausländer, welche noch nicht im Besitz eines solchen Wanderbuchs sind, müssen sich beim Eintritt in die gedachten Staaten ebenfalls

damit versehen. Uebrigens erleiden die bestehenden Kaiserl. Oesterreichischen Paß-Vorschriften dadurch keine Aenderung.

Im Verfolg höherer Anordnung werden sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden Unsres Verwaltungs-Bezirks hievon mit der Anweisung in Kenntniß gebracht:

1) die Wanderbücher Oesterreichischer Handwerker und Arbeiter als Legitimation anzuerkennen, und solche den Inhabern in keinem Falle abzunehmen, da sie für die letzteren bei ihrer Rückkehr in das Vaterland die einzige gültige Reiseurkunde bilden; und

2) diesseitige Handwerker, welche die Oesterreichischen Staaten bereisen wollen, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich beim Eintritt in die genannten Staaten gegen Aushändigung der diesseitigen Pässe mit Wanderbüchern zu versehen haben.

3) Wanderbücher, welche an Preußische Unterthanen während ihrer Wanderschaft im Oestereichischen ertheilt worden sind,

a) bleiben im Inlande gültig, wenn der Inhaber entweder bald nach Oesterreich, oder von der hiesigen Landesgrenze unmittelbar in seine Heimath zurückzukehren beabsichtigt, und sind letzteren Falls von der diesseitigen Grenz-Polizei-Behörde mit der ausdrücklichen Bemerkung zu versehen,

daß sie nur auf speciell zu bestimmende Zeit und für die fragliche Reise eine vollgültige Legitimation begründen; und.

b) müssen von dem Inhaber gegen einen Wanderpaß vertauscht werden, wenn er seine Wanderschaft im Inlande fortsetzen will.

Liegnitz, den 25. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Plenum I. P. 1457.

No. 35. Vergiftung durch verdorbene Leber- und Blutwürste betreffend.

Die Königl. Regierung zu Arnsberg hat im 1sten Stück ihres Amtsblatts für das laufende Jahr wieder mehrere Fälle von Vergiftung durch den Genuß verdorbener Leber- und Blutwürste bekannt gemacht.

Wir finden Uns veranlaßt, das Publikum, unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 18. April 1822. (Amtsblatt pro 1822. Pag. 106.) wiederholt auf die diesfällige Gefahr aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 10. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 2235.

No 36. Die Einreichung einer Nachweisung von den vorhandenen Bleichen betr.

Die Königl. Landräthl. Aemter veranlassen Wir hierdurch, zur Vervollständigung der, in Betreff der Bleichen im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, in sehr geringem Umfange dermalen vorliegenden Nachrichten, binnen drei Wochen eine zuverläßige Nachweisung mit folgenden Rubriken einzureichen:

Name des Orts (Stadt oder Land), woselbst sich Bleich-Anstalten befinden,
Name des Besitzers der Bleiche,
Gegenstände, die zu bleichen sind: Leinwand, Garn, Zwirn,
arbeitet gewöhnlich, wie viel Wochen im Jahr,
hält zum Betrieb, wie viel Personen,
Sätze des Bleichlohns, nach Verschiedenheit des Gegenstandes,
Bemerkungen, z. B. blos Rasenbleiche, oder auch andere und welche Verfahrungsweisen,
ist verpachtet — an wen — ? —

Dasjenige Königl. Landräthl. Amt, in dessen Aufsichtskreise Bleich-Anstalten sich nicht befinden, hat innerhalb der vorangegebenen Frist, ein Negativ-Attest zu übergeben.

Liegnitz, den 13. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 961.

No. 37. Den Ausbruch der Schafpocken betr.

Zu Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den Schafheerden zu Oelsa und Förstgen, Rothenburger Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 19. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 2494. P.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Unter welchen Bedingungen Privat-Jurisdiktions-Inhaber Inquisitoriats-Gefängnisse benutzen können.

Obwohl es nach §. 25. der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 Pflicht eines Jeden zur Criminal-Gerichtsbarkeit Berechtigten ist, für ein taugliches Gefängniß zu sorgen, oder sich dieserhalb mit einer benachbarten Gerichts-Obrigkeit zu vereinigen, so erlauben sich doch mehrere derselben Gefangene in das Inquisitoriats-Gefängniß allhier, selbst ohne Vorschuß zu deren Unterhaltung und sonst nöthigen Auslagen abzuliefern.

Wenn auch dergleichen Ablieferung, so weit es der Raum und die wesentliche Bestimmung des Gefängnisses für Arrestanten aus der Inquisitoriats- und Städtischen Jurisdiktion gestattet, an sich nachgelassen wird, so kann doch keinem Privat-Jurisdiktionario erlaubt werden, von dem Inquisitoriats-Gefängniß allhier, ohne einen für unvermögende Verbrecher bald zu erlegenden und zu erneuernden Vorschuß zu den nöthigen Bedürfnissen, einschließlich der Sitzgebühren des Gefangen-Inspektors, Gebrauch zu machen. Dieser an den letztern zu zahlende Vorschuß wird bei Verbrechern, deren Arrest nur von kurzer Dauer, auf 1 Rthlr. wöchentlich, und wenn die Dauer auf längere Zeit zu vermuthen, auf 4 Rthlr. monatlich für die Person bestimmt, und muß in gleicher Höhe beim

Verlauf jener Fristen und verlängerten Arrest erneuert werden, oder es haben die hierin säumigen Privat-Jurisdiktions-Inhaber die sofortige exekutive Einziehung, aber auch über die bezahlte Vorschüsse Berechnung vom Gefangen-Inspektor zu gewärtigen.

Glogau, den 20. Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Erbschafts-Stempel-Tantieme für das 3te Tertial 1827.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das dritte Tertial 1827 festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme, gegen Quittung bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 6. März 1829.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung des sogenannt. Wendischen Kreises vom Domainen-Amte Sorau.

Diejenigen 5 Vorwerke des Domainen-Amts Sorau, welche den sogenannten Wendischen Kreis der Domaine Sorau bilden, als Sablath, Billendorff, Jehsen, Rodstock und Meyersdorff, wovon Sablath mit einem angemessenen Wohnhause versehen und das Hauptvorwerk ist, sollen von Trinitatis 1829 ab auf 12 Jahre bis dahin 1841 im Wege der Submission verpachtet werden. Zu derselben gehören:

a) an Grundstücken

1853 Morgen			Ackerland,
1317	=	153 □Ruthen	Wiesen,
466	=	153	= Hütung,
Summa 3637 Morgen		126 □Ruthen.	

Der anschlagsmäßige Viehbestand ist:

22 Pferde, 80 Ochsen, 333 Kühe und Jungvieh, 2991 Stück Schafe.

Die Schafhütung wird auf den Feldmarken Sablath, Guschau, Billendorff, Jehsen, Dubrow, Meiersdorff, Rodstock und Wilzen, in einem großen Theile der Sablather Forst, und theilweise auf der Behnauer und Hermsdorfer Feldmark exerzirt.

b) An Teichen außer der wilden Fischerei:

1479 Morgen 179 □Ruthen, worunter 1060 Morgen 136 □Ruthen Abwachsteiche befindlich sind.

c) Die Brauerei und Brennerei in Sablath mit dem Krugverlage im Wendischen Kreise.

d) Das Recht zum Betriebe einer Ziegelei.

e) Die zu den Vorwerken und übrigen Nutzungen gehörigen Inventarien-Stücke;
f) Die beständigen Natural-Prästationen der Amtseinsassen und Mühlen.
g) Die Natural-, Hofe- und Spinndienste der Amtseinsassen des Wendischen Kreises.
h) Die in demselben aufkommenden unbeständigen Gefälle, als:
1) Schutzgeld der Einlieger,
2) die Getreide Einnahme von den noch nicht fixirten erblichen Metzmühlen.
i) Die Verpflichtung des Müllers zu Rodstock, 3 Sägeblöcke jährlich unentgeldlich zu schneiden.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist auf 6077 Rthlr. 14 sgr. 9 pf. incl 1442½ Rthlr. Gold festgesetzt.

Die Pacht für das Zins- und Mühlengetreide, wovon

141 Schfl. 8 Mtz. Roggen,
59 „ 4 „ Gerste,
498 „ 4 „ Hafer

aufkommen, wird für den jedesmaligen Martini-Marktpreis zu Sagan nach Abzug von 15 pC. Rabatt dem Pächter käuflich überlassen. Das Königl. Inventarium ist mit Ausnahme der Saaten, Ackerbestellung, 227 Schock dreijährigen Karpfensaamen, Bäumen ꝛc. in eine baare Geldsumme von 14,520 Rthlr. 2 sgr. verwandelt, welche noch besonders mit 5 pC. verzinset werden muß.

Die Pachtanschläge können mit den näheren Pachtbedingungen in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei vorgelegt werden wird.

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 27. April d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern, welche denselben zugleich auch ihre Qualifikation als Landwirthe und ein Vermögen von 10,000 Rthlr. auf glaubhafte Weise nachzuweisen, und Caution für das abzugebende Gebot zu bestellen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 29. April d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, welchem die Pachterwerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können.

Frankfurth a. d. O., den 4. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung wegen Ordens-Vererbungs-Angelegenheiten des ehemaligen aufgelö-

Auf den Grund einer Bestimmung der Königl Hochlöblichen General Ordens-Commission vom 21. August 1819. §. 5. werden die in dem, am 29. Januar 1814. aufgelösten 2ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regi-

sten 2ten Schlesischen Landwehr-Infanterie Regiments.

ment gestandenen Wehrmänner

Pätzker und Schaaf

deren sonstige Vornamen und Geburtsorte nicht bekannt sind, hiermit aufgefordert, ihre gegenwärtigen Aufenthalts-Orte dem Kommando des 11ten Landwehr-Regiments zu Brieg binnen dato und sechs Wochen und spätestens bis zum 1sten Juny d. J. anzuzeigen, indem dieselben als bisherige Erbberechtigte nunmehro zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, für ihre vor Glogau bewiesene Auszeichnung gelangen, ansonst aber bei Unterlassung der erlangten Meldung, davon ausgeschlossen werden sollen.

Brieg, den 3. März 1829.

v. Podewils,
Oberst und Kommandeur des 11ten Landwehr-Regiments.

Den Ausfall der Prüfung der Präparanden, für das Seminarium zu Bunzlau.

Die den 26. und 27. Februar d. J. hieselbst gehaltene Prüfung für die Aufnahme ins Seminar ist ziemlich gut ausgefallen; denn von den 131 Präparanden, die sich zur Auswahl von 34 für dieses Jahr zu erwählenden hier eingefunden hatten, sind nur etwa 20 meist schon 3—4mal geprüfte ganz abgewiesen, dagegen eine so bedeutende Anzahl nach Maßgabe der Umstände gut vorbereitet gefunden, daß es möglich war, nicht allein für die diesjährige, sondern auch für die Aufnahme im künftigen Jahre unter der Bedingung weiterer, in einer nur nachträglichen Prüfung nachzuweisenden Ausbildung tüchtige Jünglinge auszuwählen;

daher im Jahre 1830 in dem unterzeichneten Seminare keine Auswahlprüfung gehalten werden wird.

Es hat sich demnach kein Präparand zu einer solchen Prüfung zu melden, ehe von Seiten des Seminars eine öffentliche Aufforderung zur Meldung erlassen seyn wird, und Niemand, dem nicht schon jetzt die Zusicherung der Aufnahme ertheilt ist, hat Hoffnung, vor 1831 in das Seminar treten zu können. Das Seminar hält es für seine Pflicht, jenen Umstand öffentlich bekannt zu machen, damit sowohl kein junger Mensch in vergeblichem Hoffen auf den Eintritt in das Seminar die besten Jahre seiner Jugend, in denen er noch einen andern Beruf ergreifen kann, vergeblich verfließen lasse, als auch, damit alle unnützen Anfragen, die natürlich ohne Beantwortung bleiben müssen, vermieden werden.

Auch hält es das Seminar für seine Pflicht, Behufs der bessern Ausbildung der künftigen Präparanden zu bemerken, daß die diesjährige, so wie die frühern Auswahl-Prüfungen besonders folgende Mängel in der Bildung der Präparanden gezeigt:

1. Obgleich die meisten mit den Wahrheiten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre gut bekannt sind, so fehlt dennoch sehr vielen die schon in den Präparandenjahren nothwendig zu erwerbende genaue Bekannt-

schaft mit der biblischen Geschichte, besonders des alten Testaments.

2. Die meisten sprechen das Deutsche, ihre Muttersprache, im Sprechen und Lesen sehr schlecht und nachläßig aus, und viele haben so ungeübte Ohren, daß sie die richtige hochdeutsche Aussprache nicht einmal mit dem Gehöre auffassen, geschweige denn ohne große und lange Uebung richtig nachbilden können.

3. Nur sehr wenige können wirklich mit Zahlen im Kopfe rechnen, oder bei dem, was sie mechanisch rechnen, mit Klarheit die Gründe ihres Verfahrens angeben. Die meisten sind mechanische Zifferrechner, und stellen sich selbst bei dem, was sie Kopfrechnen nennen, nur die in Ziffern geschriebenen Exempel vor, sind überhaupt an das Denken beim Rechnen sehr wenig gewöhnt

4. Vielen fehlt, obgleich sie 17—21 Jahr alt sind, die Auffassungs- und Denkkraft im Allgemeinen, was sich besonders durch die mangelhaften Aufsätze verräth.

5. Obgleich beim Singen vielen Präparanden die Fertigkeit im Treffen nicht ganz fehlt, wird doch im Allgemeinen die Beobachtung des Takts und richtige Aussprache sehr vermißt.

6. Viele Präparanden sind, obgleich sie mehrere Instrumente spielen, in den Elementen des Clavier- und Orgelspiels, d. h. im richtigen Spielen der Tonleitern, als der Grundlage alles Fingersatzes und im Notenlesen so ungeübt, daß sie nicht im Stande sind, einen leichten ausgesetzten Choral richtig zu spielen, ohne welche Vorübung das Seminar mit ihnen das wirkliche Orgelspiel gar nicht anfangen kann.

Nun kann aber doch ein schlesisches Seminar nicht mehr die Aufgabe haben, seine 17—21jährigen Zöglinge erst mit dem Stoffe der biblischen Geschichte bekannt zu machen, sie ihre Muttersprache richtig und bestimmt aussprechen, leichte Aufgaben wirklich im Kopfrechnen, die einfachsten Ziffer-Rechnungen verstehen, einen kurzen Vortrag auffassen zu lehren, sie in den Elementen des Clavierspiels zu üben, sondern muß diese, so wie andere Fertigkeiten und Kenntnisse, welche jede gute Elementarschule geben soll, und so manche, wie die Erfahrung zeigt, ihren Präparanden auch wirklich giebt, bei ihnen voraussetzen.

Wir bitten daher die H. H. Cantoren und Lehrer, welche Präparanden bilden, jene Punkte besonders ins Auge zu fassen und vor allen Dingen ja nicht zu vielen, oft wirklich recht beschränkten Knaben, deren Eltern nur daran denken, ihre Söhne durch eine Schule, nicht aber eine Schule durch ihre Söhne gut zu versorgen, zu rathen, „daß sie bei der Schule bleiben" oder sie zur Vorbildung für das Seminar anzunehmen und zu behalten. Mögen solche Knaben, die oft nur Lehrer werden wollen, weil sie die

Feldarbeit oder das Handwerk aus Hochmuth für zu gering achten, oder weil sie durch das Seminar schnell in ein Amt zu gelangen oder vom dreijährigen Militairdienst loszukommen hoffen, doch schon sogleich nach ihrer Confirmation von der Schule zum Bauern oder zum Handwerker, die ja auch brave Burschen brauchen, gewiesen werden! Geschieht dies nicht, sondern werden zu viele und beschränkte Präparanden gebildet, so verlieren, wie es jetzt der Fall ist, viele Jünglinge, welche nicht ins Seminar aufgenommen werden können, weil der Andrang zu groß ist, aber tüchtige Bauern oder Handwerker geworden wären, die besten Jugendjahre zwecklos, und werden für andere tüchtige Berufsarten nur verwöhnt und verbildet, auch zu alt, um passend in eine solche zu treten.

Das unterzeichnete Seminar wird künftig keinen Präparanden mehr, als zweimal zur Auswahlprüfung zulassen, weil, wer im Zwischenraume eines oder zweier Jahre nicht die Mängel seiner Bildung ergänzt, für zu schwach oder zu wenig eifrig angesehen und deshalb vom Seminar zurückgehalten werden muß.

Bunzlau, den 21. März 1829.

Königl. Schullehrer-Seminar.
Kawerau.

Berichtigung. Im vorigen Amtsblattstücke S. 104. Z. 15. von unten ist anstatt Leinstoff: „Spinnstoff" zu lesen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 4. April 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.
Rathschläge für die Bewohner der unter Wasser gesetzt gewesenen Ortschaften.

Mancherlei Krankheiten, insbesondere aber Gliederreißen, Drüßengeschwülste, wassersüchtige Anschwellungen, Engbrüstigkeit und bösartige Fieber pflegen die Folge davon zu seyn, wenn die mehrere Tage unter Wasser gesetzten Wohnungen bald wieder bezogen werden, und besonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt.

Ueberschwemmt gewesene Wohnungen können ohne Gefahr nicht wieder bezogen werden, bevor sie vollkommen ausgetrocknet sind.

Zur Vermeidung der Gefahr werden folgende Rathschläge ertheilt:

1) Müssen die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser an denselben gestanden hat, und die Fußböden baldmöglichst mit reinem erwärmten Wasser gewaschen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende, und das schnelle Austrocknen verhindernde Schlamm schleunigst entfernt werde. Dieses Waschen muß wiederholt werden, wenn sich nach einigen Tagen ein dergleichen Schlamm an den Wänden wieder einfinden sollte. Sind die Fußboden mit Brettern belegt, so ist es am zuträglichsten, daß dieselben ausgehoben, und nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter gelegene durchwässerte Boden muß entfernt, und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden ersetzt werden. Dieses Letztere muß auch geschehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist.

2) Muß ein mäßiges Feuer auf den Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobei man die Fenster sowohl, als die Thüre von Zeit zu Zeit öffnet, um die vermittelst der Wärme verflüchtigte Feuchtig-

keit durch Zugluft zu entfernen.

3) Bei aller angewandten Mühe werden sich dennoch faulige, übelriechende Dünste entwickeln. Zur Beseitigung derselben dient eine Auflösung von einem Pfunde übersalzsauren Kalk (Calcarea oxymuriatica) in einem Eimer Wasser, mit welcher die Wände und Fußböden mehrere Male vermittelst starker an Stöcken gebundener Packleinwand überstrichen werden, bis der modrige Geruch sich verloren hat.

4) Auch die tieferen Räume, Keller, Gewölbe sind sorgfältig von aller in ihnen enthaltene Feuchtigkeit zu befreien, weil diese bei verhindertem Zutritt der Luft zwar später, aber sicher, und dann desto bedeutender und heftiger ihre schädliche Folgen äußert.

5) Weder die Bettstellen noch andere Geräthschaften dürfen dicht an die Wände angeschoben werden, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum so groß als möglich gelassen werden.

Dieser Zwischenraum muß

6) bei den Bettstellen mit Strohmatten oder trocknem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder hinweggenommen, und den Tag über ausgelüftet wird. Dasselbe muß mit den Betten selbst und dem Bettstroh geschehen.

7) Nahrungsmittel jeder Art, so wie Kleidungsstücke, dürfen in dergleichen überschwemmt gewesenen Wohnstuben nicht aufbewahrt werden.

8) Müssen die überschwemmt gewesenen Brunnen sogleich ausgeschöpft und von dem Schlamm bestens gereinigt werden.

9) Nahrhafte und warme Speisen, trockne und warme Kleidung gehören endlich noch zu den Erhaltungsmitteln der Gesundheit unter diesen Umständen. Sehr rathsam ist es, daß auch die überschwemmt gewesenen Stallungen gereinigt, und durch Auslüften vor der Wiederbesetzung derselben gehörig ausgetrocknet werden, wenn deshalb auch da und dort eine neue Oeffnung in die Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte.

In jedem Falle müßte der in den Stallungen etwa vorhandene, so wie in den Höfen befindliche überschwemmt gewesene Mist baldmöglichst hinweggeschafft werden.

Außerdem aber ist nothwendig, daß

im Falle das für die Thiere bestimmte Rauchfutter durch das Wasser selbst, oder durch dessen Ausdünstungen feucht geworden wäre, dasselbe vor dem Verfüttern gehörig an der Luft getrocknet, durchschüttelt und gedroschen, und dadurch von Staub und Schimmel gereinigt, demnächst aber mit etwas grob gestoßenem Salz bestreut werde.

Sollte dasselbe durch die Nässe verdorben seyn, dann ist das Verfüttern höchst schädlich.

Die Befolgung dieser aus Vorsorge für das Wohlseyn und für den Wohlstand der Landleute ertheilten Rathschläge wird dieselben vor so mancherlei Plagen, welche mit anhaltenden Ueberschwemmungen verbunden sind, bewahren.

Liegnitz, den 12. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 2090.

No. 39. Die Behandlung gemüthskranker Personen betr.

Es herrscht noch hie und da der Mißbrauch, daß Gemüthskranke, die während der Anfälle von Raserei oder sonst eines bedenklichen Zustandes wegen, sich und Anderen Gefahr drohen, in öffentlichen Gefängnissen untergebracht oder mit Ketten befestigt werden.

Ein solches Verfahren ist aber

a) höchst nachtheilig für solche unglückliche Kranke, und

b) Behufs der beabsichtigten Sicherung nicht durchaus erforderlich, indem durch Anwendung eines sogenannten Zwangcamisols oder Zwanghemdes und durch die Unterbringung der Kranken in ein nach Autenrieths Vorschrift eingerichtetes Zimmer, welche Einrichtung ohne erhebliche Kosten und leicht zu bewirken ist, jede Gefahr sicher beseitigt werden kann.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher angewiesen, sich des gedachten Mißbrauchs zu enthalten und darauf zu sehen, daß derselbe von Seiten des Publikums nicht weiter statt findet.

Die Herren Kreis-Physiker werden hierdurch angewiesen, auf Erfordern die nöthige Belehrung über die Anfertigung eines zweckmäßigen Zwangcamisols oder Zwanghemdes und die Einrichtung eines Autenriethschen Zimmers ohne Verzug gründlich zu ertheilen.

Liegnitz, den 14. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 584. P.

No. 40. Betr. die Einsammlung einer evangel. Haus- und Kirchen-Collekte in den diesseitigen Schlesischen Kreisen zum Wiederaufbau der in D. Sorno, Frankfurth. Reg. Bezirk, abgebrannten evangel. Kirche, der Pfarr- u. Schul-Gebäude.

Von den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, ist auf den wiederholten Antrag der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. zum Retablissement der in dem Dorfe Deutsch-Sorno, Kreises Luckau, abgebrannten evangelischen Kirche, der Pfarr- und Schul-Gebäude, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collekte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde, welche innerhalb 20 Jahren schon dreimal durch Brand verunglückt, und dadurch ganz verarmt ist, nachgegeben worden.

In Gemäßheit eines diesfallsigen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 13. d. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Einsassen in den diesseitigen Schlesischen Kreisen, und beauftragen die betreffen-

den Herren Landräthe und Herren Superintendenten dieser Kreise, die Einsammlung der genannten evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen milden Beiträge, nach Beendigung der Sammlung, mit einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Geldsorten, in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, an die hiesige Regierungs-Haupt-Institutenkasse eingesendet werden.

Daß solches geschehen, darüber wird gleichzeitig die Anzeige bei Uns unter Beifügung der doppelten Nachweisung nebst Spezialien gewärtigt.

Liegnitz, den 18. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 1679.

No 41. Publikandum, betr. die höhere Bestimmung wegen der aus Königl. Forsten zu einem bestimmten Preise zu verabreichenden Baumpfähle und Pflänzlinge.

Mit Bezugnahme auf die im 8ten Stück des diesjährigen hiesigen Regierungs-Amtsblatts Seite 51. No. 21. erfolgte Bekanntmachung vom 12. Februar d. J., betreffend die Verabreichung von Pflänzlingen und Baumpfählen aus Königlichen Forsten, wird hiermit noch bestimmt, daß diejenigen, welche Pflänzliche oder Baumpfähle zu den festgesetzten Preisen zu erhalten wünschen, zuvörderst dem Königl. landräthlichen Amte des Kreises den Bedarf und zu welcher Straßenbepflanzung die Pflänzlinge und Baumpfähle erforderlich sind, angeben müssen. Das Königl. landräthliche Amt hat sodann die Angabe zu prüfen, und wenn dieselbe begründet befunden wird, die Richtigkeit derselben zu bescheinigen.

Mit der diesfälligen Bescheinigung melden die Interessenten sich sodann bei dem Oberförster des ihnen zunächst belegenen Königl. Forst-Reviers, welcher demnächst, insofern die Befriedigung aus dem Forst-Revier erfolgen kann, die Abreichung gegen Bezahlung zu dem höhern Orts festgesetzten Preise, wobei das Rohdelohn der Pflänzlinge und das Hauerlohn für die Baumpfähle besonders zu berichtigen ist, bewirken wird.

Uebrigens haben die Königl. landräthlichen Aemter und die Bau-Bedienten darauf zu attendiren, daß sowohl die aus Königlichen Forsten begehrten Pflänzlinge, als auch die Baumpfähle nur allein zu dem ausgesprochenen Zwecke, der Straßen-Bepflanzung, angewandt werden.

Auch die Oberförster haben sich nach gegenwärtiger Bestimmung zu achten, und nur wenn die erforderlichen Bescheinigungen beigebracht werden, die verlangten Pflänzlinge und Baumpfähle gegen die erwähnte Vergütung abzureichen.

Liegnitz, den 27. März 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. F. 1744.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Großherzogl. Hessische Regierung hat Behufs der Beförderung des Handelsverkehrs des Großherzogthums und der zum Zollverbande gehörigen Staaten, genehmiget, daß künftig zu der Zeit und auf die Dauer der Messen zu Frankfurt am Main auch zu Offenbach zwei Messen gehalten werden sollen. Bekanntmachung die Einrichtung der Messen zu Offenbach betr.

Während der Dauer dieser Messen ist der Handelsverkehr der dieselben besuchenden In- und Ausländer von aller Gewerbesteuer, so wie von den in den Zunft- und Corporations-Verhältnissen liegenden Beschränkungen befreit, es auch den Käufern und Verkäufern erlaubt, sich über jedes beliebige Maaß und Gewicht mit einander zu vereinigen.

Auch wird eine öffentliche Waage bereits in Offenbach aufgestellt seyn, und werden die möglichst gering zu regulirenden Waagegebühren, so wie die Taxen für die Fuhrlöhne und Handarbeiten zur Verhütung jeder Uebervortheilung nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wenn nun in Folge des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen, Seite 50 der vorjährigen Gesetzsammlung publizirten Zollvereinigungs-Vertrages zwischen beiden Staaten vom 1. Juli v. J. ab, ein freier Verkehr in der Art eingetreten ist, daß die in dem einen Staate versteuerten oder in demselben produzirten und fabrizirten Gegenstände (mit alleiniger Ausnahme der nach Art. 9 des Vertrages mit Ausgleichungssteuer belegten Erzeugnisse) frei in den andern übergehen, wenn sie sich beim Uebergange durch das Ausland eben so darüber ausweisen, als gingen sie z. B. aus den östlichen in die westlichen Ländertheile des Preuß. Staats; so ist zu erwarten, daß auch Bewohner der Provinz Schlesien es vortheilhaft finden möchten, künftig die beiden Messen zu Offenbach, statt der zu Frankfurt am Main, zu besuchen.

In dieser Voraussetzung, und da während der vorjährigen Herbstmesse zu Frankfurt am Main, amtlichen Erkundigungen zu Folge, von dort schon 59 Lager Preuß. Fabrikate nach Offenbach, wo damals blos nur freier Marktverkehr und Waaren-Niederlage gestattet war, verlegt worden sind; so ist es zur Belehrung für die Meßbesucher für angemessen erachtet worden, die nachstehende, die Zollverwaltung betreffende Bekanntmachung der Großherzogl. Hessischen Zoll-Direktion zu Darmstadt:

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5 d. M. bringen wir in Betreff der zu Offenbach statthabenden Messen, hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Diese Messen sind vorzugsweise darauf berechnet, einen erleichterten Umsatz in den Erzeugnissen der Fabrikation und des Kunstfleißes der

Lande des Zollverbandes den beiderseitigen Unterthanen zu gewähren, und die Gesammtmasse der Hessischen und Preußischen Fabrikate in ihrer Bedeutenheit, unter vortheilhafteren Verhältnissen für den Käufer und Verkäufer, und für den In- und Ausländer zu Offenbach zum Verkaufe zu concentriren.

2) Damit ferner alle Gegenstände fremden Kunstfleißes auf diesen Messen zu Kauf stehen können, ist es jedem In- und Ausländer verstattet, Waaren jeder Art und Menge aus dem Auslande zum Verkaufe auf der Offenbacher Messe einzuführen. In Betreff des Eingangs und der Verzollung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Zollverordnung vom 23. Juni 1828.

Zur Begünstigung dieser ausländischen Waaren sind jedoch die Großherzogl. Haupt-Zoll-Aemter angewiesen, auf Verlangen der Waareneinführer, einen vierwöchentlichen Credit für den Zollbetrag derartiger, zur Offenbacher Messe eingehender ausländischer Waaren gegen entsprechende Sicherheit, zu gewähren.

3) Ausländisches Leder kann ohne Entrichtung des Eingangs-Zolles in das Lagerhaus zu Offenbach niedergelegt, zu diesem Zwecke, entweder unmittelbar zu Offenbach oder bei jedem zur Begleitschein-Ertheilung befugten Großherzogl. Zoll-Amte nach Offenbach abgefertigt, und aus dem Lagerhause in ungetheilten Bürden und Päcken ins Ausland verkauft werden. Hat die Ein- und Ausfuhr dieses Leders nur auf den Chausseen von Hanau und Frankfurt am Main stattgefunden, so wird dann auch kein Transito Zoll erhoben, auf anderweiten Straßenzügen werden aber bei der Ausgangs-Abfertigung die niedrigen Transit-Zölle des Tarifs vom 23. Juni v. J. erhoben werden. Aus dem Lagerhause kann dergleichen Leder in jeder Menge an Inländer verkauft werden; der Einleger haftet in Betreff der von ihm eingelegten Quantitäten mit dem Betrage des tarifmäßigen Eingangs Zolles für diejenigen Mengen, deren Ausfuhr ins Ausland in gesetzlicher Weise von ihm nicht nachgewiesen werden kann.

4) Rohe Schaafwolle, welche beim Eingange ins Lagerhaus zu Offenbach deklarirt und dahin zollfrei eingeführt wird, kann daselbst verkauft und aus dem Lagerhause in ungetheilten Ballen, lediglich gegen Entrichtung der niedrigen tarifmäßigen Transit-Zölle, ausgeführt werden. Sofern die Ein- und Ausfuhr nur auf den Chausseen von Hanau und Frankfurt stattgefunden hat, wird davon ebenfalls wie zu 3. gar kein Transit-Zoll erhoben.

5) Endlich soll es fremden Gewerbetreibenden in demselben Maaße verstattet bleiben, die Offenbacher Messen mit Waaren zum Verkaufe zu beziehen, als dies nach §. 127. der Zollverordnung für den Marktverkehr zuläßig ist.

In dieser Hinsicht sollen folgende Bestimmungen Anwendung finden:

a. Für Manufaktur- und Fabrik-Waaren, ingleichen für solche Waaren, welche Händler einführen, kann die Abfertigung zur Offenbacher Messe bei jedem Großherzogl. Haupt-Zoll-Amte erfolgen, ausnahmsweise soll diese Abfertigung für die Dauer der Offenbacher Messe auch bei den Neben-Zoll-Aemter I. Klasse zu Seligenstadt und Alzei statt haben können.

b. Für gewöhnliche selbst gefertigte Handwerkswaaren kann die Abfertigung bei jedem Haupt-Zoll-Amte und bei jedem Neben-Zoll-Amte I. Klasse vorgenommen werden; ausnahmsweise sollen dergleichen Abfertigungen während der ganzen Meßzeit auch beim Neben-Zoll-Amte II. Klasse an der Mainbrücke zu Offenbach und während einiger Tage vor dem Beginn der Meßzeit auch bei den Neben-Zoll-Aemtern II. Klasse zu Steinheim und Schafheim statt haben können.

Zu a. und b. muß die Wiederausfuhr über dasselbe Amt erfolgen, welches die Eingangs-Behandlung vorgenommen hat; indessen wird auch verstattet, daß die Ausgangs-Behandlung, auf Verlangen, auch in den Fällen zu Offenbach erfolgen kann, wenn der Eingang über ein anderes Amt stattgefunden hat.

c. Bei dem Eingange muß ein genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren so eingegeben werden, daß solche bei dem Wiederausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingeführt worden sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende nach Umständen berechtigt, Abschnitte oder Musterstücke zurück zu behalten, oder zur Festhaltung der Identität kostenfrei an geeigneter Stelle amtliche Siegel aufzudrücken.

d. Das Verzeichniß wird der Zollabfertigung beigelegt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurückbehalten, oder welche Bezeichnungen zur Festhaltung der Identität gewählt worden sind.

e. Von der ganzen Ladung muß der volle Eingangs-Zoll pfandweise hinterlegt oder verbürgt werden.

f. Bei dem Wiederausgange muß das Verzeichniß c. dem Amte mit den Waaren wieder vorgelegt, und nach demselben die Revision vollzogen werden. Findet sich hierbei kein Anstand, so wird von dem im Lande verkauften Theil der Waare der Eingangs-Zoll, von dem unverkauften Theil aber nur der allgemeine Durchgangs-Zoll berechnet und erhoben. Der Waarenführer erhält die beim Eingange geleistete Sicherheit, so wie die etwa zurückbehaltenen Musterstücke zurück, und bescheinigt solches auf dem Waaren-Verzeichnisse, welches bei dem Amte zurück bleibt.

6) Gewerbtreibende, welche eine Behandlung nach §. 5. wünschen, werden wohl thun, die Eingangs-Abfertigung nicht bei dem Zoll-Amte zu Offenbach, sondern bei einem, nach Verschiedenheit des Falles dazu befugten anderen Zoll-Amte zu wählen, weil vorauszusehen ist, daß bei dem Andrange vieler Gewerbtreibenden zu Offenbach Aufenthalt für Einzelne entstehen könnte, der an anderen Zollstellen nicht statt haben wird.

Darmstadt, am 9. Februar 1829.

Großherzogl. Hessische Zoll-Direktion.

gez. v. Kopp.

wie hiermit geschieht, zur Kenntniß des handelstreibenden Publikums der Provinz zu bringen. Schließlich bemerke ich aber noch ausdrücklich, daß in der Stadt Offenbach ein Großherzogl. Hessisches Haupt-Zoll-Amt seinen Sitz hat, und von demselben die Bezettelungen eines Preuß. Haupt-Zoll-Amts ebenso betrachtet werden, als wenn selbige von einem Hessischen Amte ausgestellt wären.

Breslau, den 17 März 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Verfahren bei Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen auf Gehalts- und Pensions-Abzügen.

Nachstehendes Ministerial-Rescript

„Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster an die Minister des Krieges und der Justiz erlassener Cabinets-Ordre vom 29. Januar c. zu bestimmen geruhet:

daß es bei der Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge, der Mittel-Instanz der Militair-Gerichte nicht ferner bedürfe, vielmehr die Civil-Gerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungs-Behörde requiriren sollen, um den Militairpersonen die Gehalts- und Pensions-Abzüge zu machen.

Diese Requisitionen gelangen daher künftig

1) in so weit sie bisher an das Königl. General-Auditoriat gingen, ingleichen in Hinsicht aller pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere, unmittelbar an das Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Kriegés-Ministerii,

2) für alle andere Offiziere und Militair-Beamten
   a. insofern sie einem Regimente oder sonstigen Truppentheile gehören, an den Commandeur desselben,
   b. insofern sie nicht regimentirt sind, an das Königl. General-Commando der Provinz.

Die Verfügung vom 22. September 1810,
daß, damit die Deposital-Gebühren nicht doppelt genommen werden, die Civil Gerichte, welche die Gelder aus dem Depositorio des Königl. General-Auditoriats empfangen, sie nicht noch einmal ansetzen sollen, fällt nunmehr weg, und sind die Deposital-Gebühren von den Gehalts-Abzügen der Militairpersonen, von den Civil-Gerichten zu liquidiren und einzuziehen."

wird hiermit den Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 20. März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Justiz-Commissarien sollen Rechnungs- und Kassenbücher halten.

Die im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angestellten Justiz-Commissarien werden auf das im 64sten Heft der v. Kamptzschen Jahrbücher enthaltene Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 29. December 1828 aufmerksam gemacht, und dem gemäß angewiesen, die darin verordneten Rechnungs- und Kassen-Bücher, ingleichen ein vollständiges Repertorium von allen Manual-Akten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Thaler zu halten.

Glogau, den 20. März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung des sogenannt. Wendischen Kreises vom Domainen-Amte Sorau.

Diejenigen 5 Vorwerke des Domainen-Amts Sorau, welche den sogenannten Wendischen Kreis der Domaine Sorau bilden, als Sablath, Billendorff, Jehsen, Rodstock und Meyersdorff, wovon Sablath mit einem angemessenen Wohnhause versehen und das Hauptvorwerk ist, sollen von Trinitatis 1829 ab auf 12 Jahre bis dahin 1841 im Wege der Submission verpachtet werden. Zu derselben gehören:

a) an Grundstücken

1853 Morgen		Ackerland,
1317 -	153 □Ruthen	Wiesen,
466 -	153. -	Hütung,
Summa 3637 Morgen	126 □Ruthen.	

Der anschlagsmäßige Viehbestand ist:
22 Pferde, 80 Ochsen, 333 Kühe und Jungvieh, 2991 Stück Schafe.

Die Schafhütung wird auf den Feldmarken Sablath, Guschau, Billendorff, Jehsen, Dubrow, Meiersdorff, Rodstock und Wilzen, in einem großen Theile der Sablather Forst, und theilweise auf der Behnauer und Hermsdorfer Feldmark exerzirt.

b) An Teichen außer der wilden Fischerei:
1479 Morgen 179 □Ruthen, worunter 1060 Morgen 136 □Ruthen Abwachsteiche befindlich sind.

c) Die Brauerei und Brennerei in Sablath mit dem Krugverlage im Wendischen Kreise.

d) Das Recht zum Betriebe einer Ziegelei.

e) Die zu den Vorwerken und übrigen Nutzungen gehörigen Inventarien-Stücke;

f) Die beständigen Natural-Prästationen der Amtseinsassen und Mühlen.

g) Die Natural-, Hofe- und Spinndienste der Amtseinsassen des Wendischen Kreises.

h) Die in demselben aufkommenden unbeständigen Gefälle, als:
1) Schutzgeld der Einlieger,
2) die Getreide-Einnahme von den noch nicht fixirten erblichen Metzmühlen.

i) Die Verpflichtung des Müllers zu Rodstock, 3 Sägeblöcke jährlich unentgeldlich zu schneiden.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist auf 6077 Rthlr. 14 sgr. 9 pf. incl. 1442½ Rthlr. Geld festgesetzt.

Die Pacht für das Zins- und Mühlengetreide, wovon
141 Schfl. 8 Mtz. Roggen,
59 „ 4 „ Gerste,
498 „ 4 „ Hafer
aufkommen, wird für den jedesmaligen Martini-Marktpreis zu Sagan nach Abzug von 15 pC. Rabatt dem Pächter käuflich überlassen. Das Königl. Inventarium ist mit Ausnahme der Saaten, Ackerbestellung, 227 Schock dreijährigen Karpfensaamen, Bäumen rc. in eine baare Geldsumme von 14,520 Rthlr. 2 sgr. verwandelt, welche noch besonders mit 5 pC. verzinset werden muß.

Die Pachtanschläge können mit den näheren Pachtbedingungen in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei vorgelegt werden wird.

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 27. April d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern, welche denselben zugleich auch ihre Qualifikation als Landwirthe und ein Vermögen von 10,000 Rthlr. auf glaubhafte Weise nachzuweisen, und Caution für das abzugebende Gebot zu bestellen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 29. April d. J. Vormittags

9 Uhr angesetzt, welchem die Pachterwerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können.

Frankfurth a. d. O., den 4. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Amtsrath Palm in Gramschütz, Glogauschen Kreises, ist als Polizei-Distrikts-Commissarius bestätiget worden.

Der Prediger Schreck, zeither in Kupferberg, erhielt die Bestätigung als Pastor in Küpper, Laubanschen Kreises.

Der zeither bei der evangelischen Schule in Hartmannsdorf angestellte Schullehrer Scholz wurde zum Cantor, Organisten und Schullehrer in Bolkenhayn befördert. Desgleichen der zeitherige Lehrer an der Elementarschule zu Glogau, Neuning, zum Cantor and Schullehrer in Alt-Strunz.

Der Schullehrer Just, zeither in Michelsdorf, wurde als Schullehrer in Ziebendorf, Laubanschen Kreises, bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erscheinung des zweiten Heftes der allgemeinen Schulvorschriften.

Unter Hinweisung auf die empfehlende Anzeige von der Erscheinung der „Allgemeinen Schulvorschriften, nach streng geprüften und praktisch „bewährten Grundsätzen rc.“ von J. E. Hennig und D. Hornung in Berlin

(Amtsblatt 1828. pag. 122.)

machen Wir auf die jetzt erfolgte Herausgabe des 2ten deutschen Heftes (20 Sgr.) hierdurch aufmerksam.

Die Gefälligkeit und Correktheit der Schriftzüge empfiehlt den Gebrauch dieser Vorschriften.

Liegnitz, den 25. März 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Errichtung einer evangelischen Schule in Jauernick betreffend.

In Jauernick, Görlitzschen Kreises, ist seither keine evangel. Schule gewesen. Die schulpflichtigen Kinder dieser Confession waren wegen zu großer Entfernung von den benachbarten Schulen genöthigt, Theil an dem Unterrichte des dasigen katholischen Organisten und Orts-Schullehrers nicht nur in den gemeinsamen Lehrgegenständen, sondern auch in der Religion, letzteres nach Luthers Catechismus zu nehmen.

So redlich auch der bisherige katholische Schullehrer seiner Amtspflicht hierin genügt hatte: so regte sich doch bei den evangelischen Eltern der lebhaf-

Wunsch nach einem vollständigen und aus der Fülle eigener Ueberzeugung des Lehrers hervorgehenden Religions-Unterrichte für ihre Kinder. Dieser Wunsch ist im vorigen Jahre durch Einrichtung eines eigenen evangelischen Schulsystems in Jauernick, also durch Anstellung eines Lehrers und Erbauung eines massiven Schulhauses, in Erfüllung gegangen.

Wenn hierbei der äußersten Anstrengung der evangelischen Schul-Gemeinde in Jauernick und Riecha belobend erwähnt werden muß, so darf auch nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß hierin nicht nur von dem katholischen Theile der Gemeinde, sondern auch von dem Patrocinio, dem Jungfrauenstift in Marienthal, welches aus dem Aerario der katholischen Kirche zu Jauernick mit Genehmigung des Herrn Fürst-Bischofs zu Breslau 300 Rthlr. zu dem Neubau angewiesen hat, preiswürdig unterstützt worden ist.

Liegnitz, den 19. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Die zu Goldberg verstorbene Kaufmanns-Wittwe Hoffmann hat folgende Legate ausgesetzt:

für die Stadt-Pfarr-Kirche 500 Rthlr.
für die evangelische Begräbnißkirche daselbst 500 Rthlr.
für die deutsch-evangelische Stadtschule 500 Rthlr.
für die städtische Armen-Kasse 500 Rthlr.

Die Erben des verstorbenen Landschafts-Director Baron v. Bibran auf Modlau und Primkenau haben, ausser einer gleichen Summe für die katholische Kirche zu Primkenau, auch für die dortige evangelische Kirche, zur Anschaffung einer neuen Orgel, 500 Rthlr. ausgesetzt und gezahlt.

Der zu Samitz, Goldberg-Haynauschen Kreises, verstorbene Pastor Dihm hat für die armen und vorzugsweise verwaisten Kinder der Parochie die Summe von 300 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 11. April 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1174. Die allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Februar d. J., die Modification der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. July 1827. betreffend;

No. 1175. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Februar d. J., die Porto-Restitution bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Rthlr. und darüber betreffend;

No. 1176. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Februar d. J., nach welcher die §. 118. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811. enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll;

No. 1177. das Publikandum des dem Buch- und Kunsthändler Willmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegiums und das Privilegium selbst; vom 9. März d. J.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Uebertritt des Städtchens Contopp in den Verband der Landgemeinden in ständischer Hinsicht.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. d. M., haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß das Mediatstädtchen Kontopp, Grünberger Kreises, im Regierungsbezirk Liegnitz, woselbst die Städteordnung nicht eingeführt worden ist, nach dem Antrage der Bürgerschaft und dem Einverständniß des Dominii, mit Vorbehalt der sowohl der Gemeine als dem Dominio sonst zustehenden Gerechtsame, in Provinzial- Land- und Kreisstän-

dischen Hinsicht, aus dem Stande der Städte in den Stand der Landgemeinden, hinübertrete und demgemäß aus dem, im Artikel I. I. No. II. A. 13. der Verordnung vom 2. Juny 1827. für die Wahl der städtischen Abgeordneten bestimmten Collectiv-Verbande ausscheide. Dem Allerhöchsten Befehle gemäß, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. März 1829.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42. Betr. die Einsamml. einer kathol. Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der zu Sachwitz, Neum. Kreises, abgebrannten pfarrtheilichen Gebäude.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Breslau ist, Behufs Unterstützung der nur aus wenigen Seelen bestehenden katholischen Kirchgemeinde zu Sachwitz, Neumarktschen Kreises, beim Wiederaufbau der daselbst am 20. April v. J. abgebrannten pfarrtheilichen Gebäude, zu deren Wiederherstellung die Kräfte des Kirch-Aerarii und der Kirchgemeinde nicht hinreichend sind, höhern Orts eine Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Schlesien bewilligt worden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 12. d. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern die Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, eine dergleichen Kollekte bei den kathol. Glaubensgenossen in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu veranlassen, daß die eingegangenen Gelder nach Beendigung der Kollekte, mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses, binnen acht Wochen in der gewöhnlichen Art durch die Herren Landräthe an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten Nachweisung nebst Spezialien, die diesfällige Anzeige. Liegnitz, den 18. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 1680.

Nr. 43. Bauvorschriften betr.

Es sind Fälle vorgekommen, daß bei Bauausführungen durch Verabsäumung der nöthigen technischen Vorsichtsmaßregeln beim Rüsten, so wie beim Richten der Gebäude, Menschen zu Schaden gekommen sind.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, das bauende Publikum hiermit wiederholt anzuweisen, sich zur Ausführung von Neubauten jederzeit geprüfter und tüchtig befundener Maurer- und Zimmermeister zu bedienen, diese werden aber besonders dafür verantwortlich gemacht, beim Rüsten, so wie beim Richten der Gebäude, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu beobachten, und sich namentlich zu letzterm des Richtbaums mit Thau und Kloben zu bedienen, auch dasselbe jederzeit persönlich zu leiten. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird nach Umständen strenge geahndet werden, auch selbst

dann, wenn kein Unglück daraus erfolgt.

Die Orts-Polizei-Behörden und Bau-Beamten haben diesem Gegenstande ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen. Liegnitz, den 27. März 1829.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. G. 685.

No. 44. Wegen Anwendung der Gesindeordnung auf die Schiffsknechte.

Wir finden Uns veranlaßt, die Anordnung des Ministerial-Rescripts vom 21. Januar 1811.

> daß die auf den Stromfahrzeugen dienenden gemeinen Arbeiter und Schifferknechte eben sowohl, als die Behufs des Ackerbaus, der Viehzucht, des Fuhrwerks, des Brauens, und ähnlicher Gewerbe angenommenen Knechte, den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. unterworfen, und namentlich auch bei Antritt ihres Dienstes zu Beibringung der darin §. §. 9. und 10. vorgeschriebenen Legitimationen angehalten werden, so wie ihre Herrschaften, die Inhaber der Fahrzeuge und Schiffe, sie bei der §. 12. festgesetzten Strafe ohne solche Legitimationen nicht anzunehmen verpflichtet seyn sollen,

hiermit zu republiciren, und sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks zur pünktlichen Aufrechterhaltung dieser Anordnung anzuweisen. Liegnitz, den 1. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. P. 2770.

No. 45. Aufruf an diejenigen zur Kriegs-Reserve entlassenen Jäger, deren Aufenthalt unbekannt ist.

Auf Anordnung des Kgl. Kriegs-Ministerii wird hierdurch das Verzeichniß derjenigen zur Kriegs-Reserve beurlaubten Jäger, welche nicht haben ermittelt werden können, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die darinn genannten Individuen zugleich aufgefordert,

> sich unverzüglich bei den Landwehr-Behörden ihres Aufenthals zu melden, denselben ihren Aufenthaltsort anzuzeigen und sodann die weitere Verfügung zu gewärtigen,

mit der Warnung:

> daß wenn solches nicht binnen 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, geschieht, diejenigen, von denen alsdann nichts Näheres bekannt ist, ohne weiteres aus den Listen der Jäger-Kriegs-Reserve gestrichen und mit später erhobenen Versorgungs-Ansprüchen abgewiesen werden sollen.

Alle diejenigen aber, welche von dem Leben, dem gegenwärtigen Aufenthalt oder dem Tode des einen oder des andern der genannten Jäger etwas wissen, haben davon der betreffenden Landwehr-Behörde ebenmäßig Anzeige zu machen. Liegnitz, den 31. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. 719. M.

Verzeich
derjenigen zur Kriegs-Reserve beurlaubten Jäger,

No.	Bataillon oder Abtheilung.	Companie.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahr.	Dienstzeit. Jahr.	Vater Geburtsort.	Vater Kreis.
1	Garde-Jäger-Bat.	1	Friedr. Ludw. Siebenlist	27	10	Zichtau	Neuhaldensleben
2	desgl.	1	Ludw. Faustmann	41	14	Trebichow	Crossen
3	desgl.	1	Ludw. Fleischer	38	14	Bauchwitz	im Königreich
4	desgl.	1	Wilh. Hontschka	38	17	Otto Langendorf	Grünberg
5	desgl.	2	Ludw. Hasenwinkel	32	14	Baronnen	Oletzko
6	desgl.	2	Christoph Henze	44	14	Milow	Westhaveland
7	desgl.	2	Wilh. Gottlieb Hauer	42	19	Breslau	Breslau
8	desgl.	2	Abrah. Günther	46	16	Zobten	Löwenberg
9	desgl.	2	Joh. Heinr. Schmidt	34	14	Weißwasser	Rothenburg
10	desgl.	3	Thaddäus Gergler	40	16	Ullersdorf	Grottkau
11	1stes Jäger-Bat.	1	Martin Woisch	33	15	Neudiock	
12	2te Jäger-Abtheil.	2	Carl Hasse	27	8	Stralsund	
13	desgl.	2	Heinr. Balth. Helm	31	14	Hochheim	
14	desgl.	2	Carl Friedr. Kittner	33	14	Aslau	Löwenberg
15	desgl.	2	Joh. Langner	33	16	Pawlowick	Oppeln
16	desgl.	2	Michael Miericke	35	16	Kummerow	Angermünde
17	desgl.	2	Joseph Wochnick	35	16	Boischowo	Pleß
18	desgl.	2	Ignatz Zielinsky	39	18	Preisewitz	Gleiwitz
19	desgl.	2	Heinr. Blum	34	16	Loben	im Meklenbur-
20	desgl.	3	Carl Friedr. Brueß	36	16	Alt-Wohlau	Wohlau
21	desgl.	3	George Christian Christian	33	16	Roßwitz	
22	desgl.	3	Carl Joh. Ludw. Danker	34	16	Crewesee	Osterburg

n i ß

welche nicht haben ermittelt werden können.

Land.	Letzter bekannter Aufenthalt.				Wurde zur Kriegs-Reserve entlassen am	Bemerkung.
Regierungs-Bezirk.	Ort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	No. d. Lw. Reg.		
Magdeburg	Koitenhagen	Greifswald	Stralsund	2	11. März 1823.	
Frankfurth	Clebow	Crossen	Frankfurth	12	15. März 1819.	
Posen	Trebschen	Züllichau	Frankfurth	12	10. Juni 1819.	
Liegnitz	Neumarkt	Neumarkt	Breslau	10	21. Juni 1820.	
Gumbinnen	Berlin		Berlin	20	1. Juni 1818.	
Potsdam	Milow	Westhavelland	Potsdam	24	1. Juli 1818.	
Breslau	Tschermeisel	Sternberg	Frankfurth	8	21. Febr. 1818.	
Liegnitz	Ober-Ravelsberg	Goldberg, Haynau	Liegnitz	18	1. Febr. 1815.	
Liegnitz	Weißwasser	Rothenburg	Liegnitz	6	1. Okt. 1818.	
Oppeln	Brieg	Brieg	Breslau	11	1. Febr. 1816.	
in Schlesien	Schl. Neudeck	bei Tarnowitz	in Schlesien	23	.. . 1816.	
Stralsund	Stralsund		Stralsund	2	12. Juli 1824.	
Erfurth	Hochheim		Erfurth	27	24. Sept. 1817.	
Liegnitz	Leuckthal	Löwenberg	Liegnitz	6	20. Nov. 1819.	
Oppeln	Chola	Oppeln	Oppeln	23	22. Jan. 1816.	
Potsdam	Berlin		Berlin	20	1. April 1816.	
Oppeln	Sembowitz	Oppeln	Oppeln	23	10. Febr. 1816.	
Oppeln	Preisewitz	Gleiwitz	Oppeln	22		
glschen	Arendsee	Prenzlau	Potsdam	8	22. Jan 1816.	
Breslau	Koschütz	Crossen	Frankfurth	12	10. Febr. 1816.	
in Westpreuß.	Banitz	Conitz	Marienwerder	5	22. Jan. 1816.	
Magdeburg	Crewesee	Osterburg	Magdeburg	26	6. Okt. 1820.	Hat sich 1818 aus Crewesee entfernt, ohne anzugeben, wohin.

C o n t i

No.	Bataillon oder Abtheilung.	Compagnie.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahr.	Dienstzeit. Jahr.	Vater Geburtsort.	Vater Kreis.
23	2te Jäger-Abtheil.	3	Joh. Friedr. Erichson	31	14	Frankfurth	Lebus
24	desgl.	3	Carl Friedr. Freitag	32	16	Neustadt E. w.	Ober-Barnim
25	desgl.	3	Joh. Friedr. Heine	35	14	Czarnekero	Stolpe
26	desgl.	3	Christian Friedr Hoffmann	39	16	Heldau	
27	desgl.	3	Carl Friedr. Köppen	34	16	Schildberg	Soldin
28	desgl.	3	Joh. Krause	35	16	Michelski	Samter
29	desgl.	3	Joh. Christoph Müller	42	16	Freienwald	Freienwald
30	desgl.	3	Friedr. Wilh. Schöpcke	38	14	Constanz	Königsberg.
31	desgl.	3	Heinr. Aug. Weber	37	17	Zossen	Teltow, Storkero
32	desgl.	3	Friedr. Wilh. Witte	33	16	Berlin	
33	3te Jäger-Abtheil.	1	Ludw. Grandjang	37	18	Marienwerder	
34	desgl.	1	Ferdinand Heinrich	31	13	Kutzozka	Meseritz
35	desgl.	1	Ambrosius Rachner	33	15	Eckartsdorf	Glatz
36	desgl.	1	Gottlob Schwerdt	39	17	Pustritz	Wittenberg
37	desgl.	2	Carl Aug. Flügge	30	12	Klockow	Westpriegnitz
38	desgl.	2	Joh. Gottlieb Herrmann	40	16	Berlin	
39	desgl.	2	Aug. Ferdinand Müller	31	10	Schömberg	im Königreich
40	desgl.	2	Michael Nowatzky	32	12	Marczen	Bomst
41	desgl.	2	Heinr. David Wiberalski	38	17	Oschen	Tuchel
42	4te Jäger-Abtheil.	3	Martin Krause	29	11	Kniewenbruch	Derschau
43	desgl.	4	Friedr. Wilh. Meyer	35	16	Nutterdamm	Cleve

Potsdam, den 10. März 1829.

n u a t i o.

land.	Letzter bekannter Aufenthalt.				Wurde zur Kriegs-Reserve entlassen am	Bemerkung.
Regierungs-Bezirk.	Ort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	No d. Ldw. Reg.		
Frankfurth	Schusenz	Lebus	Frankfurth	8	4. März 1819	
Potsdam	Schönow	Teltow, Storkow	Potsdam	20	22. Jan. 1816.	
Cöslin	Narwitz	Soldin	Frankfurth	14	30. Nov. 1819	
Liegnitz	Heidau		Liegnitz	18	10. Febr. 1816.	
Frankfurth	Puderitz		Posen	10	18. Febr. 1816.	
Posen	Fürstenfelde	Cüstrin	Frankfurth	8	10. Febr. 1816.	
Liegnitz	Klitsdorf.	Bunzl.u	Liegnitz	6	22 Jan. 1816.	
Frankfurth	Kasbaum	Schievelbein	Cöslin	9	9. Jan. 1819.	
Potsdam	Homburg		in Sachsen		22. Jan. 1816.	
Berlin	Serno	Glogau	Liegnitz	18	22. Jan. 1816.	
Marienwerder	Presnicken	Marienwerder	Marienwerder	4	11. Mai 1819.	
Posen	Kaţozka	Meseritz	Posen	19	3. Sept. 1819.	
Breslau	Eckartsdorf	Glatz	Breslau	11	16. Febr 1820.	
Merseburg	Berlin		Berlin	20	23. April 1816.	
Potsdam	Aachen	Aachen	Aachen	25	3. Sept. 1819.	
Berlin	Goschütz	Wartenberg	Breslau	18	27. Mai 1819.	
Sachsen	Rückersdorf	Freistadt	Liegnitz	12	29. Nov. 1822.	
Posen	Posen	Posen	Posen	19	24. Nov. 1821.	
Marienwerder	Osche	Tuchel	Marienwerder	5	11. Mai 1819.	
Danzig	Faulenen	Derschau	Danzig	5	15. Okt. 1821.	
Düsseldorf	Nutterdamm	Cleve	Düsseldorf	15	11. Mai 1819.	

Königliche Inspektion der Jäger und Schützen.

Der Obristlieutenant und Inspekteur,
gez. v. Neumann.

Verordnungen des Königl. Provinzial=Steuer=Directorats von Schlesien.

Die Chaussee=Gelderhebung bei den Hebestellen zu Dittersbach u. Reich=Hennersdorff betr.

Um den mehrseitigen Beschwerden, welche wegen Erhebung des Chaussee-Geldes bei der Hebestelle zu Dittersbach geführt werden, abzuhelfen, ist mit höherer Genehmigung festgesetzt worden, daß für die Zukunft

1) bei der Chaussee=Hebestelle Dittersbach nur von dem aus Böhmen kommenden Fuhrwerke, und zwar nur für eine Meile, Chaussee-Geld, von den dahin ausgehenden Fuhrwerke aber nicht erhoben, und

2) in Reich-Hennersdorff in beiden Richtungen von Liebau nach Landshut, so wie von Landshut nach Liebau, nur für eine Meile Chaussee-Geld gezahlt werden soll. Wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 27. März 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Verdingung des Baues eines Hauses zu Bernsdorf, Hoyerswerdaer Kreises.

Mit höherer Genehmigung soll in diesem Jahre bei Bernsdorf, zwei Meilen von Hoyerswerda an der Sächsischen Grenze, ein Dienstgebäude für das dortige Neben-Zoll-Amt I. Klasse, nebst einem Stallgebäude und einem Backhause erbauet, auch ein Brunnen gegraben, und das ganze Etablissement mit einem hölzernen Zaune umgeben werden.

Zur Verdingung dieser Baulichkeiten an den Mindestfordernden, ist ein Termin

auf Freitag den 1. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gasthofe zu Bernsdorf vor dem Ober-Zoll-Inspektor, Herrn Guischard

anberaumt worden.

Indem ich Baulustige dazu einlade, bemerke ich zugleich, daß der Anschlag, so wie die näheren Bedingungen hier, so wie auch beim Haupt-Zoll-Amte zu Hoyerswerda, dort auch die Zeichnungen, zur Einsicht bereit liegen.

Breslau, den 3. April 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Für denselben der Regierungs-Rath Lange.

Ankündigung.

Der Landtags-Abschied auf die Verhandlungen des zweiten Schlesischen Provinzial-Landtags im Jahre 1828 und eine Uebersicht der Verhandlungen selbst, sind im Verlage der Buchdruckerei Graß, Barth und Comp. in Breslau erschienen und käuflich zu haben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 18. April 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46. Die Einsammlung einer evangel. Haus- u Kirchen-Collekte für das Schulhaus in Klein-Schmogerau betr.

Zum Retablissement des abgebrannten Schulhauses zu Klein-Schmogerau, Wohlauschen Kreises, ist Behufs Unterstützung der kleinen, bei diesem Brande hart betroffenen Gemeinde, eine Collekte in den evangelischen Kirchen und Häusern der ganzen Provinz Schlesien höhern Orts bewilligt worden.

Zu Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 2. d. M. machen Wir solches hierdurch bekannt, und beauftragen die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen acht Wochen, an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir unter Beifschluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 7. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 2125 C.

No. 47. Betr. die General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1829. liquidirten Feuer-Societätsgelder.

Die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1829 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder ist nunmehro erfolgt.

Die Magistrâte der Schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher hievon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, den nach Maßgabe der beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Grundbesitzer im

Verhältniß der assekurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche unfehlbar zum 1. Oktober d. J. mit Berücksichtigung des diese Angelegenheit betreffenden Cirkular-Erlasses vom 2. d. M. bei der Haupt-Instituten-Kasse eingesandt werden.

Liegnitz, den 27. März 1829.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 2607.

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Departements pro 1828. aufzubringenden 3889 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1829.	Beitrag vom Hundert 3 Sgr.			No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1829.	Beitrag vom Hundert 3 Sgr.		
		Rthlr.	Rthl.	sgr.	pf.			Rthlr.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . .	115,765	115	22	11	—	Transport	2,862,555	2862	16	8
2	Bolkenhann .	37,845	37	25	4	19	Löwenberg .	151,950	151	28	6
3	Bunzlau . .	124,730	124	21	11	20	Lüben . . .	89,900	89	27	—
4	Freistadt . .	130,565	130	16	11	21	Naumburg a. B.	10,980	10	29	5
5	Friedeberg .	76,535	76	16	1	22	Naumburg a. Q.	51,100	51	3	—
6	Glogau . .	411,550	411	16	6	23	Neusalz . .	65,055	65	1	8
7	Goldberg . .	326,740	326	22	2	24	Neustädtel .	49,225	49	6	9
8	Greiffenberg .	116,635	116	19	1	25	Parchwitz . .	38,600	38	18	—
9	Grünberg . .	343,830	343	24	11	26	Polkwitz . .	65,715	65	21	5
10	Hannau . .	95,030	95	—	11	27	Priebus . .	15,040	15	1	2
11	Hirschberg .	351,165	351	4	11	28	Primkenau .	41,335	41	10	—
12	Hohenfriedeberg	13,770	13	23	1	29	Sagan . .	93,085	93	2	7
13	Jauer . . .	251,710	251	21	4	30	Schlawa . .	25,050	25	1	6
14	Lähn . . .	41,260	41	7	10	31	Schmiedeberg	188,705	188	21	2
15	Landeshuth .	118,865	118	25	11	32	Schömberg .	24,080	24	2	5
16	Liebau . . .	16,665	16	19	11	33	Schönau . .	26,695	26	20	10
17	Liebenthal .	27,085	27	2	7	34	Sprottau . .	75,665	75	19	11
18	Liegnitz . .	262,810	262	24	4	35	Wartenberg .	14,510	14	15	4
	Latus	2,862,555	2,862	16	8		Summa	3,889,245	3,889	7	4

General-Ausschreibung

der für Rechnung des Jahres 1829. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Departements aufzubringen haben.

		Rthl.	sgr.	pf.	Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Beihülfsgeldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
	Die Brand-Bonifikations-Gelder für die liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Repartition, dd. Breslau den 11. März 1829:							
a.	Für das Breslauer Regierungs-Depart.	8057	10	10				
b.	" " Liegnitzer Regierungs-Depart. zu Anschaffung verlorener Löschgeräthe in Hohenfriedeberg und Schlawa	84	14	—				
c.	" das Oppelner Regierungs-Depart.	2235	—	—				
		10,376	24	10				
	Hierzu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Societäts Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
	1) das Breslauische	. .	.	.	7,080,065	5317	19	—
	2) das Liegnitzsche	. .	.	.	3,889,245	2920	29	6
	3) das Oppelnsche	. .	.	.	2,846,720	2138	6	4
	Haupt-Summe wie oben	. .	.	.	13,816,030	10,376	24	10

		Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Die in der Subrepartition angezeigten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements, haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern beizutragen	2920	29	6
	Dazu werden mit angelegt:			
1.	**An Pension für die vormaligen Feuer-Burgemeister**	826	—	—
	Latus	3746	29	6

Continuatio.

		Betrag.		
		Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	3746	29	6
2.	an Postporto und Insgemein	66	—	—
3.	„ Beiträgen zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten der Haupt-Instituten-Kasse, à 2 pC. der Einnahme, macht von 3812 Rthlr. 29 sgr. 6 pf.	76	7	10
	Summa der von den Städten des Departements aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, laut beigefügter Subrepartition	3889	7	4
	Davon werden gezahlt:			
a.	An Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement	84	14	—
b.	„ dergleichen an das Breslauer Departement	2739	21	10
c.	„ desgleichen an das Oppelner Departement	96	23	8
d.	„ Pensionen, wie vorstehend	826	—	—
e.	„ Postporto und Insgemein	66	—	—
f.	„ Verwaltungskosten	76	7	10
	Macht wie vorstehend	3889	7	4

Liegnitz, den 27. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 48. Wegen der im Monat August d. J. abzuhaltenden Remonte-Pferdemärkte.

Den ergangenen höhern Bestimmungen zu Folge, sollen auch in diesem Jahre, jedoch erst im Monat August, Pferdemärkte zum Ankauf von Remontepferden für die Armee in der Provinz Schlesien abgehalten werden, und sind, gleichwie im vorigen Jahre, in Unserm Verwaltungs-Bezirk zu Marktorten angesetzt, und werden die Märkte abgehalten werden:

1) zu Liegnitz den 19. August,
2) zu Beuthen a. d. O. den 21. August,
3) zu Grünberg den 23. August.

In der im vorjährigen Amtsblatte Seite 110. und 111. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Remonte-Inspektion sind die Eigenschaften näher bezeichnet, welche die zum Verkauf zu stellenden Pferde haben müssen, so wie Wir in Unserer Beifügung vom 6. April v. J. die Pferdezüchter darauf aufmerksam gemacht haben, wie angelegentlich es den Staats-Behörden ist, ihnen gegen gleich baare Bezahlung nach dem wahren Werth, Gelegenheit zum Absatz brauchbarer Pferde zu verschaffen. Indem Wir darauf ausdrück-

lich hinweisen, fordern wir die Pferdezüchter dringend auf, sich für diese Remonte-Pferdemärkte thätigst zu interessiren, und wenn dermalen auch die Anzahl der gekauften Pferde noch nicht so groß ist, als gewünscht wird, so hängt doch die Fortsetzung dieser Märkte, und von dem Ankauf einer größern Zahl Pferde die wichtige, auf die Veredelung und Verbesserung der Pferdezucht so wesentlichen Einfluß habende Vermehrung der Beschälstationen ab, gleichwie nur dann die Prämien erlangt werden können, welche nach Unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. Oktober v. J. (Amtsblatt 1828. Seite 276.) denen verheißen sind, welche mehrere Jahre hintereinander annehmliche selbstgezogene Pferde den Remonte-Commissionen vorführen.

Liegnitz, den 3. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 759.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Verdingung des Baues eines Hauses zu Bernsdorf, Hoyerswerdaer Kreises.

Mit höherer Genehmigung soll in diesem Jahre bei Bernsdorf, zwei Meilen von Hoyerswerda an der Sächsischen Grenze, ein Dienstgebäude für das dortige Neben-Zoll-Amt I. Klasse, nebst einem Stallgebäude und einem Backhause erbauet, auch ein Brunnen gegraben, und das ganze Etablissement mit einem hölzernen Zaune umgeben werden.

Zur Verdingung dieser Baulichkeiten an den Mindestfordernden, ist ein Termin

auf Freitag den 1. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gasthofe zu Bernsdorf vor dem Ober-Zoll-Inspektor, Herrn Guischard

anberaumt worden.

Indem ich Baulustige dazu einlade, bemerke ich zugleich, daß der Anschlag, so wie die näheren Bedingungen hier, so wie auch beim Haupt-Zoll-Amte zu Hoyerswerda, dort auch die Zeichnungen, zur Einsicht bereit liegen.

Breslau, den 3. April 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Für denselben der Regierungs-Rath
Lange.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung wegen Ordens-Vererbungs-Angelegenheiten des ehemaligen aufgelösten 2ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments.

Auf den Grund einer Bestimmung der Königl. Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21. August 1819. §. 5. werden die in dem, am 29. Januar 1814. aufgelösten 2ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandenen Wehrmänner

Petzker und Schaaf

deren sonstige Vornamen und Geburtsorte nicht bekannt sind, hiermit aufgefordert, ihre gegenwärtigen Aufenthalts-Orte dem Kommando des 11ten Landwehr-Regiments zu Brieg binnen dato und sechs Wochen und spätestens bis zum 1sten Juny d. J. anzuzeigen, indem dieselben als bisherige Erbberechtigte nunmehro zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, für ihre vor Glogau bewiesene Auszeichnung gelangen, ansonst aber bei Unterlassung der verlangten Meldung, davon ausgeschlossen werden sollen.

Brieg, den 3. März 1829.

v. Podewils,
Oberst und Kommandeur des 11ten
Landwehr-Regiments.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Statistische Nachrichten.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitz. Regierungs-Bezirk für den Monat März 1829.

Bei Zusammenstellung der aus den Kreisen und Städten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks eingegangenen Bevölkerungs-Listen hat Folgendes sich ergeben. Es wurden im Laufe des Jahres 1828. im genannten Bezirk überhaupt 28,202 Kinder geboren (1175 weniger als im Jahre 1827.) Unter den erstern befinden sich 317 Zwillings- und 5 Drillings-Geburten. Die unehelichen Kinder verhalten sich zu den ehelichen wie 1 zu 12 (im Jahre 1827 wie 1 zu 11). Gestorben sind überhaupt 23,390 Personen (713 mehr als im Jahr 1827) also sind 4812 mehr geboren als gestorben.

Wird das Areal des hiesigen Regierungs-Bezirks auf 256 Quadratmeilen angenommen, so kommt im Durchschnitt auf jede Quadratmeile ein Zuwachs von 19 Seelen. (Im Jahre 1827 betrug dieser Zuwachs 26 Seelen.) Unter den Gestorbenen haben ihr Leben verloren durch die natürlichen Pocken 25 Personen, durch Selbstmord 102, (gerade so viel als im Jahre 1827.) und durch Unglücksfälle 234 Personen. Das Alter von 90 Jahren haben 40 Verstorbene überschritten. Ehen wurden 6173 geschlossen (gegen das Jahr 1827. weniger 318).

Verdienstliche Handlungen.

Am 8. März flüchtete sich die unverehel. Gregorius aus Görlitz, welche eingeschwärzte Waaren bei sich führte, vor den Grenz-Beamten, und sprang bei Deutsch-Ossig in den Neißfluß, in welchem sie wahrscheinlich ihren Tod gefunden haben würde, wenn sie nicht von den gedachten Beamten herausgezogen und gerettet worden wäre.

Am 25. rettete die unverehelichte Friederike Eleonore Salzenbrod zu Hoyerswerda die 10jährige Tochter eines Bauern zu Nardt Abends in der

10ten Stunde aus den hoch angeschwollenen Elsterflusse, wohin Letztere in der Finsterniß gerathen war.

Die zu Goldberg verstorbene Wittwe des Rathsherrn und Tuchhändlers Hoffmann hat in ihrem Testamente der evangelischen Stadtpfarrkirche daselbst 500 Rthlr., der evangelischen Begräbnißkirche ad St. Nicolaum 500 Rthlr., der deutschen evangelischen Stadtschule 500 Rthlr., und der städtischen Armenkasse 500 Rthlr. vermacht.

Feuersbrünste.

Am 28. Februar Mittags 1 Uhr brach in Friedersdorf, Grünbergschen Kreises, Feuer aus, welches bei dem gerade stattfindenden heftigen Winde mit einer so reißenden Schnelligkeit um sich griff, daß in wenig Stunden 8 Bauergehöfte und 21 Kutschner- und Häusler-Nahrungen völlig darnieder braunten. Die Verunglückten konnten fast gar nichts von ihren Habschaften retten, und sind um so mehr des Mitleids werth, da sie nach dem Zeugniß des Landraths sich durch Gutmüthigkeit und Folgsamkeit auszeichnen, und dies nun seit noch nicht vollen 3 Jahren schon der dritte Brand ist, der dieses Dorf trifft. Die Entstehungs-Ursache ist bis jetzt noch unbekannt.

Außerdem wurden im Laufe des Monats März in hiesigen Departement überhaupt 14 Rustikalstellen nebst 2 Scheuern und einem Schulhause in 12 verschiedenen Feuerbrünsten eingeäschert.

Selbstmorde und unnatürliche Todesfälle.

Durch den Strick endigten ihr Leben selbstwillig 7 Personen, und durch Abschneiden der Kehle eine Person.

Durch Unglücksfälle verschiedener Art fanden 11 Personen ihren Tod.

Liegnitz, den 4. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Professor und Bibliothek-Beamte Dr. Bernd zu Bonn wird ein Litteratur Werk der gesammten Heraldik auf Subscription, den Octav-Band zu 25 Bogen gerechnet, im Preise von 2 Rthlr. im Verlag des Buchhändler Habicht an genanntem Orte herausgeben. Das Berndsche heraldische Werk betr.

Dem Publico haben Wir von diesem Werk, welches von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ein nützliches und beifallswerthes Unternehmen empfohlen wird, hiermit Kenntniß zu geben.

Liegnitz, den 23. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Kön. Preuß. Staaten, 11te Lieferung. gr. 8. in farb. Um- Ankündigung.

schlage geheftet, mit 2 Kupfern. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heinich, Zimmerstraße No. 81 a in Berlin. Desgleichen

10te	Lieferung	mit	1	Kupfern.	Preis	2 Rthlr.
9te	"	"	2	"	"	$1\frac{2}{3}$ "
8te	"	"	1	"	"	2 "
7te	"	"	18	"	"	$2\frac{1}{3}$ "
6te	"	"	2	"	"	1 "
5te	"	"	8	"	"	3 "

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 25. April 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Auf Befehl Sr. Maj. des Königs, sollen die, zur Königl. Chatoull-Herrschaft Flatow in Westpreußen gehörigen Güter (Verpachtung der Chatoull-Herrschaft Flatow.)

Pottlitz, Stewnitz, Gresonse, Nowinny, Flatow, Neuhoff und Klukowo,

nebst einer, mit Pottlitz verbundenen Brau- und Brennerei, von Johanni d. J. ab, auf 12 Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden, und zwar entweder als Generalpacht im Ganzen, oder in den unten bezeichneten Abtheilungen.

Sämmtliche Güter sind bereits regulirt, separirt und aus der Gemeinheit gesetzt.

Die sechs zuerst genannten, nebst der Brauerei und Brennerei werden gegenwärtig administrirt, und sind mit vollständigem und gutem Inventario versehen, welches dem Pächter zur Benutzung überlassen wird; Klukowo ist bis Trinitatis d. J. verpachtet, und ebenfalls theilweise mit Inventarium besetzt. Die administrirten Vorwerke sind in Schlägen, Klukowo dagegen in drei Feldern bewirthschaftet.

Bei Pottlitz befindet sich ein, zur Wohnung für einen Generalpächter geeignetes, neu erbautes herrschaftliches Wohnhaus. Der Getränke-Absatz ist bedeutend und zum Theil durch Zwangs-Debit in herrschaftlichen und privilegirten Krügen gesichert.

Zum Inventario gehört eine, mit der diesjährigen Nachzucht ungefähr 6800 Schaafe zählende, größtentheils veredelte, zum Theil hochfeine Schäferei, welche durch den, für Preußen bestätigten Sortirer, Hrn. Wagner, klassifizirt und bezeichnet ist. Diese Schäferei wird dem Generalpächter im

Ganzen, bei einer Verpachtung in Abtheilungen aber, den letztern nach Maßgabe des Futtergewinnes und des Weideverhältnisses überwiesen.

Zu der Brau- und Brennerei in Pottlitz gehört eine Trittmühle, zu deren Betriebe das Mastvieh benutzt wird; auch werden dem Pächter der Getränke-Fabrikations-Anstalten 273 Schfl. Roggen an Naturalzins zu den Flatower Martini-Marktpreisen mit 15 pC. Rabatt überwiesen.

Nach den vorhandenen Karten- und Vermessungs-Registern, für deren Richtigkeit in den einzelnen Positionen jedoch nicht Gewähr geleistet wird, enthalten die zu verpachtenden Vorwerke an Morgenzahl:

	Acker.	Wiesen.	Weide.	Gärten.	Summa.	Mit bestellter Winteraussaat.
I. Pottlitz	2584	836	172	68	3660 Mg.	621 Schfl.
II. Stewnitz und Gresonse .	2822	635	412	24	3893 -	652 -
III. Flatow, Nowinny u. Neuhoff . .	2480	582	446	17	3545 -	473 -
VI. Klukowo .	2021	294	1254	10	3579 -	709 -
Zusammen	9907	2347	2304	119	14,677 Mg.	2455 Schfl.

Es werden Pachtgebote sowohl auf das Ganze, als auf jede, der vorbemerkten 4 Abtheilungen angenommen, jedoch wird angemessenen Anerbietungen auf die Generalpacht, unter Bewilligung besonderer Vortheile, der Vorzug vor dem Pachtgebote auf die einzelnen Abtheilungen zugestanden. Sollte sich ein qualifizirter Generalpächter finden, welcher die Uebernahme der Güter zum 1. Juli d. J. nicht mit seinen sonstigen Verhältnissen vereinbaren könnte, so kann auch wegen Verlängerung dieses Uebernahme-Termins bis zum 1. Juli 1830 unterhandelt werden.

Die Güter und das dazu gehörige Inventarium können zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden; auch ist der General-Verwalter der Herrschaft, Geheime Regierungsrath Schirmeister bereit, jede erforderliche Auskunft zu geben.

Die Pachtbedingungen sind in Berlin in dem Büreau des Chefs der Seehandlung, Präsidenten Rother, und in Flatow bei der General-Verwaltung einzusehen.

Zur Verpachtung selbst ist in Flatow ein Termin auf

den 14. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem zuerst das Ganze als Generalpacht, sodann aber auch die einzelnen Abtheilungen ausgeboten werden. Die Ertheilung des Zuschlages bleibt 14 Tage vorbehalten, so wie auch die Auswahl unter den Lizitanten. Der Generalpächter hat eine Caution von 15,000 Rthlr. in Staatspa-

pieren oder Pfandbriefen nachzuweisen, in welchem Verhältniß auch von den Pächtern der einzelnen Abtheilungen Sicherheit zu bestellen seyn wird.

Berlin, den 14. April 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Im Verfolg des Amtsblatt-Erlasses vom 22. November vorigen Jahres bringen Wir hiermit zur Kenntniß, daß die Paß-Polizei-Verwaltung zu Sagan an den dasigen Magistrat wieder zurückgegeben worden ist. No. 49. Die Paß-Polizei-Verwaltung zu Sagan betreffend.

Liegnitz, den 11. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 3029.

In Unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. (Seite 38 und 39. des diesjährigen Amtsblatts) haben Wir bereits darauf aufmerksam gemacht, wie des Königs Majestät durch Bestätigung und huldreiche Unterstützung eines in Berlin entstandenen Vereins zur Beförderung des Seidenbaues im Preuß. Staate Allerhöchst Ihre Absicht, daß dieser Industriezweig mit reger Thätigkeit erfaßt werde, zu erkennen zu geben geruhet haben. No. 50. Den Verein zur Beförderung des Seidenbaues in den Preuß. Staaten betreffend. Dieser Verein, dessen Zweck die Beförderung des Seidenbaues in den Preuß. Staaten in Verbindung mit der Landwirthschaft ist, hat sich erst alsdann gebildet, als ermittelt war, daß die Gewinnung der Seide nicht sowohl von einem vorzüglich milden Klima, sondern von den ernährenden Stoffen des Seidenwurmes abhängt, welche der Maulbeerbaum in der Zone, die der Preuß. Staat einnimmt, in eben der Qualität liefert, als in den wärmern Gegenden, und nachdem unzweideutige Erfahrungen sachverständiger Seiden-Manufaktur-Unternehmer bewährt haben, daß die im Preuß. Staate (nach richtigen auf die Lokalität angewandten Grundsätzen des Seidenbaues) erzeugte Seide der italienischen, welche bis jetzt in den Preuß. Fabriken gebraucht wird, so wie der französ. an innerer Qualität, d. h. Glanz, Reinheit und Festigkeit des Fadens, nicht nachsteht. Hieraus ergiebt sich, daß die Hoffnungen, welche dieser Verein hegt, nicht unerfüllt bleiben, und die bedeutenden Summen, welche zeither zum Ankauf von Seide ins Ausland gegangen sind, zur Belebung der einheimischen Industrie im Inlande bleiben können, wenn reger und thätiger Eifer für die Sache immer allgemeinere Ausbreitung erlangt. Um dies zu bewirken, sind die mit Genehmigung Sr. Majestät bestätigten Statuten des Vereins im Druck erschienen, und können darnach Aktionaire und beitragende Mitglieder Theil nehmen an der beabsichtigten Beförderung.

Damit nun aber auch alle diejenigen, welche auf die Absichten des Vereins einzugehen geneigt sind, von den diesfälligen Bestimmungen sich ohne Schwierigkeit unterrichten können, werden den landräthl. Aemtern Unsers Verwaltungs-Bezirks Exemplare jener Statuten durch Uns zugefertiget, um

sie unter solche Personen zu vertheilen, von denen sie sich jener Förderung vorzugsweise versprechen dürfen.

Gern werden Wir in Erfahrung bringen, wenn auch für das Emporkommen dieser gemeinnützlichen Angelegenheit ein recht reges Interesse bei den Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks sich äußert.

Liegnitz, den 17. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 1234.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Verdingung des Baues eines Hauses zu Bernsdorf, Hoyerswerdaer Kreises.

Mit höherer Genehmigung soll in diesem Jahre bei Bernsdorf, zwei Meilen von Hoyerswerda an der Sächsischen Grenze, ein Dienstgebäude für das dortige Neben-Zoll-Amt I. Klasse, nebst einem Stallgebäude und einem Backhause erbauet, auch ein Brunnen gegraben, und das ganze Etablissement mit einem hölzernen Zaune umgeben werden.

Zur Verdingung dieser Baulichkeiten an den Mindestfordernden, ist ein Termin

auf Freitag den 1. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gasthofe zu Bernsdorf vor dem Ober-Zoll-Inspektor, Herrn Guischard

anberaumt worden.

Indem ich Baulustige dazu einlade, bemerke ich zugleich, daß der Anschlag, so wie die näheren Bedingungen hier, so wie auch beim Haupt-Zoll-Amte zu Hoyerswerda, dort auch die Zeichnungen, zur Einsicht bereit liegen.

Breslau, den 3. April 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Für denselben der Regierungs-Rath
Lange.

Verdingung von Baulichkeiten in Hirschberg.

Das dem Kaufmann August Ludwig Schmidt in Hirschberg bisher gehörige, in der Langgasse sub No. 17 und 152. daselbst belegene Haus, soll zur Unterbringung des Königl. vereinigten Steuer-Amts, so wie zu Beamten-Wohnungen, noch im Laufe dieses Sommers eingerichtet werden.

Zur Verdingung der dazu erforderlichen Baulichkeiten an den Mindestfordernden habe ich einen Termin

auf Montag den 4. May d. J. Vormittags um 9 Uhr, in jenem Hause selbst angesetzt,

und lade Bietungslustige ein, sich dazu vor dem Kommissario dem Steuer-Rath Staude, einzufinden.

Die Lizitations-Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden, liegen aber jetzt schon beim Steuer-Amte in Hirschberg zur Einsicht aus.

Ich bemerke daraus, daß nur approbirte Werkmeister von anerkannter Solidität oder solche Individuen zur Bau-Uebernahme verstattet werden können, welche den Bau durch einen Werkmeister gedachter Art ausführen lassen wollen. Außerdem ist eine Kaution von 250 Rthlr. zu bestellen.

Breslau, den 16. April 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Anzeige von den 1828. geschwebten Untersuchungen wegen Excessen von Wild- u. Holzdieben.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden auf Veranlassung eines Rescripts des Chefs der Justiz aufgefordert, unfehlbar binnen 8 Tagen pflichtmäßig anzuzeigen:

ob und wie viel Untersuchungen bei ihnen im Laufe des Jahres 1828. wegen Excessen von Wild- und Holzdieben gegen Forstbediente geschwebt haben?

jedoch bedarf es nur der Anzeige über solche Fälle, in denen das erste Urtel die Rechtskraft erlangt hat, es müssen aber auch diejenigen Untergerichte, bei denen in diesem Zeitraum keine Untersuchungen dieser Art geschwebt haben, binnen gleicher Frist unfehlbar Negativ-Atteste einreichen.

Glogau, den 10. April 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen zweckmäßiger Abkürzung der öffentlichen Bekanntmachungen.

Die zur Einrückung in die öffentlichen Blätter bestimmten Bekanntmachungen der Gerichte sind bisher mit einer unnöthigen Weitläuftigkeit abgefaßt worden. So beginnen z. B. diese Bekanntmachungen in der Regel mit dem Namen des Gerichts, welches sie veranlaßt, obwohl dieser Name aus der Unterschrift ersichtlich; die Interessenten werden aufgefordert, persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Mandatarius sich zu melden, während die Aufforderung sich zu melden genügt.

Bei Todes-Erklärungen wird nicht blos die dem Vorgeladenen gestellte Verwarnung, sondern auch die Pflicht des Erben zur Herausgabe des noch vorhandenen Vermögens, wenn der für todt Erklärte sich künftig melden sollte, angegeben; bei Subhastationen wird der dieselbe extrahirende Gläubiger genannt, die Entfernung des Guts von benachbarten Städten angeführt, es wird gesagt, daß das Gut unter der Gerichtsbarkeit des subhastirenden Gerichts liege, nach welchen Grundsätzen die Taxe und das sie gerichtlich aufgenommen und es werden die besitzfähigen Kauflustigen zum Bieten aufgefordert. Diese und ähnliche sich ganz von selbst verstehende Zusätze verlängern die Bekanntmachungen und vermehren damit unnöthig die

Kosten. Sämmtliche Untergerichte werden daher in Folge des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 18ten vorigen Monats hiermit aufgefordert, die von ihnen ausgehenden Bekanntmachungen, mit zweckmäßiger Kürze abzufassen und dabei alle unnöthige Weitläuftigkeiten zu vermelden.

Wenn endlich in einzelnen Fällen es angemessen befunden wird, gerichtliche Bekanntmachungen außer der gesetzlich nothwendigen Einrückung in die betreffenden Intelligenz-Blätter noch in eine Berliner Zeitung einrücken zu lassen, so ist hiezu in sofern von den Interessenten nicht eine andere Zeitung ausdrücklich benannt wird, vorzugsweise die allgemeine Staats-Zeitung zu wählen, deren Redaktion sich dagegen auch bereit erklärt hat, Bekanntmachungen der Gerichte, für welche sonst die Kosten aus fiskalischen Fonds gezahlt werden müßten, unentgeldlich aufzunehmen.

Glogau, den 15. April 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veräußerung des Brauhauses zu Kröben.

Das zum Domainen-Amte Kröben gehörige, bei der Stadt Kröben, im Kröbener Kreise belegene Brauhaus, mit der Befugniß zum Betriebe der Brau- und Brennerei nebst Malzmühle, und die umliegenden nutzbaren Grundstücke:

8 Morgen 47 □Ruthen Gärten,
2 „ 165 „ Gewässer und Gräben,

sollen in dem auf den 10. Juny d. J. auf dem Rathhause der Stadt Kröben abzuhaltenden Termin meistbietend veräußert und gleich nach dem unserer Seits zu ertheilenden Zuschlag dem Meistbietenden übergeben werden. Die Veräußerungs-Bedingungen werden 14 Tage vor Eintritt des Lizitations-Termins bei dem Domainen-Amte Kröben zu Chumieztek, und bei dem Magistrat zu Kröben zur Einsicht bereit liegen. Vorläufig wird hier bemerkt, daß unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, das durch die Lizitation zu steigernde Kaufgeld auf 1000 Rthlr. festgesetzt ist, und daß der Erwerber außerdem einen jährlichen, keiner Erhöhung unterworfenen Zins von 24 Rtlr. übernehmen muß.

Die Lizitanten müssen sich im Termin über ihre Besitzfähigkeit ausweisen und zur Sicherstellung ihrer Gebote, eine Kaution von 300 Rtlr. baar, oder in Staats-Papieren oder einländischen Pfandbriefen deponiren.

Posen, den 2. April 1829.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Departement des Königl. O. L. Gerichts zu Glogau vorgefallene Dienst-veränderungen vom 1. Januar bis ult. März 1829.

1) Der Justiz-Commissar Nietsch zu Brieg ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liebenthal und unter Verstattung der Praxis bei den Gerichten zu Greiffenberg, Friedeberg, Marklissa, Greiffenstein, Meffersdorf und Gebhardsdorf versetzt.
2) Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Brendel ist zum Stadtrichter in Neustädtel ernannt.
3) Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Assistent Stempel ist zum Registrator;
4) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Scheibel I. ist in die Stelle des verstorbenen Criminal-Richters Knobloch zum Criminal-Richter beim Inquisitoriat in Grünberg;
5) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Schneider ist zum Hofrath ernannt,
5) Der Kammer-Gerichts-Referendarius Dr. Mirus ist an das Königl. Ober-Landes-Gericht versetzt,
7) Der Justiz-Commissar Gerlach zu Sagan ist zugleich zum Notarius publicus ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem Hofrath Bußler herausgegebenen Verzierungen aus dem Alterthums betr.

Der Hof-Staats-Secretair, Herr Hofrath Bußler zu Berlin, giebt ein bis jetzt in 21 Heften zu 6 Blättern bestehendes auf 36 Hefte klein Quarto berechnetes Werk,

unter dem Titel: Verzierungen aus dem Alterthum (bei den Gebrüdern Gropius und bei dem Buchhändler Mauck daselbst zu 25 Sgr. das Heft zu haben,)

heraus, welches für Baumeister, Architekten, Fabrikanten in Glas und Eisen, in Damasten und Fußteppichen, für Gold-, Silber- und Bronce-Arbeiter und überhaupt für Handwerker, deren Arbeiten verzierungsfähig sind, ein ganz besonderes Interesse hat.

Da von Seiten des Königl. hohen Ministerii dieses elegant ausgestattete und doch Raum sparende Werk als recht brauchbar empfohlen wird, und da dasselbe dafür eingerichtet worden, daß es in den Schulen zur Geschmacksbildung als Vorbilder zum Nachzeichnen angewendet wird, wie solches in der Königl. Bau-Akademie und in den Gymnasien zu Berlin wirklich geschieht, so haben Wir dem Publiko und insbesondere auch denen Behörden, welche in andrer Veranlassung zur Errichtung von Zeichnen-Unterrichts-Anstalten für Fabrikanten und Handwerker dringend aufgefordert worden sind, hierdurch

zur thätigsten Beherzigung davon Kenntniß geben wollen. Liegnitz, den 10. April 1829.

Königliche Preußische Regierung.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Januar bis ultimo März 1829. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Berna	Lauban	Der verst. Justizverweser Schmidt II in Görlitz.	Kreis-Justizrath Schüler in Lauban.
2	Boyadel	Grünberg	Der verst. Criminalricht. Knobloch in Grünberg	Referend. Scheibel II. in Grünberg.
3	Colm	Rothenburg	Der ehemal. Justizverweser Risch zu Groß-Radisch	Der OLGer. Referendar v. Müller I. zu Arnsdorff, Görlitzer Kr.
4	Prauschke . . .			
5	Groß-Radisch . .			
6	Weigersdorff . .			
7	Horscha	Rothenburg	Der verst. Justizverweser Kirsch auf Prauske	Derselbe.
8	Ober-Gebelzig und Sand Förstgen			
9	Kaltwasser . . .	Rothenburg	Der Justiz-Commissair Haupt in Görlitz.	Derselbe.
10	Königshain . . .	Görlitz	Der Justiz-Commissair Schubert in Görlitz.	Derselbe.
11	Ober-Linda . . .	Lauban	Der verst. Justizverweser Schmidt II. in Görlitz	Der Justizverweser von Uechtritz in Marklissa.
12	Groß- u. Klein-Wetdisch	Glogau	Der OLGer. Referend. Grambsch	Der OLGer. Referend. Nitschke in Glogau.
13	Gleinitz u. Stumberg	Glogau	Stadtgerichts-Assessor Müller in Sagan	Derselbe.

Verdienstliches. Der Frei-, Erb- und Gerichts-Scholz Benjamin Scholz, der Frei-Bauergutsbesitzer und Kirchenvater Johann Gottlieb Rother und der Frei-Bauergutsbesitzer Carl Gottfried Rudolph zu Gränowitz, haben der dortigen Kirche am Tage der Einsegnung ihrer Töchter einen geschmackvollen Glas-Kronleuchter geschenkt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 2. Mai 1829.

Aufforderung
zur Unterstützung der durch die großen Weichsel-Durchbrüche verunglückten Bewohner der Niederungen in Westpreußen.

Aus den öffentlichen Blättern und den Schilderungen in dem bereits von mehreren Seiten her ergangenen Aufruf zur Wohlthätigkeit durch die gebildeten provinziellen Unterstützungs-Vereine ist das furchtbare Unglück schon im Allgemeinen bekannt, welches die großen Weichsel-Durchbrüche bei dem diesjährigen, erst im Laufe dieses Monats erfolgten, in seinen Folgen beispiellos verheerend gewesenen Eisgange in der Provinz Westpreußen, namentlich in den Danziger, Thorner und Marienwerderschen Niederungen, verursacht haben.

Wir halten Uns verpflichtet, den stets bewährten Schlesischen Wohlthätigkeits-Sinn zum Besten so vieler verunglückten zahlreichen Familien und ganzer Ortschaften hierdurch mit der dringenden Aufforderung vertrauensvoll in Anspruch zu nehmen, so schleunig als möglich auch mit ihren Unterstützungen hier nach Kräften gemeinschaftlich zu Hülfe zu eilen.

Wir veranlassen sämmtliche Königl. landräthliche Aemter Unsers Regierungs-Bezirks, die diesfälligen Sammlungen in ihren Kreisen mit gewohntem menschenfreundlichen Eifer zu leiten, die Gelder einstweilen bei den Kreiskassen niederzulegen, und sodann, unter gleichzeitiger Anzeige, wie dies geschehen, an Uns, der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse baldigst zugehen zu lassen. Hierbei ersuchen Wir zugleich diejenigen Ge-

Aa



der, welche ihre Unterstützungs-Beiträge etwa einer oder der andern Gegend oder besondern Orten vorzugsweise zugewendet wünschen, sich bei der Entrichtung hierüber sogleich näher zu erklären, Wir werden sonst annehmen, daß sie Unserm pflichtmäßigen Ermessen die Bestimmung der zu seiner Zeit dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen unmittelbar zu überweisenden verhältnißmäßigen Antheile für die einzelnen verunglückten Gegenden im Allgemeinen überlassen wollen.

Liegnitz, den 27. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung
zur Unterstützung der Wasserverunglückten in der Gegend von Tilsit.

Die Uferbewohner des Memelstromes in der Gegend von Tilsit sind im verwichenen Monat, gleich denen in den Weichselniederungen, von verheerenden Wasserfluthen in den drückendsten Nothstand versetzt worden.

Das dort herrschende Elend schildern die öffentlichen Blätter ausführlich.

Wir sind hierdurch veranlaßt, den unterm 27. v. M. ergangenen Aufruf zu Unterstützungs-Beiträgen für die Bewohner der Weichselniederungen auch auf die Unglücklichen am Memelstrom auszudehnen, und hegen mit gerechtem Vertrauen die Hoffnung, daß unsere wohlthätigen Departements-Einsassen in diesen vermehrten Verheerungen einen neuen Antrieb finden werden, das Elend unserer unglücklichen Landsleute in Preußen nach Kräften zu lindern.

Liegnitz, den 4. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Einziehung rückständiger Zinsen von Staats-Schuldscheinen und Pfandbriefen betr.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 16. März d. J.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium wird angewiesen, die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den hiesigen Intelligenzblättern und Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Monarchie erlassene Bekanntmachung vom 14. Februar d. J.

betreffend die unabgehoben gebliebenen Zins-Coupons von Staats-

Schuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkschen Interimsscheinen und Kurmärkschen Obligationen,

wegen der in dem Depositorio des Collegii etwa befindlichen Staatspapiere gehörig zu beachten, auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 16. März 1829.

Der Justiz-Minister
G. Dankelmann.

An das Königl. Pupillen-Collegium zu Glogau.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 15. April 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Anstellung der Wegewärter auf den vollendeten Chausseestrecken im Posenschen.

Die Zeit rückt heran, in welcher auch in unserm Verwaltungs-Bezirke, auf den vollendeten Chausseestrecken, die Wegewärter auf Kündigung anzustellen sind.

Ein Chausseewärter erhält 84 Rthlr. Lohn jährlich, freie Wohnung oder Mieths-Entschädigung von 10 bis 12 Rthlr. und die vorschriftsmäßige Bekleidung.

Die Obliegenheiten desselben bestehen hauptsächlich in der täglichen Handarbeit, auf der ihm zu überweisenden Chausseestrecke von einer halben Meile.

Der Bewerber um eine Chausseewärterstelle, muß unerläßlich, außer der Versorgungs-Berechtigung als Militairinvalide und guter Führung noch nachweisen:

a. daß er nicht zu alt, nicht zu schwächlich, sondern stark und tüchtig ist, die Chausseearbeiten zu verrichten;

b. daß er wenigstens ein halbes Jahr bei den Chausseen, in Verding oder gegen Tagelohn, gearbeitet und mit der Unterhaltung der Chausseen vertraut ist; und

c. daß er des Schreibens und, in unserm Verwaltungs-Bezirk der polnischen Sprache wenigstens nothdürftig kundig ist.

Bei der sich darbietenden Gelegenheit, Anstellung in vorbemerkter Art zu finden, fordern wir diejenigen hierdurch auf, welchen sie wünschenswerth ist, und die den vorbemerkten Erfordernissen genügen können, sich bei uns schriftlich, unter Ueberreichung vollständiger Beweise über die vorgeschriebene Qualifikation zu melden, und ihre Vorbescheidung zu gewärtigen.

Posen, den 14. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Stettiner Wollmarkt betr.

In diesem Jahre wird nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs der hiesige große Wollmarkt in den Tagen:

den 14., 15. und 16. Juni d. J.

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der schon mit dem 6. Juni beendigt seyn wird, und den Berliner, der erst mit dem 19 Juni beginnt; und ist daher bequeme Zeit für Käufer, um noch von Breslau zum hiesigen Markt zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer, um, wenn sie Veranlassung dazu hätten, noch den Berliner Wollmarkt zu besuchen.

Die nöthigen Einrichtungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden mit aller Sorgfalt angeordnet, und die hiesigen Geld-Institute, nicht minder angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß zu entsprechen.

Die Lage des Orts und die erheblichen Vortheile, welche daraus auch für das Wollgeschäft hervorgehen, namentlich daß der Transport unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatz selbst ab — durch verdeckte Seeschiffe und große Oderkähne erfolgen kann, sind bekannt und auch allgemein auf den früheren Märkten anerkannt worden. Wir glauben daher zum frequenten Besuche Käufer und Verkäufer wieder einladen und uns der Hoffnung überlassen zu können, daß sie erwünschte Befriedigung finden dürften, wie solche früher schon und ganz insbesondere auf vorjährigem Markte Statt gehabt hat.

Stettin, den 15. April 1829.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Schultze. Müller. Griebel. Lemonius.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, die eigenen, sehr dauerhaften und gebleichten, auch buntfarbigen Leinwanden vom heutigen Tage an, in dem hiesigen Königl. Zuchthause, sowohl in ganzen Stücken, à 52 Ellen, als im Einzelnen, nach Ellen Preuß. Maaßes für nachstehende Preise an Jedermann verkauft werden, als:

1) Flächsene gebleichte Leinwand:

		Sgr.	Pf.
30 Gebinder die Elle Preuß. Maaß für	. .	4 Sgr.	— Pf.
35	= = = = = = . . .	4 =	4 =
38	= = = = = = . . .	4 =	5 =
40	= = = = = = . . .	4 =	7 =
45	= = = = = = . . .	4 =	10 =
50	= = = = = = . . .	5 =	4 =
2) Flächsene gebleichte breite Leinwand die Elle Preuß. Maaß für	. . . .	4 =	5 =
3) Werggene gebleichte Leinwand pro Elle	. . . . . .	4 =	— =
Werggene rohe Leinwand	. . . .	3 =	2 =

4) Halb werggene, halb Putzengarn, rohe Leinwand, die Preuß. Elle für . . . . 2 Sgr. 7 Pf.
5) Bunte Fußteppich-Leinwand, die Elle Preuß. Maas für 2 - 9 -
6) Drillich, rohen, pro Elle . . . . 2 - 11 -
Drillich, schwarzen, pro Elle . . . . 4 - — -
7) Fertige Säcke, das Stück für . . . . 5 - 6 -

Käufer können sich zu jeder Zeit bei dem Oekonomie-Inspektor der Anstalt melden, welcher den Verkauf zu besorgen hat.

Jauer, den 21. April 1829.

Königl. Zuchthaus-Direktorium.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betrifft das Verfahren gefrorne Kartoffeln wieder genießbar zu machen, oder sie zur Aussaat zu benutzen.

Bei der bedeutenden Kälte des verflossnen Winters sind auch ohne Zweifel an mehrern Orten Vorräthe an Kartoffeln erfroren, und dadurch als Genußmittel für Menschen unbrauchbar geworden. Lassen nun auch die erfrornen Kartoffeln sich zum Futtern für das Vieh und selbst zum Branntweinbrennen gebrauchen, so entsteht doch in den kleinern Wirthschaften dadurch ein bedeutender Verlust, daß sie nicht als Nahrungsmittel für die Menschen zu benutzen sind. Da dieses aber, unter gewissen Bedingungen, den angestellten Erfahrungen zufolge, dennoch möglich ist, so werden diese Bedingungen, aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig entlehnt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und prüfender Beherzigung empfohlen.

1) Die erfrorne Kartoffel muß noch fest, nicht naß, auch nicht angefault und nicht übelriechend seyn. Sie darf daher nicht in ihrer Lagerstätte, in Gruben oder Kellern durch das mildere Wetter, oder auf sonstige Weise aufgethaut seyn.
2) Will man die Kartoffeln zum gewöhnlichen Kochen anwenden, so schält oder schabt man sie in der Kälte ab und legt sie in eiskaltes Wasser, das aber nicht mit den Kartoffeln gefrieren darf.
3) Die großen Kartoffeln schneidet man am zweckmäßigsten einmal durch, damit diese Stücke mit den kleinern ungefähr gleich groß sind.
4) In diesem klalten Wasser läßt man sie 2 bis 3 Stunden liegen, wo denn gewöhnlich aller Frost aus ihnen verschwunden ist, welches durchs Gefühl sehr leicht erforscht werden kann, da die aufgethaute Kartoffel ihre eisige Härte verloren hat, und sich beim Zerdrücken mit den Fingern, wie sonst gesunde, nicht gefrorne anfühlt.
5) Zum Kochen muß man die wieder aufgethauten Kartoffeln mit kaltem Wasser ans Feuer setzen.
6) Das Wasser, worin sie gekocht werden, kann wegen des sehr süßen widerlichen Geschmacks nicht gebraucht werden.
7) Will man die erfrornen Kartoffeln zum Brodbacken benutzen, so ver-

fährt man dabei, wie oben unter 1. bis 4., dann reibt man sie auf einem Reibeisen, und wirft diese breiartige Masse nochmals in sehr kaltes Wasser auf etwa 2 Stunden, damit dieser Brei die unangenehme Süßigkeit verliert. Nachdem das Wasser abegossen ist, wird

8) dieser Brei noch mit dem Brodmehl in dem Verhältniß zusammen eingeteigt, daß von diesem zweimal so viel als von den Kartoffeln genommen wird.

9) Zu Mehlspeisen kann man die erfrornen Kartoffeln ebenfalls verbrauchen. Man behandelt sie wie zum Brodbacken, nur darf man sie nicht 2 Stunden nach dem Zerreiben absüßen, sondern höchstens eine Stunde.

10) Man nimmt dann ebenfalls noch einmal so viel anderes Mehl als Kartoffeln, um die beabsichtigte Mehlspeise zu bereiten.

11) Auch zum Kartoffelmehl ist die erfrorne Kartoffel ebenso brauchbar, als die nicht gefrorne, nur muß sie vorher ganz wie oben unter 1 bis 7. beschrieben ist, behandelt werden, ehe das übrige sonst gewöhnliche Verfahren eintritt, welches beim Kartoffelmehlmachen angewendet wird.

Zugleich überlassen wir beliebigen Versuchen die von sachkundigen Männern angeregte Anwendung gefrorner Kartoffeln zur Aussaat. Zu diesem Behuf läßt man sie ebenfalls langsam im Wasser aufthauen, bringt sie unter eine Presse, um ihnen das überflüßige Wasser zu benehmen, und pflanzt und kultivirt sie demnächst wie gewöhnlich. Stattgefundene Proben sollen nicht allein ebenso kräftige Pflanzen, sondern auch einen Ertrag gewährt haben, der nicht geringer als von gesunden Kartoffelpflanzen ausgefallen war, nur mit dem Unterschiede, daß die sogenannte Mutterkartoffel sich schwer auffinden ließ, man sah an ihrer Stelle nur ein kleines ausgetrocknetes Häutchen, welches nur 2 bis 3 Gran wog.

Noch machen wir auf ein Mittel aufmerksam, gekeimten Kartoffeln den häßlichen Geschmack zu benehmen, welches sehr ausführbar erscheint. Man breitet nämlich die Kartoffeln auf Horden oder auf einem luftigen Kornboden aus, und sucht es möglichst zu vermeiden, daß sie sich berühren. In diesem Zustande läßt man sie 6 bis 8 Tage liegen, wo alsdann die Keime vertrocknet sind, und die Knollen selbst an ihren wässerigen, zur Vegetation erforderlichen Theilen verloren haben. Nun weicht man so viele davon, als man verbrauchen will, in kalten Wasser ein, und am folgenden Tage nach Verlauf von 12 bis 18 Stunden wird sich die zusammengewelkte Kartoffel wieder aufgequollen und fast in demselben Zustande finden, den sie zur Zeit der Erndte hatte. In diesem Zustande sollen sie, man mag sie in der Asche, in Dampf oder in Wasser kochen, ehe man sie salzet, eine gesunde und wohlschmeckende Speise gewähren. Liegnitz, den 27. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 16. Mai 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1178 die Allerhöchste Cabinetsordre, wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels; vom 13. November 1828;

No. 1179 die Allerhöchste Cabinetsordre, die Befugniß der landschaftlichen Credit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation befandbriefter Güter betreffend; vom 14. Februar 1829;

No. 1180 die Verordnung, die Ablösung der niedern und mittlern Domainen-Jagden betreffend; vom 29. März 1829;

No. 1181 die Deklaration der §§. 148—154. Tit. 51. Thl. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend; vom 29. März 1829;

No. 1182 die Allerhöchste Cabinetsordre, den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadt-Gericht daselbst betreffend; vom 17. April 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 57. Betr. die Einsammlung einer kathol. Haus-Kollekte zum Retablissement der in Thomaskirch, Ohlauschen Kreises, abgebrannten kathol. Pfarr- u. Schulgebäude. I. C. 2572.

Zum Retablissement der in Thomaskirch, Ohlauer Kreises, abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude in Behufs Unterstützung der Gemeinde, die bei diesem Brande sehr gelitten hat, eine katholische Kirchen- und Haus Kollekte in hiesiger Provinz und im Großherzogthum Posen höhern Orts bewilligt worden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 23. v. M. bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und for-

dern die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, eine dergleichen Haus-Kollekte bei den katholischen Glaubensgenossen in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu veranlassen, daß die eingegangenen Gelder mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses, binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art durch die Herren Landräthe an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse, an Uns aber die diesfällige Nachweisung in duplo nebst Spezialien eingesendet werden.

Liegnitz, den 1. Mai 1829.

No. 58. Den Ausbruch der Schaafpocken zu Bienowitz, Liegnitzer Kreises betr. I. P. No. 3843. c.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in der Schaafheerde des Bauers Friedrich zu Bienowitz, Liegnitzer Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 5. Mai 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Aufhebung der Wegegeld-Erhebung zu Ernestinenthal.

Mit Erscheinung der gegenwärtigen Verfügung im Amtsblatt der Königl. Liegnitzer Regierung wird in Gemäßheit der von mir eingeholten höheren Genehmigung die Erhebung des Wegegeldes bei der Hebestelle zu Ernestinenthal gänzlich aufgehoben, und die zu der letzteren gehörige geringe Chausseestrecke Wegegeldfrei befahren werden können; welches ich dem reisenden Publiko hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt mache.

Breslau, den 30. April 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Abzweigungen von Schulddokumenten des ehemal. Freistaats u. der Commune zu Danzig sind untersagt.

Die nach Maaßgabe der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. April 1824 §. 3. (Gesetzsammlung Nro. 860.) durch die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeleitete Verifikation der Schulden des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode 1807—14. ist nunmehr beendigt.

Die von der Schulden-Regulirungs-Commission zu Danzig durch Hinzurechnung der kapitalisirten Zinsen vervollständigten Obligationen und nach einem allgemeinen Formulare ausgefertigten Anerkenntnisse sind sämmtlich mit dem Verifikations-Stempel versehen, auch nach der Stückzahl und Nummer in die Stammregister eingetragen worden und können demnach sobald sie getilgt sind, nur in den verzeichneten Posten gelöscht werden. Letztere theilweise zu tilgen, ist besonders um deshalb unzuläßig, weil der mitbetheiligte Magistrat zu Danzig sich ebenfalls im Besitze von Stammregistern befindet,

danach die Tilgung kontrollirt, und die Einlösung integraler Schulddocumente verlangen darf. Es wird aber auch zu Abzweigungen abseiten der Inhaber keine genügende Veranlassung vorhanden seyn, da nach der Versicherung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, jedes Theilungsbedürfniß mehrerer Eigenthümer eines Danziger Schulddokuments, eben so wie bei andern auf den Inhaber lautenden Staatspapieren durch Veräußerung oder Austausch an der Börse in verschiedenen Apoints befriedigt werden kann. Aus diesen Gründen sind daher dem Allerhöchst genehmigten Antrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden gemäß, Abzweigungen von Danziger Schulddokumenten untersagt worden, und werden sämmtliche Untergerichte, so wie die Notarien und Justiz-Commissarien des Departements in Folge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 6. v. M. angewiesen, sich darnach zu achten. Glogau, den 1. Mai 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veräußerung des Brauhauses zu Kröben.

Das zum Domainen-Amte Kröben gehörige, bei der Stadt Kröben, im Kröbener Kreise belegene Brauhaus, mit der Befugniß zum Betriebe der Brau- und Brennerei nebst Malzmühle, und die umliegenden nutzbaren Grundstücke:

8 Morgen 47 □Ruthen Gärten,
2 „ 165 „ Gewässer und Gräben,

sollen in dem auf den 10. Juny d. J. auf dem Rathhause der Stadt Kröben abzuhaltenden Termin meistbietend veräußert und gleich nach dem unserer Seits zu ertheilenden Zuschlag dem Meistbietenden übergeben werden. Die Veräußerungs-Bedingungen werden 14 Tage vor Eintritt des Lizitations-Termins bei dem Domainen-Amte Kröben zu Chumiezek, und bei dem Magistrat zu Kröben zur Einsicht bereit liegen. Vorläufig wird hier bemerkt, daß unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, das durch die Lizitation zu steigernde Kaufgeld auf 1000 Rthlr. festgesetzt ist, und daß der Erwerber außerdem einen jährlichen, keiner Erhöhung unterworfenen Zins von 24 Rtlr. übernehmen muß.

Die Lizitanten müssen sich im Termin über ihre Besitzfähigkeit ausweisen und zur Sicherstellung ihrer Gebote, eine Kaution von 300 Rtlr. baar, oder in Staats-Papieren oder einländischen Pfandbriefen deponiren.

Posen, den 2. April 1829.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Verpachtung der zur Ziegelei beim Vorwerk Mtynkowo, im Domainen Amte Polajewo gehörig gewesenen Gebäude und Grundstücke.

Auf den Grund des hohen Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 24. Februar c. haben wir einen Termin zur Vererbpachtung der zur Ziegelei beim Vorwerk Mtynkowo, im Domainen-Amte Polajewo, gehörigen Gebäude und Grundstücke, auf den 12. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr vor den landräthlichen Amte, Obornifer Kreises, im Amtshause zu Polajewo anberaumt, wozu Erbpachtslustige eingeladen werden. Die Erpachtsbedingungen können jederzeit, sowohl hier in unserer Domainen-Registratur, als auch in den Registraturen des landräthlichen Amtes zu Obornik und des Domainen-Amts Polajewo eingesehen werden.

Zu diesem Etablissement gehören 12 Morgen 82 □Ruthen, incl. 96 □Ruthen Baustellenland, so wie alle darauf befindliche Gebäude.

Der Erbpächter muß außer dem Rauchfangsgelde einen im Capital ablösbaren Erbpachts-Canon von jährlich 4 Rthlr. 24 Sgr. übernehmen.

Das Minimum des Erbstandsgeldes von 587 Rthlr., mit welchem angeboten werden muß, wird durch die Licitation gesteigert.

Jeder, welcher mitbieten will, muß sich vorher über seine Qualifikation ausweisen, und eine baare Caution von 200 Rthlr. deponiren, welche alsdann dem Erwerber auf das Erbstandsgeld angerechnet werden wird.

Die übrigen Bedingungen können in den obenerwähnten Registraturen eingesehen werden.

Posen, den 22. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Das Lochmannsche Universitäts-Stipendium betr.

Der verstorbene hiesige Kaufmann und Scabinus, Herr Johann George Lochmann, hat in seinem am 28. Januar 1794 eröffneten Testamente ein Universitäts-Stipendium von jährlichen 40 Rthlrn. für Studenten, so zwei Jahre auf dem hiesigen Gymnasium gewesen sind, vorzüglich seinen Verwandten, gestiftet, welches von Ostern d. J. offen geworden ist. Wir fordern daher diejenigen Personen, welche darauf Vorzugsrechte erweisen können, hiermit auf, vor Ablauf dieses Monats ihre Anmeldungsschreiben nebst Legitimationsschriften bei uns einzureichen, indem sie später für dieses Mal nicht beachtet werden können.

Görlitz, den 1. Mai 1829.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Berger ist zum Referendariat bei der hiesigen Königl. Regierung zugelassen worden.

Der zeitherige Senator und Stadtsekretair Meißner in Lauban ist daselbst zum Bürgermeister gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Balthasar, bis jetzt in Hirschberg, wurde als Schullehrer in Doberschau bei Haynau bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Vorlesungen der Thierarznei-Schule in Berlin im Sommer-Semester 1829.

Nachstehendes Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 27. April bis zum 19. September gehalten werden:

1. Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Prof. Naumann wird täglich Morgens von 8—9 Uhr und Nachmittags von 5—6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten, Montags und Dienstags von 2—3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags in denselben Stunden allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen;
2. Herr Professor Dr. M. Reckleben, Privat-Docent an der Universität, wird von 11—12 Uhr am Mittwoch und Donnerstag über die Diätetik; Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere, von 1—2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorträge halten;
3. Herr Professor Dr. M. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, und an demselben Tage von 11—12 Uhr über Physiologie, so wie am Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr Vorträge über Botanik, und verbindet damit botanische Excursionen. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung;
4. Herr Ober-Thier-Arzt und Repetitor Dr. M. Hertwich, hält Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3—4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie und Repetitionen sowohl über diese als auch über die Arzeneimittellehre, in noch zu bestimmenden Stunden. Derselbe leitet außerdem täglich von 7—8 Uhr Morgens und von 6—7 Uhr Nachmittags die Uebungen im Krankenstalle, so wie er auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichtet, oder unter seiner Leitung verrichten läßt.
5. Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr, und Freitag von 1—2 Uhr über Pharmacie

und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2—3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen;

6. Herr Kreis-Thier-Arzt und Repetitor Hildebrand wird täglich Vormittags von 9—10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten;

7. Herr Dr. philos. Störig, Prof. extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten;

8. Der Vorsteher der Schmieden Herr Thierarzt Müller wird wöchentlich zweimal von 3—4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

9. Herr Professor Dr. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird;

10. Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Styl-übungen Anleitung geben;

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. Die Gärtnerwittwe Anna Regina Conrad geborne Schöps zu Pilgramsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, hat der evangel. Kirche letztgenannten Ortes ein Capital von Ein Hundert Thalern durch Uebereignung einer ihr zugehörigen Hypothek von gleicher Höhe bei Lebzeiten geschenkt, welches Wir als ein lobenswerthes Beispiel kirchlich-religiösen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 6. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 23. Mai 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50. Die beim Scheeren der Schaafe rücksichtlich der Verbreitung der Pocken anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend. I. P. 3465.

Mehrere Schäfereibesitzer bedienen sich zum Scheeren ihrer Schaafe dazu eingeübter Frauen, welche von einer Schäferei zur andern gehen, und eben dadurch zur Verschleppung ansteckender Krankheiten sehr leicht Veranlassung geben können.

In mehreren Kreisen Unsers Verwaltungs-Bezirks haben die Schaafpocken geherrscht, und es steht deshalb zu besorgen, daß ohne die erforderliche Vorsicht auf jenem Wege zur Verbreitung der Pockenseuche werde Gelegenheit gegeben werden.

Indem Wir die Schäfereibesitzer vor dieser Ansteckungsgelegenheit hiermit warnen, bestimmen Wir zugleich, daß Heerden, welche mit Schaafpocken angesteckt gewesen sind, und seitdem noch nicht haben geschoren werden können, bei Vermeidung einer gegen die Eigenthümer zu richtenden nachdrücklichen Polizeistrafe, nicht durch solche umherwandernde Frauen geschoren werden dürfen, sondern daß in dergleichen Heerden das Scheeren durch eigene Leute vorgenommen werden muß.

Auch haben die Personen, welche das Scheeren bei angesteckten Heerden besorgen, nach Beendigung desselben sich den Reinigungsmaaßregeln ebenmäßig zu unterwerfen, wie die Schäfer, welche pockenkranke Schaafe gepflegt haben.

Die Königl. landräthlichen Aemter und sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, über die Befolgung gegenwärtiger Verfügung mit besonderer Sorgfalt zu wachen.

Liegnitz, den 16. Mai 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verpachtung der zur Ziegelei beim Vorwerk Mtynkowo, im Domainen Amte Polajewo gehörig gewesenen Gebäude und Grundstücke.

Auf den Grund des hohen Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 24. Februar c. haben wir einen Termin zur Vererbpachtung der zur Ziegelei beim Vorwerk Mtynkowo, im Domainen-Amte Polajewo, gehörigen Gebäude und Grundstücke, auf den 12. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr vor den landräthlichen Amte, Obornifer Kreises, im Amtshause zu Polajewo anberaumt, wozu Erpachtslustige eingeladen werden. Die Erpachtsbedingungen können jederzeit, sowohl hier in unserer Domainen-Registratur, als auch in den Registraturen des landräthlichen Amtes zu Obornik und des Domainen-Amts Polajewo eingesehen werden.

Zu diesem Etablissement gehören 12 Morgen 82 □Ruthen, incl. 96 □Ruthen Baustellenland, so wie alle darauf befindliche Gebäude.

Der Erbpächter muß außer dem Rauchfangsgelde einen im Capital ablösbaren Erbpachts-Canon von jährlich 4 Rthlr. 24 Sgr. übernehmen.

Das Minimum des Erbstandsgeldes von 587 Rthlr., mit welchem angeboten werden muß, wird durch die Licitation gesteigert.

Jeder, welcher mitbieten will, muß sich vorher über seine Qualifikation ausweisen, und eine baare Caution von 200 Rthlr. deponiren, welche alsdann dem Erwerber auf das Erbstandsgeld angerechnet werden wird.

Die übrigen Bedingungen können in den obenerwähnten Registraturen eingesehen werden.

Posen, den 22. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Vererbpachtung der bei Bogdanowo im Domainen-Amte Obornik belegenen Ziegelei betreffend.

Auf Grund des hohen Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. Januar d. J. haben wir einen Termin zur Vererbpachtung der bei Bogdanowo im Domainen-Amte Obornik belegenen Amtsziegelei auf den 17. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem landräthlichen Amte Obornifer Kreises im Amtshause zu Bogdanowo anberaumt, wozu Erbpachtslustige eingeladen werden.

Die Erbpachtsbedingungen können jederzeit, sowohl hier in unserer Domainen-Registratur, als auch in den Registraturen des landräthlichen Amts zu Obornik, und des Domainen-Amts zu Bogdanowo eingesehen werden.

Zu diesen Etablissements gehören außer den darauf befindlichen Gebäuden überhaupt 10 Morgen 117 □Ruthen 20 □Fuß incl. Baustellen und einer Lehmgrube.

Der Erbpächter muß außer dem Rauchfangsgelde einen im Capital ablösbaren Erbpachts-Canon von jährlich 3 Rthlr. 15 Sgr. übernehmen; das Minimum von 636 Rthlr., mit welchem angeboten werden muß, wird durch die Licitation gesteigert.

Jeder, welcher mitbieten will, muß sich vorher über seine Qualifikation ausweisen, und eine baare Caution von 200 Rthlrn. deponiren, welche alsdann dem Erwerber auf das Erbstandsgeld angerechnet werden wird.

Die übrigen Bedingungen können in den oben erwähnten Registraturen eingesehen werden.

Posen, den 28. April 1829.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Festungssträfling Joseph Blech, welcher auf dem Transport von Görlitz zur Festung Glatz wegen wunder Füße im hiesigen Garnison-Lazareth aufgenommen werden mußte, ist aus letzterm gestern Abend entsprungen. Steckbrief hinter den Festungssträfling Blech Vergl. Amtsbl. 1825 Seite 271.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, auf diesen unten signalisirten höchst gefährlichen Verbrecher sorgfältig zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und entweder anhero oder an die Königl. Commandantur zu Glatz, wohin er eigentlich bestimmt ist, abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 11. Mai 1829.

Königl. Commandantur.

Signalement. Familienname: Joseph Blech; Geburts- und Bestimmungsort: Glatz; Religion: katholisch; Alter: 31 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: dunkelbraun und kraus; Stirn: niedrig, frei; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Nase: proportionirt; Mund: klein; Bart: schwarz; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: stark pockennarbig, auf beiden Armen und der Brust tätovirt.

Bekleidung. Graue Unterziehjacke, bunte Weste, buntes Halstuch, graue Lazarethhosen, schwarze Tuchmütze und barfuß.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Zu Herrndorf, Glogauer Kreises, bethätigten die diesjährigen Confirmanden ihren religiösen Sinn auf eine erfreuliche Weise, indem sie aus eigenem Antriebe der Kirche eine neue Altarbekleidung schenkten. Historische Nachrichten aus dem Liegn. Reg. Bez. für den Monat April 1829.

Aus der Gefahr des Ertrinkens wurden gerettet: zu Hoyerswerda ein 7jährigs Mädchen durch den Bäckermeister Müller, zu Lüben ein Dienstmädchen durch den Zimmergesellen Kube; zu Schönberg, Laubaner Kreises, ein 6jähriger Knabe durch den Gärtner Sohn Berndt, und zu Krauschen, Görlitzer Kreises ein 3jähriger Knabe durch einen andern als Ochsenknecht dienenden Knaben.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Es verunglückten mit Einbüßung ihres Lebens überhaupt 14 Personen, von denen 9 ertranken. Von den 5 übrigen starb der eine an der Wasserscheu in Folge eines ein Jahr vorher erlittenen Bisses von einem tollen Fuchse, der 2te erstickte am Kohlendampfe, der 3te wurde von einem beim Aesten einer Eiche ihm auf den Kopf gefallenen Aste, der 4te von einem Pferde erschlagen, und der 5te vom Schlage gerührt, in einem Garten todt gefunden. Unter den Ertrunkenen befand sich das Fräulein Ernestine von Wagner, aus Schweidnitz, welche sich in Seichau aufhielt, und in Riemendorf einen Besuch abstatten wollte, wobei sie ihr Leben in der angeschwollenen Katzbach verlor, weil der Kutscher auf seine Rettung bedacht, die Pferde sich selbst überließ; auch letztere mußten in der Fluth umkommen.

Selbst getödtet haben sich 16 Personen, und zwar 7 erhenkt, 5 erschossen, 3 ersäuft und einer sich die Kehle abgeschnitten.

In Folge der bald nach der Mitte des Monats eingetretenen weit verbreiteten Gewitter, und damit verbundenen Regengüsse schwollen mehrere Gewässer namentlich die Neisse, der Queis und der Bober plötzlich zu einer Höhe heran, wie sie seit dem Jahre 1804 nicht statt gehabt hatte. Die desfallsigen Ueberschwemmungen haben in vielen an diesen Flüssen belegenen Ortschaften beträchtlichen Schaden durch Zerstörung der Wege, Dämme, Wiesen, Felder, so wie durch Wegschwemmung von Holz und andern Vorräthen, verursacht.

Durch Feuer, dessen Entstehungsursachen unermittelt geblieben, sind in den verschiedenen Kreisen überhaupt 10 Gebäude in 9 Bränden zerstört worden.

Gegen eine Dienstmagd auf dem Burglehn zu Haynau entstand der Verdacht verheimlichter Niederkunft, und es ergab sich, daß sie kurz vorher eine Tochter geboren, und das Kind in ihrer Lade verborgen hatte. Sie befindet sich in Untersuchung.

Drei Kirchendiebstähle von geringem Belange sind begangen worden, zwei im Hirschberger, einer im Boltenhayner Kreise.

Liegnitz, den 4. May 1829.

Königlich Preußische Regierung.

Versuche beim Kartoffelbau betreffend.

Wegen ihres gemeinnützlichen Inhalts wird nachstehende, aus dem Amtsblatt der Königl Regierung zu Breslau entlehnte Bekanntmachung auch in das diesseitige Amtsblatt aufgenommen.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster No. 10., dd. 14. März c., enthält nachstehende Bekanntmachung über die dort angestellten, nicht uninteressanten Versuche beim Kartoffelbau, und dem Saamen, Keimen und Abfällen:

Bei dem Landarmenhause zu Benninghausen ist der Bau der Kartoffeln auf verschiedentliche, neuerdings in Anregung gekommene Weise betrieben,

und die Erhöhung des Ertrages durch die Benutzung des Saamens der Keime und Abfälle dieser nützlichen Frucht zu ihrer Fortpflanzung versucht worden.

Das dabei von dem Oberinspektor Hutterus angewendete Verfahren, und die Ergebnisse desselben werden bei der großen Wichtigkeit der Kartoffeln hier kürzlich mitgetheilt, um zu weiteren Versuchen Veranlassung zu geben.

1) Versuche mit ausgestochenen Keimen en. Auf einem Magdeb. Morgen wurden $7\frac{1}{4}$ Berliner Scheffel Kartoffelkeime, welche mit dem besonders dazu verfertigten Hohlmesser seit der Mitte des Februar bis zur gewöhnlichen Pflanzzeit aus dicken Kartoffeln gestochen, und in Haufen von 4 Fuß Durchmesser und 3 Fuß Höhe lagenweise zu 2 bis 3 Zoll mit etwas trockenem Sande oder Asche überstreut, aufbewahrt worden waren, reihenweise dergestalt gepflanzt, daß immer 2 bis 3 Keime in Löchern von 8 bis 12 Zoll Tiefe, und 2 Fuß Abstand von einander mit den Spitzen aufwärts eingelegt und mit Erde bedeckt, die 5 bis 6 Zoll hohen Stengel behackt, demnächst einen Fuß hoch behäufelt wurden. Die Erndte ergab 120 Scheffel dicker und wohlschmeckender Kartoffeln.

2) Versuch mit Erziehung aus dem Saamen. 160 □Fuß gehörig gedüngtes und zugerichtetes Land wurden mit 8 Loth selbst gewonnenem Kartoffelsaamen besäet; hieraus sind so viel Pflänzlinge auf $3\frac{1}{2}$ □Ruthen 3 Berliner Scheffel große und $\frac{1}{2}$ Scheffel kleine sehr kleberiche und wohlschmeckende Kartoffeln, die nicht verpflanzten aber auf 160 □Fuß einen und einen viertel Scheffel, mithin verhältnißmäßig weniger, auch waren die Kartoffeln nicht von der nämlichen Güte. — Es ergiebt sich daraus, daß auf gehörig gedüngtem und sorgfältig zubereitetem Lande, aus gehörig präparirtem Saamen ganz reife und brauchbare Kartoffeln schon im ersten Jahre geerndtet werden können. Es ist dabei nur nothwendig, die Aussaat möglichst früh, jedoch bei Sicherheit vor dem Froste, vorzunehmen, damit die Pflanzen bald die zum Versetzen erforderliche Stärke (etwa die einer Lattichpflanze) erhalten.

3) Versuch mit Pflanzung der Kartoffelschaalen. Auf ein Beet von 40 □Fuß wurden an 7 Stellen, jedesmal 2 bis 4 mäßig dicke, mit 2 auch 3 Augen versehene Kartoffelschaalen 3 Zoll tief gelegt, und lieferten bei gewöhnlicher Behandlung $\frac{1}{2}$ Scheffel wohlschmeckende Kartoffeln von meist ansehnlicher Größe.

4) Versuch mit ausgewachsenen Keimen.

a. Auf einem Beete von der nämlichen Größe wurden ausgewachsene, 4 bis 5 Zoll lange Keime in Furchen von 2 bis 3 Zoll Tiefe, immer deren 2 neben einander gelegt, mit Erde bedeckt, und wie gewöhnlich behandelt. Diese gaben die überraschend reichliche Erndte von 9 Metzen, noch dazu sehr großer Kartoffeln, welches um so größere

Aufmerksamkeit verdient, als im Frühjahre die ausgewachsenen Keime immer im Ueberfluß zu finden sind.

Es muß dabei nur beachtet werden, daß die Keime eine mäßige Stärke haben, und weder geknickt, noch sonst beschädigt sind, auch daß sich möglichst viele feine Würzeln daran vorfinden.

b. Auf einem Beete von 4 □Fuß wurden 2 Kartoffelkeime aufrecht stehend 2 Fuß tief in die Erde gelegt; als die Stengel etwa 1 Fuß Höhe erreicht, im Umfange von 2 Fuß Durchmesser die Erde um dieselben los und wieder angehackt, und bei einer Höhe von 2 Fuß von einem Erdhaufen dergestalt umgeben, daß nur die äußeren Spitzen daraus hervorstanden. Hier bei diesem Verfahren sind 2 Metzen Kartoffeln gewonnen.

5) Versuch durch Ableger. Von den aus 3 Kartoffeln aufgeschossenen Trieben oder Stengeln wurden 7 Stengel einzeln in Entfernungen von 2 Zoll zu 2 Zoll und 6 bis 8 Zoll tief gepflanzt. Jeder Stengel bekam 5 bis 7 neue Triebe, und es wurden überhaupt 8 Metzen große und 2 Metzen kleine, aber ganz brauchbare Kartoffeln gewonnen.

Münster, den 7. März 1829.

Aufforderung zur Aufsuchung des Leichnams eines in der Oder verunglückten Offiziers.

Am 19. Mai d. J. Abends ist ein Offizier vom Königl. Kürassier-Regiment: Kaiser von Rußland, zwischen Alt-Läst und Kloster Leubus bei der Ueberfahrt über die Oder durch Unvorsichtigkeit des Fährmanns ertrunken.

Derselbe ist mittlerer und untersetzter Statur, von blonden Haaren und rundem jugendlichen Gesicht, ungefähr 20 Jahr alt, und mit einem blauen Uniformrock, neuen Diensthosen, und einer Weste, worin ein grüner Geldbeutel mit ungefähr 26 bis 30 Stück Friedrichsd'or, nebst einer goldenen Repetiruhr an einem schwarzen Bande, sich befunden hat, bekleidet gewesen. Am Finger hat er einen Siegelring mit Wappen getragen.

Nach dem Antrage des Herrn Regiments-Commandeurs werden alle Polizei- und Communal-Behörden in den Odergegenden hiedurch aufgefordert, zu veranstalten, daß der Leichnam des Verunglückten schleunigst aufgesucht, und demnächst auf eine anständige Weise beerdigt werde.

Sollte der Leichnam aufgefunden werden, so ist sofort Anzeige anher zu erstatten.

Liegnitz, den 21. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.1.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 30. Mai 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1183 den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den Vereinigten Staaten von America; vom 1. Mai 1828;

No. 1184 die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. April 1829, betreffend die Hinzuziehung der für den Communal-Landtag der Niederlausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreises;

No. 1185 die Ministerial-Erklärung vom 8. Mai 1829, über die mit dem Herzogthum Anhalt-Cöthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend;

No. 1186 die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Mai 1829, die Convention der Kirchengemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60. Betr. den Abschluß des Austausch-Geschäfts der noch zurückbehaltenen alten Scheidemünze. K. No. 215.

Es ist für nothwendig erachtet worden, die Einleitung zu treffen, daß das durch die Amtsblatt-Verfügung vom 18. December 1825. (No. 147) angeordnete Austauschgeschäft wegen der nach der Präklusion noch zurückbehaltenen alten Scheidemünze, mit dem Monat Oktober d. J. definitiv abgeschlossen wird.

Den Königl. Cassen wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, die

Ce

bei denselben etwa noch eingehende alte Scheidemünze bis zum November d. J., als im letzten Termin, einzuliefern.

Liegnitz, den 14. Mai 1829.

No. 61. Betr. die Einsammlung einer allgemeinen evangel. Kirchen- und Haus-Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Thurmes in Berchesar bei Brandenburg. I. C. No. 2905.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. März d. J. zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Thurmes in Berchesar bei Brandenburg, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte in der Monarchie, Behufs Unterstützung der Gemeine, zu bewilligen geruhet.

In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 12. d. M. bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und veranlassen zugleich die Herren Superintendenten und die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collekte in den Städten und auf dem Lande zu bewerkstelligen, und die eingegangenen freiwilligen Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse binnen acht Wochen in der gewöhnlichen Art an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Casse, an Uns aber die betreffenden doppelten Nachweisungen nebst Spezialien einzusenden.

Liegnitz, den 19. Mai 1829.

No. 62. Die Vertilgung der Wanderheuschrecken betreffend. I. P. No. 4112.

Es haben die im Frühjahr angestellten Beobachtungen über die Eier der Wanderheuschrecken ergeben, daß sich dieselben im Winter gut erhalten haben; die Vermehrung dieser Landplage steht demnach in diesem Frühlinge und Sommer dringend zu befürchten, wenn nicht das höchst nöthige Aufsuchen der Eiernester, zumal an Orten, wo Heuschrecken in sehr großen Schwärmen zum Vorschein gekommen sind, in der Frühjahrszeit, indem der größeste Theil der Brut erst Ende May und Anfangs Juny auskömmt, mit Eifer fortgesetzt wird.

Mit Bezugnahme auf Unsere Amtsblatt-Erlasse vom 1. März, 17. Juny und 1. December v. J. machen Wir es den Landräthen derjenigen Kreise, in denen Heuschrecken vorgekommen sind, zur dringenden Pflicht, alle daselbst verordnete Vorkehrungen zum Eiersammeln und zur Vertilgung der Brut zu treffen, und kräftigst zu fördern. In der Regel liegen die Nester einen Zoll unter der Oberfläche, und zwar in einem kiessandigen, trockenen, mit kleinen Steintrümmern übersäeten Boden, dessen Neigung nach Süden und Südwest ist. Hier findet man sie leicht, wenn man mit einer gewöhnlichen Handkartoffelhacke den Boden ungefähr einen Zoll abdeckt. Auch das flache Pflügen befördert diesen Zweck, indem es die Eiersäcke auseinanderreißt, sie auf die Oberfläche wirft, und der Einwirkung nachtheiliger Witterung und den natürlichen Feinden der Heuschrecken Preis giebt. In dieser Hinsicht haben die neuern Beobachtungen ergeben, daß, wenn das Pflügen nur einen Zoll

tief geschieht, und die Eier so vollkommen als möglich, vermittelst der Eggen auf die Oberfläche der Erde gebracht werden, von der Einwirkung hoher Wärme und austrockender Winde eine sehr große Menge von Eiern für das Auskommen untüchtig werden.

Liegnitz, den 23. Mai 1829.

№ 63. Bestimmungen über die Prüfung und Anstellung der kathol. wie der evangel. Elementar-Schul-Amts-Candidaten. I. C. 2810.

Dem Auftrage des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien gemäß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie folgt:

In einer höhern Orts über die Entlassungsprüfungen in den Königl. Schullehrer-Seminarien ergangenen Verordnung ist festgesetzt worden, daß jedem Entlassenen ein Abgangszeugniß von dem Director und von den Lehrern ausgestellt und von den Königl. Commissarien, welche der Prüfung der zu Entlassenden beiwohnen, vollzogen werden soll, in welchem nicht nur das Maaß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminarien-Unterweisung, und für jedes einzelne Objekt besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädikate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks ausdrückliche Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebenden Erwartungen ausgedrückt, und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualifikation durch die Ausdrücke: Vorzüglich, gut oder genügend, und durch die ihnen entsprechenden Nummern I, II oder III. ausgesprochen werden soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß solche Subjecte, denen auch das niedrigste Prädikat: genügend, nicht ertheilt werden kann, gar kein Zeugniß erhalten, sondern entweder zur Wiederholung des Lehrcursus angewiesen, oder, nach Befinden der Umstände, ihrer eigenen weiteren Ausbildung überlassen bleiben, in welchem letztern Falle sie dann nach ein- oder zweijähriger Frist eine nochmalige Prüfung nachsuchen können.

In Gemäßheit der obigen, bei den Entlassungsprüfungen der Seminaristen bereits zur Anwendung gebrachten Anordnung, sind zugleich folgende Bestimmungen getroffen worden, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1. Das erlangte Abgangs-Zeugniß soll den Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, fürs Erste aber nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablaufe sich der Inhaber zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat.
2. Wer jedoch bei der Entlassungsprüfung das Prädikat: vorzüglich unter No. I. erhalten hat und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung in der Regel sich nicht weiter zu unter-

ziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden.

3. Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangs-Prüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung Königlicher Commissarien, namentlich der Schulräthe der Königl. Regierungen, zu einer bei jedem Seminar festgesetzten Zeit gehalten werden.

4. Wenn die Entlassungs Prüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden und so weit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben, so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbar Beziehung auf den Gang des frühern Seminar-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtigkeit und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen, und ganz besonders die praktische Tüchtigkeit und Gewandheit erprobt werden.

5. Hiernach kann keiner derjenigen Seminaristen, welche, seitdem die obigen Bestimmungen, d. i. vom Jahre 1827 an, bei den Prüfungen in den Seminarien zur Anwendung gekommen sind, entlassen worden und demgemäß Zeugnisse erhalten haben, als in der unter No. 1. und 2. angegebenen Weise im Schulamte angestellt werden.

6. Auf früher, vor dem Jahre 1827 entlassene Subjekte, sollen diese Bestimmungen nur dann Anwendung finden, wenn gegen deren Qualifikation zu einem selbstständigen Schulamte Zweifel erhoben werden sollten.

7. Für die Adjuvantenstellen gelten dieselben Festsetzungen. Dafür soll auch einem mit Zeugniß entlassenen Seminaristen, welcher als Adjuvant in einer öffentlichen Schulanstalt gearbeitet, und bei diesem Geschäfte genügende Beweise seiner Tüchtigkeit und Würdigkeit zum selbstständigen Schul-Amte gegeben hat, diese Probezeit eben so, als wenn er das letztere verwaltet hätte, angerechnet werden.

Vorstehende Bestimmungen über die Prüfung und Anstellung der Elementar-Schul-Amts Candidaten finden auf die katholischen, wie auf die evangelischen Schullehrer in allen Punkten Anwendung. Hinsichtlich der erstern wird insbesondere noch Folgendes festgesetzt:

a) Zu den in den katholischen Schullehrer-Seminarien vorzunehmenden Prüfungen der Elementar-Schul-Amts-Candidaten wird jedesmal auch ein Commissarius der Fürstbischöflichen Behörde zugezogen, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse zugleich mit den Commissarien der Königl. Regierung vollzogen werden.

b) Die etwa nöthig erachtete Wiederentlassung der nur provisorisch angestellten katholischen Schullehrer wird die Fürstbischöfliche Behörde

zur Kenntniß der betreffenden Regierung bringen, von welcher sodann nach Beschaffenheit der Umstände verfahren werden wird.

c) Die definitive Anstellung der Schullehrer erfolgt nach Ablauf der bestimmten Frist jedenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung, und unter, der Vokation beizufügender Bestätigung der betreffenden Königl. Regierung, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo den Königl. Regierungen die Besetzung der Schulstellen und das Vokationsrecht zusteht.

Liegnitz, den 25. Mai 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung vormals Sächsischer Centralsteuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg erfolgten 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Centralsteuer-Obligationen sind die in der beigefügten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Inhaber dieser verlooseten Obligationen werden daher aufgefordert, Michaelis d. J. die Capitalien, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons beim Handlungshause Herrn Frege et Comp. in Leipzig in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 5. Mai 1829.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden,

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident,

Freihr. von Brenn.

⊙

Nachweisung

der, bei der 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Centralsteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Littr. A. à 3000 Rthlr.

No. 43. 48. 56. 96. 97. und 131.

Littr. B. à 2000 Rthlr.

No. 64. 72. 84. 105. 134. 152. und 153.

Littr. C. à 1000 Rthlr.

No. 46. 147. 149. 154. 160. 175. 201. 232. 276. 316. 363. 376. 389. 412. und 419.

Littr. D. à 500 Rthlr.

No. 11. 57. 77. 129. 167. 173. 175. 189. 190. 265. 283. 286. 305. 343. 364. 377. 459. 479. 495. 559. 602. 608. 613. 661. 679. 746. 751. 758. 761. 786. 862. 869. 890. 916. 951. und 958.

Littr. E à 200 Rthlr.

No. 13. 22. 43. 51. 53. 56. 92. 109. 192. 193. 258. 279. 289. 291. 329. 346. 364. 389. 391. 437. 445. 454. 521. 569. 607. 654. 657. 671. 685. 713. 720. 739. 794. 829. 900. 904. 958. 979.

1121. 1143. 1195. 1197. 1207. 1267. 1291. 1299. 1301. 1459. 1474. 1495. 1535. 1591. 1618. 1646. 1653. 1712. 1730. 1748. 1772. 1779. 1828. 1842. 1852. 1858. 1868. 1878. 1932. 1944. 1949. 1950. 1970. 1986. 2164. 2191. 2233. 2261. 2299. 2307. 2318. 2343. 2433. 2442. 2459. 2492. 2512. 2513. 2531. 2561. 2566. 2645. 2677. 2695. 2708. 2726. 2729. 2742. 2749. 2766. 2785. 2866. 2883. 2903. 2907. 2964. 3012. 3084. 3123. 3124. 3133. 3150. 3161. 3182. 3191. 3224. 3262. 3268. 3300. 3348. 3411 3412. 3473. 3511. 3562. 3573. 3627. 3681. 3694. 3707. und 3709.

Littr. F. à 100 Rthlr.

No. 13. 33. 65. 78. 93. 118. 123. 129. 145. 175. 199. 201. 255. 287. 323. 328. 356. 401. 464. 480. 519. 548. 549. 553. 583. 671. 756. 773. 775. 809. 847. 881. 905. 941. 1005. 1013. 1022. 1029. 1060. 1118. 1154. 1168. 1181. 1299. 1332. 1354. 1358. 1363. 1369. 1395. 1459. 1478. 1494. 1525. 1545. 1546. 1573. 1612. 1625. 1636. 1669. 1693. 1767. 1803. 1829. 1842. 1843. 1845. 1848. 1906. 1950. 1954. 2018. 2035. 2072. 2075. 2203. 2251. 2264. 2267. 2275. 2295. 2303. 2308. 2312. 2353. 2354. 2366. 2412. 2417. 2439. 2460. 2479. 2541. 2555. 2627. 2637. 2668. 2690. 2693. 2758. 2805. 2863. 2881. 2889. 2931. 2974. 2988. 2995. 3052. 3084. 3089. 3121. 3164. 3204. 3212. 3225. 3267. 3298. 3308. 3324. 3363. 3371 3411. 3433. 3483. 3525. 3557. 3566. 3668. 3689. 3730. 3887. 3889. 3910. 3926. 3944. und 3948.

Verloosung der vormals Sächs. Steuer-Credit Cassenscheine.

Bei der am heutigen Tage, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Credit-Casse verordneten ständischen Herrn Deputirten hier erfolgten 15ten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) Von Littr. A. à 1000 Rthlr.

No. 370. 1171. 1746. 3176 4349. 4868. 6015. 7261. 7936. 9302. 9387. 9464. 9584. 10,467. 10,677. 11,299. 11,454. 13,683. und 14,260.

2) Von Littr. B. à 500 Rthlr.

No. 153. 1815. 1957. 2270. 2884. 3700. 4170. 5116. 5519. 6306. und 7971.

3) Von Littr. D. à 100 Rthlr.

No. 1067. 1458. 2430. 2522. 2541. 4696. 4894. und 4957.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Casse gegen Rückgabe der Scheine und

der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen. Merseburg, den 12. Mai 1829.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident,

Freihr. von Brenn.

Verloosung der vormals Sächs. Cammer-Credit-Cassen-Scheine.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 15ten Verloosung der vormals Sächsischen Cammer-Credit-Cassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Littr. B. à 500 Rthlr. — No. 323. 420. 429.
- - D. à 50 - — No. 215. 452.
- - Aa. à 1000 - — No. 125. 142. 212. 216. 314. 877. 1030. 2079. 2404. 2661. 2821. 3064. und 3105.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Casse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Michaelis-Termin von den unzinsbaren Cammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E à 25 Rthlr. die Scheine von No. 8856. bis mit 9688. bei der genannten Casse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelis-Termins d. J. die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Casse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 8. Mai 1829.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident,

Freihr. von Brenn.

Wegen Verpachtung des Domainenamts Christianstadt.

Das im Sorauer Kreise, unweit der Stadt Sagan, in der Stadt Christianstadt belegene Domainen-Amt Christianstadt, soll vom 1. Juli 1829 ab auf 6 oder 9 Jahre anderweit verpachtet werden. Zu demselben gehören:

1) das Vorwerk Guskow mit dem Schlosse und Amtshause zu Christianstadt. Die hiezu gehörigen Grundstücke bestehen in

	262	Morgen	69	QRuthen Acker,
	3	-	17	- Gärten,
	63	-	88	- Wiesen,
Latus	328	Morg.	174	QRuthen.

Transport	328 Morg.	174	□Ruthen.		
	68	=	39	=	Hütung,
	7	=	92	=	Gräben und Gewässer,
	10	=	13	=	Wege,
	—	=	9	=	unbrauchbar,
	2	=	111	=	Hof= und Baustelle,

Summa 417 Morgen 78 □Ruthen.

2) Die Bobermühle zu Christianstadt, wozu
38 □Ruthen Gartenland,
gehören, mit Ausnahme der Walkmühle und des desolaten Bauschuppens, welche eingehen sollen, wogegen das bisher von der Forstverwaltung benutzte Brettmagazin als Bauschuppen zur Benutzung eingeräumt wird;

3) die wilde Fischerei im Bober von der Dobintschauer bis zur Sorauer Grenze, und zwar auf der vom Amte aus diesseits belegenen Hälfte des Flusses;

4) die beständigen Naturalprästationen der Einsassen und der Mühle zu Legel an Hühnern, Eiern rc.

5) die Naturalhofe= und Spinndienste, welche in:
25 sogenannte Sorauer Fuhren,
2295 Spanndiensten in natura,
864 Spanndiensten der Bauern zu Legel, welche dafür einstweilen ein Temporal=Dienstgeld von 36 Rthlr. jährlich zahlen,
5783 Handdiensten,
und 138 Spinndiensten;

6) die unbeständigen Gefälle an Brauzins, an Branntweinblasenzins, an Schutzgeld;

7) der Zoll an der Boberbrücke, mit dem dazu gehörigen Etablissement;

8) das nach Abzug der Deputate disponible Pacht= und Zinsgetreide, welches sich auf

36 Scheffel	$15\frac{1}{2}$	Metze	Roggen,
32	=	7 2	=	Gerste,
76	=	$12\frac{1}{2}$	=	Hafer,

feststellt.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 1918 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. incl. 350 Rthlr. Gold festgesetzt.

Die Pacht für das Pacht= und Zinsgetreide wird nach dem jährlichen Martini=Marktpreise der Stadt Sagan mit einem Abzuge von 15 Prozent besonders bezahlt.

Das mit zu überlassende Königl. Inventarium ist mit Ausnahme der Saaten, Ackerbestellung, den Bäumen, Vorräthen an Heu, Stroh, Dün=

ger- und Feuerlöschgeräthen in ein baares Geld-Inventarium von 1183 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. incl. 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. für Federvieh verwandelt, welches mit 5 Prozent jährlich, also mit 59 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. zu verzinsen ist.

Die Anschläge, worauf die Pachtgelder beruhen, können mit den näheren Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung 14 Tage vor dem Termine eingesehen werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 15. Juni d. J. im Regierungs-Dienstgebäude anberaumt, wozu Pachtlustige, die ihre Qualifikation als Landwirthe und ein hinreichendes Vermögen sofort nachweisen können, hiermit aufgefordert werden.

Frankfurth a. d. O., den 19. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Auf den Grund des hohen Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 24. Februar c. haben wir einen Termin zur Vererbpachtung der zur Ziegelei beim Vorwerk Mtynkowo, im Domainen-Amte Polajewo, gehörigen Gebäude und Grundstücke, auf den 12. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr vor den landräthlichen Amte, Obornifer Kreises, im Amtshause zu Polajewo anberaumt, wozu Erpachtslustige eingeladen werden. Die Erpachtsbedingungen können jederzeit, sowohl hier in unserer Domainen-Registratur, als auch in den Registraturen des landräthlichen Amtes zu Obornik und des Domainen-Amts Polajewo eingesehen werden. Die Verpachtung der zur Ziegelei beim Vorwerk Mtynkowo, im Domainen Amte Polajewo gehörig gewesenen Gebäude und Grundstücke.

Zu diesem Etablissement gehören 12 Morgen 82 □Ruthen, incl. 96 □Ruthen Baustellenland, so wie alle darauf befindliche Gebäude.

Der Erbpächter muß außer dem Rauchfangsgelde einen im Capital ablösbaren Erbpachts-Canon von jährlich 4 Rthlr. 24 Sgr. übernehmen.

Das Minimum des Erbstandsgeldes von 587 Rthlr., mit welchem angeboten werden muß, wird durch die Licitation gesteigert.

Jeder, welcher mitbieten will, muß sich vorher über seine Qualifikation ausweisen, und eine baare Caution von 200 Rthlr. deponiren, welche alsdann dem Erwerber auf das Erbstandsgeld angerechnet werden wird.

Die übrigen Bedingungen können in den obenerwähnten Registraturen eingesehen werden.

Posen, den 22. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Auf Grund des hohen Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. Die Vererbpachtung der bei Bogdanowo

im Domainen-Amte Obornik belegenen Ziegelei betreffend. Januar d. J. haben wir einen Termin zur Vererbpachtung der bei Bogdanowo im Domainen-Amte Obornik belegenen Amtsziegelei auf den 17. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem landräthlichen Amte Oborniker Kreises im Amtshause zu Bogdanowo anberaumt, wozu Erbpachtslustige eingeladen werden.

Die Erbpachtsbedingungen können jederzeit, sowohl hier in unserer Domainen-Registratur, als auch in den Registraturen des landräthlichen Amts zu Obornik, und des Domainen-Amts zu Bogdanowo eingesehen werden.

Zu diesen Etablissements gehören außer den darauf befindlichen Gebäuden überhaupt 10 Morgen 117 □Ruthen 20 □Fuß incl. Baustellen und einer Lehmgrube.

Der Erbpächter muß außer dem Rauchfangsgelde einen im Capital ablösbaren Erbpachts-Canon von jährlich 3 Rthlr. 15 Sgr. übernehmen; das Minimum von 636 Rthlr., mit welchem angeboten werden muß, wird durch die Licitation gesteigert.

Jeder, welcher mitbieten will, muß sich vorher über seine Qualifikation ausweisen, und eine baare Caution von 200 Rthlrn. deponiren, welche alsdann dem Erwerber auf das Erbstandsgeld angerechnet werden wird.

Die übrigen Bedingungen können in den oben erwähnten Registraturen eingesehen werden.

Posen, den 28. April 1829.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief hinter den Festungssträfling Blech. Vergl. Amtsbl. 1825 Seite 271.

Der Festungssträfling Joseph Blech, welcher auf dem Transport von Görlitz zur Festung Glatz wegen wunder Füße im hiesigen Garnison-Lazareth aufgenommen werden mußte, ist aus letzterm gestern Abend entsprungen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, auf diesen unten signalisirten höchst gefährlichen Verbrecher sorgfältig zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und entweder anhero oder an die Königl. Commandantur zu Glatz, wohin er eigentlich bestimmt ist, abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 11. Mai 1829.

Königl. Commandantur.

Signalement. Familienname: Joseph Blech; Geburts- und Bestimmungsort: Glatz; Religion: katholisch; Alter: 31 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: dunkelbraun und kraus; Stirn: niedrig, frei; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Nase: proportionirt; Mund: klein; Bart: schwarz; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: stark pockennarbig, auf beiden Armen und der Brust tätovirt.

Bekleidung. Graue Unterziehjacke, bunte Weste, buntes Halstuch, graue Lazarethhosen, schwarze Tuchmütze und barfuß.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie — Bekanntmachung.

1) Rudolph Heinrich Paul Müller aus Bolkenhayn, 25 Jahr alt,
2) Heinrich August Pohlack aus Priebus, 25½ Jahr alt,
3) Gustav Adolph Scholz aus Liegnitz, 24 Jahr alt,
4) Johann Carl Ferdinand Harth zu Saborwitz bei Guhrau, 25½ Jahr alt,
5) Carl Julius Bretzel zu Deutsch-Wartenberg, 24½ Jahr alt,
6) Carl Selmar Finger zu Koschwitz bei Strehlen, 26 Jahr alt,
7) Carl Julius Lux zu Polnisch-Wartenberg, 24¾ Jahr alt,
8) August Wilhelm Böthelt aus Breslau, 28 Jahr alt,
9) Eduard Pohl zu Silberberg, 27 Jahr alt,
10) Carl Julius Ferdinand Gärtner aus Breslau, 26 Jahr alt,
11) Friedrich Ernst Fabian aus Breslau, 24½ Jahr alt,
12) Carl Gottlieb Bienwald zu Strehlen, 28 Jahr alt,
13) Richard Schelz zu Nieder-Ullrichsdorf bei Sorau in der Niederlausitz, 27 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

Breslau, den 5. Mai 1829.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Verdienstliches. Der evangelischen Kirche zu Buchwald bei Schmiedeberg hat Ihre Excellenz, die verwittwete Frau Staats-Ministerin Gräfin v. Reden, eine Altar- und Kanzel-Bekleidung, so wie einen Klingelbeutel, alles von Sammet und mit reicher Goldverzierung, verehrt; was Wir mit dankbarer Anerkennung des wiederholt bethätigten frommen Sinnes der edlen Geberin hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 16. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der Beiträge zum Gelingen der praktischen Polizei von Merker. Auf höhere Anordnung machen Wir hiermit auf die von dem Polizeirath Merker zu Berlin unter dem Titel: „Beiträge zum Gelingen der praktischen Polizei," herausgegebenen Zeitschrift mit besonderer Rücksicht darauf aufmerksam, daß solche vielfache Nachrichten über die Wirksamkeit des zur sittlichen Besserung der Strafgefangenen bestehenden Vereins enthält.

Liegnitz, den 23. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Justiz-Direktor Kattner hat außer einem der kathol. Kirche zu Friedeberg zugedachten Legat von 60 Rthlr., den neunzehn Haupt-Dorfschulen in der Herrschaft Greifenstein ein Vermächtniß von 190 Rthlr. ausgesetzt.

Die zu Hirschberg verstorbene Kaufmannswittwe Keßler hat der dortigen evangel. Kirche 200 Rthlr., und für die Orts-Armen-Kasse eine gleiche Summe vermacht.

Erlaubniß für den ꝛc. Peschel zur Kur von Knochenbrüchen und Verrenkungen.

Dem Scholzen Ernst Samuel Peschel zu Mittel-Göllschau bei Haynau ist Seitens des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Erlaubniß zur Kur der Knochenbrüche und Verrenkungen mit der Maaßgabe ertheilt, daß im Falle er seine eigentliche Befugniß überschreiten und sich mit der Behandlung anderer, als der eben genannten Leiden befassen sollte, er jener Erlaubniß unnachsichtlich verlustig gehen soll.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 6. Juni 182 .

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück pro 1829. enthält unter

No. 1187. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Mai 1828, wegen der im Kommunaldienste angestellten Invaliden;

No. 1188. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. März 1829, wegen Verwirkung des Militair-Gnadengehalts und Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins, Seitens der im Civildienst angestellten und wegen Verbrechens ihres Amtes entsetzten Invaliden;

No. 1189. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. März 1829, nach welcher die bisherige General-Salz-Direktion ganz eingehen und die obere Leitung der Salz-Verwaltung von der General-Direktion der Steuern mit übernommen werden soll;

No. 1190. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Mai 1829, wegen des veränderten Instanzenzugs bei den Gerichten im Großherzogthum Posen;

No. 1191. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. Mai 1829, enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1827. in Betreff solcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungs-Capitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landschaftlichen Credit nicht benutzen können.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Zur Verhütung des Mißbrauchs bei dem Detail-Salz-Verkauf wird hiermit polizeilich verordnet, daß die Salzverkäufer jedem Käufer nach dessen eigener Wahl das Salz zu wiegen oder zumessen sollen, dem Publikum also frei

No. 161. Den Salzverkauf betreffend. I. G. No. 1420.

gegeben wird, von den Salzverkäufern das Salz nach Gemäß oder Gewicht zu verlangen.

Die Kleinhändler werden demnach angewiesen, sich, wenn dies wider Erwarten noch nicht geschehen, sofort mit geeichtem Maaß und Gewicht zu versehen.

Nach 14 Tagen haben die Polizei-Behörden Ueberzeugung zu nehmen, daß dies geschehen, und überhaupt durch pünktliche Aufrechterhaltung dieser Verordnung das Publikum vor jeder Uebervortheilung zu schützen.

Liegnitz, den 26. Mai 1829.

No. 65. Die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle Bunzlauer Kreises betreffend. I. 4469. P.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Bunzlauer Kreise ist durch den Tod des Kreis-Chirurgus Werner erledigt worden. Diejenigen Kreis-Chirurgen und zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle qualificirten Wundärzte erster Klasse, welche bei der Wiederbesetzung der erwähnten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben sich bis zum 15. Juli d. J. bei Uns, und zwar die letztere unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente zu melden.

Liegnitz, den 31. Mai 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Vererbpachtung der bei Bogdanowo im Domainen-Amte Obornik belegenen Ziegelei betr.

Auf Grund des hohen Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 12 Januar d. J. haben wir einen Termin zur Vererbpachtung der bei Bogdanowo im Domainen-Amte Obornik belegenen Amtsziegelei auf den 17. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem landräthlichen Amte Oborniker Kreises im Amtshause zu Bogdanowo anberaumt, wozu Erbpachtslustige eingeladen werden.

Die Erbpachtsbedingungen können jederzeit, sowohl hier in unserer Domainen-Registratur, als auch in den Registraturen des landräthlichen Amts zu Obornik, und des Domainen-Amts zu Bogdanowo eingesehen werden.

Zu diesen Etablissements gehören außer den darauf befindlichen Gebäuden überhaupt 10 Morgen 117 □Ruthen 20 □Fuß incl. Baustellen und einer Lehmgrube.

Der Erbpächter muß außer dem Rauchfangsgelde einen im Capital ablösbaren Erbpachts-Canon von jährlich 3 Rthlr. 15 Sgr. übernehmen; das Minimum von 636 Rthlr., mit welchem angeboten werden muß, wird durch die Licitation gesteigert.

Jeder, welcher mitbieten will, muß sich vorher über seine Qualifikation ausweisen, und eine baare Caution von 200 Rthlrn. deponiren, welche als dann dem Erwerber auf das Erbstandsgeld angerechnet werden wird.

Die übrigen Bedingungen können in den oben erwähnten Registraturen eingesehen werden.

Posen, den 28. April 1829.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief hinter den Festungssträfling Blech. Vergl. Amtsbl. 1825 Seite 271.

Der Festungssträfling Joseph Blech, welcher auf dem Transport von Görlitz zur Festung Glatz wegen wunder Füße im hiesigen Garnison-Lazareth aufgenommen werden mußte, ist aus letzterm gestern Abend entsprungen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, auf diesen unten signalisirten höchst gefährlichen Verbrecher sorgfältig zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und entweder anhero oder an die Königl. Commandantur zu Glatz, wohin er eigentlich bestimmt ist, abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 11. Mai 1829.

Königl. Commandantur.

Signalement. Familienname: Joseph Blech; Geburts- und Bestimmungsort: Glatz; Religion: katholisch; Alter: 31 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: dunkelbraun und kraus; Stirn: niedrig, frei; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Nase: proportionirt; Mund: klein; Bart: schwarz; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: stark pockennarbig, auf beiden Armen und der Brust tätovirt.

Bekleidung. Graue Unterziehjacke, bunte Weste, buntes Halstuch, graue Lazarethhosen, schwarze Tuchmütze und barfuß.

Wegen Abnahme des dem Jäger Mertack ertheilten Kriegs-Reserve-Passes.

Der ehemals zur zweiten Jäger-Abtheilung gehörige Kriegs-Reservat Friedrich Wilhelm Mertack, aus Kabelheide in der Uckermark gebürtig, 31 Jahr alt, befindet sich, nachdem er bereits im Dezember 1826 vom Jäger-Corps entlassen worden, unerlaubter Weise noch im Besitze des ihm ausgefertigten Kriegs-Reserve-Passes.

Zur Verhütung von Mißbrauch und anderweitiger dadurch möglich werdender Unregelmäßigkeiten rücksichtlich der militairischen Verhältnisse des rc. Mertack ist es jedoch nothwendig, daß ihm derselbe abgenommen werde.

Wenn es indeß bei den Nachforschungen über den Aufenthaltsort des rc. Mertack sich nur hat ermitteln lassen, daß er im July v. J. von dem Polizei-Präsidio zu Breslau einen Paß auf drei Monate nach Ohlau erhalten und sich von letzterem Orte nach Oberschlesien begeben hat, so werden sämmt-

liche betreffenden Behörden dienstergebenst ersucht, dem ꝛc. Mertack im Betretungsfalle den gedachten Paß abnehmen und an mich einsenden zu wollen.

Greifswald, den 18 Mai 1829.

gez. von Klaß,
Major und Kommandeur der 1sten und 2ten Jäger-Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Liegnitzschen Kreise ist an die Stelle des vormaligen Landraths von Hocke auf Poselwitz, der Gutsbesitzer von Damnitz auf Nieder-Kummernick zum Polizei-Distrikts Commissarius ernannt worden.

Beim Magistrats-Collegium zu Landeshut wurden zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und als solche bestätiget: die Kaufleute Flandorffer und Duttenhofer, der Justiz-Commissarius Menzel, der Buchbinder Scholz und der Fleischer Ludwig.

Der Seminarist Hausmann ward evangelischer Schullehrer in Wartha, Hoyerswerdaschen Kreises; desgleichen der Seminarist Kaltenbrunn, Schullehrer in Talbendorf, Lübenschen Kreises.

Im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien vorgekommene Personal-Veränderungen.

Es wurden ernannt:

I. Zum Oekonomie-Commissarius.

1. Der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Otto zu Schweidnitz.
2. Der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Neumann zu Breslau.

II. Zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen.

Der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Langenmeyer in Trachenberg.

III. Zum Kreis-Justiz-Commissarius.

1. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Böhm in Breslau (zum 2ten Kreis-Justiz-Commissarius für den Breslauer Kreis.)
2. Der Land- und Stadt-Richter Dettloff (an die Stelle des mit Tode abgegangenen Kreis-Justiz-Commissarius Gruppe) zu Jauer.
3. Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Müller zu Trebnitz (in die Stelle des, wegen anderweitiger Versetzung abgegangenen Kreis-Justiz-Commissarius Robe) zum 2ten Kreis-Justiz-Commissarius für den Trebnitzer Kreis.
4. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Göppert zu Wohlau, zum 2ten Kreis-Justiz-Commissarius für den Wohlauer, Steinauer und Guhrauer Kreis.
5. Der Stadtrichter, Hauptmann Müller zu Kosel, für den dortigen Kreis (in die Stelle des entlassenen Kreis-Justiz-Commissarius Richter.)

6. Der Justitiarius Reinhold zu Ratibor für den dortigen Kreis (an die Stelle des, auf sein Gesuch entlassenen Kreis Justiz-Commissarius Justiz-Rath v. Eickstädt)
7. Der Justitiarius Hirsch zu Rosenberg für den Lubliniger Kreis, (an die Stelle des mit Tode abgegangenen Kreis-Justiz-Commissarius Stadt-Richter Saulich.)

IV. Veränderungen bei den Feldmessern.

1. Der Conducteur Wagner zu Schweinitz bei Grünberg ist für den Glogauer Kreis angestellt worden, so wie
2) Der Conducteur von Krockow zu Steinau für den Steinauer Kreis.

Die nachgesuchte Entlassung haben erhalten.

1. Der Oekonomie-Commissarius von Rode zu Neumarkt wegen anderweitiger Anstellung.
2. Der Oekonomie-Commissarius Förster zu Kreutzburg, und ist an dessen Stelle der Oekonomie-Commissarius Steymann gekommen.
3. Der Spezial-Commissions-Gehülfe von Roskamp zu Ratibor.
4. Die Conducteure Rosenbaum zu Köben, Raschke zu Nimptsch und Hoffmann zu Namslau.

Ferner ist der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Scrobanck zu Ohlau auf sein Gesuch in das Bureau der General-Commission versetzt und dagegen der Albert Zdorreck dem Oekonomie-Commissarius Bernecker für den Ohlauer Kreis als Protokollführer beigegeben worden.

Breslau, den 19. May 1829.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Mai d. J. über die Geschäfts-Berichte der Landwehr.

Auf Ihren Geschäftsbericht der Landwehr vom 27. Februar d. J. finde Ich folgendes zu bemerken. Die Unteroffiziere Schaudienst und Kabitz vom 1. Bataillon (Liegnitzschen) 18. Landwehr-Regiments, welche 5 Uebungen bei der Eskadron freiwillig mitgemacht haben, mögen Sie beloben.

Berlin, den 11. Mai 1829.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den General der Kavallerie
von Röder.

Anzeige einer Schrift des Geh. Regier. Rath Roscius zum Besten der Wasserbeschädigten bei Marienwerder.

Die Beschreibung der am 7ten vorigen Monats überschwemmten Niederung bei Marienwerder am rechten Weichsel-Ufer seit der Ordens-Zeit an sechs Jahrhunderte, während welcher selbige in der vaterländischen Geschichte nicht unwichtig gewesen, wird zum Besten ihrer verunglückten Bewohner hier eiligst abgedruckt und 3 bis 4 Bogen gegen den geringsten Preis von 10 Sgr. enthalten. Ueberall spricht sich nach den öffentlichen Blättern die herrliche

Stimmung aus, daß eine schnelle Hülfe als eine doppelte anerkannt wird. Deshalb erlaube ich es mir, eine Pränumeration dieserhalb zu eröffnen. Vom Hrn General-Postmeister v. Nagler Excellenz ist mir den 28sten vor. Monats nicht nur die Porto-Freiheit bewilligt, sondern es sind auch sämmtliche Königl. Post-Anstalten zu Sammlungen und Bestellungen veranlaßt. Ich darf demnach Briefe und Gelder porto-frei entgegen sehen. Zu seiner Zeit wird der Geldbetrag gewissenhaft nachgewiesen und die Verwendungs-Art angegeben werden. Marienwerder, den 3. May 1829.

Roscius, Geh. Reg. Rath.

Vermächtnisse.

Die Gärtner Thierseschen Eheleute zu Hennersdorf bei Liebenthal, haben außer den Vermächtnissen von 250 Rthlr. zu Seelenmessen und 150 Rthlr. für den Fall, daß im dortigen Orte ein besonderer Pfarrer angesetzt werde, für die Schul-Casse daselbst 12 Rthlr. und für die Orts-Armen-Kasse 100 Rthlr. ausgesetzt.

Der Bauer Friedrich Niering zu Ullersdorf bei Liebenthal, vermachte für arme Schulkinder am Ort 10 Rthlr.

Die zu Görlitz verstorbenen Fräuleins v. Burgsdorf haben folgende Legate ausgesetzt: für die Bibelgesellschaft daselbst 100 Rthlr., für das dortige Waisenhaus 100 Rthlr., der Armen-Kasse 100 Rthlr. und dem Krankenhause 100 Rthlr.

Die Erben der verstorbenen Anna Maria Pinkwart geborne Hoffmann, zu Ottendorf, Sprottauschen Kreises, haben ohne dazu verbunden zu seyn, nach dem Wunsche ihrer Erblasserin, von deren Nachlasse die Summe von 100 Rthlr. für die evangelische Kirche daselbst vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 13. Juni 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 66. Die Einsammlung einer allgemeinen evangel. Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der in Hohenfriedeberg, Liegnitzschen Regierungs-Bezirkes, abgebrannten Kirche betr. I. No. 3250. C.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. April d. J. zum Wiederaufbau der in Hohenfriedeberg, Liegnitzschen Regierungsbezirkes, abgebrannten Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Häusern der ganzen Monarchie zum Besten der Gemeinde auf Abrechnung ihrer Beiträge zu diesem Baue zu bewilligen geruhet.

Bei dem Interesse, welches die Nation an der denkwürdigen Stadt Hohenfriedeberg nach ihrer geschichtlichen Bedeutung hat, ist zu hoffen, daß der Ertrag der Sammlung nicht gering seyn werde.

Dem zufolge und in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 21. v. M. bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Herren Superintendenten und die Herren Landräthe Unsers Departemens hierdurch auf, zu dem obigen Behuf eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in den Städten und auf dem Lande zu bewerkstelligen und die eingegangenen freiwilligen Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses binnen acht Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse, Uns aber die diesfälligen doppelten Nachweisungen nebst Spezialien einzusenden.

Liegnitz, am 2. Juni 1829.

No. 67. Den Bau der Breslau Leipziger Kunststraße betr. I. G. 1958.

Jn unberechnenbarer die Vortheile für den Verkehr und das allgemeine Wohl überhaupt sind, wenn überall auf geräumige, zu jeder Jahreszeit ohne Gefahr und Aufenthalt zu benutzenden feste Wege Bedacht genommen wird, um so nöthiger ist es in allen Ständen die Zahl derer zu vermehren, welche Kenntniß vom Bau und von Instandhaltung der Wege sich angeeignet haben.

Zur Erlangung solcher Kenntnisse bietet der Bau der Breslau Leipziger

Kunststraße, welcher so eben im Görlitzschen Kreise begonnen hat, eine sehr günstige Gelegenheit dar.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter fordern Wir daher auf, solche im besten Lebensalter sich befindende Männer, welche in der Regel durch Tagearbeit ihren Unterhalt gewinnen, Anstelligkeit und Neigung zum Wegebau zeigen, auch von sittlich guter Führung sind, zu vermögen, daß sie bei dem beregten Kunststraßenbau, welcher muthmaßlich mehrere Jahre hindurch so lange es die Witterung erlaubt, fortgesetzt werden wird, gegen Tagelohn oder im Verding sich anstellen lassen, solchen Falls sich außer dem Legitimations-Attest auch mit

einer gut beschlagenen Schaufel
einer Rodehacke oder einem Grabscheit
und einem Trageseil

versehen, und bei dem Bau-Condukteur Prange zu Görlitz bald melden.

Die zu Wegewärter-Stellen notirten Versorgungs-Berechtigten Militair-Invaliden, werden wohl thun, wenn auch sie die Gelegenheit zu ihrer Vorbildung benutzen. Denn die Königl. Regierung wird um so geneigter zu ihrer Anstellung seyn, wenn sie sich auszuweisen vermögen, bei diesem Bau längere Zeit fleißig und gut gearbeitet, und in jeder Hinsicht vorwurfsfrei sich benommen zu haben.

Liegnitz, den 3. Juni 1829.

No. 68. Wegen Verdingungen der Anfuhr des Brennholzes für das Regierungs-Geschäfts-Lokale. II. F. 2973.

Es soll die Anfuhr des Brennholzes für die Geschäfts-Lokale der hiesigen Königl. Regierung im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die Quantität dieses Holzes ist 150 Klaftern und die Anfuhr geschieht mit 75 Klafter Eichen Scheitholz aus dem Unterforst Fuchsberg und mit 75 Klaftern Kiefern- oder Fichtenholz aus den Unter-Forsten Lindhardt und Helle, Revier-Verwaltung Panthen. Die Lizitations-Termine stehen vor dem Commissario, Regierungs-Sekretair Gerst, auf den 29. Juni d. J. in dem Forsthause zu Fuchsberg und auf den 1. Juli d. J. in dem Forsthause zu Lindhardt an, wozu geeignete Unternehmer dieser Anfuhr entweder im Ganzen oder in angemessenen einzelnen Quantitäten hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können übrigens sowohl bei den Forstbeamten der genannten Unterforste als auch in der hiesigen Regierungs Registratur eingesehen werden.

Liegnitz, den 8. Juni 1829.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministerii mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. August v. J. zu bestimmen geruht, daß die Zweifel, welche über die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu den kirchlichen und Schulbauten in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen obwalten und einander widersprechende Entscheidungen der verschiedenen competenten Gerichtshöfe veranlaßt haben, im Wege der Gesetzgebung unter Zuziehung der betreffenden Provinzialstände beseitigt werden sollen und zugleich um den Interessenten den Zeit- und Kosten-Aufwand der Prozeßführung zu ersparen, die Suspension der Prozesse über diesen Gegenstand, sie mögen bereits schweben oder deren Einleitung nachgesucht werden, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. v. M. angeordnet.

No 1.. Die Suspension der Prozesse über Beitragspflichtigkeit zu kirchlichen und Schulbauten in vormals sächs. Landestheilen. I. L. 3370.

Dies wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 28. April 1829.

Der Minister der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Altenstein.

Der Justiz-Minister.
Gr. Dankelmann.

„Indem Wir vorstehende Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen „Kenntniß bringen, bemerken Wir, daß die Anordnungen wegen Regulirung des Interimistici in kirchlichen und Schulbausachen hierdurch keine „Veränderung erleiden." Liegnitz, den 10. Juni 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Stempelfreiheit der Behufs des Eintritts in die allgemeine Wittwen-Kasse auszustellenden Atteste betr.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß auch zu den Behufs des Eintritts in die allgemeine Wittwen-Kasse ausgestellten Tauf-, Kopulations- und Gesundheits-Attesten ein Stempelbogen von 15 Sgr. adhibirt worden, da aber diese Atteste stempelfrei sind und nur der Wechsel und dessen gerichtliche Recognition resp. dem Werth- und Ausfertigungsstempel unterworfen ist, so wird hierauf, jedoch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die vorbemerkten stempelfrei auszufertigenden Atteste, um den Gebrauch zu anderen Zwecken auszuschließen, mit dem Vermerk, daß die Ausfertigung zum Behuf des Beitritts zur allgemeinen Wittwen-Kasse geschehe, versehen seyn müssen.

Breslau, den 26. Mai 1829.

Anmeldung der Taback-Aecker für 1829.

Es steht zwar schon durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1828. (No 5) die Verpflichtung fest:

daß ein Jeder, der eine Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich gehalten ist, vor Ablauf des Monats July dem Steuer-Amte des Bezirks, die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Damit indessen Niemand aus Vergessenheit unterlasse dieser Verpflichtung zu

genügen, so wird an dieselbe auf Anordnung des Herrn General-Direktors der Steuern hiermit noch besonders erinnert, und zugleich den Steuerpflichtigen empfohlen, wenn ihnen die Größe ihrer Tabacksländer nicht genau bekannt ist, dieselbe vorher genau zu ermitteln, um sie in Morgen und Quadratruthen Preußisch richtig angeben zu können, und sich dadurch gegen die künftig unnachsichtlich eintretende gesetzliche Strafe der unrichtigen oder unterlassenen Angabe, sicher zu stellen.

Schon im verflossenen Jahre fand ich mich veranlaßt, mittelst der, durch die Amtsblätter der Provinz erlassenen Bekanntmachung vom 22. Juni, denjenigen, welche sich mit dem Anbau des Tabacks beschäftigen, dringend zu empfehlen, auf die richtige Ausmittelung der Größe ihrer Tabaksländer, eine besondere Sorgfalt zu verwenden, weil jetzt, da nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828. die Größe der mit Taback bepflanzten Grundflächen der einzige Maaßstab für die Besteurung sey, die genauesten Revisionen der angegebenen Größen erfolgen, und dadurch alle unrichtig gemachten, oder ganz unterlassenen Angaben zuverläßig zur Entdeckung, und gesetzlichen Bestrafung kommen würden. Ich verband damit zugleich das Ersuchen an die Herren Landräthe und die Ortsbehörden, meine Bekanntmachung zur Kenntniß ihrer Verwalteten zu bringen, um auch ihrerseits mit dahin zu wirken, daß von denselben die Größe des Tabackslandes mit sorgfältiger Aufmerksamkeit ausgemittelt werden möge.

Wenn nun im Jahre 1828. im Verhältniß gegen die früheren Jahre nur wenige und in vielen Taback bauenden Gemeinen, gar keine Strafen, wegen unrichtig angegebener Größe der Tabacksländer zu erkennen gewesen sind, so darf ich dieses als eine Folge der guten Aufnahme meiner wohlgemeinten Warnung ansehen; ich wiederhole solche daher auch für das laufende Jahr, und erneuere mit derselben zugleich das Ersuchen an die Herren Landräthe und die Ortsbehörden, dem guten Zweck auch dieses Jahr ihre Mitwirkung zu schenken, durch die allein dahin zu gelangen ist, daß wegen unrichtig angegebener Größe der Tabaksländer, gar keine Straffälle mehr vorkommen werden, was zur Beförderung des, für einen Theil der Provinz sehr wichtigen Tabacksbaues, wesentlich beitragen würde.

Breslau, den 5. Juni 1829.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Fiedler, wurde als Pastor in Samitz, Haynauschen Kreises bestätiget.

Der vormalige Bürgermeister zu Strehlen, Ehrmann, ist als Bürgermeister in Löwenberg gewählt und bestätiget worden.

Der Schuladjuvant Beyer ward Schullehrer in Bärsdorf, Haynauschen Kreises, und der Schullehrer Gansel, zeither in Groß-Reichen, ist nach Kaischwitz, Liegnitzschen Kreises als Organist und Schullehrer befördert worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 20. Juni 1829

Verordnungen von Staats-Behörden.

Erfolgte Ernennung der Verwaltungs-Commission für die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus

Nachdem des Königs Majestät in den Allergnädigst erlassenen Landtags-Abschieden vom 9. Juni 1827. und 22 Februar d. J. die Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt für die Provinz Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Ober-Lausitz zu genehmigen geruht haben, auch die von dem hochverordneten Provinzialständen zur Verwaltung dieser Anstalt erwählten Deputirten

1. der Herr Landrath von Meier zu Steinau,
2. der Stadtälteste Herr Frommelt zu Liegnitz, und
3. der Erbscholze Herr Bittner zu Grosen bei Wohlau

Allerhöchst bestätigt worden, so sind dieselben nunmehr unter dem Vorsitz des von mir zum Königl. Commissarius ernannten Herrn Regierungs Rath Sohr hieselbst zusammengetreten und haben unter dem Namen:

Verwaltungs-Commission für die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus

ihre Geschäfte begonnen, welche zunächst darin bestehen, die zur bald möglichen Eröffnung der Anstalt noch erforderlichen Baulichkeiten und innere Einrichtungen anzuordnen und ausführen zu lassen, auch den Organismus zur künftigen Verwaltung des Instituts, durch Ausarbeitung der erforderlichen Entwürfe und Regulative zur Hausordnung und zu den Dienst-Instruktionen der Beamten vorzubereiten. Die Zuschriften und Eingaben an die Verwaltungs-Commission sind zu Händen des Herrn Regierungs-Rath Sohr hieselbst zu adressiren. Sobald die erwähnten Vorbereitungen beendigt seyn werden und die Eröffnung der Anstalt erfolgen kann, wird das Weitere, insbesondere auch wegen des bei der Anmeldung und Aufnahme Gemüths-

kranker Personen zu beobachtenden Verfahrens, öffentlich bekannt gemacht werden.

Breslau, den 11. Juni 1829.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7?. Betr. die Concurrenz der Königl. Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güter-Verwaltungen. I. C. No. 3156.

Die mittelst Allerhöchster Königlicher Kabinets Ordre vom 7. Juni 1828. sanktionirte Instruktion vom 30. desselben Monats, durch welche die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 31. December 1825. abgeändert und die Ressort-Verhältnisse der Königlichen Regierungen, und Provinzial-Schul-Collegien zu den Königlichen General-Commissionen näher bestimmt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. Juni 1829.

Instruktion

wegen der Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güter-Verwaltungen bei den zum Geschäfts-Kreise der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen.

Die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December 1825. wegen der Organisation und Amts-Befugnisse der Provinzial-Behörden sub No XI. ertheilten Vorschriften, werden mit Allerhöchster Genehmigung, wie folgt, näher bestimmt und modificirt.

§. 1.

Die Befugnisse der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zur Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse in den zum Geschäfts-Kreise der General-Commissionen gehörigen Angelegenheiten wird

a. auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Auseinandersetzung nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen ist; dagegen gebührt

b. den General-Kommissionen wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen die Bestätigung aller Rezesse und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieselben im Wege des Vergleichs zwischen dem Fiskus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Collegien stehenden Instituten, sey es unter ihnen selbst, oder mit denen Hintersassen zu Stande gebracht sind.

§. 2.

Das hiernach (§. 1. Litt a.) den Regierungen und Provinzial-Schul-

Collegien verbleibende Bestätigungs-Recht, umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke,

b. dieselben und die Provinzial-Schul-Collegien aus dem Interesse des Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

§. 3.

Bei den von den General-Commissionen geleiteten Auseinandersetzungen haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien den Fiskus und von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen der General-Commissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Dagegen bleibt es rücksichtlich der von den General-Commissionen geleiteten Auseinandersetzungen

a. wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiskalischen und landespolizeilichen Interessen der Verwaltungs-Ressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Corporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. s. w., bei der den General-Commissionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staats-Behörden sein Bewenden.

Diese Stellvertretung soll denselben auch in den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen zuständig seyn:

b. wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, den 30. Juni 1828.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister
v. Altenstein.	v. Schuckmann.	v. Motz.

Es soll die Anfuhr des Brennholzes für die Geschäfts-Lokale der hiesigen Königl. Regierung im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden verdungen werden. No. 71. Wegen Verdingung der Anfuhr des Brennholzes für das Regierungs-Geschäfts-Lokale. ad II. 29. S. F.

Die Quantität dieses Holzes ist 150 Klaftern und die Anfuhr geschieht mit 75 Klafter Eichen-Scheitholz aus dem Unterforst Fuchsberg und mit 75 Klaftern Kiefern- oder Fichten-Holz aus den Unter-Forsten Lindhardt und

Helle, Revier-Verwaltung Panten. Die Lizitations-Termine stehen vor dem Commissario, Regierungs-Sekretair Gerst, auf den 29. Juni d. J. in dem Forsthause zu Fuchsberg und auf den 1. Juli d. J. in dem Forsthause zu Lindhardt an, wozu geeignete Unternehmer dieser Anfuhr entweder im Ganzen oder in angemessenen einzelnen Quantitäten hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können übrigens sowohl bei den Forstbeamten der genannten Unterforste als auch in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden.

Liegnitz, den 8 Juni 1829.

No. 72. Die den Stadtgemeinden zugestandene Berechtigung zur Einführung einer Hundesteuer betreffend. I. P. 4589.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. April 1829, betreffend die den Stadtgemeinden zugestandene Berechtigung einer Hundesteuer wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. Juny 1829.

Aus den in Ihrem Berichte vom 1. d. M. angeführten Gründen will Ich den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeinde-Beschlusses einzuführen, wobei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren ist:

1) Der Steuersatz bleibt dem Communal-Beschluß mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von drei Thalern jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund übersteigen.
2) Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, die in jeder Gemeinde fest zu bestimmen sind, entrichtet. Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu bezahlen.
3) Die Einführung der Steuer muß von der Communal-Behörde Acht Wochen zuvor angekündigt werden.
4) Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt, muß jederzeit nach den Ortsverhältnissen im Communal-Beschlusse besonders ausgesprochen werden. Wenn hierüber Differenzien entstehen, hat an Orten, wo eine besondere Polizei-Behörde, außer dem Magistrat besteht, diese, andernfalls aber die vorgesetzte Regiernng auf die Reklamation des Eigenthümers, ohne weitern Rekurs zu entscheiden. Zum Gewerbe sind solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen getrieben werden
5) Persönliche Exemtionen finden nur für die accreditirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin, und für diejenigen an den Handelsplätzen fungirenden Consuln statt, welche nicht diesseitige Unterthanen sind.

6) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein. Die Bestrafung der Militair-Personen wird in solchen Fällen auf den Antrag der Communal- oder Polizei-Behörde durch die Militair-Vorgesetzten verfügt.

7) Es hängt von dem Beschlusse der Communal-Behörde ab, ob die Steuer zur Orts-Armen-Kasse fließen, oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeinde-Glieder verwendet werden soll. Die Strafen fließen jedenfalls zu den Orts-Armen-Kassen. Was die Eximirten betrifft; so habe Ich durch Meine an den Kriegsminister erlassene Ordre vom 23. Januar d. J. bereits bestimmt, daß die Beiträge der Militair-Personen für militairische Zwecke verwendet werden sollen, weshalb die Communal-Behörde solche an den Commandanten des Orts abzuführen hat. Auf verabschiedete Militair-Personen und auf die Civil-Beamten der Militair-Administration findet dieses jedoch keine Anwendung. In Rücksicht auf die Eximirten Civil-Personen soll die Verwendung zwar auch für die Bedürfnisse und ein Interesse des Orts statt finden doch auf vorhergehende Anzeige an das Ministerium des Innern und mit dessen Zustimmung.

8) Ueber die nach Ortsverhältnissen zweckmäßigste Form der Erhebung und Controlle der Steuer, hat die Communal-Behörde unter Genehmigung der vorgesetzten Regierung, welche nöthigenfalls durch das Ministerium des Innern mit allgemeiner Anweisung hierüber zu versehen ist, einen Beschluß zu fassen und vor der Einführung der Steuer bekannt zu machen.

9) Alle, in Beziehung auf das Halten der Hunde stehende Polizei-Vorschriften, bleiben auch fernerhin in Kraft und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publikums deshalb erforderlichen Maaßregeln der Polizei-Behörden nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt seyn, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu verpönen.

Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit dessen auf die angehenden Anträge der Communal-Behörden zu verfahren.

Potsdam, den 29. April 1829.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Zoll-Inspector Gottwald zu Berun Zabrzeg ist vom 1. Juli

d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Ratibor versetzt, und die einstweilige Verwaltung der Ober-Zoll-Inspector-Stelle zu Berun Zabrzeg dem Sekretair Löser von dem Provinzial Steuer-Directorat zu Posen übertragen worden.

Die Oekonomie-Commissions-Gehülfen von Sock und Küster sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung zu Oeconomie-Commissarien ernannt und im Geschäfts Bezirk der unterzeichneten Behörde angestellt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Soldin, den 2. Junius 1829.

Königl. Preuß. General-Commission.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Historische Nachr. aus dem Liegnitzer Regier. Bezirk für den Monat Maie.

Der Tagearbeiter Aler aus Bröthen rettete am 19 v. M. einem Kinde des Schumachers Kienast zu Hoyerswerda, welches in einen mit Wasser gefülltem Abzugsgraben gefallen war, das Leben.

Ein Gleiches geschah Seitens der verehelichten Hausbesitzer Jurk an einem Kinde des Fleischers Sinapius zu Hoyerswerda, welches in einen Brunnen gestürzt war.

Die verehelichte Lehnrichter Scholze zu Dorgenhausen, Hoyerswerdaer Kreises, rettete den Sohn des dasigen Bauers Popella aus dem hoch angeschwollenen Elsterflusse.

Der Schmiedegeselle Herbst zu Liegnitz rettete mit Lebensgefahr ein 5jähriges Kind aus dem angeschwollenen Schwarzwasser.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch zu Warmbrunn hat der Gemeinde des ihm zu gehörigen Dorfes Petersdorf zum Bau eines neuen Gemeindehauses Bauholz und Ziegeln in dem Geldwerthe von 230 Rthlr. geschenkt. Außerdem fährt derselbe fort, halbjährlich in jeder Gemeinde auf seinen Gütern für die Armen noch ein besonderes in Geld, Getreide oder Mehl bestehendes Gnadengeschenk, nach der Größe des Orts, vertheilen zu lassen.

Der Gedinge-Häusler Gottfried Sturm zu Kromnitz hat für die Gemeinde 100 Rthlr. geschenkt, wovon die Zinsen vorzüglich an unverschuldete Unglückliche vertheilt werden sollen. Eben so hat derselbe für den Kreuzträger zum Gebrauch bei öffentlichen Begräbnissen einen neuen Mantel von schwarzem Tuch geschenkt.

In Ober-Bielau, Görlitzer Kreises, hat die evangelische Kirchengemeinde, mit Einschluß der Schuljugend, durch freiwillige Beiträge der dasigen Kirche zum Gebrauch beim Gottesdienste 4 Posaunen und 2 Waldhörner geschenkt.

Unglücksfälle.

Die Frau eines Kretschmers zu Deutsch-Kessel, Grünberger Kreises, kochte frisch gewachsene Morcheln, um ihre beiden Töchter von 11 und 8 Jahren damit zu sättigen. Nach dem Genuß dieser Speise folgte heftiges Erbrechen und beide Mädchen starben bald nachher, der ärztlichen Hülfe ungeachtet, unter starken Convulsionen.

Ein Knabe von 2 Jahren 7 Monaten, der Sohn eines Gärtners zu Prittag, Grünberger Kreises, fiel vom Stuhle, stach sich bei diesem Falle, das in Händen habende Messer über dem rechten Auge in den Kopf, und starb bald darauf an dieser tödtlichen Verletzung.

Zu Kromnitz, Bunzlauer Kreises, schoß ein Knabe ein mit gehacktem Blei geladenes Gewehr unvorsichtiger Weise aus dem Fenster auf die Straße ab; der Schuß traf ein 6jähriges Mädchen, und verletzte sie dergestalt, daß sie nach 3 Tagen starb.

Außer diesen 4 Individuen sind 9 Personen ertrunken, 2 auf den Feldern todt gefunden und 2 durch unglückliches Fallen ums Leben gekommen, überhaupt also 17 Personen mit tödtlichem Ausgange verunglückt.

Unter den Ertrunkenen befand sich der am 19. Mai in der Oder bei Leubus verunglückte Lieutenant v. Buggenhagen vom 6. Kürassier-Regimente, dessen Leichnam am 24. ohngefähr 20 Schritte von der Stelle des Versinkens entfernt, aufgefunden, und Tages darauf zu Leubus feierlich und mit Militair-Ehrenbezeigungen beerdigt worden ist.

Erhenkt haben sich 9, ersäuft 2 Personen.

Abgebrannt sind in den verschiedenen Kreisen des Departements 17 Gebäude in 10 Bränden, von denen der zu Rachlau im Kreise Hoyerswerda der erheblichste war, indem dabei 2 Bauergehöfte und 5 Häuslerstellen in Rauch aufgingen.

Durch das Uebertreten der Oder und der Katzbach in der ersten Hälfte des Monats ist den Dämmen, so wie den angrenzenden Aeckern und Wiesen an vielen Orten bedeutender Schaden zugefügt worden.

Ein Nagelschmidt zu Haynau hat, wahrscheinlich aus Rachsucht und gekränktem Ehrgefühl, eine mit Schrot geladene Pistole, mit der er sich selbst erschießen wollen, auf den Sohn eines andern Nagelschmiedes abgeschossen, und ihn lebensgefährlich verletzt. Er befindet sich in Kriminal Untersuchung.

Bemerkenswerthe Natur-Ereignisse.

Bei dem Dorfe Poydritz am Bober, unterhalb Naumburg gelegen, ist das Terrain sehr bergicht und waldig. In einer Bergschlucht mit thonigem Boden und vielen Quellen, hat sich eine Art Bergfall ereignet. Eine Masse Erde von 40 bis 50 Fuß Breite und 8 bis 10 Fuß Dicke hat sich abgetrennt, empor gehoben, und rutscht mit allen darauf befindlichen Sträuchern und Bäumen (worunter Eichenbäume zu Mühlwellen brauchbar) ohne Unterbrechung ihrer Vegetation bergabwärts, hat bereits gegen 200 Schritte Weges

zurückgelegt, und droht dem Mühlgraben eine Verschüttung, wodurch der Wassermüller in Pendritz ganz außer Nahrungsstand gesetzt werden würde. Er hat zwar den Mühlgraben mit einer Art von Brücke überbaut, und hofft, daß die Masse sich darüber fortwälzen würde; gelänge aber auch dies, so würde solche doch weiterhin den Abzugsgraben verschütten.

Liegnitz, den 4. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Betr. das von dem Geh. Ober Bau-Rath Crelle herauszugebende Werk über die Landbau-Kunst.

Der, durch mehrere Werke über Baukunst und verwandte Wissenschaften rühmlichst bekannte Herr Geheime-Ober-Bau-Rath Crelle zu Berlin ist Willens, ein, von dem Königl. Ministerio uns empfohlenes Werk,

unter dem Titel:

Populär geschriebenes Handbuch der Landbaukunst,

herauszugeben.

Dieses Werk soll die Landbaukunst für Stadt und Land, und zwar für die meisten und gewöhnlichsten Fälle, umfassen, ausschließend also den Bau der Prachtgebäude und größerer, ungewöhnlicher Anlagen, die eigene große Werke erfordern, und an welchen es auch nicht fehlt. Man soll darin, überall mit Rücksicht auf die neuern Verbesserungen, Einrichtungen und Erfindungen, insofern die Erfahrung sie bewährte, und welche bei der Anlage, Construction und innern Einrichtung der Gebäude zahlreich sind, indem dahin z. B. auch die neueren Verbesserungen der Heitzungen und Schornsteinleitungen, die Luftheitzung, die Küchen mit verdecktem Feuer, die Benutzung der Dämpfe zum Kochen, die Verbesserung der Verbindung der Dächer, Decken, Treppen u. s. w., die bessere Benutzung der Räume u. s. w. gehören, nicht allein die Lehre von der Construction der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf dem Lande, und der mancherlei am meisten vorkommenden Gebäude in den Städten, sondern auch Entwürfe der Gebäude selbst, nach den verschiedenen Bedürfnissen, finden, begleitet von praktischen Rathschlägen, wie unter den mancherlei Verhältnissen, dauerhaft und wohlfeil zugleich und also mit wahrem Vortheil zu bauen sey, und wie die Baue auszuführen sind. Angehende Architecten werden darin Anweisungen zu ihrer künftigen Geschäftsführung finden, die zugleich auch in Rücksicht der Bau-Anschläge, der Taxen von Gebäuden u. s. w. den Bauenden selbst von Nutzen seyn können. In Beziehung auf die nach der Localität sich richtende Verschiedenheit der Bauarten, soll es sich soweit ausdehnen, daß es mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat, wenigstens für Deutschland, und die angrenzenden Länder, soweit sie nicht zu sehr davon verschieden sind, passe. Der Vortrag soll so einfach und deutlich seyn, daß er jedem verständlich sey. Die wissen-

schaftliche Zurüstung, welche, absichtlich bemerklich gemacht, häufig der Popularität schadet, soll die Schrift nicht zur Schau tragen, wohl aber unbemerkt enthalten.

Der Herr Herausgeber hofft, daß sich der Gegenstand, ungeachtet seines nicht geringen Umfanges, bei gehöriger Oekonomie, der Deutlichkeit unbeschadet, in zwei Bänden, jeden von 50 bis 60 Bogen, in Quart-Format, von den erforderlichen Zeichnungen begleitet, die allerdings zahlreich nöthig seyn dürften, werde abhandeln lassen. Sollten indessen zwei Bände durchaus nicht zureichen, so werden dem Gegenstande drei Bände zu 50 bis 60 Bogen, nebst Zeichnungen, gewidmet werden, in keinem Fall aber mehr.

Theils um dem Publiko dieses Werk so wohlfeil als möglich zu liefern, theils um zu erfahren, ob das Bedürfniß desselben wirklich von dem Umfange sey, wie es scheint, wird der Weg der Subscription gewählt. Wenn die Theilnahme für das Unternehmen bedeutend und die Subscriptionen zahlreich genug seyn sollten, so wird es, ungeachtet der großen Menge und Kostbarkeit der nöthigen Kupfer, möglich seyn, jeden Band, in einzelnen Exemplaren gekauft, mit schwarzen Kupfern für fünf Thaler Preuß. Courant zu liefern.

Die Käufer müssen sich jedoch verbindlich machen, die resp. zwei oder drei Theile des Werks zu nehmen.

Diejenigen, welche für die Sache sich interessiren, können die vollständige Anzeige bei den Baubeamten Unsers Regierungs-Bezirks einsehen, welche auch zur Subscriptions-Sammlung bereit seyn werden.

Liegnitz, den 3. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gerichtsscholze Simon zu Samitz, hat der evangelischen Kirche zu Lüben eine Schuldforderung, welche mit Einschluß der erstrittenen rückständigen Zinsen, ungefähr 228 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. beträgt, als Geschenk zugeeignet. Verdienstliches.

Diesen Beweis wahrhaft religiöser Gesinnung bringen Wir hiermit belobend und Nachahmung wünschend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz am 30. Mai 1829.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beim Festungsbau in Posen ist den 29. Dezember v. J. ein gewisser Christoph Rehfeld gestorben, angeblich aus Luz, im Steinauer Kreise, des

Regierungs-Bezirkes Liegnitz, 49 Jahr alt, evangelischer Religion. Da bisher weder der frühere Aufenthaltsort des 2c. Rehfeld noch dessen Angehörige haben ermittelt werden können, so ergeht an die Letztern hierdurch die Aufforderung nach gehöriger Legitimation, den Todtenschein des Rehfeld bei mir kostenfrei in Empfang zu nehmen.

Posen, den 10. Juni 1829.

Prittwitz,
Ingenieur-Capitain und Festungs-Baudirektor.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 27. Juni 1829

Aufruf

zur menschenfreundlichem Unterstützung der durch die neulichen Ueberschwemmungen Beschädigten in Schlesien.

Die Ueberschwemmung, welche in diesen Tagen durch das Austreten nicht nur der Oder, sondern fast aller kleinern, aus dem Gebirge kommenden Gewässer entstanden, hat sich über einen großen Theil von Schlesien verbreitet und der dadurch verursachte Schaden ist von einem noch gar nicht zu übersehenden Umfange. Um der großen Menge Verunglückter nach Möglichkeit und bald zu Hülfe zu kommen, ist es zu wünschen, daß sich in mehreren Gegenden der Provinz einzelne Vereine von Menschenfreunden bildeten, welche die eingehenden milden Beiträge, auf die sich wohl in reichem Maße rechnen läßt, in Empfang nehmen und für deren zweckmäßige Verwendung gewissenhaft sorgen wollen. Und da ich selbst von Herzen wünsche, etwas zur Förderung dieses wohlthätigen Zwecks beitragen zu können, so bin ich gern bereit, von denjenigen Menschenfreunden und Patrioten, die etwa ein besonderes Vertrauen zu mir haben, oder auch nicht sogleich wissen möchten, an wen sie ihre Beiträge abgeben könnten, diese unmittelbar anzunehmen und mich der gewissenhaften Vertheilung zu unterziehen.

In gleicher Art kann auch von den resp. Vereinen verfahren werden, welche sich bloß mit der Annahme der milden Gaben, nicht aber mit der speziellen Vertheilung derselben befassen wollen. Jeden Falls wird es mir angenehm seyn, durch die Vereine sowohl von den eingegangenen Beiträgen als der wegen deren Vertheilung getroffenen Disposition benachrichtigt zu werden, damit nicht Fälle einer doppelten Betheilung der Verunglückten vorkommen können.

Breslau, den 17. Juni 1829.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Dem vorstehenden Aufrufe des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Exzellenz, fügen wir die Benachrichtigung bei, daß Unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse die für die Verunglückten des diesseitigen Regierungs-Bezirks von denen, die sich für denselben zunächst interessiren, bestimmten Unterstützungen annehmen wird.

Täglich eingehende amtliche Anzeigen stellen die in ihrem Gesammtumfang noch nicht ganz zu übersehenden traurigen Folgen der letzten Ueberschwemmungen als sehr beträchtlich dar. Die Oder, der Bober, die Katzbach, ja kleinere Flüsse und Bäche haben an vielen Orten die Dämme durchbrochen, sehr viele Brücken, einige Häuser und Wege zerstört, die Ufergegenden überschwemmt, die Aussicht auf eine gesegnete Erndte vernichtet, und im Glogauer Kreise stehen, nach zwei Damm-Durbrüchen der Oder, noch jetzt mehrere Meilen fruchtbaren Landes unter Wasser.

Die edele Wohlthätigkeit der Schlesier hat sich, wie bei allen früheren Veranlassungen, so auch aufs Neue durch die reichlichen Spenden für die Wasserverunglückten in Ost- und Westpreußen herrlich bewährt, und — wir sprechen es mit gerechtem Vertrauen aus — sie wird die von ähnlichen Verheerungen heimgesuchten Bewohner der vaterländischen Provinz gewiß auch nicht hülflos lassen.

Liegnitz, den 22. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 73. Wegen Verdingung der Anfuhr des Brennholzes für das Regierungs-Geschäfts-Lokale. ad II. 2973. F.

Es soll die Anfuhr des Brennholzes für die Geschäfts-Locale der hiesigen Königl. Regierung im Wege der Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die Quantität dieses Holzes ist 150 Klaftern und die Anfuhr geschieht mit 75 Klaftern Eichen-Scheitholz aus dem Unterforst Fuchsberg und mit 75 Klaftern Kiefern- oder Fichten-Holz aus den Unterforsten Lindhardt und Helle, Revier-Verwaltung Panthen.

Die Licitations-Termine stehen vor dem Commissario Regierungs-Sekretair Gerst, auf den 29. Juny d. J. in dem Forsthause zu Fuchsberg und auf den 1. July d. J. in dem Forsthause zu Lindhardt an, wozu geeignete Unternehmer dieser Anfuhr entweder im Ganzen oder in angemessenen einzelnen Quantitäten hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können übrigens sowohl bei den Forstbeamten der genannten Unterforste als auch in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden.

Liegnitz, den 8. Juny 1829.

Zur Abhaltung der diesjährigen Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminario zu Bunzlau mit solchen Schulamtsbewerbern, welche die amtliche Bildung als Volksschullehrer in keinem Haupt-Seminario erhalten haben, ist der 7te und 8te July für dieses Jahr anberaumt worden, als welches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 28. Mai 1827. (Amtsblatt 1827. pag. 123.) hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 16. Juny 1829.

No. 74. Betrifft die Prüfung der in keinem Seminario gebildeten Schulamts-Bewerber. I. C. 3621.

Da, wie Wir ungern bemerken, sehr viele Behörden der Amtsblatt-Verordnung vom 22. August v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1828. Nr. 36.)

wegen zweckmäßiger Aufstellung der Buden an Wochen, Getreide- und Jahrmärkten,

noch nicht genüget haben, wiewohl die damals bestimmte Frist längst abgelaufen ist; so werden sie hierdurch befehliget, bei Vermeidung nachdrücklicher Verfügungen unfehlbar binnen 4 Wochen erschöpfende Folge zu leisten.

Liegnitz, den 20. Juny 1829.

No. 75. Erinnerung an die Berichts-Erstattung über die Aufstellung der Buden an Märkten. I. 5159. P.

Die vielfach bei Uns unmittelbar eingehenden Gesuche um Anordnung, daß die durch die letzten Ueberschwemmungen verursachten Schäden untersucht und abgeschätzt werden, veranlassen Uns, die Verunglückten darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich zur schleunigern Erfüllung ihrer Wünsche mit dergleichen Gesuchen an die betreffenden, mit besonderer Instruktion in dieser Hinsicht versehenen Königl. Landrathämter zu wenden haben.

Liegnitz, am 24. Juny 1829.

No. 76. Betrifft die Untersuchung der Wasserschäden. I. No. 5244. P.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf den Grund des hohen Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 13. May d. J. haben Wir einen Termin zur Vererbpachtung der bei Starczanowo im Domainen-Amte Lang Goslin belegenen Mörgel-Kalk-Brennerei auf den 8. July d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Landräthlichen Amte Oberniker Kreises, im Amtshause zu Lang-Goslin anberaumt, wozu Erbpachtslustige eingeladen werden. Die Erbpachtbedingungen können jederzeit sowohl hier in Unserer Domainen-Registratur, als auch in den Registraturen des Landräthlichen Amts zu Obernik und des Domainen-Amts Lang-Goslin eingesehen werden.

Die Vererbpachtung der bei Starczanowo im Domainen-Amte Lang Goslin belegenen Mörgel-Kalk-Brennerei betr.

Zu diesem hart an dem schiffbaren Warthestrom nahe bei dem Dorfe Starczanowo belegenen Etablissement gehören außer den darauf befindlichen Gebäuden überhaupt 87 Morgen 155 □Ruthen incl. Baustellen und einer Mörgelgrube. Der Erbpächter muß außer dem Rauchfangsgelde einen im Kapital ablösbaren Erbpachts-Kanon von jährlich 73 Rthlr. 9 Sgr., so wie eine jährliche Grundsteuer von 2 Rthlr. 15 Sgr. übernehmen; das Minimum des Erb-

standgeldes von 155 Rthlr., mit welchen angebothen werden muß, wird durch die Licitation gesteigert.

Jeder, welcher mitbiethen will, muß sich vorher über seine Qualifikation ausweisen, und eine baare Kaution von Einhundert Thaler deponiren, welche alsdann dem Erwerber auf das Erbstandsgeld angerechnet werden wird. Die übrigen Bedingungen können in den oben erwähnten Registraturen eingesehen werden.

Posen, den 4. Juny 1829.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben die Herren Universitäts=Professoren Dr. Middeldorpf und Dr. Coeln hieselbst, als Mitglieder der für die evangelischen Kandidaten des Predigtamtes im hiesigen Königlichen Consistorio bestehende Prüfungs Commission, zu Consistorial-Räthen Allerhöchst zu ernennen geruhet, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. Juny 1829.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Wegegeld-Empfänger Krasselt zu Spiller, Löwenberger Kreises, Haupt-Amts Bezirks Liebau, als Auszeichnung für seine über 50 Jahre hindurch treu geleisteten Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen.

Breslau, den 17. Juny 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 4. Juli 1829

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1192. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. April 1829, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg, bis zum 30. April 1831.

No. 1193. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3 Mai 1829, die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu Gunsten der Weber und Würker betreffend.

No. 1194. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Mai 1829, die Benutzung der in einzelnen Deposital-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General Depositorii betreffend.

No. 1195. Das Publikandum wegen des dem Componisten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegiums, vom 9. Juni 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Bezeichnung d. eingelösten Zins-Coupons v. Staats-Schuld-Dokumenten.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs, ist die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Documenten, welche bei den zum Ressort des Königlichen Hochlöblichen Finanz-Ministerii gehörenden Königlichen Kassen für Rechnung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation kommen oder in Zahlungsstatt bei denselben eingehen, vor der Ablieferung, auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt werden. Das Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nicht allein, wie schon bisher, diejenigen Zins Coupons von Staats-Schuld-Documenten, denen eine oder beide Ecken der untern Seite weggeschnitten, und die dadurch als von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unmittelbar

realisirt bezeichnet sind, sondern auch die auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte durchkreuzten Zins-Coupons, als für deren Rechnung bereits eingelöset, ungültig sind, nur mißbräuchlich noch im Umlaufe seyn könnten, und deren Valuta dem Inhaber nicht bezahlt werden wird.

Berlin, den 10. Juny 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deez. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 77. Die Instandhaltung der mit Kreishülfe gebauten Straßen betreffend. I. G. No. 2186.

Der Augenschein lehrt, daß seit einigen Jahren in den meisten Kreisen des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, von deren Einsassen recht viel für den Straßenbau gethan worden ist.

Damit diese Leistungen aber auch zuverläßig bleibenden Nutzen stiften, ist es unumgänglich nöthig, daß die durch gemeinsame Anstrengungen, gewöhnlich Kreishülfe genannt, gebauten Straßen, von denen, welche, laut Gesetz (wobei Wir nur auf den §. 6 und 7. des Wege-Reglements für Schlesien vom 11. Januar 1767. hinweisen wollen,) zur Instandhaltung verpflichtet sind, auch wirklich ununterbrochen ausgebessert und im Stande gehalten werden. Wem diese Instandhaltung obliegt, und wie sie zu bewerkstelligen, dies geht aus dem eben erwähnten Gesetz hervor, und werden, wo solches nicht beihändig ist, die Königl. Landräthlichen Aemter daraus mittheilen, worauf es ankommt.

Nur darauf wollen Wir noch aufmerksam machen, daß an den meisten Orten die Pflicht zur Instandhaltung dadurch sehr wesentlich erleichtert wird, wenn, je nachdem längere oder kürzere Wegestrecken im Stande zu halten sind, mehrere Orts-Einsassen ein für allemal dazu ausgewählt und bestimmt werden, sich der Sorge für Unterhaltung der Wege zu unterziehen. Die dafür aus der Gemeinde-Kasse zu zahlende baare Abgeltung kann nicht beträchtlich seyn; an manchen Orten wird es deren vielleicht gar nicht bedürfen, und Uebertragung bei Gemeindediensten, z. B. den Nachtwachen, Transporten u. s. w. als Schadloshaltung genügen. Werden bestimmte Personen dazu bestellt und mit den erforderlichen Werkzeugen versehen, um nach eingetretenem Regen- oder Thauwetter, unverzüglich das Wasser abzuleiten, die Geleise auszufüllen und einzuebenen u. s. w., so werden sie in diesen Arbeiten zu einer, dem Zweck förderlichen Uebung gelangen, ohne jedesmalige besondre Aufforderung thun, worauf es ankommt, und die Dorfgerichte wissen, an wen im Säumnißfalle sie sich zu halten haben.

Ueberhaupt kann das sorgfältige Ein- und Nachplaniren in Stand gesetzter Straßen nicht genug empfohlen werden, da dies das vorzüglichste Mittel ist, dieselben fest zu bekommen, und bei Versäumung dessen die besten Straßen bald wieder zu Grunde gehen.

Wir vertrauen den Königl. Landräthlichen Aemtern, daß sie diese Andeutungen zweckdienlich verfolgen werden. Den, in Folge der nassen Witterung, an Wegen und Brücken jüngst entstandenen Beschädigungen ist, in so weit es nicht für Staats-Rechnung verwaltete Kunststraßen sind, ehemöglichst von den Kreis-Einsassen auf gesetz- und verfassungsmäßige Weise Abhülfe zu verschaffen.

Wir rechnen darauf, daß die Herrn Distrikts-Polizei-Commissarien hierbei den Königl. Landräthlichen Aemtern thätige Unterstützung gewähren, und es nie an den nöthigen öftern Revisionen werden fehlen lassen, damit die Wege und Brücken durchgängig bleibend in einem solchen Zustande sich befinden, wie die Sicherheit des Publikums und die Beförderung des Verkehrs es erheischen.

Liegnitz, den 20. Juny 1829.

No. 78. Das neue Arznei-Verpflegungs-System bei der Armee betreffend. I. P. 5123.

Die Herren Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen, und sämmtliche Civil-Aerzte und Wundärzte werden hierdurch angewiesen, wenn sie in den Fall kommen, für Militairs auf Königliche Kosten Arzneien zu verordnen, sich dabei in Gemäßheit des § 45. der Instruction zur Ausführung der mit dem 1. Januar 1829. bei der Königlichen Armee eingetretenen neuen Arznei-Verpflegung, nach der neuen Militair-Pharmacopoe, welche sowohl im Büreau des Medicinal-Stabes der Armee zu Berlin, als in den Provinzen bei den General-Aerzten der Armee-Korps gegen den Betrag von 5 Sgr. pro Exemplar käuflich zu erhalten, dato auch den Kreis Physikern zugefertigt ist, zu achten.

Liegnitz, den 21. Juny 1829.

No. 79. Betrifft die Abschreibung der auf den katastrirten, den Dominien entzogenen Gewerbs-Abgaben ruhenden Grundsteuer. II. D. 2953.

Des Königs Majestät haben durch die an das Königl. Staats-Ministerium erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. zu genehmigen geruhet, und zugleich das Königl. Finanz-Ministerium ermächtiget, daß die auf den katastrirten, den Dominien entzogenen Gewerbs-Abgaben ruhenden Grundsteuern auf den Grund nicht allein rechtskräftiger Entscheidungen, sondern auch gerichtlich beglaubigter, zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten abzuschließenden Recesse, wodurch der Wegfall der katastrirten Gewerbs-Abgaben glaubhaft bescheinigt wird, im Kataster abgeschrieben werden dürfen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 24. Juny 1829.

No. 80. Wegen Ausbildung angehender Gewerbtreibender in der

Unter Beziehung auf die Amtsblatt-Verordnung vom 9. Juni 1828 und die darin bezognen, die Bedingungen zur Aufnahme angehender Gewerbetreibender in der technischen Gewerbeschule zu Berlin näher angebenden, frühern Verordnungen, fordern Wir die Königl. Landräthlichen Aemter und

technischen Gewerbeschule zu Berlin. I. G. 1996.

die Magisträte im Bezirk Unsrer Verwaltung hierdurch auf, die vorschriftlich befähigten jungen Leute, welche in das bezeichnete Institut aufgenommen zu werden wünschen, mit den nöthigen Ausweisen versehen, binnen 14 Tagen anzumelden, auch zu Vermeidung jeder Ungewißheit, sollte ein geeigneter Bewerber sich nicht gefunden haben, dies innerhalb der gedachten Frist anzuzeigen.

Die Gemeinwichtigkeit des Gegenstandes bürgt Uns, daß dieser Angelegenheit der thätigste Antheil gewidmet werden wird.

Liegnitz, den 28. Juni 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfung der Präparanden für das kathol. Schullehrer-Seminarium betreffend.

Die Prüfung derjenigen Lehr-Amts-Präparanden, welche für den nächsten Lehr-Cursus in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar aufgenommen zu werden wünschen, wird hier am 4., 5., 6. August statt finden. Zu dieser Prüfung haben sich die Präparanden acht Tage zuvor mündlich oder schriftlich in dem Seminar zu melden, und hierbei die in dem Publikandum vom 4. Juli 1827. enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

Nächstdem finden wir noch nöthig, bekannt zu machen, daß der nächste Lehr-Cursus wahrscheinlich verlängert werden wird, und daß in dem ersten halben Jahre keine Unterstützungen, in dem darauf folgenden aber, nur einigen der Vorzüglichsten werden gereicht werden können, daß daher die sich meldenden Präparanden nachweisen müssen, inwiefern sie mit den nöthigen Subsistenzmitteln mindestens für das erste Jahr versehen sind.

Da wir häufig die Erfahrung gemacht haben, daß junge Leute, ohne die nöthigen Vorkenntnisse und ohne wahren innern Beruf sich in den Schulstand drängen, so sehen wir uns veranlaßt, die betreffenden Kreis-Schulen-Inspektoren aufzufordern, nicht nur das Maaß der Kenntnisse der Präparanden in jedem einzelnen Unterrichts-Zweige auf den Zeugnissen genau anzugeben, sondern auch eine vollständige Charakteristik der Geistes- und Gemüths-Anlagen beizufügen. Diese Charakteristik ist um so wichtiger, als die Anlagen des Geistes und Herzens in einer kurzen Vorprüfung hier nicht mit Sicherheit erforscht werden können, und es von den erstern ganz vorzüglich abhängt, inwiefern ein Seminarist sich die nöthigen Kenntnisse wird aneignen können, und inwiefern er für den überaus wichtigen Zweck der Jugendbildung begeistert, zu der Erwartung berechtigt, daß er sich dereinst demselben mit Liebe und Eifer widmen wird. Zum Zeichen der Aechtheit sind sämmtliche Zeugnisse von den Kreisschulen-Inspektoren mit dem Amtssiegel zu verschließen.

Wir fordern zugleich sämmtliche Kreis-Schulen-Inspektoren auf, Präparanden von schwachen Anlagen, trägem Geiste oder wohl gar von unsitt-

lichem Wandel zu ermahnen, eine andere Berufsart zu wählen, diejenigen aber, welche bei sonst guten Anlagen, in Kenntnissen mangelhaft vorbereitet befunden worden, anzuweisen, sich unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers noch erst besser vorzubilden; um sich nicht fruchtlos die Kosten der Reise und des hiesigen Aufenthalts zu machen, da in jedem Falle nur die tüchtigsten Präparanden in dem Seminar werden aufgenommen und selbst während des Lehr-Cursus die nicht völlig geeigneten, aus dem Seminar ohne Weiteres werden entlassen werden.

Breslau, den 22. Juni 1829.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Porto's zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Nachgegebene unentgeldliche Bedeckung durch Königliche Land-Beschäler.

Des Königs Majestät haben zur Beförderung der Landespferde-Zucht allergnädigst zu befehlen geruhet, daß den Pferdezüchtern aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer die Bedeckung ihrer Zuchtstuten durch Königliche Landbeschäler vorläufig auf drei Jahre unentgeldlich gewährt werden soll, wenn sie dazu gute und vorzugsweise bereits von Königl. Landbeschälern gezogene Stuten vorstellen.

Dieser allerhöchste Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sind die Königl. Land-Gestüt-Officianten angewiesen worden, bei ihren Bereisungen der Beschälstationen im Frühjahr und Herbst auf diejenigen Stuten der Pferdezüchter aus der Klasse der kleinern ländlichen Grund-

besitzer, welche nach der ihnen ertheilten besondern Instruction der gewährten Begünstigung würdig befunden worden, Bescheinigungen zur unentgeldlichen Bedeckung durch Königliche Landbeschäler zu ertheilen.

Berlin, den 6. Juny 1829.

Der Königl. Oberstallmeister, Chef sämmtlicher Haupt- und Land-Gestüte.
(gez) von Knobelsdorff.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der vormalige Buchhalter bei der Glashütte zu Rauscha, Neumann, hat der evangelischen Kirche zu Freywaldau, Saganschen Kreises, ein Geschenk von 25 Rthlr. in Golde verehrt.

Der Inwohner und Schleierweber Gottlieb Stumpe zu Ludwigsdorf, Schönauschen Kreises, hat dem dortigen evangelischen Kirch-Collegio „Zwanzig Thaler" als Geschenk für das Kirchen-Aerarium zugestellt.

Liegnitz, den 19. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der Kaufmann Vogel-Weiner in Lauban hat für die evangelische Kirche zu Wingendorf die Summe von 150 Rthlr. vermacht, und außerdem zum kirchlichen Gebrauch einen ganz vergoldeten silbernen Kommunionkelch und einen dergleichen Hostienteller verehrt.

Der zu Greifenthal, Löwenbergschen Kreises, verstorbene Gärtner und Ortsrichter Neumann vermachte der Kirche zu Giehren 100 Rthlr.

Desgleichen der Bauer Schwabe zu Wilhelmsdorf, Goldberg-Hannauschen Kreises, für die Kirche daselbst 200 Rthlr., für die Schule 200 Rthlr. und für die Armenkasse 200 Rthlr.

Desgleichen die Töpferwittwe Wolf zu Naumburg am Queis 200 Rthlr., wovon die Zinsen für ein jährlich zu haltendes Requiem, für arme Schulkinder und für die Armenkasse vertheilt werden sollen.

Desgleichen der Brauhofsbesitzer Vogel zu Görlitz für das dortige Waisenhaus 10 Rthlr.

Desgleichen die Weißgerber Pfeifferschen Eheleute zu Sprottau 100 Rthlr für die dortige evangelische Kirche.

Der Chyrurgus Wendler zu Daubitz, Rothenburgschen Kreises, machte der dortigen evangelischen Kirche ein Geschenk von 10 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 11. Juli 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

In Gemäßheit eines Rescrips der hohen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, vom 20. v. Mts., wird die gegen die kaiserlich österreichischen Staaten in Bezug auf Vieh und auf giftfangende Gegenstände bestandene Grenzsperre hierdurch wieder aufgehoben. No. 81. Die Aufhebung der Grenzsperre gegen die kaiserl. österreichischen Staaten im Bezug auf Vieh u. auf giftfangende Gegenstände betreffend. I. P. 5578.

Liegnitz, den 3. Juli 1829.

Die bedeutenden Ueberschwemmungen, welche vor Kurzem mehrere Orte und Gegenden des Regierungs-Bezirks betroffen haben, lassen nachtheilige Folgen auf den Gesundheitszustand der Menschen und Hausthiere besorgen, wenn denselben nicht bei Zeiten durch angemessene Maaßregeln entgegen gewirkt werden sollte. Die letztern sind in den Bekanntmachungen vom 12. März d. J., im Amtsblatt pro a. c. pag. 115., und vom 23. September 1816, im Amtsblatt pro 1816 pag. 390., zur öffentlichen Kenntniß gebracht, worauf Wir das Publikum und die Behörden hierdurch aufs Neue aufmerksam machen wollen. No. 82. Die Maaßregeln zur Verhütung der nachtheiligen Folgen d. Ueberschwemmungen betreffend. I. P. No. 5660.

Liegnitz, den 3. Juli 1829.

Von dem 1sten Bataillon des 37sten Infanterie-Regiments sind die nachfolgend näher bezeichneten beiden Soldaten, nämlich: No. 83. Verfolgung der vom 37. Infanterie-Regiment entwichenen beiden Soldaten Hering u. Hartwig. I. M. 1603.

1. Franz Hering aus Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, schwarzbraunes Haar, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, breites Kinn, finstern Blick und schielende Augen, braune Gesichtsfarbe und untersetzter Gestalt, bekleidet mit einer blauen Dienstjacke, weiß leinen Hosen, Halbstiefeln, mit einer Halsbinde und blauer Feldmütze;

2. Carl Hartwig, ebenfalls aus Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises, 21 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, blondes Haar, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, zur Zeit noch ohne Bart, schmales Kinn, volles Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und schwacher Statur, bekleidet mit einer alten blauen Dienstjacke, blauer Dienstmütze mit Schirm, schwarzer Halsbinde, mit grauen leinen Hosen und Halbstiefeln

aus der Garnison Thorn am 23 v Mts. entwichen. Die Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks werden aufgefordert auf die Entwichenen zu invigiliren, und sie im Betretungsfalle an das Kommando des genannten Regiments mittelst Transports abzuliefern.

Liegnitz, den 5. Juli 1829.

No. 84. Den Wirkungskreis der General-Superintendenten betr. I. C. 4186.

Nachdem des Königs Majestät den bisherigen Superintendenten, Herrn Bobertag in Lobendau, zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien zu ernennen geruht haben, werden in Gemäßheit höhern Auftrages die evangelischen Kirchengemeinen und ihre Vorsteher, imgleichen die Privat-Patronats-Behörden und alle an der Beaufsichtigung und Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens Theil habende Personen weltlichen Standes zu der Ehrerbietung, Willfährigkeit und Folgsamkeit gegen den benannten Herrn General-Superintendenten aufgefordert, welche ihm als dem ersten geistlichen Vorgesetzten der Provinz und als beständigen Commissarius des Königl. Consistorii und der Königlichen Regierungen gebührt.

Hierbei werden noch folgende, auf Allerhöchsten Befehl von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten erlassene, die Amtsverhältnisse der Herren General-Superintendenten betreffende Bestimmungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Herren General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Consistorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornehmlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu brin-

gen, und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet und stehen wie diese, in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

Sie haben sich als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

Sie haben, außer andern wichtigen Gegenständen, ihr Augenmerk zu richten: auf die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinen vorhandenen äußerlichen Mittel, auf die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche, und auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchen-Visitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Special-Superintendentur übertragen ist, so wie sie auch die Einweisung der neu ernannten Superintendenten als Pfarrer bei den Gemeinden derselben auf Requisition der Königl. Regierungen zu vollziehen haben. Sie sind aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schul-Visitationen, die der Special-Superintendent in den Parochien seiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen und der leichen auch selbst vorzunehmen.

Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle, sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten, und sich der Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn sich von ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten läßt, auf Requisition der Königl. Consistorien und der Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen zu unterziehen.

Liegnitz, den 6. July 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Beziehung auf die Bekanntmachung wegen der von des Königs Ma- Ernennung des Ge-

neral-Superintendenten f. Schlesien.

jestät beschlossenen Anstellung von General Superintendenten für sämmtliche Gebietstheile der Monarchie, wird hiermit im Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Königliche Majestät den bisherigen Superintendenten Bobertag in Lobendau zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien und zum ersten geistlichen Mitgliede und Director des unterzeichneten Königlichen Consistorii zu ernennen geruht haben.

Breslau, den 16. Juny 1829.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung des Choralbuchs von Naue.

Der Musik-Director Naue an der Universität Halle hat ein Allgemein evangelisches Choralbuch herausgegeben, dessen Einführung wegen seiner Zweckmäßigkeit wünschenswerth ist.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns beauftragt, auf das in Rede stehende Choralbuch aufmerksam zu machen, welches hiermit geschieht.

Breslau, den 23. Juni 1829.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 18 Juli 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 85. Betrifft die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Verlust der Rittergutseigenschaft nach erfolgter Parzellirung. I. P. No. 5355.

Da von einigen Seiten Zweifel erhoben worden in Betreff der Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Verlust der Rittergutseigenschaft nach erfolgten freiwilligen Parzellirungen, wie diese Bestimmungen im Artikel XIII. des Ergänzungs Gesetzes vom 2. Juny 1827. enthalten sind,

1. auf diejenigen Rittergüter, welche schon vor eingetretener Parzellirung nicht mehr oder weniger, als den in der angeführten Gesetzstelle als Minimum vorgeschriebenen Umfang hatten, und
2. auf die in Folge der Domainen-Veräußerungs-Instruction vom 30. October 1820. mit der Rittergutseigenschaft verkauften Domainen-Güter in Beziehung auf die denselben von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1827. bewilligte ritterschaftliche Kreisstandschaft,

so hat sich das Königliche hohe Staats-Ministerium veranlaßt gefunden, zur Beseitigung dieser Zweifel unterm 30. April d. J. Folgendes zu erklären:

1. zu 1. können die Eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhange mit der in den sämmtlichen Edicten über Organisation der Provinzial-Stände gleichlautend enthaltenen Bestimmung:

> daß die ritterschaftliche Standschaft eines Gutes aufhöre, sobald dessen Eigenschaft als Rittergut durch Zerstückelung vernichtet worden,

nicht anders als dahin verstanden werden, daß der in Folge freiwilliger Zerstückelung eintretende Verlauf der Rittergutseigenschaft und der damit gesetzlich verbundenen ständischen Gerechtsame bei einem jeden Gute, gleichviel ob dasselbe vor eingetretener Zerstückelung einen größern oder geringern Umfang oder Werth als das gesetzlich vorgeschriebene Normalmaaß gehabt habe, eintreten müße, sobald der Umfang oder Werth desselben nach erfolgter Parzelli-

rung nicht mehr jenes Normalmaaß erreichet; mithin wird bei den Gütern, deren Umfang, Werth und Ertrag vor der Parzellirung das Normalmaaß nicht überstieg oder selbst nicht erreichte, der Verlauf der Rittergutseigenschaft und der damit verbundenen Vorrechte bei einer jeden Veräußerung irgend eines noch so kleinen Bestandtheils desselben eintreten müssen, wie solches denn auch der größeren Deutlichkeit wegen in den Verordnungen für Westphalen vom 13. July 1827. Artikel XI. und für die Rheinprovinzen vom nämlichen Dato Artikel XVI. ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

2. zu 2. Die mit der Rittergutes-Qualität veräußerten Domainen-Güter sind von des Königs Majestät in der Kreistags-Ordnung für Schlesien vom 2. Juny 1827. §. 4. lit. A. in Beziehung auf die Kreisstandschaft den alten Rittergütern völlig gleichgestellt; dieselben werden demnach, gleich wie sie mit jenen gleicher Rechte theilhaftig geworden, mit ihnen auch ganz den nemlichen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen müssen.

Wenn nun nach Vorschrift der Gesetze bei den alten Rittergütern die Verringerung der Substanz bis unter das in den eben allegirten Allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebene Maaß den Verlust der Rittergutseigenschaft herbeigeführt und dieser, da er die Ausschließung aus den auch deren ritterschaftliche Kreisstandschaft begründenden Matrikeln zur Folge hat, gleichzeitig den Verlust dieses letztern Vorrechts nach sich zieht, so muß wie bei diesen auch bei den mit der Rittergutseigenschaft veräußerten Domainen-Gütern der Verlust der Kreisstandschaft in Folge freiwilliger Parzellirung in Schlesien eintreten.

1. Bei einer jeden Veräußerung eines Theils des Guts ohne Rücksicht auf den Umfang des Ertrags oder der Grundfläche des bei der Parzellirung bei dem Gute Verbleibenden

   in Schlesien bei den Gütern, welche vor der Parzellirung einen nach den Prinzipien des landschaftlichen Creditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von nicht mehr oder weniger als 1000 Thaler und in der Ober-Lausitz bei denen, welche vor der Parzellirung eine Grundfläche von nicht mehr oder weniger als 500 Magdeburgsche Morgen haben.

2. Bei den Gütern dagegen, deren Ertrag oder Umfang vor der Parzellirung der vorstehend angegebenen Sätze überstieg, wenn der Ertrag oder Umfang des nach der Veräußerung bei dem Gute Verbleibenden, diese Sätze nicht mehr erreicht.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 6. July 1829.

No. 86. Betrifft das Erschei-

Nach amtlichen Nachrichten hat sich sowohl im Kröbener als im Birnbaumer Kreise, Posenschen Regierungs-Bezirks, das durch seinen Stich dem Vieh häufig gefährliche Insekt, die Columbaczer Mücke oder auch Kankerfliege

genannt, in so bedeutender Menge gezeigt, daß schon mehrere Viehhäupter in Folge der dadurch erlittenen Verletzungen eingegangen sind.

nen der Columbaczer Mücke. I. P. 5640.

Dies veranlaßt Uns, die in dieser Beziehung Seitens des Ober-Collegii medici et sanitatis unterm 8. May 1804. erlassene Bekanntmachung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

„Da sich gegenwärtig in dem Ober-Barnimschen Kreise ein Insekt aufs Neue in großer Menge zeigt, welches die Gestalt einer Geiße oder kleiner Fliege hat, in großen Schwärmen das Rindvieh anfällt, und durch seine Stiche und die darauf erfolgenden Entzündungs-Zufälle nicht nur ein Erkranken, sondern auch häufig den Tod der gestochenen Häupter bewirkt, und es zu befürchten steht, daß dergleichen Insekt bei der ihm so günsti en Witterung sich an mehreren Orten zeigen werde; so hält das Ober-Collegium medicum et sanitatis sich verpflichtet, das Publikum, und besonders die Landbewohner, auf die Natur und die Schädlichkeit dieses Insekts aufmerksam und mit den gegen diese Landplage zu treffenden Vorkehrungen und anzuwendenden Heilmitteln hierdurch bekannt zu machen. Zugleich aber wird den Landphysicis, auch Kreis-Chirurgen, hierdurch anbefohlen, bei der Erscheinung dieser Insekten in ihren Distrikten in Gemäßheit der in diesem Publikando enthaltenen Vorschriften überall zu verfahren. — Dies Insekt, welches zu keiner bestimmten Gattung bis jetzt gezählt werden kann, hat Aehnlichkeit mit einer großen Geiße oder kleinen Fliege, und wird von dem Landbewohner gewöhnlich mit dem Namen: Kanker-, Schubfliege, giftige Fliege, Dickkopf belegt; in den neuen Systemen der Insekten-Lehre führt es den Namen Colombaczer Fliege (Rhagio colombaczensis Fabric), weil solche in der Ungarschen Gespannschaft dieses Namens angetroffen wird, und alljährlich daselbst große Verwüstungen unter dem Rindvieh verursacht. — In unseren Gegenden findet sich zwar diese Fliege mehrentheils alle Frühjahre ein, jedoch wird sie nur bei feuchter und warmer Witterung in großer Anzahl bemerkt, und hat ihren Ursprung aus Larven, die in Sümpfen leben. — Diese Thiere führen ein gemeinschaftliches Leben und halten sich in großen Haufen in der Nähe sumpfiger Wälder oder Felsenhöhlen auf, die ihnen bei ungünstiger Witterung Schutz gewähren können. — Sie scheuen den heißen Sonnenschein und die Kälte gleich sehr, und pflegen daher vorzüglich gegen Abend das Vieh anzufallen, von welchem sie das schwarze oder dunkele am häufigsten befallen. — Bei kühlem regnigten Wetter kommen sie wenig zum Vorschein, sondern halten sich ruhig unter den Blättern der Bäume und in den Höhlungen der Berge; desto häufiger erscheinen sie aber bei der Rückkehr der warmen Witterung, wo sie ausgehungert das Vieh anfallen und am gefährlichsten sind. — Die Lebensdauer dieses Insekts ist nur kurz, und gegen die Mitte des May-Monats pflegt es schon zu verschwinden. — Heftige Winde und Regengüsse sind demselben am schädlichsten und vertilgen es schnell, auch wird es von den Schwalben und anderen Vögeln und von den Wasser-Nym-

phen (Libellula) in großer Menge aufgezehrt. — Um nun diese schädlichen Insekten von den Weideplätzen oder Ställen zu vertreiben, ist es rathsam, starke Rauchfeuer durch Anzündung von Stroh, Laub, gedörrtem Mist ꝛc. zu unterhalten.

Um aber das Rindvieh vor den oft tödtlichen Folgen dieser Insektenstiche zu sichern, sind folgende Vorkehrungen anzuwenden: 1) muß das Rindvieh so wenig als möglich und nur bei warmem Sonnenschein oder kalter regnigter Witterung ausgetrieben werden; 2) muß das Vieh noch vor dem Abend von der Weide ab- und zu Dorfe getrieben werden; 3) muß man es nicht in der Nähe von sumpfigen Waldungen, Felsenhöhlen oder Klüften weiden lassen; 4) um das Vieh, welches dennoch ausgetrieben werden muß, gegen den Stich der Thiere zu sichern, ist es nöthig, vor dem Austreiben selbiges über den ganzen Körper mit Thran, oder mit einer Mischung aus Thran und gepulvertem Schwefel zu bestreichen; ganz besonders müssen das Maul, die Nasenlöcher, die inneren Theile der Schenkel und der Schlauch mit diesem Oele eingerieben werden, weil gerade an diesen Oertern die Fliegen der dünnen Bedeckung wegen am häufigsten das Vieh verwunden, und die Stiche diesen empfindlichen Theilen die gefährlichsten Zufälle verursachen; 5) müssen jedem Haupte ebenfalls vor dem Austreiben einige Eßlöffel Thran, oder Thran und Schwefelpulver zu gleichen Theilen eingegeben werden. — In Ermangelung des Thrans, hat man in Polen das Vieh mit einem concentrirten Absud von Tabaksblättern gewaschen; auch ist folgende Salbe mit Nutzen angewendet worden: Altes Schmeerfett ein Pfund, Steinöl ein halb Loth, wohlgemischt zur Salbe bereitet, und um den dritten Tag Nase, Maul, Ohren, After und Geschlechtstheile des Viehes damit einzuschmieren. — Was die Behandlung der durch die Insekten gestochenen Thiere anbelangt, so ist zuvörderst zu bemerken, daß die Gefahr weniger von der giftigen Beschaffenheit, als von der Menge der Stiche abhängt. — Je mehr der Stich empfindliche und mit einer dünnen Haut versehene Theile betroffen hat, desto bedeutender sind die darauf folgenden Zufälle. — Am gefährlichsten und tödlichsten ist die Entzündung der Zunge, der inneren Theile der Nase und des Afters, welche durch die Stiche der Fliege verursacht wird, und wodurch eine so bedeutende Geschwulst erfolgt, daß dadurch eine Erstickung zu Wege gebracht werden kann. — Die Verwundungen dieser letzten Theile erfordern, bei heftigen Graden der Entzündung, Blutlassen und außerdem Bähungen von warmer Milch, einer Abkochung von Fliederblumen und Leinsaamen. — Bei der Hals-Entzündung ist das Eingeben warmer Milch, frischen ausgepreßten, nicht riechenden Oels, geschmolzener Butter und Kleientrank sehr nützlich. — Auch Garbentrank mit Honig erleichtert die Entzündung und mildert die Gefahren. — Die Stiche an weniger empfindlichen Theilen können mit Salzwasser gewaschen werden. Berlin, den 8. Mai 1804.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum et sanitatis."

Liegnitz, den 7. July 1829.

Der früher beim Stamm des 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments gestandene und am 1. Februar d. J. bei dem 38sten Infanterie-Regiment eingetretene Musketier Heinrich Schramm aus Sagan, ist am 29. v. M. aus der Garnison zu Glatz desertirt.

No. 87. Verfolgung des entwichen Musketier Schramm vom 38sten Infanterie-Regiment. I. 1625. M.

Derselbe ist 21 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß $8\frac{1}{4}$ Zoll groß, hat schwarzes Haar, gewöhnliche Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, etwas aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, braune Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, und war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer Montirung mit gelben Knöpfen, gelben Achselklappen, worauf die Nro. 38., ferner mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Rande, schwarzer Halsbinde, grauen leinenen Pantalonhosen und Halbstiefeln.

Wir fordern die Polizeibehörden Unsers Verwaltungs-Bezirks auf, den entwichenen rc. Schramm, falls er irgendwo sich betreten läßt, festzunehmen und an das Commando des genannten Regiments nach Glatz mittelst Transports abzuliefern.

Liegnitz, den 9. July 1829.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Den Unterhalts-Kosten Punkt bei Ablieferung der zur Straf-Section verurtheilten Landwehrmänner betr.

Es ist von der Königl. Kommandantur allhier in Anregung gebracht, daß öfters, bei Ablieferung der zur Straf-Section commandirten Landwehr-Männer von den Civil-Behörden das Attest über die Dürftigkeit derselben oder ihrer Verwandten fehle. Es haben daher sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte dieses Requisit, bei den durch Civil-Erkenntniß zur Straf-Section verurtheilten Militair-Personen zu beobachten und wegen der subsidiarisch zu den Unterhaltungs-Kosten verpflichteten Verwandten des Abzuliefernden, die Vorschriften der Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805. und deren Declaration vom 20. October 1822. in der Gesetz-Sammlung Pag. 206. wahrzunehmen.

Glogau, den 19. Juny 1829.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder

Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfang an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spielens in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeichniß der im Departement des Königl. O. L. Gerichts zu Glogau vorgefallenen Dienstveränderungen vom 1. April bis ultimo Juny 1829.

1) Die zeitherigen Auscultatoren: Sattig, Hasse, Jacob, Streckenbach, von Ohlen-Adlerskron, Mündel, Albinus, Anderseck, Dittrich, Kattner, Schrötter, Blumberg, Werner und Ball sind zu Referendarien ernannt worden.

2) Der bisherige Kammergerichts-Referendarius, Hauptmann v. Beyer, ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Liegnitzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts in Liegnitz bestellt.

3) Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Canzlei-Assistent Samuel Hoffmann ist an die Stelle des abgegangenen Criminal-Actuarii Scheibel zum Criminal-Actuarius beim Inquisitoriate zu Grünberg ernannt.

4) Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Neumann ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Haynau-Goldbergschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goldberg bestellt.

5) Der bisherige Canzlei-Assistent und gewesene Staabs-Trompeter Hettwer ist zum Canzelisten bei dem Königl. Land-Gerichte zu Görlitz an die Stelle des verstorbenen Canzlisten Groll ernannt.

6) Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Kügler zu Liegnitz ist zum Justizrath ernannt worden.

7) Dem Stadtrichter Strela zu Friedeberg am Queis ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte, mit dem Titel „Justizrath" ertheilt, und der dadurch erledigte Stadtrichter-Posten in Friedeberg a. Q. dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Zenker verliehen worden.

8) Der zeitherige auf Wartegeld gestandene Premier-Lieutenant außer Dienst Ferdinand Hindemit ist zum Registrator, Salarien-Kassen-Rendant, Actuarius und Canzlisten, beim Königl. Stadt-Gericht zu Polkwitz ernannt und bestellt.

9) Der Kammergerichts-Referendarius Schulze ist an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau versetzt worden.

10) Der Ober-Landes-Gerichts Assessor Gebel zu Breslau ist zum Land- und Stadt Gerichts-Director in Liebenthal, an die Stelle des zum Bürgermeister in Liegnitz gewählten Land- und Stadt-Gerichts-Directors Jochmann, ernannt.

11) Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Metzke ist zum Justizrath beim Herzoglichen Gericht des Fürstenthums Sagan bestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Uebersicht d. Brände u. Brandvergütungen im Herzogthum Sachsen vom 1. Oktob. v. J. bis Ende März d. J.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. Oktober vor. bis ult März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt hinausgegebenen Ausschreibens für den diesjährigen Oster-Termin von den Societätsgenossen

80,425 Rthlr.	25 Sgr.	5 Pf.	zu Vergütung von Brandschäden,
1,235 —	4 —	7 —	zu Vergütung von Feuergeräthschäden,
675 —	, —	, —	zu den Administrations-Kosten, und
71 —	25 —	, —	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
82,407 Rthlr.	25 Sgr.	, —	in Summa,
			und nach Abzug des besage der dem Ausschreiben beigefügten Berechnung pro Michael 1828 verbliebenen Bestandes an
3389 —	28 —	2 —	nur
79,017 Rthlr.	26 Sgr.	10 Pf.	

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und Stiftern des Herzogthums, so wie von der Niederlausitz, dem Altpreußisch Kottbusser und dem Schleusinger Kreise, ingleichen dem Königl. Preußischen Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt 63,848,208¾ Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptions-Quanto

Vier Silbergroschen

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches daher zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

84 Brände

ereignet haben, wovon

1 durch Gewitter,
10 " Verwahrlosung,
15 " muthmaßliche } Brandstiftung,
1 " vorsätzliche }
und
57 " unermittelte Zufälle enstanden, und wodurch
256 associirten Grundbesitzern

total eingeäschert		partiell beschädigt
139	Wohnhäuser,	57
147	Seitengebäude und Ställe,	19
112	Scheunen,	5
2	Schuppen,	—
1	Backhaus,	—
3	Brau- und Brennhäuser,	2
1	Schmiede,	—
—	Ziegelei,	1
6	Mahlmühlen,	2
1	Schneidemühle,	—
2	Windmühlen,	—
414	Summa	86 Summa.

abgebrannt worden sind.

Merseburg, den 1. Juni 1829.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation.

Bestrafung der Wittwe Tschantke.

Gesetzlicher Vorschrift zufolge wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bothenfrau Anna Rosine verw. Tschantke aus Melaune, wegen wiederholter Zollvergehen durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau, de publ. den 10. Oktober 1828. zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, und diese in dem Zuchthause zu Jauer verbüßt.

Reichenbach, den 25. Juni 1829.

Der Untersuchungs-Richter bei dem Haupt-Zoll- und Steuer-Amte Reichenbach.
Pfennigwerth.

Beschäftigung für Ziegelstreicher in Posen.

Geübte Ziegelstreicher finden fortwährend Beschäftigung auf der Königlichen Festungs-Ziegelei hieselbst. Posen, den 6 Juli 1829.

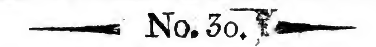
Königliche Fortification.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.



No. 30.

Liegnitz, den 25. Juli 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 88. Subscriptions-Eröffnung auf das Bildniß des Königl. Kammer-Gerichts-Präsidenten Herrn v. Trützschler. I. P. No. 5789.

Auf höhere Veranlassung bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch mehrere wohlgelungene Portraits hoher Personen vortheilhaft bekannte Maler Gebauer in Berlin zum Besten der Wasserverunglückten in der Provinz Schlesien das litographirte Bildniß des Königl. Kammer-Gerichts-Präsidenten Herrn von Trützschler auf Subscription zu 20 Sgr. für 1 Exemplar, herausgeben wird, und daß der Königl. Regierungs-Secretair Bergmann zur Annahme der binnen 4 Wochen anzumeldenden Subscription beauftragt worden ist.

Liegnitz, den 9. July 1829.

No. 89. Betr. die schädlichen Luftarten, welche sich unter gewissen Umständen bei Beackerung der Teichflächen entwickeln. I. P. 4373.

Beim Aufbrechen und bei der Beackerung der mit Wasser und Schlamm längere Zeit hindurch bedeckt gewesenen Teichäcker, werden zuweilen, vorzüglich aber, wenn auf Nässe plötzlich Hitze folgt, schädliche Luftarten entwickelt, die zu Erzeugung bösartiger, ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können.

Zur Verminderung und Beseitigung der diesfälligen Gefahr wird gereichen, wenn das Aufbrechen und die Beackerung solcher Flächen so lange ausgesetzt bleibt, bis letztere hinlänglich ausgetrocknet sind, ferner wenn solche Äckerflächen zuvor mit Reisig-Bränden belegt werden.

Liegnitz, den 13. July 1829.

No. 90. Der Eingang der sogenannten Lebens-Essenz des Dr. Kiesow wird verboten. I. P. 5987.

Nachdem die Medizinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der sogenannten Lebens-Essenz des verstorbenen Doktors J. G. Kiesow zu Augsburg anerkannt hat; so wird der Eingang dieses Medikaments in die Königl. Preußischen Staaten hiermit für die nächsten 5 Jahre in Gemäßheit eines Rescripts der hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medi-

cinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen vom 13. Juny d. J. gänzlich untersagt. Liegnitz, den 14. July 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr Excellenz dem Herrn General Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfang an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß der Professor Herber an der Universität zu Breslau, den von dem Erzbischof von Olmütz ihm verliehenen Titel eines Erzbischöflich-Olmützischen Consistorialrath annehmen und führen darf.

Der Candidat der Theologie, Wahoda, wurde als Prediger an der evangelischen Kirche zu Nochten, Rothenburgschen Kreises, bestätiget.

Der bisherige Schuladjuvant Heinrich in Röchlitz ward zum Organisten und Schullehrer in Groß-Reichen, Lübenschen Kreises, befördert.

Drewes, zeither Schullehrer in Seiffersholz, erhielt die Schullehrerstelle in Schertendorf, Grünbergschen Kreises.

Für den 3ten Polizei-Bezirk im Lübenschen Kreise, ist der von Nickisch-Rosenegk jun. zu Schwarzau zum Polizei-Distrikts-Commissarius bestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat Juny 1829.

Am 28. May fiel der 3jährige Sohn des Müllers zu Hoska im Kreise Hoyerswerda in den Elsterfluß, wurde jedoch von dem Sohne des Bauers Hirnascht daselbst glücklich gerettet.

Durch die Entschlossenheit und schnelle Hülfe des Gerichtsmanns Holzbecher und des Wirthschaftsvogts Seiffert zu Kauffung, Schönauer Kreises, wurde ein 8jähriger Knabe aus der schon sehr angeschwollenen Katzbach, in die er hineingefallen war, herausgezogen und vom Tode gerettet.

Unglücksfälle.

Wasserschäden.

Der in den ersten Tagen des Monats abwechselnd stattgefundene Regen hatte das Erdreich bereits gesättiget, und die Flüsse und Bäche mit einem höhern als gewöhnlichen Wasserstande versehen, als dieser Regen den 8ten, 9ten und 10ten häufiger fiel und zuletzt fast ununterbrochen anhielt, zugleich aber auch durch Nordwest-Wind ins Gebirge getrieben wurde. Die Gebirgsflüsse stiegen dadurch mehrentheils zu einer ganz ungewöhnlichen Höhe an, die unter den bekannten Fluthen nur hinter der außerordentlichen Höhe vom Jahre 1804. zurückblieb. Da dieses auch einen Theil des Breslauschen und des Oppelnschen Regierungsbezirks, vorzüglich das Glatzer Gebirge traf, so schwoll auch die Oder zu einer ungewöhnlichen Höhe an.

Von den Gebirgswässern im hiesigen Regierungsbezirk haben vornehmlich der Bober, die Katzbach, und die sich in beide ergießenden Gewässer, namentlich der Zacken, die Lomnitzbach, die Eichelsbach, die Zieder, die schnelle Neisse und andere kleinere Bäche bedeutenden Schaden in den an denselben belegenen Ortschaften der Kreise Landeshut, Hirschberg, Schönau, Goldberg, Löwenberg, Bunzlau, Sprottau und Sagan, angerichtet, Ufer und Dämme, Gebäude, Straßen, Brücken, Mühlenwehre und Schleußen zum Theil zerstört, zum Theil stark beschädiget, besonders aber die Gärten, Wiesen und Aecker der Uferbewohner sehr verwüstet, und die diesjährige Heu- und Getreide-Ernte in den Flußthälern vernichtet; ein Verlust, der um so mehr gefühlt wird, als dies zugleich meist die besten Grundstücke betrifft, welches besonders da der Fall ist, wo die Flußthäler breiter werden, als sie es im höheren Gebirge in der Regel sind. Im Löwenberg'schen Kreise hat vorzüglich die während der feindlichen Invasion im Jahre 1813. abgebrannte und seit der Zeit wieder aufgebaute sehr arme Stadt Lähn bedeutend gelitten. Der Bober, der durch die Stadt strömte, hat die Häuser sehr beschädiget, die Straßen und den Markt stellenweise aufgebrochen, und beide Boberbrücken ganz weggerissen. Bei Löwenberg und in den Kreisen Bunzlau, Sprottau und Sagan sind die Boberdämme auf mehreren Stellen durchbrochen, die besten Grundstücke unter Wasser gesetzt, eine Menge größerer und kleinerer Brücken theils weggerissen, theils beschädiget. Das Boberwehr bei Bunz-

lau nebst den dabei befindlichen Schleußen ist mehrentheils zerstört und umgangen, wodurch die beiden hinter einander liegenden bedeutenden Mühlenwerke auf lange Zeit zum Stehen gekommen, und die Grundstücke mehrerer Tillendorfer Einsassen sehr verwüstet worden sind. Das Retablissement dieser Mühlenwerke wird allein auf 10,000 Rthlr. geschätzt. Bei Sagan ist das dem herzoglichen Dominio gehörige Eisenhüttenwerk Neuhammer nebst Zubehör und die Mühle daselbst ganz weggerissen, und die Stadt Sagan hat ihren Verlust allein auf 10,000 Rthlr. abgeschätzt.

Die Chausseen und andere Wege waren auf mehreren Punkten so wesentlich beschädiget, daß hie und da die Communikation, wenn auch nur auf kurze Zeit, unterbrochen wurde.

Bemerkenswerth ist es, daß der Bober auf seiner ganzen Länge von Landeshut bis Sagan in der kurzen Zeit vom 11. bis 12. Juny seine größte Höhe erreichte, so daß die Ueberschwemmung nicht füglich durch einzelne Wolkenbrüche, sondern nur durch den ausgebreiteten starken Regen veranlaßt worden seyn kann.

Die Katzbachthäler haben verhältnißmäßig nicht weniger gelitten. In den Kreisen Schönau und Goldberg fanden die oben bemeldeten Wasser-Verheerungen ebenfalls statt, und besonders erheblich ist der Verlust in den Auen vom Einflusse der wüthenden Neisse, eine Meile oberhalb Liegnitz, bis zur Vereinigung der Katzbach mit der Oder. Bei Liegnitz selbst, fanden am 11. Juny mehrere Dammdurchbrüche statt, das Wasser ging durch die Vorstädte und trat selbst in die Niederstadt herein. Einige der schönsten Gärten und Kräutereien sind zum Theil verwüstet, zum Theil die Früchte darauf verdorben. Oberhalb Goldberg riß die Katzbach am 10ten ein Stück Chaussee von 25 Ruthen ganz weg, wodurch die Passage nach Löwenberg auch hier gesperrt, jedoch durch zweckdienliche Vorkehrungen am 12ten wieder eröffnet wurde.

Bedeutende Beschädigungen an Ufern, Dämmen und Grundstücken haben auch die wüthende Neisse, die schnelle Deichsel, der Queis, das Schwarzwasser, wenn auch nicht in so beträchtlichem Maße, angerichtet. Unter den Gebirgskreisen hat auch der Bolkenhainsche stark gelitten. Die kleinsten Bäche schwollen zu reissenden Strömen an, und zerstörten, was ihnen im Wege war.

Wenn sich schon der Schaden, den die Gebirgsflüsse angerichtet haben, nicht übersehen läßt, so ist dies noch viel weniger der Fall in Hinsicht der Verwüstungen der Oder. Das Wasser in derselben hatte am 14. Juny in Breslau am Oberpegel eine Höhe von 23 Fuß 5 Zoll erreicht, und stieg am 18ten in Glogau auf 16 Fuß 4 Zoll, an welchen Tagen es an jedem dieser beiden Orte am höchsten stand. Durch einen zu Urschkau, Steinauer Kreises, erfolgten Dammdurchbruch sind auch auf dem linken Ufer des Glogauschen Kreises 14 Dörfer unter Wasser gesetzt, und die Communikationen gehemmt. Ein Gleiches ist durch einen Dammdurchbruch auf Biegnitzer Terrain (im Glogauschen Kreise) auf dem rechten Ufer der Oder erfolgt, und es sind auch

dort mehrere Ortschaften überschwemmt. Vorläufig ist die im Glogauschen Kreise inundirte Fläche auf mehrere Quadratmeilen abgeschätzt, was jedoch noch einer näheren Ermittelung bedarf.

Durch den Freistädtschen Kreis sind die Dämme erhalten worden, dagegen haben im Grünberger Kreise mehre Durchbrüche stattgefunden, und sind bedeutende Fluren der Vernichtung Preis gegeben, deren nähere Bezeichnung jedoch noch fehlt.

Erst nach Eingang der durch die Landräthlichen Aemter zu bewerkstelligenden Aufnahmen der sämmtlichen Beschädigungen wird der Umfang derselben sich vollständig übersehen lassen.

Für die Wiederherstellung der Communikationen wird thätig gearbeitet, und ist dieselbe auf den Hauptstraßen bereits bewirkt.

Um der großen Anzahl Verunglückter nach Möglichkeit und bald zu Hülfe zu kommen, haben sich in Folge eines Aufrufs des Herren Ober-Präsidenten der Provinz einzelne Vereine von Menschenfreunden, und zwar zur Zeit einer in Glogau und einer in Liegnitz gebildet, welche die eingehenden milden Beiträge in Empfang nehmen, und für deren zweckmäßige Verwendung sorgen wollen.

Uebrigens sind außer einem Bauerburschen aus Neudorf, der beim Herausziehen des angeschwemmten Holzes bei Siegersdorf, Bunzlauschen Kreises, im Queis ertrank, einem Bäckergesellen, welcher in einer tiefen Lache bei Gladisgorpe im Saganer Kreise seinen Tod fand, weil er die bereits unter Wasser stehende Brücke verfehlt hatte, und einem Mädchen von 15 Jahren im Glogauer Kreise, welche es wagte das hoch ausgetretene Wasser mit einem Backtroge zu überschiffen und dabei in den Wellen umkam, nach den eingegangenen Nachrichten weiter keine Menschen verunglückt. Auch von Verlust an Viehkörpern ist Uns keine Anzeige gemacht worden.

Abgebrannt sind am 3. Juny zu Panten, Liegnitzschen Kreises, 3 Gärtner- und eine Häuslerstelle; am 29. Juni zu Polnisch-Kessel, Grünbergschen Kreises, ein herrschaftliches Vorwerk, 7 Bauergehöfte mit Stallungen und Scheuern, 2 Gärtner- und 2 Kutschnerwohnungen mit Zubehör, eine Frei- und eine Althäuslerwohnung mit Zubehör; zu Lichtenberg, Görlitzschen Kreises, die Scheuern und Stallgebäude nebst dem Gedingehause des Gerichtsschulzen; zu Kuhna, desselben Kreises, 2 Scheuern, 2 Schuppen, ein kleiner Stall und sämmtliche Schäfereigebäude des Dominial-Besitzers; zu Borgsdorf, Bunzlauschen Kreises, eine Häuslerstelle; zu Tiefenfurth, desselben Kreises, ein Gärtner-Wohnhaus nebst Scheuer; zu Wiesa, desselben Kreises, des Schmidts Wohnhaus nebst Scheuer; zu Thamm, im Glogauschen Kreise, eine Häuslerstelle; zu Plagwitz, Löwenbergschen Kreises, das Wohnhaus und die Schmiede des Schmidts; zu Querbach, desselben Kreises, ein Wohnhaus und eine dazu gehörige Brettschneidemühle; zu Eisemost, Lübenschen Kreises, eine Häuslerstelle. Brandschäden.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Mit Einschluß der bei Gelegenheit des großen Wassers verunglückten 3 Individuen, sind im Departement 18 Personen ertrunken. Durch Unglücksfälle anderer Art verloren 5 Personen ihr Leben.

Selbstmorde.

Erhenkt haben sich 6 Personen.

Verbrechen.

Ein Häusler zu Bobernig, Grünbergschen Kreises, hat seinen 13jährigen Sohn so übermäßig bestraft, daß selbiger in Folge der ihm dadurch verursachten körperlichen Leiden bald darauf verstorben ist. Der Vater ist deshalb zur Kriminal-Untersuchung gezogen.

Ein 12jähriger Knabe zu Modelsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, stürzte sich aus Widersetzlichkeit, weil er nicht mit zu Grabe gehen wollte, von der Brücke in die schnelle Deichse, um sich zu ersäufen, wurde aber von herbeieilenden Menschen, wiewohl nicht ohne Gefahr, herausgezogen und gerettet.

Zu Aslau, Bunzlauschen Kreises, wurde in der Nacht vom 10. zum 11. Juny ein Kirchendiebstahl verübt, wobei die Diebe den Gotteskasten erbrachen, 7 Posaunen, 3 Trompeten und 2 Altar- und Kanzel-Bekleidungen raubten. Die Thäter sind noch nicht entdeckt.

Liegnitz, den 4. July 1829.

Königlich Preußische Regierung.

Betrifft den in Sagan sich gebildeten Gewerbe Verein.

Je dringender die unterzeichnete Königl. Regierung zu mehrerenmalen, namentlich durch die Amtsblatt-Verordnung vom 3. Junius 1827. (Seite 135 und 136.) aufgerufen hat, auf Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Fabrikanten und Handwerkern zu wirken, desto erfreulicher ist derselben, was in Sagan von dem Kaufmann Herrn Friedrich Klocke, theils unternommen worden, theils noch beabsichtigt wird.

Derselbe hält nämlich einem Verein von gebildeten Männern, unter denen sich viele Ouvriers befinden, an einem bestimmten Wochentage in einem Lokal, dessen Beheitzung und Miethe rc. von den Interessenten gemeinschaftlich getragen wird, Vorlesungen, indem er, unter Benutzung des Wissenswürdigsten aus den Verhandlungen des Königl. Gewerbe-Vereins für die Preußischen Staaten, der Weberschen, Brougham- und Franklinschen Schriften technologischen Inhalts dasjenige, was dem oder jenem seiner Zuhörer nicht ganz klar ist, erläutert, und bei Benutzung einer kleinen, aus Beiträgen der Vereins-Mitglieder gebildeten, Bibliothek die Mitglieder zur mehren Ausbildung ermuntert.

Die Königl. Regierung hofft und wünscht, es werden, wo es die Oertlichkeit nur irgend erlaubt, unterrichtete Männer, die für das Bessere Sinn haben, sich geneigt finden, ähnliche Anstalten ins Leben zu rufen.

Liegnitz, den 30. Junius 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Auftrage des Königl. Ober-Präsidii der Provinz wird auf das in der nachstehenden Ankündigung näher bezeichnete Werk des Herrn Professor Dr. Weber zu Breslau aufmerksam gemacht, da es nicht nur für eigentliche Oeconomen, sondern auch für Beamten ein vielseitiges Interesse hat, und daher allgemein bekannt zu werden verdient.

Webers allgemeines landwirthschaftliches terminologisches Lexikon betr.

Liegnitz, den 11. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Weber J. B. Allgemeines deutsches landwirthschaftliches terminologisches Lexikon und Idiotikon; oder erklärendes Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Landwirthschaft, der Acker-, Wiesen-, Garten-, Forst-, Vieh-, Jagd-, Fischerei- und Hauswirthschaft, in Deutschland und den einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe u. s. w. insbesondere. Zwei Abtheilungen. Leipzig, Engelmann 1829. Gr. Octav. Lexikon-Format. 4 Rthlr. 16 Gr. Abth. I. X. S. Vorrede und Verzeichniß und 377 S. Text. Abth. II. 401 S. Text. Nachträge und Anhänge. — Im Buchhandel ist jetzt dieses, bereits durch eine eigne ausführliche Darlegung seines Planes und Inhalts, und seiner Tendenz nach, im J. 1827. auf Subscription, für den Preis von 3 Rthlr. 15 Sgr. angekündigte Werk vollständig erschienen.

Es ist dies freilich kein Werk, welches sich so nacheinander weglesen läßt, wie andere ökonomische Werke, auch lernt der Landwirth eigentlich daraus keinesweges, wie er die Wirthschaft führen soll; allein er wird darin eine Anleitung zur Kenntniß aller und jeder Gegenstände der Landwirthschaft, nach ihrem Begriff, Wesen und Charakter, namentlich eine für ihn paßliche Beschreibung der ihn interessirenden Naturgegenstände, Pflanzen, Thiere und Mineralien, und der landwirthschaftlichen Geräthe und Instrumente, besonders aber auch eine Erklärung der provinziellen landwirthschaftlichen Idiotismen finden, wie er sie in anderen landwirthschaftlichen Wörterbüchern vergeblich sucht, wie sie aber schon so lange, und so oft gewünscht und ungern vermißt worden ist, und wie sie auch in der That nicht nur dem Landwirth, sondern auch jedem Nicht-Landwirth, den jedoch die Kenntniß landwirthschaftlicher Gegenstände interessirt, oder dem sie nothwendig ist, namentlich jedem Justiz-, Administrations- und Communal-Beamten und jeden gebildeten Gewerbetreibenden gewiß von höchstem Nutzen seyn wird. Drei Anhänge dienen noch dabei zur leichtern Auffindung der lateinischen (dabei auch in Rücksicht der Prosodie bestimmten,) und fremden Namen der landwirthschaftlichen Thiere und Pflanzen; eine Fauna oeconomica, nämlich für erstern, und eine Flora oeconomica, und insbesondere auch eine Pomona anglica, francogallica, und italica für letztern.

Druck und Papier werden der Verlagshandlung die Zufriedenheit der Leser nicht fehlen lassen.

Verdienstliche Handlungen.

Die erwachsene Dorfjugend zu Modelsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, hat der dortigen evangelischen Kirche mit einem Aufwande von mehr als Einhundert Thalern einen neuen geschmackvollen gläsernen Kronleuchter geschenkt, und zur Erleuchtung desselben die jährlichen Zinsen eines für diesen Zweck gestifteten Legats von 25 Rthlrn. bestimmt.

Gern bringen Wir diesen Beweis thätiger Theilnahme an dem öffentlichen Cultus belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. July 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

von den seit dem 1. April bis ultimo Juni 1829. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Petershain . .	Rothenburg	Justiz-Verweser Pfennigwerth in Reichenbach	Justiz-Verweser Schubert in Görlitz.
2	Nieder-Rengersdorf	Rothenburg	Derselbe	Derselbe.
3	Golgowitz . . .	Glogau	Referendarius von Müller I.	Land und Stadtgerichts-Assessor, Justiz-Rath Regely zu Glogau.
5	Fauljuppe . . .	Lüben	Justiz-Verweser Clemens zu Liegnitz	Justiz-Verweser Kretschy zu Lüben.
4	Ober- u. Mittel-Mittlau	Bunzlau	Pensionirter Stadt-Gerichts-Assessor Wolf in Bunzlau	Ober-Landes-Gerichts-Referend. und Justitiarius Lachmund zu Bunzlau.

Wohlthätigkeit.

Die zweite Auflage der hierauf abzweckenden Schrift „über die Niederung bei Marienwerder während 6 Jahrhunderte seit der Ordenszeit“ ist nunmehr erschienen, und wird auf die Anzeige Nr. 126. der Berlinischen Nachrichten vom 2 d. M. sowohl, als in mehrern Regierungs-Amts- und sonstigen öffentlichen Blättern Bezug genommen, nach welcher die Einnahme für diese Schrift gegen den geringsten Preis von 10 Sgr., ohne der Wohlthätigkeit vorzugreifen, zum Besten der am 7. April d. J. durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner in der beschriebenen Niederung bestimmt ist.

Außer den am Ende dieser Schrift nachgewiesenen 57 Königlichen Post-

anstalten, welche 1398 Exemplare beim Königlichen Postamte hieselbst in Verfolg der Empfehlung des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz, mittelst Circulaire vom 28. April d. J. bestellt haben, sind später noch von 14 Königl. Postanstalten 280 Exemplare verlangt, welchen die anderweit bestellten und ausgegebenen 396 Exemplare ohne die 95 Freiexemplare gleichfalls zuzurechnen sind. Um daher schnell alle fernern Bestellungen befriedigen zu können, sind wiederum 2500 Exemplare zu 4¼ Bogen abgedruckt, wovon 350 den Hülfsvereinen für die überschwemmten Niederungen in den Danziger und Gumbinner Regierungsbezirken, auch 150 den in Thorn, Culm, Schwetz und Mewe überlassen werden. Dabei sind für 36 Exemplare 21 Thlr. 25 Sgr. über den geringsten Preis mehr bezahlt.

Mit dem innigsten und erhöheten Dankgefühle ehre ich diese wohlwollende Unterstützung, welche meine kühnsten Hoffnungen übersteigt, und mich so glücklich macht, die angegebene Verwendung ganz unerwartet weiter ausdehnen zu können.

Einstweilen haben nach der wirklichen Einnahme von 235⅓ Thlr. nicht nur

50	Thlr.	zum Militair-Blinden-Unterstützungs-Fonds,
60	-	zur Unterstützung der 6 Schullehrer,
50	-	für die Strippentowsche Familie zur Armenschule in Marienwerder,
10	-	zu einiger Entschädigung einer Familie, welche die ihr unentbehrliche Gartennutzung ganz verloren hat, zusammen
170	Thlr.	gezahlt worden, sondern sich auch sämmtliche unvermeidliche Kosten der ersten Auflage von 1000 Exemplaren zu 3¼ Bogen mit
50	Thlr.	zum Druck,
9	-	an Buchbinderlohn,
5	-	Copialien ꝛc. bis auf den Bestand von
1⅓	-	bestreiten lassen können.

Die geehrten Empfänger der zuerst abgedruckten 1000 Exemplare erhalten den Zusatz der 2ten Auflage als den 4ten Bogen nachgeliefert.

Marienwerder, den 23 Juni 1829.

gez Roscius, Geh. Reg. Rath.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 1. August 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1196. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Mai 1829, betreffend die Ausfertigung von Attesten statt der Hypotheken-Scheine;

No. 1197. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Juny 1829, wegen Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Meseritz im Jahr 1827. verloren gegangenen Hypotheken-Acten;

No. 1198. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. Juny 1829, durch welche die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in allen, nach den Gesetzen vom 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse zu entscheidenden Processe, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird;

No. 1199. die Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft; vom 28. Juny 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 91. Betrifft das, zur Confirmation erforderliche, Lebensalter der Kinder. I. C. No. 4137.

Wir finden Uns veranlaßt, die bestehende Vorschrift, nach welcher die Confirmation eines Kindes in der Regel niemals vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre desselben geschehen soll, hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen. Wenn jedoch die Aeltern oder Vormünder in einzelnen Fällen gegründete Ansprüche auf eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen zu können glauben: so haben sie ihr diesfälliges Gesuch bei dem betreffenden Pfarrer anzubringen, welcher dasselbe sofort zurückweisen muß, wenn dem Kinde die erforderliche Vorbildung fehlt; im entgegengesetzten Falle aber solches dem vorgesetzten Superintendenten mit seiner gutachtlichen Aeußerung vorzulegen hat. Die Herren

Superintendenten ermächtigen Wir, die nachgesuchte Dispensation, falls sie solche für zuläßig erachten, zu ertheilen, wenn zu dem bezeichneten Lebensalter des Confirmanden nur 3 Monate fehlen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß d r Schulbesuch mit den seltensten, durch entschiedene Nothwendigkeit allein zu rechtfertigenden Ausnahmen, bis zum Schlusse des 14ten Lebensjahres auch nach geschehener Confirmation fortzusetzen ist. Fehlt dem Kinde eine längere Zeit als 3 Monate zu dem gesetzlichen Alter, so ist die Erlaubniß zur Confirmation desselben allemal bei Uns durch die resp. Herrn Superintendenten nachzusuchen.

Liegnitz, den 20. Juli 1829.

No. 92
Die entwichenen Soldaten Hering u. Hartwig betr.
I. M. 1795.

Wir machen hierdurch bekannt, daß die mittelst Unsers Erlasses vom 5. d. M. (Amtsblatt Seite 217.) verfolgten, vom 37sten Infanterie-Regiment entwichenen beiden Soldaten: Franz Hering und Carl Hartwig, bereits ergriffen und an das Commando des genannten Regiments abgeliefert worden sind.

Liegnitz, den 21. July 1829.

No. 93.
Betrifft die Auswahl von Stuten kleiner ländlicher Grund-Eigenthümer, zur unentgeldlichen Bedeckung durch Königl. Gestüts-Beschäler während der nächsten Beschälzeit.
I. 2617. G.

In Beziehung auf die, Seite 215. Unsers diesjährigen Amtsblatts aufgenommene Bekanntmachung des Königl. Ober-Stallmeisters ꝛc. Herrn von Knobelsdorf vom 6. Juny d. J., eröffnen Wir dem Publikum, daß die kleinen ländlichen Grundeigenthümer und Ackerbautreibenden Bewohner der kleinen und mittlern Städte, welche im Besitz guter und fehlerfreien Stuten sind und von der Begünstigung der freien Bedeckung der Stuten Gebrauch machen wollen, diese Stuten folgendermaßen auf die Stations-Orte zu stellen haben, nämlich die Stuten der Station

Brechelshof,	den 26. September d. J.	früh 10 Uhr in	Brechelshof,
Seedorf,	= 28. =	= = = =	Seedorf,
Wenig-Rackwitz,	= 29. September	= = = =	Wenig Rackwitz,
Saabor,	= 2. October	= = = =	Saabor,
Carolath,	= 3. =	= = = =	Carolatt,
Ober-Herrndorf,	= 5. =	= = = =	Ober Herrndorf,

An diesen Orten wird ein Gestüt-Beamter die Stuten besichtigen, die guten und fehlerfreien bezeichnen und mit einem Freizettel für die kommende Beschälzeit versehen.

Es wird zuversichtlich erwartet, daß recht viele Einwohner des Regierungs-Bezirks sich bemühen werden, an der, in dieser Veranstaltung liegenden, Begünstigung Theil zu nehmen.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen die Stuten versammelt werden sollen, haben sich selbst am Stations-Orte einzufinden, um acht Tage später Uns anzeigen zu können, ob und welche Bewerbung statt gefunden habe, so wie auf wie viel Stuten Freizettel ertheilt worden.

Am Stations-Ort muß übrigens ein Gensd'arm seyn, um bei Aufrechthaltung der Ordnung zu assistiren.

Liegnitz, den 21. July 1829.

No. 94. Betreff. das Brennen der, durch Beschäler aus dem Königl. Land Gestüt erzeugten Fohlen. I. P. 6326. c.

Den Fohlen-Besitzern des Liegnitzschen Regierungs-Bezirk gereicht, in Beziehung auf die frühere Amts-Blatt-Bekanntmachung vom 22. Juli pr (S. 213 des Amts Blatts pro 1828), hiermit zur Nachricht, daß die, durch Bedeckung von Land-Beschälern aus dem Königlichen Gestüt zu Leubus erzeugten und Anno 1829. gebornen, Fohlen durch Einbrennen eines Zeichens,

um dergleichen Fohlen kenntlich zu machen und den Besitzern höhere Preise dafür zu verschaffen,

bezeichnet werden sollen.

Die Besitzer solcher Fohlen fordern Wir daher, lediglich ihren Vortheil bezweckend, hierdurch auf, die von Leubusschen Land-Gestüt-Beschälern erzeugten Fohlen, und zwar die der Station

Schlauphof	den 25. September	l. J. zu	Schlauphof,
Wenig-Rackwitz	den 29.	, , ,	Wenig-Rackwitz,
Saabor	, 2. October	, , ,	Saabor,
Carolath	, 3. ,	, , ,	Carolath,
Nieder-Herrndorf	den 5. ,	, , ,	Nieder-Herrndorf,
Parchau	, 6. ,	, , ,	Parchau,

(überall um 9 Uhr früh,)

stellen zu lassen.

Liegnitz, den 21. July 1829.

No. 95. Die Anmeldung von Lehrlingen für das Königl. Gewerbe Institut zu Berlin betr.

Mißfällig bemerken Wir, daß mehrere der Uns untergeordneten Behörden, entgegen der durch das Amtsblatt unterm 28. Junius l. J. (Amtsblatt S. 214.) ergangenen dringenden Aufforderung, in Betreff der Anmeldung von Lehrlingen für das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, noch immer nicht berichtet haben, und finden Uns dadurch veranlaßt, zu verlangen, daß zuverläßig binnen 8 Tagen Folge geleistet werde.

Liegnitz, den 28. Julius 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau.

Modifikationen zu §. 15. litt. a. des Mahl- u. Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. May 1820. in Bezug auf den steuerpflichtigen Bezirk der Städte Glogau und Görlitz.

Da von der Bestimmung im Gesetz vom 30. May 1820., wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer §. 15. litt. a, wonach Mehl-, Back- und Fleischwaaren erst, wenn sie in der Menge von $\frac{1}{16}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht werden, angemeldet und versteuert werden müssen, in Glogau und Görlitz häufig Mißbrauch gemacht wird, und blos um die Steuer zu umgehen, die Quantitäten durch Vereinzelung ver-

kleinert werden, hierdurch aber die Bäcker, Schlächter und andere Gewerbsleute, die mit Mühlenfabrikaten und Fleischwaaren in den gedachten Städten Handel treiben, in ihrem Gewerbe eben so sehr als die Einnahme der Steuer- und der Communal-Kassen benachtheiligt werden; so wird die obengedachte Bestimmung auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Odre vom 27. July v. J. in Gefolge der Anträge der Gewerbetreibenden und der städtischen Behörden, dahin modifizirt:

> daß Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten ist, schon wenn sie zusammen und auf einmal in einer Menge von Zwei Pfund und darüber in die steuerpflichtigen Stadtbezirke von Glogau und Görlitz eingebracht werden, gehörig anzumelden sind, und die Mahl- oder Schlachtsteuer davon erhoben werden soll, insofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen werden, in Ansehung welcher letzteren es bei dem was §. 14. litt. a. des Gesezzes festgesetzt ist, verbleibt.

Die Erhebung der Steuer von Mehl- und Fleischwaaren in Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner wird fortan nach dem folgenden Tarif geschehen. Um sie steuerfrei einzubringen, muß der Einkauf von steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, die innerhalb des halbmeiligen Bezirks der besagten Städte wohnhaft sind, durch Bescheinigungen des Verkäufers bei der Thor-Controlle, wo die Anmeldung geschehen muß, nachgewiesen werden.

Berlin, den 17. July 1829.

Der Finanz-Minister (gez.) v. Motz.

Tarif

zur Erhebung der Eingangssteuer von Mehl- und Fleischwaaren, welche in Menge von 2 Pfund bis ausschließlich $\frac{1}{16}$ Centner in den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk zu Glogau und Görlitz eingebracht werden.

Gegenstände der Versteuerung.	Es wird entrichtet incl. 25 pro Cent Com. Zuschlag.								
	von 2 Pfund.			über 2 Pfund bis 4 „			über 4 Pfund bis 6¼		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries:									
a) aus Weitzen	—	—	10	—	1	9	—	2	9
b) aus andern Getreidearten . . .	—	—	2	—	—	5	—	—	8

Gegenstände der Versteuerung.	Es wird entrichtet incl. 25 pro Cent Com. Zuschlag.								
	von 2 Pfund.			über 2 Pfund bis 4 "			über 4 Pfund bis 6½ "		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2. Von Mehl:									
a) aus Weitzen	—	—	7	—	1	2	—	1	10
b) aus andern Getreidearten . . .	—	—	1	—	—	3	—	—	5
3. Von Schroot und Backwaaren:									
a) aus Weitzen	—	—	5	—	—	10	—	1	5
b) aus andern Getreidearten . . .	—	—	1	—	—	2	—	—	3
4. Von Fleisch und Fleischwaaren	—	—	10	—	1	9	—	2	9

Anmerkung.

Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von 2 Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als 2 Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet, und die Steuer danach erhoben.

Berlin, den 17. Juny 1829.

(L. S.)

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Motz.

Mit Bezugnahme auf obige Bestimmungen des Herrn Finanz Ministers Excellenz, zu welchen die wiederholten Beschwerden über die, in Beziehung auf die bisherige Steuer-Freiheit der in Mengen unter $\frac{1}{16}$tel Zentner eingeführten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren, statt gefundenen Mißbräuche, Veranlassung gegeben haben, wird hiermit zugleich noch Folgendes bestimmt:

1) Die Bestimmungen nach vorstehender Bekanntmachung des Herrn Finanz Ministers Excellenz vom 17ten Juny d. J. und des dazu gegebenen Tarifs von demselben Tage treten mit dem achten Tage nach deren Erscheinen im Amtsblatt für den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Städte Glogau und Görlitz in volle Kraft und Anwendung.

2) Wenn ein mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstand in einer Menge über $\frac{1}{16}$ Zentner eingeführt wird, so bleibt die Zwischenpost wie bisher frei.

3) Führt derselbe Einbringer zugleich noch andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unter $\frac{1}{16}$ Zentner bei sich, so versteuert er diese nach dem Tarif.

4) Tritt der Fall ein, wo die Anmerkung zum Tarif Anwendung findet, und es gehen dabei von den verschiedenen besteuerten Gegenständen gleiche Quantitäten im Betrage unter 2 Pfund ein; so erfolgt die Versteuerung im Ganzen tarifmäßig nach dem niedrigsten Satze der eingebrachten Waare.

5) Zur Beweisführung über die, von Steuerpflichtigen im halbmeiligen Bezirke erkauften Mehl- und Fleisch-Waaren haben die Verkäufer den Käufern Legimitations-Scheine darüber, daß letztere von ihnen die Waaren gekauft haben, auszustellen.
Diese Legitimations-Scheine werden beim Eingange der Waaren in den innern Stadtbezirk an der Thor-Controlle abgegeben.

Das Hauptsteuer-Amt zu Glogau und das kombinirte Steuer-Amt zu Görlitz werden den betreffenden Gewerbetreibenden im halbmeiligen Stadt-Bezirke von Glogau und Görlitz auf Verlangen, den Bedarf an Legitimations-Schein-Formularen, gegen Vergütigung der Selbstkosten verabreichen.

Breslau, den 14. July 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zurücksendung der Loose der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Es sind die unten signalisirten Personen, welche von dem landräthlichen Amte zu Züllichau, wegen Vagabondirens und Verdacht von Marktdiebereien verhaftet und von dem Königl. Gerichts-Amte Züllichau auf den Transport hierher gegeben sind, in der vergangenen Nacht aus Naumburg am Bober entwichen. Da nun an Ergreifung dieser anscheinend gefährlichen Menschen gelegen ist, so werden sämmtliche resp. Militair- und Civilbehörden ergebenst ersucht, auf die Entwichenen sorgfältig zu achten, und sie im Betretungsfalle an das Königl. Gerichts-Amt zu Züllichau, da die Untersuchung vor uns nicht ressortirt, gefälligst abliefern zu lassen. Steckbrief.

Soran in der Niederlausitz, den 20. July 1829.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1) Familiennamen, Gerhard, unverh.; 2) Vornamen, Anne Christine; 3) Geburtsort, Küstrin; 4) Aufenthaltsort, Siering, Colonie bei Wollenberg; 5) Religion, evangelisch; 6) Alter, 36 Jahr; 7) Größe, 4 Fuß 10 Zoll; 8) Haare, braun; 9) Stirn, gewölbt; 10) Augenbraunen, braun; 11) Augen, desgl.; 12) Nase, ordinair; 13) Mund, desgl.; 14) Bart, keinen; 15) Zähne, gesund; 16) Kinn, rund; 17) Gesichtsbildung, oval; 18) Gesichtsfarbe, gesund; 19) Gestalt, mittel; 20) Sprache, deutsch; 21) Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1) weißes Kopftuch ohne Mütze, 2) braunes Halstuch, 3) blau und gelb karirtes Kleid, 4) blau streifige Schürze, 5) blaue baumwollne Strümpfe, 6) schwarze Serge de Berry-Schuhe.

Signalement.

1) Familiennamen, Steidtmann; 2) Vornamen, Caroline Wilhelmine; 3) Geburtsort, weiß sie nicht; 4) Aufenthaltsort, Weissenberg; 5) Religion, evangelisch; 6) Alter, 16 Jahr; 7) Größe, 4 Fuß 11 Zoll; 8) Haare, blond; 9) Stirn, gewölbt hoch; 10) Augenbraunen, blond; 11) Augen, grau blau; 12) Nase, etwas vorstehend; 13) Mund, klein; 14) Bart, keinen; 15) Zähne, vollständig; 16) Kinn, rund; 17) Gesichtsbildung, oval; 18) Gesichtsfarbe, gesund; 19) Gestalt, hager; 20) Sprache, deutsch; 21) Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1) ein blau karirtes Halstuch, 2) ein braun karirtes Kleid, 3) ein braunes Umschlagetuch, 4) weiß baumwollne Strümpfe, 5) schwarz lederne Schuh, 6) ein roth gelbwollnes Tuch.

Signalement.

1) Familiennamen, Steidtmann; 2) Vornamen, Auguste; 3) Geburtsort, weiß sie nicht; 4) Aufenthaltsort, Weissenberg; 5) Religion, evangelisch, noch nicht konfirmirt; 6) Alter, 13 Jahr; 7) Größe, 4 Fuß 7 Zoll; 8) Haare, blond; 9) Stirn, hoch gewölbt; 10) Augenbraunen, blond; 11) Augen, grau; 12) Nase, länglich; 13) Mund, ord.; 14) Bart, keinen; 15) Zähne,

gut; 16) Kinn, rund; 17) Gesichtsbildung, oval; 18) Gesichtsfarbe, bleich; 19) Gestalt, hager; 20) Sprache, deutsch; 21) Besondere Kennzeichen, trägt Ohrringe.

Bekleidung: 1) ein gelb buntes Halstuch, 2) blau karirtes Kleid, 3) weiß baumwollne Strümpfe, 4) schwarze Serge de Berri-Schuh.

Signalement.

1) Familiennamen, Steidtmann geborne Schneider; 2) Vornamen, Caroline Wilhelmine; 3) Geburtsort, Weissenberg in Sachsen; 4) Aufenthaltsort, eben daselbst; 5) Religion, evangelisch; 6) Alter, 43 Jahr; 7) Größe, 5 Fuß; 8) Haare, braun; 9) Stirn, breit; 10) Augenbraunen, bräunlich; 11) Augen, blaugrau; 12) Nase, länglich spitz; 13) Mund, mittel; 14) Bart, keinen; 15) Zähne, gut; 16) Kinn, rund; 17) Gesichtsbildung, oval; 18) Gesichtsfarbe, blaß; 19) Gestalt, mittel; 20) Sprache, deutsch-sächsischer Dialekt; 21) Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: roth leinwandner Rock, blau streifige Schürze, schwarz lederne Schuhe, blau baumwollne Strümpfe, braun kattun Halstuch, ein dergl. Kopftuch, weiß bunt kattune Mütze, schwarz seidnes Kopftuch und ein Hemde.

Steckbrief. Der unten bezeichnete Schiffsknecht Martin Gabriel, welcher beim Anfange der diesjährigen Schifffahrt als Knecht auf einem Kahne von Schwerin nach Berlin gefahren und noch nicht wieder zurückgekehrt, ist der Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahle verdächtig und deshalb zur Untersuchung zu ziehen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Sorau in der Niederlausitz, den 22. July 1829.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1) Familiennamen, Gabriel; 2) Vornamen, Martin; 3) Geburtsort, Schwerin im Großherzogthum Posen; 4) Aufenthaltsort, desgl.; 5) Religion, evangelisch; 6) Alter, 30 Jahre; 7) Größe, 5 Fuß 4 Zoll; 8) Haare, blond; 9) Stirn, hoch; 10) Augenbraunen, blond; 11) Augen, blaugrau; 12) Nase, lang und stark; 13) Mund, mittel; 14) Bart, blond; 15) Zähne, gut; 16) Kinn, oval; 17) Gesichtsbildung, länglich; 18) Gesichtsfarbe, gesund; 19) Gestalt, mittel; 20) Sprache, deutsch; 21) Besondere Kennzeichen, etwas Pockennarbig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 8. August 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1200. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Baiern und Würtenberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend; vom 27. May 1829;

No. 1201. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Juny 1829, betreffend die Declaration und Ergänzung der §§. 1 und 3. der Verordnung vom 7. December 1816, wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien;

No. 1202. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. July d. J., wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen;

No. 1203. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. July 1829, wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Conventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 96. Den Ausbruch der Pocken in der Schaafheerde zu Seppau, Glogauer Kreises, betr. I. P. No. 6639.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht: daß in der Schaafheerde des Dominii Seppau, Glogauer Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 31. July 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zurücksendung der

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen

Loose der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es sind bestätigt worden:

der Schulamts-Candidat Förster als Schullehrer in Polnisch-Nettkow, Grünbergschen Kreises, und

der bisherige Hauslehrer Heinrich, so wie der Schuladjuvant Schober als Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule in Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Gemeinde-Baumschule zu Groß-Petersdorf, Saganschen Kreises.

Der Herzoglich Sagansche Ober-Amtmann Jacobi zu Groß-Petersdorf, Saganschen Kreises, hat, in Vereinigung mit dem dasigen Dorfgericht, dem Schullehrer Ullmann und einigen andern Wirthen, eine Gemeinde-Baumschule angelegt, aus welcher bereits 190 Stück veredelte Obstbäume an die Gemeinde genannten Orts und zu Quollsdorf vertheilt worden sind. Es steht zu hoffen, daß im Jahre 1830. eine dreimal stärkere Vertheilung an veredelten Obstbäumen wird statt finden können.

Dem Publiko geben Wir, in Beziehung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 24. Juni 1825., hiervon Kenntniß, indem Wir wünschen, daß die so gemeinnützliche Einrichtung von Gemeinde-Baumschulen immer allgemeiner werden möge. Liegnitz, den 20. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von einer ungekannt bleiben wollenden Hand ist der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche in Goldberg ein kostbares Geschenk, bestehend in einem Taufti-sche von Mahagoni-Holz, in Form eines Dreifußes gearbeitet, mit bronzirten sinnigen Emblemen geschmückt, und ein silbernes Becken in sich tragend, verehrt worden. Verdienstliche Handlung.

Liegnitz, den 17. July 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gemeinden Markersdorf, Holtendorf und Pfaffendorf, Görlitz-schen Kreises, haben, in rühmlicher Nachahmung der dasigen Dominien, für die evangelische Kirche zu Markersdorf ein Geschenk von Dreißig Thalern zur Verbesserung der dasigen Orgel und zur Anschaffung mehrerer Blase-Instrumente unter sich aufgebracht. Verdienstliche Handlung.

Liegnitz, den 21 July 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der verstorbene Weißgerber Nerger zu Friedeberg am Queis hat in seinem hinterlassenen Testament 20 Rthlr. für die dortige evangelische Schul-Kasse und 40 Rthlr. für die städtische Armen-Kasse ausgesetzt. Vermächtnisse.

Der hieselbst verstorbene Particulier Fischer hat

1. für die Ausschmückung der Kirche zu unsern lieben Frauen 300 Rthlr.
2. für die evangelische Stadt-Elementar-Schulen 300 Rthlr.
3. für die Stadt-Armen ein Kapital von 300 Rthlr.

vermacht.

Der Gerichtsscholz Simon zu Samitz schenkte der evangelischen Kirche zu Lüben zwei Schuldforderungen von resp. 11 Thaler und 33 Thaler nebst den zehnjährigen rückständigen Zinsen von beiden.

Die Bauerwittwe John geb. Pahl zu Nilbau hat Behufs der Fortsezzung des in Nilbau durch Geistliche aus Glogau abzuhaltenden evangelischen Gottesdienstes eine Schenkung von 50 Rthlr. gestiftet.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 15 August 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 97. Die im Jahre 1828. für den Amortisations Fonds eingelöseten Staats-Schuldverschreibungen betreffend. ad No. 374. K.

Die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 20. Juny d. J.,

betreffend die gerichtliche Niederlegung der von derselben im Jahr 1828. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen,

und deren spezieller Nachweis hängt in Unserm Amts-Lokal zu Jedermanns Einsicht aus.

Liegnitz, den 7. August 1829.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Im Bereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Schlesien, sind im ersten halben Jahre 1829. nachfolgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es wurden

I. ernannt:

A. Zu Ober-Grenz-Controlleurs:

Der Neben-Zoll-Einnehmer Seidner zu Woschnick, nach Mislowitz im Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg;

B. Zu Ober-Steuer Controlleurs:

Der Ober-Grenz Controlleur Hofmann zu Weissensee, nach Herrnstadt im Haupt-Amts Bezirk Wohlau;

C. Zu Neben-Zoll-Einnehmern:

Der berittene Grenz-Aufseher Gallwitz zu Neustadt, nach Woschnick im Haupt Amts Bezirk Landsberg;

D. Zu Unter-Steuer-Einnehmern:

Der Thor-Controlleur Scheibner aus Schweidnitz, nach Streppen im Haupt-Amts-Bezirk Wohlau;

E. Zu berittenen Grenz- (auch Reserve) Aufsehern:

1) der Wachtmeister Wiedermann von der Garde-Artillerie-Brigade, in dem Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda,
2) der Grenz-Fuß-Aufseher Schalscha von Ehrenfeld in dem Haupt-Amts-Bezirk Landsberg,
3) der Grenz-Fuß-Aufseher Schröder im Haupt-Amts-Bezirk Neustadt,
4) der Grenz-Fuß-Aufseher Orlick in demselben Bezirk,
5) der Grenz-Fuß-Aufseher Breiter desgleichen,
6) der Wachtmeister Thoms vom 2ten Leib-Husaren-Regiment in dem Haupt-Amts-Bezirk Reichenbach,
7) der Grenz-Fuß-Aufseher Jaronitzky, in dem Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg,
8) der Grenz-Fuß-Aufseher Bocheneck des Neustädter Bezirks, in dem, des Haupt-Amts Berun Zabrzeg.

F. Zu berittenen Steuer-Aufsehern:

1) der Grenz-Fuß-Aufseher Sontag in dem Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg,
2) der berittene Grenz-Aufseher Besser in dem Haupt-Amts Bezirk Oppeln,

G. Zu Fuß-Grenz (auch Reserve) Aufsehern:

1) der Ober-Feuerwerker Wittig von der 6ten Artillerie-Brigade, in dem Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda,
2) der Feldwebel Flohr vom 23sten Infanterie-Regiment in dem Haupt-Amts-Bezirk Landsberg,
3) der Feuerwerker Hoffmann von der 6ten Artillerie-Brigade,
4) der Feldwebel Vogtherr von der 5ten Artillerie-Brigade, und
5) der Feldwebel Hartwig vom 10ten Infanterie-Regiment, sämmtlich in dem Haupt-Amts-Bezirk Neustadt;
6) der Regiments-Tambour Rabuth vom 10ten Infanterie-Regiment, in dem Haupt-Amts-Bezirk Berun-Zabrzeg,
7) der Unteroffizier Pückler von der 8ten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie, und
8) der Unteroffizier Grund von der 5ten Artillerie-Brigade, beide in dem Haupt-Amts-Bezirk Ratibor;
9) der Feldwebel Muth von der 5ten Artillerie-Brigade in dem Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

H. Zu Fuß-Steuer-Aufsehern:

1) der Supernumerarius Jacobi in dem Haupt-Amts-Bezirk Glogau,
2) der Unteroffizier Reefe vom 7ten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment, in dem Haupt-Amts-Bezirk Liegnitz,

3) der Supernumerarius v. Grumbkow, in dem Haupt-Amts-Bezirk Oels,
4) der Supernumerarius Lips, in dem Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz,
5) der Thor-Controlleur Seidel zu Frankenstein, und
6) der Wachtmeister von Kaffka der 1sten Gensd'armerie-Brigade, beide in dem Haupt-Amts-Bezirk Wohlau.

J. Zu Thor-Controlleurs:

1) der Steuer-Aufseher Urban zu Mertschütz nach Frankenstein, in den Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde,
2) der Steuer-Aufseher Berger hieselbst,
3) der Steuer-Empfänger Wittmann zu Wüste-Waltersdorf, in dem Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

K. Zu Steuer-Empfänger:

1) der Schullehrer Baumann zu Lorenzdorf, Haupt-Amts-Bezirk Liegnitz, als Ortserheber auf Kündigung,
2) der Lieutenant Stephan vom 35. Infanterie-Regiment nach Wüste-Waltersdorf, Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

L. Zu Chaussee-Geld-Einnehmer auf Kündigung.

1) der pension. Proviant-Magazin-Controlleur Möse nach Wölfelsdorf und
2) der Lieutenant Wendler vom 10. Landwehr-Infanterie-Regiment, nach Kunzendorf, beide im Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde;
3) der Invalide Tschierse von der 1. Nieder-Schlesischen Provinzial-Invaliden-Compagnie, nach Schliesa, Haupt-Amts-Bezirk Breslau,
4) der pensionirte Grenz-Aufseher Thom, nach Klein-Patschin, Haupt-Amts-Bezirk Oppeln, und
5) der berittene Steuer-Aufseher Weltsch zu Striegau, nach Weitzenrode, Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

II. Versetzt wurden:

1) der Ober-Grenz-Controlleur Trott zu Mislowitz, nach Weissensee im Provinzial-Steuer-Direktorats-Bezirk Sachsen,
2) der Ober-Steuer-Controlleur von Wimmer zu Neisse, nach Glogau, Haupt-Amts-Bezirk Glogau,
3) der Ober-Steuer-Controlleur Scholtz zu Herrnstadt nach Neisse, Haupt-Amts-Bezirk Neustadt,
4) der berittene Grenz-Aufseher Kuntze nach Lieberose, und
5) der berittene Reserve-Grenz-Aufseher von Koblinsky als Einnehmer nach Ziebingen, beide in dem Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O.;
6) der berittene Grenz-Aufseher Cochlovius, in dem Haupt-Amts-Bezirk Landsberg,
7) der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Kamhoff, aus dem Haupt-Amts-Bezirk Reichenbach, in den des Haupt-Amts Ratibor,
8) der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Mensing aus Triebsees in Pommern, in den Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda,

9) der berittene Steuer-Aufseher Förster zu Oppeln nach Striegau, Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz,
10) der Grenz-Fuß-Reserve-Aufseher Kretzmehr zu Nordhausen im Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde,
11) der Reserve-Grenz-Aufseher Schumacher aus dem Berun Zabrzeger, in den Neustädter Haupt-Amts-Bezirk,
12) der Steuer-Aufseher Peter zu Ohlau, nach Breslau,
13) der Steuer-Aufseher Ardelt von Wohlau nach Breslau.

Breslau, den 25. July 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat July d. J.

Hagelschaden.

Am 27. Juli stiegen nach mehreren sehr heissen Tagen Gewitter auf, welche von Platzregen und Schlossen begleitet, an den noch nicht eingeerndteten Feldfrüchten in mehreren Orten Unsers Verwaltungs-Bereichs bedeutenden Schaden anrichteten. Nach den bis jetzt eingegangenen amtlichen Anzeigen sind in dem Kreise Liegnitz 22, und im Kreise Jauer 12 Ortschaften mehr oder minder von den Schlossen betroffen worden. Mehrere dieser Ortschaften hatten erst im vorigen Jahre Hagelbeschädigung erlitten, daher das diesjährige ähnliche Unglück um so fühlbarer für sie seyn muß.

Feuerschäden.

Auch von Feuerschäden blieb das Departement nicht verschont.

Vom Blitz entzündet brannten ab: am 16ten die Scheune eines Bauers zu Laubusch, im Kreise Hoyerswerda, und der herrschaftliche Schaafstall zu Keula Rothenburger Kreises, wobei jedoch die Schaafe gerettet wurden; am 27sten auf dem Dominial Hofe zu Seifersdorf, Goldberg Haynauer Kreises, drei Scheunen nebst Wagen Remise und Stallung, und an demselben Tage zu Görlitz in der Vorstadt ein Wohnhaus nebst Kuhstall, Scheune und Schuppen mit allen Vorräthen.

Durch andere, unbekannte und größtentheils nicht zu ermitteln gewesene Veranlassungen wurden folgende erheblichere Brandschäden verursacht:

In der Nacht vom 30. Juny zum 1. July entstand zu Herrndorf, Glogauer Kreises, ein Feuer, durch welches 4 Bauershöfe in Asche gelegt, und drei Menschen so bedeutend verletzt wurden, daß der eine davon wenige Stunden darauf verstarb. Auch kamen 22 Stück Vieh im Feuer um.

Am 2. July brannte das Scholtiseigehöft zu Heiligensee, Görlitzer Kreises, gänzlich ab. Das Feuer verbreitete sich bis auf die gegenüber liegende, zum Bunzlauer Kreise gehörige Seite des Dorfes, wo die Scheune eines Müllers eingeäschert wurde.

Am 5ten brach bei einem Großbauer in Pfaffendorf, Görlitzer Kreises,

Feuer aus, welches nicht allein das ganze Bauergehöft, sondern auch noch zwei andere Wohnhäuser zerstörte. Zwei Menschen wurden dabei bedeutend, der eine sogar lebensgefährlich, vom Feuer beschädiget; auch verbrannten 16 Stück Vieh.

Zu Kuhna, in demselben Kreise, wurden — wahrscheinlich durch boshafte Anlegung — sechs Wohnhäuser ein Raub der Flammen.

Außerdem sind noch abgebrannt: am 1sten ein Vorwerksgehöft in der äußersten Vorstadt zu Görlitz, am 2ten das Wohngebäude nebst Pferdestall und Schuppen eines Bauergehöftes zu Samitz, im Goldberg-Haynauschen Kreise, am 3ten zu Lichtenberg, im Görlitzer Kreise, ein Wohnhaus, am 6ten die Scheune nebst Stallgebäuden auf der Pfarrei zu Tentschel, im Kreise Liegnitz, am 13ten ein Bauergehöft zu Alt-Schönau, im Schönauschen Kreise, am 17ten ein Haus zu Possen im Bunzlauschen Kreise.

Unnatürliche Todesfälle.

Die Zahl derer, welche auf ungewöhnliche Weise ihr Leben einbüßten, beläuft sich auf 19 Personen, von denen 15 im Wasser ihren Tod fanden, die übrigen 4 aber durch andere Zufälligkeiten verunglückten.

Selbstmorde.

Durch Selbstmorde endeten ihr Leben 12 Personen, von denen sich 8 erhenkten, 2 erschossen und 2 ersäuften.

Verbrechen.

Der Mechanikus Westede jun. aus Warmbrunn hat im Gefängnisse zu Hermsdorf unterm Kynast, wo er wegen Falschmünzerei verhaftet war, den Gefangenwärter mit 15 Messerstichen ermordet und darauf die Flucht ergriffen, ist jedoch bald nachher in der Petersbaude auf dem Hochgebirge wieder ergriffen und ins Gefängniß zurückgebracht worden.

Liegnitz, den 4. August 1829.

Königlich Preußische Regierung.

Ankündigung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 22. August 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück für das Jahr 1829. enthält unter
No. 1204. die Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben; vom 13. July 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Verabreichung neuer Zins-Coupons zu Domainen-Pfandbriefen.

Bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30. hieselbst, werden vom 1. September d. J. ab, zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen,

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zinscoupons Serie III. No. 1. à 8.

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. September 1829. bis dahin 1833 umfassen. Es sind ihr dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zinscoupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welchem sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Kontrolle, so wenig als wir uns in einem Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Coupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, überlassen, ihre Pfandbriefe mittelst einer eben solchen Note an die nächste Königliche

Uu

Regierungs-Haupt-Kasse, von welcher sie die Formulare zur Note erhalten können, zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons zu übergeben.

Berlin, den 31. July 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deez. v. Rochow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Marks erhielt die Bestätigung als evangelischer Prediger in Kupferberg.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Dr. jur. Mirus, ist als Referendar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

Der Schullehrer Thomas, zeither in Grenzdorf, wurde Cantor und 2ter Schullehrer in Messersdorf, Laubanschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufruf an den rc. Kuchenbecker.

Der aus Schöneiche, Wohlauer Kreises, gebürtige, am 11. September v. J. nach beendeten Herbstübungen nach Möncḧmoschelwitz im Wohlauer Kreise auf unbestimmten Urlaub entlassene Mousketier

Robert Eduard Kuchenbecker

des Königlichen 18. Infanterie Regiments, dessen Auffenthalt zeither nicht hat ermittelt werden können; wird hiermit bei Verwarnung der gesetzlichen Ahndung aufgefordert, sich sofort entweder bei dem Königlichen Kommando des 18ten Infanterie-Regiments zu Posen, oder bei dem Königlichen Kommando des 2ten Bataillons (Wohlauer) 18ten Landwehr-Regiments persönlich zu melden.

Zugleich werden alle resp. Königlichen Behörden ersucht den rc. Kuchenbecker im Betretungsfall, an eins der genannten Kommandos abliefern zu lassen. Posen den 7. August 1829.

v. d. Gröben,
General-Major und Kommandeur
der zehnten Landwehr-Brigade.

Pferde-Verkauf beim 1sten Ulanen-Regiment in Lüben.

Am 1. September d. J. Vormittags um 9. Uhr sollen 22 zum Dienst nicht mehr geeignete Pferde des Königl. 1. Ulanen Regiments auf dem hiesigen Markte öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Lüben den 16. August 1829.

In Abwesenheit des Regiments-Commandeurs.
v. Podbielsky,
Major im Regiment.

Bei dem Chaussee-Bau von Nauen nach Friesack, (Straße von Berlin nach Hamburg) fünf Meilen von Berlin, finden noch fortwährend gute, mit gehöriger Legitimation versehene Arbeiter Arbeit, und können dieselben sich täglich in Retzow melden, wo ihnen ohne Aufenthalt sofort Arbeit angewiesen werden wird. Annahme von Arbeiter beim Chausseebau auf der Berliner-Hamburger-Straße.

Retzow bei Nauen den 14. August 1829.

Die Administration des Chaussee-Baues von Nauen nach Friesack.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 29 August 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 98. Betrifft die Civil-Pensions- und Wartegelder-Quittungen. K. No. 58.

Da öfters der Fall vorkommt, daß die von den Civil Pensions- und Wartegeld-Empfängern ausgestellten Quittungen und die beigefügten Lebens-Atteste, wegen mangelhafter Fassung, zurückgegeben oder zurückgeschickt werden müssen, wodurch den Pensionairs ꝛc neben der Verzögerung des Geldempfangs, auch wohl Post-Porto, den zahlenden Kassen aber eine unnöthige Vermehrung der Arbeit verursacht wird; so ist die hiesige Hof-Buchdruckerei veranlaßt worden, nach einem von uns genehmigten Entwurf, Formulare zu diesen Quittungen, mit dem beigefügten Lebens-Atteste zu drucken und vorräthig zu halten.

Wir machen dieß, und daß dergleichen Formulare in gedachter Druckerei das Buch für 5 Sgl. verkauft werden, sämmtlichen Pensionairen und auf Wartegeld stehenden Beamten in unserm Verwaltungs-Bezirke bekannt, um sich durch Anwendung dieser Formulare der obgedachten Weitläufigkeiten und Kosten überheben zu können.

Den Königlichen Kassen bleibt es überlassen, ob sie sich mit einem verhältnißmäßigen Vorrathe dieser Formulare versehen wollen, um solche nach dem obigen Preise zu vereinzeln.

Die Jahresquittungen müssen übrigens noch wie vor auf den gesetzlichen Stempelbogen geschrieben werden.

Liegnitz, den 21. August 1829.

No. 99. Betreffend die Entwickelung der Fettsäure im Schinken. I. 6330. P.

Es sind im hiesigen Regierungsbezirke einige Fälle vorgekommen, in welchen der Genuß von verdorbenen, auf dem Markte von einem herumziehenden Fleischwaarenhändler erkauften Schinken heftige Erkrankungen und Zufälle von Vergiftung zur Folge hatte. Wir wünschen durch nachstehende Mittheilung über diese Fälle die Aufmerksamkeit der Medicinalpersonen und des Publikums auf diesen Gegenstand zu leiten.

An solchen Schinken hat man folgende Merkmale wahrgenommen:

Das äußere Ansehn ist schmutzig weiß; sie sind durch und durch weich anzufühlen und feucht; das Fett, welches sich schwer vom Fleische trennen läßt, ist körnig und mit einzelnen kleinen Zellen versehen, die mit einer gelblichen, wäßrigen, geschmacklosen Feuchtigkeit angefüllt sind.

Das Fleisch ist nicht roth, sondern in den dem Fette zunächst gelegenen Theilen nur blaß ziegelfarben, nach den Knochen zu mehr gelblich, zunächst denselben weiß; die sehnigten Stellen fast roh. Die Schnittflächen bekommen, nachdem sie eine Zeitlang der Luft ausgesetzt worden sind, ein livides Aussehen; sie riechen stark nach Holzsäure oder Glanzruß; der Geschmack mehr süßlich, weniger salzig als gewöhnlich.

Nach den in den einzelnen Fällen gemachten Wahrnehmungen scheinen besonders solche Schinken verdächtig, denen der gehörige Zusatz von Salz und Salpeter mangelt; die nicht lange genug der Einwirkung des Rauches ausgesetzt gewesen sind; die lange Zeit in verschlossenen Kasten dicht über einander geschichtet und feucht aufbewahrt worden; vielleicht unter besondern Umständen auch solche, die nach neuerer Art ohne die Einwirkung des Rauches durch Behandlung mit einer Auflösug des Glanzrußes bereitet worden sind.

Die Krankheitserscheinungen, welche in den erwähnten Fällen nach dem Genuße von einem verdorbenen Schinken erfolgten, stellten sich in folgender Art dar:

Sechs bis acht Stunden nach dem Genuße plötzlich allgemeines Uebelbefinden, Erbrechen, Durchfall, der fast jedesmal mit Erbrechen begleitet war, außerordentlich häufig, innerhalb zwei Stunden wohl einige zwanzigmal, zuletzt fast ohne Empfindung erfolgte, und wodurch eine grünliche, schleimigte, schäumigte Masse ausgeleeret wurde.

Leibweh, der Leib weich, nicht aufgetrieben, bei der Berührung nicht schmerzhaft.

Zitternde Bewegungen in einzelnen Muskeln, später ein Zittern in allen Gliedern.

Die Augen von einem eigenthümlichen Glanze, krampfhaftes Zucken derselben.

Der Puls wenig beschleunigt, aber unterdrückt, klein, später aussetzend.

Die Temperatur der Haut im Allgemeinen nicht erhöhet, an den Extremitäten unter dem Normalstande.

Die Kräfte im hohen Grade erschöpft, das Gesicht eingefallen, mit kaltem klebrigen Schweiße bedeckt.

Die Zunge mehr roth, jedoch feucht, nicht brennend.

Schmerz im Hinterkopfe bis zu den Rückenwirbeln hinab.

Durst wenig.

Das Bewußtseyn frei, die Kranken aber so niedergeschlagen, daß sie ihr Ende nahe glaubten.

Binnen 12 Stunden waren übrigens die heftigsten Zufälle beseitigt, und die Genesung erfolgte binnen wenigen Tagen.

Nach erfolgter Ausleerung der schadhaften Stoffe schienen öligt schleimigte Mittel, die, bei höheren Graden der Schwäche mit erregenden, antispasmodischen Mitteln verbunden wurden, am angemessensten.

Personen, die nur eine geringe Quantität von dem verdorbenen Schinken genossen hatten, wurden später und nur auf kurze Zeit vom Durchfalle und schmerzhaften Empfindungen im Unterleibe befallen.

Bei den darüber in einem der vorerwähnten Fälle angestellten Versuchen erfolgten nach dem Genuße von dem in vorgedachter Art verdorbenen Schinken weit geringere Zufälle, wenn das Fleisch zuvor gekocht oder längere Zeit der Einwirkung der Luft ausgesetzt worden war.

Liegnitz, am 23. August 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Schlesien.

Bedingungen des Steuererlasses für französische Weine.

Die Vorschrift des § 6. des Regulativs vom 24. Dezbr. 1824 knüpft die Bewilligung des Steuer Erlaßes von Zwanzig Prozent für fremden Wein unter den übrigen Bedingungen an den unmittelbaren Bezug desselben aus fremden Hafenplätzen. Für französische Weine hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium sich veranlaßt gefunden, durch ein Rescript vom 20. v. Mts. zu bestimmen, daß der Beweis des unmittelbaren Bezugs derselben aus französischen Hafenplätzen, in welchen sich Königliche Preußische Konsulate befinden, fortan vermittelst der Unterschrift der für den Schiffskapitain und den Empfänger des Weins bestimmten Konnaissements durch einen in den Hafenplätzen bestellten vereideten Mäckler und durch Beglaubigung dieser Unterschrift Seitens des Königlichen Preußischen Konsuls geführt werden soll.

Dem Handel treibenden Publikum wird diese Bestimmung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Königlichen Preußischen Konsulate in den französischen Hafenplätzen zur Ertheilung solcher Beglaubigungen veranlaßt, und sämmtliche Steuer-Behörden dahin angewiesen worden sind, ferner nur gegen Vorlegung eines wie vorgedacht, unterschriebenen und beglaubten Konnaissements, neben den übrigen regulativmäßigen Bedingungen den Steuer-Erlaß von Zwanzig Prozent für französische Weine zuzugestehen. Damit den resp. Handlungs-Häusern jedoch die erforderliche Zeit gewährt wird, um die Absender des Weins in den französischen Hafenplätzen mit der diesfälligen Vorschrift bekannt zu machen, und sie danach zu instruiren, sind die Haupt-Aemter angewiesen worden, den Steuer-Erlaß der Zwanzig Prozent erst für diejenigen französischen Weine zu verweigern, welche nach dem 1. November d. J. ohne die vorschriftlich beglaubten Konnaissements in das Preußische

Gebiet eingehen; nach Verlauf dieser Zeit aber unausbleiblich, wenn auch den übrigen regulativmäßigen Erforderni߀en genügt ist.

Breslau, den 15. August 1829

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Hypothekenbücher-Vollendung für Ober-Lausitzische Güter.

Gemäß der Verordnung vom 16. Juny 1820 § 10. wird die Vollendung des Hypothekenbuchs von folgenden Gütern der Königl. Preuß. Ober-Lausitz, als:

1) Rothenburg,
2) Moes,
3) Siegersdorff,
4) Rietschen,
5) Meffersdorff,
6) Schwerta und
7) Petershann.

hierdurch fernerweit bekannt gemacht. Die Intereßenten haben daher die erhaltenen Anmeldungs-Recognitionen zurück zu überreichen und dagegen ihre Instrumente, nebst den ausgefertigten Hypothekenscheinen sich zu erbitten.

Glogau, den 31. July 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen eines in Ohlau sich eingefundenen stummen Knaben.

Am 18 v. M. ist in Ohlau ein ohngefähr 12 Jahr alter stummer Knabe wegen Mangel an Ausweis angehalten worden, dessen Ortsangehörigkeit bis jetzt nicht hat ermittelt werden können.

Wir fordern demnach sämmtliche Landräthlichen Aemter, Magistrate, Polizei und Orts-Behörden unseres Regierungs-Bezirks hierdurch auf, uns, oder dem Magistrat zu Ohlau sofort Anzeige zu machen, wenn irgendwo ein stummer Knabe wie der unten näher signalisirte vermißt worden, oder an seiner Bezeichnung erkannt werden sollte.

Signalement. Familien und Vornahmen, Geburtsort, Aufenthaltsort und Religion, unbekannt; Alter, circa 12 Jahr; Haare, schwarzbraun, beschnitten; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, lichtbraun; Augen, blau; Nase, dick; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein, aber starke Füsse; Sprache, völlig stumm; Besondere Kennzeichen, die Mittelzehe am rechten Fuß ist steif.

Bkleidung. Eine alte grüntuchne Jacke mit dergleichen überzogenen Knöpfen, grünen Manschester Kragen, grün tuchne Weste mit Knöpfen von

demselben Zeuge, alte graue Leinwandhosen, ein blaugestreiftes Halstuch, eine alte tuchne Kappe mit schwarzer Einfassung, und ohne Fußbekleidung.

Breslau, den 15. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:
Carl Adolph Höfer aus Oppeln 22½ Jahr alt,
Carl Gottlieb Knothe aus Zedlitz bei Fraustadt 24 Jahr alt,
Carl Ferdinand Lippke aus Lauban 28 Jahr alt,
Johann August Nörgner aus Schweinsdorff bei Neisse 25 Jahr alt,
Carl Herrmann Moritz Sonntag aus Mangelsdorff bei Reichenbach in der Lausitz 22½ Jahr alt,
Johann Traugott Haupt in Hermsdorff bei Görlitz 25¾ Jahr alt,
Eduard Benjamin Frief in Gudar bei Gleiwitz 24 Jahr alt,
Johann Carl Gottlob Müller zu Rosenberg 23 Jahr alt,
Carl Friedrich Kärger zu Schwanowitz bei Brieg 24 Jahr alt,
Friedrich August Hosemann zu Lobischen bei Guhrau 26 Jahr alt,
Moritz Leberecht Constanz Nitschke zu Mechau bei Guhrau 24 Jahr alt,
Carl Ludwig Jachmann zu Heidersdorff bei Nimptsch 23 Jahr alt,
Georg Friedrich August Kretschmer zu Bielwiese bei Parchwitz 24½ Jahr alt,
Carl Friedrich Krüger allhier 22½ Jahr alt,
Herrmann Leberecht Ohl allhier 22¾ Jahr alt,
Carl Sigismund Albert Redlich allhier 23 Jahr alt,
Gotthelf Ehrenfried Franz allhier 24½ Jahr alt,
Carl Ernst Sommer allhier 31 Jahr alt,
Johann Gottfried Eschenhorn allhier 24 Jahr alt,
nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. July 1829.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Hacke wurde als Schullehrer in Hain, zur Parochie Giersdorf, Hirschberger Kreises, gehörig, bestätiget, wobei bemerkt wird, daß die zeither sehr karg ausgestattete Schullehrerstelle von dem Dominio, Herrn Reichsgrafen von Schaffgotsch auf Warmbrunn rc. mit 6 Klftr. Scheitholz, 4 Schock Reisig und 4 Scheffel Korn Breslauer Maaß aus freiem Entschlusse verbessert worden ist.

In Sprottau wurden der Apotheker Göppert zum 5. Mal und der Handelsmann Kallert zum 4. Mal zu Rathmännern gewählt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Annahme von Arbeiter beim Chausseebau auf der Berliner-Hamburger Straße.

Bei dem Chaussee-Bau von Nauen nach Friesack, (Straße von Berlin nach Hamburg) fünf Meilen von Berlin, finden noch fortwährend gute, mit gehöriger Legitimation versehene Arbeiter Arbeit, und können dieselben sich täglich in Retzow melden, wo ihnen ohne Aufenthalt sofort Arbeit angewiesen werden wird.

Retzow bei Nauen den 14. August 1829.

Die Administration des Chaussee-Baues von Nauen nach Friesack.

Jagd-Verpachtung.

Die mit dem 1. September d. J. pachtlos werdenden, dem Königl. Fiscus zustehenden, zu Mönchshoff im Liegnitzer und Oberau im Goldberger Kreise belegenen Jagden, sollen anderweit auf 6 Jahre vom 1. September d. J. ab, meistbietend verpachtet werden, wozu ein nochmaliger Termin auf den 5. September d. J. in dem Gasthofe zu den 3 Bergen in Goldberg vor dem Herrn Oberförster Friese anberaumt ist, und wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Liegnitz, den 27. August 1829.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 5. Septbr. 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück für das Jahr 1829. enthält unter
No. 1205. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. July 1829, nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Ordre vom 7. April 1809, über die Verpflichtung von Communen, die Wachen zu besetzen.
No. 1206. die Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818. D. d. 13. July 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens der Niederlausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den von Seiten der unterzeichneten Ministerien über das Kriegs-Schulden-Wesen der Niederlausitz unterm 30. Juny erstatteten Bericht zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. July d. J. Folgendes festzusetzen geruhet:

„Zur vollständigen Verification und Feststellung der noch nicht definitiv liquidirten Forderungen für Lieferungen und Leistungen während der Kriegsperiode, soll unter Theilnahme eines landesherrlichen Kommissarii sofort ein Liquidations-Verfahren eröffnet werden, und dabei, und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegs-Forderungen aller Art, sollen die Vorschriften Meines über das Peräquations-Wesen im Herzogthum Sachsen erlassenen Befehls vom 2. September 1821. mit der Maaßgabe in Anwendung kommen, daß, wo besondere Umstände eine Ausnahme von jenen Vorschriften zu Gunsten einzelner Reklamanten nöthig machen, eine solche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Minister des Innern und der Finanzen, ausdrückliche Zustimmung bedarf. Behufs dieser Verification ermächtige Ich Sie, den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen,

Yy

welche aus Kriegslieferungen und Leistungen einen Anspruch an die Niederlausitzer ständischen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlassen, daß die binnen einer dreimonatlichen Frist sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen gänzlich und für immer präkludirt bleiben."

Indem wir diese allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die in derselben in Bezug genommene, in der Gesetzsammlung enthaltene allerhöchste Kabinets-Order vom 2. September 1821. die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen betreffend, nachstehend nochmals abdrucken lassen, fordern wir die Anspruchsberechtigten auf, ihre Forderungen in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 15. September bis 15. December dieses Jahres, bei der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben schriftlich portofrei anzumelden.

Die Anmeldungen müssen jedenfalls erfolgen, es mag die Forderung schon früher liquidirt worden seyn oder nicht; den neuen Anmeldungen sind aber die Liquidationen und erforderlichen Beweismittel beizufügen, wogegen, wenn die Forderung schon früher vollständig liquidirt worden, eine Bemerkung hierüber in dem Anmeldungsschreiben genüget. Alle nach dem Ablaufe des obengedachten Zeitraums nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angebracht gewesen wären, für präkludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen. Berlin, den 12. August 1829.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.

„Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. September 1821. betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen.

Einverstanden mit dem, was die Ministerien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 21. November v. J. Mir vorgetragen haben, finde Ich es angemessen, nunmehr auch im Herzogthum Sachsen die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der früheren Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuerkassen-Schuldenwesens bewirken, und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich-Sächsische Regulative gründete, und aus gleichen Rücksichten für des Landes Beste, die in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu lassen.

Ich bestimme darnach Folgendes:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegsleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ vom 14. December 1807. und die späteren Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthum Sachsen so bedeutende Summen dazu gefordert werden würden,

daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraum bis zum 5. Juni 1815. wegen geleisteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen sollen aber

alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraum,

a) in Folge geschlossener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etappen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden, oder

b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden, an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsversprechen verbunden war,

entstanden sind, desgleichen

c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Forderungen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale, und endlich

d) die Forderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben baar in Preußischen Münzsorten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquationsbeiträge ꝛc gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen schreiten zu müssen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütigungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer

dreimonatlichen Präklusiv-Frist

bei dem mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Merseburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des Liquidations-Kommissarii findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.

5) Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt nicht beigetreten waren namentlich der Oberlausitz Preußischen Antheils, der Niederlausitz, und Henneberg-Schleusingen, wird zwar überlassen, die noch rückständig Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütigungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Den Ministerien des Innern und des Schatzes überlasse Ich überhaupt das Weitere zu veranlassen, insonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 2. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern
und des Schatzes."

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Annahme von Arbeitern beim Chausseebau auf der Berlin-Hamburger Straße.

Bei dem Bau der Chaussee zwischen Spandow und Wusterhausen, welcher nach Allerhöchster Bestimmung möglichst beschleunigt werden soll, können in den nächsten Monaten außer der bereits angestellten Mannschaft noch 800 bis 1000 Menschen zweckmäßig beschäftigt werden. Arbeiter, welche eine solche Beschäftigung wünschen, werden aufgefordert, sich bei unsern Bau-Beamten, Herrn Schnepel in Wustermark, Herrn Bode in Retzow und Herrn Kloht II in Wusterhausen a. D. baldigst zu melden.

Berlin, den 28. August 1829.

Chaussee-Bau-Comptoir der Seehandlungs-Societät.

(gez.) Kayser. Wollny.

Warnungs-Anzeige in Betreff der Bestrafung des ehemal. Justitiar Lindner.

In der hier geführten Criminal-Untersuchung gegen den ehemaligen Justitiarius der Herrschaft Klitschdorf, im Bunzlauschen Kreise, Christian Gottlieb Samuel Lindner, ist von dem Königl. Preuß. Hochpreislichen Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau rechtskräftig dahin erkannt worden; daß Inkulpat Lindner

1. wegen wissentlicher und vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflichten, seines Amtes als Justiciarius der Herrschaft Klitschdorf zu entsetzen und zur Uebernahme aller ferneren öffentlichen Aemter für unfähig zu erklären,
2. wegen mehrfacher unter erschwerenden Umständen verübter Betrügereien und Unterschlagungen fremder ihm anvertrauter Gelder, so wie wegen

vielfacher zur Ausübung derselben unternommener Anfertigung falscher und Verfälschung richtiger öffentlicher Urkunden,

a. mit einer Geldbuße von 15,617 Rthlr. 20 Sgr., welcher im Unvermögensfalle dreijähriger Festungsarrest zu substituiren,
b. außerdem mit dem Verluste des Rechts die preußische National-Kokarde zu tragen und sechsjährigen Festungsarrest,

3. wegen der gemachten, auf Höhe von 4090 Rthlr. 22 Sgr. festgestellten Deposital-Defekte mit einer Geldbuße von 16,363 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit einjährigem Festungs-Arrest zu belegen.

Dies wird auf besondern hohen Befehl zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß Lindner, bei seinem Unvermögen zur Erlegung der Geldbußen, den sonach im Ganzen zehn Jahr dauernden Festungs-Arrest seit dem 27. v. M. auf der Festung Schweidnitz erleidet.

Jauer, den 10. August 1829.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobung wegen der von dem betreffenden Dominio u. den Gemeinden, zu den Kosten der Hauptschulhaus-Reparatur zu Ober-Leisersdorf Goldberg-Haynauschen Kreises hergegebenen Beiträge.

Zu Bewirkung einer sehr bedeutenden Haupt-Reparatur an dem evangelischen Schulhause zu Ober-Leisersdorf, Goldberg-Hannauer Kreises, haben, nach einem freiwilligen Abkommen,
das Dominium den größten Theil des Materials,
die Gemeinde Ober-Leisersdorf ein Baar-Quantum von 402 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf, die in den Schul-Verband eingeschloßnen Gemeinden Mittel Leisersdorf baar 47 Rthlr. 22 Sgr.
beigetragen.

Es macht Uns Vergnügen, den durch diese aus freier Uebereinkunft hervorgegangenen Verwilligungen bethätigten frommen Sinn hierdurch öffentlich beloben und zur Nachahmung anempfehlen zu können.

Liegnitz, den 20. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung wegen Auskunft von einem in der Oder gefundenen neugebornen Kinde.

Es ist am 20. d. M. in der Oder bei Wetschütz ein völlig ausgetragenes starkes Kind, weiblichen Geschlechts, welches nach der Geburt gelebt, und wahrscheinlich durch Verblutung aus der Nabelschnur seinen Tod gefunden, und vor ohngefähr 8 bis 14 Tagen geboren worden, zum Vorschein gekommen.

Es war in ein Stück zerrissenes Bett-Inlet, verschiedentlich, unter andern mit einem Fleck blaukleingegitterter ziemlich neuer Leinwand geflickt, von weitläufig blaugestreifter alter Inlet-Leinwand gehüllt, und steckte in einem ohngefähr zehnquartigen braunen Topfe von sogenannter Beuthner Waare, in welchem Asche zu Lauge früher gekocht worden.

Da nun bisher die Thäter in Bezug auf diesen Criminal-Fall noch nicht

entdeckt sind, dessen Wichtigkeit aber zur eifrigen Nachforschung auffordert, so ersuchen wir dienstergebenst, sowohl alle Behörden, als auch alle rechtlichen Privat-Personen, besonders in der Umgegend des Fundortes, von dem Ereigniß Kenntniß zu nehmen, zur Entdeckung mitzuwirken, und uns bald gefälligst die etwanigen Nachrichten zugehen zu lassen, welche geeignet seyn könnten, diese Entdeckung der Thäter oder wenigstens Spuren zu dieser Entdeckung zu gewähren.

Daß Niemand dadurch in Unannehmlichkeiten versetzt werden soll, und wir die entstehenden Kosten sofort berichtigen werden, finden wir hierbei noch schlüßlich zu bemerken.

Glogau, am 23 August 1829.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Steckbriefs-Aufhebung.

Der von uns unterm 22. v. M hinter den Schifffnecht Martin Gabriel aus Schwerin, erlassene Steckbrief, (Seite 245. des Amtsblatts) ist erlediget, da genannter Gabriel sich heute freiwillig vor uns gestellt hat.

Sorau in der Niederlausitz, den 27. August 1829.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Oeffentlicher Verkauf von Forst-Grundstücken.

Es sollen, hoher Verfügung gemäß, nachstehende, in der Revierverwaltung Särchen belegene Forst-Parzellen, als 1) die Gadka von 56 M. 64 □R. 2) bei der Krohler Vieh-Treibe, auch die Rhenisch-Stücken genannt, von 15 M. 118 □R., 3) die erste Forst-Parzelle bei der Gadka, auch Krahls Zins-Strich genannt, von 4 M. 89 □R., 4) die zweite Forst-Parzelle bei der Gadka, auch Noacks- und Nickels-Zinsstrich genannt, von 2 M. 83 □R. und 5) die Forst-Parzelle am Gebersdorfer Teiche von 7 M. 155 □R. nebst dem auf jeder Parzelle stehenden Holze, so wie mit allen darauf haftenden Hütungs- und Holzungs-Berechtigungen vom 1 Januar 1830. an, auf dem Wege der öffentlichen Lizitation meistbiethend zu Eigenthumsrechten veräußert werden.

No. 2. und 5. liegen bei den Triebelschen Amts-Dörfern Krohle und Gebersdorf. N. 1. 3. 4. bei Klein-Särchen und grenzen mit dem Saganschen Kreis-Dorfe Quolsdorf. Den Termin zu dieser Veräusserung habe ich zum 21. September d. J. Vormittags 9 Uhr hier in meiner Dienst-Wohnung angesetzt. Kauflustige, welche diese Forst-Grundstücke vorher besehen wollen, belieben sich an mich zu wenden. Im Termine muß der Meistbiethende den vierten Theil der gebotenen Kaufsumme sogleich baar deponiren.

Särchen bei Muskau, am 25. August 1829.

Der Königl. Oberförster Krackow.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 12. Septbr. 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1207. die Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen; vom 30. Juny 1829;

No. 1208. Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. July 1829., betreffend die Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens der Niederlausitz;

No. 1209. Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. July 1829., wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. bei einigen Gattungen von Spielkarten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 100. Den Ausbruch der Pocken unter den Schafen der Gemeinde Peickwitz, Hoyerswerdaer Kreises, betreffend. I. P. No. 7586.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in der Schaafheerde der Gemeinde Peickwitz, Hoyerswerdaer Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 1. September 1829.

No. 101. Verbot, junge Kinder ohne Aufsicht zu lassen. P. 7561.

Es haben sich Fälle ereignet, wo noch ganz junge Kinder, sowohl in verschlossenen Wohnzimmern, als auch außerhalb derselben auf den Dorfs- und Landstraßen, in Lebensgefahr gerathen, beschädigt oder gar umgekommen sind, weil die Eltern derselben, ihren Geschäften nachgehend, sie gänzlich ohne die noch erforderliche Aufsicht gelassen haben. Dergleichen Verwahrlosung verdient ernstliche Rüge, und indem daher sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert werden, derselben, welche besonders in den ländlichen Gemeinden eingerissen ist, nach Möglichkeit auch durch die allgemeinste Verbreitung gegenwärtiger Verordnung, entgegen zu arbeiten, wird hierdurch bestimmt,

daß Eltern, welche sich eine solche Vernachlässigung ihrer nächsten Pflichten erweislich schuldig machen, und also bei der Entfernung aus ihrer Behausung, dergleichen zarte Kinder, welche eine Gefahr zu beurtheilen außer Stande sind, ohne sie der Aufsicht eines Verständigen zu übergeben, sich selbst über-

No. 102. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden**

	Name und Stand.	Religion.	Personal-						
			Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	Benjamin Wimmer angeblich Inwohner und Spinner zu Groß-Aupa, Königgrätzer Kreises in Böhmen.	katholisch	64	5	2	grau	rund	grau	grau

Liegnitz, den 25. August 1829.

No. 103.
Betreffend den Ausbruch der Pocken in der Schafheerde zu Ober-Koitz, Liegnitzschen Kreises.
I. P. 7793.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Angelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht: daß in der Schaafheerde des Dominii Ober-Koitz, hiesigen Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 6. September 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Schlesien.

Vorbeugung einer Stempelstrafe bei den wegen Armuth stempelfrei ertheilten Attesten.

Es ist der Fall mehrfach vorgekommen, daß von Abzugs-Wohlverhaltungs- oder Vermiethungs-Attesten, der von dem Aussteller der Behörde auf dem oberen Theile der gedachten Atteste, gesetzte Vermerk „wegen Armuth stempelfrei" abgeschnitten und dadurch die Festsetzung einer Stempelstrafe gegen die resp. Behörden veranlaßt worden ist. Um nun diesen Mißbrauch für die Folge abzustellen, erscheint es am zweckmäßigsten, den gedachten Vermerk, neben dem Siegel oder der Unterschrift und so anzubringen, daß ein Ab- oder Ausschneiden desselben ohne Vernichtung des Attestes unmöglich wird. Ich veranlasse daher die resp. Behörden zur Vermeidung der sonst eintretenden Stempelstrafen in Zukunft hiernach zu verfahren.

Breslau, den 28 August 1829.

lassen, in einen Thaler Geld, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden sollen, wobei, wie sich von selbst versteht, die in den Gesetzen vorgeschriebene kriminelle Verfolgung derselben, für den Fall der wirklichen Beschädigung oder des Todes eines solchen Kindes, vorbehalten bleibt.

Liegnitz, den 4. September 1829.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften und Verbrecher im 1ten Semester 1829.

B e s c h r e i b u n g.

Nase.	Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen	Wohin geschafft? nach
groß roth	breit	schadhaft	grau	kurz hager	kurz und faltig	blaß	schwächlich	keine	nach Königgrätz in Böhmen.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Sicherstellung und Controllirung des reservirten Portos betreffend.

Den Untergerichten im Depatement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird, mit Bezug auf das Cirkular vom 12. November 1804, das Reglement vom 9. April desselben Jahres wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Portos, so wie das spätere Cirkular vom 4. September 1828 die Verrechnung des reservirten, nicht wieder einzuziehenden Portos bei den Salarien Kassen, an die mit Kassen-Etats versehnen Untergerichte, betreffend, nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript vom 13. Juli d. J.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 4. September vorigen Jahres sind sämmtliche Gerichte mit Anweisungen über die Verrechnung des niedergeschlagenen Portos versehen und aufgefordert worden, darauf zu achten, daß solche Sachen, bei denen vorauszusehen ist, daß die Partheien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen, die Portofreiheit sichernden Rubriken versehen werden. Obgleich hierin keine Abänderung der über die Potofreiheit bei den Gerichten bestehenden Vorschriften enthalten ist, so hat doch der Herr General-Postmeister daraus die Besorgniß entnommen, daß sich die Gerichte dadurch für berechtigt halten würden von jenen Vorschrieften abzuweichen. Um diese Besorgniß zu beseitigen, wird festgesetzt und dem Königlichen Ober-Landes-Gericht bekannt gemacht, daß die bestehenden Vor-

schriften wegen der portofreien Rubriken, durch jene Cirkular-Verfügung vom 4. September v. J. nicht haben geändert werden sollen.

Es sind diese daher genau zu befolgen, auf deren richtige Anwendung aber, zur Verhütung der Verkürzung der Gerichts- und der Post-Kassen strenge zu halten. Zugleich erfolgt hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen des Cirkulars vom 9. April 1804. wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto's.

Die Justizbehörden haben nämlich nach §. 17 und 21 dieses Reglements die Verpflichtung, den Ortspostanstalten quartaliter anzuzeigen: ob in Armen-Fiskalischen- und Inquisitions-Sachen, reservirtes Porto eingezogen worden sey oder nicht, im ersteren Falle unter Mittheilung einer speciellen Nachweisung gleichzeitig den Betrag der Post-Kasse zur Vereinnahmung zu überliefern. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, besonders der Rechnungs-Revision, wird daher hierdurch bestimmt; daß die bisherige vierteljährliche Justificirung und Berichtigung des reservirten Porto's nur bei den Obergerichts-Behörden, oder den diesen gleich stehenden obersten Provinzial-Gerichten, beibehalten seyn soll; alle übrigen Untergerichte dagegen nur einmal jährlich diese Justificirung und Berichtigung des reservirten Porto's, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres, in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat hiernach die Untergerichte in seinem Bezirk durch die Amts-Blätter mit Anweisung zu versehen, und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der prompte Rechnungs-Schluß der Post-Kassen eine Erweiterung des letztgedachten Termins nicht zuläßt.

Von dieser Verfügung erfolgen drei Abschriften zum Gebrauch beim Kollegio hierbei.

Berlin, den 13. Juli 1829.

Der Justitz-Minister
G. v. Dankelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Diejenigen Gerichte, welche von dem Reglement vom 9. April 1804, wegen späterer Incorporirung zum Preuß. Staat, keine Kenntniß haben sollten, müssen sich dieselbe durch das nächste Königliche Post-Amt zu verschaffen suchen.

Glogau, den 7. August 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der hier geführten Criminal-Untersuchung gegen den ehemaligen Justitiarius der Herrschaft Klitschdorf, im Bunzlauschen Kreise, Christian Gottlieb Samuel Lindner, ist von dem Königl. Preuß. Hochpreislichen Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau rechtskräftig dahin erkannt worden; daß Inkulpat Lindner — Warnungs-Anzeige in Betreff der Bestrafung des ehemal. Justitiar Lindner.

1. wegen wissentlicher und vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflichten, seines Amtes als Justitiarius der Herrschaft Klitschdorf zu entsetzen und zur Uebernahme aller ferneren öffentlichen Aemter für unfähig zu erklären,
2. wegen mehrfacher unter erschwerenden Umständen verübter Betrügereien und Unterschlagungen fremder ihm anvertrauter Gelder, so wie wegen vielfacher zur Ausübung derselben unternommener Anfertigung falscher und Verfälschung richtiger öffentlicher Urkunden,
   a. mit einer Geldbuße von 15,617 Rthlr. 20 Sgr., welcher im Unvermögensfalle dreijähriger Festungsarrest zu substituiren,
   b. außerdem mit dem Verluste des Rechts die preußische National-Kokarde zu tragen und sechsjährigen Festungsarrest,
3. wegen der gemachten, auf Höhe von 4090 Rthlr. 22 Sgr. festgestellten Deposital Defekte mit einer Geldbuße von 16,363 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit einjährigem Festungs Arrest zu belegen.

Dies wird auf besondern hohen Befehl zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß Lindner, bei seinem Unvermögen zur Erlegung der Geldbußen, den sonach im Ganzen zehn Jahr dauernden Festungs-Arrest seit dem 27. v. M. auf der Festung Schweidnitz erleidet.

Jauer, den 10. August 1829.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Der nachfolgend signalisirte Viehschneider Franz Elephant aus Slawitschin in Mähren ist wegen verübter Unzucht zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und nachdem er solche hier erlitten, heute über die Landes-Grenze unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe für den Fall der Rückkehr transportirt worden. — Landes-Verweisung.

Sollte sich derselbe in den diesseitigen Staaten je wieder betreffen lassen, so ersuchen wir Jedermann, ihn zu verhaften und dem nächsten Criminal-Gericht zu überliefern.

Brieg, den 25. August 1829.

Königliches Landes-Inquisitoriat

Signalement. Alter, 30 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Religion, katholisch; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, grau; Augen, blau, Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, hellbraun; Zähne, gesund und vollständig; Kinn; rund, Gesichtsbildung, länglich, Gesichtsfarbe, gesund;

Gestalt, klein; Sprache, deutsch und mährisch; übrigens ohne besondere Kennzeichen. Bei seiner Abführung bekleidet: mit rehfarbner Tuchjacke und Weste mit bleiernen Knöpfen, langen und weiten Beinkleidern von grauem Drillich, Schuhen, einer blautuchnen Mütze mit rothem Besatz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Berger, zeither in Freywalde, ist als Prediger in Lissa, Görlitzer Kreises, bestätiget worden.

Von den Stadt-Verordneten zu Friedeberg am Queis ist der bisherige Rathmann und Stadtgerichtsbeisitzer Heintze zum Bürgermeister, so wie der Strumpffabrikant Georgy, Seifensieder und Prem.-Lieutenant Besser, Seilermeister Guhr zu unbesoldeten Rathmännern erwählt worden, welche Wahlen die Bestätigung erhalten haben.

Der Kaufmann Hensel in Grünberg wurde als besoldeter Rathsherr beim dortigen Magistrats-Collegio bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief. Auf dem Transporte vom hiesigen Rathhause nach dem Stockhause, ist der nachstehend bezeichnete Handlungsdiener Carl Friedrich Gründler, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 29. August d. J. entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen. Hirschberg, den 31. August 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekleidung. Rock, blau tuchnen; Weste, roth- und weißgestreifte; Hosen, hellgrün tuchne; Stiefeln, halb; Mütze, blau tuchne mit Schild; Halstuch, roth- und weißgestreift.

Signalement. Geburtsort, Kemnitz; Vaterland, Schlesien; gewöhnlicher Aufenthalt, Schmiedeberg; Religion, evangelisch; Stand, Gewerbe, Handlungsdiener; Alter, 40 Jahr; Größe, 5 Fuß 3½ Zoll; Haare, braun; Stirn, frei; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, groß; Mund, proportionirt; Zähne, schlecht; Bart, schwarz; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittler; Sprache, deutlich.

Empfehlung. Im höhern Auftrage machen wir auf das nützliche Werk:

„der praktische Organist von Bach"

hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 31. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der bei der Liegnitzschen Instituten-Haupt Casse eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung der Wasserbeschädigten in Ost- und Westpreußen, so wie in Litthauen.

	Einnahme.	Staats-Schuld-Scheine. Rthlr.	Ducaten à 3 Rthlr. Rthlr.	Friedrichsd'or à 5 Rthlr. Rthlr.	Sg	Cassen-Anweisungen und Silbergeld Rthlr.	Sg	Pf.	Summa. Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Von dem Königl. Reg. Collegio und den Beamten der Königl. Regierung .	—	—	20	—	82	—	—	102	—	—
2	Von einem Ungenannten, durch den Reg. Secretair Münster	100	—	—	—	—	—	—	100	—	—
3	Von einer Ungenannten	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—
4	„ S. D. zu K.	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—
5	Durch den Pastor Pflug zu Liebenzig	—	—	—	—	37	20	—	37	20	—
6	„ „ Superint. Müller in Liegnitz	—	6	15	—	453	11	7	474	11	7
7	„ „ „ Köhler in Parchwitz	—	—	—	—	18	17	6	18	17	6
8	„ „ Erzpriest. Birambo zu Glogau	—	—	—	—	18	6	-	18	6	—
9	Aus dem Glogauschen Kreise, incl. 79 Rthlr. 9 Sgr. von der Stadt Glogau	—	12	—	—	529	25	—	541	25	—
10	Aus dem Görlitzer Kreise, incl. 206 Rthlr. 11 Sgr. von der Stadt Görlitz .	—	3	—	—	690	11	—	693	11	—
11	Aus dem Goldberg-Haynauschen Kreise, incl. 38 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. von der Stadt Goldberg	—	—	5	—	293	21	4	298	21	4
12	Aus dem Grünbergschen Kreise, incl. 26 Rthlr. 15 Sgr. vom Schloß und Stadt Wartenberg	—	3	5	—	108	24	3	116	24	3
13	Aus dem Hirschbergschen Kreise . .	—	—	—	—	401	24	—	401	24	—
14	„ „ Hoyerswerdaschen Kreise .	—	—	—	—	137	7	8	137	7	8
15	„ „ Jauerschen Kr., incl. 100 Rthlr. 20 Sgr. von der Stadt Jauer . .	—	—	5	—	266	27	5	271	27	5
16	Aus dem Landeshutschen Kreise, incl. 123 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. von der Stadt Landeshut	—	—	—	—	448	10	6	448	10	6
	Latus . .	100	27	50	—	3491	26	3	3668	26	3

Ein-

	Einnahme.	Staats-Schuld-Scheine.	Ducaten à 3 Rthlr.	Friedrichsd'or à 5 Rthlr.		Cassen-Anweisungen und Silbergeld.			Summa.		
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sg.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
	Transport . .	100	27	50	—	3491	26	3	3668	26	3
17	Aus dem Laubanschen Kreise, incl. 154 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. von der Stadt Lauban	—	—	10	—	705	29	5	715	29	5
18	Aus dem Liegnitzschen Kr., incl. 60 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. von der Stadt Liegnitz	—	3	15	—	458	13	11	476	13	11
19	Aus dem Löwenbergschen Kreise . .	—	—	—	—	388	—	—	388	—	—
20	" " Lübenschen Kr., incl. 40 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. von der Stadt Lüben	—	—	—	—	299	21	8	299	21	8
21	Aus dem Rothenburgschen Kreise . .	—	—	5	—	250	26	4	255	26	4
22	" " Schönauschen Kreises, incl. 21 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. von der Stadt Schönau	—	—	10	—	91	10	4	101	10	4
23	Aus dem Sprottauschen Kreise, incl. 47 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. von der Stadt Sprottau	—	3	15	—	294	7	6	312	7	6
24	Von der Stadt Bunzlau	—	3	—	—	124	2	6	127	2	6
25	" " " Neusalz	—	6	—	—	79	24	1	85	24	1
	Summa .	100	42	105	—	6184	12	—	6431	12	—

Ausgabe

nach den von dem Kgl. Ober-Präsidio von Ost- und Westpreußen bezeichneten Vertheilungs-Verhältnissen.

	Den Central-Hülfs-Vereinen, in 5 verschiedenen Sendungen; und zwar:										
1	Dem zu Marienwerder	100	12	40	—	1991	—	—	2143	—	—
2	" " Marienburg	—	12	20	—	1397	—	—	1429	—	—
3	" " Danzig	—	6	10	—	700	—	—	716	—	—
4	" " Tilsit	—	12	35	—	2096	12	—	2143	12	—
	Summa der Ausgabe .	100	42	105	—	6184	12	—	6431	12	—

Liegnitz, den 2. September 1829.

Oeffentlicher Verkauf von Forst-Grundstücken.

Es sollen, hoher Verfügung gemäß, nachstehende, in der Revierverwaltung Särchen belegene Forst-Parzellen, als 1) die Gadka von 56 M. 64 QR. 2) bei der Krohler Vieh-Treibe, auch die Rheinisch-Stücken genannt, von 15 M. 118 QR., 3) die erste Forst-Parzelle bei der Gadka, auch Krahls Zins-Strich genannt, von 4 M. 89 QR., 4) die zweite Forst-Parzelle bei der Gadka, auch Noacks- und Nickels-Zinsstrich genannt, von 2 M. 83 QR. und 5) die Forst-Parzelle am Gebersdorfer Teiche von 7 M. 155 QR. nebst dem auf jeder Parzelle stehenden Holze, so wie mit allen darauf haftenden Hütungs- und Holzungs-Berechtigungen vom 1 Januar 1830. an, auf dem Wege der öffentlichen Lizitation meistbiethend zu Eigenthumsrechten veräußert werden.

No. 2. und 5. liegen bei den Triebelschen Amts-Dörfern Krohle und Gebersdorf. N 1. 3. 4. bei Klein-Särchen und grenzen mit dem Saganschen Kreis-Dorfe Quolsdorf. Den Termin zu dieser Veräusserung habe ich zum 21. September d. J. Vormittags 9 Uhr hier in meiner Dienst-Wohnung angesetzt. Kauflustige, welche diese Forst-Grundstücke vorher besehen wollen, belieben sich an mich zu wenden. Im Termine muß der Meistbiethende den vierten Theil der gebotenen Kaufsumme sogleich baar deponiren.

Särchen bei Muskau, am 25. August 1829.

Der Königl. Oberförster Krackow.

Ankündigung

Der „Verein für die Besserung der Strafgefangenen" wird, so günstig wie diese Angelegenheit fortschreitet, sich bald in allen Gegenden des Ostens der Monarchie ausgebreitet haben.

Dies geht aus den schriftlichen Mittheilungen an das Direktorium hervor. Aber diese beschränken sich nicht auf bloße Benachrichtigungen über die Ausbreitung der Gesellschaft, sondern sie enthalten zugleich Darstellungen, Anträge, Aeußerungen, Notizen ꝛc., die von der ungemein lebhaften Theilnahme zeugen, welche die Sache überall angeregt hat.

Alles nimmt einen erfreulichen Fortgang; unfehlbar wird dieser aber noch mehr befördert werden, wenn die Mitglieder der Gesellschaft sowohl, als auch das gebildete Publikum überhaupt, fortwährend von den interessantesten Vorgängen in Kenntniß erhalten werden, und wenn ein öffentlicher Austausch der Erfahrungen, Ansichten und Ideen statt findet.

Zu einer solchen Communication werden auch in der Folge die „Beiträge zur Erleichterung der praktischen Polizei *)" dienen, und der Gegenstand wird von jetzt ab einen stehenden Artikel derselben ausmachen, indem das sehr hochgeachtete Direktorium des Vereins mich mit dem Zutrauen beehrt hat, mir sämmtliche zur Benutzung für ein öffentliches Blatt geeigneten Daten überweisen zu wollen, wie dies bisher schon in einigen Fällen geschehen ist.

*) Sämmtliche Post-Behörden nehmen auf das jetzt im 7ten Jahre bestehende Blatt Bestellungen an.

Es wird bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes auch meiner Seits mit aller der schonenden Rücksicht verfahren werden, welche erforderlich ist, wenn eine freimüthige, offene Darlegung des Wissens und der Meinung erhalten werden soll; ich rechne dagegen auf eine billige Nachsicht, wenn die Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes nicht immer befriedigend seyn sollte; meine älteren Geschäftsfreunde aber, so wie die Vereins-Mitglieder, bitte ich um eine freundliche Unterstützung des Unternehmens.

In die betreffenden Mittheilungen wird auch alles das eingeschlossen werden, was von den Resultaten der Bestrebungen des Vereins für die Rheinprovinzen und Westphalen zu meiner Kenntniß gelangt, und das, was sich in dieser Beziehung im Auslande Wichtiges ereignet.

Berlin, im August 1829.

Merker, Polizeirath.

Bekanntmachung wegen der beabsichtigten Verdingung eines Reparatur-Baues.

Es ist beschlossen worden, die nothwendig befundene Reparatur, Abputzung und Anstreichung der äußern Fronten-Mauern des Schloß-Gebäudes zu Plagwitz, verbunden mit der Anbringung des fehlenden Gesimses unter dem Dache und der Ausbesserung des Daches selbst, einem sachverständigen Unternehmer im Wege der Submission zur Ausführung zu überlassen und resp. zu verdingen.

Dem zufolge werden alle diejenigen, welche auf dieses Unternehmen einzugehen wünschen und geeignet sind, hierdurch eingeladen, ihre Submissionen, wohl versiegelt und unter der Aufschrift:

„Submission zur Reparatur des Plagwitzer Schloß-Gebäudes"

bis zum 23. September d. J, bei dem Geheimen Regierungs-Rath Roitzsch in Liegnitz portofrei abzugeben oder doch spätestens in dem zur Eröffnung der Submissionen auf den

26. September d. J Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termine, welcher von der unterzeichneten Commission zu Plagwitz abgehalten werden wird, zu überreichen, worauf denn baldigst ein Beschluß gefaßt werden soll.

Uebrigens können die Bedingungen, unter welchen obiger Reparatur-Bau verdungen werden soll, nebst den Anschlägen und Zeichnungen, bei dem Königl. Land-Bau-Inspektor Herrn Tolkemitt zu Löwenberg eingesehen werden, welcher ersucht worden ist, die bei ihm sich meldenden Unternehmungslustigen mit den Arbeiten näher bekannt zu machen.

Liegnitz und Lauban, den 26. August 1829.

Verwaltungs-Commission für das Plagwitzer Irren- und Siechen-Haus.

Roitzsch. v. Bose. Scholze.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 19. Septbr. 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. December 1826. bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Küstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. vorsitzenden Herrn Domherrn v. Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath v. Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben. Bekanntmachung.

Berlin, den 8. September 1829.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die über die Regulirung der Verhältnisse des Preußischen und Sächsischen Antheils der Ober-Lausitz in Betreff des adelichen Fräulein-Stifts zu Radmeritz, unterm 2. Junius 1828. abgeschlossene Konvention, wird durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniß aller derer gebracht, welche bei dieser Angelegenheit ein Interesse haben möchten. No. 104. Die Konvention wegen Regulirung der Verhältnisse des Fräulein-Stifts zu Radmeritz betr. I. P. 7815.

Liegnitz, den 8. September 1829.

Convention

über die Regulirung der Verhältnisse beider Landestheile des Markgrafthums Oberlausitz, in Betreff des weltadeligen Fräuleinstifts Joachimstein bei Radmeritz vom 2. Juni 1828.

(ratificirt Königl. Preuß. Seits unterm 13. September 1828. und Königl. Sächs. Seits unter dem 27. September 1828.)

In der unter allerhöchster Genehmigung und unter dem Vorsitze Königl. Commissarien, von ständischen Deputationen beider Landesantheile des Markgrafthums Oberlausitz, über die Auseinandersetzung dieser Landesantheile abgeschlossenen Convention v. 27. Aug 1819 §. 40. ist die Regulirung der Stiftung Joachimstein bei Radmeritz zu einer besondern Convention ausgesetzt worden.

Die hierzu ernannten Königl. Comissarien und landständischen Deputirten haben demnach bis auf Zustimmung der allerhöchsten Behörden folgende Vereinigung hierüber getroffen.

Landeshoheit des Stifts.

§. 1. Das weltadliche Fräuleinstift zu Joachimstein steht als Stiftung lediglich unter Königl. Sächsischer Hoheit.

Was aber die Grundbesitzungen dieser Stiftung anlangt; so bestimmt sich die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit über die Bewohner durch die im Jahre 1818 definitiv erfolgte Grenzbestimmung der beiden Landestheile des Markgrafenthums Oberlausitz.

Das Stift verbleibt hinsichtlich der Genuß-Berechtigung der Collatur Befugnisse u der Verwaltung beiden Landestheilen gemeinschaftlich.

§. 2. Hinsichtlich der Genußberechtigung der Collaturbefugnisse und der Verwaltung verbleibt das Stift Joachimstein beiden Landestheilen gemeinschaftlich, und demnach die Stiftung selbst in Ansehung ihrer wesentlichen Einrichtungen in dem bisherig n Maaße bestehend.

Die unterm 26. Mai 1744 landesherrlich infirmirten Stifts-Statuten behalten in allen denjenigen Fällen, wo nicht durch gegenwärtige Convention eine Abänderung getroffen wird, ihre volle Gültigkeit.

Das Original gedachter Stifts-Statuten ist künftig bei der Königl. Sächsischen Oberamts-Regierung zu Budißin aufzubewahren, jedoch wird sich Königl. Preuß. Seits, in Gemäßheit der Oberlausitzischen Ausgleichungs-Convention vom 27. Aug. 1819 und daselbst §. 29 vorbehalten, daß diese gemeinschaftliche Urkunde den Landständen des Preuß. Markgrafthums Oberlausitz bedürfenden Falls in beglaubigter Abschrift oder auch nach Erforderniß des Bedarfs im Originale mitgetheilt werden muß.

1. Bestimmungen in Bezug auf die Genußberechtigung.

§. 3. Die Genußberechtigten anlangend, ist

a. bei den Fräulein-Benificiaten- und Pensionairinstellen jede statutenmäßig qualificirte Oberlausitzerin, ohne Unterschied des Landestheils, wenn auch, der Reihe nach die Collatur den Landständen des andern Theils zusteht, mit gleichem Vorzugsrechte wählbar;

b. in gleicher Maaße wird bei der Wahl des Stiftsverwesers und der Stifts-

hofmeisterin keine Rücksicht auf den Landestheil genommen, zu welchem der Candidat gehört;

c. bei den Stifts-Stipendien hingegen tritt an die Stelle des vormaligen Budißinischen Landkreises, der Königl. Sächß. Landesantheil, und an die Stelle des vormaligen Görlitzschen Landkreises, der Königl. Preuß. Landes-Antheil der Oberlausitz.

Dasselbe gilt insofern andere Beneficien, namentlich die für arme Fräuleins geraume Zeit stattgefundenen Erziehungsbeihülfen, substituirt worden sind, oder noch substituirt werden sollten.

§. 4. An der Collatur der Stiftsstellen nehmen beide Landesantheile, insofern gleichen Antheil, als einem jeden sechs davon zufallen.

II. Bestimmungen in Bezug auf die Collatur.
a) hinsichtlich der Stiftsfräulein.

Beiden landständischen Corporationen bleibt die Verleihung von zehn Stellen alternando vorbehalten, so daß eine jede derselben fünf davon zu vergeben berechtigt ist.

Der an die Stelle des Geheimen Consilii getretene Königl. Sächß. Geheime Rath vergiebt, wie vordem, die fünfte Stelle.

Die sechste Stelle aber geht von dem vormaligen Amtshauptmann in Görlitz auf den Vorsitzenden der dasigen Landstände, jedoch mit der Einschränkung über, daß derselbe den Statuten gemäß, zu Stiftswahlen vollständig qualificirt sein müsse, entgegengesetzten Falles die Verleihung dieser Stelle den zu Stiftswahlen berechtigten preuß. Landständen, ohne Concurrenz der sächsisch oberlausitzischen Landständen, und ohne daß die bei den anderen zehn Stellen eintretende Reihefolge hierbei berüksichtiget werden kann, anheim fällt.

b) in Bezug auf die Beneficiaten-Stellen.

§. 5. Wenn künftig nach Vorschrift der Statuten, sechs Beneficiatenstellen errichtet werden sollten; so haben die Landstände der Sächsischen Oberlausitz hiervon drei, und die Landstände der Preuß. Obrlausitz ebenfalls drei zu vergeben.

c) in Ansehung der Pensions-Bestimmungen.

§. 6. Die Pensionsbestimmungen verbleiben dem Beschlusse beider Landestheile, auf gutachtlichen Bericht der landständischen Administrationsbehörde, vorbehalten.

d) in Beziehung auf die Stifts-Stipendien.

§. 7. Die Landstände jedes Theils haben ganz in der bisherigen Maaß-, und wie solches früher von den Landständen Budissinischen und Görlzischen Kreises geschehen ist, Vier Stifts-Stipendien zu vergeben.

e) bei der Wahl des Stiftsverwesers und der Stiftshofmeisterin.

§. 8. Die Wahl des Stiftsverwesers und der Stiftshofemeisterin erfolgt von den Mitgliedern des engeren und weiteren Ausschusses beider Landestheile gemeinschaftlich, und zwar in dem Stiftshause zu Joachimsstein.

Es wird zum Behuf dieser Wahlen eine gleiche Anzahl hierzu qualificirter Mitglieder sowohl in dem engern als in dem weitern Ausschusse für beide Landestheile bestimmt.

Ist diese Anzahl in dem einen Landestheile geringer als in dem andern; so werden die zur Gleichstellung fehlenden Personen für den engern Ausschuß

aus den Mitgliedern des weiteren Ausschusses, und für den weitern Ausschuß aus der hierzu berufenen Ritterschaft ergänzt.

Die Wahl erfolgt übrigens auf die in den Statuten vorgeschriebene Weise.

Bestätigung der Wahlen.

§. 9. Die erfolgte Wahl sowohl der Stiftsfräulein als des Stiftsverwesers und der Stiftshofmeisterin wird der Königl. Oberamts-Regierung zu Budissin angezeigt, welche hinsichtlich der Stiftsfräulein und des Stiftsverwesers das erforderliche Wahldekret ertheilt, über die Wahl einer neuen Stiftshofmeisterin aber Bericht zum Königl. Sächs. Geheimen-Rathe erstattet. Auch bewendet es bei den in den Statuten Cap. III. §. 1. enthaltenen Bestimmungen in der Maaße, daß, im Fall die gewählte Person von dem Königl. Sächs. Geheimen-Rathe nicht annehmlich gefunden werden sollte, die beiderseitigen Ausschußstände drei andere zu einer Stiftshofmeisterin geeignete Personen demselben in Vorschlag zu bringen haben. Die jedesmalige Wahl eines Stiftsverwesers ist, ehe sie der Königl. Sächs. Behörde zur Bestätigung angezeigt wird, von den Ständen der Preuß. Oberlausitz, die ihre Stimmen nur sub sperati ertheilen, ihrer Regierung zu melden, so daß die etwa bei letzterer eintretenden Bedenken von den Ständen zu beseitigen sind, und erst nach erfolgtem Einverständniß die Wahl als definitiv vollzogen anzusehen, und zur Königl. Sächs. landesherrlichen Bestätigung zu bringen ist.

III. Bestimmungen in Bezug auf die landständische Administration. Oberste Instanz.

§. 10. Was nun die landständische Administration des Stifts Joachimstein anlangt; so wird die oberste Instanz des Stifts in dieser Hinsicht, welche früher die gesammten Landstände des Markgrafthums Oberlausitz bildeten, durch eine größere landständische Deputation aus acht Mitgliedern organisirt, wovon jeder Landestheil aus seinem Mittel Vier Deputirte wählt.

Die Landstände jedes Landestheils ernennen zugleich Einen von den von ihnen zu wählenden Deputirten als Vorsitzenden. Von den Mitgliedern dieser Deputation scheiden aller drei Jahre vier, mithin zwei aus jedem Landestheile aus, es können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden.

Diese Deputirten, so wie die Mitglieder der übrigen landständischen Administrationsbehörden, müssen aus dem Gremio derjenigen Landstände genommen werden, welche die Administration der Stiftung gemeinschaftlich zu besorgen haben. Im Uebrigen ist bei der Wahl dieser Deputirten auf Landes- oder ständische Aemter keine Rücksicht zu nehmen. Es bleiben jedoch diejenigen qualifizirten landständischen Mitglieder, welche dergleichen Aemter bekleiden, von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen.

Untere oder Erste Instanz.

§. 11. Diese größere Deputation tritt zugleich an die Stelle der vormaligen durch den Amtshauptmann und die beiden Landes-Aeltesten des Fürstenthums Görlitz konstituirt gewesenen Behörde.

Dagegen wird die vormals aus den beiden Landes-Aeltesten des Fürstenthums Görlitz zusammengesetzt gewesene Behörde durch einen Landes-Aeltesten aus jedem Landestheile gebildet.

§. 12. Die Revision der Rechnungen und die nach den Statuten damit verbundenen Geschäfte besorgt eine landständische Deputation aus drei Mitgliedern, wovon eins aus jedem Landestheile, das dritte aber abwechselnd gewählt wird. Rechnungs-Revisions-Deputation.

Wie nun diese Deputation an die Stelle des vormaligen Waisenamts zu Görlitz tritt, so hat sie nach den Stifts-Statuten Cap IV. §. 41 und 42. die ihr übergebenen Rechnungen und Extrakte, mit Zuziehung des dabei angestellten Expedienten des fördersamsten zu Joachimstein zu examiniren, mit der aus beiden Theilen zusammengesetzten Behörde der Landes-Aeltesten in bedenklichen Fällen zu kommuniziren, die Getreidevorräthe, die Felder, Holzungen, Gebäude und Inventarien bei den Gütern nachzusehen, sodann diejenigen Defekte, welche vorgefunden, aber nicht erledigt werden, zur Kenntniß der obersten Instanz der größern Deputation zu bringen, und über alles was zu bemerken gewesen, an solche Relation zu erstatten.

Damit die Revision der Rechnungen desto gründlicher erfolge, sind letztere vor der eigentlichen Prüfung unter den Mitgliedern der Deputation in Cirkulation zu setzen, auch von dem Expedienten in calculo zu revidiren, und es erfolgen erst nach dessen Beendigung die wegen der förmlichen Revision erforderlichen Sitzungen im Stiftshause Joachimstein. Die Deputationsglieder haben jedoch blos während dieser Sitzungen Diäten zu erhalten.

Da im übrigen von dem für die Revision der Stifts-Rechnungen anstatt der Diäten bisher ausgesetzten Aversionalquanto von Dreihundert Thalern dem Stiftsverweser Sechzig Thaler und dem Waisenamts-Adjunkte ebenfalls sechszig Thaler zukamen, so ist man dahin übereingekommen, dem Stiftsverweser von Ferentheil-Gruppenberg und dem Landkreis-Syndikus Schubert, so lange sie ihre gegenwärtigen Aemter wirklich bekleiden, dieses Emolument ungekürzt zu lassen, wogegen sie auf die bei ihren Nachfolgern an die Stelle jenes Fixi tretenden gewöhnlichen Liefergelder keinen Anspruch zu machen haben.

Endlich hat man sich vereinigt, daß zuerst zwei Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Deputation vom preuß. Landestheile gewählt werden, dagegen der nach §. 13. zu adhibirende Expedient zuerst von Sächsischer Seite bestimmt wird.

§. 13. Die größere landständische Deputation und die Rechnungs-Revisions-Deputation haben zur Protokollführung und zur Ausfertigung auf die gefaßten Beschlüsse, einen gemeinschaftlichen Expedienten, welcher abwechselnd von einer Haupt-Revision bis zur andern, mithin von fünf zu fünf Jahren, von den Landständen der Königl. Sächs. Oberlausitz und den Landständen der Königl. Preuß. Oberlausitz gewählt wird. Expedient der landständischen Deputation.

Dieser Expedient kann auch von der aus den zwei Landes-Aeltesten bestehenden Behörden in solchen Fällen zugezogen werden, wo dieselbe eine gemeinschaftliche Expedition vornimmt.

Verhältniß des Stiftsverwesers und der Stiftshofmeisterin zu den landständischen Administrations Behörden.

§. 14 Der Stiftsverweser und die Stiftshofmeisterin haben in allen den Fällen, wo sie nach ihrer Instruktion an die Landes-Aeltesten Görlitzschen Kreises gewiesen sind, ihre Anzeigen an die aus einem Landes-Aeltesten von jedem Landestheile gebildete Behörde zu erstatten, und treten nunmehr zu der größeren Deputation in dasselbe Verhältniß, in welchem sie vormals zu der aus dem Amtshauptmann und den Landes-Aeltesten des Fürstenthums Görlitz zusammengesetzt gewesenen Behörde oder zu den gesammten Landständen des Markgrafthums Oberlausitz standen. Es wird demnach auch der Stiftsverweser von dieser Deputation quittirt.

Verhältniß der landständischen Administrations-Behörden zu einander.

§. 15. Die aus den Landes-Aeltesten beider Landestheile gebildete erste Administrations-Instanz hat an die größere landständische Deputation als obere Instanz, das Resultat ihrer Berathungen und den Erfolg ihrer Aufträge zu berichten, so wit ihr auch obliegt, in wichtigen und bedenklichen Fällen, oder wenn die zwei Landesältesten sich in ihren Ansichten nicht zu vereinigen vermögen, an dieselbe zu recurriren.

Verhältniß der obersten Administrations Behörde zu den Landständen.

§. 16. Zu dem Ressort der größern Deputation gehören alle die Functionen und Geschäfte, welche vermöge der Stiftungsurkunde und der Statuten, den Landständen der gesammten Oberlausitz zugewiesen waren, ingleichen die Verrichtungen der vormals durch den Amtshauptmann und die Landesältesten des Fürstenthums Görlitz constituirt gewesenen Behörde.

Ihre Instruction erhält diese Deputation von ihren Committenten, nach den Landesabtheilungen, wohin sie auch in besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen zu recurriren und jedesmal vor den Landtägen resp. Elisabeth und Trium Regum Relation zu erstatten hat.

In Fällen, wo eine Vereinigung der Deputationsmitglieder nicht zu Stande kommt, hat die Deputation den Recurs an ihre Committenten zu nehmen, welche die Differenz entweder durch schriftliche Communication unter sich beilegen, oder zur Entscheidung der allerhöchsten Behörde bringen.

Für die Angelegenheiten des Stifts auf Vortrag der größern Deputation oder sonst zu veranstaltenden Berathungen gesammter Landstände beider Landestheile oder der Directorial-Deputation werden im Uebrigen, mit alleiniger Ausnahme der Wahlen des Stiftsverwesers und der Stiftshofmeisterin, keine Liefergelder aus der Stiftscasse bezahlt, da diese Geschäfte während der Landtäge oder sonstigen Zusammenkünfte mit zu besorgen sind.

Verbindende Kraft der gefaßten Beschlüsse.

§. 17. Im Allgemeinen steht sowohl bei der größeren und allen übrigen landständischen Deputationen, als auch in Ansehung der beiderseitigen landständischen Corporationen selbst der Grundsatz fest, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses die Theilnahme und Zustimmung beider Theile erforderlich sey.

Beschlüsse, welche die größere Deputation in dieser Maaße gefaßt hat, haben völlige Gültigkeit, insofern sie nicht Gegenstände betreffen, welche nach der Fundations-Urkunde und den Statuten der landesherrlichen Bestätigung bedürfen. Zu Beschlüssen dieser Art ist zuvörderst die Genehmigung der

beiderseitigen landständischen Corporationen erforderlich, sodann erst die Sanction der höchsten Behörde nachzusuchen.

Diese Sanction ertheilt in allen das Stift angehenden Angelegenheiten die Königl. Sächs. Regierung.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Beschlüsse solche Einrichtungen auf den Stiftsgütern betreffen, welche nach den Landesgesetzen nur nach erlangter landesherrlicher Einwilligung angenommen werden können, solche bei der betreffenden Behörde nachzusuchen ist.

Wenn die von den Deputationen oder den Ständen selbst gefaßten Beschlüsse solche Verhältnisse zu den Stiftsgütern zum Gegenstande haben, deren Ausführung nach den preuß. Gesetzen und Verordnungen bei jedem Vasallen oder sonstigen Besitzer unbeweglicher Güter eine höhere Genehmigung erforderlich macht; so muß die Genehmigung hiezu zuvörderst bei der geeigneten Behörde nachgesucht, und deren Bestimmung abgewartet werden. Sollte indeß diese Genehmigung verweigert werden, so sind die desfallsigen Gründe den sächsischen Ständen mitzutheilen, um sie in den Stand zu setzen, diejenigen Vorstellungen dagegen zu machen, welche etwa für nöthig und angemessen zu erachten seyn möchten.

Haupt-Stifts-Revision.

§. 18. Zu der nach Cap. I. §. 19. der Statuten von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden Stifts-Visitation wird von den hierzu geeigneten Landständen jeden Landestheils ein Deputirter aus ihrem Mittel gewählt, und es haben diese Deputirten über den Erfolg ihrer Verrichtungen gemeinschaftlichen Vortrag an die größere landständische Deputation zu erstatten.

Daß dieselben zugleich Mitglieder der größeren Deputation sind, ist nicht erforderlich.

Im Uebrigen wird bei der Stifts-Haupt-Revision von jedem der hierzu ernannten Deputirten ein besonderer Expedient adhibirt, wovon der aus dem sächsischen Landestheile in allen das Stift selbst und die sächsischen Besitzungen desselben, der aus dem preuß. Landestheile aber in allen die preuß. Stiftsgüter angehenden Angelegenheiten das Protocoll führt.

Verfahren in Fällen, welche eine schleunige örtliche Untersuchung erfordern.

§. 19. Ereignen sich Umstände, welche eine schleunige örtliche Untersuchung erheischen, so geschieht dem Vorsitzenden des Landestheils, welcher, je nachdem es die Stiftung oder die Stiftsgüter betrifft, zunächst dabei interessirt ist, Anzeige.

Dieser hat sofort mit dem jenseitigen Vorsitzenden zu communiciren, und in dringenden Fällen, welche keinen Aufschub leiden, den Tag zu einer außerordentlichen Zusammenkunft in Vorschlag zu bringen, wobei nach gemeinschaftlichem Beschlusse, die Absendung zweier Deputationen oder sonst zu ertheilende Resolution erfolgt.

Ort der Zusammenkunft und Verpflegung der Deputirten.

§. 20. Der Ort, wo sich sämmtliche landständische Deputationen zu versammeln haben, ist das Stiftshaus zu Joachimstein.

Die Deputation, welche die untere und obere Instanz für die Admini-

stration des Stifts bilden, sowohl als die Ausschußstände, wenn erstere in den ihnen übertragenen Geschäften, letztere aber zu den Wahlen des Stifts- verwesers oder der Stiftshofmeisterin im Stifte zusammenkommen, haben gegen Empfang der Stiftsliefergelder sich selbst zu beköstigen und für ihr Fortkommen, so wie für den Unterhalt ihrer Dienerschaft und Pferde auf eigene Kosten zu sorgen.

Directorium actorum bei den Verhandlungen.

§. 21. Das Directorium actorum bei allen Verhandlungen der größeren und kleineren landständischen Deputationen, mithin auch bei der Rechnungs- und der von fünf zu fünf Jahren zu haltenden Hauptstifts-Revision, ingleichen bei allen in dem Stiftshause und auf den Stiftsgütern vorkommenden öffentlichen Handlungen, namentlich bei Einführung der Stiftshofmeisterin, kommt

a. dem sächsischen Theile zu, wenn der Gegenstand die Stiftung im Allgemeinen, oder das Stiftshaus, und die unter Königlich Sächsischer Landeshoheit gelegenen Grundbesitzungen betrifft,

b. dem preuß. Theile hingegen, wenn der Gegenstand ausschließlich die unter Königl. Preuß. Landeshoheit gelegenen Stiftsgüter angeht.

Bei Berathungen, wobei sowohl über die Stiftung im Allgemeinen, als über die besonderen Angelegenheiten der Stiftsgüter verhandelt wird, bezieht sich der Wechsel des Directorii blos auf den Vortrag des Vorsitzenden von beiden Seiten.

Das Protocoll kann nichts destoweniger von dem Expedienten, welcher zu den Verhandlungen zugezogen wird, er sey aus dem sächsischen oder preußischen Landestheile, fortgeführt werden, und wird solches doppelt ausgefertigt, damit jeder Landestheil ein Original-Exemplar desselben erhalten könne.

Verfahren bei eintretenden Vacanzen.

§. 22. Sobald die Stelle der Stiftshofmeisterin oder des Stiftsverwesers zur Erledigung gelangt, wird sofort an den nach Cap. III. §. 27. u. Cap. IV. §. 37. der Statuten von beiden unter gemeinschaftlichem Verschlusse gehaltenen Kasten, worin sich die Documente des Stifts befinden, ein drittes Schloß angelegt, dessen Schlüssel dem preuß. Landesältesten, so wie der Schlüssel des abgegangenen oder verstorbenen Beamten dem vorsitzenden sächsischen Landesältesten unverzüglich einzuhändigen ist.

Bei eintretender Erledigung der Stelle des Stiftsverwesers werden dessen Geschäfte während der Vacanz, insoweit sie die Stiftung im Allgemeinen und die sächsischen Besitzungen angehen, von dem vorsitzenden sächsischen, hinsichtlich der preußischen Stiftsgüter aber von dem preuß. Landesältesten besorgt.

Justiz-Verwaltung auf den Stiftsgütern.

§. 23. Der Stiftsverweser vertritt in der Cap. IV. §. 23. der Stifts-Statuten geordneten Maaße die Stelle eines Gerichts-Principals auf sämmtlichen zur Stiftung gehörigen Gütern, und hat zur Verwaltung der Justiz in jedem Landestheile einen hierzu nach den Landes-Gesetzen qualificirten Justiziar

fiziar, unter Zustimmung der geordneten landständischen Stiftsadministration oberster Instanz, zu bestellen.

§. 24. Die Besetzung der Pfarrstelle zu Radmeritz wird in dem Falle, wenn eine Vereinigung deshalb zwischen der Stiftshofmeisterin und dem Stiftsverweser nicht statt finden sollte, als welche sich nach den Statuten Cap. IV. §. 24. hierüber zu verständigen haben, zuerst der Entscheidung der Ersten landständischen Administrations-Instanz, und dafern auch hier Differenz entstehen sollte, der größern landständischen Deputation vorbehalten. Besetzung der Pfarrstelle zu Radmeritz.

§. 25. Das Prälationsrecht wird den Stifts-Capitalen, insoweit es geschehen kann, in beiden Landestheilen reservirt. Ist solches wegen der Hypotheken-Einrichtung im Königl. Preuß. Landestheile nicht möglich, so werden diejenigen Capitalien daselbst, welche nicht mit pupillarischer Sicherheit ausgethan sind, eingezogen, und mit Berücksichtigung der beiderseitigen Landestheile, hinsichtlich der gesammten Fonds, anderweit mit pupillarischer Sicherheit ausgeliehen. Prälationsrecht der Stifts-Capitale.

Urkundlich ist diese Convention von den Königl. Commissarien und den landständischen Deputirten beider Landestheile des Markgrafthums Ober-Lausitz auf genaues Durchlesen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Budissin am 2. Juni 1828.

(L.S.) Carl Wilhelm Otto August von Schindel, auf Schönbrunn, Zwecke, Lundorf, Königl. Preuß. Allerhöchstverordneter Commissar zu Auseinandersetzung des weltadligen Fräuleinstifts Joachimstein und Landesältester des Königl. Preuß Markgrafthums Oberlausitz.

(L.S.) Friedrich August Adolph von Gersdorf auf Döbschke, Königl. Sächs. Allerhöchstverordneter Commissar zu Auseinandersetzung der Angelegenheiten des weltadligen Fräuleinstifts Joachimstein bei Radmeritz, Oberamts-Regierungs-Präsidenten und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens.

(L.S.) Wolf Ludwig von Gersdorf.

(L.S.) Ernst Gustav von Gersdorf.

(L.S.) Hans Ernst von Haugwitz.

(L.S.) Ernst Carl Gottlob von Rex.

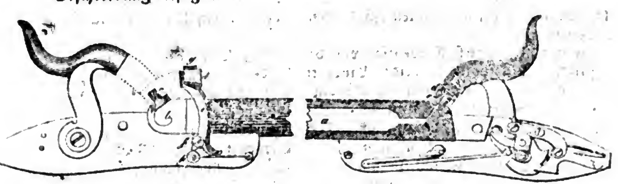
No. 105. Das Anbringen von Sicherheits-Hähnen bei Percussions-Gewehren betr. P. 7609.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussions-Gewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden.

Unter allen Sicherheitsvorrichtungen, um das Losgehen des Gewehres bis zum Augenblick des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu be-

rühren, es dadurch vor dem Herunterfallen sichert, und den Schlag des Haupthahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch noch dadurch vor andern Sicherungsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin ein Jeder in der Entfernung sich selbst überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbars bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es sein soll, so kann man, indem man sicher mit aufgezogenem Gewehre geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht im Augenblick des Gewehranschlagens zurückschieben.

Wir empfehlen das Anbringen dieser Sicherheitsmaasregel bei den Perkussionsgewehren, indem wir nachstehend die Abbildung eines mit einem solchen Sicherheitshahne versehenem Perkussionsschlosses nebst einer erläuternden Beschreibung beifügen.



In den vorstehenden Figuren ist ein Perkussionsschloß mit einem Sicherheitshahn dargestellt. Fig. 1. zeigt die äußere Ansicht des Schlosses in Verbindung mit dem Laufe. Sicherheits- und Haupthahn sind hier im aufgezogenen Zustande abgebildet, und die punktirten Linien deuten den Weg beider Hähne an, den sie machen müssen, ersterer um zu sichern letzterer um loszuschlagen.

In Fig. 2. sieht man das Innere des Schlosses nebst dem Längen-Durchschnitte vom hintern Theile des Laufes und den beiden Hähnen.

Hierbei ist *a* der Lauf, *b* die Schwanzschraube, *a. b.*
c der Zündstift, auf welchen das Zündhütchen *c.*
gesteckt ist und *d* der Sicherheitshahn. Er besteht *d.*
aus einer runden Hülse, welche an dem Arm
e sitzt der bei *f* seinen Drehpunkt hat. *e. f.*

Die Hülse *d* hat an der Seite einen Schlitz, der so groß ist, daß beim Auflegen des Sicherheitshahns das Zündhütchen bequem in die Hülse *d* hineintreten kann; der Deckel der Hülse bleibt hierbei so weit ab, daß zwischen demselben und dem Zündhütchen ein Zwischenraum von $\frac{1}{12}$ Zoll entsteht. Dieser Deckel umfängt den aus seiner Ruhe gekommenen Haupthahn auf und schützt so das Hütchen vor dem Schlage desselben. Um aber vorzubeugen, daß der Sicherheitshahn durch diesen Schlag eben nicht selbst zurückspringe, befindet

sich auf dem Deckel der Hülse ein kleiner runder Ansatz *g*, den die Höhlung des Haupthahns beim Zuschlag umfaßt und so den Sicherheitshahn in seiner Lage zu verbleiben nöthigt. Die einfache Feder des Sicherheithahnes ist mit einem Röllchen von Stahl *h* versehen, welche eine sanftere Bewegung desselben hervorbringt. *g* *h*

Liegnitz, den 7. September 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auskunft wegen einer auf der Elbbrücke bei Wittenberg erstochenen Mannsperson.

Ein bereits bestrafter Verbrecher hat seiner Selbstanklage zu Folge am Abend des 5 August d. J. auf der hiesigen Elbbrücke eine Mannsperson erstochen und in die Elbe gestürzt, bis jetzt ist uns nicht bekannt, an wem dieses Verbrechen verübt worden ist, oder auch nur daß eine Mannsperson seit jener Zeit vermißt werde. Wir fordern daher jeden, dem eine sichtbare Spur jenes Verbrechens sich dargestellt hat, oder dem von dem Verschwinden einer Mannsperson seit dem 5. August d. J. etwas bekannt worden ist, besonders aber die Angehörigen des Vermißten hierdurch auf, davon ungesäumt uns oder der nächsten Gerichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Kosten werden dadurch nicht herbeigeführt.

Wittenberg, den 31. August 1829.

Königliches Inquisitoriat.

Landes-Verweisung.

Der nachfolgend signalisirte Viehschneider Franz Elephant aus Slawitschin in Mähren ist wegen verübter Unzucht zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und nachdem er solche hier erlitten, heute über die Landes-Grenze unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe für den Fall der Rückkehr transportirt worden.

Sollte sich derselbe in den diesseitigen Staaten je wieder betreffen lassen, so ersuchen wir Jedermann, ihn zu verhaften und dem nächsten Criminal-Gericht zu überliefern.

Brieg, den 25. August 1829.

Königliches Landes-Inquisitoriat

Signalement. Alter, 30 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Religion, katholisch; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, grau; Augen, blau, Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, hellbraun; Zähne, gesund und vollständig; Kinn; rund, Gesichtsbildung, länglich, Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, deutsch und mährisch; übrigens ohne besondere Kennzeichen. Bei seiner Abführung bekleidet: mit rehfarbner Tuchjacke und Weste mit bleiernen Knöpfen, langen und weiten Beinkleidern von grauem Drillich, Schuhen, einer blautuchnen Mütze mit rothem Besatz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse. Von den Häusler Kotheschen Erben zu Fröbel ist aus der Verlassenschaft ihres Erblassers die Summe von 25 Rthlr. zur Einrichtung einer katholischen Schule am Ort bestimmt worden.

Außerdem haben vermacht:

der Bauer Begoihn in Alt-Bilawe eine ausstehende Forderung von 31 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. für die dortige evangelische Kirche,

der Bauer Hähnel in Ottendorf, Sprottauschen Kreises, für die dortige evangelische Kirche und Schule ein Capital von 400 Rthlr.,

der Zins-Häusler und Weber Künzel zu Steinbach für die evangelische Schule des Orts 35 Rthlr.,

die verstorbene unverehelichte Friedrich zu Glogau für die katholische Stadtschule 50 Rthlr., und für die Stadt-Armen 15 Rthlr.

Verdienstliches. Die beiden gewesenen Gerichtsscholzen Gottlieb Rudolph und Gottlieb Gerlach zu Nieder-Adelsdorf, haben gemeinschaftlich ein Legat von 300 Rthlr. gestiftet, wozu der erstere 225 Rthlr. und der letztere 75 Rthlr. beigetragen hat, mit der Bestimmung, die Zinsen von 200 Rthlr. zu 5 pCent an die Orts-Armen zu vertheilen, die Zinsen von 40 Rthlr. zu Schulbüchern für arme Kinder zu verwenden, und die Zinsen von 60 Rthl. den Dorfgerichten für Verwaltung der Stiftung zu zahlen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 26. Septbr. 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück für das Jahr 1829. enthält unter

No. 1210. Die Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forst-Frevel in den Grenzwaldungen; vom 16. August 1828.

No. 1211. Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend; vom 23. August 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 106. Mittel zur Ausrottung des Kienspros-sen-Wickler. I. P. 7928.

In einigen Forstdistricten des Regierungs-Bezirks Münster hat in den jungen Kiefer-Beständen seit ein Paar Jahren der Kienspossen-Wickler sich eingefunden und im vorigen Jahre so häufig sich gezeigt, daß dieses Insekt durch das Einfressen in die jungen Triebe, wodurch diese umfallen und gänzlich vertrocknen, bedeutenden Schaden angerichtet hat.

Bei den jungen Beständen, wo man die Stämmchen bis zum Gipfel reinigen kann, wird das Ausschneiden der umgefallenen jungen Zweige, in denen gewöhnlich die 4 bis 6 Linien lange Raupe nächst dem Hauptstamme hin, ihren Aufenthaltsort hat, als eine sehr wirksame Vorkehrung gegen die weitere Verbreitung dieses Insekts empfohlen, mit dem Bemerken, daß im letzten Frühjahr bei dem Ausschneiden kaum der zehnte Theil gegen das vorhergehende Jahr angetroffen wurde.

Indem Wir diese wichtige Erfahrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Forstbeamten und Holzbesitzern Unsers Verwal-

tungs-Bezirks, das angegebene Vertilgungs-Mittel, Falls der Kiensprossen-Wickler sich zeigen sollte, bei den jungen Kiefer-Anpflanzungen in Anwendung zu bringen. Liegnitz, den 15. September 1829.

No. 107. Den, wegen Untersuchung vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren ist das Tragen der Uniform verboten. I. M. 2290.

Es ist Meiner Willensmeinung vollkommen entsprechend, daß den, in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren, während dieser Zeit, das Tragen der Offiziers-Uniform untersagt wird und Ich erkläre auf die, Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieser Verfügung dem Commandeur zusteht, der die Suspension des Offiziers vom Dienste zu bestimmen berechtigt ist. Das Krieges-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Teplitz, den 9. August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegesministerium

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird angeordnetermaßen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 19. September 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung zwischen Lüben und Polkwitz.

Der zeither stattgefundenen Einrichtung auf der Kunststraße zwischen Lüben und Polkwitz, wonach die beiden auf dieser Strecke belegenen Hebestellen zu Lüben und Friedrichswalde das Wegegeld nur für eine Richtung aber für zwei Meilen erhoben haben, wird zu Gunsten derjenigen Anwohner, welche die Chaussee-Strecke nur theilweise benutzen, eine mildernde Bestimmung hiermit gegeben, und in Gefolge derselben festgesetzt:

daß vom 1. künftigen Monats angehend, das tarifmäßig vorgeschriebene Wegegeld von den Hebestellen zu Lüben und Friedrichswalde zwar für beide Richtungen aber nur jedesmal für eine Meile gehoben werden soll.

Das reisende Publikum mache ich daher mit dieser Festsetzung bekannt und die betreffenden Wegegeld-Empfänger weise ich zu deren genauen Befolgung hiermit an.

Breslau, den 13. September 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Resultate der Geschäfts-Führung der Generalverwaltung zu Soldin im Jahr 1828.

Die im Frankfurter Regierungs-Bezirk und in der Ober-Lausitz in Gefolge des Ediktes vom 14. September 1811. über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Ablösungs-Ordnung und Gemeinheitstheilungs-

lungs-Ordnung vom 7. Juny 1821. vorgenommenen Auseinandersetzungen haben bis zu Ende des Jahres 1828. folgende Resultate gegeben.

Es sind bei der General-Kommission für den vorgedachten Geschäfts-Bezirk überhaupt 3296 Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Ablösungen von Diensten und Lasten und Gemeinheitstheilungen anhängig gewesen. Davon sind 910 ganz beendigt und 737 ausgeführt, und bis zum Abschlusse gediehen. 19838 Besitzthümer mit einem Landbesitze von 832,556 Morgen, sind von Diensten und mannigfaltigen Lasten befreit worden. Darunter befinden sich 5142 neue Eigenthümer mit einem Landbesitze von 285,876 Morgen. Die jährlichen aufgehobenen Spanndienste belaufen sich auf 407,974, die jährlichen aufgehobenen Handdienste auf 1,387,783.

Die Entschädigung von 1409 Gutsherrschaften und Berechtigten beträgt 156,174 Morgen Land, 158,061 Rthlr. jährlicher Rente und 928,810 Rthlr. Capital, neben 9034 Spanndiensten und 51,516 Handdiensten, welche als Hülfsdienste auf kurze Zeit vorbehalten sind. Durch 677 Gemeinheitstheilungen sind 1,812,678 Morgen Land, worunter 487,215 Morgen Forsten von verschiedenartigen Servituten befreiet worden. Die mittelbaren Folgen dieser Auseinandersetzungen sind überall in zweckmäßiger Cultur der Ländereien, Verbesserung des Viehstandes, Verminderung der Productions-Kosten bemerkbar, und unter andern in der Errichtung von 123 neuen Vorwerken, 31 neuen Bauerhöfen und 691 neuen Familien-Wohnungen hervorgetreten.

Auch sind bei Gelegenheit der Auseinandersetzung 337 Schulstellen mit 1285 Morgen Land, welche zum Theil zu Baumschulen und zum Betriebe des Seidenbaues bestimmt sind, 84 Rthlr. jährlicher Rente und 160 Kuhweiden verbessert worden.

Soldin, den 26. August 1829.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Warnungs-Anzeige in Betreff der Bestrafung des ehemal. Justitiar Lindner.

In der hier geführten Criminal-Untersuchung gegen den ehemaligen Justitiarius der Herrschaft Klitschdorf, im Bunzlauschen Kreise, Christian Gottlieb Samuel Lindner, ist von dem Königl. Preuß. Hochpreislichen Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau rechtskräftig dahin erkannt worden; daß Inkulpat Lindner

1. wegen wissentlicher und vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflichten, seines Amtes als Justitiarius der Herrschaft Klitschdorf zu entsetzen und zur Uebernahme aller ferneren öffentlichen Aemter für unfähig zu erklären,
2. wegen mehrfacher unter erschwerenden Umständen verübter Betrügereien und Unterschlagungen fremder ihm anvertrauter Gelder, so wie wegen vielfacher zur Ausübung derselben unternommener Anfertigung falscher und Verfälschung richtiger öffentlicher Urkunden,

a. mit

a. mit einer Geldbuße von 15,617 Rthlr. 20 Sgr., welcher im Unvermögensfalle dreijähriger Festungsarrest zu substituiren,
b. außerdem mit dem Verluste des Rechts die preußische National-Kokarde zu tragen und sechsjährigen Festungsarrest,

3. wegen der gemachten, auf Höhe von 4090 Rthlr. 22 Sgr. festgestellten Deposital-Defekte mit einer Geldbuße von 16,363 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit einjährigem Festungs-Arrest zu belegen.

Dies wird auf besondern hohen Befehl zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß Lindner, bei seinem Unvermögen zur Erlegung der Geldbußen, den sonach im Ganzen zehn Jahr dauernden Festungs-Arrest seit dem 27. v. M. auf der Festung Schweidnitz erleidet.

Jauer, den 10. August 1829.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Landes-Verweisung.

Der nachfolgend signalisirte Viehschneider Franz Elephant aus Slawitschin in Mähren ist wegen verübter Unzucht zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und nachdem er solche hier erlitten, heute über die Landes-Grenze unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe für den Fall der Rückkehr transportirt worden.

Sollte sich derselbe in den diesseitigen Staaten je wieder betreffen lassen, so ersuchen wir Jedermann, ihn zu verhaften und dem nächsten Criminal-Gericht zu überliefern.

Brieg, den 25. August 1829.

Königliches Landes-Inquisitoriat

Signalement. Alter, 30 Jahr; Größe; 5 Fuß 3 Zoll; Religion, katholisch; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, grau; Augen, blau, Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, hellbraun; Zähne, gesund und vollständig; Kinn; rund, Gesichtsbildung, länglich, Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, deutsch und mährisch; übrigens ohne besondere Kennzeichen. Bei seiner Abführung bekleidet: mit rehfarbner Tuchjacke und Weste mit bleiernen Knöpfen, langen und weiten Beinkleidern von grauem Drillich, Schuhen, einer blautuchnen Mütze mit rothem Besatz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat August.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Feuerschäden.

Am 27. Juli zündete der Blitz in Groß-Rackwitz, Löwenbergschen Kreises, eine Gärtnerstelle an, welche ganz in Asche gelegt wurde.

Außerdem sind abgebrannt, am 2. August ein Gedingehaus zu Melaune, Görlitzschen Kreises; am 4ten eine Häuslerstelle zu Gläsersdorf, Lübenschen Krei-

Kreises; und am 5ten ein Bauergehöfte nebst einer Häuslerstelle zu Eckersdorf, Bunzlauschen Kreises. Von größeren Brandschäden ist das Departement in diesem Monat verschont geblieben.

Am 24. August ertrank zu Hoska, im Kreise Hoyerwerda, ein 7jähriger Knabe beim Baden in einem angeschwollenen Graben, und mit ihm ein 15jähriges Dienstmädchen, welche dem Knaben in der Gefahr zu Hülfe kam, von diesem aber am Halse ergriffen, und so mit in die Tiefe fortgerissen wurde. — Unnatürliche Todesfälle.

Außer diesen beiden sind im hiesigen Regierungs-Bezirke noch 11 Personen im Wasser verunglückt.

Ein Mann starb 12 Stunden nach einem unglücklichen Herabfallen von der Höhe einer Scheuer, und 3 Personen wurden im Freien, wahrscheinlich vom Schlage gerührt, todt aufgefunden.

Es haben sich im Laufe dieses Monats 5 Personen erhenkt, 3 ersäuft und 2 erschossen. — Selbstmorde.

Im Schönauschen Kreise wurden zwei Kirchendiebstähle von geringem Belange verübt. — Verbrechen.

Im Görlitzer Kreise wurde eine unverehlichte Weibsperson wegen dringenden Verdachts verheimlichter Schwangerschaft und demnächstigen Kindesmords eingebracht und dem Inquisitoriat übergeben.

Liegnitz, den 4. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Herr Professor Dr. Steffens zu Breslau ist für das akademische Jahr vom October 1829/30. zum Rector der dortigen Königl. Universität erwählt und bestätigt worden. — Ernennung des Prof. Steffens als Rector der Breslauer Universität.

Liegnitz, den 11. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem Bau der Breslau-Leipziger Kunststraße von Reichenbach bis zur Bunzlauer Kreisgrenze können noch eine bedeutende Anzahl Arbeiter, vorzüglich auch tüchtige Steinbrecher angemessen beschäftigt werden. Arbeiter, welche dergleichen Beschäftigung wünschen, können sich dieserhalb bei dem Herrn Bau-Kondukteur Prange zu Görlitz melden. — Betr. den Chausseebau von Reichenbach bis zur Bunzlauer Kreisgrenze.

Liegnitz, den 24. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unterm 31. August c. durch Steck-Briefe verfolgte Inculpat, Handlungs-Diener Gründler, ist bereits wieder ergriffen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Aufhebung des Steckbriefes hinter rc. Gründler.

Hirschberg, den 20 September 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 3. October 1829

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 108. Betrifft die Einsammlung einer katholischen Haus-Collekte zum Retablissement des abgebrannten katholischen Schulhauses zu Slawikau, Kreises Ratibor, Regierungs-Bezirks Oppeln. I. C. 6271.

Es ist zum Retablissement des abgebrannten katholischen Schul- und Küsterhauses zu Slawikau, Kreises Ratibor im Regierungs-Bezirk Oppeln, eine Collekte in den katholischen Kirchen und Familien der Provinz Schlesien und des Großherzogthums Posen, Behufs Unterstützung der sehr armen katholischen Gemeinde, welche dieses Gebäude erst vor fünf Jahren neu aufgebaut, und durch mehrmaliges Brandunglück viel gelitten hat, höhern Orts bewilligt worden. In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 5. d. M., bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und veranlassen die Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungsbezirks, eine dergleichen Haus-Collekte bei den katholischen Glaubensgenossen in den Städten und auf dem Lande dergestalt anzuordnen, daß die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art durch die Herren Landräthe an die hiesige Regierungs-Haupt-Institiuten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten Nachweisung nebst Specialien die diesfällige Anzeige.

Liegnitz, den 21. September 1829.

No. 109. Betreffend die General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1830. wegen der in Löwen und Katscher vorge-

Die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1830. liquidirten, jedoch noch im Laufe dieses Jahres wegen der in den Städten Löwen und Katscher vorgefallenen bedeutenden Brandschäden, aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, ist nunmehr erfolgt.

Die Magisträte der Schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Be-

[illegible] bedeutenden Brandschäden liquidirten und noch im Laufe dieses Jahres aufzubringenden Feuer-Societäts-Vergütigungsgelder.
I. 8,138. P.

zirks werden daher hievon in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, den nach Maaßgabe der beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von der Stadt aufzubringenden Beitrag auf die assoziirten Grund-Besitzer im Verhältniß der assekurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche unfehlbar bis zum 1. Januar k. J. mit Berücksichtigung des diese Angelegenheit betreffenden Cirkular-Erlasses vom 2. März d. J. bei der Haupt-Instituten-Kasse eingesandt werden.

Liegnitz, den 19. September 1829.

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks für Rechnung des Jahres 1830. aufzubringenden 11,991 Rthlr. 25 sgr. 2 pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1830. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 9 Sgr. 3 Pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen	115,765	356	28	3
2	Bolkenhayn	37,845	116	20	8
3	Bunzlau	124,730	384	17	7
4	Freistadt	130,565	402	17	3
5	Friedeberg	76,535	235	29	6
6	Glogau	411,550	1268	28	5
7	Goldberg	326,740	1007	13	6
8	Greiffenberg	116,635	359	18	9
9	Grünberg	343,830	1060	4	4
10	Haynau	95,030	293	—	4
11	Hirschberg	351,165	1082	22	9
12	Hohenfriedeberg	13,770	42	13	9
13	Jauer	251,710	776	3	2
14	Lähn	41,260	127	6	7
15	Landeshuth	118,865	366	15	—
16	Liebau	16,665	51	11	6
17	Liebenthal	27,085	83	15	4
18	Liegnitz	262,810	810	9	11
	Latus	2,862,555	8826	6	7
—	Transport	2,862,555	8326	6	7
19	Löwenberg	151,950	468	15	5
20	Lüben	89,900	277	5	9
21	Naumburg a. B.	10,980	33	25	8
22	Naumburg a. Q.	51,100	157	16	9
23	Neusalz	65,055	200	17	7
24	Neustädtel	49,225	151	23	3
25	Parchwitz	38,600	119	—	6
26	Polkwitz	65,715	202	18	8
27	Priebus	15,040	46	11	2
28	Primkenau	41,335	127	13	6
29	Sagan	93,085	287	—	4
30	Schlawa	25,050	77	7	1
31	Schmiedeberg	188,705	581	25	2
32	Schömberg	24,080	74	7	4
33	Schönau	26,695	82	9	3
34	Sprottau	75,665	233	9	—
35	Wartenberg	14,510	44	22	2
	Summa	3,889,245	11,991	25	2

General-Ausschreibung

der für Rechnung des Jahres 1830. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks wegen der die Städte Löwen und Katscher betroffenen bedeutenden Brandschäden noch im Laufe des Jahres . . 29. aufzubringen haben.

		Rthl.	sgr.	pf.	Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Beihülfsgeldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
	Die Brand-Vergütigungs-Gelder für die liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Repartition, dd. Breslau den 5. September 1829:							
a.	Für das Breslauer Departement . .	20,771	14	9				
b.	" " Liegnitzer Departement . .	592	15	—				
c.	" " Oppelner	20,600	—	—				
		41963	29	9				
	Hierzu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
	1) das Breslauische				7,247,490	21,749	15	—
	2) das Liegnitzsche				3,889,245	11,671	15	—
	3) das Oppelnsche				2,846,720	8542	29	9
	Haupt-Summe wie oben				13,983,455	41,963	29	9

		Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die in der Subrepartition angezeigten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern beizutragen	11,671	15	—
	Dazu werden mit angelegt:			
1.	Auf Postporto und Insgemein	85	5	2
2.	An Beiträgen zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 Prozent der Einnahme, macht von 11,756 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf.	235	5	—
	Summa der aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, laut beigefügter Subrepartition	11,991	25	2

	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Davon werden gezahlt:			
a. An Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement . . .	592	15	—
b. „ dergleichen an das Oppelnsche Departement . . .	11,079	—	—
c. „ Postporto und Insgemein	85	5	2
d. „ Verwaltungskosten	235	5	—
macht wie vorstehend	11,991	25	2

Liegnitz, den 19. September 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Schlesien.

Wiederholentliche Bekanntmachung: daß die Fuhrleute, welche Königliches Salz von einem zum anderen Magazin transportiren, auf den Kunststraßen vom Chaussee-Gelde befreit sind.

Ich finde mich veranlaßt, die Bestimmung im §. 5 der Befreiungen zum Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April v. J., Gesetzsammlung Seite 66 pro 1828, wo es wörtlich heißt:

daß von Transporten für unmittelbare Rechnung der Regierung oder des Staats, kein Chaussee-Geld erhoben werden darf —

hiemit neuerdings in Erinnerung zu bringen, und sämmtlichen auf den Königl. Kunststraßen in Schlesien angestellten Wegegeld-Empfängeren, und zwar sowohl denjenigen, welche unter diesseitiger Königl. Verwaltung, als den, welche bei gepachteten Hebestellen fungiren, aufzugeben:

alle diejenigen Fuhrleute, welche zum Absatz im Lande bestimmtes Königliches Salz, oder andere dem Königlichen Fiscus gehörige Gegenstände von einem Magazin zum anderen transportiren, und sich über das Staats-Eigenthum ihrer Ladungen durch die vorzuzeigenden Frachtbriefe oder Freischeine ausweisen, überall Wegegeld frei passiren zu lassen.

Um der Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung versichert zu werden und allen gegründeten Beschwerden der Fuhrleute für die Zukunft zu begegnen, werden die Vorstände der betreffenden Königlichen Haupt-Aemter, ingleichen die gewöhnlichen Revisoren der Hebestellen, heute mit besonderer Anweisung versehen, um diejenigen Wegegeld-Empfänger oder Chaussee-Pächter, welche dieser Bestimmung nicht Folge leisten, ex officio zur Verantwortung zu ziehen, und mir zur Bestrafung anzuzeigen, auch die mit Speditions-Befugniß versehenen Königl. Salz-Factoreien der Sache angemessen zu instruiren. Breslau, den 23. September 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben.
Lange.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Durch ein Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13. August d. J. ist festgesetzt: daß auf dem Titelblatt des Salarien-Kassen-Etats eines jeden Untergerichts und des Etats der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse, mit welcher verschiedene Untergerichte, durch Zuschüsse, die sie daraus erhalten oder ihre Ueberschüsse darin jährlich abzuliefern haben, in Verbindung stehen, die Zahl der Gerichtseingessenen bestimmt werden soll. Hierzu werden sämmtliche sich in diesem Fall befindende Untergerichte sobald wie eine Etats-Einreichung eintritt, und dann zur Angabe der Quellen, aus welchen die Notitzen über die Einwohner-Zahl entnommen hierdurch angewiesen. Auf dem Titelblatt der Gerichts-Salarien-Cassen-Etats, soll die Zahl der Gerichtseingesessenen angegeben werden.

Glogau, den 3. September 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es sollen 5 bis 600 Wahlkiefern 50 bis 60 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll im Zopfe stark, in den Königlichen Walddistrikten Deutschhammer, Lahse, Pechofen und Burdem der Forstverwaltung Kuhbrücke unweit Trebnitz, an den Meistbietenden im Wege der Licitation auf den 21. Oktober d. J. zu Forsthaus Kuhbrücke verkauft werden. Holzverkauf in der Forst-Verwaltung Kuhbrück bei Trebnitz.

Das Gebot wird auf den Kubik-Fuß abgegeben, und die Stämme werden rund mit der Rinde gemessen und berechnet; das Holz muß auf 3 Meilen weit nach Auras zur Oder angefahren oder dahin auch auf dem Bartsch-Flusse geflößt werden. Der Königl. Oberförster Schatte zu Kuhbrücke wird den Kauflustigen vor dem Termine die zu verkaufenden Hölzer in loco vorzeigen lassen, und die Verkaufs-Bedingungen zur Einsicht vorlegen.

Breslau, den 13. September 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen Forsten und directe Steuern.

Alle resp. Militair und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht auf den unten bezeichneten Deserteur vigiliren im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Kosten und 2 Rthlr. Fangegeld, sicher hierher transportiren zu lassen. Steckbrief hinter einen desertirten Militair-Sträfling.

Glogau, den 22. September 1829.

Königliche Kommandantur.

Signalement. Benjamin Eckert, 27 Jahr alt, 3 Zoll groß, evangelisch, aus Salberg, Hirschberger Kreises, gebürtig, hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, kleinen

Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, kleiner Statur; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung; eine hellblaue Tuchmütze mit schwarzen Sammtstreifen, eine blaue tuchne Dienstjacke ohne Achselklappen, grau tuchne Hosen, ein blau karirtes Halstuch und Halbstiefeln.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es sind bestätiget worden:

der zeitherige Rector der Stadtschule zu Haynau Dihm, als Pastor zu Spiller, Löwenberger Kreises;

der Candidat der Theologie Hübler als Pastor in Rüstern bei Liegnitz;

der Schullehrer Ulbrich, zeither in Schwarzbach, als Schullehrer in Cunersdorf bei Hirschberg,

der Schullehrer Stiehr, zeither in Hermsdorf, als 3ter Lehrer an der Elementarschule in Sagan;

der bisherige Pastor in Groß-Partwitz Stempel als Pastor in Schwarz-Colm und der Pfarr-Substitut Hantschke zu Schwarz-Colm, als Prediger in Groß-Partwitz, Hoyerwerdaschen Kreises;

der zeitherige Lehrer an der Elementar-Schule zu Guben Fechner, als 2ter Lehrer an der von Gersdorfschen weiblichen Erziehungs-Anstalt zu Görlitz.

An die Stelle des verstorbenen Guthsbesitzers Teichmann auf Nieder-Breckendorf ist der Guthsbesitzer Fliegel auf Ober-Schellendorf als Polizei-Distrikts-Commissarius im Hainauschen Kreise bestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Danksagung.

Oeffentlicher Dank

allen denen, welche sich aus Wohlthätigkeits-Sinn des Absatzes der im May d. J. erschienenen Schrift

über die Niedrung bei Marienwerder

mit so günstigem Erfolge angenommen haben.

Die abgedruckten 3500 Exemplare sind binnen 3 Monaten bis auf 58 vergriffen und der geringste Preis zu 10 Sgr. ist im Ganzen um 47 Rthlr. 2 Sgr. überstiegen. Ueberhaupt beträgt die Einnahme jetzt schon 1156 Rthlr. 22 Sgr. und nach Abzug aller Kosten schießen 920 Rthlr. zu dem beabsichtigten wohlthätigen Zwecke über. Was noch mehr einkommen dürfte, vergrößert den Ueberschuß. Es lassen sich nunmehr 500 Rthlr. zu einer bleibenden Stiftung und mit daurendem Vortheil für die Verunglückten im Nebrauschen Kirchspiel aussetzen. Das Uebrige wird zu ferneren Unterstützun-

gen verwendet, wie es bisher nach dem Verwendungs-Plan mit 297 Rthlr. 20 Sgr. zu 5 bis 50 Rthlr. geschehen ist. Die Schlußrechnung wird das Nähere ergeben, welche nebst der Nachweisung der abgesetzten Exemplare nicht nur der künftigen Fortsetzung dieser Schrift beigefügt, sondern im preußischen Provinzial-Blatt besonders eingerückt werden wird. Nach Beendigung der ganzen Sammlung werden die Beläge dazu in der Bibliothek der Königl. Regierung in Marienwerder zur beliebigen Einsicht aufbewahrt. Sollten zu den fernern Bestellungen die vorhandenen 58 Exemplare nicht ausreichen, so wird, um die Wohlthätigkeit nicht zu beschränken, gleich zur dritten Auflage geschritten werden, wenn sich übersehen läßt, wie viele Exemplare noch Absatz finden dürften.

Zugleich erlaube ich es mir, die erwähnte Fortsetzung von 4 bis 6 Bogen für den Preis von 10 Sgr. anzukündigen. Dieselbe wird als mit der ersten Schrift wesentlich zusammenhängend noch in diesem Jahr erscheinen und sich auf alle andere überschwemmten Weichsel-Niedrungen in Westpreußen zwischen Thorn und Danzig, besonders auf die zwischen Marienburg, Elbing, und Danzig ausdehnen und die Folgen der Ueberschwemmung mit den Wirkungen der gesammelten milden Beiträge nach amtlichen Quellen und unternommenen Wanderungen entwickeln. Möge diese Fortsetzung dem genügen, was in der Beilage zur allgemeinen preuß. Staats-Zeitung No. 149. von diesem Jahre geäußert worden und sich einer gleich günstigen Theilnahme erfreuen, als so ermunternd der Schrift, woran sie sich anschließt, gewährt werden. Bestellungen hierauf nebst Unterzeichnungs-Listen werden bis zum 1 Dezember d. J. spätestens auf die stattgefundene Weise erbeten. Auf 10 Exemplare werden denen, welche den Absatz der ersten Schrift befördert haben, zwei Exemplare, den übrigen aber wird eines frei gegeben

Marienwerder, den 5. September 1829.

Roscius,
Geheimer Regierungs-Rath.

Betr. den Chausseebau von Reichenbach bis zur Bunzlauer Kreisgrenze.

Bei dem Bau der Breslau-Leipziger Kunststraße von Reichenbach bis zur Bunzlauer Kreisgrenze können noch eine bedeutende Anzahl Arbeiter, vorzüglich auch tüchtige Steinbrecher angemessen beschäftigt werden. Arbeiter, welche dergleichen Beschäftigung wünschen, können sich dieserhalb bei dem Herrn Bau-Kondukteur Prange zu Görlitz melden.

Liegnitz, den 24. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 10. October 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück pro 1829. enthält unter

No. 1212. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen; vom 3. July 1829.;

No. 1213. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen; vom 4. July 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 110. Kirchen-Diebstahl zu Klein-Röhrsdorf, Löwenberger Kreises. I. C. No. 6385.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. sind, mittelst gewaltsamen Einbruchs in die katholische Kirche zu Klein-Röhrsdorf, Löwenberger Kreises, folgende kirchliche Gegenstände, nämlich:

1) eine silberne vergoldete Patene mit Deckel, worin das Sanctissimum zum Kranken getragen wird, an Gewicht 6 Loth;
2) eine zinnerne Taufschüssel;
3) ein zinnerner Sprengkessel mit einem beweglichen Ringe;
4) ein zinnerner ovalrunder Teller, worauf die Meßkännchen stehn;
5) ein runder zinnerner Teller;
6) ein Paar zinnerne runde Tischleuchter;
7) eine alte weiß seidene Kasel mit geblümten Mittelstück;
8) ein weiß atlassenes gestreiftes seidenes Velum, an beiden Enden mit unächten goldenen Spitzen besetzt;

9) zwei auf einer Seite blau, auf der andern Seite weiß und gelb seidene Stolen mit silbernen Spitzen besetzt;
10) ein roth manchesterner Klingelbeutel;
11) eine leinene Albe;
geraubt worden.

Wir warnen daher jedermann vor dem Ankauf dieser Sachen, und fordern zu Erforschung der Thäter hierdurch auf.

Liegnitz, den 29. September 1829.

No. 111.
Bekanntmachung betreffend die Gewerbesteuer der Getreidehändler.
No. 447). II. D.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben durch eine neuere Verfügung vom 19. v. M. festgesetzt, daß ein Getreidehandel, welcher von Wochen-Markt zu Wochen-Markt betrieben wird, nach den allgemeinen für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gegebenen Vorschriften vom 28. April 1824. nur als ein Hausirhandel angesehen und besteuert werden muß. Wenn nun alle solche Getreidehändler bisher in der Abtheilung B in den Gewerbesteuer-Rollen aufgeführt, und nur mit der Steuer des stehenden Handels belegt waren, so müssen sie künftig als umherziehende Personen angesehen, und zur Lösung eines Gewerbescheins angehalten werden.

Diese Bestimmung wird hiemit den Herrn Landräthen und Magisträten, wie auch dem gewerbetreibenden Publikum, den erstgenannten Behörden aber mit der Anweisung bekannt gemacht, sich bei der jetzt begonnenen Aufnahme der Gewerbesteuer pro 1830. genau nach dieser Verordnung zu achten.

Liegnitz, den 6. Oktober 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf der Wassermühle zu Queissen.

Die zum Domainen-Amte Preichau gehörige, in dem Dorfe Queissen, Steinauer Kreises, belegene dreigängige oberschlächtige Wassermühle nebst dem dabei befindlichen kleinen Stallgebäude, der Mühlstelle und 6 Morgen 11 □Ruthen Wiesenland, soll zum Verkauf oder zur Vererbpachtung gestellt werden.

Es ist hierzu der peremtorische Bietungs-Termin auf den 21. December d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Geschäfts-Lokal des Königl. Stadt-Gerichts von Raudten und Köben, zu Raudten angesetzt. Kauf- oder Erbpachtungslustige werden eingeladen, sich in dem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und ist demnächst der Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen und Anschläge können in unserer Domainen-Registratur so wie bei dem Königl. Land-Gericht zu Köben zu jeder schicklichen Tageszeit eingesehen werden. Breslau, den 22. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Es soll die Lieferung des Bedarfs des Jahres 1830. für die Garnisonen und Kommando's auch durchmarschirende Königl. Truppen, Remonte und andere Passanten, der unten benannten Städte, in den dabei zum Anhalt ungefähr berechneten und aufgeführten Beträgen an Mindestfordernde in Entreprise gegeben werden. Verdingung der Militair-Verpflegungs-Naturalien pro 1830.

Produzenten und andere zuverlässige kautionsfähige Personen, welche Willens sein möchten, diese Lieferungen in einzelnen Theilen oder im Ganzen zu übernehmen, werden daher hiermit aufgefordert ihre desfallsigen Anerbietungen mit deutlicher Angabe ihrer Namen, ihres Standes, Wohnorts und welche, auch wie viel, und für welche, mindesten Preise, sie von diesen Lieferungen übernehmen wollen in stempelfreien jedoch frankirten Briefen, unter Bezeichnung „Lieferungs-Submission" für die Garnisonen und Kommando-Städte der Breslauer und Liegnitzer Departements bis den 3. November d. J. an das Proviant-Amt zu Glogau gelangen und dabei sich folgende unerläßliche Bedingungen als Grundsatz dienen zu lassen.

1) Die Brodte und die Fourage müssen direkte an die Königl. Truppen geliefert, alle und jede Kosten und Gefahren, welche damit verbunden sind, bis zur erfolgten Verausgabung von den Unternehmern getragen werden.
2) Die Lieferung hebt mit dem 1. Januar künftigen Jahres an, dauert das volle Jahr 1830. und es muß während dieser Zeit stets ein Bedarf an Brodroggen oder Mehl und Fourage für zwei Monate auf Kosten und Gefahr des Lieferers an jedem Orte in tadelfreier Beschaffenheit vorräthig gehalten werden.
3) Das Brod muß aus Mehl von gesundem reinem Roggen, welches durch ein Beutelstuch dessen Gewebe 25—28 Faden auf einen Quadratzoll enthält, und wo wenigstens 2½ Pfd. Kleie pro Scheffel abgesondert ausgemahlen sind, gut bereitet zu 6 Pfd. pro Stück dergestalt trocken und gesund ausgebacken werden, daß es nach 48 Stunden zur Verausgabung kommen und dann nicht mehr als 3 — 4 Loth am Gewichte verloren haben darf.
4) Die Gerste und der Hafer, dürfen nicht dumpfig, nicht ausgewachsen, nicht mit Unkraut oder schädlichen Sämereien noch mit andern Unreinigkeiten besetzt seyn, Erstere muß auf Verlangen geschrootet werden und nicht unter 56 Pfd., Letzterer nicht unter 45½ Pfd. im Scheffelgewicht enthalten.
5) Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Segge, Kattensterz oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimmlig, sondern gutes gesundes Pferdeheu, vom ersten Schnitt der Wiesen seyn. Es wird der Centner zu 110 Pfund und in Bunde zu 10 oder 15 Pfund exclusive Strohband zur Konsumtion verabreicht.

6) Das Bund Roggenstroh muß 20 Pfd. wiegen deren 60 auf ein Schock gehen, es muß Richtstroh mit den Aehren, nicht mit Disteln oder schlechten verdorbenen Theilen vermengt seyn und nicht dumpfig riechen, sondern ohne Tadel zur Verausgabung kommen.

7) Da allzufrisches Futter den Pferden schädlich ist, so darf die neue Einlieferug der Erndte des künftigen Jahres erst gegen den 1. Oktober ihren Anfang nehmen, und bis dahin den Königl. Truppen kein frisches Futter angeboten werden.

8) Bei diesem Lieferungs-Geschäft darf nur richtig gestempeltes Preuß. Maaß und Gewicht nach dem Gesetz vom 16. Mai 1816. in Anwendung kommen, und dürfen auch nur so die Beträge liquidirt werden, daß 1 Brod à 6 Pfd., 1 Wispel Gerste oder Hafer zu 24 Schfl, erstere nicht unter 56, letztere nicht unter 45½ Pfd. pro Scheffel, der Centner Heu zu 110 Pfd und das Schock Stroh zu 60 Bund à 20 Pfd. berechnet, das mehrgelieferte Scheffel- oder Einheits-Gewicht aber nicht vergütet wird.

9) Vorkommende Beschwerden der Empfänger oder der Lieferer werden analog des §. 22. des Fourage-Reglements vom 9. November 1788. durch eine von Militair- und Civil-Personen zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommission untersucht und entschieden, wobei es ohne weitere Provocation sein Bewenden behält.

10) Die Vergütung für die gelieferten Brode und die Fourage wird auf den Grund der vom empfangenden Militair auszustellenden Konsumtions-Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur nach einem diesseits zu gebenden Formular liquidirt und auf diejenige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen, von welcher der Lieferer die Zahlung zu erhalten wünscht.

11) Jeder Unternehmer muß eine Kaution von 10 bis 8 Procent des Lieferungs-Betrags-Werths stellen.

12) Die Kosten des Stempels zu den Kontrakten, welche ikt gleich bei Ausfertigung derselben berichtigt werden müssen, so wie die Stempel zu den Quittungen und die Kosten der Inserirung dieser Bekanntmachung tragen die Unternehmer.

13) Bis zum 23. November c. bleibt jeder Submittent an sein Gebot gebunden. Die unterzeichnete Behörde behält sich aber vor, jede Maaßregel zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen dahin führt, die bezeichneten Brod- und Fourage-Bedürfnisse auf die solideste und billigste Art sicher stellen zu können. Zu mündlichen Unterhandlungen werden nur diejenigen Personen zugelassen, welche billige schriftliche Submissionen bis zu dem angesetzten Termine eingereicht haben, und es hat derjenige, welcher bis dahin keinen schriftlichen Bescheid erhält, anzunehmen, daß er anderweit abgeboten sey. Posen, den 11. September 1829.

Königliche Intendantur 5. Armee-Corps.
(gez.) v. Bünting. Jung.

Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs der im schlesischen Bezirk stehenden Truppentheile des fünften Armee-Corps pro 1830.

No.	Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfd. Stück.	Hafer. Wspl.	Gerste. Wspl.	Heu. Centn.	Stroh. Schck.	Bemerkungen.
	Regierungs-Departement Breslau.						
1	Guhrau	8250	291	2	2047	300	
2	Winzig	8910	370	2	2597	321	
3	Herrnstadt . . .	8250	291	2	2047	300	
4	Wohlau	12795	317	2	2229	327	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
5	Militsch	8250	291	2	2047	300	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung.
	Regierungs-Departement Liegnitz.						
6	Beuthen a. O. . .	8260	291	2	2047	300	
7	Bunzlau . . .	11871	31	—	218	32	Desgl. wie oben und incl. 2 Pferde für Gensd'armen.
8	Freystadt . . .	4545	33	—	235	34	Desgl u. incl. 3 Pferde für Gens'darmen.
9	Görlitz . . .	9000	45	—	317	45	Desgl. und incl. 5 Pferde für dito.
10	Haynau	8260	301	2	2103	309	incl. 2 Pferde für Gensd'armen.
11	Hirschberg . . .	4545	31	—	218	32	Desgl. 4 Pferde für dito jedoch excl. des Bedarfs für die zum Rations-Empfange berechtigten Badegäste.
12	Jauer	9612	29	—	202	29	incl. des Bedarfs der Landwehr-Uebung und für 1 Pferd des Gensd'armen.
13	Lauban	7488	5	—	34	5	incl. 5 Pferde für Gensd'armen.
14	Liegnitz	35043	50	—	345	50	incl. des Bedarfs der Landwehr-Uebung und 4 Pferde für Gensd'armen.
15	Löwenberg . . .	12321	31	—	218	32	incl. des Bedarfs während der Landwehr-Uebung und 2 Pferde der Land-Gensd'armen.
16	Lüben	8800	375	2	2650	288	incl. 2 Pferde der Gensd'armen.
17	Polkwitz	8260	298	2	2086	307	incl. 1 dito " dito
18	Sagan	5100	185	—	1194	175	incl. 2 dito " dito
19	Sprottau . . .	4248	3	—	34	5	incl. 1 dito " dito

Bestrafte Brandstiftung.

Der Brauer Lehrling Gottlieb Beck, eigentlich Postler, aus Mittel-Schreibendorf, Strehlenschen Kreises, ist wegen dringenden Verdachts dort vorsätzlich verübter Brandstiftung zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden; welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 26. September 1829.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Der vormalige Bauerguts-, jetzt Freihaus-Besitzer Johann Gottlieb Helmrich zu Ulbersdorf bei Goldberg, welcher schon im vorigen Jahre die größere Glocke auf dem dortigen Kirchthurm und demnächst auch die zweite kleinere Glocke hat umgießen und vergrößern lassen, hat dazu noch eine dritte Glocke von drei Centner Gewicht geschenkt und so der dortigen Kirche ein volltönendes harmonisches Geläut verschafft.

Mildthätigkeit gegen Kirchen betreffend.

Der Frei-Bauer Auszügler G. F. Prinke und seine Schwester, die verwittwete Frei-Bäuerin A. R. Guder geb. Prinke, zu Poischwitz, Jauerschen Kreises, haben zur Herstellung der Orgel in dasiger evangelischen Kirche ein Kapital von 400 Rthlrn. geschenkt.

Es macht Uns Vergnügen, diesen Beweis wohlthätiger und religiöser Gesinnung in der Hoffnung, daß dieselbe Nachahmung finden werde, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 29. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 17. October 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 112. Empfehlung des Chlors zur Tilgung übler Gerüche und schädlicher Ausdünstungen. I. 6677. P.

Jede Fäulniß kann vermöge der Entwickelung stinkender Gasarten einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere ausüben. Zur Verhütung solcher Einflüsse, ferner zur Tilgung ansteckender Krankheiten und zur Vernichtung der Ansteckungsstoffe sind vielerlei Mittel versucht, keines aber ist so wirksam befunden worden, wie das Chlor in seinen Verbindungen als Chlorgas, Chlorwasser, Chlorkalk und Chlornatron.

Das Chlorgas gebraucht man mit sehr günstigem Erfolge in Krankenhäusern und in Ställen bei Viehseuchen, indem man dasselbe vermittelst schwacher Schwefelsäure aus einer Mischung von Kochsalz und Braunstein entbindet, wozu jeder Arzt und Apotheker Anleitung geben kann. Doch eignet sich zu diesem Zwecke das Chlorwasser, womit man den Fußboden, die Wände und dergleichen besprengt, für Krankenzimmer und jeden andern Ort, wo viele Menschen sich aufhalten, noch mehr, weil das Chlor nur allmählig aus diesem Wasser entweicht und darum die Lungen weniger belästiget. Eben so zweckmäßig ist aber auch da, wo es nur auf eine allmählige Entbindung des Chlors ankommt, eine Mischung aus gleichen Theilen Chlorkalk und doppelt schwefelsaurem Kali, die man mit etwas lauwarmen Wasser zu einem Brei angerührt, im Zimmer stehen läßt.

Je stärker aber geräuchert wird, desto mehr ist darauf zu sehen, daß die Metallgeräthschaften aus dem Zimmer entfernt, oder wenn dies nicht angehet, daß solche Gegenstände vorher mit Talg eingerieben werden, weil das Chlor alle Metalle angreift. Sind in solchen Zimmern zugleich wollene, baumwollene, leinene und dergleichen Zeuge vorhanden, so muß, wenn diese vollständig vom Ansteckungsstoffe befreit werden sollen, das Chlor längere Zeit hindurch und in größerer Menge als sonst entbunden werden, weil diese Ge-

Fff

genstände eine große Menge des Gases in sich aufnehmen. Gleich nach der Räucherung müssen dieselben aber in einer reichlichen Menge kalten Wassers gehörig gespühlt werden, weil die bei der Räucherung sich bildende Salzsäure dem Gewebe nachtheilig ist.

Ist man genöthigt, Gegenstände, an welchen irgend ein Ansteckungsstoff haftet, mit den Händen zu berühren, so gereicht es zum Schutze, wenn letztere vorher mit Chlorwasser gewaschen werden.

Um Fische, Fleisch und dergleichen vor Fäulniß zu schützen, darf man solche Gegenstände nur mit einem durch Chlorwasser angefeuchteten Tuche bedecken. Man benutzt das Chlorwasser auch mit dem günstigsten Erfolge, um Leichen vor dem Ueberhandnehmen der Fäulniß zu schützen und den Leichengeruch zu vermindern. Es ist in diesem Falle hinlänglich, ein mit Chlorwasser angefeuchtetes Tuch über die Leiche zu decken, auch die Hände und das Gesicht öfters damit zu waschen, und unter der Leiche ein offnes Schälchen mit dem vorerwähnten Gemenge aus Chlorkalk, doppelt schwefelsauren Kali und Wasser bestehend, zu setzen.

Des Chlor-Natrons bedient man sich, um Gegenstände von lästigem Geruche zu befreien, vorzugsweise gebraucht man es aber auch gegen brandige Geschwüre nach Anordnung des Arztes.

Der Chlorkalk eignet sich wegen seines geringen Preises vorzugsweise dazu, die faulen und stinkenden Dünste zu zerstören, welche von vielen Gewerbsanstalten umher verbreitet werden und einen nachtheiligen Einfluß auf die menschliche Gesundheit äußern können. In Gerbereien z. B. sind die fauligen Ausdünstungen am stärksten während der Zeit, daß die Häute und Felle der Maceration unterliegen müssen, um enthaart zu werden, oder wenn man sie aus der Kalkbeize herausziehet. Anderthalb bis zwei Pfund Chlorkalk in 10 bis 15 Pfund Wasser aufgelöst, sind vollkommen hinreichend, um einem ganzen Decher Ochsenhäute den penetrantesten Gestank zu benehmen.

Durch ein solches Verfahren wird übrigens der Gerbungsproceß nicht verhindert, auch der Güte und Ausdauer des Leders nicht im mindesten Eintrag gethan.

Eben so dürfen Leimsieder ihre Vorräthe von Lederabgängseln nur dann und wann mit einer ähnlichen Auflösung von Chlorkalk in kaltem Wasser öfters besprützen, oder den zum Leimkochen eingeweichten Klauen, Knochen und Lederschnitzeln, und zwar auf einen Kessel voll nur 2 bis 3 Pfund Chlorwasser oder eben so viel Chlorkalkwasser zusetzen, wodurch nicht nur augenblicklich aller Gestank verschwindet, sondern auch der Leim viel heller und klarer erscheint.

In Schlächtereien pflegen die fauligen Ausdünstungen hauptsächlich durch das Aufsammeln größerer Massen von Gedärmen zu entstehen, die nicht sogleich von dem Unrathe gereinigt worden sind. Um einen ganzen Centner sol-

cher Gegenstände mehrere Tage lang geruchlos und frisch zu erhalten, bedarf es nur eines halben Pfundes Chlorwasser, das man über die Oberfläche der mit Wasser bedekten Gedärme ausgießt.

So kann ein Fleischer im heissesten Sommer seine Fleischwaaren, wie seine Schlächterei von allem üblen Geruche frei erhalten, wenn er alle 2 bis 3 Tage die Wände und den Fußboden mit Chlorkalkwasser besprengt, oder mit dem Gemische aus gleichen Theilen Chlorkalk und doppelt schwefelsaurem Kali räuchert. Einige Eßlöffel von dieser Mischung mit einer Tasse Wasser angerührt, sind hinlänglich, und eine solche Räucherung kostet nur wenige Pfennige.

Auf dieselbe Weise können Seifensieder sich des Chlors bedienen, wenn sie zur Sommerszeit Unschlitt ausschmelzen.

In Speisekammern und Kellern ist durch das Sprengen mit Chlorwasser auf die leichteste Weise gesunde Luft zu schaffen. Die sehr häufigen, durch unzweckmäßige Construction der Wohnhäuser herbeigeführten höchst unangenehmen Ausdünstungen der Abtritte werden leicht beseitiget, wenn man in letzteren alle 4 bis 6 Wochen einige Pfunde Chlorkalk hineinwirft.

Liegnitz, am 4. Oktober 1829.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Anzeige von dem in den Jahren 1828. u. 1829. niedergeschlagenen Postporto.

In Gemäßheit der von dem Herrn Justiz-Minister an das unterzeichnete Oberlandesgericht ergangenen Verfügung vom 14. v. M., werden die Untergerichte in dessen Departement, welche mit Salarien-Cassen versehen sind, angewiesen, dem Oberlandesgericht nach Ablauf des Jahres 1829. anzuzeigen, wie viel an Porto-Auslagen bei denselben in den Jahren 1828. und 1829. zur Niederschlagung gebracht worden, und den Cassen verloren gegangen ist. Diese Anzeigen müssen bei Vermeidung einer mit Strafe und Kosten verbundenen Erinnerung spätestens bis zum 10. Januar 1830. hier eingehen.

Glogau, den 2. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verlooste Central-steuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg erfolgten 23ten Verloosung der vormals Sächsischen Centralsteuer-Obligationen sind die in der beigefügten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Inhaber dieser verlooseten Obligationen werden daher aufgefordert, Ostern k. J. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu

gehörigen Talons und Koupons beim Handlungs-Hause Herrn Frege et C. in Leipzig in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 15. September 1829.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königliche Preußische Regierungs-Präsident.
Freihr. v. Brenn.

⊙

Nachweisung
der, bei der 23sten Verloosung der vormals Sächsischen Centralsteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Littr. A. à 3000 Rthlr.

No. 38. 72. 119. 137. 162. und 166.

Littr. B. à 2000 Rthlr.

No. 5. 59. 115. 120. 122. 126. 145. und 206.

Littr. C. à 1000 Rthlr.

No. 68. 131. 167. 206. 239. 287. 306. 320. 334. 352. 370. 386. 394. 402. und 403.

Littr. D. à 500 Rthlr.

No. 14. 78. 119. 162. 192. 224. 232. 270. 291. 298. 301. 362 386. 435. 463. 472. 483. 486. 518. 528. 532. 554. 564. 614. 620. 642. 645. 722. 774. 799. 840. 846. 871. 925. 952. und 978.

Litt. E. à 200 Rthlr.

No. 50. 73. 117. 124. 134. 164. 222. 226. 307. 339. 344 357. 384. 414. 449. 466. 531. 556. 603. 621. 684. 724 752. 777. 783. 792. 811. 823. 837. 873. 911. 955. 992. 1000. 1005. 1029. 1057. 1074. 1139. 1191. 1194. 1239 1258. 1300. 1395. 1423. 1426. 1466. 1490. 1494. 1544. 1571. 1608. 1616. 1643. 1661. 1669. 1696. 1715. 1733. 1737. 1753. 1762. 1764. 1891. 1929. 1931. 1941. 1965. 1987. 2008. 2026. 2123. 2156 2196. 2210. 2255. 2257. 2335. 2361. 2365 2375 2393. 2395. 2420. 2455. 2465. 2471. 2478. 2483. 2485. 2487. 2547. 2556. 2567. 2581. 2620. 2696. 2734. 2762. 2770. 2861. 2921. 2991. 3026. 3112. 3144. 3152. 3169. 3253. 3254. 3255. 3257. 3271. 3277. 3366. 3393. 3395. 3404. 3407. 3433. 3447. 3516. 3519. 3560. 3569. 3574. 3601. 3609. 3659. und 3664.

Litt. F. à 100 Rthlr.

No. 8. 12. 24. 96. 121. 137. 141. 161. 211. 262. 265. 346. 377 381. 409. 417. 434. 451. 478. 485. 540. 547. 562. 573. 586. 607. 608. 638. 689. 741. 746. 762. 771. 784. 821. 826. 843. 877. 929. 937. 959. 1008. 1014. 1039. 1051. 1088. 1098. 1103. 1188. 1214. 1245.

1269. 1283. 1305. 1339. 1424. 1430. 1465. 1503. 1516. 1522.
1575. 1619. 1637. 1654. 1692. 1754. 1758. 1771. 1814. 1821.
1926. 1936. 1967. 1975. 2004. 2039. 2056 2090. 2113. 2130.
2145. 2211. 2249. 2258. 2311. 2328. 2339. 2408. 2454. 2558.
2533. 2590. 2597 2649. 2679. 2697. 2698. 2701. 2769. 2782.
2788. 2827. 2902. 2939. 2947. 2972. 2984. 3025. 3051. 3105.
3108. 3138. 3152. 3172. 3182. 3184. 3199. 3266. 3293. 3389.
3416. 3417. 3423. 3432. 3439. 3665. 3675. 3680. 3687. 3695.
3699. 3723. 3741. 3756. 3765. 3767. 3826. und 3847.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 16ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als: *Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.*

von Littr. B. à 500 Rthlr. — No. 139. 185. und 229.
" " D. à 50 " — No. 154. 179 410. und 533.
" " Aa. à 1000 " — No. 592. 655. 1088. 1240. 1284. 1287. 1468. 1771. 1979. 2467. 2928. 3024. und 3183.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen Scheinen Littr. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 9689. bis mit 10304 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgten Eintritt des Oster-Termins 1830., die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 18. September 1829.

Im Auftrag der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident,

Freiherr von Brenn.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der, zur diesseitigen Steuer-Kredit Kasse verordneten ständischen Herren Deputirten, in Merseburg Statt gehabten 16ten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden, als: *Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen.*

1) von Littr. A. à 1000 Rthlr.

No. 184. 1328. 1760. 2593. 3348. 3466. 4026. 4718. 5725. 5933. 6045. 9026. 9213. 9373. 9938. 13266. 13292. 13629. und 14207.

2) von Littr. B à 500 Rthlr.

No. 770. 808. 2641. 3132. 3207. 5663. 5859. 6964. 7196. 7801. u. 8021.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 245. 436. 442. 530. 608. 1964. 2075. 2414. 2527. 3539. und 3615.

Die Einlösung dieser Obligationen wird zu Ostern 1830. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen.

Merseburg, den 29. September 1829.

Im Auftrage der Königl Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.

Freiherr von Brenn.

Anzeige eines Straßen Raubes.

Am 3. September dieses Jahres Nachmittags ist die Garnhändlerin Johanne Rosine verwittwete Maiwaldin, aus Alt-Gebhardsdorf, auf dem öffentlichen Fußwege nach Greifenberg, da wo derselbe über Harthaer Gebiete durch des Freibauer Krauses Waldung gehet, von einer Frauens- und Mannsperson angefallen, zur Erde niedergeworfen und von ihnen einer streifigt leinwandnen Tasche, worinnen 10 Sgr. diverses Courant sich befunden, ferner 14 Stück Louisdor's, ein Paar Zwirn Strümpfe, eines kattunen grün geblümten Tuches und eines kleinen Schüssels beraubt, ihr Begleiter aber der Gärtner Benjamin Ehrenfried Holey aus Neu-Gebhardsdorf, von einem dritten Räuber, nachdem ihn derselbe Sand in die Augen geworfen, zu Boden geschlagen und gemißhandelt worden. Die Bezeichnung der Räuber so gut die Damnifikaten solche geben können, folgt nachstehend, und wir bringen dieses Verbrechen zur allgemeinen Kenntniß mit dem an alle Gerichts- und Polizei-Behörden so wie an Jedermann gerichteten dienstergebensten Ersuchen, zur Entdeckung der Thäter möglichst zu wirken und die wahrgenommenen Anzeigen uns mitzutheilen, damit wir solche verfolgen und die Thäter zur Untersuchung ziehen können.

Görlitz, den 8. October 1829.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

1) Die Frauensperson ist mittler untersetzter Statur, zwischen 20 bis 30 Jahr alt, hat ein rundes volles Gesicht und war mit einem weis und grünstreifigen wollnen Rock und einem roth gegatterten Halstuch bekleidet.

2) Einer der männlichen Räuber ist langer untersetzter Statur, hat ein hageres etwas pockennarbiges Gesicht und trug blau tuchne Pantalons mit rothen Streifen, ein blau tuchnes kurzes Jäckchen und eine blau tuchne Mütze mit rothen Streifen, an welchem sich vorn eine metallne Schnalle oder eine andre glänzende Verzierung befand.

3) Der andre männliche Räuber ist mittler untersetzter Statur, trug rohe leinwandne weite Beinkleider, Stiefeln und ein lichtblau farbnes kurzes

Jäckchen. Er wendete das Gesicht stets ab, so daß die Damnifikaten keine nähere Beschreibung von ihm geben können.

Der Brauer Lehrling Gottlieb Beck, eigentlich Postler, aus Mittel-Schreibendorf, Strehlenschen Kreises, ist wegen dringenden Verdachts dort vorsätzlich verübter Brandstiftung zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden; welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird. Bestrafte Brandstiftung.

Brieg, den 26. September 1829.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Gymnasial-Lehrer Dr. Bobertag zu Brieg wurde als Pastor in Lobendau, Hannauschen Kreises, bestätiget.

Dem Oekonom Rother zu Koitz ist der Charakter eines königlichen Ober-Amtmanns beigelegt worden.

Verzeichniß der im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen vom 1. July bis ultimo September 1829.

1) Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jüngel ist zum Justiz-Commissarius beim Königl. Ober-Landes-Gericht,
2) der Justiz-Commissarius Weinert zu Lauban ist zum Notarius im Departement des Ober Landes-Gerichts,
3) der Landgerichts-Rath Löwe zu Meseritz, ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Grünberg, an die Stelle des verstorbenen Land- und Stadtgerichts-Direktors Walter ernannt,
4) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Nimmer ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Bunzlauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Bunzlau bestellt worden,
5) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Fischer zu Liegnitz, ist auf seinen Antrag mit Pension entlassen, und an seine Stelle der bisherige Ober-Landes-Gerichts Assessor Hoffmann Scholz zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Liegnitz bestellt worden,
6) der Communal-Rendant Thielisch zu Greifenberg zum Deposital-Rendanten beim dasigen Stadt-Gericht ernannt worden,
7) der bisherige Ober Landes-Gerichts-Referendarius Roseno, ist nach dem Absterben des Justiz Rath Sucker zum Assessor beim Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz, und
8) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schmiedicke zum Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg, nach dem Ableben des Assessor Altmann ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Juli bis ultimo September 1829. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Metschlau.	Sprottau.	Stadtgerichts-Direktor Müller in Sagan.	Ober-Landes-Gerichts-Referendar. Nitsche zu Glogau.
2.	Kunzendorf, Neuhammer u. Nieder-Neudeck.	Glogau.	Stadtrichter Adam zu Polkwitz.	Stadt-Justiz-Rath Regely zu Glogau.
3. 4. 5.	Ober-Ludwigsdorf, Mittel-Sohra, Cunnerwitz.	Görlitz.	Der verstorbene Justiz-Sekretair Schmidt in Görlitz.	Justiz-Verweser Schubert II. in Görlitz.
6.	Brieg.	Glogau.	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Müller I.	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Torge in Glogau.
7. 8.	Schönfeld. Nieder-Teschendorf.	Goldberg-Haynau.	Der verstorbene Justiz-Commissarius Bormann in Goldberg.	Ober-Landes-Gerichts-Referendar. Ekard zu Goldberg.
9.	Tauchritz, Riecha und Markersdorf.	Görlitz.	Der verstorbene Justiz-Sekretair Schmidt in Görlitz.	Justiz-Verweser Schubert II. in Görlitz.
10.	Nieder-Linda.	Lauban.	Derselbe.	Justiz-Verweser von Uechtritz zu Markliffa.
11.	Klein-Neundorf.	Görlitz.	Derselbe.	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Conrad zu Görlitz.
12.	Buchelsdorf, Schlein, Lötteniß und Heinrichau.	Grünberg.	Der verstorbene Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Walter in Grünberg.	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Scheibel zu Grünberg.
13.	Sercha mit Grund.	Görlitz.	Der verstorbene Justiz-Verweser Schmidt in Görlitz.	Justiz-Verweser Schubert II. in Görlitz.
14.	Royn und Schützendorf.	Liegnitz.	Kreis-Justizrath Bayer in Jauer.	Kreis-Justizrath Scheurich in Liegnitz.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat September.

Feuerschäden.

Am 4. September Abends brach bei einem Garnhändler in der Stadt Schömberg Feuer aus, welches außer dem Rathhause und dem Brauereigebäude noch 10 Bürgerhäuser, 2 Scheuern und 11 Hintergebäude in Asche legte, und wobei ein Weber aus Unvorsichtigkeit durch den Einsturz einer Stubenwand sein Leben verlor. Die Entstehungs-Ursache dieses Feuers ist noch nicht zu ermitteln gewesen.

Am 8ten Abends in der zehnten Stunde traf bei einem heftigen Gewitter der Bliz die Wohnung des Gärtners und Dorfrichters Trautmann, zu Lichtenau, Laubaner Kreises, und legte dieselbe in Asche.

Am 17ten brannte aus noch unbekannter Veranlassung das Wohnhaus nebst Stall und Scheune eines Gärtners zu Neu-Scheibe, Laubaner Kreises, total ab, wobei dessen Ehefrau, 36 Jahr alt, als sie im Begriff gewesen, mit ihrem Manne noch etwas zu retten, in den Flammen ihren Tod gefunden, der leztere aber, obwohl ihn das Feuer ebenfalls schon ergriffen gehabt, sich noch glücklich gerettet hat.

Außerdem sind noch abgebrannt: am 16ten das Gehöft des Windmüllers zu Jakobsdorf, Jauerschen Kreises; am 19ten eine Dreschgärtnerstelle zu Windischbohrau, Freistädter Kreises, und am 2ten ein im freien Felde aufgestellt gewesener und wahrscheinlich boshafter Weise angezündeter Hafer-Schober von etwa 8 Schock, zu Groß-Reichen, Lübenschen Kreises.

Unnatürliche Todesfälle.

Zu Tillendorf, Bunzlauer Kreises, verunglückte beim Einreissen der alten katholischen Kirche ein Zimmergesell durch einen Fall dergestalt, daß er nach 6 Tagen starb. Ein zweiter Zimmergeselle wurde dabei sehr, doch nicht tödtlich beschädiget.

Zu Liebersdorf, Landeshutschen Kreises, wurde ein Hundfröhner im Walde von einem gefällten Baume erschlagen.

In den Dittmannsdorfer Feldhäusern, Görlitzschen Kreises, stürzte ein 9jähriger Knabe von einem Baume herab, und verlezte sich am Kopfe so sehr, daß er einige Tage darauf starb.

Ein Uhlanen-Rekrut zu Lüben traf beim Exerciren mit dem Säbel einen hinter ihm gehenden 4jährigen Knaben, unversehens mit der Säbelspitze so an den Kopf, daß der Knabe todt zur Erde fiel, und nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden konnte.

Ertrunken sind zwei erwachsene Personen, und 8 Kinder, leztere meist aus Mangel an Aufsicht.

Selbstmorde.

Erhenkt haben sich 7, ersäuft 2 Personen.

Verbrechen.

Seit dem 27. August wurde zu Lichtenberg die 3jährige uneheliche Tochter der Einliegerin Erfurt vermißt, und die sorgfältigsten Nachforschungen bleiben fast 3 Wochen lang fruchtlos. Endlich fanden Hütekinder durch einen Zufall am 15. September im nahen Walde bei Lichtenberg den Leichnam

dieses Kindes nothdürftig verscharrt. Die sogleich vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß das Kind, welches am 27 August mit mehreren andern Kindern in den Wald gegangen war, um Beeren zu suchen, von dem 9½ Jahr alten Sohne des Ziegelstreichers Scholz zu Wendischmusta, Namens August, dem es sich angeschlossen hatte, und der es nicht mitnehmen wollte, aus jugendlichem Muthwillen mit einem Prügel erschlagen, und — noch halb am Leben — mit Hülfe der 7jährigen Schwester des Knaben, eingescharrt worden ist. Der junge Todtschläger befindet sich bereits in den Händen der Criminaljustiz.

Am 12ten Nachmittags kam zu Neuwaldau, Saganer Kreises, in der Wohnung des Häuslers Altmann Feuer aus, welches jedoch, da es Tag war, durch schnelle Hülfe gedämpft wurde, ohne erheblichen Schaden zu thun. Es gelang, in der 18jährigen Tochter des Häuslers und Lumpensammlers Stehmann zu Neuwaldau, Namens Johanne Eleonore — einen geistig und körperlich verwahrlosesten Geschöpfe — die Brandstifterin zu ermitteln, welche eingestand, absichtlich, aus Bosheit und Rache gegen ihre sie sehr hart behandelnden Eltern, diese Frevelthat begangen zu haben. Es ist bereits die Criminal-Untersuchung gegen sie eingeleitet.

Liegnitz, den 4. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Pferde-Verkauf beim 2ten Husaren-Regiment.

Es sollen Freitag den 30. Oktober Morgens 9 Uhr, acht zum Kavallerie-Dienste nicht mehr geeignete Pferde, an den Meistbietenden gegen gleiche Zahlung in preußischem Courant hieselbst öffentlich verkauft werden, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen.

Herrnstadt, den 8. Oktober 1829.

Der Oberst-Lieutenant und intst. Kommandeur des Königlichen zweiten (Leib-) Husaren-Regiments.

(gez.) Graf zu Münster-Meinhövel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 24. October 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Es ist höhern Orts dahin entschieden worden:

daß die, § 84 des Feldmesser-Reglements bestimmten geringern Vermessungs-Gebühren auch in denjenigen Fällen festgesetzt werden sollen, wo Acker-Flächen von resp. über sechszig und dreihundert Morgen vermessen worden sind.

Wir machen dies denjenigen Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks, welche dabei interessirt sind, hiermit bekannt.

Liegnitz, den 8. Oktober 1829.

No. 113. Vermessungs-Gebühren der Feldmesser betreffend. Plenum I. G. No. 3282.

Wir finden Uns veranlaßt, hiermit die bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, nach welchen jeder im Regierungs-Bezirk sich aufhaltende Bau-Kondukteur und Feldmesser bis ult. Novbr. jeden Jahres seine Personal-Notizen, und zwar:

1) Vor- und Zunamen,
2) Geburtsort,
3) Geburtsjahr,
4) Wohnort,
5) Datum des Prüfungs-Attestes, und zwar der Bau-Kondukteure als Feldmesser, und als Baumeister,
6) Datum der Vereidung, und bei welcher Regierung dieselbe erfolgt ist, und über die
7) im laufenden Jahr statt gefundene Beschäftigung

bei Uns einreichen soll.

Wir gewärtigen die prompte Einreichung dieser Notizen bis zu gedachtem Termine, indem Wir zugleich bemerken: daß wenn dem nicht genügt

No. 114. Betreffend die Einreichung der Personal-Notizen der sich im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk aufhaltenden Bau- und Vermessungs-Kondukteurs. I. G. 3479.

wird, die Zurückbleibenden, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei vorkommenden Anstellungen und resp. Beschäftigungen übergangen werden.

Liegnitz, den 14. Oktober 1829.

No. 115. Rath für Landbewohner um Viehseuchen vorzubeugen. I. P. 8942.

In Ansehung der Gefahren, welche die ungewöhnlich nasse Witterung dieses Jahres für die Gesundheit des Viehstandes besorgen läßt, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. September 1816. (im Amtsblatt pro 1816 pag. 390.) nachstehende Abhandlung des Direktors der Thierarzneischule in Utrecht A. Numann, zur nähern Beachtung empfohlen.

Liegnitz, den 16. Oktober 1829.

„Rath für Landbewohner, um den Viehseuchen vorzubeugen, welche das diesjährige Regenwetter befürchten läßt."

„Daß eine anhaltend nasse Witterung gewöhnlich allgemeine Viehseuchen zur Folge hat, haben die traurigen Beispiele der Jahre 1809. und 1816. dargethan. Auch in dem vorjährigen Sommer hat, wiewohl in geringerem Masse, als in den genannten Jahren, der lang dauernde Regen auf diejenigen Thiere, welche beständig auf den Weiden bleiben mußten, die Wirkung gehabt, daß sie zum großen Theile erkrankt sind. In vielen Provinzen sind die Schaafe faul geworden, und die Verluste bei den Heerden mancher Gegenden waren dadurch sehr bedeutend. Auch das Rindvieh und die Pferde wurden ebenfalls mit der Wassersucht, Egelkrankheit und andern Leberkrankheiten befallen. Der viele und heftige Regen, welcher im gegenwärtigen Sommer seit der letzten Hälfte des Monats Juny gefallen ist, und noch stets fortwährt, läßt mit Grund befürchten, daß sich abermals dieselben Krankheiten beim Vieh zeigen werden. Nicht nur die fortwährend feuchte Atmosphäre wirkt schwächend auf die Verrichtungen der Haut der Thiere, welche Tag und Nacht der Einwirkung desselben bloß gestellt sind, so daß die Ausdünstung verhindert wird, und Erkältungen und schwere Katarrh-Fieber daraus entstehen müssen; sondern auch das wässerige, kalte und wenig nahrhafte Gras, welches das Vieh zu fressen genöthigt ist, schwächt ihre Magen und die Organe der Verdauung. Hieraus entsteht ein Zustand von Erschlaffung und verminderter Elastizität der ersten Theile, welche eine mangelhafte Zubereitung der thierischen Säfte verursachen. Allgemeine Körperschwäche, Wassersucht und das Entstehen der lebenden Intestinal-Würmer, welche unter dem Namen: Leberegel (Distoma hepaticum) bekannt sind, und sich in den Gallenblasen aufhalten, treten endlich zu dem Zustande von Abzehrung, woran die Thiere schneller oder langsamer, namentlich schon im Herbste hinsterben, oder wenn sie auch den Winter über ihr krankes Leben fristen, im nächsten Frühjahr verenden. Diese nachtheiligen Folgen von der anhaltend nassen Jahreszeit geben sich schleuniger und heftiger zu erkennen, wenn das

Vieh, wie in Niederungen gemeiniglich der Fall, genöthigt ist, auf sumpfigen Weiden beständig im Wasser umherzuwaten, und kaum eine Stelle finden, sich niederzulegen.

Es ist in der That unmöglich, diese vorderblichen Wirkungen einer langwierigen nassen Witterung gänzlich zu verhindern oder aufzuheben. Wiewohl es mehrere kräftige Mittel giebt, welche bei solchen Fällen eine unmittelbar nützliche Anwendung finden können, so bieten doch die Einrichtung der Wirthschaft, die Art der Arbeitsvertheilung in derselben und mannigfaltige Umstände bei dem Viehbesitzer so viele wahre oder eingebildete Schwierigkeiten, daß deshalb die passendsten Hülfsmittel nicht zur Ausführung kommen können, während außerdem die Landbewohner zum Theil nicht wissen, was bei derartigen Umständen die Verminderung des Schadens zu thun ist. Um indessen, so viel thunlich, den erwähnten Seuchen vorzubeugen und die Gesundheit des Viehes zu erhalten, kommt es besonders und beinahe allein darauf an, daß die schicklichen Vorkehrungen zeitig genug getroffen werden, indem, wenn einmal der Grund dazu gelegt ist oder die Krankheiten bereits eine bedeutendere Stufe von Ausbildung erreicht haben, die Besiegung derselben, selbst bei der zweckmäßigsten Behandlung, nicht nur mühsamer und unsicherer, sondern auch die Genesung kostspieliger wird. Dies ist dann gemeinlich die Ursache, daß der Viehbesitzer, solche Ausgaben scheuend, häufig es versäumt, richtige und wirksame Hülfe anzuwenden, und das hinkränkelnde Vieh sich selbst überläßt, bis es entweder früher oder später hinstirbt, oder in seltenen Fällen durch glücklichen Zufall und durch innere Lebenskraft langsam wieder hergestellt wird.

Deshalb scheint es rathsam, bei der gegenwärtigen nassen Witterung den Viehbesitzern einige Rathschläge zu ertheilen, deren Beachtung die nachtheiligen Folgen der Nässe auf die Gesundheit des Viehes vermindern und zur Vorbeugung der oben erwähnten Seuchen, wenigstens zum Theil, dienen wird.

In so fern die Lokalitäten es erlauben, treibe man das Weidevieh auf die höchsten und trockensten Weiden, welche am mindesten durch den Regen erweicht und versumpft sind. Es versteht sich von selbst, daß es aus solchen Weiden entfernt werden muß, welche ganz oder zum größten Theile unter Wasser stehen.

Man sorge dafür, daß das Vieh, wenigstens einmal täglich, etwas trocknes Futter erhalte, sey es im Nothfall nur gutes Stroh. Weit vorzüglicher ist aber gutes Heu, und am nützlichsten, wenn ein mäßiger Theil Körner-Futter zugegeben wird, es sey in der Weide oder noch besser des Nachts auf dem Stalle. Hierdurch besonders erreicht man den großen Vortheil, daß das Vieh einige Stunden hindurch im Trocknen ruhen kann, und nicht genöthigt ist, des Nachts auf dem kalten nassen Boden zu liegen.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn überhaupt dem Beispiele vernünftiger Landwirthe gemäß überall in den Weiden sogenannte Lauf- oder Wetter-Schoppen errichtet würden, worin sich das Vieh sowohl bei unfreundlichem und schlechtem Wetter, als bei heißem Sonnenschein begeben kann, um sich vor den Nachtheilen derselben zu schützen. Die Vortheile, welche solche leichtbedachte und an dreien Seiten offene Schoppen in Beziehung auf das Wohlbefinden des Viehes gewähren, ersetzen sehr reichlich die Kosten, welche ihre Erbauung verursacht.

Man scheue nicht die Mühe, täglich die Thiere zu striegeln und zu bürsten, um die Thätigkeit der Haut zu wecken und die Ausdünstung zu befördern.

Zur Stärkung des Magens und der übrigen Verdauungs-Organe, zur Vorbeugung einer Anhäufung wässeriger Theile im Körper, und um die Entwickelung von Leber-Egeln und andern Intestinal-Würmern zu verhindern, thun die gewürzartigen, bittern und zusammenziehenden Mittel die kräftigste Wirkung, und mit großem Nutzen fügt man diesen Säure brechende Substanzen und etwas Schwefel hinzu. Solche Mittel können in mannigfaltiger Weise angewendet werden. Die folgenden Zusammensetzungen können zu dem beabsichtigten Zwecke überall mit Nutzen angewendet werden:

Nimm Wermuth, (oder Fieberklee)
Weidenrinde (oder Eichenrinde)
Kalmus-Wurzel,
Gentian-Wurzel,
Wachholderbeeren,
Austerschalen oder in deren Ermangelung ungebrannten Kalk,
Schwefel,
Theer,
} Alles fein zerrieben oder gestoßen, von jedem 1 Pfund.

Diese Substanzen werden durch einander gemengt, und dem Viehe davon täglich eine kleine Gabe gereicht, entweder auf geschnittenem Futter, oder mit Wasser zum Saufen, oder zum Lecken, indem alsdann dieses Pulver mit Mehl und Wasser oder Honig versetzt wird. Um den Theer leichter mit den übrigen Ingredienzen zu vermengen, kann man ihn vorher mit so viel Heusamen vermengen als dazu nöthig ist, um sich wie Brod zerkrümeln zu lassen. Glaubt man, daß der Magen eines noch stärkeren Reizmittels bedürfe, so läßt sich dies dadurch erreichen, daß man 4 bis 6 Loth Senfkörner zerstampft und zu der obigen Masse thut. Für Schaafe und Kühe ist es besonders wohlthätig, wenn außerdem noch ein Pfund gewöhnliches Küchensalz hinzugefügt wird.

Wer die angeführte Vorschrift vielleicht etwas zu umständlich finden möchte — obwohl die Zubereitung sehr leicht ist, und die Ingredienzen sämmtlich zu den einfachen gehören — kann sich im Anfange des folgenden, weniger zusammen gesetzten Mittels bedienen:

Nimm Gentian-Wurzel, fein zermalmt.
Wachholder-Beeren, desgleichen,
Küchensalz, von jedem ein Pfund,
und menge dieses wohl durch einander.

Von diesem Pulver reicht man nach Umständen täglich, oder um den andern Tag, oder auch nur zweimal die Woche, je nachdem der Körper und die Verdauung mehrerer oder minderer Stärkung bedürfen, einem ausgewachsenem Pferde oder einer Kuh zwei, drei bis vier Loth, einem Schaafe von einem halben bis anderthalb Loth. Jüngeren Thieren giebt man verhältnißmäßig weniger.

Indessen glaube man nicht, daß nach Befolgung dieser Vorkehrungen und nach Anwendung der erwähnten Mittel in allen Fällen die Hülfe eines fähigen Thierarztes entbehrt werden könne, indem selbstredend verschiedene besondere Umstände eintreten können, welche eine andere Behandlungsweise nöthig machen, und die nur durch genauere und besondere Untersuchung zu beurtheilen sind.

Bei dem dermaligen Zustande der Witterung ist es von um so größerem Belange, möglichst dafür zu sorgen, daß das Vieh keine Anlage zur Fäule oder Leberkrankheit mit auf den Stall bringe, da bekannt ist, daß vieles entweder verdorbenes oder durch Regen kraftlos gewordenes Heu eingescheuert ist, welches dem geschwächten und hinfälligen Viehe im nächsten Winter keine besonders stärkende Nahrung gewähren wird.

Weiter scheint es rathsam, daß hauptsächlich Pferde und Kühe im angehenden Herbste früher als gewöhnlich aufgestallt werden, es sey denn, daß eine sehr trockene und heitere Witterung im Herbste der Wirkung der überstandenen Nässe in so bedeutendem Maße begegnete, daß diese Maßregel dadurch weniger nothwendig gemacht würde. Jedenfalls werden — wenn auch eine folgende trockne Luft und verstärkte Verdünstung bald einen Theil der Weiden von ihrer Versumpfung befreien möchte — die nassen und niedrigen Weiden immer zu viel Feuchtigkeit behalten, als daß sie nicht bei gewöhnlichem Herbstregen sofort ungemein durchweicht werden, und kraftloses Futter liefern sollten.

Im vorigen Jahre hat die Erfahrung dargethan, daß die weißen Leberkrankheiten, Fäulnißseuchen und Wassersuchten bei solchen Pferden und Kühen vorkamen, welche man sehr spät in den Weiden gelassen hatte. Dagegen wurde dasjenige Vieh, welches schon an merklicher Schwäche litt, aber zeitig aufgestallt war, bei gehöriger Versorgung mit hinlänglichem und ge-

sundem Futter oft wiederhergestellt. Insbesondere gingen unter den Erstgenannten viele trächtige Kühe zu Grunde. — Merkwürdig war es, daß im vorigen Winter und Frühjahre häufigere Zwillings-Trächtigkeiten beim Rindvieh statt fanden, als in andern Jahren. Solche Kühe überstanden am wenigsten das Milchwerden, und konnten schon einige Zeit vorher nicht mehr aufstehen, und nach dem Tode fand man den Bauch stets voll Wasser.

Daß das fade, schlecht gewonnene Heu durch Beimengung von Salz dem Vieh schmackhafter und verdaulicher gemacht wird, ist allgemein bekannt; obschon indessen die Erfahrung den Vortheil davon hinlänglich erwiesen hat, so macht man doch bei Weitem nicht überall Gebrauch von diesem eben so leichten und einfachen, als nicht eben sehr kostspieligen Mittel. Es ist daher gewiß in gegenwärtiger Zeit nicht unnütz den Rath zu wiederholen, auf jedes Tausend Pfund Heu, wo möglich schon beim Einbansen, etwa drei Pfund Küchensalz zu streuen; wodurch nicht allein das schlechte Heu verbessert, sondern auch gegen zu starke Erhitzung nach feuchtem Einscheuern bedeutend gesichert wird.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Herbeischaffung der Consense der Gläubiger bei Ablösungs- u. Dismembrations-Verträgen.

In Folge eines von des Herrn Justizministers Excellenz unterm 10ten September d. J. ergangenen Rescripts, werden sämmtliche Untergerichte des uns anvertrauten Departements unter Hinweisung auf §. 91. Abschnitt 2. der Hypotheken-Ordnung und auf die Ministerial-Rescripte vom 19. Oktober 1800, (Stengels-Beiträge Bd. XII. §. 366.) und vom 16. November 1816. (von Kamptz Jahrbücher Band 8 Seite 237.) hierdurch ernstlich angewiesen, sorgfältig darüber zu wachen, daß bei Veräußerungen von Guts-Pertinenzien aller Art die Käufer derselben von den durch §. 443 Tit. 20 Thl. 1. des Allg. Land-Rechts begründeten Befugnissen der Gläubiger des Hauptguts gehörig in Kenntniß gesetzt und dergleichen Ablösungs- und Dismembrations-Verträge nicht eher ausgefertiget und die Besitztitel für die Acquirenten der Pertinenzien nicht eher in das Hypothekenbuch eingetragen werden, als bis eine gerichtlich oder coram notario ac testibus aufgenommene oder in solcher Art beglaubigte Genehmigung der eingetragenen Gläubiger des Hauptguts herbeigeschafft worden ist. Verstöße gegen diese Vorschriften werden dem betreffenden Richter, außer dem Regreß-Anspruche der dadurch beschädigten Erwerber der Pertinenzien, auch noch eine strenge Ahndung von Seiten der vorgesetzten Behörde, ohnfehlbar zuziehen.

Glogau, den 2. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

v. Götze.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Brauer Lehrling Gottlieb Beck, eigentlich Postler, aus Mittel-Schreibendorf, Strehlenschen Kreises, ist wegen dringenden Verdachts dort vorsätzlich verübter Brandstiftung zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden; welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird. Bestrafte Brandstiftung.

Brieg, den 26. September 1829.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei dem immer reger werdenden Interesse am Seidenbau, welches unter andern auch daraus erhellt, daß die Aktien des, mit Allerhöchster Genehmigung, in Berlin zusammengetretenen Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Preußen, bereits vergriffen sind, und da ein umfassender und lohnender Betrieb nur an solchen Orten eintreten kann, wo es nicht an Maulbeerbäumen fehlt, benachrichtigen Wir das Publikum, daß auf amtlichen Wege eingegangener Nachrichten zu Folge aus den Pflanzungen des Herrn Regierungs- und Schul-Rath von Türk zu Klein-Glienicke bei Potsdam, junge gesunde Maulbeerbäume, aus französischen Saamen gezogen, zwei Jahr alt, (die gewiß auch in leichtem Boden fortkommen, da sie in Sandboden, der gut rajolt werden, gezogen sind) das Hundert zu 1 Rthlr 15 Sgr., das Tausend zu 18 Rthlr. 20 Sgr. (inclusive Emballage) abgelassen werden können. Seidenbau betr.

Im hiesigen Regierungs-Bezirke selbst befinden sich in den Gärten des Königl. Waisenhauses zu Bunzlau, des Herrn Fürsten Carolath auf Sabor am Hammer, im Grünbergschen Kreise, so wie des hiesigen Kunstgärtner Pfennig junge Maulbeerbäume in bedeutender Zahl und von sehr gesunder Beschaffenheit.

Liegnitz, den 9. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 30. Oktober, Vormittags um 9 Uhr, sollen 22 zum Kavalleriedienste nicht mehr geeignete Pferde des Königl. 1. Ulanen-Regiments auf dem hiesigen Markte gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden, öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Verkauf ausrangirter Kavallerie-Pferde in Lüben betr.

Lüben, den 19. Oktober 1829.

v. Wins,
Oberst und Regiments-Commandeur.

Um allen möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, wird hiemit bemerkt, daß der Hauslehrer Fabian, welcher seit dem 9. September d. J. vermißt Bekanntmachung.

wurde, (S. öffentl. Anzeiger des Amtsblattes der Kön. Regierung zu Liegnitz No. 38. S. 283.) zwar früher hieselbst Seminarist gewesen, jedoch schon 1826. aus dem Seminare entlassen worden, und seitdem an verschiedenen Orten und in verschiedener Stellung gelebt hat, mithin seit $3\frac{1}{2}$ Jahre mit dem unterzeichneten Seminare in keiner Verbindung gestanden hat oder steht.

Bunzlau, den 16. Oktober 1829.

Das Königl. Schullehrer-Seminar.

Kawerau.

Vermächtnisse.

Der zu Nieder-Steinkirch, Laubanschen Kreises, verstorbene Gutspächter Trautmann hat folgende Legate ausgesetzt:

a) für die dortige evangelische Kirche 20 Rthlr.

b) für die evangelische Schul-Kasse 10 Rthlr.

c) für die Orts-Armen 5 Rthlr.

Der zu Neuwaldau, Saganschen Kreises, verstorbene Pfarrer Richter, hat für die katholische Schule daselbst und in Reichenbach ein Capital von 115 Rthlr. vermacht und die Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern bestimmt; desgleichen ein Kapital von 500 Rthlr., dessen Zinsen zur Beihülfe auf Fußbekleidung für Kinder armer katholischer Eltern ausgetheilt werden sollen.

Der zu Jauer verstorbene Kaufmann Dorn hat für die dortige evangelische Friedenskirche 100 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 31. October 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück pro 1829. enthält unter

No. 1214. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. July 1829., die Deklaration des §. 32. der Instruktion vom 30. May 1820., über den Communal-Verband der standesherrlichen Besitzungen betreffend.

No. 1215. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. August 1829., die Aufhebung der Vorschriften in den §§. 411 f. f. der Deposital-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme betreffend.

No. 1216. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. August 1829., das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1. July 1815. und dessen definitive Abwickelung betreffend.

Verordnungen von Staats=Behörden.

Den Zollvereinigungsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen in Bezug auf Handlungsreisende betr.

Nach dem Art. 13. des mit dem Großherzogthum Hessen am 14. Febr. 1828. abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages, sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitern Abgaben entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen, und um die Formen zu regeln, welche zu beobachten sind, um dieser wechselseitigen Begünstigung theilhaft zu werden, ist mit Rücksicht auf die verschiedenen, in beiden Staaten über

den Betrieb und die Besteuerung der Gewerbe bestehende Gesetzgebung, weiter vereinbart und festgesetzt worden, wie folgt:

§. 1.

Die Fabrikanten und Händler aus den Königlich Preußischen Staaten, oder die Handlungsreisenden derselben, welche durch einen, von einer Königlichen Regierung nach dem unter litt. A. beigefügten Formular ausgestellten Gewerbeschein darüber legitimirt sind, daß sie in den gesammten Königlich Preußischen Landen Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, befugt sind, auch daß sie für ihre Person das Indigenat in dem Preußischen Staate besitzen, haben sich, wenn sie der, im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirten Begünstigungen innerhalb des Großherzogthums Hessen theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbescheine an eine der Großherzoglichen Provinzial Regierungen zu wenden, welche ihnen sodann unentgeltlich ein Patent ausfertigen wird, das ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche der beigebrachte Gewerbeschein lautet, auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ohne weitere Abgaben-Entrichtung auszuüben gestattet.

§. 2.

Die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Hessen, und die Handlungsreisenden derselben, welche der im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirten Begünstigung innerhalb der Königlichen Preußischen Staaten theilhaft werden wollen, haben sich zuvörderst, vermittelst der erforderlichen Nachweisungen, bei der Großherzoglichen Provinzial-Regierung ihres Wohnorts, ein von derselben, nach dem unter litt. B. beigefügten Formular unentgeldlich auszufertigendes Gewerbzeugniß darüber auszuwirken: daß sie selbst oder ihre Mandanten, durch Auslösung des gesetzlichen Gewerbepatents und Zahlung der Gewerbsteuer die Befugniß erworben haben, innerhalb des ganzen Großherzogthums Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, auch daß sie für ihre Person das Indigenat des Großherzogthums besitzen, und es wird ihnen sodann, nachdem sie sich mit diesem Gewerbezeugniß an eine der Königlichen Regierungen gewendet, und bei solcher legitimirt haben, von derselben ebenfalls unentgeldlich ein Gewerbeschein ausgestellt werden, welcher ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbezeugniß lautet, auch in allen Provinzen des Preußischen Staats, ohne weitere Abgaben-Entrichtung, auszuüben gestattet.

§. 3.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §§. 1. und 2. nicht Genüge leisten werden, haben für die Zukunft keinen Anspruch auf die im Art. 13. des Zollvereinigungs-

Vertrages stipulirte Begünstigung; so wie denn auch die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbscheine und Patente eine Erlaubniß zum Hausir-Handel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in sich begreifen, und die Beobachtung der deshalb in den beiderseitigen Staaten bestehenden, gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen.

Berlin, den 30. September 1829.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Schuckmann.	(gez.) v. Motz

Formular A. Königreich Preußen. (Wappenschild) No: des Gewerbscheins.

Personal Beschreibung des Inhabers.

Alter Jahre
Größe
Haare
Stirn
Augenbraune
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den (Steuer-Empfänger Einnehmer, Rendant.)
den ten 18

Dem wohnhaft zu im Kreise welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt,

während des Jahres und nicht länger in den gesammten Königlichen Preußischen Landen umher zu reisen, um Waaren-Bestellungen für wohnhaft in Regierungsbezirk aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehn.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

den ten 18
Königl. Preuß. Regierung.
(Regierungs Siegel.)

Formular B.

Großherzogthum Hessen
(Wappenschild.)

Personal-Beschreibung
des Inhabers.

Alter Jahr
Größe Schuh
(Großherzogl. Hess. Maas.)
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Dem wohnhaft zu im Großherzoglich Hessischen Landrathsbezirk (Kanton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbesteuerliste für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als (als Spezialbeauftragter des zu ansäßigen, welcher das Gewerbepatent als besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für) aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indeginat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

den ten 18

Großherzoglich Hessische Regierung
der Provinz
(Regierungs Siegel.)

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 116.
Der Einlaß des Hornviehes und der giftfangenden Sachen aus dem Königreich Böhmen in den diesseitigen Regierungs-Bezirk wird einstweilen verboten.
L. 9369. P.

Nachdem in dem Königreiche Böhmen die Rinderpest zum Ausbruche gekommen, so wird in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen im §. 23. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen, d. d. Berlin den 2. April 1803., der Einlaß des Hornviehes und der giftfangenden Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter, aus dem Königreich Böhmen in

den diesseitigen Regierungs-Bezirk hierdurch einstweilen und bis zur Aufhebung dieses Verbots, untersagt.

Liegnitz, den 27. Oktober 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Schlesien.

Die Anmeldungsfrist des diesjährigen Weingewinns betr.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820. mache ich allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß:

1stens die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes, mit dem 1. November d. J. beginnen und mit dem 30sten gedachten Monats beendet seyn muß, und daß

2tens auch der diesjährige Weingewinn mit $12\frac{1}{2}$ Silbergr. für den Eimer zur Versteuerung gezogen werden wird.

Breslau, den 22. Oktober 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Heizung der Backofen durch Steinkohlen.

Nachdem aus öffentlichen Blättern vernommen worden, daß in mehreren Gegenden, namentlich im Regierungs-Bezirk Minden, die Steinkohlen zur Backofen-Heizung, nicht nur unbeschadet der Güte der Backwaaren, sondern sogar mit entschiedenem Nutzen angewendet worden, haben Wir Uns getreue Zeichnung und Beschreibung der diesfälligen Oefen verschafft. In der Ueberzeugung, daß es nur einiger Vorbilder bedarf, damit eine für nützlich anerkannte Veranstaltung, besonders in holzarmen Gegenden, allgemeine Verbreitung finde, sind Wir gern bereit, unter dem Beding der Zurückgabe, jene Zeichnung und Beschreibung denjenigen, welche gesonnen sind, Backöfen auf Steinkohlenfeuerung bauen zu lassen, mitzutheilen, wenn sie sich darum durch die landräthliche oder magistratualische Behörde bewerben.

Liegnitz, den 15. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend eine Glätt-Presse vorzüglicher Art.

Der Besitzer der hiesigen Hof-Buchdruckerei, Hofgerichts-Assessor Doench, hat eine Glättpresse von solcher Konstruktion bauen lassen, wie sie von dem Mechanikus Hoffmann in Leipzig in Vorschlag gebracht worden. Dieses Werkzeug empfiehlt sich dadurch, daß es von einem einzigen Menschen bewegt werden kann, wenig Raum einnimmt, und mit einer Kraft von 800

bis 1000 Centnern arbeitet. Die dazu erforderlichen Eisengußwaaren sind theils aus Ober-Leschen bei Sprottau, theils aus Gleiwitz in Ober-Schlesien bezogen worden; der Zusammensetzung aber hat sich der hiesige Schlosser und Mechanikus Engewald auf eine sehr zweckmäßige Weise unterzogen.

Damit dieses nützliche, für das Tuchmanufaktur-Wesen wichtige Werkzeug immer bekannter werde, und zu allgemeinerer Einführung gelange, ist der genannte Herr ic. D'oench vermocht worden, es allen denen zeigen zu lassen, welche ihm von einem Landräthl. Amt, oder Orts-Magistrat werden zugewiesen werden.

Liegnitz, den 15. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Das Dominium Johnsdorf, und die Gemeinden Waldau, Lindenbusch, Annawerder, Johnsdorf, Fellendorf, Seedorf und Jakobsdorf, Liegnitzschen Kreises, haben zu einer nothwendig gewordenen Haupt-Reparatur der Orgel in der evangelischen Kirche zu Waldau und zum Ausweißen der Kirche, die Summe von 130 Rthlrn. unter sich aufgebracht.

Mit dankbarer Anerkennung des dadurch bethätigten frommen Sinnes, bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Commission von Schlesien ist in das Gräflich Henkelsche Haus, Altbüßer-Gasse No. 29., verlegt worden: welches hiermit zur Kenntniß des mit dieser Behörde im Geschäftsverkehr stehenden Publikums gebracht wird.

Breslau, den 16. Oktober 1829.

Königliche General-Commission von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 7. November 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Abänderungen in der Steuer-Erhebungs-Rolle vom 30. Oktbr. 1827.

Von des Königs Majestät sind folgende Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827. genehmigt worden, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26. Mai 1818. hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Bruch-isens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche nach der zweiten Abtheilung Artikel 6. litt. a und b., und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange, theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Zentner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange eine Abgabe von

Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Zentner

zu entrichten.

2) Von Wein und Most, in die westlichen Provinzen eingehend, ist der Steuersatz von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu entrichten; dagegen auch von Wein, der aus den westlichen Provinzen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818. §. 21., gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827. Abtheilung 2. Art. 25. litt. f. No. 2 und 3. daher außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1829.

Der Finanz-Minister.
von Motz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 113. Den Ausbruch der Schaafpocken in der Hammel-Heerde des Dominii Krischa im Görlitzer Kreise betr. I. P. No. 9317.

Dem Publikum machen Wir hiermit zur Vermeidung etwaniger Ansteckung bekannt, daß in der Hammel-Heerde des Dominii Krischa, im Görlitzer Kreise, die Schaafpocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 26. Oktober 1829.

Nr. 114. Die Errichtung von Knochenmühlen und das Aufgraben und Aufbewahren von Thierknochen. I. G. 3434.

Da in dem Unsrer Verwaltung anvertrauten Bezirk bereits einige Knochenmühlen angelegt worden sind, und da nicht unwahrscheinlich ist, daß noch mehrere werden angelegt werden, was jedoch nirgend geschehen darf, bevor nicht im geordneten Wege dazu Unsre Erlaubniß nachgesucht und erlangt worden ist, so finden Wir für angemessen, nachstehende von der Königl. Regierung zu Danzig veröffentlichte Vorschriften, das Aufgraben und Aufbewahren der Thierknochen betreffend, auch für die Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirkes als Norm aufzustellen, damit nicht nur die Uns untergeordneten Polizeibehörden, denen darin für sie erthaltenen Obliegenheiten pünktlich genügen, sondern auch die Unternehmer von Knochenmühlen und diejenigen, welche sich mit dem Aufgraben und Aufbewahren von Thierknochen beschäftigen, ihnen gebührende Folge leisten.

Liegnitz, den 26. Oktober 1829.

1) Es darf keiner nach Willkühr an jedem beliebigen Platze Knochen ausgraben, sondern muß sich vorher bei der Orts-Polizei-Behörde, welcher die Plätze, wo man zu graben beabsichtigt, genau bekannt sind, melden,
2) die Ortsbehörde sowohl in den Städten als auf dem Lande hat das Nachgraben nach Thier-Knochen nur dann nachzugeben, wenn sie sicher ist, daß auf den beabsichtigten Grabestellen nicht früher einmal Menschen begraben, oder Knochen von Thieren verscharrt worden, die an ansteckenden Thier-Krankheiten krepirt sind,
3) bei den zum Ausgraben bestimmten Thier-Knochen hat die Behörde darauf zu sehen, daß diese Knochen von allem Fleische und Sehnen nicht nur befreit, sondern auch trocken und ohne Verwesungs-Geruch sind, den Ankäufern dieser Knochen ist es bei Strafe von 20 Rthlr. anzudeuten, daß sie nicht andere, als reine trockene und nicht übel riechende Knochen kaufen,
4) ferner ist es den Käufern derselben nicht zu gestatten, daß sie willkührlich die Aufbewahrungs-Orte wählen, sondern sie haben diese vorher der Behörde in Vorschlag zu bringen, und diese unter Zuziehung des Kreis-Physikus darauf zu halten, daß die Lagerungs-Plätze gänzlich außerhalb der bewohnten Gegenden liegen, wo die Besitzer der Knochen für Trokkenheit und Luftzug zu sorgen haben. Die Polizei-Behörde muß von

Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate, die Aufbewahrungs-Oerter revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4 genügt sei.

5) Bei jedem Uebertretungs-Falle obiger Bestimmungen hat der Kontravenient außer den festgesetzten Strafen auch die veranlaßten Kosten der Untersuchung zu tragen.

Danzig, den 2. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Einreichung der Civil-Prozeß-Tabellen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird aufgegeben die General Civil-Prozeß-Tabellen spätestens bis zum 15. Dezember d. J. einzureichen, und dabei die Bekanntmachungen und Auflagen vom 31. Oktober 1826. (Amtsblatt No. 46. S. 116.) vom 16. November 1827. (Amtsblatt No. 47. S. 269.) und vom 8. August 1828. (Amtsblatt No. 36. S. 238.) sorgfältig zu beachten, oder die Festsetzung und sofortige Einziehung einer Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Glogau, den 30. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf der Wassermühle zu Queissen.

Die zum Domainen-Amte Preichau gehörige, in dem Dorfe Queissen, Steinauer Kreises belegene, dreigängige oberschlächtige Wassermühle nebst dem dabei befindlichen kleinen Stallgebäude, der Mühlstelle und 6 Morgen 11 □Ruthen Wiesenland, soll zum Verkauf oder zur Vererbpachtung gestellt werden.

Es ist hierzu der peremtorische Bietungs-Termin auf den 21. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in dem gewöhnlichen Geschäftslokal des Königlichen Stadt-Gerichts von Raudten und Köben, zu Raudten angesetzt. Kauf- oder Erbpachtslustige werden eingeladen, sich in dem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und ist demnächst der Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen und Anschläge können in unserer Domainen Registratur so wie bei dem Königl. Land-Gericht zu Köben zu jeder schicklichen Tageszeit eingesehen werden.

Breslau, den 22. September 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Forst-Candidat Jacobs ist als Forst-Referendarius bei der Königl. Regierung hieselbst angestellt worden.

Außerdem wurden bestätiget:

der bisherige Schuladjuvant zu Flinsberg, Welner, als Schullehrer in Grenzdorf, Laubanschen Kreises;

der Rathmann Brendel zu Naumburg am Queis als Cämmerer daselbst,

der Rentier Beer sen. zu Schönau als Cämmerer daselbst,

der Cämmerer Sannert zu Lähn fernerweitig in diesen Posten,

der Rathmann und Servis-Rendant Williger in Primkenau, ebenfalls anderweitig auf 6 Jahre.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Anzeigen. Den dem Kaufmann Heinze in Lauban gehörenden vereinigten Vorwerken bei dortiger Stadt ist die Benennung Hohenau beigelegt worden.

Von den zum Besten der Wasserverunglückten herausgegebenen Schriften, als:

1) die Todtenfrau, dramatisches Gedicht von W. Förster, Berlin 1829. Preis 15 Sgr

2) Ueber Unglücksfälle, ein Wort zur Belehrung, Beruhigung und Ermunterung, Danzig 1829. Preis 7 Sgr. 6 Pf.

3) das unterbrochene Dankfest, ein allegorisch lyrisches Drama, Züllichau 1829. Preis 5 Sgr.

sind eine Anzahl Exemplare für die auf gleiche Weise Beschädigten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk bestimmt worden. Wer durch Ankauf der einen oder der andern dieser Schrift den Unglücklichen noch wohlthätig werden will, kann Exemplare gegen die bemerkten Preise bei dem Regierungs-Sekretair Rühle in Liegnitz erhalten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Mit diesem Amtsblattstück wird eine besondere Beilage ausgegeben, welche Belehrung über die Kennzeichen und die Verhütung der Hundswuth enthält.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 14. November 1829

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen der in öffentliche Blätter aufzunehmenden Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf Allg. Ger. Ordnung Thl. 1. Tit. 7. §. 47. b. werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen: die zur Insertion in öffentliche Blätter, namentlich das Intelligenzblatt, bestimmten Bekanntmachungen vollkommen deutlich und ohne Abbreviaturen schreiben zu lassen, und in den Requisitionsschreiben an das Königl. Intelligenz-Comtoir zu Breslau oder auch Zeitungs-Redaktionen jedesmal zu bemerken, an welchen Tagen, oder in welchen Wochen, die Einrückungen erfolgen sollen, widrigenfalls sie die aus diesen Unterlassungen entstehenden Nachtheile zu tragen haben.

Glogau, den 9. October 1829.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Subscriptions Anzeige.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres beabsichtigt der Endesunterschriebene bei E. S. Mittler in Berlin, unter dem Titel:

„Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats," ein Organ zu eröffnen, wodurch die zerstreuten Schätze, Forschungen und Bemühungen vieler im Stillen für die Geschichte des Vaterlandes und ihrer engern Heimath sammelnder Geschichtsfreunde und Forscher zur öffentlichen Mittheilung gebracht werden können.

Es fehlt zwar dem Preußischen Staate nicht an Provinzial-Blättern, die sich entweder ausschließlich, vorzugsweise oder beiläufig die geschichtliche Kunde der einzelnen Provinzen zum Augenmerk gewählt haben; allein es fehlt an einem gemeinsamen, den ganzen Staat umfassenden, die verschiede-

nen entfernten Provinzen einander näher bringenden Organe — und diesem Mangel wünscht die beabsichtigte Zeitschrift vorzüglich abzuhelfen.

Der Geschichtsforschung, Mittheilung ungedruckter Quellen für die Geschichte, und der Uebersicht von den neuesten Leistungen in dem Gebiete der Geschichte und Kunde des Vaterlandes ist die Zeitschrift gewidmet; der Umfang der darin abzuhandelnden Gegenstände wird geographisch durch die Grenzen des Preußischen Staats festgestellt. Nur Original-Aufsätze und solche, welche den Umfang einer Abhandlung nicht überschreiten, können als geeignet für den Zweck der Zeitschrift, in dieselbe aufgenommen werden. Dahin gehören:

1) Beiträge zur Geschichte des ganzen Landes, wie der einzelnen Provinzen, einzelner Städte, Klöster, Burgen, vornehmer Geschlechter, so wie zur Geschichte einzelner Regenten und merkwürdiger Personen.
2) Beiträge zur ältern und mittlern Geographie.
3) Diplomatische, genealogische, heraldische, numismatische und antiquarische Beiträge.
4) Miszellen: kurze Aufsätze, Bemerkungen, Fragmente, Beleuchtung dunkler Punkte, Berichtigungen, Fragen, Beantwortungen.

Da der Fortgang eines solchen Unternehmens allein von der demselben zu Theil werdenden Unterstützung abhängt, so ergeht hiermit an alle Geschichtsforscher des Vaterlandes und alle Freunde vaterländischer Geschichtsforschung, die sich in dem Besitz solcher Materialien befinden, welche den Zwecken des Archivs entsprechen, die dringende Bitte, mit geeigneten Beiträgen und zahlreicher Subscription förderlich zu seyn.

Alle Mittheilungen werden portofrei unter der Adresse des Herausgebers, oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung E. S. Mittler in Berlin erbeten. Zur Aufnahme geeignete Beiträge werden mit 5 Rthlr für den gedruckten Bogen honorirt.

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Rthlr. Das Abonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preußischen Staats und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland.

Berlin, im August 1829.

Leopold v. Ledebur.
Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen
Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo
zu
Berlin.

Der Hauptmann außer Dienst und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten am Königlichen Kunst-Museo in Berlin, von Ledebur, beabsichtigt nach der vorstehenden Subscriptions-Anzeige ein allgemeines Archiv

für die Geschichtskunde des Preuß.schen Staats herauszugeben. Nach den bisherigen vorzüglichen und verdienstlichen Leistungen des Herausgebers läßt sich erwarten, daß er aufs eifrigste bemüht seyn werde, durch das von ihm begonnene Unternehmen einem jetzt sehr fühlbaren Bedürfnisse in Bezug auf die Erforschung der vaterländischen Geschichte genügend zu entsprechen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns veranlaßt, durch Bekanntmachung dieses beifallswerthen Unternehmens dahin zu wirken, daß solches auch von Seiten des größern Publikums die verdiente Unterstützung finde, und wird es uns erfreulich seyn, dasselbe hierdurch gefördert zu sehen.

Breslau, den 12. October 1829.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vorladung.

Der Wehrmann Unger, welcher in den Kriegsjahren 1813, 14 u. 15. in dem ehemaligen 5ten Schlesischen Landwehr Regiment gedient hat, dessen Vornamen und Geburtsort aber, wegen Verlust der Akten des genannten Regiments, nicht hat ermittelt werden können, wird als Erbberechtigter zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, hiermit aufgefordert, sich binnen dato und drei Monaten beim Unterzeichneten zu melden, um sein Erbberechtigungs-Zeugniß in Empfang zu nehmen. Wenn derselbe dieser Vorladung jedoch binnen der festgesetzten Zeit nicht genügen sollte, so wird das, durch einen Todesfall erledigte, eiserne Kreuz 2ter Klasse, auf den nach ihm folgenden Erbberechtigten vererbt werden.

Neumarkt, den 26. October 1829.

v. Buddenbrock,
Major und Kommandeur des 3ten Bataillons
(Neumarktschen) 10ten Landwehr-Regiments.

Mildthätigkeiten gegen Kirchen betreffend.

Der evangelischen Kirche zu Tauchritz, Görlitzschen Kreises, sind seit einiger Zeit nachstehende Geschenke verehrt worden, als:

1) von der Häusler-Wittwe Anna Rosina Hertel in Jauernick, ein neues Altartuch und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammetmanchester;
2) von dem Häusler Christian Bräuer in Tauchritz Sieben Thaler 12 Sgr.;
3) von dem herrschaftlichen Branntweinbrenner Johann Friedrich Kloß ebendaselbst, eine neue Leichenbahre;
4) von dem Oeconom Ernst Leberecht Pohl zu Ober-Leuckersdorf in der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz, ein neues schönes Leichentuch; und
5) von der verstorbenen verwittweten Gerichtsschölzin Maria Elisabeth Pfeiffer geb. Rubrich in Tauchritz, laut Testaments, Zehn Thaler in Königl. Preuß. Courant.

Gern bringen Wir diesen Beweis wohlthätiger und religiöser Gesinnungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Zur würdigen Ausschmückung des Altars der evangelischen Kirche zu Schönau, namentlich zur Anschaffung eines Crucifix von Gußeisen mit bronzenen und vergoldeten Verzierungen, sind von mehrern Gemeinde-Mitgliedern, insbesondere von Jünglingen und Jungfrauen, 14 Rthlr. 21 Sgr. zusammengetragen worden.

Die Gemeinde zu Rochsen hat bei Gelegenheit der Introduction ihres neuen Predigers, ihre Kirche mit einer schönen blau tuchenen Altar- und Canzel-Bekleidung beschenkt.

Von dem Kaufmann Vogel Weiner zu Lauban ist zum Einbau der Sacristei bei der dortigen evangelischen Kirche die Summe von 100 Rthlrn. geschenkt worden.

Vermächtnisse.

Der zu Greiffenberg verstorbene Kaufmann Prenzel hat folgende Legate ausgesetzt:

a. ein Capital von 6000 Rthlrn. zur Anstellung eines Ober-Lehrers bei der evangelischen Stadtschule daselbst,

b. zu einem medizinischen Armen-Verpflegungs-Institut 1000 Rthlr.

c. für die Greiffenberger evangelische Kirche zu Nieder Wiesa 200 Rthlr. und 100 Rthlr.,

d. für die evangelische Schule zu Nieder-Wiesa 100 Rthlr.,

e. für die katholische Stadtschule in Greiffenberg 100 Rthlr.,

f. zu Anschaffung von Blitzableitern auf dem katholischen Kirchthurm 70 Rthlr. und auf den Rathhausthurm 70 Rthlr.

Außerdem sind vermacht worden:

durch das Fräulein von Sonnenberg 50 Rthlr. für arme Schulkinder in Neu Kemnitz bei Hirschberg;

von dem Kaufmann Sachse zu Hohenfriedeberg für die evangelische Kirche daselbst 200 Rthlr. und für die evangelische Schule 20 Rthlr.;

von dem Korbmacher Scholz in Goldentraum für die dortige Armen-Casse 20 Rthlr., für die Schützengesellschaft 30 Rthlr., für die evangelische Kirche 100 Rthlr. und für die Schule 20 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 21. November 1829.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Indem Wir die Magistråte der Stådte Unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Verordnung vom 20. November 1826. (Amtsblatt pro 1826. Stck. 48. No. 223.) die jüdische Bevölkerungs-Liste betreffend, hinweisen, fordern Wir sie zur pünktlichen Befolgung derselben auch für das laufende Jahr auf.

Liegnitz, den 29. Oktober 1829.

No. 115. Einreichung der jüdischen Bevölkerungs-Liste betr. I. M. No. 2491.

Den Inhabern der Chaussee-Frei-Karten wird hiermit bekannt gemacht, daß die bis Ende dieses Jahres gültigen Chaussee-Frei-Karten auch für das folgende Jahr 1830. Gültigkeit haben.

Liegnitz, den 10. November 1829.

No. 116. Die diesjährigen Chaussee-Freikarten sollen auch für das Jahr 1830. Gültigkeit haben. II. F. No. 5968.

Die von Uns ressortirenden Behörden werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Nachrichten für die künftiges Jahr herauszugebende Schlesische Instanzien-Notiz, spätestens bis Ende dieses Monats unfehlbar hierher einzusenden.

Liegnitz, den 11. November 1829.

No. 117. Aufforderung zur Einsendung von Nachrichten für die pro 1830. herauszugebende Instanzien-Notiz. I. P. 9881.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 27. October d. J. (im Amtsblatt pro 1829. pag. 330) betreffend die Maaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, wird hierdurch fernerweit über denselben Gegenstand Folgendes festgesetzt:

No. 118. Betr. die Polizei-Maaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest. I. P. No. 9973.

1) Durch jenes Publikandum ist bereits der Einlaß des Hornviehes und der giftfangenden Sachen aus dem Königreiche Böhmen untersagt. Gegenwärtig wird diese Maaßregel noch dahin ausgedehnt, daß auch Schaf-

und Schwarzvieh aus dem Königreiche Böhmen in den diesseitigen Regierungs-Bezirk nicht eingelassen werden darf.

2) Aus dem Großherzogthum Posen darf Horn-, Schaf, und Schwarzvieh, ferner die giftfangenden Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter in den hiesigen Regierungs-Bezirk nicht eingebracht noch eingelassen werden mit alleiniger Ausnahme:

a. solcher Schafe und Schweine, in Betreff deren durch amtlich beglaubigte Zeugnisse nachgewiesen worden, daß sie wirklich aus dem Großherzogthum Posen originiren, und in der Gegend woher sie kommen, keine Krankheiten unter dem Rindvieh herrschen;

b. der Schafwolle und Hörner, wenn diese Artikel erweislich aus Gegenden kommen, wo keine Rindviehseuchen herrschen, und nachdem solche, bevor sie die Grenze des Regierungs-Bezirks überschreiten, den von dem betreffenden Kreis-Physikus anzuordnenden Reinigungs-Prozeß unterworfen worden.

In Betreff der ad a. gedachten Schafe und Schweine ist überdies noch festgesetzt: daß nur solche auf einem Punkte des Glogauer, und auf einem Punkte des Grünberger Kreises, welche vorläufig von den Landräthlichen Aemtern der gedachten Kreise, zu bestimmen sind, eingelassen werden sollen.

Da auch auf einem Gehöfte im Dorfe Ruppersdorf bei Herrnhuth im Königreich Sachsen eine Krankheit unter dem Rindvieh ausgebrochen, die von einem Sachverständigen für die Rinderpest erkannt worden ist; so wird in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen im §. 23. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803., der Einlaß von Horn-, Schaf- und Schwarzvieh, so wie der vorerwähnten giftfangenden Sachen, aus dem Königreich Sachsen in den diesseitigen Regierungs-Bezirk hierdurch ebenfalls untersagt.

Hiernach haben nun sämmtliche Polizei-Behörden und das Publikum sich sorgfältig zu achten.

Liegnitz, den 15. November 1829.

No. 119. Die Abhaltung des nächsten Viehmarkts in Seidenberg wird untersagt. I. P.

Da wegen der in dem benachbarten Auslande an mehreren Orten ausgebrochenen Rinderpest die Abhaltung des nächsten, im Kalender auf den 7ten und 8ten Decbr. d. J. in Seidenberg, Laubanschen Kreises, angesetzten Viehmarkts bedenklich erscheint, so wird solche hierdurch untersagt und das dabei Interesse habende Publikum von diesem Verbot in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 18. November 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorschriften bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen.

Wir finden uns veranlaßt, die früher schon ertheilte Vorschrift: „daß bei allen Auseinandersetzungs-Geschäften, welche nach den Bestimmungen des Edikts vom 14. Septbr. 1811., und dessen Deklaration vom 29. May 1816., so wie der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821., und der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821., zur Ausführung kommen, in sofern dabei Veränderungen in dem Grundbesitz bewirkt werden, die dabei zu bestimmenden Flächen, und in sofern dabei Feststellungen wegen Abgaben in Naturalien vorkommen, die betreffenden Längen- und Hohlmaaße jedenfalls nach Vorschrift des §. 24. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816. in Preuß. Maaß anzugeben sind", hiermit in Erinnerung zu bringen, und die Königlichen Special-Commissarien, Kreis-Justiz-Commissarien und Geometers gemessenst anzuweisen, in allen Fällen pünktlich darnach zu verfahren, und insbesondere bei Aufnahme von Verträgen, solche Verabredungen der Partheien, durch welche dieselben unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, Landflächen nach Schlesischen Ruthen, Doppelschritten, Gewendelänge, Scheffel-Aussaat u. s. w., und Natural-Abgaben in altem Schlesischen Scheffel- oder Klaftermaaß bestimmen wollen, nicht zuzulassen, sondern dieselben anzuhalten, die betreffenden Landflächen in Preußischem Maaß auszusprechen.

Breslau, den 6. November 1829.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rector des Gymnasii in Görlitz, Dr. Anton, ist das Prädicat als Professor beigelegt und das diesfällige Patent von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogen worden.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Glogau hat den dortigen Gastwirth Weiner zum unbesoldeten Rathsherrn, und den bisherigen Rathsherrn und Servis-Rendanten Schenk in dieser Eigenschaft abermals erwählt.

Der bisherige Schuladjuvant in Tiefhartmannsdorf, Jeltsch, ward Schullehrer in Schwarzbach bei Hirschberg, und der zeitherige Hülfslehrer Rothe, zweiter Lehrer an der evangelischen Schule für Arme zu Grünberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-

Der in Deutsch Ossig, Görlitzer Kreises, stationirte Grenz-Aufseher Karge hatte am 22. Oktober das besondere Glück, bei einer Nachtpatrouille

Bezirk für den Monat October.

zu Klein-Neundorf ein Menschenleben zu retten, indem er Abends gegen 7 Uhr den dortigen Müller Carl Gottlieb Dresler beim Wasserholen in den Mühlteich stürzen sah, demselben sogleich nachsprang, und ihn mit Hülfe einiger unmittelst herbeigeeilter Personen herauszog.

Am 29. September hat auch der Halbbauer Geno zu Spohla, im Kreise Hoyerswerda, ein dreijähriges Mädchen, welches in das Schmollnsche Flies gefallen war, vom Wassertode errettet.

Ein Gleiches bewirkte der Müllergeselle Rolle zu Särchen, Hoyerswerdaer Kreises, am 5. Oktober an dem Müllerburschen Poltrack, als dieser am Abende dieses Tages in der Finsterniß von einem über das oben genannte Flies führenden Stege in dasselbe hineingefallen war.

Bei der am 21. Oktober d. J. abgehaltenen Kirchen-Visitation zu Pombsen, Jauerschen Kreises, ist in Erfahrung gebracht worden, daß schon im Jahre 1827. freiwillig und ohne Anzeige die meist aus armen Mitgliedern bestehenden Gemeinden Pombsen und Willmannsdorf, die noch von der Erbauung der evangelischen Kirche herrührenden Schulden von 300 Rthlrn. getilgt haben, und viele der Mitglieder sich zu einer kleinen Verbesserung der Einkünfte des Prediger vereiniget haben.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Feuerschäden.

Abgebrannt sind: am 29. September zu Klein-Röhrsdorf, Löwenberger Kreises, eine Häuslerstelle; am 30. September zu Waltersdorf, Schönauer Kreises, eine Häuslerstelle; am 4. Oktober zu Nieder-Halbendorf, Laubaner Kreises, ein Wohnhaus; in der Nacht vom 5. zum 6. Oktober zwei Häuser zu Schreiberau, Hirschberger Kreises; am 6. Oktober zu Woitsdorf, Haynauer Kreises, ein Bauergehöfte, wobei der Eigenthümer fast alles lebendige und todte Inventarium, so wie die sämmtlichen Bestände und Vorräthe verloren hat; am 14. Oktober Abends zu Zobel, Liegnitzer Kreises, sämmtliche herrschaftliche Stall- und Scheunen-Gebäude, eine Gärtner- und eine Häuslerstelle, wobei eine Weibsperson durch Herabstürzen eines Balkens am Kopfe bedeutend verletzt worden; am 19. Oktober zu Ullersdorf bei Liebenthal zwei Häuslerstellen nebst einer Scheune. Der Hauswirth, bei welchem dies Feuer auskam, wurde davon so sehr verletzt, daß er lebensgefährlich krank danieder liegt.

Wasserschäden.

Die aus den nunmehr vollständig eingegangenen Spezialberichten der Kreis-Behörden hier zusammengestellte Haupt-Uebersicht des Schadens, welchen die im Monat Juny d. J. eingetretene ungewöhnliche Ergießung der Wässer im hiesigen Departement angerichtet hat, gewährt folgendes Resultat.

Menschen sind drei ertrunken. Völlig weggerissen sind 3 Wohngebäude, 3 Mühlenwerke und 2 Stallgebäude; theilweise beschädiget wurden 283 Wohngebäude, 62 Mühlwerke, 41 Stallungen. Hiezu treten 291 durchbrochene Dämme, 25 zerstörte steinerne und 124 zerstörte hölzerne Brücken.

Zur Wiederherstellung aller dieser Bauwerke ist ein Kosten-Aufwand von 467,574 Rthlr. 11 Sgr. erforderlich. Völlig vom Wasser zerstört ist ein Flächenraum von 350 Morgen 74 □Ruthen, in einem Kapitalwerth von 17,628 Rthlr. 19 Sgr. — Beschädigungen des nutzbaren Eigenthums durch Versandung rc. sind bei 864 Morgen 75 Ruthen im Kapitalwerthe von 31,205 Rthlr. 6 Sgr. ermittelt. — Der Verlust an Feld-, Wiesen- und Garten-Früchten ist auf 428,308 Rthlr. 16 Sgr. arbitrirt.

Für verloren gegangene Wirthschafts-Bedürfnisse an Dünger rc. sind 5,957 Rthlr. 19 Sgr., für verlorenes Handwerkszeug 191 Rthlr. 5 Sgr., und für verlorene Effekten 674 Rthlr. 6 Sgr. nachgewiesen. Es ergiebt sich hiernach ein Gesammt-Schaden-Betrag von 651,536 Rthlr. 22 Sgr.

Verlust an Vieh ist nicht vorgekommen.

Unnatürliche Todesfälle.

Durch Unglücksfälle verschiedener Art fanden ihren Tod 18 Personen. Darunter sind folgende Fälle bemerkenswerth.

Zu Malnitz, Sprottauschen Kreises, verbrannte das zweijährige Kind eines Einliegers in der Wiege. Die hierauf stattgefundene Untersuchung hat ergeben, daß die Ehefrau dieses Mannes das zweijährige Kind in der Wiege sitzend, und ein anderes Kind von 3 Jahren herumlaufend in der Stube verlassen, wo sie zuvor Feuer im Ofen angemacht hatte. Wahrscheinlich hat demnächst das dreijährige Kind Feuer zu der Wiege getragen, in welcher das bemeldete Kind verbrannt ist. Die Mutter ist wegen dieser Vernachläßigung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen.

Zu Nieder-Deutsch-Ossig im Görlitzer Kreise wurde eine Weibsperson beim Viehhüten durch einen Stammochsen dergestalt gemißhandelt; daß sie auf einer Radwer nach Hause gefahren werden mußte, wo sie einige Stunden darauf verschied. Ihr Tod war nach dem ärztlichen Gutachten durch innerliche Verletzung und Blutung herbeigeführt worden.

Selbstmorde.

Erhenkt haben sich 7 Personen, ersäuft eine Person.

Liegnitz, den 14. Oktober 1829.

Königliche Preuß. Regierung.

Betreffend die Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preußischen Monarchie, von Ferber.

Diejenigen Landwirthe, Gewerbe- und Handeltreibende in dem Unserer Verwaltung anvertrauten Bezirk, denen anliegt, mit den Gewerb-Verhältnissen des Preußischen Staats bekannter zu werden, machen Wir auf die ohnlängst in Berlin bei Trautwein erschienene Schrift:

Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preußischen Monarchie aus amtlichen Quellen, von C. W. Ferber, Königl. Preuß. Geheimen Finanz-Rath,

hierdurch aufmerksam.

Aus dieser Schrift läßt sich ersehen, von wie wohlthätigem Einflusse auf das Emporkommen der meisten Gewerbe, das im Preußischen Staat

angenommene System der Freiheit des Handels gewesen ist, so wie es beherzigungswerthe Andeutungen enthält, welche Produkte noch häufiger angebaut werden möchten, da Boden und Klima ihnen zusagen, um eines lohnenden Absatzes gewiß zu seyn.

Wir gedenken nur des Hopfen, der Karden, der Leinsaat, der Oelgebenden Gewächse überhaupt, des Taback: Gegenstände, von deren fernerem Anbau sich Mancher durch einige, in Folge der Witterung eingetretene, Miß-Erndten abschrecken läßt; vergessend, daß diesem auch jede andere Frucht ausgesetzt ist, und daß die genannten Früchte, wenn sie gerathen, so viel einbringen, daß sie die ungünstigen Erndten übertragen.

Damit das beregte Buch um so gewisser recht Vielen zugänglich werde, fordern Wir diejenigen Inhaber von Leihbüchersammlungen, welche vermöge ihrer Concession verpflichtet sind, die von der Regierung als gemeinnützlich ihnen genannten Bücher zum Ausleihen bereit zu halten, auf, dasselbe anzuschaffen. Liegnitz, den 10. November 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorladung. Der Wehrmann Unger, welcher in den Kriegsjahren 1813., 14. u. 15. in dem ehemaligen 5ten Schlesischen Landwehr-Regiment gedient hat, dessen Vornamen und Geburtsort aber, wegen Verlust der Akten des genannten Regiments, nicht hat ermittelt werden können, wird als Erbberechtigter zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, hiermit aufgefordert, sich binnen dato und drei Monaten beim Unterzeichneten zu melden, um sein Erbberechtigungs-Zeugniß in Empfang zu nehmen. Wenn derselbe dieser Vorladung jedoch binnen der festgesetzten Zeit nicht genügen sollte, so wird das, durch einen Todesfall erledigte, eiserne Kreuz 2ter Klasse, auf den nach ihm folgenden Erbberechtigten vererbt werden.

Neumarkt, den 26. October 1829.

v. Buddenbrock,
Major und Kommandeur des 3ten Bataillons (Neumarktschen) 10ten Landwehr-Regiments.

Verdienstliches. Der Herr Amtsrath v. Raumer zu Berlin hat der evangelischen Kirche zu Kaltwasser eine werthvolle Bibel von Berlin aus mit der Bestimmung als Geschenk überschickt, daß dieselbe als Andenken an die, im Jahre 1826. geschehene, Einführung der neuen Agende dienen, und beim Gottesdienste nach der, in genannter Agende enthaltenen, Anordnung den Altar würdig zieren solle. Liegnitz, den 28. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 28. November 1829

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Zum Retablissement des, bei der Belagerung der Festung Silberberg im Jahr 1807 abgebrannten evangelischen Schulhauses daselbst, ist, Behufs Unterstützung der armen Einwohner der Stadt Silberberg, die ihre Kräfte bei dem Wiederaufbau der eigenen eingeäscherten Wohnungen ganz erschöpft haben, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte, höhern Orts nachgegeben worden.

No. 120. Betrifft die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Silberberg. I. C. 7389.

Zufolge eines desfallsigen Ober-Präsidial-Erlasses vom 4. d. Mts. bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen die Herren Land-Räthe und Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte, in den Städten und auf dem Lande dergestallt zu bewerkstelligen, daß die eingesammelten milden Gaben in gewöhnlicher Art, mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses längstens binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 9. November 1829.

Den nachbenannten Schriften:

No. 121. Debitserlaubniß für außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften. I. P. 9828.

1. Entwickelung des Paulinischen Lehrbegriffs mit Hinsicht auf die übrigen Schriften des neuen Testaments von L. Usteri, 2te Ausgabe, Zürich, bei Orell Füßli et Comp. 1829.
2. Ciceronis Eclogae, gesammelt vom Abt d'Olivet, erläutert von J. J. Hottinger, ebendaselbst 1829.

3. Eifersucht und Treue oder der Todesring, nach dem französischen von D. F. Rittler. Erster Theil. Kaschau, bei Wigand 1823.
4. Die Unvermählte, von D. F. Rittler. Zwei Theile. Ebendaselbst 1823 und
5. Freund Pilgram, romantisches Gemälde von Spindler. Aarau, bei Sauerländer 1825.

welche ausserhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienen sind, ist von dem Königl. Ober-Censur-Kollegium zu Berlin die Erlaubniß zum Debit ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. November 1829.

No. 122.
Bescheinigung über erfolgte Zahlung der Invaliden-Gnadengehälter betreffend.
I. M. 2799.

Durch Unsere Amtsblatt-Verfügung vom 10. April 1817. (Amtsblatt 1817. Seite 131.) sind die Rendanten der mit Invaliden-Gnadengehälter-Zahlungen beauftragten Spezial-Kassen Unsers Verwaltungs-Bezirks dafür verantwortlich gemacht, daß die jedesmalige erfolgte Auszahlung der Invaliden-Gnadengehälter und Wartegelder auf die Kriegs-Ministerielle Anweisung, welche für jeden dergleichen Invaliden ertheilt wird, vermerkt werde, damit zu jeder Zeit aus dieser Anweisung hervorgeht, aus welcher Kasse und bis zu welcher Zeit die Zahlung erfolgt ist.

Dieser Anordnung wird jedoch nicht überall nachgekommen, daher Wir solche hierdurch in Erinnerung bringen und sämmtliche Spezial-Kassen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, welche mit Zahlungen der fraglichen Art beauftragt sind, zu deren pünktlichen Befolgung hierdurch anweisen.

Ereignet sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift der Fall einer Doppelzahlung, so haben die Rendanten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zum Ersatz des zu viel Gezahlten angehalten werden.

Liegnitz, den 17. November 1819.

No. 123.
Die Aufhebung der Liegnitz-Parchwitzer Stadt-Mauth betr.
I. G. No. 3524.

Zu Folge einer höheren Orts ergangenen Bestimmung wird die bisherige Erhebung der Mauth der Stadt Liegnitz, sowohl hier als auch zu Parchwitz, vom 1sten December des gegenwärtigen Jahres ab, eingestellt werden.

Diese Erleichterung des Verkehrs bringen Wir hiedurch zur Kenntniß des reisenden und Handel treibenden Publikums.

Liegnitz, den 21. November 1829.

No. 124
Betrifft die Aufhebung der Viehmärkte zu Diehsa u. Podrosche, Rothenburger Kreises.
I. P. No. 10,103.

Dem Publikum gereicht hierdurch zur Nachricht, daß der auf den 7ten und 8ten December angesetzte Viehmarkt in Diehsa, desgleichen der auf den 18ten December angesetzte Viehmarkt zu Podrosche, Rothenburger Kreises, wegen des Ausbruches der Rinderpest im angrenzenden Auslande nicht abgehalten werden dürfen, sondern für diesesmal ausfallen müssen.

Liegnitz, den 22. November 1829.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. d. M. (im Amtsblatt für d. J. Seite 342.) gereicht hierdurch zur Nachricht, daß Schwarz- und Schafvieh, desgleichen Wolle und Hörner für den Fall, daß solchen nach den Bestimmungen jener Verordnung der Einlaß überhaupt verstattet werden kann, aus dem Großherzogthum Posen in den diesseitigen Regierungs-Bezirk, nur über Guhlau, Glogauer Kreises, und Boyadel, Grünberger Kreises, eingelassen werden dürfen. Liegnitz, den 24. November 1829.

No. 125. Betreffend die gegen das Großherzogthum Posen angeordnete Sperre. I. P. No. 10,082.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht: daß in der Schaafheerde der Bauerschaft in Seidewinkel, Hoyerswerdaer Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 24. November 1829.

No. 126. Den Ausbruch der Schafpocken in Seidewinkel, Hoyerswerdaer Kreises betr. I. P. 10,13.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Schlesien.

Die Ermäßigung der Steuer vom diesjähr. Weingewinn betreffend.

Nach meiner durch die Amtsblätter der Provinz erlassenen Bekanntmachung vom 22. v. M. sollte die Steuer vom diesjährigen Weingewinn mit 12½ Sgr. für den Eimer erhoben werden.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben indessen, mit Rücksicht auf den notorisch schlechten Ausfall der diesjährigen Weinerndte, im Gefolge des §. 9. des Gesetzes vom 25. September 1820, mittelst Rescripts vom 9. d. M.:

Die Steuer vom diesjährigen Weingewinn allgemein bis auf die Hälfte ermäßiget, und wird solche daher für die Provinz Schlesien sechs Silbergroschen 3 Pfennige für den Eimer betragen.

Allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, so wie den betreffenden Haupt-Aemtern, mache ich dies hierdurch bekannt.

Breslau, den 23 November 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf der Kalkbrennerei zu Landsberg.

Zufolge Immediat-Befehls soll die Königliche Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den fünften Februar 1830., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe sowohl in unserer Registratur

(Lindenstraße No. 46), als auch bei dem Hütten-Inspektor Kreyher auf der Landsberger Kalkbrennerei täglich können eingesehen werden.

Berlin, den 10. November 1829.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Vorladung.

Der Wehrmann Unger, welcher in den Kriegsjahren 1813., 14. u. 15. in dem ehemaligen 5ten Schlesischen Landwehr-Regiment gedient hat, dessen Vornamen und Geburtsort aber, wegen Verlust der Akten des genannten Regiments, nicht hat ermittelt werden können, wird als Erbberechtigter zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, hiermit aufgefordert, sich binnen dato und drei Monaten beim Unterzeichneten zu melden, um sein Erbberechtigungs-Zeugniß in Empfang zu nehmen. Wenn derselbe dieser Vorladung jedoch binnen der festgesetzten Zeit nicht genügen sollte, so wird das, durch einen Todesfall erledigte, eiserne Kreuz 2ter Klasse, auf den nach ihm folgenden Erbberechtigten vererbt werden. Neumarkt, den 26. October 1829.

v. Buddenbrock,
Major und Kommandeur des 3ten Bataillons (Neumarktschen) 10ten Landwehr-Regiments.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Von der erwachsenen Jugend zu Vorhaus sind der evangelischen Kirche zu Samitz zwei große gläserne Kronleuchter geschenkt worden; auch hat die erwachsene Jugend zu Samitz, Hammer und Viereck durch mehrere geeignete Geschenke zur Ausschmückung dieser Kirche beigetragen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 5. December 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück pro 1829. enthält unter

No. 1217. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Amts Volkenrode erhoben werden; vom 4. July 1829.

No. 1218. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. October 1829., betreffend die Anwendung des 44sten Kriegs-Artikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden.

No. 1219. Die Bekanntmachung, betreffend die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuerdefraudationen; vom 14 October 1829.

No. 1220. Die Ministerial-Erklärung vom 30. October 1829., über die mit dem Kurfürstenthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.. Die Unterhaltung und Reinigung der Viehtränken betreffend. I. 9387. P.

Die sorgfältige Einrichtung und Unterhaltung der Viehtränken ist, wie jedem Landwirthe bekannt, besonders an Orten, wo sich keine Flüsse, Seen und Teiche, die reines und gesundes Wasser enthalten, befinden, nothwendig, damit das Vieh nicht genöthigt werde, den Durst mit modrigem und faulem Wasser zu löschen, und die ungesunden Dünste einzuathmen, welche sich fortwährend aus unreinem und verschlemmtem Wasser entwickeln. Da wir in

Erfahrung gebracht haben, daß an mehreren Orten, die regelmäßige Unterhaltung und Reinigung der Viehtränken außer Acht gelassen ist, so machen wir den Vorstehern der Gemeinden wiederholt zur Pflicht, nicht nur darauf zu halten, daß die Viehtränken jährlich gehörig geräumt werden, sondern auch dahin zu sehen, daß sie da, wo sie nicht die gehörige Tiefe haben, und kein reines Wasser halten, tiefer ausgegraben werden.

Die Herren Landräthe haben auf Befolgung dieser nützlichen, auf die gesetzlichen Bestimmungen im §. 2. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 sich stützenden Vorschrift strenge zu halten.

Liegnitz, den 20. November 1829.

No. 128.
Betreffend die Modalitäten bei Niederreißung der Stadt-Mauern.
I. P 8194.

Allen, und insbesondere den Magisträten der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte im Bezirk unserer Verwaltung bringen wir hierdurch die, in den v. Kamptzschen Annalen, Band 5. Seite 642 und 643, Jahrgang 1821 enthaltenen Ministerial-Bestimmung in Erinnerung, wonach selbst in den Fällen, wo den Städten das Eigenthum an den Stadtmauern unzweifelhaft zusteht, ihnen deren Niederreissung nicht unbedingt zu gestatten, sondern vorher von den Königlichen Regierungen zu erwägen ist, ob der Verschluß aus polizeilichen, und nach Umständen, aus andern Motiven, z. B. zur Sicherung der indirekten Steuer-Gefälle, rathsam und nothwendig sein möchte.

Ehe daher Veränderungen an Stadt-Mauern und Thoren vorgenommen werden, haben die Magisträte bei uns, mittelst umständlichen Berichts, unter Beischluß eines Situations-Plans, anzufragen.

Liegnitz, den 21. November 1829.

No. 129.
Betreffend die Ablösung aller kleinen Dominial-Renten bis zum Jahres-Betrage von einem Reichsthaler einschließlich.
II. F. No. 6809. c

Da mit dem letzten Dezember 1830. der Termin, bis wohin auch in der Provinz Sachsen und in sämmtlichen diesseits der Elbe belegenen Provinzen der Monarchie alle kleinen Dominial-Renten bis zum Jahres-Betrage von einem Thaler einschließlich in Gelde zu sechs pro Cent oder zum $16\frac{2}{3}$ fachen Betrage abgelöset werden dürfen, abläuft; so bringen Wir Unsere diesfällige Bekanntmachung vom 28. August 1828., Amtsblatt vom Jahre 1828. No. 39. Seite 250., hiermit in Erinnerung.

Die interessirenden Theile der Verpflichteten haben es wohl zu beachten, daß die aus Allerhöchster Königlichen Milde zugestandene Ablösung der kleinen Dominial-Renten zu 6 pro Cent mit dem letzten Dezember 1832. aufhört, und späterhin diese Wohlthat nicht mehr zugestanden werden kann.

Liegnitz, den 24. November 1829.

No. 130.
Publikandum betreffend die Aufhebung der gegen das Großherzogthum Posen gerichteten Sperre.
I. P. No. 10,354.

Das unterm 15. d. M. ergangene, im Amtsblatt pag. 342. ad 2. publicirte Verbot des Einlasses des Horn-, Schaf- und Schwarzviehes und der giftfangenden Sachen aus dem Großherzogthum Posen in den diesseitigen Regierungs-Bezirk, wird hierdurch wieder aufgehoben, dergestalt, daß nun-

mehro jene Viehstücke und Sachen aus dem gedachten Großherzogthume wieder unbehindert einzulassen sind.

Liegnitz, den 29. November 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Schlesien.

Weñ bei Salztransporten für Rechnung des Staats Waaren für Privatpersonen mit verladen werden, hört die Chausseegeld-Befreiung auf.

Mit Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Verfügung vom 23. September d. J. mache ich zur Vermeidung von Mißbräuchen hiemit nachträglich bekannt: daß diejenigen Fuhrleute, welche für Rechnung der Steuer-Verwaltung Königliches Salz transportiren, wenn sie außer dem letzteren noch andere dem Königlichen Fiskus nicht gehörige Waaren geladen haben, auf die tarifmäßige Befreiung vom Chaussee-Gelde keine Ansprüche machen dürfen.

Hiernach haben sich daher die betreffenden Fuhrleute sowohl, als die Wege-Geld-Empfänger und die mit der Salz-Spedition beauftragten Königlichen Salz-Faktoreien gehörig zu achten, die Königlichen Haupt-Aemter aber auf die Befolgung dieser nachträglichen Bestimmung überall, wo Königliche Salz-Transporte zur Axe verkommen, pflichtmäßig zu halten.

Breslau, den 19. November 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Wegen der Brennzeit in den Maisch-Brennereien.

Um das Brennereigewerbe von Beschränkungen, so weit sie nicht zur Sicherstellung der Branntweinsteuer unumgänglich nöthig sind, auch in Hinsicht auf die Brennzeit zu befreien, wird mit Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen folgendes darüber festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 1. Es bleibt bei der gesetzlichen Regel, daß die an einem Tage deklarirte Maische, entweder an dem dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet) in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends über die Blase getrieben oder abgeluttert und danach die Betriebsnachweisungen eingerichtet werden müssen.

Eine Verlängerung dieser Frist, muß bei dem Haupt-Amte des Distrikts besonders nachgesucht und darf nur dann höchstens bis 9 Uhr Abends zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche die Abluttèrung der Maische aus den für den Maischtag angemeldeten Bottichen, in 14 Stunden nicht zuläßt.

Wer auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern nicht fertig werden zu können behauptet, dem bleibt überlassen, seine Einmaischungen, so weit nöthig, doch nicht unter dem Minimum von 600 Quart Maischraum für den Tag, zu vermindern oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann und nur, wenn nicht

viel mehr als 600 Quart Maischraum für einen Maischtag angemeldet sind die Maische aber dennoch bis 9 Uhr Abends nicht sollte abgeluttert werden können, weil die Brenngeräthe, wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, oder wegen räumlicher Beschränkung der Brennerei, oder aus sonstigen örtlichen Ursachen, eine Verbesserung durchaus nicht zulassen, darf darüber weiter, jedoch in keinem Fall über 11 Uhr Nachts, hinausgegangen werden.

Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist, bis 9 Uhr Abends oder drüber, ist die den Steuerbeamten einzuräumende Befugniß, auch innerhalb einer Stunde unmittelbar nach dieser Verlängerung, die Brennerei, ohne die im §. 54. der Steuerordnung bestimmten Beschränkungen, revidiren zu können. Von jedem der eine solche Verlängerung erhalten, wird angenommen, daß er diese Bedingung eingegangen sey, auch wenn sie ihm nicht besonders wäre vorgehalten worden, oder er sich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hätte.

Bis wohin die Verlängerung in den zuläßigen Fällen von dem Hauptamte bewilligt worden, muß in der Betriebsnachweisung von demselben bemerkt werden.

Brennereien, in denen ganz neue, oder Behufs des schnelleren Maischbetriebs in der Konstruktion wesentliche veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14 stündigen Brennfrist zum Abluttern, keinen Anspruch.

§. 2. Es soll nicht darauf bestanden werden, daß in der 14stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags, nicht blos die Ablutterung, sondern auch die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein, mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation beendigt werde, vielmehr soll es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzug fertigen Branntwein gewinnt unbenommen sein, das Wienen oder Klären, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Wientag) vorzunehmen, ohne daß er an den Wientagen an eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden, sondern nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, gebunden ist.

Es muß jedoch:

a. in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbtreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen und ob jede einzelne Blase zum Maischabtrieb oder zur Destillation von Lutter oder Branntwein oder zu beiderlei Behuf in Betrieb gesetzt wird.

b. Auf jeden Luttertag kann nur e i n Tag als Wientag gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen abwienen will, darf dazu gleichfalls nur e i n e n Tag bestimmen, der nach einer im Lauf des Betriebsmonats sich möglichst gleich bleibenden Ordnung, beliebig auf

den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

c. In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann zwar an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen, die Blase sowohl zum Luttern als Wienen benutzt, an den Wientagen, die nicht zugleich Luttertage sind darf jedoch nur Lutter und keine Maische auf derselben verarbeitet werden.

d. In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Wienen des an demselben, oder an einem früheren Luttertage gewonnenen Lutters, benutzt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb erklärt und gebraucht nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Operationen vorgenommen werden.

e. Der zum Wienen bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher seyn, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung oder Destillation an sich schon im Betrieb steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Wienblase, ganz ruhen würde.

Nur in dem Fall, wenn auf einen Luttertag eine größere Anzahl betriebsloser Tage folgt, als daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung, oder bis zum nächsten Brenntage, aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Wientag bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerei sonst hätte unter Verschluß gesetzt werden können.

f. Brennereien, in welchen, nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt worden, haben auf Verlängerung der Brennfrist und besondere Wientage keinen Anspruch, sondern können auf die 14 stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt werden.

§. 3. Wo in Maischbrennereien der Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rektifizirt wird, kann die Rektifikation, ohne Rücksicht auf das Alter des zu rektifizirenden Branntweins, an allen den Tagen, in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem vorigen der Blasenbetrieb zum Luttern und Wienen zuläßig ist. Es muß jedoch in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbtreibenden angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen Blasen, die an solchen Tagen ausschließlich zu diesem und nicht auch zu andern Behuf benutzt werden dürfen, rektifizirt wird. Auch darf dem in dieser Art zu verarbeitenden reinen Branntwein, vor oder während der Destillation, keine fremde Beimischung oder Zuthat gegeben werden, wenn die Destillation nicht zur Blasenzinsentrichtung besonders angemeldet worden.

§. 4. Brennereien, in welchen die Maischblase mit einem Maischwärmer verbunden ist, jedoch nicht auf einen Zug fertiger Branntwein gewonnen wird, sind von den in §. 2. enthaltenen Befugnissen nicht ausgeschlossen. Insofern unmittelbar aus der Maische in einem Abtrieb fertiger Branntwein gewonnen wird, kann über den gewöhnlichen zu jedem Maischtag gehörigen

Brenntag und über die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, nur auf besondere Erlaubniß hinausgegangen werden, welche die Hauptämter in Fällen wo nachgewiesen wird, daß weder die 14stündige noch 24stündige Brennzeit den Verhältnissen der Brennerei entspricht und keine besondern Gründe entgegenstehen, zu ertheilen haben.

Brennereien, welche auf Tag und Nachtbrennen fabrikmäßig eingerichtet sind und mit Verarbeitung aus ihrer Betriebsnachweisung hervorgehenden Maischmenge auf 24 Stunden für ihr Destillirgeräth volle Beschäftigung haben, können nach wie vor, im Fall nicht besondere Gründe entgegen stehen die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

Berlin, den 29. Oktober 1829.

Der Finanz-Minister.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, wird zur Beachtung des Publikums und der Steuerbehörden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. November 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Hypotheken-Bücher Einrichtung in der Oberlausitz betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Oktober 1823, wird denjenigen, welche bei Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörigen Theile der Preußischen Ober-Lausitz interessirt sind, hiermit bekannt gemacht: daß die Hypotheken-Tabelle von dem Seniorat Alt- und Neu-Gebhardsdorf, Laubaner Kreises, nebst Pertinenzien Alt- und Neu-Scheibe, Schwarzbach, Elsterwerda und Augustthal fertig ist, mit der Aufforderung, binnen zwei Monaten die Tabelle in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts Registratur einzusehen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Ferner wird bekannt gemacht, daß von dem Gute Walddorf und Antheil Taubitz, ehedem zu Rietschen gehörig, die Tabelle in das Hypotheken-Buch eingetragen ist und die Hypotheken-Instrumente gegen Einsendung der ertheilten Anmeldungs-Recognitionen in Empfang genommen werden können.

Glogau, den 27. Oktober 1829.

Das Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die zum Domainen-Amte Preichau gehörige, in dem Dorfe Queissen, Steinauer Kreises belegene, dreigängige oberschlächtige Wassermühle nebst dem dabei befindlichen kleinen Stallgebäude, der Mühlstelle und 6 Morgen 11 □Ruthen Wiesenland, soll zum Verkauf oder zur Vererbpachtung gestellt werden. Verkauf der Wassermühle zu Queissen.

Es ist hierzu der peremtorische Bietungs-Termin auf den 21. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in dem gewöhnlichen Geschäftslokal des Königlichen Stadt-Gerichts von Raudten und Köben, zu Raudten angesetzt. Kauf- oder Erbpachtslustige werden eingeladen, sich in dem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und ist demnächst der Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen und Anschläge können in unserer Domainen Registratur so wie bei dem Königl. Land-Gericht zu Köben zu jeder schicklichen Tageszeit eingesehen werden.

Breslau, den 22. September 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Höherer Veranlassung zufolge, machen wir alle, welche Gemeinnützlichem gern förderlich werden, auf nachstehende, die Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen betreffende Ankündigung, aufmerksam, unter der Erneuerung des Wunsches, daß recht viele diesem Verein sich anschließen und bewogen finden möchten, auf Obstkultur, Gartenbau und Landesverschönerung thätigst einzuwirken. Die Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues betreffend.

Liegnitz, den 21. November 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß Staaten, 12te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81 a in Berlin. Desgleichen

11te Lieferung	mit 2 Kupfern.	Preis 2 Rthlr.	
10te	" " 1	" " 2	"
9te	" " 2	" " 1 2/3	"
8te	" " 1	" " 2	"
7te	" " 18	" " 2 1/3	"
6te	" " 2	" " 1	"
5te	" " 8	" " 3	"

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

Die Orgel-Compositionen des Organisten Hesse betreffend.

Im hohen Auftrage werden Organisten auf die in der Leukartschen Buch- und Musikalien-Handlung zu Breslau für billige Preise zu habenden Orgel-Compositionen des Organisten Adolph Hesse hierdurch aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 25. November 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vollendeter Schulhausbau zu Polach.

Die evangelische Gemeine in Polach, Lübenschen Kreises, hat mit williger Darbringung manches Opfers ein freundliches, helles und geräumiges Schulgebäude neu erbaut, welches am 29. October d. J. feierlich eingeweiht worden ist. Das Dominium, katholischer Confession, ließ sich angelegen seyn, den Bau über seine gesetzlichen Beitrags-Verpflichtungen hinaus zu fördern.

Liegnitz, den 25. November 1829.

Berichtigung. Im 46sten Stück Seite 340. des Amtsblatts Zeile 14. von oben ist anstatt „bei der dortigen evangelischen Kirche" zu lesen „bei der evangelischen Kirche zu Seifersdorf, Bunzlauschen Kreises."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 12. December 1829.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Verabreichung neuer Zins-Coupons von Neumärkischen Interims-Scheinen.

Vom 2ten Januar 1830 ab, wird bei der Controlle der Staats-Papiere (Tauben-Straße No. 30.) mit Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series III No. 1 bis 8, von gehörig verificirten Neumärkischen Interims-Scheinen verfahren. Sie umfassen die Zeit vom 1ten Januar 1830 bis letzten December 1833.

Der Controlle der Staats-Papiere sind Behufs der Empfangnahme der neuen Coupons, die Neumärkischen Interims-Scheine, damit jene auf denselben abgestempelt werden können, in Original, mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht. Da übrigens die Beamten der gedachten Controlle sich über ihre bei der Ausreichung dieser neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung dieser Coupons nicht einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die dabei etwa ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten.

Berlin, den 16. November 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deez. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark.
(gez.) von Romberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 131.
Einziehung der Chaussee-Polizei-Strafgelder betr.
L. G. No. 3854.

In dem Allerhöchst vollzogenen Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April v. J. (Amts-Blatt pro 1828 No. 24.) sind zugleich die Bestimmungen wegen Uebertretung der Polizei-Gesetze enthalten, ohne daß darin für jeden einzelnen Fall die Geldstrafen festgesetzt, oder daß dadurch die im Anfange des frühern Tarifs befindlichen speciellen Strafbestimmungen vom 29. Mai 1822. so wie die Festsetzungen der unterzeichneten Regierung vom 12. Februar 1823, als aufgehoben zu betrachten sind.

Es sind Fälle vorgekommen, daß bei Einziehung der bereaten Polizeistrafen der §. 15. des neu eingeführten Tarifs, welcher auf die zeither bestandenen besondern Strafen hindeutet, nicht gehörig berücksichtigt worden ist, daher Wir, um solchen Mißdeutungen vorzubeugen, Uns veranlaßt finden:

diejenigen ältern polizeilichen Vorschriften, welche durch den Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 nicht ausdrücklich abgeändert sind und für jeden einzelnen Fall in gesetzlicher Kraft verbleiben, den mit Ausübung der Chaussee-Polizei beauftragten Beamten zur pünktlichen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Liegnitz, den 25. November 1829.

No. 132.
Betreffend die Anlegung u. Einrichtung der Kirchhöfe.
L. P. No. 10,344.

Hinsichtlich der Anlegung neuer Kirchhöfe finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1. Neue Kirchhöfe müssen in gehöriger, in der Regel wenigstens 1000 Schritte betragender Entfernung von den Städten und Dörfern, so wie überhaupt entfernt von den Wohnungen der Menschen, angelegt werden, und ist hierzu wo möglich, ein Platz zu wählen, der gegen Morgen oder Mitternacht, trocken und hoch gelegen ist; letzteres, damit die Winde die Ausdünstungen der Gräber gehörig zerstreuen können.
2. Niedrige, morastige Gründe taugen nicht zur Anlegung eines Kirchhofs, indem die Leichen oft in Wasser zu liegen kommen, wodurch die Verwesung zwar befördert, jedoch auch wegen der fauligen Auflösung, die üble Ausdünstung, besonders im Frühjahr und Sommer, sehr vermehrt, so wie durch Ueberschwemmungen zur Ausspülung der Leichen Gelegenheit gegeben wird, wenn die Gruben etwa nicht tief genug gemacht seyn sollten.
3. Der Kirchhof muß mit einer, zur Verhütung des leichten Uebersteigens, wenigstens vier Fuß hohen Einfassung von Holz, Strauchwerk oder Steinen versehen werden.

Will die Gemeinde, welcher die Unterhaltung dieser Gegenstände obliegt, eine Mauer errichten, so bleibt ihr dies unbenommen; sonst muß jene Bewährung, oder auch die in deren Stelle anzulegende lebendige Hecke mit

einem, nach Beschaffenheit des Bodens, hinlänglich tiefen Graben, zur Verhinderung des leichten Zuganges, versehen werden.

4. Die Anpflanzung von Bäumen auf Kirchhöfen ist sehr zu empfehlen; dieselben saugen die nachtheiligen Ausdünstungen ein und reinigen dadurch die Luft.

Die Thüren können in dem lebendigen Zaune, oder sonst angebracht, und müssen zur Schonung des Platzes, nach den Umständen geschlossen gehalten werden.

5. Die Gruben müssen in kalkigem oder sandigem Boden wenigstens 5 bis 6 Fuß, unter keinerlei Vorwand aber unter 4 Fuß, und bei epidemischen Krankheiten nicht unter 6 Fuß, gegraben, nach der Einsenkung muß ein Grabhügel von wenigstens 2 Fuß Höhe aufgeworfen, bei Epidemien aber die Särge mit Kalk überschüttet und dann mit höhern Erdhügeln bedeckt werden.

6. Die Gräber müssen nach der Reihenfolge in einer Entfernung von höchstens 1 Fuß von einander gemacht werden, um Raum zu gewinnen und die zu frühe Anfüllung des Kirchhofs zu verhüten.

7. Bei Ausmittelung eines neuen Platzes zum Kirchhofe ist ganz besonders auf die Seelenzahl des Orts und die in der Regel (Kriegszeiten und Epidemien ausgenommen) stattfindende Sterblichkeit, Rücksicht zu nehmen.

Dergleichen Plätze dürfen überdies nur mit Genehmigung der Polizei-Behörden und unter Zuratheziehung der Physiker ausgewählt werden. Bei stattfindenden Bedenken ist zuförderst an Uns Bericht zu erstatten.

8. Der Todtengräber ist verbunden, gegen die Zeit, wo ein Kirchhof mit Leichen angefüllt ist, die Anzeige darüber zu machen.

Es dürfen alsdann nur solche Stellen auf dem Kirchhofe gewählt werden, wo wenigstens seit 16 Jahren niemand begraben worden ist. Stößt er bei dem Graben auf noch nicht ganz verfaulte und zerfallene Särge, so muß er diese Stelle sofort wieder zuwerfen und eine andre suchen. Es muß sich derselbe daher überhaupt Kenntniß von den Gräbern und deren Dauer verschaffen.

Das Kirchen-Collegium ist gehalten, darüber zu wachen, daß nicht halbverwesete Leichname, zum Anstoß und Nachtheil für das Publikum, ausgeworfen werden.

Damit zu jeder Zeit das Alter der einzelnen Gräber ersichtlich bleibe, ist es nöthig, daß entweder alle Leichen in einer Reihefolge neben einander beerdigt werden, oder daß ein jedes Grab an einer niedern Säule oder einem kleinen Pfahl von hartem Holz eine, von der betreffenden Orts-Geistlichkeit zu registrirende Nummer erhalte.

9. Findet sich beim Graben, daß die Särge sammt den Leichen ganz verweset sind, so muß, doch nicht zu nahe an dieser Stelle, sondern wo möglich da,

wo sich keine Ueberreste früherer Beerdigungen finden, ein Grab gemacht und solches mehrere Tage, ehe die Beerdigung statt findet, offen gelassen werden, damit die Ausdünstungen, womit die Erde geschwängert sein möchte, sich inzwischen zerstreuen.

10. Der Todtengräber, welcher auf noch nicht verwesete Leichen und Särge stößt, darf weder davon, noch von dem Zubehör, bei Verlust seines Amts und bei geschärfter Strafe des Diebstahls, etwas entwenden, und muß sich überhaupt nach den polizeilichen Anordnungen dieserhalb auf das Genaueste achten. Dahin gehört auch, daß die Gräber nicht zu klein gemacht werden, damit keine unangenehme Störung und kein Zeitaufwand bei der Beerdigung stattfindet.

Liegnitz, den 26. November 1829.

No. 143. Die Justifikation der Zahlungen an Invaliden Gnadengehältern und Wartegeldern betreffend. I. M. No. 2844.

Es ist höhern Orts für zweckmäßig erachtet worden, bei der bisher statt gefundenen und unterm 17ten d. M. (Amtsblatt S. 348.) in Erinnerung gebrachten Justifikation der Zahlungen an Invaliden-Gnadengehältern und Wartegeldern dahin eine Abänderung zu treffen:

daß die, über das dem Invaliden bewilligte Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt sprechende Kriegs-Ministerielle Assignation dem Invaliden von der Zahlung leistenden Spezial-Kasse abgenommen wird und bei letzterer asservirt bleibt, der Invalide dagegen von der zahlenden Kasse ein mit seinem Namen, dem Datum, Nummer ꝛc. der Assignation versehenes Quittungsbuch erhält, welches er bei jedesmaligem Empfang zur Stelle bringt und worin die erfolgte Zahlung allmonatlich vermerkt wird.

Hiernach haben die Spezial-Kassen in Unserm Verwaltungs-Bezirk, welche mit Zahlungen an Invaliden-Gnadengehältern und Wartegeldern beauftragt sind, vom 1. Januar 1830. ab, zu verfahren, und die Empfänger mit den vorgeschriebenen Quittungs-Büchern zu versehen.

Beim Abgang eines Invaliden, in welcher Art es sey, ist der nach Umständen Uns oder Unserer Haupt-Kasse zum Rechnungsbelage einzureichenden Kriegs-Ministeriellen Assignation, von dem Curator der betreffenden Spezial-Kasse, auf den Grund des Quittungs-Buchs, die Bescheinigung beizufügen, daß und bis zu welchem Monat die regelmäßige Zahlung des Invaliden-Gnadengehalts oder Wartegeldes erfolgt ist.

Die mit dergleichen Bewilligungen betheiligten Invaliden, haben bei der Empfangnahme des Gnadengehalts oder Wartegeldes für den Monat Januar 1830. ihre noch in Händen habenden Assignationen der betreffenden Kasse gegen den Empfang der vorschriftlichen Quittungs-Bücher einzuhändigen.

Liegnitz, den 30. November 1829.

In Hinsicht auf die in einigen Kreisen des Breslauer Regierungs-Bezirks ausgebrochenen ansteckenden Viehseuchen, ist Seitens des Königl. Kaiserl. Landes-Gubernii zu Prag angeordnet worden, daß die Einbringung von Vieh und giftfangenden Waaren aus Schlesien nach Böhmen für den Fall nicht zu gestatten, wo nicht durch Ursprungs- und Gesundheits-Atteste nachgewiesen werden kann, daß Vieh und Waaren aus solchen Orten kommen, in welchen besorgliche Krankheitserscheinungen sich nicht gezeigt haben. No. 124. Den Einlaß von Vieh und giftfangenden Sachen aus Schlesien nach Böhmen betreffend. I. P. No. 10548.

Dem Handel treibenden Publikum gereicht solches hierdurch zur Nachricht.

Liegnitz, den 7. December 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Das in Ernestinenthal hinter Liegnitz belegene, dem Königlichen Steuer-Fiskus gehörige Wegegeld-Empfangs-Haus, bestehend: Bekanntmachung zum öffentlichen Verkauf des entbehrlich gewordenen Wegegeld-Empfangs-Hauses zu Ernestinenthal hinter Liegnitz.

aus zwei Stuben, einer Kammer, Küche und gewölbtem Keller, mit massiven Umfassungs-Mauern versehen, theils mit Splißen und theils mit Ziegeln eingedeckt, nebst einem daran stoßenden Gärtchen;

soll in termino den 21. Dezember d. J. im Locale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Liegnitz an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Dies wird dem kauflustigen Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die diesfälligen Licitations-Bedingungen nebst einer Beschreibung und Taxe sowohl bei der Registratur des Provinzial-Steuer-Direktorats hieselbst, als bei dem Haupt-Steuer-Amte in Liegnitz in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden können.

Breslau, den 26. November 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie: Bekanntmachung.

1) dem Karl Conrad zu Sagan, 25½ Jahr alt,
2) dem Gymnasien-Lehrer Gustav Wolfgang Chmiel zu Teschen, 34 Jahr alt,
3) dem Karl Gustav Holzer zu Pallowitz bei Sorau, 25½ Jahr alt,
4) dem Franz Küchenmeister in Görlitz, 25¾ Jahr alt,
5) dem Traugott Herrmann in Kuna bei Görlitz, 27 Jahr alt,
6) dem Andreas Mischner in Groß-Sabisch bei Niesky, 27 Jahr alt,
7) dem Julius Leopold Paul zu Jänkendorf bei Görlitz, 29 Jahr alt,
8) dem Karl August Sieber zu Görlitz, 27 Jahr alt,

9) dem Karl Adolph Moritz Paull zu Peilau bei Gnadenfrey, 24½ Jahr alt,
10) dem Johann Friedrich Gürich aus Woitsdorf bei Bernstadt, 27 Jahr alt,
11) dem Julius Eduard Kunitz zu Wischütz bei Winzig, 30 Jahr alt,
12) dem Heinrich Ludwig Rudolph zu Groß-Glogau, 28 Jahr alt,
13) dem Constanz Benade zu Hoyerswerda, 38 Jahr alt,
14) dem August Urbatsch zu Breslau, 27 Jahr alt,
15) dem Oswald Warmuth aus Brauchitschdorf bei Lüben, 30 Jahr alt,
16) dem Heinrich Reinsch zu Langenbielau, 26 Jahr alt,
17) dem Julius Becker zu Liegnitz,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. November 1829.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Vermächtnisse.

Die verstorbene Chirurgus-Wittwe Polka zu Görlitz hat der dortigen evangelischen Kirche zu St. Peter und Paul 10 Rthlr. und für das Armen- und Waisenhaus daselbst ebenfalls 10 Rthlr. vermacht.

Von der Garnhändler-Wittwe Rechenberg in Landeshut sind für die dasige evangelische Kirche zur Reparatur der Orgel 30 Rthlr., für die Hospital-Kasse 10 Rthlr. und für die Armen-Kasse 10 Rthlr. ausgesetzt worden.

Die Thorschreiber-Wittwe Vater zu Görlitz vermachte für die dortige Armen-Kasse 15 Sgr. und für die Waisenhaus-Kasse 15 Sgr.

Verdienstliches.

Der evangelischen Kirche zu Hermsdorf bei Goldberg sind: von dem Müllermeister Strauß eine werthvolle große Bibel auf dem Altare, von Jünglingen und Jungfrauen feines Scharlachtuch zur Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins, von mehrern Mitgliedern der Gemeinde musikalische Instrumente für den Gottesdienst geschenkt worden.

Der Kirche zu Klein-Helmsdorf, Schönauer Kreises, hat ein ungenannter Wohlthäter schwarzes Altartuch und sechzig Ellen Leinwand zu Alben und Chorröcken zum Geschenk gemacht.

Anzeige.

Der bisherige Landschafts-Aelteste, Landrath Landeshuter Kreises, Reichsgraf Anton zu Stolberg Wernigerode auf Kreppelhof, Groß-Krauschen 2c. 2c. ist zum Direktor der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft erwählt und als solcher von des Königs Majestät bestätiget worden.

Liegnitz, den 9. December 1829.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 19. December 1829.

Allerhöchste Verordnung.

Die Vereidung der Gensd'armen und deren Entlassung auf administrativem Wege betr.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3. d. Mts., bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gendarmen, als solche, besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gendarmen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militair-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gendarmen auf administrativen Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten im administrativen Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Februar 1823., 16. August 1826. und 24. September 1827. erfolgen könne, und sind dabei, in Hinsicht auf die Form des Verfahrens die beiden Fälle zu unterscheiden,

a. wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,

b. wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien von den Militair- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maasgabe der Verordnung vom 21. Februar 1823 oder, insofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1826 zu verfahren.

Im letzteren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gendarmerie, durch das Kriegs-Ministerium an das Staats-Ministerium zu bringen, wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst entfernten Gendarmen nur in so fern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gendarmerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Ministerio die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmungen anheim.

Berlin, den 22. August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 135. Die Herausgabe eines Sach- und Namen-Registers zum Regierungs-Amtsblatt pro 1829 betreffend. Plenum I. M. No. 2814.

Auch für das diesseitige Regierungs-Amtsblatt des laufenden Jahres 1829. wird von der Amtsblatt-Redaction ein Sach- und Namen-Register in der zeitherigen Art auf ihre Kosten herausgegeben werden. Da hierdurch der Mangel einer chronologischen Uebersicht behoben und der Gebrauch des Amtsblatts wesentlich erleichtert wird, so machen Wir die Amtsblätter-Interessenten auf dieses Vorhaben aufmerksam und fordern zugleich die Königlichen Landrath-Aemter Unsers Verwaltungs-Bezirks auf, alsbald eine Subscription auf dieses Sach- und Namen-Register in ihren Aufsichts-Bezirken zu veranlassen und das Resultat davon sobald es geschehen kann, der Amtsblatt-Redaction unmittelbar anzuzeigen. Letztere wird darauf Bedacht nehmen, daß der Abdruck des Registers gleich nach Erscheinung des letzten diesjährigen Amtsblattstücks beginne, damit den Königl. Landrath-Aemtern die bestellten Exemplare zur Aushändigung an die Subscribenten noch vor Ablauf des Monats Januar k. J. zugehen und solche den Amtsblättern beigefügt werden können.

Der Preis ist wie zeither 5 Sgr. für das Exemplar.

Liegnitz, den 9. Dezember 1829.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung zum öffentlichen Verkauf des entbehrlich gewordenen Weggeld-Empfangs-Hauses zu Ernestinenthal hinter Liegnitz.

Das in Ernestinenthal hinter Liegnitz belegene, dem Königlichen Steuer-Fiskus gehörige Weggeld-Empfangs-Haus, bestehend:

aus zwei Stuben, einer Kammer, Küche und gewölbtem Keller, mit massiven Umfassungs-Mauern versehen, theils mit Spließen und theils mit Ziegeln eingedeckt, nebst einem daran stoßenden Gärtchen;

soll in termino den 21. Dezember d. J. im Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Liegnitz an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Dies wird dem kauflustigen Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die diesfälligen Licitations-Bedingungen nebst einer Beschreibung und Taxe sowohl bei der Registratur des Provinzial-Steuer-Direktorats hieselbst, als bei dem Haupt-Steuer-Amte in Liegnitz in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden können.

Breslau, den 26. November 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Gebrauch der Chausseegeld-Freikarten.

Die Chausseegeld-Erheber sind mit Hinweisung auf die Bestimmung, daß die Inhaber von Chausseegeld-Freikarten nur dann, wenn sie die Freikarte bei sich führen, und vorzeigen, auf die Befreiung von Zahlung des Chausseegeldes Anspruch haben, neuerdings angewiesen worden, sich nicht nur jederzeit die Freikarte vorzeigen zu lassen, um nachzusehen, ob dieselbe auf ihre Hebestelle spricht; sondern auch sich zu überzeugen, daß der rechtmäßige Inhaber der Freikarte sich im Wagen befindet, und wenn Letzteres nicht der Fall ist, sowohl das Chausseegeld, wie sich von selbst versteht, einzuziehen, als auch die Freikarte an sich zu behalten, und an das ihnen vorgesetzte Haupt-Amt einzuschicken.

Zur Nachricht für die Inhaber von Chausseegeld-Freikarten bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. December 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf der Kalkbrennerei zu Landsberg.

Zufolge Immediat-Befehls soll die Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den fünften Februar 1830, Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46), als auch bei dem Hütten-Inspektor Kreyher auf der Landsberger Kalkbrennerei täglich können eingesehen werden.

Berlin, den 10. November 1829.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

[illegible] Am 10. August d. J. Vormittag gegen 11 Uhr schickte die Einliegerin Jüttner zu Türpitz, Strehlenschen Kreises, ihren 9jährigen Sohn Wilhelm mit 8 Sgr. nach dem ¼ Meile entfernten Dorfe Arnsdorf Brod zu kaufen. Der Knabe hat das Brod in Arnsdorf geholt, ist auf dem Rückwege nach Hause gesehen worden, dahin aber nicht zurückgekehrt. Die Nachforschungen nach ihm waren fruchtlos. Eilf Tage darauf findet die Mutter im Arnsdörfer Busche auf dem Wege nach Kreuzburg mit zwei Frauen Pilze suchend seinen schon in Verwesung übergegangenen Leichnam.

Nach dem Befunde der Obducenten ist der Knabe eines gewaltsamen Todes gestorben, und da um seinen Hals kunstgemäß scharf zusammengedreht eine Weidenruthe geschlungen gewesen, wahrscheinlich erdrosselt worden. Auch wurde die Mütze des Knaben von außen und innen beblutet, beim Leichnam vorgefunden. Die Brodte und ein alter Sack, welcher dem Knaben zum Fortbringen derselben mitgegeben worden, waren fort. Selbstmord ist nicht denkbar.

Wir bringen diese Mordthat hiermit zur öffentlichen Kunde und ersuchen alle Behörden und Jedermann, zur Entdeckung des bis jetzt noch unbekannten Thäters mitzuwirken und etwanige Verdachts-Gründe oder sonst gegründete Vermuthungen über die Person des Mörders der Ortsbehörde oder dem Landräthlichen Amte des Kreises zur weitern Mittheilung an uns anzuzeigen.

Brieg, den 28. November 1829.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat November d. J.

Am 6. November früh stürzte der sechsjährige Sohn eines Inliegers zu Wenigwaldiz, Löwenbergschen Kreises, in den Mühlgraben, wurde bei der Mühlenschleuse unter dem Einlaßgitter durchgezogen, und an 250 Schritte weit mit fortgeführt. Bei eigener Lebensgefahr versuchte der dasige Häusler Jeremias Hartmann die Rettung des Knaben, welche ihm auch mit Mühe gelang.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Von bedeutenden Feuerschäden ist das hiesige Departement im abgewichenen Monat verschont geblieben, indem außer drei Hofegärtnerstellen zu Wederau, im Bolkenhainer Kreise, nur 6 Rustikalstellen in 6 verschiedenen Dörfern und ein Stallgebäude in der Vorstadt Lüben abgebrannt sind.

Bei dem Feuer in Wederau hatte der Gemeinhirte das Unglück mit zu verbrennen.

Zu Karschin, Grünberger Kreises, wurde die Hirtin auf der Weide vom Zuchtstier so bedeutend verletzt, daß sie nach wenigen Stunden starb.

Bei dem Dorf-Wegebau zu Gablau, im Kreise Landeshut, wurde ein Ar-

beiter von einem durch unvorsichtiges Unterarbeiten abgetrennten Klumpen Boden so plötzlich überschüttet, daß er augenblicklich seinen Geist aufgab.

Zu Schmiedeberg verunglückte ein Frachtfuhrmann, indem er beim Abladen der Fracht rückwärts vom Wagen herunterstürzte, und von einem ihm plötzlich nachrollenden schweren Fasse am Kopfe dergestallt verletzt wurde, daß er auf der Stelle verschied.

Ein Ausdüngler zu Schmottseifen, Löwenbergee Kreises, fiel in eine unter dem Abtritte angebrachte Tonne, und erstickte darin.

Zu Friedersdorf, Görlitzer Kreises, sprang ein Häusler in der Fieberhitze in einem unbewachten Augenblicke in den Dorfbach, gerieth unter das Eis und ertrank.

Zu Hirschberg wurde ein Getreidehändler auf dem Markte von einer plötzlich einstürzenden Marktbude im Vorbeigehen so unglücklich getroffen, daß er wenige Minuten darauf starb.

Beim Wiederaufbau der abgebrannten Häuser zu Schönberg fielen zwei Zimmergesellen vom Gerüste herab; der eine verschied bald darauf, der andere ist noch am Leben.

Zu Wittgendorf, Sprottauer Kreises, wurde ein Arbeiter von einer gefällten Eiche erschlagen.

Ertrunken sind noch 3 Personen, und todt gefunden wurden im Freien, 5 Individuen.

Einem 2½jährigen Kinde zu Liebenzig, Freistädischen Kreises, wurden von einem andern Knaben beim Kienhacken unvorsichtiger Weise vier Finger an der rechten Hand abgehauen.

Eine Person erhieng sich, und eine andere ersäufte sich in der Oder.

Liegnitz, den 4. Dezember 1829.

Königliche Preuß. Regierung.

Bauvollendung des katholischen Schulhauses in Bunzlau.

In Bunzlau ist im Laufe dieses Jahres ein neues katholisches Schulhaus auf alleinige Kosten der städtischen Kämmerei so schön und bequem erbaut worden, daß dieses Haus den vorzüglichsten Schul-Gebäuden in der Provinz beigezählt werden kann. Auch die evangelischen Schulgebäude haben durch Ausbau zweier Wohnungs-Piecen aus demselben Fond die gewünschte Erweiterung erhalten.

Liegnitz, den 9. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft den Schulhausbau in Jacobsdorf, Lübener Kreises und Wengeln

Die Gemeinden in Jacobsdorf und Wengeln, Lübenschen Kreises, erfreuen sich nunmehr auch eines neuen, zweckmäßig und solide erbauten Schulhauses.

Der gute Wille der beiden Communen, die bereitwillige Unterstützung des Dominii, die diesfällige Thätigkeit und Umsicht des Gerichtsscholzen Hoffmann, der den Bau geleitet, haben die Sache zum glücklichen Ausgange geführt.

Liegnitz, den 9. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 26. December 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 136. Debits-Erlaubniß für das Vogelsche Buch: Unterhaltungs-Stunden für Gebildete. I. P. No. 10635.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Leihbibliothek-Inhaber Kralewsky zu Berlin die Erlaubniß zum Debit der, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schrift:

Unterhaltungs-Stunden für Gebildete, von W. Vogel, Aarau bei Sauerländer 1819.

durch das Königliche Ober-Censur-Collegium ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 6. December 1819.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung der Eingangs-Zollstraßen und Erinnerung an mehrere diesfällige Vorschriften.

Nach der neuesten Regulirung des Grenz-Bezirks, wird den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. §. §. 10. und 96. gemäß in der Anlage eine Nachweisung *) der gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt-Zoll-Aemtern und den Neben-Zoll-Aemtern erster Klasse, so wie auch der Revisionsstellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen welche künftig getroffen werden möchten, sollen, in so

*) Diese Nachweisung wird als besondere Beilage mit dem heutigen Amtsblatt ausgegeben.

fern sie die Haupt-Zoll-Aemter betreffen, in sämmtlichen Regierungs-Amts-Blättern, in so fern sie aber die Neben-Zoll-Aemter angehen, durch die Regierungs-Amts-Blätter der Provinz, worin das Neben-Zoll-Amt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden aufs neue folgende Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Verordnung vom 30. Oktober 1827 darüber was bei der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Grenz-Bezirk zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht:

1. Jeder der aus dem Auslande kommt und Waaren und Sachen bei sich führt, darf solche nur auf einer Zoll-Straße in das Land bringen.

   Er muß von der Grenze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bis zu der Zollstelle bleiben, und das was er bei sich führt bei derselben anmelden (Zoll-Ordnung §. §. 35. 77. und folgende). Ueber die dort, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Zoll-Ordnung §. §. 6. 16. 78. 86. 87. 90. und ferner erfolgte Abfertigung muß derselbe allemal eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Grenz-Bezirk dient.

2. Jeder, der aus dem Binnenlande kommt und Gegenstände bei sich führt um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Grenz-Bezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnen-Linie auf der Straße, auf der er sich in den Grenz-Bezirk begiebt, gelegenen Control-Amte oder bei einem Steuer-Amte an der Binnen-Linie oder zunächst des Grenz-Bezirks im Binnen-Lande, was er bei sich führt anmelden, und mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weiteren Transport im Grenz-Bezirk sich versehen lassen. Diese Bescheinigung ist nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zoll-Straße von einem Grenz-Zoll-Amte zur Binnenlinie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße, außer der Regel, kein Control- oder Anmeldungs-Amt sich befinden sollte.

   Gegenstände, die mit Begleitscheinen eines Steuer-Amts im Innern oder eines Grenz-Zoll-Amts, desgleichen mit Deklarations-Scheinen für die Passage durch das Ausland, aus dem Binnen-Lande in den Grenz-Bezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße, auf welcher sie den Grenz-Bezirk betreten, ein Control-Amt belegen, oder diese Anmeldung in der über eine Waare erhaltene Zoll-Abfertigung oder Bezettelung besonders vorgeschrieben ist. Außerdem dient der Begleit- und Declarations-Schein zur Legitimation im Grenz-Bezirk.

3. Wer Sachen innerhalb des Grenzbezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Auslande, oder aus dem Grenz-Bezirk

nach dem Binnenlande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zollamts, einer Steuer-Hebestelle, einer Legitimations-Ausfertigungsstelle, oder eines zur Ausfertigung von Transportbescheinigungen ermächtigten Versenders versehen sein (Zollordnung §. 6. Verordnung vom 30. Oktober 1827.)

4. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zoll-Ordnung §. 92. in Anwendung.

5. Von der Transportbescheinigung in den Fällen unter No. 1. 2. und 3. bleiben befreit, alle in der Ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben verzeichnete Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann. (Zoll-Ordnung §. 6.) Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände, deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht bleiben würden (Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827 Abtheilung V. No. 7.) auch in und durch den Grenz-Bezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zuläßig befunden, nach örtlichen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt, oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transport-Bescheinigung innerhalb des Grenz-Bezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo sie vorkommen, jetzt allgemein von neuem und künftig für jeden Fall von den Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörden durch die Regierungs-Amts-Blätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8. Oktober 1829.

(gez.) von Motz.

Die vorstehende Bekanntmachung wird, auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren Befolgung dem Publiko und den Beamten empfohlen.

Breslau, den 31. Oktober 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestimmungen für diejenigen, welche Kalender herausgeben.

Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen: die gesetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerspätestens bis zu 1sten April des Jahres, für das nächstfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien in der bereits früher bekannt gemachten Art, nachsuchen, und wenn darunter

Jahrmarktsverzeichnisse begriffen sind, hierzu, falls der Nachsuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarktsverzeichniß planirt und mit Papier in Quart oder Octavformat durchschossen einsende, wenn er aber zum erstenmale Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünscht, in alphabetischer Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müssen, in Befolgung der Regel unbeachtet bleiben.

Die Kalenderverleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgesuchten Materialien durch unser Haupt-Kalender-Komtor zugesandt werde:

1) den 1sten Juni des Jahrs
die Normal-Quart- und die Normal-Komtor-Kalender für das nächstfolgende Jahr.

2) den 10ten Juli des Jahrs
die Jahrmarktsverzeichnisse, die Genealogie und die Postkourse desgleichen.

Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen; wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien, zur Ersparung des Porto, den 10ten Juli d. J., so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden zwei Exemplare der herausgegebenen Kalender, muß bei deren ersten Versendung zum Debit, erfolgen, weil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdrucks nach dem Normal-Kalender erforderlich sind.

Berlin, den 6. December 1829.

Königliche Kalender-Deputation.
gez. Beguelin. Ideler.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

1. der Ober-Zoll-Inspektor Guischard in Hoyerswerda, und
2. der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Herrmann in Liebau sind in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Zoll-Amt zu Reichenbach versetzt,
3. der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Petiskus in Reichenbach ist zum Ober-Zoll-Inspektor in Hoyerswerda,
4. der Steuer-Inspektor Schönknecht in Grünberg zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten in Liebau,
5. der Haupt-Steuer-Amts-Controlleur Rönnefarth in Ratibor zum Ober-Steuer-Controlleur in Sagan,
6. der Haupt-Amts-Assistent Aust in Ratibor zum Haupt-Steuer-Amts-Controlleur daselbst,

7. der vormalige Ober-Controlleur Krause zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Ratibor ernannt worden. Dann ist
8. der Steuer-Inspektor Böhm in Sagan in gleicher Eigenschaft nach Grünberg versetzt.

Alle diese Personal-Veränderungen treten mit dem 1. Januar 1830. in Kraft.

Breslau, den 13. December 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

Der Candidat der Theologie Lehmann erhielt die Bestätigung als Diakonus an der evangelischen Kirche in Schönberg.

Der Bürgermeister Meinhof in Sagan ist anderweitig auf 6 Jahre für diese Stelle gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Hülfslehrer in Groß-Hartmannsdorf Wieland wurde zum zweiten Lehrer an der Waisenhausschule in Lauban befördert.

Desgleichen der Schuladjuvant Conrad zum Schullehrer in Schönau, Glogauschen Kreises.

Außerdem sind noch bestätigt worden:

der Kaufmann Fiebig zu Liegnitz als Rathsherr,
der Rathmann Glatz in Löwenberg anderweitig als solcher,
der Müllermeister Sander als Rathmann zu Neustädtel.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Crellesche Werk für die Mathematik betreffend.

Seit dem Jahr 1826. giebt der Geheime-Ober-Baurath Crelle zu Berlin ein Journal für reine und angewandte Mathematik heraus, welches, nach dem Urtheil der Sachverständigen, ganz geeignet ist, ein Bedürfniß für die Mathematik, welcher noch keine ähnliche Zeitschrift in Deutschland gewidmet ist, zu befriedigen, und ein gründliches Studium dieser Wissenschaft zu befördern.

Wir machen daher in Gefolge hohen Auftrages hierdurch auf dieses Journal, wovon der Jahrgang nur 4 Rthlr. kostet, die Schul-Deputationen aufmerksam zur Anschaffung für die Bürger-Schulen.

Bestellungen darauf wünscht der Verfasser, welchem die Portofreiheit bewilligt worden ist, direkt zu erhalten, und wird daher die Absendung der bestellten Exemplare, kostenlos seyn.

Liegnitz, den 14. December 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. Der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche in Goldberg, ist von unbekannter Hand ein schöner gläserner Kronleuchter geschenkt worden.

Liegnitz, den 10. December 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Den 30. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr sollen auf dem Markte zu Herrnstadt zwei zum Dienst untaugliche Königliche Dienstpferde öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, versteigert werden.

Herrnstadt, den 15. Dezember 1829.

Königl. Preuß. 2tes Leib-Husaren-Reglm. Der Obristlieut. und interim. Kommandeur Graf zu Münster.

Kavallerie-Pferde-Verkauf in Lüben. Auf den 2ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr sollen zwei zum Kavalleriedienste unvortheilhaft ausgewachsene, sonst aber ganz gesunde Remontepferde (5 und 6 Jahr alt) des Königl. 1sten Ulanen-Regiments auf dem Markte in Lüben gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen sind.

Lüben, den 21. December 1829.

v. Wins,
Obrist und Regiments-Commandeur.

Dem heutigen Amtsblattstück ist eine besondere Beilage und das Titelblatt zum Amtsblatt 1829. beigefügt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Nachweisung

der

in Gefolge des Gesetzes vom 26sten Mai 1818.

gebildeten

Haupt-Zollstraßen,
der Neben-Zollstraßen Erster Klasse,
und der Orte,

in welchen

das Reise-Gepäck der mit Extrapost Reisenden,

beim Eingange vom Auslande,

zur Revision zu stellen ist.

Die Nachweisung zerfällt in:

Abtheilung I. enthaltend: Oestliche Provinzen.

A. Landseite.

B. Seeseite.

Abtheilung II. Westliche Provinzen.

Abtheilung I.

Oestliche Provinzen.

A. Landseite.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazugehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Pommern.	1	Triebsees.	—	—	—	Von Rostock und Güstrow.	Ueber den Triebseer Paß nach der Stadt Triebsees in das Steinthor, und durch die lange Straße zum Amte.
	2	Deñin.	1	Dammgarten.	—	Von Rostock.	Durch das nahe an der Grenze stehende sogenannte Mecklenburger Thor der Stadt Damgarten in die Stadt und geraden Weges zum Amte.
			—	—	1	Von Rostock.	Rechts bei den Dörfern Beestlund und Drönnewitz vorbei, über das Etablissement Stuterhoff durch das Kahldensche Thor, durch die Kahldensche Straße zum Amte.
					2	Von Dargun.	Bei dem Dorfe Deven vorbei, und ver-

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Triebseer-Paß.	1	Von Triebsees.	Aus dem Mehlthor über Krakow, Drechow, Katzenower-Krug, Dolgen und Gösdick, bei Pavenhagen vor Richtenberg in die Binnenlinie.	Sülz.	Triebsees.	Triebsees.	Haupt-Zollamte.
	2	Von Triebsees.	Auß dem Steinthor auf Vorwerk Oberschlag und Dorf Siemersdorf, und beim Kruge Völschendamm über die Brücke des Ibitzgrabens zur Binnenlinie.				
—	—	—	— —	Rostock.	Damm-garten.	Damm-garten.	Neben-Zollamte.
Am Kahldenschen Thore	1	Von Demin.	Ueber die Dörfer Pensin und über Loitzerdamm nach Loitz zur Binnenlinie.	Gnoyen	Demmin.	Demin.	Haupt-Zollamte.
				Dargun.	Demmin.	Demin.	dito
				Malchim	Demmin.	Leuschentin	Neben-Zollamte.
	2	Von Demin.	Dem Dorfe Eugenienburg vorbei über das Dorf Siedenbrünzow zur Binnenlinie.	Stavenhagen.	Demmin.	Wolkwitz.	Neben-Zollamte.
	3	Prenefluß.		Friedland.	Demmin.	Röpnack.	dito
—	—	—	— —	—	—	—	

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
							einigt sich bei den Demminer Gärten mit der Straße unter 1. von Rostock.
	2	Demin.	1	Treptow an der Tollense.	1	Von Strelitz u. Neu-Brandenburg.	Ueber die Dörfer Lebbin zum Ansageposten, und über Groß-Tetzleben, durch das Brandenburger Thor zum Amte.
					2	Von Friedland.	Ueber den Ansageposten zu Röpnack, an dem Dorfe Siedenbollentin vorbei, über das Dorf Werder zum Amte.
	—	(Wolgast.) vid. No. 45.	—	Cavelpaß.	—	Von Neu-Brandenburg.	Unmittelbar von der Grenze auf das Amt.
Brandenburg, Regierungs-Bezirk Potsdam.	3	Gransee	—	—	1	Von Fürstenberg.	Ueber Fischerwall und Lüdersdorff nach Gransee.
					2	Von Fürstenberg und Strasen über Menz.	Durch die Menzer Forst nach Menz, alsdann über Woltersdorf zum Amte. (Anmerkung. Ist jedoch nur für den Eingang von Vieh eröffnet.)
			1	Strasburg.	1	Von Neu-Brandenburg und Friedland.	Am Burglehener See vorbei und so weiter durch das Falkenberger Thor zum Amte.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Lebbin.	1	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Rosemarsow, Selz, Letzin, Hohenmocker und Roidin zur Binnenlinie.	Friedland.	Treptow a. d. Tollense.	Röpnack.	Neben-Zollamte.
	2	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George, an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Mühlenhagen, Welzin und Clempenow zur Binnenlinie.	Neu-Brandenburg	Treptow a. d. Tollense.	Lebbin.	dito.
	—	—	— —	—	—	—	
Zu Röpnack.							
—	—	Von Cavelpaß.	Ueber Boldikow, Sarnow und, Strettensee zur Binnenlinie.	Friedland.	Anclam.	Cavelpaß.	Neben-Zollamte.
Zu Fischerwall.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Menz.	—	—	— —	—	—	—	—
Am Thore zu Strasburg	—	Von Strasburg.	Bei Lübbenow zur Binnenlinie.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
					2	Von Woldeck.	Von dem Vorwerke Carlsluſt, ohne einen andern Ort zu berühren, durch das Falkenberger Thor zum Amte.
			2	Fürſtenwerder.	1	Von Woldeck.	Ueber Göhren zwiſchen dem Großen- und Damm-See nach Fürſtenwerder.
					2	Von Lichtenberg.	Auf der Südſeite des großen Sees nach Fürſtenwerder.
			3	Lychen.	1	Von Stargardt	Von Bunz zwiſchen dem Rittmitz- und Claus See durch das Stargardter Thor zum Amte.
					2	Von Alt-Strelitz.	Ueber Neubrück in gerader Richtung, den großen Wandel-See rechts laſſend, durch das Stargardter Thor zum Amte.
					3	Von Fürſtenberg.	Ueber Ravensbrück, Seilers Theerofen vorbei, den Groß Lychener See rechts laſſend, durch das Fürſtenberger Thor zum Amte.
			4	Bredereiche.	1	Die Havel.	— — —
					2	Von Fürſtenberg.	Beim Theerofen zu Zootzen vorüber zum Amte.
	4	Wittſtock	—	—	1	Von Mirow.	Von Buſchhoff über die Dranſeer Walkmühle auf Dranſee, bei Groß-Haslow vorbei, über Klein Haslow, durch das Röbeler Thor zum Amte.
					2	Von Röbel.	Bei Sewekow vorüber, und über die Kuhlmühle nach Dranſee; dann wie zu 1.

Benennung des Ansageposteus.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Am Thore zu Strasburg.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Strasburg.	Ueber Craatz und Rittgarten zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Alt-Strelitz	Lychen.	Lychen.	Zollamte in Lychen.
Zu Ravensbrück.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Die Havel.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Dransee.	—	Von Wittstock.	Durch das Röbeler Thor nach Zootzen zur Binnenlinie.	Mirow.	Wittstock.	Wittstock	Haupt-Zollamte.
Zu Dransee.	—	—	— —	Röbel.	Wittstock.	Wittstock	dito.

Haupt-Zollämter. No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
			3	Von Malchow.	Vom Vorwerke Jäbitz auf Freienstein, und von dort dem Vorwerke Neu-Cöln vorbei, über die Rohrbecksche Brücke durch das Gräper Thor zum Amte.
			4	Von Plau	Durch den sogenannten Traterort, bei dem Fagensteiner Jägerhause vorüber, nach Freienstein, und dann wie zu 3.
	1	Dransee.	—	—	Bei Wittstock unter 1. und 2. bezeichnet.
	2	Freienstein.	—	—	Bei Wittstock unter No 3. und 4.
	3	Meyenburg.	1	Von Lübz.	Von Retzow kommend, in grader Richtung zum Amte.
			2	Von Plau.	Von Penzlin unmittelbar in die Retzowsche Straße, mit welcher sie sich an dem Eintritt des Weges von Preborn vereinigt.
	4	Puttlitz.	1	Von Grabow und Neustadt.	Ueber Sagast und Lütkendorf nach Puttlitz.
			2	Von Parchim.	Von Marnitz durch Suckow, vor Lütkendorf vorbei, nach Puttlitz.
	—	—	1	Die Elbe.	Das Bett des Elbstroms vom Einflusse der Elde in die Elbe bis zu den Krahnanstalten in Wittenberge, am Einflusse der Stepnitz in die Elbe.
			2	Von Schnakkenburg.	Von der Fährstelle, Schnackenburg gegenüber, auf Lüttkenwisch, und von dort auf dem Elbdeiche über Cumlosen und Wentdorf nach Wittenberge.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
Zu Freienstein.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Freienstein.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Plau.	Meyenburg.	Meyenburg.	Zollamte.
—	—	Von Putlitz.	Ueber Mausfeld nach Lockstädt zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	1	Die Elbe.	— —	—	—	—	—
Zu Lückenwisch.	2	Von Wittenberge.	Unmittelbar nach Weisen zur Binnenlinie.	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazugehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
		1	Warnow.	—	Von Grabow.	Warnow liegt hart an der Grenze.
		2	Lenzen.	—	Von Hamburg.	Durch den Primer Wald über den Dammkrug und durch Eldenburg nach Lenzen.
		3	Lenzner Fähre.	—	Von Salzwedel	Das Zollamt liegt dicht an der Fährstelle auf dem Elbufer.
6	Salzwedel.	—	—	—	Von Lübeck, Lüneburg und Hamburg.	Von Bergen auf den Ansageposten am Steindamm über Heideflächen bei den Dörfern Darsekau und Seebeck vorbei, auf Cheine, und die Dörfer Britz und Ohurtlitz links lassend, nach Salzwedel.
		1	Bömenzin	—	Von Gartow, Schnackenburg.	Vom Dorfe Capern diesseits der Brücke über den Schaugraben, an der Bömenziner Wiese vorbei, über die beiden Brükken vom Zährer Graben zum Amte.
		2	Schmölau	—	Von Bodenteich.	Von dem Grenzgraben über Heideland direct zum Amte.
		3	Steimecke.	1	Von Brome.	Zwischen Brome und dem Dorfe Steimke, auf dem rechten Ohre-Ufer zum Amte.
				2	Von Vorsfelde.	Vom Dorfe Craye, bei Böckewitz vorbei, auf Brome, und zum Amte.
7	Morsleben.	—	—	—	Von Helmstädt.	Direct auf Morsleben.
		1	Oebisfelde	—	Von Vorsfelde.	An der Büsstädter Wassermühle vorüber, unmittelbar auf Oebisfelde durch das

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	Von Warnow	Ueber Sargleben nach Dargum zur Binnenlinie.	Grabow.	Perleberg.	Warnow	Zollamte in Warnow.
Zu Eldenburg.	—	—	— —	Lübthau.	Lenzen.	Lenzen.	Zollamte.
—	—	—	— —	Gartow.	Lenzen.	Lenzen.	Zollamte in Lenzen.
Am Berguer Steindamm	—	Von Salzwedel.	Durch das neue Prever Thor nach dem Perver, von dort über die Perver- und Kircheldorfer Feldmark, zwischen Buchwitz und Kricheldorf zur Binnenlinie.	1. Uelzen. 2. Luchow.	Salzwedel.	Salzwedel.	Hauptamte
—	—	—	— —	1. Gartow. 3. Schnakenburg. 3. Dannenberg.	Arenden.	Bömenzin.	Zollamte.
—	—	—	— —	Uelzen.	Jübar.	Schmölau.	Zollamte.
—	—	—	— —	1. Vorsfelde. 2. Gifhorn.	Steimke.	Steimke.	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Morsleben.	Ueber Alleringersleben, Eimersleben, Erxleben, Brumby zur Binnenlinie.	Helmstädt.	Erxleben.	Morsleben.	Haupt-Zollamte.
			— —	Vorsfelde.	Carlvörde.	Oebisfelde.	Zollamte.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
8	Halberstadt.	—	—	—	Von Helmstädt.	Braunschweiger Thor, die lange Straße, auf den Marktplatz zum Amte.
		2	Weferlingen	—	Von Helmstädt.	Bei der Weferlinger Ziegelei vorüber, über die neue Mühle und Aller-Brücke zur Stadt, durch das Walbecker Thor über den Steinweg zum Amte.
		—	—	—	Von Braunschweig, Hannover.	Ueber Roolum auf Hessendamm, und über den Braunschweigschen Flecken Hessen auf der Chaussee nach Dardesheim; von hier auf der Chaussee über Athenstädt und Aspenstädt nach Halberstadt, durch das Harsleber Thor, und die Harsleber Straße zum Amte.
		1	Dardesheim	—	wie zu 8.	— — —
		2	Steinfeld.	—	Von Hildesheim.	Ueberschreitet unsern vom Zollamte die Grenze, und geht unmittelbar auf dasselbe.
		3	Abbenrode.	—	Von Goslar.	Tritt unweit des Zollamts beim sogenannten Alt-Felde in das diesseitige Gebiet, und führt unmittelbar zum Amte.
		4	Wernigerode.	1	Von Blankenburg.	Links neben dem Lustberge, dem Kalkberge vorbei, auf Wernigerode, und durch das Neustädter Thor, die Neustädter- und Breite-Straße über den Markt zum Amte.
				2	Von Ebingerode.	Zwischen dem Buchen- und Harkers-Berge über die Grenze, sodann bei der Volgten-Steigsmühle vorbei, zwischen dem Ast- und Henkersberge, dem Zylpt-Bache

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
—	—	—	— —	Vorsfelde.	Errleben.	Weferlingen.	Zollamte.
Zu Dardesheim.	—	Von Halberstadt.	Ueber den Markt und breiten Weg durch das breite Thor zur Chaussee und auf derselben durch das Dorf Wehrstedt bis zur Binnenlinie.	Hessen.	Halberstadt.	Dardesheim.	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Beinum.	Reinbeck.	Steinfeld.	Zollamte.
—	—	—	— —	Goslar.	Abbenrode	Abbenrode.	Zollamte.
—	—	—	— —	Blankenburg und Elbingerode.	Wernigerode.	Wernigerode.	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
							entlang; dann durch die Vorstadt Nöschenrode nach Wernigerode durch das Burgthor, und durch die Marktstraße zum Markte und zum Amte
Sachsen.			5	Derenburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Klosterholz, das Rathholz, bei der Schwaneckschen Oehlmühle vorbei, durch die Wernigeroder Vorstadt zum Amte.
			6	Quedlinburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Dorf Westerhausen, beim Kukkuks-Berge vorbei, zwischen den langen Bergen und der Altenburg unterhalb des Münzenberges, nach Quedlinburg, durch das Topf- und hohe Thor auf der großen hohen Straße zum Amte.
	9	Nordhausen.	—	—	1	Von Beneckenstein.	Zwischen Hannöverisch Crimderode und Preußisch Salze zum Ansageposten, und durch die Nordhauser Flur nach Nordhausen, zum alten Thore hinein, durch das Altendorf, das Barfüßer Thor, und die Kranichstraße zum Amte.
					2	Von Hasselfelde	Auf der Chaussee zum Ansageposten, sodann südlich hinunter nach Nordhausen, durch das Töpferthor, die Töpferstraße, am Kornmarkt vorbei, durch die Kranichstraße zum Amte.
			1	Friedrichshöhe.	—	Von Hasselfelde, Blankenburg.	In gerader Richtung auf das unmittelbar an der Grenze belegene Zollamt.
			2	Ellrich.	—	Von Beneckenstein.	Zwischen dem Staufenberge und dem Ellricher Forste hindurch auf die Colonie von

Benennung des Ansageposten.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
—	—	—	— —	Blankenburg	Derenburg.	Derenburg.	Zollamte.
In Westerhausen.	—	—	— —	Blankenburg	Quedlinburg.	Quedlinburg.	Zollamte
Am Schwarzfell.	—	Von Nordhausen.	Beim Dorfe Bielen und Gövsbach vorbei, durch das Dorf Bergen, den Flecken Rosla, und Dorf Bennungen zur Binnenlinie.	Stollberg, Hasselfelde.	Nordhausen.	Nordhausen.	Hauptamte
Am Gumpe.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Elbingerode.	Ellrich.	Ellrich.	Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
							Ellrich, über die Zorge in Ellrich durch die Zorger Straße zum Amte.
Sachsen.			3	Tettenborn.	1	Von Herzberg.	Durch den sogenannten Steinweg direct zum Amte.
					2	Von Neuhoff.	Direct zum Amte.
	10	Heiligenstadt	—	—	1	Von Göttingen	Auf der Chaussee zum Dorfe Bischhagen über Siemenrode nach Heiligenstadt, durch das Göttinger Thor, die Eichstraße und Bergstraße zum Amte.
					2	Von Witzenhausen.	Auf der Chaussee nach dem Dorfe Hohengandern, und über Uldra nach Heiligenstadt, durch das Kasseler Thor, von diesem links auf den Stiftsplatz zum Amte.
			1	Teistungen.	—	Von Duderstadt.	Bei Teistungen vorbei gerade auf das Amt.
			2	Catharinenberg.	—	Von Wanfried.	Von der Grenze direct zum Amte.
			3	Treffurt.	1	Von Eisenach.	Ueber Schnellmannshausen durch die sogenannte Höhle über die Werra-Brücke, dann die Straße der Werra, Hain genannt, hinauf, durch das Falkener Thor, die Hessische Gasse, die Schmiedegasse, den Markt hinauf, zum Amte.
					2	Von Wanfried.	Ueber den sogenannten Siechenrhein, dann links unter den Eichholz- und Adolphs-Bergen fort, durch das Burschlaer Thor, rechts der Zittelgasse vorbei, und die Hasenmarktsgasse hinunter zum Amte.
					3	Die Werra.	— — —

Benennung des Ansageposten.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Nixey.	Nordhausen.	Tettenborn.	Zollamte.
Zu Bischhagen.	1	Von Heiligenstadt.	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder Thor, die Chaussee, Westhausen, Beuern und Leinefeld links lassend, zur Binnenlinie.	Göttingen und Witzenhausen.	Heiligenstadt.	Heiligenstadt	Zollamte.
—	2	Von Heiligenstadt.	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder Thor, vom Chausseehause rechts ab auf Geisleden zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	Duderstadt.	—	Teistungen.	Zollamte.
—	—	—	— —	Wanfried.	Mühlhausen.	Catharinenberg.	Zollamte.
—	—	—	— —	Eisenach und Wanfried.	Treffurt.	Treffurt	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenz' bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	11	Langensalza.	—	—	1	Von Eisenach.	Ueber die Harth zwischen den Dörfern Grumbach und Zimmern durch, nach Ufhoven. Von dort nach Langensalza durch das Gothaische Gatter und innere Erfurther Thor, beim Topfmarkt und der Marktkirche vorüber, um die sogenannte Leinecke zum Amte.
					2	Von Gotha.	Ueber Henningsleben, dann die grade Straße über den rothen Berg in der Nähe des Windenbrunnen vorüber, nach Langensalza, durch das Gothaische Gatter und innere Erfurther Thor, wie zu 1.
					3	Von Erfurt.	Am Heiligenstock und Siechenhofe vorüber, durch daß äußere und innere Erfurther Thor von Langensalza, und, wie zu 1. bemerkt, zum Amte.
			1	Cammerforst.	—	Von Eisenach.	Durch den Kammerforster Wald an der eisernen Hand vorbei, zu dem unfern davon belegenen Amte.
			2	Sömmerda.	2	Von Erfurt.	Beim Dorfe Schallenburg vorbei, rechts der Unstrut, nach Sömmerda durch das neue Thor, die neue Thorgasse entlang, bis dicht an das Erfurther Thor, dann links in die lange Gasse, und in gerader Richtung zum Amte.
					2	Von Schloß Vippach.	Fällt in die Straße zu 1.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
An der Harth.	—	Von Langensalza.	Durch das Mühlhauser Thor auf der Chaussee bis zur Binnenlinie.	Erfurt, Gotha, Eisenach.	Langensalza.	Am Siechenhofe Henningsleben an der Harth.	
Zu Henningsleben.	—	—	— —	—	—	—	—
Am Siechenhofe.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Am neuen Thore zu Sömerda.	—	—	— —	Erfurt.	Sömerda.	Sömerda.	Zollamte.
Desgleichen.							

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
12	Eckartsberga.	—	—	—	Von Weimar.	Unmittelbar auf der Chaussee zum Amte.
		1	Cölleda.	1	Von Erfurt.	Durch das Dorf Frohndorf nach Cölleda, durch das Brückthor zum Zollamte.
				2	Von Groß-Neuhausen.	Unmittelbar durch das Krautthor zum Amte.
13	Naumburg.	—	—	—	Von Camburg.	Ueber Neuflemmingen am sogenannten Buchholze nach Naumburg, auf die Chaussee, und durch das Salzthor und die Salzgasse zum Amte.
	—	1	Kösen. Bloß für den Eingang des Holzes auf der Saale.	—	Die Saale.	— — —
		2	Neu-Flemingen	—	Von Camburg.	Wie ad 13.
14	Zeitz.	—	—	1	Von Gera.	Ueber Giebelroth, dicht am Dorfe Drasdorf vorbei nach Zeitz, durch das Stephansthor, der Frohnveste vorüber zum Amte.

Benennung des Ansageposten.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
—	—	Von Eckartsberga.	Auf der Chaussee bei den Dörfern Gernstädt, Poppel, Taugwitz und Massenhausen vorbei, über Kösen nach Naumburg.	Weimar.	Eckartsberga.	Eckartsberga.	Zollamte.
Zu Frohndorf.	—	—	— —	Weimar. Erfurt.	Cölleda.	Cölleda.	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Neuflemmingen.	1	Von Naumburg.	Durch die Jacobsstraße, das Jacobs-Thor, auf der Chaussee über Welau nach Plotho, zur Binnenlinie.	Camburg.	Naumburg.	Neuflemmingen.	Zollamte.
	2	Desgl.	Wie vorstehend.				
	3	Desgl.	Die Chaussee auf Eckartsberga.				
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Neuflemmingen.	Nach Naumburg.	—	—	—	—
Zu Giebelroth.	1	Von Zeitz.	a) Bei niedrigem Wasserstande der Elster durch die Straße von dem Badstubenthor, dies rechts lassend, längs der Albrechtschen Fabrik in grader Richtung hinter dem Albrechtschen Garten,	Gera. Pegau. Altenburg.	Zeitz.	Giebelroth, Brosen, Zipsendorf.	Neben-Zollämtern.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
15	Lützen.			2	Von Pegau.	Ueber Profen in gerader Richtung über die Dörfer Predel, Draschwitz, Bornitz, Zangenberg und Langenau nach Zeitz, über die Aubrücke, durch die Wasser Vorstadt und Straße, vor das Badstuben-Thor zum Amte.
				1	Von Leipzig.	Auf der Chaussee nach Quesitz und dem Quesitzer Chausseehause, über den Floßgraben auf Lützen, durch das Leipziger Thor, die Leipziger Straße zum Amte.
				2	Von Pegau.	Ueber den Floßgraben nach Werben, dann durch Groß-Görschen, bei Kaja vorbei, nach Lützen durch das Hospital-Thor zum Amte.
		1	Werben.	—	Von Pegau.	Wie ad 2.

Benennung des Ansageposiens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
			durch die Elster nach dem Dorfe Reißen zur Binnenlinie. b) Wenn die Elster angeschwollen ist, durch die Straße vor dem Badstubenthor, durch die Vorstadt über die Aubrücke, nach dem Dorfe Reußen.				
	2	Desgl.	Ueber die Aubrücke, Krona, Närhern, Doschwitz auf die Naumburger Chaussee.				
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Queßitz.	1	Von Lützen.	Durch die Leipziger Straße, das Hospital-Thor, nach dem Dorfe Röcken, beim dortigen Gasthofe vorüber zur Binnenlinie.	Leipzig. Pegau. Leipzig.	Lützen. Lützen. Merseburg	Lützen. Werben Dünnersdorf	Von den Zollämtern.
	2	Desgl.	Durch die Leipziger Straße, das Hospital-Thor, über Schladebach, Pretsch, Wallendorf, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
Zu Werben.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle		
				Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
		2	Güntersdorf.	—	Von Leipzig.	In gerader Richtung von der Grenze zum Amte.
16	Schkeuditz.	—	—	—	Von Leipzig.	Auf der Chaussee in grader Richtung durch das Leipziger Thor, und die Leipziger Straße zum Amte.
17	Schladitz.	—	—	—	Von Leipzig.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.
8	Gordemitz.	—	—	1	Von Leipzig.	Unmittelbar zum Amte.
		—	Schildau.	—	Von Oschatz.	Durch den Wald auf das Dorf Schildern-hayn auf Schildau, über den Viehmarkt durch die Ledergasse zum Amte.
9	Mühlberg.	—	—	1	Elbstrom.	— — —

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Leipzig	Merseburg	Güntersdorf	Zollamte.
Zu Modelwitz.	—	Von Schkeuditz.	In grader Richtung zur Stadt hinaus, auf der Chaussee fort, bei dem Dorfe Groß-Kugel vorbei, zur Binnenlinie.	Leipzig.	Schkeuditz	Vom Landsberg.	Zollamte. Radefeld.
—	—	Von Schladitz.	Auf Lemsel, dicht bei dem Dorfe Broda-Maundorf vorbei, zur Binnenlinie, kurz vor Delitsch.	Leipzig. Dessau. Wörlitz Dessau Ragegast.	Delitsch. Bitterfeld. Gräfenhainchen Landsberg.	Schladitz Wolfen. Sudenberg. Dammhaus.	Zollamte. Post-Expedienten. Zollamte.
—	—	—	Ueber das Dorf Jesewitz, neben dem Dorfe Wölpern hin, auf Eilenburg, die Leipziger Chaussee entlang, bei Kutschen vorbei, zum Dorfe Doberschütz, und durch das Dorf Mockrehna zur Binnen-Linie.	Leipzig.	Eilenburg.	Gordemitz	Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	Oschatz. Wurzen	Torgau.	Schilda	Zollamte.
—	1	Elbstrom	— —	Oschatz. Strehla Großenhayn.	Mühlberg.	Mühlberg.	Haupt-Zollamte.
				Großenhayn.	Cosdorf.		Zollamte.
	2	Von Mühlberg	Ueber den Markt durch die	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen							
			—	—	2	Von Dresden.	Ueber das Dorf Boragk direct auf Mühlberg durch das Knisser Thor, die Hohe- und Pfarrgasse, über den Markt zum Amte.
			1	Boragk.	—	Von Dresden.	Wie ad 2.
			2	Elster-werda.	—	Von Großenhayn	Von der Grenze bis zum Dorfe Krauschütz unmittelbar zum Amte.
			3	Ortrand.	—	Von Großenhayn	Unmittelbar von der Grenze durch die zur Stadt Ortrand gehörigen Scheunen, zum Amte.
Schlesien.	20	Hoyers-werda.	—	—	1	Von Bautzen.	Durch die Heide auf Wartha und über Särchen, Maukendorf und Zeisig auf Hoyerswerda zum Amte.
					2	Von Dresden.	Ueber die Grenze auf Bernsdorf, und über Klein Neyda nach Hoyerswerda.
			1	Bernsdorf	1	Von Dresden.	Wie ad 2.
					2	Von Camenz.	Wie ad 2.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
			Pfarr- und hohe Gasse zum Kniſſen Thore hinaus, durch die Scheunen nach den Weinbergen, bis in die Nähe des Dorfs Burgsdorf, in die von Großenhayn kommende Poststraße, und von hier: a) auf Burgsdorf, Moglenz, bei dem Dorfe Zausitz vorüber, zur Binnenlinie, und: b) die Straße auf Herzberg verfolgend, über Cosdorf zur Binnenlinie.				
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Großenhayn.	Elsterwerda.	Elsterwerda.	Zollamte.
—	—	—	— —	Königsbrück. Großenhayn.	Ortrand.	Ortrand.	Zollamte.
Zu Wartha.	—	Von Hoyerswerda.	Auf der Chaussee, bei der sogenannten schwarzen Pumpe vorbei, bis Spremberg.	Bautzen in Sachsen.	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	Haupt-Zollamte.
Zu Bernsdorf.	—	Desgl.	Ueber die Dörfer Nardt und Teschwitz bis vor Senftenberg	Königsbrück in Sachsen.	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	Königsbrück.	Hoyerswerda.	Bernsdorf.	Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
			2	Wartha.	—	Von Bautzen.	Wie ad 1.
			3	Lieska.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.
			4	Tauban.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar auf Tauban.
Schlesien.	21	Reichenbach.	—	—	—	Von Löbau.	In gerader Richtung dem Dorfe Nieder-Reichenbach entlang, zum Amte.
			1	Radmeritz.	—	Von Ostritz.	In gerader Richtung zum Amte.
			2	Seidenberg.	—	Von Ebersdorf.	Ueber die Wittichbache nach Seidenberg zum Amte.
			3	Schwerta.	—	Von Heinersdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
	22	Liebau.	—	—	—	Von Königshain.	Ueber Dittersbach und die zu Liebau gehörige Vorstadt zum Amte.
			1	Schreiberau.	—	Von Pohlaum.	Ueber die Isarbrücke durch die Strickerhäuser und das Carlsthal, dem Forsthause vorbei, nach Ober-Schreiberau zum Amte.
	23	Schweidnitz. Haupt-Steuer-Amt.	1	Friedland	1	Von Braunau.	In ziemlich gerader Richtung über Hof-Gölnau und Alt-Friedland, auf die Stadt Friedland zum Amte.
					2	Von Merkelsdorf.	Unmittelbar auf Friedland.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
—	—	—	— —	Bautzen	Hoyerswerda.	Wartha	Zollamte.
—	—	—	— —	Bautzen	Muskau.	Lieska.	Zollamte.
—	—	—	— —	Bautzen	Rothenburg.	Lauban	Neben-Zollamte.
—	1	Von Reichenbach.	Ueber Ober-Reichenbach, Markersdorf und Holtendorf, durch die Reichenbacher Vorstadt, auf Görlitz.	Löbau in Sachsen.	Görlitz.	Reichenbach.	Haupt-Zollamte.
	2	Von Reichenbach.	Ueber Biesig, Dittmannsdorf, Arnsdorf, Ullersdorf und Jenkendorf bis Niesky.	—	—	—	—
	—	—	— —	Zittau in Sachsen.	Görlitz.	Radmeritz.	Neben-Zollamte I.
	—	—	— —	Friedland in Böhmen.	Seidenberg. Görlitz. Lauban.	Seidenberg.	Neben-Zollamte I.
	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Dittersbach.	—	Von Liebau.	Durch die zu Liebau gehörige Niedervorstadt Reich-Heinersdorf nach Landeshut, zur Binnenlinie.	Trautenau in Böhmen.	Landeshut.	Liebau.	Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazugehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle: Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
			2	Ober-Wüste-Giersdorf.	—	Von Johannisberg.	In ziemlich gerader Richtung auf und durch Ober-Wüste-Giersdorf zum Amte.
Schlesien	24	Mittelwalde.	—	—	1	Von Nieder-Lipka.	Ueber Bobischau nach Mittelwalde.
					2	Von Lichtenau.	Bei der Johannis Kapelle über Feld nach der Neissebrücke in Bobischau, und in die Zollstraße zu 1.
			1	Tuntschendorf.	—	Von Braunau.	Unmittelbar auf Tuntschendorf.
			2	Schlaney.	—	Von Prag.	Ueber die Mettau Brücke, am Wirthshause von Schlaney vorbei, zum Amte.
	25	Neustadt.	—	—	—	Von Maldelberg.	Ueber Wachtel-Kunzendorf nach Neustadt.
			1	Patschkau.	—	Vom Johannisberg und Weisbach.	Von der Grenze bis gegen Fuchswinkel und von da in gerader Richtung nach Patschkau.
			2	Kalkau.	—	Von Weidenau	Von der Grenze zwischen den Dörfern Schubertsgroße und Schwandorf aus, in gerader Richtung nach Kalkau.
			3	Ziegenhals.	1	Von Zuckmantel.	Vom Dürrkunzendorfer Gasthofe, links von Dürrkunzendorf in gerader Richtung zum Amte.
					2	Von Niclasdorf	In gerader Richtung zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	Von Giersdorf.	Durch das Weißritzer Thal über Nieder-Giersdorf, Tannhausen, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
In Bobischau.	—	Von Mittelwalde.	Ueber Schönfeld, Ebersdorf, Wölfelsdorf, durch Habelschwerdt, dicht hinter der Stadt zur Neisse-Brücke und Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Schlaney	Ueber Gellnau, Lewin, Reinerz, Rückers, nach Neuheide, zur Binnenlinie	Nachod in Böhmen.	Reinerz.	Schlaney.	Zollamte.
In Wachtel-Kunzendorf	—	Von Neustadt.	Ueber die Dörfer Buchelsdorf, Siebenhuben, Riegersdorf, Schweinsdorf und Oppersdorf zur Binnenlinie.	Zuckmantel im Oestreichschen	Neustadt.	Neustadt.	Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Ziegenhals.	Ueber Rothfest, Deutsch- und	Zuckmantel.	Ziegenhals	Ziegenhals.	Neben Zollamte.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
26	Ratibor Haupt-Steuer-Amt.	1	Tropplowitz.	—	Von Olbersdorf	In gerader Richtung nach Tropplowitz.
		2	Klingebeutel.	—	Von Troppau.	In gerader Richtung zum Amte.
		3	Hultschin.	—	Von Dzlhilan.	Von der Grenz-Zolltafel durch das Dorf Langendorf auf Hultschin
		4	Oderberg.	—	Von Oestreichisch Oderberg.	Von der Oder, welche die Grenze bildet, unmittelbar auf das Amt.
27	(Berun) Zabrzeg	—	—	1	Von Krakau.	Von Klein-Chelm am Przemsa-Flusse, auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Dorf Kopcziowitz, und von dort in gerader Richtung nach dem Amte.
				2	Von Gallizien.	Von der Weichsel über Zabrzeg auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Amt.
		1	Pawlowitz	—	Von Schwarzwasser.	Ueber Dembina in gerader Richtung nach Pawlowitz.
		2	Myslowitz	—	Von Modrzechow.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Amte.
		3	Ostrosnitza.	—	Von Niezdarra.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Amte.
28	Landsberg.	—	—	—	Von Szizkow.	In gerader Richtung nach Landsberg.

Benennung des Ansageposteus.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
			Polnisch-Wette und Preiland zur Binnenlinie.				
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Klingebeutel.	Ueber die Dörfer Schlausewitz, Schreibersdorf und Steuberwitz bis zur Binnenlinie.	Troppau.	Ratibor.	Ratibor	Haupt-Amte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Bei Klein-Chelm.	—	Von Berun Zabrzeg	Durch die Kolonie Beesdorf, das Dorf Sziern, das Städtchen Berun, das Dorf Urbanowitz, und bei dem Dorfe Tichau zur Binnenlinie.	Oswiecin in Gallizien.	Berun.	Berun-Zabrzeg	Haupt-Amte.
In Zabrzeg.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Landsberg.	Ueber die Colonie Carlsberg, Neu-Duppin, bis zur Binnen-Linie bei Ludwigsdorf.	Proszkau in Polen.	Landsberg	Landsberg.	Haupt-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Schlesien.			1	Lissan.	—	Von Herbe.	In gerader Richtung nach Lissan.
			2	Bodzanowitz	—	Von Podleze.	Unmittelbar über die Quarantaine-Anstalt nach Bodzanowitz.
Posen.	29	Podzamcze.	—	—	—	Von Wieruschau.	Ueber die Grenzbrücke gerade nach Podzamcze.
			—	Grabow.	—	Von Podgrabow.	Auf der geraden Straße nach Grabow.
	30	Skalmierzyce	—	—	—	Von Kalisch.	In gerader Richtung nach Skalmierzyce.
			—	Boguslaw	—	Von Grodziszko.	Gerade über den Prosna Fluß nach Boguslaw.
	31	Pogorzelice.	—	—	1	Von Peysern.	Ueber Splawie nach Pogorzelice.
					2	Die Warthe.	— — —
			—	Borzykowo.	—	Von Peysern.	Grade auf Borzykowo.
	32	Strzalkowo.	—	—	—	Von Slupce.	Unmittelbar zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Czenstochau in Polen.	Keiner.	Oppeln.	Haupt-Steueramt
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Podzamcze.	Ueber Swiba und Olszowo nach Kempen zur Binnenlinie.	Wieruschau.	Kempen.	Podzamcze.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Grabow.	Ueber die Kalischer Straße, beim Kloster vorüber, über die Dörfer Niezenia und Bukownice nach Ostrzeszow zur Binnenlinie.	Brzezin	Grabow.	Grabow.	Neben-Zollamte.
—	—	Von Skalmierzyce	Ueber das Dorf gleichen Namens, und über Zakrzewskie und Czekanowo nach Ostrowo zur Binnenlinie.	Kalisch.	Ostrowo.	Skalmierzyce	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Boguslaw.	Ueber die Dörfer Tuske, Brzezie zwischen Lenartowice und Zietonetazka durch, zu dem an der Binnenlinie liegenden Controlamte Pleschen.	Starcziszyn.	Pleschen.	Boguslaw.	Neben-Zollamte.
In Splawie.	1	Von Pogorzelice.	Nach Mikuszewo zur Binnen-Linie.	Peysern	Czeszewo.	Pogorzelice.	Haupt-Zollamte.
	2	Die Warthe.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Borzykowo.	Ueber Wezenborz und Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peysern	Wreschen.	Borzykowo.	Neben-Zollamte.
—	—	Von Strzalkowo.	Ueber Czekuszewo durch das Dorf Gonice und durch Wengierki zur Binnenlinie.	Stupec.	Strzalkowo.	Strzalkowo.	Haupt-Amte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
			1	Woyczyn.	—	Von Wilczyn.	Im geraden Wege nach Woyczyn.
			2	Czanka.	—	Von Radziejewo.	Ueber das diesseitige Dorf Papros und Czanka-Krug nach Czanka.
West-Preußen.	33	Thorn.	—	—	1	Von Polen.	Von der Grenzbrücke über Pieczenia, den Krug Kuchnia und Bizon, nach Thorn.
					2	Desgl.	Von der Drewenz-Fähre über Preußisch Leibusch auf Thorn.
					3	Die Weichsel.	— — —
Preußen.	34	Neidenburg.	—	—	—	Von Mlawa.	Ueber die Dörfer Napiken, Powierzen und Kandien, nach Neidenburg zum Amte.
			1	Napierken	—	Von Mlawa.	Ueber Illowo nach Napierken zum Amte.
			2	Opalienitz.	—	Von Chorzellen.	In gerader Richtung auf Opallenitz.
	35	Johannisburg	—	—	—	Von Warschau.	Ueber Dlottowen, Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.
			1	Dlottowen	—	Von Warschau.	Wie ad 35.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben:	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	Von Weyczyn.	Bei dem Dorfe Neudorf vorbei, auf der großen Straße nach der Stadt Strzelno zu Binnenlinie.	Wileczyn in Polen.	Strzelno.	Woyczyn.	Neben-Zollamte.
—	—	Von Czayka.	Ueber Dziewa bei dem Kruge Morowina vorbei über Radojewice, und bei Plawinck links vorbei, nach Inowraclaw zur Binnenlinie.	1. Brzese. 2. Studzewo in Polen.	Inowraclaw.	Czayka.	Neben-Zollamte.
Zu Pieczenia.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Preußisch Leibitsch.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Schillno.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Napirken.	—	—	— —	Mlawa.	Neidenburg.	Neidenburg.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Napierken.	Ueber die Dörfer Powierzen und Kandien nach Neidenburg.	Mlawa.	Neidenburg.	Neidenburg.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Opalienitz.	Ueber Groß-Pusnitz nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Willenberg.	Chorzellen in Polen.	Willenberg.	Willenberg.	Unter-Steuer-Amte.
Zu Dlottowen	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Dlottowen.	Ueber die Dörfer Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazugehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
			2	Prostken zu Ostrokollen.	—	Von Grajewo.	Gerade auf Prostken.
Preußen.	36	Stallupönen.	—	—	—	Von Wirballen	Ueber Eydtkuhnen, und von da über die Dörfer Kryszallen, Deden und Petrikatschen nach der auf der Binnenlinie liegenden Stadt Stallupönen.
			1	Mirunsken.	—	Von Filipowen.	Unmittelbar auf Mirunsken.
			2	Eydtkuhnen.	—	Von Wirballen	Unmittelbar auf Eydtkuhnen.
	37	Schmaleningken.	—	—	1	Von Wilna.	Unmittelbar auf Schmaleningken.
					2	Der Memel-Strom.	— — —
			1	Schillehnen.	—	Von Sodargen	Unmittelbar auf Schillehnen.
			2	Schirrwindt.	—	Von Neustadt	Unmittelbar auf Schirrwindt über das Flüßchen gleichen Namens.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	Von Prostken.	Ueber das Kirchdorf Ostrokollen, nach dem auf der Binnenlinie liegenden Dorfe Hellmannen.	Grajewo in Polen.	Lyck.	Lyck.	Untersteueramte.
Zu Eydtkuhnen	—	—	— —	Wirballen.	Stallupönen.	Stallupönen.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Mirunsken	Ueber Piöwken, Dombrawken, Sedranken, nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Oletzko, auch Marggrabowna genannt.	Fillipowen.	Oletzko.	Mirunsken	Neben-Zollamte.
—	—	Von Eydtkuhnen.	Ueber Kryszallen, Deden und Petri-Katschen nach Stallupönen.	Wirballen.	Stallupönen.	Stallupönen.	Haupt-Zollamte.
—	—	Von Schmaleningken.	Ueber das Dorf Kaßigkehmen nach dem hart an der Binnenlinie liegenden Dorf Wischwill.	—	—	—	—
—	—	Der Memelstrom	— —	—	—	—	—
—	—	Von Schillehnen.	Ueber Alt und Neu-Sabönen nach dem an der Binnenlinie liegenden Dorfe Trappönen.	—	—	—	—
—	—	Von Schirrwindt.	Ueber Kyschelm, Denmen, Sodargen und Dagesen nach Stallupönen.	Neustadt.	Schirrwindt.	Schirrwindt.	Neben-Zollamte.

Haupt-Zollämter. No.		Dazugehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle			
				Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
						B. Seeseite.
58	Memel.	—	—	1	Von Polangen.	Ueber Nimmersatt, Immersatt und Purmellen nach Memel.
		—	—	2	Von Garsden.	Ueber Laugallen, Krug Daupern, Gut Daupern und Klein-Jacken nach Memel.
				3	Die Mündung des kurischen Haffs.	Von der Mündung des kurischen Haffs bis zur Mündung des Dange-Stroms, an welchem das Amt belegen ist.
		1	Laugallen.	—	Von Garsden.	Unmittelbar auf Laugallen.
		2	Nimmersatt.	—	Von Polangen.	In gerader Richtung nach Nimmersatt.
		3	Paaczken.	—	Von Mischnen.	Von Mischnen über den hart an der Grenze liegenden, zum Dorfe Pöszeiten gehöri-

Benennung des Ansageposten.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Nimersatt.	—	Von Memel.	Ueber Budelkehmen, Dumpen, Dittauen, Prökuls, den Minge-Fluß, den Minge-Krug, den Wewiersczen-Fluß, die Dörfer Wilkettin und Sakutten zur Binnenlinie.	Polangen.	Immersatt.	Nimersatt.	Neben-Zollamte.
Zu Laugallen.	—	Desgl.	Desgleichen.	—	—	—	—
—	—	Das kurische Haff	— —	—	—	—	—
—	1	Von Laugallen.	Ueber den Krug Daupern, das Gut Daupern, und Klein-Jacken nach Memel, und von hier aus auf der Memeler Haupt-Zollstraße zur Binnenlinie.	--	—	—	—
	2	Das kurische Haff.					
—	1	Von Nimersatt.	Ueber die Dörfer Immersatt und Purmellen nach Memel, von da auf der Memeler Haupt-Zollstraße zur Binnen-Linie.	—	—	—	—
	2	Das kurische Haff.					
—	—	—	— —	—	—	—	—

o.	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
						gen Krug, in gerader Richtung zum Amte.
9	Pillau.	—	—	—	Die Mündung des frischen Haffs.	Die Einfahrt aus dem Meere in das frische Haff bis zur Stadt Pillau und zum Amte.
0	Danzig	—	—	—	Der Hafen-Kanal.	— — —
41	Stolpmünde.					
42	Rügenwalde.					
43	Colbergermünde.		Diese vier Hauptämter liegen unmittelbar an der Seeküste.			
44	Swinemünde.					

Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	1	Das frische Haff.	— —	—	—	—	—
	2	Von Pillau.	Ueber das Dorf Alt-Pillau, den Krug in Piltzenwalde, Lochstädt, nach der Stadt Fischhausen.	—	—	—	—
Zu Neufahrwasser.	—	Die Weichsel und Mottlau.	Durch den Hafenkanal von Neufahrwasser, sowohl: a) dem Hauptstrom der Weichsel, als: b) dem Kanal an der Ostseite der Holm-Insel hinauf bis zum Einfluß der Mottlau, wo sich beide Wasserstraßen wieder vereinigen, und längs der Mottlau in die Binnenlinie treten.	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
45	Wolgast.	—	—	—	Fahrwasser aus der Ost-See von der Rhede.	Von der Rhede bei der Insel Ruden vorbei über den Aufsichtsposten zu Swinemünder Schanze und so die Peene hinauf nach Wolgast zum Amte.
			Cavelpaß. vid. Land-Seite.			
46	Greifswald.	—	—	—	Aus der Ost-See.	Durch den Greifswalder Bodden in den Hafen zu Wyck, und aus diesem durch den Rickgraben bis an das Bollwerk des bei der Stadt Greifswald befindlichen Hafens; dann durch das Wasser-Thor und durch die Kuhstraße zum Amte.
47	Stralsund.	—	—	1	Aus der Ost-See.	Durch den Gellen, dem nordwestlichen Eingang zu dem Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, und durch den Kubitzer Bodden bis zum Hafen.
				2	Aus der Ost-See.	Mittelst des südöstlichen Eingangs zum Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, durch das sogenannte neue Tief bei der äußersten Seetonne in den Greifswalder Bodden, und um Palmer Ort nach dem Hafen.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Auf der Insel Ruden und zu Peenemünde.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut; desgleichen auf der Insel Ruden. Die Verabfertigungen geschehen im Hafen zu Wyck.	—	Von Greifswald.	Aus dem Mühlenthor über das Dorf Koitenhagen bis zu der Stelle, wo die Poststraße von Greifswald nach Anclam mit dem von dem Dorfe Diederichshagen kommenden Wege zusammenführt, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
Zu Barhöft am Gellen.	1	Von Stralsund.	Ueber Regast zur Binnenlinie.	—	—	—	—
	2	Von Stralsund.	Auf Loitz und Demmin.	—	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut, der südwestlichen Landspitze von Rügen; desgleichen auf der Insel Ruden.		—	— —	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle		
				Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
			Barth.	1	Aus der Ost-See.	Aus dem Gellen durch die Binnengewässer, zwischen den nördlichen Inseln und Zingst, nämlich durch die neue Aue, die Grabow, und durch das Barther Binnenwasser, zum Hafen von Barth.
				2	Aus der Ost-See.	Von Stralsund durch den Greifswalder Bodden in das Binnenwasser, zwischen Rügen und dem Festlande bis Barhöft, und von dort auf Barth.
						Abtheilung II.
						Westliche Provinzen.
1	Wilusdorf.	—	—	1	Von Frankfurth	Ueber Kalteiche gerade zum Amte.
				2	Von Mainz.	Ueber Lipperhöhe auf Burbach und Gilsbach bis Wilnsdorf.
2	Giershagen.	—	—	1	Von Corbach.	Ueber Borntosten zum Amte.

Benennung des Aufsageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
Zu Barhöft am Gellen.	—	Von Barth.	Ueber Kinz und Radebas; dann auf Starkow, Altenhagen, Hövel und Wolfshagen bei Papenhagen zur Binnen-Linie.	—	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut; desgleichen auf der Insel Ruden.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Kalteiche.	—	Von Wilnsdorf.	Ueber Rödgen, Eremitage, Siegen, Fickenhütten, Haardt, Schneppenkauten, Geisweid und Dillenhütten.	Dillenburg.	Siegen.	Kalteiche. resp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
Zu Lipperhöhe.	—	Desgl.	Ueber Rödgen, Eremitage bis Siegen von da durch das Cölner Thor auf Seelbach.	Renneroth.	Siegen.	Lipperhöhe resp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
Zu Borntosten	—	Von Giershagen.	Ueber Bredelar, die Höhe von Rösenbeck, durch Brilon und Meschede.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen					2	Von Arolsen.	Auf Canstein, und vereinigt sich bei Bonntosten mit der Straße zu 1.
			1	Medebach.	1	Von Frankenberg.	Gerade zum Amte.
					2	Corbach.	
	3	Warburg.	—	—	—	Von Cassel.	Ueber Herlinghausen zum Amte.
			1	Beverungen.	1	Von Lauenförde	Vermittelst der Fähre über die Weser in die Weser-Straße.
					2	Die Weser.	Von Carlshafen über Herstelle.
			2	Höxter.	—	Von Holzminden.	Auf dem rechten Weser-Ufer auf Lüchteringen, über die Weser, mittelst der Fähre, auf Corvey, und durch das neue Thor zum Amte.
	4	Paderborn.	—	—	1	Von Dettmold.	Ueber Lippspringe durch die Senne auf Marienloh, der Talle vorbei, durch die Galgenheide, in das Dettmolder Thor.
					2	Von Cassel.	Wie bei Warburg.

Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Canstein.	—	Desgl.	Desgleichen.	Arolsen.	Bredelar.	Canstein resp. Giershagen.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Herlinghausen.	—	Von Warburg.	Ueber Ossendorf, Scherfede, Hardehausen, Kleinenberg, und Lichtenau, Dörnhagen auf Paderborn; und von dort auf Lippstadt und Soest der Chaussee nach.	Westuffeln.	Ossendorf.	Herlinghausen. resp. Warburg.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	Carlshafen.	Höxter.	Beverungen.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Lüchtringen	—	Von Höxter.	Auf Godelheim, Ottbergen, Hembsen, Brakel, Driburg, Paderborn, und von dort auf Lippstadt und Soest der Chaussee nach.	Holzminden. Bischenau im Lippeschen.	Höxter.	Höxter.	Neben-Zollamte I.
Zu Lippspringe	—	Von Paderborn.	Auf Salzkotten, Geseke, Erwitte, Lippstadt und Soest.	Dettmold.	Paderborn	Lippspringe. Paderborn.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	Desgl.	Auf Neuhaus, Neuenkirchen, Rheda, Herzebrock, Clarholz, Beelen, Waarendorf, Telgte.	wie bei Warburg.			

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
				3	Von Braunschweig.	Wie bei Hörter.
5	Minden	—	—	1	Von Bückeburg	Ueber Clus, die Grille vorbei, über die bunte Brücke zum Weserthor.
		—	—	2	Von Bremen.	Von Uchte, dem dicken Busch vorbei über Petershagener Heide, Petershagen, Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen in's Marienthor.
				3	Von Hannover.	Ueber Vorburg-Schlüsselburg, Dören, Windheim, Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chaussee; dann über die bunte Brücke in's Weserthor.
				4	Die Weser.	— — —
		1	Herford.	—	Von Dettmold.	Ueber Uffler-Baum durch das Bergerthor.

Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	wie bei Höxter.			
Zu Clus.	—	Von Minden	Ueber Aulhausen, Dehme, Neusalzwerk, Gohfeld vorbei, nach Herford auf Bielefeld, a) auf Gütersloh, Wiedenbrück und Lippstadt. b) über Steinhagen, Borkhagen, Waarendorf auf Telgte, Nobiskrug, Münster.	Bückeburg.	Minden.	Clus. resp. Minden	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
Zur Petershagener Heide, für das Neben-Zollamt I. zu Petershagen.	—	—	— —	Uchte.	Minden.	Petershagener Heide. resp. Petershagen. resp Minden.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I. Haupt-Zollamte.
Zu Vorburg-Schlüsselburg, für Windheim.	—	—	— —	Leese.	Windheim	Vorburg-Schlüsselburg. resp. Windheim. resp. Minden.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I. Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Uffler-Baum	—	Von Herford	Die Chaussee auf Bielefeld.	Salzuffeln.	Herford.	Ufflerbaum. resp. Herford.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	5	Minden	2	Blotho.	—	Von Erder.	Die Weser.
			3	Windheim	—	Von Hannover.	Wie bei Minden ad 3.
			4	Petershagen.	—	Von Bremen.	Wie bei Minden ad 2.
			5	Rahden.	1	Von Bremen.	Ueber Preußisch Ströhnen auf den Ströher Damm, durch einen Theil vom Dorfe Ströhen, bei der Windmühle, dem Ströher Schulhause und dem letzten Heller vorbei, über Kleinendorf zum Amte.
					2	Desgl.	Von Wagenfeld, wie vor, gerade zum Amte.
					3	Von Diepenau.	Durch die Bauerschaft Wehe, der Windmühle vorbei, durch Linteln, Sonnenheide und Stellerdamm.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
—	—	Von Vlotho.	Bei dem Dorfe Rehme vorbei auf Neusalzwerk, wo sie sich mit der großen Straße von Minden nach Herford vereinigt.	—	—	—	—
Zu Vorburg-Schlüsselburg.	—	Von Windsheim.	Ueber Lahde, dem Dorfe Wiestersheim vorbei, auf der Chaussee über die bunte Brücke nach Minden.	wie beim Haupt-Zollamte Minden.			
Zu Petershagner Heide.	—	Von Petershagen.	Ueber die Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen bei Minden.	wie beim Haupt-Zollamte Minden.			
Zu Preußisch-Ströhen.	—	Von Rahden	Ueber Stellerdamm, der Wieckriede, und dem Dreyerskruge vorbei, durch die Dörfer Nordhemmern und Hahlen, zum Königsthor in Minden.	—	—	—	—
Preußisch Ströhen.	—	wie vor.	wie vor.	—	—	—	—
In Wehe.	—	wie vor.	wie vor.	Diepenau.	Keiner da die Extraposten ohne umzuspannen über das Neben-Zollamt k zu Sundern durchgehen.	Wehe.	Neben-Zollamte ll.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazugehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle		
					No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
West-phalen.	5	Minden	6	Sundern.	—	Von Bohmte.	Unmittelbar zum Amte.
			7	Oldendorf	—	Von Osnabrück	Gerade zum Amte.
			8	Hücker-kreutz.	—	Desgl.	Von der Balgerbrück gerade zum Amte.
	6	Telgte.		—	—	Von Osnabrück und Bremen.	Von Glandorf bei dem Vennhäuschen vorbei, durch Ostbevern bei Backhorn und Zetterkotten vorbei, über die Ems zum Amte.
			1	Bergholz-hausen.	—	Von Neuen-kirchen.	a) Von Melle bei dem Kunningdorfer Baum vorbei zum Amte. b) An der Nagels- und Meiers-Mühle vorbei zum Amte.
			2	Bockhorst.	—	Von Osnabrück und Dissen.	Von Rothenfelde bei Colon Wachthutter u. dem Pastorat vorbei, gerade zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Bohmte	Keiner, in dem Extraposten, ohne umzuspannen über das Neben-Zollamt II. u. Ansageposten zu Wehe durchfahren.	Sundern.	Neben-Zollamte I.
—	—	Von Oldendorf.	Der Chaussee nach auf Minden.	Osnabrück.	Oldendorf	Oldendorf.	Neben-Zollamte I.
—	—	Von Hückerkreutz.	Die Poststraße über Enger nach Herford.	Melle.	Enger.	Hückerkreutz.	Neben-Zollamte I.
Zu Lotzburg.	—	Von Telgte.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Münster.	Lotzburg resp. Telgte.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	1	Von Bockhorst.	Durch die Mark auf Versmold, die Poststraße über Sassenberg auf Warendorf, in die Haupt-Straße von Minden.	—	—	—	—
	2	Desgl.	Bei Hesselteich durch die Brockhager Mark, Marienfeld und Hütersloh, in die Hauptstraße von Minden und Paderborn.	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazugehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
		3	Warendorf.	—	Von Bremen. und Osnabrück	Von Glandorf bei Kortsbrücke auf Vinneberg, auf den Damm, durch die Miltermark, die Bauerschaft Gröblingen, an der Kapelle vorbei, über die lange Wiese, die Ems-Brücke, zum Ems-Thor.
		4	Lienen.	—	Von Iburg und Glane.	Von der Grenze zum Amte.
	Rheine	—	—	1	Von Lingen.	Durch die Barentelge, die Bauerschaft Schotthook, über die Ems-Brücke.
		—	—	2	Von Schüttorf, Schepsdrup, und Leschede.	Durch die Bauerschaften Vrieden und Bentlage, nach Rheine.
				3	Von Bentheim und Ohne.	Der Bauerschaft Wadelheim vorbei, über Wiesmanns Hof nach Rheine.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollgrenze zur Binnenlinie: No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Binneberg.	1	Von Warendorf.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Warendorf.	Binneberg. Warendorf.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I.
	2	Desgl.	Ueber Alt-Warendorf, Freckenhorst, Bottrup.	—	—	—	—
	3	Desgl.	Ueber Beelep, Celde, Watersloh, Lippstadt, Erwitte.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Schotthook	—	Von Rheine.	Ueber den Damm am Waldhügel vorbei auf Mesum, Emsdetten. a) über die Ems auf Greven, und wieder über die Ems bei Schönfliet auf Vegesack; oder b) von Emsdetten auf Vegesack über Möllmanns Santruperbaum, den Kanal Kinderhaus, in das Neuthor von Münster.	Lingen. Bentheim.	Rheine.	Rheine.	Haupt-Zollamte.
Zu Brieden.		Von Rheine.	Wie bei Rheine No. 1.	—	—	—	—
Zu Haddrup.	—	Desgl.	Desgleichen.	—	—	—	—

Provinz.	No.	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
					4	Die Ems.	— — —
Westphalen.	7	Rheine.	1	Lengerich.	—	Von Osnabrück	Ueber Schollbruch, durch die Bauerschaften Oberberg, Holperndorf, Niederlengerich.
			2	Leite.	—	Von Osnabrück	Ueber Postbrücke durch das Gaufeld.
			3	Wersen.	—	Von Osnabrück	Von Atter bei Heuers Moor über den Bührenschen Esch
			4	Hopsten.	1	Von Lingen und Haselünne	Von Schapen über Borker Esch durch Ruschendorf.
					2	Von Fürstenau.	Ueber Schale, den Hämmling, Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
					3	Von Voltlage.	Von Wehse, an Halverde vorbei, über Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
			5	Marhaven	1	Von Bentheim, Schüttorf und Ohne.	Durch die Bauerschaft Haddrup, Kaldemeier, durch Offlum.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Schollbruch.	—	Von Rheine.	Ueber Ladbergen, Westerbauerschaft, Ettingmühle. a) auf Landekrone, durch die Bauerschaft Güntrup nach der Schiffahrt, durch die Gelmer Bauerschaft nach Münster; b) von Ettingmühle durch den Albachter Esch auf Greven in die Poststraße.	Osnabrück.	Lengerich.	Lengerich.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	Osnabrück.	Ibbenbühren.	Lotte.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Hopsten	Ueber die Horster Mühlen-Brücke durch Breischen, Hörstel, Bevergern, Middrup, Sarbeck, durch die Bauerschaften Wintrup, und Mgstrup auf Greven in die Post-Straße auf Münster.	Lingen.	Ibbenbühren.	Hopsten	Neben-Zollamte I.
Zu Bulten.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Bülten.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Haddrup.	—	Von Marshaven.	Der Kanal, oder, bei dessen Unfahrbarkeit, der parallele Landweg über Lintelskotten, die steinerne Schleuse, Kinderhaus, nach Münster.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
					2	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Postbrücke, Ochtrup und Wettringen nach Maxhaven.
			6	Osterbauerschaft	—	Von Bentheim und Gildehaus	Gerade zum Amte.
West-phalen.	8	Cösfeld.	—	—	1	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Epe, durch die Bauerschaft Graas, Ahaus, Legden und Holtwick nach Cösfeld.
					2	Vom Winter-runk.	Ueber Ko ten, Oeding, bei Südlohn vorbei, durch die Bauerschaft Eslohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher und über den Klier-Damm nach Cösfeld.
					3	Von Recke, Borkels, oder Grönlo.	Ueber Oldenkotten oder Ellewick nach Vreden; dann über Stadtlohn, wie vorstehend, nach Cösfeld.
			1	Gronau.		Von Enschede.	Ueber Glanerbrück durch die Eilermark.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Glanerbrück.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Osterbauerschaft	Auf Ochtrup, Langenhorst, Steinfurth, Lintelskotten, in die Straße von Maxhaven auf Münster.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück. resp. Gronau.	—	Von Cösfeld.	Ueber Darup, Notteln, Schapsdetten längs Rorup, zum Neuthor, oder, von Notteln die Poststraße über Appelhülsen.	—	—	—	—
Zu Kotten. resp. Oeding.	—	Desgl.	Wie vorstehend.	—	—	—	—
Zu Oldenkotten oder Ellewick resp. Vreden.	—	Von Cösfeld.	Wie vorstehend.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück.	1	Von Gronau	Auf Epe, Nienborg, Schöppingen, Horstmar, Laar, Altenberge, Ulrich, bei Roxel, bis Münster.	Enschede.	Gronau.	Gronau	Neben-Zollamte I.
	2	Desgl.	Auf die Postbrücke, Ochtrup, Wettringen, bis Maxhaven; und dann, wie bei Maxhaven angegeben ist.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle: Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	8	Coesfeld.	2	Beslinghock.	—	Von Herbergen und Enschede	Gerade zum Amte.
			3	Vreden.	1	Von Recke, Berkelo oder Gronlo.	Auf Oldenkott durch die Bauerschaft Amelo.
					2	Von Eibergen auf dem Berkel-Fluß	Durch die Bauerschaft Crosewick und Gexel.
					3	Von Eibergen.	Durch die Bauerschaft Eilewick über die lange Brücke.
			4	Oeding	—	Von Winterswyk.	Auf Kotten.
			5	Anholt.	1	Von Gendringen.	Ueber Großargena.
					2	Von Dinxperlo.	Auf Suderwick und Brüggenhütte.
			6	Bocholt.	1	Von Aalten.	Auf die Kreuz-Kapelle durch die Bauerschaften Spork und Stenern.
					2	Von Dinxperlo.	Ueber Süderwick durch die Bauerschaft Spork bei der Holtwicker Wassermühle, u. der Hammelsberger Windmühle vorbei.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
—	—	Von Bes-linghock	Auf Alstede, Ahaus und Cösfeld.	—	—	—	—
Zu Oldenkott.	—	Von Breden.	Auf Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, über den Klier-Damm bis Cösfeld, u. dann wie bei Cösfeld.	Eibergen. Winterswick	Breden. Breden.	Breden. Breden.	Neben-Zollamte I. Neben-Zollamt I.
Zu Oldenkott.	—	Von Breden.	Wie vorhin bis Klier-Damm, durch die Bauerschaft Blamsche bis Lette, oder von Klier-Damm bis Cösfeld; dann weiter, wie bei Cösfeld.	- -	—	—	—
Zu Ellewick.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Kotten.	1	Von Oeding.	Auf Sudlohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, auf dem Klier-Dam̃ bis Cösfeld u. s. w. bis Münster	Winterswick	Oeding.	Oeding.	Neben-Zollamte I.
	2	Desgl.	Durch die Bauerschaft Wirthe auf Borken, durch die Bauerschaft Marbeck bis Räsfeld.	—	—	—	—
Zu Großhargena.	—	Von Anholt.	Ueber Isselburg, Wertherbruch, Leukum und Winkeln.	Gendringen.	Anholt.	Anholt.	Neben-Zollamte I.
Zu Suderwick.	—	Desgl.	Ueber Bochold, Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w.	—	—	—	—
Zu Kreuzkapelle.	—	Von Bechold	Durch die Bauerschaft Mussum, Biemenhorst bis Dingden.	Aalten.	Bochold.	Bochold	Neben-Zollamte I.
Zu Suderwick.	—	Desgl.	Auf Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazugehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rhein-provinz.	9	Emmerich.	—	—	1	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679., über die Eltensche Haide, durch Elten und Hüthum durch das Steinthor zum Amte.
					2	Der Rhein.	Von der Spykschen Fähre ab, bis in den Zollhafen, und zum Amte.
			—	Elten.	—	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679. vorbei, und über die Eltensche Haide zum Amte.
	10	Cranenburg.	—	—	—	Von Nymwegen.	Bei dem Grenzpfahle No. 635. vorbei, über den Ansageposten am Muschenberg, und auf dem Steinwege durch Wyler, weiter auf der Chaussee zum Amte.
	—	—	—	Grünewald.	—	Von Grave.	Von Gennep, Mook, Grösbeck und H[illegible]ckes direct zum Amte.
	11	Kaldenkirchen.	—	—	—	Von Venloer.	Am Pfahle No. 456. bei Rosenhaus vorbei, Leinedeckerhof; dann an diesem und an den Häusern vor Kaldenkirchen vorbei, rechts am Stadtgraben, zum Amte.
			—	Strälen.	1	Von Venlo.	In gerader Richtung beim Grenzpfahle No. 477. vorbei, durch das Venloer Thor.
					2	Von Arcen.	Ueber die Fossa Eugenia am Grenzpfahle No. 489. und bei der Windmühle vorbei.

Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
Zu Elten.	—	Von Emmerich.	Längs dem Löwenberge durch Krasselt, Praast, Bienen, Spieldrop, am Bannofen bei Rees vorbei, bis zur Haffenschen Schleuse.	Sevenär.	Emmerich.	Elten oder Emmerich.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Am Muschenberge.	—	Von Cranenburg.	Längs der Nütterdenschen Kapelle durch Nütterden und Donsbrügge durch den Thiergarten bei Cleve vorbei, auf der Hauptstraße von Cleve nach Xanten, durch den Ternenbusch längs Bedburg und dem Grabmale des Prinzen Moritz von Nassau, bis zu dem Punkte, wo die Hauptstraße von Goch nach Calcar durchschnitten wird.	Nymwegen.	Cleve.	Müschenberg oder Cranenburg.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Rosenhaus	—	Von Kaldenkirchen.	Am sogenannten Bäumchen vorbei bis Breyell zur Binnenlinie.	Venlo.	Geldern.	Strälen.	Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	12	Wassenberg.	—	—	—	Von Rörmonde	Am rothen Bache bei dem Grenzpfahle No. 377. über Rothebach und Boigelen in gerader Richtung zum Amte.
			—	Wehr.	—	Von Sittard.	Dem Grenzpfahle No. 297. vorbei, in gerader Richtung zum Amte.
	13	Aachen.	—	—	1	Von Lüttich.	Vom Grenzpfahl No. 188. am Tüllge, dem Ansagepesten vorbei, auf der großen Heerstraße über Bildgen, und durch den Aachner Busch zum Amte.
			—	—	2	Von Mastricht.	Von Baels zwischen den Grenzpfählen No. 196. und 197. über den Ansageposten zum Haupt-Amte.
			1	Herzogenrath.	—	Von Mastricht.	Beim Grenzpfahl No. 231. vorbei, auf die große Landstraße von Aachen nach Herzogenrath.
			2	Bälserquartier.	—	Von Mastricht.	Von Baels zwischen den Grenzpfählen No. 196. und 197. zum Amte.
			3	Tüllge.	—	Von Lüttich.	Von Henri-Chapelle, am Grenzpfahl No. 188. vorbei, zum Amte.
			4	Eupen.	—	Von Verviers.	Vor Railen, bei dem Grenzpfahle No. 184. vorbei, über den Ansageposten Stockheim, zum Amte.

Benennung des Ansageposten.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
Zu Rothebach.	—	Von Wassenberg.	Zum Birgeler Thore hinaus rechts nach dem Myhler Berge über Myhl, hinter dem Dorfe Gerderath zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	Sittard	Geilenkirchen.	Wehr.	Neben-Zollamte.
Zu Tüllge.	—	—	— —	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.	Hauptamte oder Neben-Zollamte.
Zu Vaelserquartier.	—	—	— —	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelserquartier.	Haupt-Zollamte. oder Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelserquartier	Hauptamte oder Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.	Hauptamte oder Neben-Zollamte.
Zu Stockheim.	—	—	— —	Verviers.	Eupen.	Eupen oder Stockheim.	Neben-Zollamte I. oder Neben-Zollamte II

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
14	Malmedy.	—	—	1	Von Lüttich.	Von Francorchamps, die steinerne Brücke über dem sogenannten rothen Wasser passirend, bei dem Grenzpfahle No. 140. vorbei, zum Ansageposten; von hier auf der Landstraße zum Amte.
—		—	—	2	Von Stavelot.	Bei den Grenpfählen No. 128 und 129. vorbei, der großen Hauptstraße bis zum Zollhause an der Warche-Brücke folgend, und von da bis zum Amte.
—		—	Malsdingen	—	Von Buchholz.	Vor dem an der, von Lüttich über Stavelot nach Luxemburg führenden Landstraße gelegenen Hause Neuhaus (baraque de Behault) genannt, bei dem Pfahle No. 85. vorbei, direct zum Amte.
15 a.	Trier. Westliche Grenze.	—	—	1	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke, bei dem Zollamte zu Wasserbilliger-Brücke und den Löwener Mühlen vorbei, durch Igel, neben Euren, über die Moselbrücke zum Amte.
				2	Die Mosel.	Vom Zusammenfluß der Mosel und Sauer bei Wasserbilliger-Brücke, auf der Mosel unter der Moselbrücke durch bis zur Anlande-Stelle.
		1	Roth.	—	Von Vianden.	Ueber die Auebrücke bis zum Amte.
		2	Echternacher Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Echternach über die Sauer-Brücke.
		3	Wasserbilliger Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke.

Benennung des Ansageposten.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten:			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Rothewasser.	—	Von Malmedy.	Landstraße über Gemmont und Bagatelle.	Spaa.	Malmedy.	Malmedy. oder Rothewasser.	Haupt-Zollamte oder Ansage-Posten.
Zu Warche-Brücke.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Wasserbilliger-Brücke.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Grevenmachern.	Trier.	Wasserbilliger Brücke oder Trier.	Neben-Zollamte. Haupt-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle: Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rhein-provinz.	15 b.	Trier. Oestliche Grenze.	1	Otzenhausen.	—	Von Birkenfeld	Von Birkenfeld und Eisen direct zum Amte.
			2	Hüttgeswasen.	—	Von Birkenfeld	Von Birkenfeld über Sauerbron direct zum Amte.
			3	Kempfeld.	—	Von Oberstein.	Von Idar und Oberstein über den Hof Wildenburg.
			4	Sulzbach.	—	Von Bergen.	Von Bergen über Ober-Hosenbach direct zum Amte.
	16	Saarbrücken.	—	—	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert über Rentrisch, Scheidt, zwischen dem Stahlhammer und der Grumbacher Mühle, der Schaafbrücke und dem Hell-Berge, nach St. Johann zum Amte.
					2	Von Saargemünd.	Von Saargemünd über Groß-Blittersdorf zum Dorfe St Arnoual, den Saarbrükker Gerbehäusern vorbei, zum Amte.
					3	Von Metz.	Von Forbach und Moutons Hütten in gerader Richtung über den Hahnenberg zum Amte.
			1	Rothehaus	—	Von Luxemburg.	Von Remig an der Mosel mittelst der Fähre zu dem gegenüber liegenden Amte.
			2	Perl.	—	Von Metz.	Von Sierck, über Abach und die Grenze zum Amte.
			3	Felsberg.	—	Von Metz.	Von Bärweiler, bei Willingen und den Dreyhäusern vorbei, zum Amte.

Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Birkenfeld.	Trier.	Otzenhausen.	Nebenzollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Rentrisch.	—	Von Saarbrück.	Durch das untere Thor in die untere Vorstadt von St. Johann, dann auf der Straße bei der Kohlenwaage vorbei, bis zur Schleifmühle.	1) Rohrbach.	Saarbrücken.	Rentrisch oder Saarbrücken.	Nebenzollamte oder Hauptzollamte.
				2) Rohrbach.	Friedrichsthal.	Bickelmannshausen.	Nebenzollamte.
St. Arnoual.	—	—	— —	Saargemünd.	Saarbrücken.	Arnoual oder Saarbrücken.	Ansageposten oder Hauptzollamte.
Am Forbacher Thore.	—	—	— —	Forbach	Saarbrücken	Saarbrücken.	Thoramte oder Hauptzollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Sierck.	Saarburg	Perl.	Nebenzollamte.
—	—	—	— —	Tromborn.	Saarlouis	Felsburg.	Nebenzollamte.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
16	Saar-brücken.	4	Rentrisch.	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert durch Rentrisch unmittelbar zum Amte.
				2	Von Bliescastel	Von Bliescastel nach Rentrisch in gerader Richtung zum Amte.
		5	Ottweiler.	—	Von St. Wendel.	Ueber Niederlinksweiler, durch den sogenannten krummen Kehr bei der Ziegelei vorbei, gerade nach der Linksweiler Vorstadt.
		6	Tholey.	1	Von Birkenfeld	Ueber Neunkirchen und Seelbach, dem Schaumberger Hofe und dem Schaumberge vorbei, zum Amte.
17	Creuznach, Haupt-Steuer-Amt.	—	—	2	Von St Wendel.	Ueber die Grenze in gerader Richtung zum Amte.
					—	— — —
		1	Kirn.	1	Von Bergen.	Oberhalb der Schäferei, bei der Kellerei vorbei, über die Nahe-Brücke zum Amte.
				2	Von Oberstein.	Von Weierbach, bei der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke, zum Amte.
				3	Von Meisenheim.	Von Krebsweiler, bei der Lützenburger- und der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke zum Amte.
		2	Sobernheim.	3	Von Metters-heim.	Durch die Nahe-Furt, an der Brücken-Mühle vorbei, zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie: Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.		Eingehende Extraposten: Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	—	—	Rohrbach.	Saarbrücken.	Rentrisch. oder Saarbrücken.	Neben-Zollamte. oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1) St. Wendel 2) Homburg.	Ottweiler. dito.	Ottweiler. Wellesweiler.	Neben-Zollamte. Neben-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Rockenhausen.	Creuznach.	Münster am Stein.	Neben-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Oberstein.	Kirn.	Kirn.	Neben-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

[Ha]upt-ämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
			2	Von Meisenheim.	Von Staudernheim über die Nahe-Brücke, längs dem linken Nahe Ufer auf der Creuznacher Straße, zum Amte.
	3	Bacharach	—	Der Rhein.	Vom Anlande Punkte, dem Markt-Thore gegenüber, zum Amte.
	4	St. Goar.	—	Der Rhein.	Vom Anlande Punkte, für größere Schiffe beim Krahnen, für kleinere und für die Querfahrten oberhalb des Rathhauses, zum Amte.
Coblenz	—	—	1	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel über Arenberg, Niederberg, Ehrenbreitstein, und den Rhein, zum Amte.
	—	—	2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze am Krahnen zum Hauptamte.
	1	Boppard.	—	Der Rhein.	Vom Anlande und Auslade-Platze oberhalb des Krahnens zum Amte.

Benennung des Ansageпostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	—	—	Meisenheim.	Creuznach.	Sobernheim oder Creuznach.	Neben-Zollamte oder Haupt-Steuer-Amte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Arenberg.	—	Der Rhein.	—	—	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Neben-Aemtern. oder Haupt-Zollamte.
					2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Neben-Aemtern. oder Haupt-Zollamte.
Zu Horchheim.	—	Der Rhein.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rhein-provinz.	18	Coblenz	2	Horchheim	1	Von Ober- und Nieder-Lahnstein.	Direct von der Landesgrenze zum Amte.
					2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze direct zum Amte.
			3	Arenberg.	—	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel direct zum Amte.
			4	Vallendar	—	Von Hachenburg.	Von Grenzhausen durch den Wald und den großen Hohlweg unmittelbar zum Amte.
			5	Braunfels	—	Von Weilburg.	Von Weilburg unmittelbar zum Amte.
	19	Neuwied. Haupt-Steuer-Amt.	1	Dierdorf.	—	Von Hachenburg.	Von Mariahausen, ohne Berührung eines Orts, bis dicht vor Dierdorf, in die von Altenkirchen über Steimel und Woldert nach Neuwied gehende Communikations-Straße.

Benennung des Ansageposten.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Horchheim.	—	Der Rhein.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Neben-Aemtern oder Haupt-Zollamte.
				2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Neben-Aemtern oder Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
	—	—	— —	Weilburg.	Wetzlar.	Braunfels.	Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	Freilingen.	Neuwied.	Dierdorf.	Neben-Zollamte.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazugehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle		
					Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rhein-provinz.	19	Neu-wied. Haupt-Steuer-Amt.	2	Alten-kirchen.	—	Von Frankfurt.	Von Limburg an der Lahn, und von Hachenberg über Wahlroth, in gerader Richtung bei den Dörfern Gielroth, Amteroth und Michelbach vorbei, zum Amte.

Benennung des Aufgepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschieht	
	No.					in	von dem
Zu Gieleroth.	—	—	— —	Wahlerothroth.	Wenerbusch.	Altenkirchen.	Neben-Zollamte.





